H. eccl. 295a-1

Döllinger

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

<36611192230018

<36611192230018

Bayer. Staatsbibliothek

H. eccl. 295 a-1

Lehrbuch

der

Kirchengeschichte

von

Dr. Joh. Joſ. Ign. Döllinger,

ordentlichem Profeſſor der Theologie an der Univerſität München.

Erſter Band.

Regensburg und Landshut, 1836.

Verlag von G. Joſeph Manz.

(Krüll'ſche Univerſitätsbuchhandlung.)

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorwort.

Durch fremden Rath und eigne Wahrnehmung überzeugt, daß ein kürzeres Handbuch oder ein möglichſt vollſtändiges Lehrbuch der Kirchengeſchichte von mäßigem Umfange, ſowohl zum Selbſtſtudium als zum akademiſchen Gebrauche, für jetzt das dringendere Bedürfniß ſei, habe ich mich entſchloſſen, die Fortſetzung meines größeren kirchenhiſtoriſchen Werkes auf ſo lange zu unterbrechen, bis das Buch, deſſen erſter Band hiemit erſcheint, vollendet ſein wird. Der zweite Band wird von der dritten Periode noch die Geſchichte der Verfaſſungsformen und kirchlichen Inſtitutionen, dann das Übrige der Geſchichte des Mittelalters enthalten, der dritte die neuere und neueſte Kirchengeſchichte bis 1830 darſtellen. Die Citationen, deren ich mich der Raumerſparung wegen in dieſem erſten Bande ganz enthalten habe, werden im nächſten nicht völlig, noch weniger aber, aus leicht begreif-

lichen Gründen, im dritten Bande vermieden werden können. In der Literatur vor jedem Paragraphen ſind die Quellen mit Sorgfalt angegeben: dafür habe ich, was neuere Bearbeitungen betrifft, den literariſchen Ballaſt, den ſelbſt kleinere Kompendien regelmäßig mitzuſchleppen pflegen, großentheils über Bord geworfen, und meiſt nur ſolche Werke, die ich nach eignem Gebrauche für zuverläßig, oder doch für irgendwie verdienſtlich und nützlich erkannt habe, angeführt. Die Ungleichheit, welche man zwiſchen der kompendiariſchen Behandlung der erſten Periode und der ausführlicheren Darſtellung der folgenden wahrnehmen wird, hat ihren Grund darin, daß der erſte Band meines größeren Werkes ſich bereits in Vieler Händen befindet, und ich mich nicht ausſchreiben wollte.

München, den 23ten Auguſt 1836.

J. Döllinger.

Inhaltsverzeichniſs.

I. Periode.

Von der Gründung der Kirche bis zum Ende der heidniſchen Verfolgungen. (J. 33 — 313.)

Seite

I. Kapitel. Stiftung und Ausbreitung der Kirche. Die Apoſtel. Der Kampf gegen das Heidenthum. Die Verfolgungen.

§. 1. Religiös - ſittlicher Zuſtand des jüdiſchen Volkes und der heidniſchen Völker im Römiſchen Reiche . . . 3
§. 2. Der Anfang der Kirche 8
§. 3. Zerſtörung von Jeruſalem. Die Ausbreitung der Kirche. Die Haupt- und Stammkirchen des Orients und Occidents 12
§. 4. Urſachen der ſchnellen Ausbreitung des Chriſtenthums; Hinderniſſe; Stimmung der Heiden; Gründe und Vorwände der Verfolgung 16
§. 5. Die Verfolgungen unter den Römiſchen Kaiſern . . 19
§. 6. Beſtreitung und Vertheidigung des Chriſtenthums . . 25

II. Kapitel. Die Häreſieen und die inneren Streitigkeiten.

§. 7. Die Judaiſirenden Parteien 27
§. 8. Der Gnoſticismus 28
§. 9. Der Manichäismus 36
§. 10. Die Antitrinitarier 39
§. 11. Die Montaniſten. Streitigkeiten über die Paſchafeier und den Chiliasmus 41
§. 12. Spaltungen. Die Novatianer. Streitigkeiten über die Taufe der Häretiker 44

III. Kapitel. Die Verfaſſung der Kirche.

§. 13. Kleriker und Laien. Das Prieſterthum und das Epiſkopat. Die übrigen Stufen des Klerus 46

Seite

§. 14. Fortſetzung. Die Metropoliten-Verbindung. Die Synoden. Die Einheit der ganzen Kirche. Der Primat. . 51

II. Periode.

Von K. Konſtantin bis auf die ſechste ökumeniſche Synode.

(J. 313 — 680.)

I. Kapitel. Äußere Geſchichte der Kirche im Römiſchen Reiche.

§. 15. Kampf des Chriſtenthums mit dem Heidenthume im Römiſchen Reiche. Konſtantin; Julian; Untergang des Heidenthums 54
§. 16. Heidniſche Polemik; die chriſtlichen Apologeten . . 59

II. Kapitel. Schickſale der Kirche außerhalb des Römiſchen Reiches und unter den Germaniſchen Völkern. Der Islam.

§. 17 a. Ausbreitung und Bedrückung der Kirche im Orient . 61
§. 17 b. Verbreitung der Kirche im Occident. Arianismus bei den Deutſchen Völkern. Vandaliſche Verfolgung in Afrika; die Franken und die Langobarden . . . 65
§. 18. Chriſtenthum auf den Britiſchen Inſeln. Bekehrung der Angelſachſen; Oſterſtreit 68
§. 19. Chriſtenthum in Deutſchland und den angränzenden Ländern 72
§. 20. Muhammed und der Islam 74

III. Kapitel. Die Spaltungen und Häreſieen bis zum Ende des vierten Jahrhunderts.

§. 21. Die Donatiſtiſche Spaltung 76
§. 22. Arianiſche Streitigkeiten. 1. Bis zur Synode zu Sardika 347 81
§. 23. 2. Bis zum Tode des Konſtantius 361. Marcellus von Ancyra. Eunomius und die Anomöer. Die Semiarianer 88
§. 24. Die letzten Zeiten des Arianismus; die Luciferianiſche und Meletianiſche Spaltung; die Macedonianer 94
§. 25. Photinus. Apollinaris 99
§. 26. Die Priscillianiſten. Kleinere Sekten; einzeln ſtehende Irrlehrer 102
§. 27. Origenianiſche Streitigkeiten 106

IV. Kapitel. Häreſieen und Streitigkeiten über die Gnade und die Inkarnation vom Anfange des fünften Jahrh. bis zum Schluſſe der Periode.

§. 28. Der Pelagianismus 111
§. 29. Semipelagianiſche Streitigkeiten 121
§. 30. Der Neſtorianismus 125

Seite

§. 31. Ausbruch des Streites. Die Synode zu Epheſus und ihre Folgen 130
§. 32. Eutyches. Die Räuberſynode. Die Synode zu Chalcedon 138
§. 33. Fortdauer des Kampfes. Die Monophyſiten. Das Henotikon 145
§. 34. Erneuerung des Origeniſtiſchen Streites. Der Streit über die drei Kapitel. Fünfte ökumeniſche Synode. Schisma 153
§. 35. Innere Geſchichte der Monophyſiten. Streitigkeiten und Sekten unter ihnen. Die Neſtorianer . . . 164
§. 36. Monotheletiſcher Streit 170

V. Kapitel. Verfaſſung und Regierung der Kirche.

§. 37. Verhältniß der Staatsgewalt zur Kirche . . . 179
§. 38. Reihenfolge der Römiſchen Biſchöfe 187
§. 39. Der Primat 193
§. 40. Die Patriarchal- und Metropolitan-Verfaſſung im Occident 207
§. 41. Patriarchal- und Metropolitan-Verfaſſung im Orient. Die Patriarchen von Konſtantinopel 220
§. 42. Die Biſchöfe und ihre Sprengel. Landbiſchöfe und Pfarrer. Der übrige Klerus 229
§. 43. Geſtaltung der kirchlichen Verhältniſſe in den neuen Germaniſchen Kirchen. Die Kirche im Fränkiſchen und Weſtgothiſchen Reiche 238
§. 44. Der Cölibat 246
§. 45. Asceten und Anachoreten. Entſtehung der Klöſter. Ausbreitung des Mönchslebens im Orient und Occident. Der Benediktiner-Orden. Nonnenklöſter 249
§. 46. Kanonenſammlungen und Rechtsbücher der Griechiſchen und Lateiniſchen Kirche 262

Sakramente, Kultus und Disciplin der alten Kirche (in den ſieben erſten Jahrhunderten oder den beiden erſten Perioden).

§. 47. Katechumenat, Taufe und Konfirmation 266
§. 48. Die Liturgieen der alten Kirche 274
§. 49. Die Ordnung des Gottesdienſtes; die Meſſe der Katechumenen und die Meſſe der Gläubigen 282
§. 50. Verwaltung der Euchariſtie. Ihre Elemente. Verſchiedene Arten der Meſſe. Kommunion unter Einer Geſtalt. Agapen 293
§. 51. Die Buße. Das Sündenbekenntniß. Die Abſolution . 301
§. 52. Krankenſalbung. Ordination. Ehe 314
§. 53. Arkandisciplin 319
§. 54. Kirchen. Altäre. Bilder. Das Kreuz 322
§. 55. Die Feſte und Faſten der Kirche 328
§. 56. Tägliches Gebet. Verehrung der Heiligen und ihrer Reli-

Seite

quien. Benediktionen. Kirchliche Wohlthätigkeitsanſtalten. Begräbniß. Exkommunikation 337

III. Periode.

Von der ſechsten ökumeniſchen Synode bis auf Gregorius VII. (J. 680—1073.)

I. Kapitel. Äußere Geſchichte der Kirche; Verbreitung des Chriſtenthums.

§. 57. Deutſchland, Oſtfranken, Friesland; der h. Bonifacius in Thüringen, Heſſen, Bayern; Bekehrung der Sachſen . 345
§. 58. Chriſtenthum im Norden Europa's, in Dänemark, Norwegen, und Schweden, Island 353
§. 59. Einführung des Chriſtenthums bei den ſüdöſtlichen Slawen, in Mähren, Böhmen, Polen, bei den Slawen im nordöſtlichen Deutſchlande und bei den Ruſſen . 363
§. 60. Chriſtenthum bei den Awaren, Chazaren und Bulgaren. Bekehrung der Magyaren in Ungarn. Verfolgung der Chriſten in Spanien, Chriſtenthum im inneren Aſien . 372

II. Kapitel. Geſchichte der Häreſieen, dogmatiſchen Streitigkeiten und Spaltungen.

§. 61. Die Paulicianer 378
§. 62. Der Bilderſtreit im Orient 383
§. 63. Verhandlungen über den Bildergebrauch im Fränkiſchen Reiche. Klaudius von Turin 393
§. 64. Der Adoptianismus 396
§. 65. Streitigkeiten über die Prädeſtination, durch Gottſchalk veranlaßt 400
§. 66. Verhandlungen über die Euchariſtie im neunten Jahrhundert 407
§. 67. Berengarius von Tours 411
§. 68. Beginn des Orientaliſchen Schisma. Ignatius und Photius 418
§. 69. Verhältniß der beiden Kirchen im 10ten und 11ten Jahrh. Erneuerung des Schisma durch Michael Cerularius . 438

III. Kapitel. Geſchichte der Päpſte.

§. 70. I. Bis zum Tode Leo's III, 816. 444
§. 71. II. Bis zum Tode Sylveſters II, 1003. 454
§. 72. III. Bis zum Tode Alexanders II, 1073. 475

Litteratur der allgemeinen Kirchengeſchichte.

I. Von katholiſchen Verfaſſern.

Caes. Baronii Annales ecclesiastici. Romae 1588—1607. 12 Tomi fol. Moguntiae 1601. Antwerp. 1610. (geht bis 1198. Fortſetzungen von Abraham. Bzovius, Rom. 1616 ss., Colon. 1621 ss. 8 Tomi fol. (bis 1564); (kürzer von Henr. Spondanus. Paris. 1640 ss. 2 Tomi fol. (bis 1640); am beſten von Odoricus Raynaldus, Rom. 1646—1677. Colon. 1693 ss. Tom. XIII—XXI. (geht bis 1565). An dieſen ſchließt ſich an Jac. de Laderchio, Ann. eccl. Tom. XXII—XXIV (bis 1571). Ergänzende und berichtigende Kritik des Baronius. Anton. Pagi Critica historico-chronologica in annales Baronii, Antwerp. 1705. 4 Tomi fol. Geſammtausgabe von Baronius, Raynaldus und Pagi mit Zuſätzen von Dom. Georgi und J. D. Mansi, Lucae 1738—59, 38 Bde. fol.

Ant. Godeau histoire de l'église jusqu' à la fin du neuvième siècle. Paris 1663. 3 V. fol.

Cl. Fleury histoire ecclesiastique, Paris 1691—1720. 20 Vols. 4. (bis 1414); continuée par Fabre, 16 Vols. 4. (bis 1595).

Natalis Alexandri historia ecclesiastica. Parisiis 1699. 8 Tomi fol. Op. et stud. Const. Roncaglia. Lucae 1740. 9 Tomi fol. Venet. 1750. 9 Tom. fol. (bis in's 16te Jahrhundert).

Seb. le Nain de Tillemont mémoires pour servir à l'histoire ecclesiastique des six premiers siècles. Paris 1693. 16 Vols. 4. (Bis 513; durchaus Monographien einzelner Perſonen, Sekten, Synoden, zuſammengeſetzt aus Quellenſtellen).

Fr. Timol. de Choisy histoire de l'église. Paris 1703. 11 V. 4.

(Bonav. Racine) abrégé de l'histoire ecclesiastique. Cologne (Paris) 1762—67. 13 V. 4. (bis in's 18te Jahrhundert).

Beraúlt-Bercastel histoire de l'église. Paris 1778. 24 Vols. 12. (bis in's 18te Jahrhundert).

(Ducreux) les siécles chrétiens. Paris 1785. 10 Vols. 12.

Bianchini demonstratio historiae ecclesiasticae. Romae 1752. 3 Tomi fol.

Gius. Agost. Orsi Storia ecclesiastica. Roma 1748—62. 20 Voll. 4. (Die erſten 6 Jahrhunderte). Fortgeſetzt von Phil. Ag. Becchetti. Roma 1770 ss. 24 Voll. 4. (bis 1585). Die letzten 12 Bde. unter dem Titel: Storia degli ultimi quattro secoli della chiesa.

Casp. Saccarelli historia ecclesiastica per annos digesta. Romae 1771—96. 25 Voll. 4. (bis 1185).

Fr. Leop. Gr. zu Stolberg Geſchichte der Religion Jeſu Chriſti. Hamburg 1806—18, 15 Bde. (bis 431). Fortgeſetzt von Fr. von Kerz, Mainz 1824 ff.

Th. Katerkamp der Kirchengeſchichte 1te—5te Abtheilung. 5 Bde. Münſter 1823—34. (Bis 1153).

Noch unvollendet ſind die Werke von Joſ. Othm. von Rauſcher und J. N. Locherer. — Kürzere Werke und Lehrbücher von M. Dannenmayer 1788, K. Schmalfuß 1792, Joſ. Ign. Ritter 1826, Ant. Klein 1828, Jak. Ruttenſtock 1832.

II. Von proteſtantiſchen Verfaſſern.

Ecclesiastica historia — congesta per aliquot studiosos et pios viros in urbe Magdeburgica (M. Flacius, M. Copus, Jo. Wigandus, M. Judex etc.). Basil. 1559—74. 13 Tomi fol. Jeder Band ein Jahrhundert.

J. H. Hottingeri historia ecclesiastica N. T. Hanov. et Tiguri 1655—67. 9 Voll. (Bis zum Ende des 16ten Jahrhunderts.)

Gottfr. Arnold's unparteiiſche Kirchen- und Ketzerhiſtorie bis 1688. Frankf. 1699. 2 Bde. Fol. Schaffhauſen 1740. 3 Bde. Fol.

Jacques Basnage Histoire de l'église. Rotterd. 1699. 2 V. fol.

Eberh. Weismann introductio in memorabilia eccl. hist. Tubing. 1718. Hal. 1745. 2 Voll. 4.

J. L. Mosheim institutionum historiae eccl. libb. IV. Helmst. 1755. 4.

H. Venema institutiones historiae ecclesiae V. et N. T. Lugd. Bat. 1777—83. 7 Voll. 4. (Bis zum Ende des 16ten Jahrhunderts).

J. Matth. Schröckh's chriſtliche Kirchengeſchichte bis zur Reformation. Leipzig 1768—1803. 35 Bde. Deſſ. Kirchengeſchichte ſeit

der Reformation. 1804 — 10. 10 Bde. Die beiden letzten von H. G. Tzſchirner.

J. E. Ch. Schmidt's Handbuch der chriſtlichen Kirchengeſchichte. Gießen 1801 — 1820. 6 Bde. (bis 1216). Fortgeſetzt von Rettberg 1834.

A. Neander's allgemeine Geſchichte der chriſtlichen Religion und Kirche. Hamburg 1825 ff. 3 Bde, bis 814.

Kürzere Werke und Kompendien von J. S. Semler 1761, 1773 und 1783, L. T. Spittler 1782, P. E. Jablonsky 1783, J. Fr. W. Thym 1800, W. Münſcher 1804, C. F. Stäudlin 1816, J. T. L. Danz 1818, J. C. L. Gieſeler 1823, J. Matter 1829, Engelhardt 1833, F. Guericke 1833, K. Haſe 1834, Fr. Rehm 1835.

Erste Periode.

Von der Gründung der Kirche bis zum Ende der heidniſchen Verfolgungen (J. 33 — 313).

I. Quellen: die Schriften des N. T. Die Kirchengeſchichte des Euſebius. Die Märtyrer-Akten. Die Werke der Kirchenväter dieſer Zeit.

II. Bearbeitungen: Joh. Laur. Moshemii commentarii de rebus christianorum ante Constantinum M. Helmst. 1753. 4. — Jos. Zola de rebus christianorum ante Constantinum M. Ticini 1780. 4.

Erſtes Kapitel.

Stiftung und Ausbreitung der Kirche. Die Apoſtel. Der Kampf gegen das Heidenthum. Die Verfolgungen.

§. 1.

Religiös-ſittlicher Zuſtand des jüdiſchen Volkes und der heidniſchen Völker im Römiſchen Reiche.

Judäa und Samaria waren nach der Verbannung des Archelaus eine Römiſche, zu Syrien gehörige, doch von eigenen Prokuratoren verwaltete Provinz geworden, während Galiläa und Peräa unter der Herrſchaft des Tetrarchen Herodes Anti-

paſ ſtanden. Zwar bildete Kaiſer Klaudius im J. 41 wieder ein Königreich Paläſtina für Herodes Agrippa, aber nach deſſen Tode 44 wurde das ganze Land wieder Römiſche Provinz. Das Synedrium mit dem Hohenprieſter an der Spitze behielt die freie Leitung der Religionsangelegenheiten. Die Juden bedrückt und mißhandelt durch fremde Herrſcher ſchloßen ſich noch ſorgfältiger und ſtarrer gegen alles Nichtjüdiſche ab; ihre Nationalität verſchmolz noch mehr mit ihrem religiöſen Glauben, und ihre Abneigung, dem Stifter einer allgemeinen, die engen Schranken des Judenthums durchbrechenden, allen Völkern gleichmäßig beſtimmten Religion zu glauben, war daher aufs Höchſte geſtiegen. Mit unerſchütterlicher Feſtigkeit blieb die Maſſe des Volkes dem Buchſtaben ihres Geſetzes ergeben, aber ohne dadurch von einer tiefen ſittlichen Entartung abgehalten zu werden. Ihre Sehnſucht war nur auf die Befreiung von der politiſchen Knechtſchaft gerichtet; nur einen Meſſias, der nach Zertrümmerung der Römiſchen Herrſchaft ein neues mächtiges Jüdiſches Reich aufrichten werde, erwarteten und begehrten ſie, und verſchmähten darum Den, der in Knechtsgeſtalt, um vom Joche der Sünde ſie zu erlöſen, zu ihnen kam.

Ein Zeichen des Verfalls der Religion waren die damals beſtehenden Sekten, die jedoch keine Trennung und Aufhebung der religiöſen Gemeinſchaft unter dem Volke ſelbſt bewirkten. Die beim Volke ſehr angeſehenen Phariſäer gebehrdeten ſich als die Hüter des Geſetzes und als ſtrenge Eiferer für deſſen Reinheit, obgleich ſie zugleich auch die mündliche Überlieferung gegen die Sadducäer vertheidigten. Vervielfältigte Reinigungen und Faſten, die ſtrengſte Sabbatfeier galten ihnen für weſentliche Punkte der Religion, und das heuchleriſche Gepränge, welches ſie häufig mit ihren von innerer Andacht und Nächſtenliebe völlig entblößten Übungen trieben, zog ihnen den wiederholten ſcharfen Tadel des Erlöſers zu. Die Sadducäer dagegen, die ihren Anhang vorzüglich unter den Reichen und Vornehmen hatten, waren flache Deiſten, läugneten das Daſein der Engel, die Unſterblichkeit der Seele, daher auch die Auferſtehung und das künftige Gericht, und die Einwirkung Gottes auf die menſchlichen Handlungen. Abgeſondert von den übri-

gen Juden hatten ſich die Eſſäer in den Gegenden am todten Meere und am Jordan einer bis zur Eheloſigkeit und Gütergemeinſchaft getriebenen Aſceſe ergeben, gingen in der Beobachtung des Sabbats und der Scheu vor fremder Berührung noch weiter als die Andern, und nahmen auch an dem Tempelgottesdienſt keinen Theil. Einen Zweig dieſer Eſſäer bildeten wohl die von Philo geſchilderten Therapeuten in Ägypten, die aber nicht wie jene ein arbeitſames, ſondern ein ganz beſchauliches Leben führten. In Ägypten und beſonders zu Alexandrien hatte auch ihren Sitz jene Schule gebildeter Juden, deren Repräſentant Philo iſt, und die mittelſt allegoriſcher Auslegung des A. T. Platoniſche Philoſophie mit dem Judenthume verſchmolz. Die Samariter waren ein Miſchvolk, entſtanden aus der Verbindung der von den Aſſyriern zurückgelaſſenen Iſraeliten mit heidniſchen Koloniſten, hatten ihren eigenen Tempel auf dem Berge Garizim und ihr eigenes Prieſterthum, und waren überhaupt von den Juden durch wechſelſeitigen bitteren Haß völlig geſchieden. — Außerhalb Judäa, in allen Theilen des Römiſchen Reichs, vorzüglich aber im Orient beſtanden jüdiſche Gemeinden, eng unter ſich und mit ihrem Mittelpunkte zu Jeruſalem durch die Tempelſteuer und öftere Wallfahrten verbunden. Die häufigen Berührungen ſolcher in der Zerſtreuung (εν διασπορα) lebenden Juden mit den Heiden bewirkten, daß Viele von dieſen in der Sehnſucht nach etwas Beſſerem ſich gläubig dem Judenthume anſchloßen, theils vollſtändig mit Übernahme des Ceremonialgeſetzes als Proſelyten der Gerechtigkeit, theils frei von dieſem Geſetze blos als Theilnehmer an dem Glauben und den Hoffnungen des alten Bundes als Proſelyten des Thors.

Die heidniſchen Religionen hatten alle einen partikulären nationellen Charakter und daher eine politiſche Richtung, ſo daß der Staat entweder ganz in den religiöſen Einrichtungen aufging, wie ehemals in Ägypten, Perſien, Indien, oder die Religion in der engſten Verbindung mit der ſtaatsbürgerlichen Verfaſſung ſtand, und hauptſächlich als Mittel zur Befeſtigung der politiſchen Verhältniſſe diente. Jedes Volk verehrte ſeine eigenen Götter in beſonderer Weiſe, nicht um gegenwärtige

und künftige geiſtige Güter zu erlangen, ſondern zunächſt nur um die Huld ſeiner Götter zur Mittheilung irdiſchen Segens zu bewegen. Dieſe Gottheiten, entſtanden aus der Vergötterung der Natur und ausgezeichneter Menſchen, und aus der Perſonifikation ethiſcher Begriffe, wurden verehrt und dargeſtellt als menſchlich denkende und fühlende, ſelbſt als mit menſchlichen Leidenſchaften und Laſtern behaftete Weſen, und Ausſchweifungen und Verbrechen wurden daher häufig der Eingebung eines Gottes zugeſchrieben. Das religiöſe Vertrauen der Menſchen ruhte nicht auf dem Glauben an die Alles mit Weisheit leitende göttliche Vorſehung, ſondern man glaubte ein unausweichliches Verhängniß, und in dieſem und dem Glücke verehrte man die Lenker der irdiſchen Dinge. Der troſtloſe Wahn der Heiden ſah in menſchlichem Unglück und in den Leiden nur die Wirkung der Bosheit oder der Rache eines Gottes, oder die blinde Fügung des Schickſals oder des Zufalls; die pädagogiſche Bedeutung, die heilende Kraft der Leiden war der heidniſchen Vorſtellungsweiſe fremd. Der Dienſt der Götter war nicht gegründet auf innere Andacht und Frömmigkeit, keine religiöſe Lehre war damit verbunden, ſondern er war blos ein Inbegriff äußerer, oft kleinlicher und ſuperſtitiöſer Formen, mitunter mit Grauſamkeit, öfter noch mit Wohlluſt verknüpft. Menſchenopfer kamen ſelbſt bei den gebildeten Griechen und Römern, wenn auch nicht gewöhnlich, vor; mit raſendem Taumel wurden die Feſte des Dionyſos und die Luperkalien der Römer, mit ſchamloſer Unzucht die Theſmophorien, die Aphrodiſien und Floralien gefeiert; an vielen Orten waren die Tempel ſelbſt privilegirte Stätten der Wohlluſt; die Geſchlechtstheile Gegenſtände der religiöſen Verehrung. Weit verbreitet war die Magie und Theurgie; der finſtere Kult bösartiger Gottheiten, die Beſchwörung Verſtorbener und die von mancherlei Gräueln begleitete Anrufung von Dämonen. Reinigung von befleckender Schuld, Sühnung begangener Frevel und Beſänftigung der erzürnten Götter ſollte durch Waſchen oder Beſprengen mit Waſſer, durch Thieropfer, oder auch durch die grauſenerregenden Kriobolien und Taurobolien bewirkt werden; Beſſerung, Umwandlung der Geſinnung und Lebensweiſe wurde

nicht für nöthig erachtet. Schwankend und verworren, durch die Religion kaum verbürgt, jedenfalls nicht durch ſie veredelt und geläutert waren die Vorſtellungen von der Fortdauer des Menſchen und ſeinem Zuſtande nach dem Tode. Die Idee einer Vergeltung verband der heidniſche Volkswahn gar nicht oder nur in ſehr beſchränktem Sinne mit der künftigen Exiſtenz und unter den Gebildeten hatten Viele, vielleicht die Meiſten, ſich eingeredet, daß mit dieſem Leben Alles zu Ende ſei.

Der Einfluß des heidniſchen Religionsweſens auf die Sittlichkeit der Völker war daher im Ganzen wenig günſtig, oft poſitiv verderblich. Die höheren Stände ſuchten häufig das, was die Religion ihnen nicht gewährte, Nahrung für den Geiſt und eine feſte Stütze für das Leben in den Schulen der Griechiſchen Philoſophie, die im geſammten Römiſchen Reiche ſehr verbreitet waren. Dieſe Schulen ſtanden faſt durchaus mit den Volksreligionen in einem mehr oder minder ſchroffen und ausgeſprochenen Gegenſatze, ohne daß ſie jedoch der Wahrheit näher gekommen wären; vielmehr waren ihre Lehren von Gott und den göttlichen Dingen ſo wie ihre ethiſchen Grundſätze reich an Widerſprüchen und an groben, ſchädlichen Irrthümern. Sie wußten nicht die Einheit des göttlichen Weſens feſtzuhalten, ſie verkannten durch ihre Lehre von der ewigen unerſchaffenen Materie die ſchöpferiſche Kraft Gottes, ſie läugneten oder beſchränkten die göttliche Vorſehung, und ſie verwarfen oder bezweifelten die Fortdauer der Seele nach dem Tode, oder behaupteten pantheiſtiſch mit der Unſterblichkeit auch eine ewige Präexiſtenz der Seele. Nicht beſſer ſtand es um die Principien der Moral in dieſen Schulen. Die Epikuräiſche Philoſophie lehrte die Menſchen, Alles auf den einen Zweck des Vergnügens zu beziehen und mit dem Maßſtabe des Eigennutzes zu meſſen; der gränzenloſe Hochmuth der Stoiker verhieß, den Menſchen bis zur Impaſſibilität und zur Gleichheit mit den Göttern zu erheben; und die Akademie hatte in ihrer ſkeptiſchen Richtung die wichtigſten moraliſchen Fragen zum Gegenſtande endloſer Kontroverſen gemacht.

§. 2.

Der Anfang der Kirche.

Die Kirche Jeſu Chriſti wurde vollendet durch die Sendung des verheißenen heiligen Geiſtes. Die durch dieſen Geiſt erleuchteten und gänzlich umgewandelten Apoſtel verkündigten von da an muth- und glaubensvoll die Lehre des Gekreuzigten, vor Allen that es Petrus noch an dem Tage der Ausgießung ſelbſt; durch das Wunder der Sprachengabe verſtand jeder der zahlreich und aus den verſchiedenſten Nationen Verſammelten die Worte der Jünger unmittelbar, als ob ſie in ſeiner Sprache geredet würden, und ſo ließen noch an demſelben Tage 3000 Neubekehrte ſich taufen. Vergeblich ſuchten die aufgeſchreckten Häupter der Juden das plötzlich entzündete Feuer zu dämpfen, die Apoſtel erklärten ihnen, daß ſie dem göttlichen Gebote mehr gehorchen müßten, als ihrem menſchlichen; die wunderbaren Heilungen, die vorzüglich durch Petrus geſchahen, ſprachen noch beredter als ſeine Worte für die Wahrheit ſeiner Lehre, und die Gemeinde mehrte ſich bald auf fünftauſend. Gütergemeinſchaft war im Drange der erſten Liebe und begeiſterter Aufopferung ohne Zwang eingeführt worden; in Privatwohnungen wurde das heilige Opfer gefeiert, dabei aber fortwährend der Tempel beſucht; eingedenk der Weiſſagungen Chriſti erwarteten ſeine Jünger die nahe bevorſtehende Kataſtrophe, den Untergang des Jüdiſchen Staates und die Zerſtörung des Tempels, als das Zeichen zur gänzlichen Losſagung vom Jüdiſchen Religionsweſen und zur Selbſtſtändigkeit der nunmehr gereiften Kirche.

Durch die Einſetzung der Diakonen wurde eine neue Klaſſe von Kirchendienern eingeführt, oder es begann die Gliederung und Abſtufung der kirchlichen Gewalten, welche bisher in den Apoſteln concentrirt geweſen waren. Die erſte Hauptverfolgung, von den ergrimmten Phariſäern und Sadducäern über die Kirche verhängt, brachte dem heiligen Stephanus den Märtyrertod und bewirkte die Auswanderung vieler Gläubigen, die nun den Samen des göttlichen Worts in die näher gelegenen Provinzen trugen. Doch blieben die Apoſtel noch in Jeruſalem zurück,

und nur Petrus und Johannes gingen nach Samaria, um den von dem Diakon Philippus Bekehrten den heiligen Geiſt durch die Handauflegung zu ertheilen. Einer der eifrigſten Verfolger, der Zögling der Phariſäer Saul aus Tarſus, eilte eben nach Damaſkus, um die dortigen Gläubigen gefeſſelt nach Jeruſalem zu führen, als Chriſtus durch eine plötzliche und unmittelbare Offenbarung und Erleuchtung ihn zu einem Werkzeuge ſeiner Gnade umſchuf, und ihn ſeine wahre Beſtimmung, als Chriſti auserwählter Apoſtel Heiden und Juden das Evangelium zu verkünden, erkennen ließ. Doch war nicht er es, ſondern der Fürſt der Apoſtel, der den Heiden in der Perſon des Hauptmanns Cornelius die Pforten der Kirche öffnete. Bald entſtand die zweite Stammkirche zu Antiochien, die nicht blos wie die zu Jeruſalem aus Judenchriſten, ſondern auch aus bekehrten Heiden ſich bildete, und hier wurde den Gläubigen zuerſt der Name Chriſtianer beigelegt. Zu Jeruſalem wurde in einer neuen durch Herodes Agrippa verhängten Verfolgung Jakobus der Zebedäide enthauptet; Petrus ſah im Gefängniſſe dem Tode entgegen, wurde aber Nachts durch einen Engel befreit. Bald darauf ſcheint der Auszug der Apoſtel aus Jeruſalem, nachdem ſie zwölf Jahre daſelbſt geblieben waren, ſtattgefunden zu haben; ſie zerſtreuten ſich als Boten des Glaubens unter den Völkern, und nur Jakobus der Alphäide blieb als Biſchof von Jeruſalem zurück. Paulus, der ſeit ſeiner Bekehrung zweimal bei den Apoſteln zu Jeruſalem geweſen, erhielt mit Barnabas in Folge einer göttlichen Offenbarung zu Antiochien die Weihe des Apoſtolats; darauf unternahm er, von Barnabas und Markus begleitet, ſeine erſte Miſſionsreiſe, die ihn nach Cypern und durch einen Theil von Kleinaſien führte. Überall wandte er ſich zuerſt an die Juden und predigte in ihren Synagogen, wurde allenthalben von der Mehrzahl ſeines Volkes zurückgeſtoßen und verfolgt, fand aber dafür eine um ſo beſſere Aufnahme bei den Heiden, und die Gemeinden, die er ſtiftete, beſtanden zum größeren Theile aus bekehrten Griechen. Auf göttliche Eingebung ging er 14 Jahre nach ſeiner Bekehrung zum Drittenmale nach Jeruſalem; hier erkannten die Säulen der Kirche, Petrus, Jakobus und Johannes ihn und Barnabas als

ächte Mitapoſtel an, denen vorzüglich die Berufung der Heiden zum Glauben obliege. Damals, um d. J. 50, mußte auch eine für das Wohl der jungen Kirche höchſt wichtige Streitfrage definitiv entſchieden werden, die Frage nämlich, ob auch die Heidenchriſten zur Beobachtung des Moſaiſchen Geſetzes verpflichtet ſeien, denn eine ſolche Verpflichtung behaupteten Viele unter den gläubig gewordenen Juden, beſonders die zu Jeruſalem, die noch immer ſtrenge Eiferer für das Geſetz waren, und daher die Heidenchriſten nur wenn ſie ſich der Beſchneidung und den übrigen Forderungen des Geſetzes unterworfen haben würden, zu ihrer Gemeinſchaft zulaſſen wollten. Schon hatte Paulus zu Antiochien den Petrus darüber getadelt, daß er, um den Judenchriſten nicht Ärgerniß zu geben, ſich von den Tafeln der Heidenchriſten zurückgezogen hatte; ſpäter kamen wieder Judenchriſten aus Judäa nach Antiochien mit der Behauptung, daß die Beſchneidung nothwendig ſei zur Seligkeit. Das Concilium zu Jeruſalem, zu welchem Paulus und Barnabas von Antiochien gekommen waren, entſchied daher auf den Antrag des Petrus und des Jakobus, daß den Heidenchriſten nichts weiter auferlegt werden ſolle, als wozu auch die Proſelyten des Thors verpflichtet waren: Enthaltung von Opferſpeiſen, vom Erſtickten, vom Blute und von der Unzucht. Dieſen Beſchluß machte Paulus den Gemeinden, die er während ſeiner zweiten Miſſionsreiſe beſuchte, bekannt. Auf dieſer zweiten Reiſe ging er zum erſtenmale von Aſien nach Europa über, gründete in Macedonien die Kirchen zu Philippi und Theſſalonika, predigte in Athen, bildete eine zahlreiche Gemeinde in Korinth, und kehrte im J. 56 nach Syrien zurück. Seine dritte Miſſionsreiſe galt zunächſt den Kleinaſiatiſchen Provinzen; in Epheſus verweilte er faſt drei Jahre; dann beſuchte er wieder die Kirchen in Macedonien und Hellas, und zog um das J. 60 durch Syrien nach Jeruſalem, wo er von allen Apoſteln nur noch Jakobus den Biſchof fand. Im Tempel entriß ihn die Römiſche Wache den mörderiſchen Händen der Juden; durch ſein Römiſches Bürgerrecht geſchützt blieb er zu Cäſarea zwei Jahre in der Haft des Prokurators Felix, und wurde von deſſen Nachfolger P. Feſtus auf eine an den Kaiſer

eingelegte Appellation nach Rom geſandt. Im J. 63 zog er, von Römiſchen Chriſten eingeholt, in dieſe Hauptſtadt ein, und verkündigte in leiblicher Gefangenſchaft zwei Jahre lang das Evangelium. Hier endet die Apoſtelgeſchichte des Lukas. Paulus wurde im J. 65 wieder frei, und unternahm wieder einige nicht näher bekannte Miſſionsreiſen. Ob er ſeinem Vorſatze gemäß nach Spanien gekommen, iſt ungewiß, ſicher aber, daß er auf der Inſel Kreta Gemeinden ſtiftete, und ſeinen Jünger Titus da zurückließ. Zur Zeit der Neroniſchen Verfolgung kehrte er nach Rom zurück, kam in harte Gefangenſchaft, und erlitt bald darauf den Märtyrertod der Enthauptung.

Petrus ſtand, nachdem er Jeruſalem verlaſſen hatte, eine Zeit lang der Kirche von Antiochien als erſter Biſchof vor, und verkündete dann das Evangelium in den Kleinaſiatiſchen Provinzen Pontus, Kappadocien, Galatien, Aſia und Bithynien. Nach Rom kam er zweimal, das erſtemal ſchon im J. 42, ehe er noch durch die Verfolgung des Agrippa veranlaßt von Jeruſalem weggezogen war; dann zum zweitenmale unter Nero, wo er mit Paulus im J. 67 den Märtyrertod erlitt. Durch dieſe zweimalige Anweſenheit des heiligen Petrus in Rom erklärt ſich die alte Nachricht von ſeinem 25jährigen Römiſchen Epiſkopate. Der Apoſtel Jakobus der Gerechte, Biſchof von Jeruſalem, wurde auf Befehl des hohen Prieſters Ananus um dieſelbe Zeit geſteinigt. Johannes, der alle übrigen Apoſtel viele Jahre überlebte, begab ſich, nachdem er lange in Jeruſalem und Judäa neben Petrus und Jakobus gewirkt hatte, ſpäter, wohl erſt nach der Entfernung des heiligen Paulus, nach Epheſus, und leitete von da aus die Gemeinden in Vorderaſien. Unter Domitian wurde er auf die Inſel Pathmos verbannt, wo ihm die Offenbarung zu Theil wurde; dann kehrte er nach Epheſus zurück, und ſtarb daſelbſt, über 90 Jahre alt, um das J. 101. Von den übrigen Apoſteln haben wir nur wenige, meiſt aus einer ſpäteren Zeit ſtammende Nachrichten.

§. 3.

Zerſtörung von Jeruſalem. Die Ausbreitung der Kirche. Die Haupt= und Stammkirchen des Orients und Occidents.

So groß auch die Zahl der glaubig gewordenen Juden in Jeruſalem und Paläſtina zur Zeit der Ermordung des Jakobus war, ſo war doch die bei weitem überwiegende Maſſe der Nation nicht nur dem Chriſtenthume ferne geblieben, ſondern ſie betrachtete auch die neue Kirche mit bitterem Haſſe und entſchiedener Feindſeligkeit. Die Zeit des längſt angedrohten Strafgerichts war endlich gekommen, und die Nation reif zu ihrem Untergange. Eine fieberhafte Unruhe hatte ſich ihrer bemächtigt, es bedurfte nur der wahnſinnigen Vorſpiegelungen fanatiſcher Gaukler, um ſogleich die Flamme des Aufruhrs zu entzünden. Durch die Willkühr, Härte und Raubſucht der Römiſchen Prokuratoren erbittert, noch immer träumend von der bevorſtehenden Erſcheinung eines irdiſch = mächtigen und welterobernden Meſſias, begannen ſie tollkühn den Kampf gegen die überlegene Macht der Römer im J. 66. Schon verkündeten ſeltſame Zeichen das Schickſal Jeruſalems, und die Chriſten, durch die Weiſſagungen des Herrn gewarnt, damals auch noch (nach Euſebius) durch neue göttliche Offenbarungen zu ſchneller Flucht aufgefordert, benützten die noch vergönnte Friſt, die dem Untergang geweihte Stadt zu verlaſſen, und zogen ſich nach Pella jenſeits des Jordans. Indeß wurde der Aufruhr gegen die Römer allgemein, Veſpaſian wurde mit einem Heere nach Judäa geſandt; nachdem er Kaiſer geworden, führte ſein Sohn Titus im J. 70 die Legionen vor Jeruſalem, in welches ſich eben wegen der Feier des Paſſahfeſtes eine ungeheure Menge Juden zuſammengedrängt hatte. Innen wütheten die Zeloten, kämpften zugleich unter ſich und gegen die Römer, folterten, tödteten ihre Mitbürger, entweihten durch Mord ſelbſt das Heiligthum des Tempels; Tauſende wurden täglich durch die Hungersnoth dahin gerafft. Endlich wurde die Stadt im Sturm erobert, und bis auf die letzte Spur zerſtört; 1,100,000 Menſchen waren während der Belagerung und

im letzten Sturme durch den Hunger, durch Schwert und Feuer umgekommen; 97000 wurden gefangen fortgeführt, und theils in den öffentlichen Schauſpielen von wilden Thieren zerriſſen, theils als Sklaven verkauft.

Zwar wurde durch den Untergang des Jüdiſchen Staats- und Kirchenweſens die Anhänglichkeit der Juden-Chriſten an das alte Geſetz ſehr herabgeſtimmt, doch erhielt ſich gerade in der Gemeinde zu Jeruſalem die Beobachtung des Moſaiſchen Ritus noch längere Zeit. Als nämlich einzelne Theile der Stadt ſich wieder aus den Trümmern zu erheben begannen, kehrte ein Theil der ausgewanderten Chriſten mit ihrem Biſchofe Simeon dahin zurück, und erſt die abermalige Zerſtörung Jeruſalems, die in Folge des großen jüdiſchen Aufruhrs 132—136 unter Kaiſer Hadrian geſchah, machte der abgeſonderten Exiſtenz dieſer jüdiſch-chriſtlichen Gemeinde und ihrer Beobachtung des Geſetzes ein Ende. Die neue Kirche in der nahe bei den Trümmern Jeruſalems erbauten Stadt Älia Kapitolina beſtand vorzugsweiſe aus Heiden-Chriſten, und ihre Biſchöfe waren heidniſcher Abkunft.

Die vornehmſte Kirche in Paläſtina wurde frühzeitig die zu Cäſarea, die Hauptkirche des Orients überhaupt war und blieb die Antiocheniſche, welcher von Evodius, dem von Petrus eingeſetzten, bis zum J. 318 zwanzig Biſchöfe vorſtanden. Zu Edeſſa der Hauptſtadt von Oſhroene wurde ſchon 228 eine chriſtliche Kirche erbaut. Der Apoſtel der Chaldäer und erſter Biſchof von Seleucia am Tigris war nach der alten Landes-Tradition Maris, ein Schüler des h. Thaddäus. Die vereinigte Kirche von Seleucia und Kteſiphon wurde die Haupt- und Stammkirche für das Parthiſche, ſpäter Perſiſche Reich, wo das Chriſtenthum frühzeitig bedeutende Fortſchritte machte. In den Provinzen von Kleinaſien wurden die älteſten Kirchen ſchon von den Apoſteln und ihren unmittelbaren Jüngern geſtiftet. In Bithynien klagte der Prokonſul Plinius über die raſche Verbreitung des neuen Aberglaubens, der ſelbſt bis in die Dörfer und einzelnen Landhäuſer gedrungen ſei. Auf den Inſeln Kreta und Cyprus wurde das Chriſtenthum ſchon von Paulus, Titus und Barnabas begründet. Die Kirche zu Ale-

xandrien, dem Range nach die zweite in der Chriſtenheit, wurde geſtiftet durch den von Petrus dahin geſandten Evangeliſten Markus. Nach einer ſpäteren, aber glaubwürdigen Nachricht gab es bis in's dritte Jahrhundert in Ägypten außer Alexandrien keine biſchöflichen Kirchen; erſt der Alexandriniſche Biſchof Demetrius und ſeine Nachfolger Dionyſius und Heraklas ſetzten mehrere Biſchöfe ein.

Verbreitung der Kirche in Europa. In den Thraciſchen Provinzen war Heraklea die Hauptkirche; Macedonien hatte die apoſtoliſchen Kirchen zu Theſſalonika, Philippi und Berrhöa, in Hellas blühte das gleichfalls apoſtoliſche Korinth; erſter Biſchof zu Athen war der von Paulus bekehrte Areopagite Dionyſius. In Italien war Rom ohne Zweifel die älteſte Kirche; die Angabe des Suetonius, daß die auf Antrieb eines Chreſtus unter den Juden in Rom entſtandenen Unruhen den Kaiſer Klaudius veranlaßt hätten, ſie aus der Stadt zu verbannen, iſt wahrſcheinlich von der durch die erſte Ankündigung des Evangeliums unter ihnen erregten Gährung zu verſtehen. Die Römiſche Gemeinde wurde frühzeitig eine der blühendſten und zahlreichſten; ſchon Nero konnte nach dem Ausdrucke des Tacitus eine ungeheuer große Anzahl von Chriſten hinrichten laſſen; um d. J. 250 befanden ſich in der Römiſchen Kirche 76 Presbyter, 14 Diakonen und Subdiakonen, 50 Lektoren, Exorciſten und Oſtiarier, und um die Zeit der Diokletianiſchen Verfolgung ſtanden ſchon vierzig Kirchen in Rom. Die übrigen größeren Kirchen Italiens und Siciliens ſollen nach alten Lokaltraditionen meiſt von Schülern des Apoſtels Petrus geſtiftet worden ſein.

Über die Anfänge der Afrikaniſchen Kirche fehlt es an Nachrichten. Wahrſcheinlich wurde das Chriſtenthum von Rom aus nach Nordafrika, und wohl zuerſt nach Karthago, welches die Hauptkirche wurde, gebracht; gegen Ende des 2ten Jahrhunderts war es daſelbſt ſchon ſo verbreitet, daß Agrippinus von Karthago eine Synode von 70 Afrikaniſchen Biſchöfen halten konnte. Nicht blos im prokonſulariſchen Afrika, auch in Numidien und Mauritanien bildeten ſich im 2ten und 3ten Jahrhundert zahlreiche Kirchen, ſo daß ſchon Cyprian ein Con-

cilium von 90 Numidiſchen Biſchöfen erwähnt. In Spanien ſoll nach einer alten Sage zuerſt der Apoſtel Jakobus der Zebedäide das Evangelium verkündigt haben; ob Paulus ſeinen Vorſatz, dahin zu reiſen, ausgeführt habe, iſt unbekannt. Spaniſche Kirchen und Biſchöfe werden erſt um d. J. 250 in der Geſchichte erwähnt. Neunzehn Spaniſche Biſchöfe kamen um d. J. 306 auf der Synode zu Elvira (Illiberis) zuſammen. In Gallien ſcheinen die erſten Kirchen erſt um die Mitte des 2ten Jahrhunderts entſtanden zu ſein. Die eine Zeit lang unter Einem Biſchofe vereinigten Gemeinden zu Lyon und Vienne waren, wo nicht die älteſten, doch unter den älteſten. Nach einer Nachricht des Gregorius von Tours hat der Papſt Fabian gegen die Mitte des 3ten Jahrhunderts ſieben Biſchöfe nebſt anderen Geiſtlichen nach Gallien geſandt, welche dann die Kirchen zu Toulouſe, Narbonne, Arles, Clermont, Limoges, Tours und Paris gründeten. Irenäus erwähnt bereits im 2ten Jahrhundert der in den beiden Germanien, d. h. in den Ländern am linken Rheinufer bis nach Belgien hinab, geſtifteten Chriſtengemeinden. In Trier, Köln und Metz beſtanden wenigſtens im Beginne des 4ten Jahrhunderts chriſtliche Gemeinden. In den Donauländern, Noricum, Rhätien und Vindelicien (Öſtreich, Bayern, Tyrol und Graubündten) ſcheint das Chriſtenthum ſchon früher, im 3ten Jahrhundert, einzelne Stätten gefunden zu haben; die älteſte Kirche war die zu Lorch (Laureacum). Der Biſchof Victorinus von Petavio in Steyermark litt 303 den Märtyrertod, und zu Auguſta Vindelicorum (Augsburg) ward um dieſelbe Zeit die heilige Afra verbrannt. — Von chriſtlichen Gemeinden in Britannien, ſelbſt jenſeits der Gränzen des Römiſchen Gebietes, reden bereits Tertullian und Origenes. In der Diokletianiſchen Verfolgung litten mehrere Britiſche Chriſten den Märtyrertod; und auf der Synode zu Arles 314 waren drei Britiſche Biſchöfe zugegen.

§. 4.

Urſachen der ſchnellen Ausbreitung des Chriſtenthums; Hinderniſſe; Stimmung der Heiden; Gründe und Vorwände der Verfolgung.

I. Die Schriften der Apologeten: Juſtinus, Athenagoras, Tertullian, Minucius Felix, Cyprian, Origenes, Arnobius, Lactantius.

II. Chr. Kortholt Paganus obtrectator. Lubecae 1703. 4. — J. J. Huldrici Gentilis obtrectator. Tigur. 1744.

Die Geſchichte der Kirche in den erſten Jahrhunderten, der Gang ihrer Ausbreitung und Befeſtigung kann nur gehörig verſtanden und gewürdigt werden, wenn man einerſeits die dieſer Verbreitung günſtigen Umſtände, und die Mittel, die der Kirche dazu gegeben waren, andrerſeits die Hinderniſſe, mit welchen ſie zu kämpfen hatte, erwägt und anerkennt.

Von den Römiſchen Behörden wurde die chriſtliche Kirche anfänglich für eine jüdiſche Sekte gehalten, daher wenig beachtet und wenig verfolgt. Als eine genauere Kenntniß des Chriſtenthums und ſeiner von dem jüdiſchen Partikularismus weit entfernten univerſellen Richtung ſcharfe Maßregeln und ſchwere Verfolgungen erzeugte, war die Kirche bereits feſt genug gewurzelt, um dieſen Angriffen Stand halten zu können. Die Römiſche Herrſchaft hatte ſo viele Völker zu Einem großen Staate vereinigt, ihre Nationalität und ihre Abſchließung gegen alles Fremde durchbrochen und geſchwächt; dadurch und durch die bequeme und ſichere Kommunikation, die die Römer zwiſchen allen ihrer Gewalt unterworfenen Ländern hergeſtellt hatten, ſo wie durch die allgemeine Verbreitung der Griechiſchen Sprache fanden die chriſtlichen Glaubensboten ihre Aufgabe weſentlich erleichtert. Dazu kam das furchtbare Elend der Zeiten, welches die Menſchen geneigter machte, einer troſtvollen, den Blick auf ein künftiges Leben lenkenden Lehre Gehör zu leihen, während in ruhigen geordneten Zeiten des Friedens und Wohlſtandes dieſe Empfänglichkeit viel geringer geweſen ſein würde. Es kam hinzu der lebendige Eifer, Andre, beſonders Verwandte und Freunde zu bekehren, welcher die Gläubigen beſeelte, und Viele bewog, ſich mit Verzichtung auf alles Eigenthum ausſchließlich dem

Miſſionsberufe zu widmen. Wenn nun noch das Leben der meiſten Chriſten ein treuer Spiegel ihres Glaubens war, wenn ſich die Kraft des Evangeliums in der wunderbaren, von den Heiden ſonſt für unmöglich gehaltenen Umwandlung und Bekehrung ſo vieler Sünder offenbarte, und wenn die Chriſten alle Qualen der Römiſchen Folter und die Schrecken des ſchmerzlichſten Todes mit einer freudigen Standhaftigkeit und zugleich mit einer beiſpielloſen Milde und Sanftmuth gegen ihre Verfolger ertrugen, ſo mußten die beſſeren, minder verblendeten Heiden aufmerkſam werden auf eine Lehre, die ſolche Früchte trug; ſie mußten das Übermenſchliche und Göttliche in ihr anerkennen, und dieſer Anerkennung mußte der Glaube folgen. Zugleich mit dieſen Wundern der Gnade wirkten zur Erleuchtung und Bekehrung der Heiden die Wunder der Krankenheilungen und der Austreibungen böſer Geiſter, welche von den Chriſten im Namen Jeſu fortwährend auch nach den Zeiten der Apoſtel vollbracht wurden, und auf welche ſich Juſtinus, Tertullian, Irenäus, Origenes als auf Dinge, die täglich unter den Augen der Heiden vorfielen, beriefen. Endlich war die ſeit der Mitte des 2ten Jahrhunderts allgemein erwachte Sehnſucht nach religiöſer Befriedigung, dann die fortſchreitende Läuterung, welche den rohen Polytheismus milderte, und dem chriſtlichen Monotheismus im Schooße des Heidenthums ſelbſt die Bahn brach, dem Erfolg des chriſtlichen Glaubens günſtig.

Auf der andern Seite waren die feindſeligen Elemente, welche ſich den Fortſchritten des Chriſtenthums widerſetzten, im Römiſchen Reiche ſo überwiegend mächtig, daß die Kirche ohne den Beiſtand der Wunder- und Gnadengaben und ohne eine beſondere göttliche Führung nimmermehr ſich befeſtigt, noch den Sieg über das Heidenthum errungen haben würde. Noch übte der Götterdienſt eine große Gewalt über die Gemüther der Menſchen aus, Erziehung, Litteratur, der ehrwürdige Schein eines grauen Alterthums, die Pracht und Heiterkeit der religiöſen Feſte, Alles dieß vereinigte ſich, die Anhänglichkeit an den Polytheismus zu erhalten und zu befeſtigen; die heidniſche Moral verdiente kaum dieſen Namen, und ſetzte den Leidenſchaften der Menſchen keine Schranken; die chriſtliche Religion

dagegen legte durch ihre ethiſchen Forderungen dem Menſchen ein Joch auf, welches dem Heiden ebenſo unnatürlich als unerträglich erſchien, und ihr überaus einfacher Gottesdienſt ließ die Sinne, denen der heidniſche Kult ſo vielfachen Genuß darbot, leer ausgehen. Die heidniſchen Prieſter und Alle, denen das alte Religionsweſen irgendwie Vortheil brachte, Alle die ihre Nahrung aus demſelben zogen, waren natürliche und unverſöhnliche Feinde einer Religion, welche ſie ihres Gewinnſtes zu berauben, ihr Amt überflüſſig zu machen drohte. Da die Verehrung der Rom ſchützenden Götter als das Fundament des Römiſchen Staatsweſens betrachtet wurde, ſo galt der Chriſt, der den Götterdienſt antaſtete, als Staatsverräther und öffentlicher Feind. Die Nothwendigkeit, den ganzen bisherigen Wandel zu ändern, von den öffentlichen Schauſpielen und Gaſtmahlen wegzubleiben, das ſtille, zurückgezogene Leben, die Scheu vor vertraulichen Verbindungen mit Heiden, Alles dieß, woran der Heide den neuen Chriſten erkannte, erzeugte die Vorſtellung, daß die chriſtliche Religion ein ſchwärmeriſcher, düſterer, ja ein menſchenfeindlicher Wahn ſei, und es war einer der früheſten Vorwürfe, der den Chriſten ſchon nach der Angabe des Tacitus gemacht wurde, daß ſie von einer gegen alle übrigen Menſchen bitter feindſeligen Geſinnung beſeelt ſeien. So ſtanden die Chriſten der erſten Jahrhunderte als eine kleine, zwar immer wachſende, aber eben darum nur deſto gefährlichere Geſellſchaft, die ſich großentheils unter den ungebildetſten Ständen, unter den roheſten und dürftigſten Menſchen Anhänger erwerbe, der großen Maſſe der Heiden gegenüber; die Reichen, die Mächtigen, die Philoſophen blickten mit Verachtung, die eifrigen Götterdiener mit Abſcheu auf die neue Erſcheinung; verleumderiſche Gerüchte und gehäſſige Beſchuldigungen gegen die Chriſten, gegen ihre Lehre und ihre Sitten fanden bereitwillige Aufnahme und ſchnelle Fortpflanzung.

Da die Chriſten den Göttern jede Art der Verehrung verweigerten, und die Heiden bei ihnen nicht die Zeichen der Götteranbetung, Tempel und Altäre, Opfer und Bildſäulen, wahrnahmen, ſo wurden ſie der Religionsverachtung überhaupt geziehen, und für Atheiſten erklärt. Die Anbetung eines Men-

ſchen, der ein armes, unſtätes Leben mit dem ſchimpflichen Tode der Kreuzigung beſchloſſen, wurde ihnen als eine unbegreifliche an Wahnſinn gränzende Thorheit aufgerechnet; und wenn ſie es ablehnten, beim Genius des Kaiſers zu ſchwören, an den Opfern und Gebeten für ſein Heil Theil zu nehmen, ſo zog ihnen dieß die Strafen der Majeſtätsverbrecher zu. Aus dem Genuſſe des Leibes Chriſti im heiligen Abendmahle machten die Heiden ein Thyeſteiſches Mahl, in welchem das Fleiſch eines gemordeten Kindes gegeſſen, und ſein Blut getrunken werde, und die innige Liebe, welche die Chriſten unter einander verband, und ihren Mahlzeiten den Namen (Agapen) gab, wurde ihnen als blutſchänderiſche Wohlluſt gedeutet. Es war daher Stoff genug vorhanden, einen allgemeinen Widerwillen und tiefen Haß gegen ſie zu erzeugen und zu nähren. Man wähnte, die Gottloſigkeit der Chriſten ziehe den Zorn und die Rache der Götter auf Städte und Länder herab; wurde nun das Land von Erdbeben, Überſchwemmung, Unfruchtbarkeit, Hungersnoth heimgeſucht, ſo ergoß ſich das Volk, das noch überdieß von den heidniſchen Prieſtern, Magiern, Wahrſagern und Zeichendeutern bearbeitet und aufgereizt wurde, in laute Verwünſchungen gegen die Götterfeinde, welche die Schuld des allgemeinen Unglücks trügen, und verlangte ſie zum Tode geſchleppt zu ſehen. Nach feſten Grundſätzen wurden dagegen die Chriſten von den Kaiſern und den höheren Staatsbeamten verfolgt, als Menſchen, deren Lehren und Beſtrebungen für den Beſtand des Römiſchen Reiches gefährlich ſeien, und die durch ihren hartnäckigen Widerſtand gegen die Geſetze ein ſehr ſchlimmes Beiſpiel aufſtellten.

§. 5.

Die Verfolgungen unter den Römiſchen Kaiſern.

Acta primorum Martyrum sincera et selecta ed. Th. Ruinart. Amstelod. 1713. fol. Lactantius de mortibus persecutorum.

Unter der Regierung des Klaudius wurden die erſten Römiſchen Gläubigen noch nicht von den Juden unterſchieden, ſondern mit dieſen aus Rom verbannt. Dieſe Ausſtoßung traf die Juden, wie Suetonius zu verrathen ſcheint, eben wegen

der durch die chriſtliche Lehre unter ihnen entſtandenen Unruhen. Als eine eigene Religionspartei wurden die Chriſten zuerſt erkannt und verfolgt unter Nero, welcher die große, von ihm angeſtiftete Feuersbrunſt den Chriſten Schuld gab, und Viele derſelben ſeit d. J. 64 in Rom von wilden Thieren zerreißen oder in Pech gewickelt verbrennen ließ. Domitian (81—96) ließ ſeinen Vetter den Konſul Flavius Klemens auf die Anklage des Atheismus und Judaismus, d. h. wegen des chriſtlichen Glaubens, den die Römer für eine Miſchung von Unglauben und jüdiſchem Aberglauben hielten, mit mehreren Anderen hinrichten; zwei Enkel des Apoſtels Judas, Verwandte Jeſu, wurden, weil ſie durch ihre Abſtammung von dem Davidiſchen Königshauſe politiſchen Argwohn erregt hatten, nach Rom vor den Kaiſer geführt, aber als unverdächtig wieder frei gelaſſen. Nerva (96—98) ſchützte die Chriſten, indem er die Anklagen auf Gottloſigkeit und auf jüdiſche Gebräuche verbot. Unter Trajan (98—117) begann erſt ein regelmäßigeres, bewußtes Verfahren gegen die Chriſten, die nunmehr doppelt ſchuldig erſchienen, als Feinde der Römiſchen Staatsreligion, und weil ſie durch ihre Verſammlungen das Verbot der Hetärien oder geſchloſſenen Verbindungen übertraten. Der Kaiſer erklärte daher auf die Anfrage des jüngeren Plinius, Statthalters von Bithynien, daß die Chriſten zwar nicht durch die Staatsgewalt aufgeſucht, wohl aber wenn ſie vor Gericht angeklagt und überwieſen würden, mit dem Tode beſtraft werden ſollten, falls ſie nicht Chriſtum verläugnen, und ſich wieder zu den Göttern wenden wollten. Den h. Ignatius Biſchof von Antiochien verurtheilte Trajan ſelbſt; er wurde zu Rom im Amphitheater von wilden Thieren zerriſſen. Der 120jährige Symeon B. von Jeruſalem ſtarb am Kreuze. Hadrian (117—138) und Antoninus Pius (138—161) ſuchten die Chriſten gegen die Ausbrüche der Volkswuth zu ſchützen; der erſte verbot, ſie auf das bloße Geſchrei des Pöbels ohne gerichtliches Verfahren hinzurichten; Antonin beſtätigte dieſes Reſkript ſeines Vorgängers, als öffentliche Unglücksfälle, beſonders Erdbeben die blutdürſtige Wuth des Pöbels neuerdings erregt hatten. Entſchieden feindlich gegen das Chriſtenthum erwies ſich

dagegen der philoſophiſche Kaiſer **Markus Aurelius** (161—180). Die Chriſten wurden nun, was Trajan unterſagt hatte, durch Häſcher aufgeſucht, und ehe man ſie hinrichtete, ſuchte man ſie erſt durch Martern zur Verläugnung zu zwingen. In Smyrna ſtarb der greiſe Biſchof Polykarp, der letzte Zögling der Apoſtel, auf dem Scheiterhaufen. Zu Lugdunum und Vienna in Gallien wurden die Chriſten 177 erſt von dem Pöbel mißhandelt, dann lange eingekerkert, die ausgeſuchteſten Qualen wurden angewandt, ihre Standhaftigkeit zu erſchüttern; der 90jährige B. Pothinus ſtarb an den Folgen der erlittenen Mißhandlungen im Kerker; die übrigen wurden theils den wilden Thieren preisgegeben, theils als Römiſche Bürger enthauptet. Die plötzliche Rettung des Römiſchen Heeres im Markomanniſchen Kriege durch das Gebet der in der Legio fulminea befindlichen Chriſten ſcheint den Kaiſer keineswegs zu milderer Geſinnung gegen das Chriſtenthum beſtimmt zu haben.

Kommodus (181—192) gab zwar keine Befehle zu neuen Verfolgungen, aber fortwährend wurden einzelne Chriſten hingerichtet, wie der Senator Apollonius zu Rom, deſſen Ankläger, weil er ſein eigner Sklave war, mit ihm den Tod erlitt. **Septimius Severus** (192—211) erließ 202 ein ſcharfes Geſetz gegen die Annahme des chriſtlichen Glaubens; theils auf ſeinen Befehl, theils durch die Statthalter in den Provinzen wurden, vorzüglich in Ägypten und im Prokonſulariſchen Afrika, viele Gläubige des Märtyrertodes theilhaft; zu Alexandrien Leonidas, der Vater des Origenes und die Jungfrau Potamiäna, zu Karthago Perpetua und Felicitas, die nebſt vier anderen Chriſten den wilden Thieren im Amphitheater preisgegeben wurden. Unter **Karakalla** (211—17) dauerte die Verfolgung noch einige Jahre fort; **Heliogabal** (218—22) ſchonte die Chriſten, da er nicht lange genug lebte, um die Ausführung ſeines Plans, alle Religionen, auch die chriſtliche, mit dem Syriſchen Sonnendienſte zu verſchmelzen, verſuchen zu können. **Alexander Severus** aber (222—35) war gleich ſeiner Mutter Julia Mammäa aus Neigung und Achtung ein Gönner der Chriſten; er hatte das Bild Jeſu neben den Bildern des Orpheus und Apollonius von Tyana in ſeinem

Lararium aufgeſtellt; und ſchon konnten die Chriſten ſich eigne Kirchen erbauen. Dieſe lange Ruhe wurde zwar unterbrochen durch die Verfolgung des Thraciers Maximin (235 — 38), der die Chriſten ſchon darum haßte, weil ſein Vorgänger ſie begünſtigt hatte; doch nach der Ermordung dieſes Tyrannen wurde ihnen wieder die Huld des Arabers Philippus (244— 49) und zwar in ſo hohem Grade zu Theil, daß die Sage entſtand, er ſei ſelbſt Chriſt geweſen, und habe am Oſterfeſte zu Antiochien die Zulaſſung zur Kommunion begehrt; unwahrſcheinlich, da Philippus ſich bei öffentlichen religiöſen Feierlichkeiten als Heide benahm.

Während der langen, nur durch die Maximiniſche Verfolgung auf kurze Zeit unterbrochenen Ruhe hatten die Chriſten ſich in ſo raſcher Zunahme vermehrt, daß bei den Altrömiſch Geſinnten und bei den eifrigern Anhängern des Götterdienſtes ernſte Beſorgniſſe erwachten; man fand, daß die Geſetze und die Maßregeln der früheren Kaiſer nicht allgemein und durchgreifend genug geweſen ſeien, und der Kaiſer Decius (249— 51) beſchloß die gänzliche Zerſtörung der Kirche und die Ausrottung der Chriſten durchzuſetzen. Sein Edikt befahl, jede Art von Martern gegen die Chriſten, die ſich zu opfern weigern würden, anzuwenden, und bedrohte die Nachläßigkeit oder Milde der Beamten mit den ſchwerſten Strafen. Hinrichtung traf vorzüglich die Biſchöfe, wie Fabian von Rom, Babylas von Antiochien, Alexander von Jeruſalem. Den Auswandernden wurde die Rückkehr bei Todesſtrafe verboten, und ihr Vermögen eingezogen. Viele wurden abtrünnig (thurificati und sacrificati); Andere erkauften ſich nur ein obrigkeitliches Zeugniß, daß ſie verläugnet hätten, oder ſie bewirkten durch Geldſpenden, daß ihre Namen in die öffentlichen Regiſter eingetragen wurden, als ob ſie dem Geſetze Genüge gethan hätten (libellatici und acta facientes); auch dieſe wurden von der Kirche als Gefallene behandelt. Der grimmige Chriſtenfeind Decius fiel zwar 251 in der Schlacht gegen die Gothen; aber nur kurze Ruhe wurde den Chriſten dadurch zu Theil; ſchon unter Gallus, und noch mehr unter Valerian (253 — 60) wurde wieder mit großer Härte und mit der Abſicht, die chriſtliche

Geſellſchaft völlig aufzulöſen, gegen ſie verfahren; deßhalb gebot auch ein kaiſerliches Edikt 258, daß die Biſchöfe, Presbyter und Diakonen enthauptet werden ſollten. Der Römiſche Biſchof Sixtus und ſein Diakon Laurentius waren unter den erſten Märtyrern dieſer Verfolgung; auch der B. Cyprian von Karthago wurde vor den Augen ſeiner Gemeinde enthauptet.

Dagegen gab Valerian's Sohn, Gallien (260—68) den Chriſten nicht nur Frieden und freie Religionsübung, ſondern erkannte auch, indem er die Rückgabe der den Kirchen gehörigen Häuſer, Grundſtücke und Begräbnißſtätten befahl, die chriſtliche Kirche zum erſtenmale als eine geſetzmäßig beſtehende religiöſe Korporation (religio licita) an. Nun folgte eine vierzigjährige Ruhe, die durch keine allgemeine Verfolgung unterbrochen wurde; denn Aurelians Entſchluß, eine neue 275 zu beginnen, wurde durch ſeinen Tod vereitelt. Dieſe Ruhe genoßen die Chriſten auch noch in der früheren Zeit der Regierung des Diokletian (284—305); aber der immer größer werdende Abfall vom Heidenthume beunruhigte; die alte Herrlichkeit des Römiſchen Reiches ſollte wiederhergeſtellt werden, und dazu ſchien die Beſchützung und Befeſtigung der Staatsreligion weſentlich zu gehören; der Cäſar Galerius, heidniſchem Aberglauben blind ergeben, drängte, und die Götzenprieſter boten ihren ganzen Einfluß auf; und ſo entſchloß ſich endlich Diokletian, mittels einer allgemeinen mit beharrlicher Energie durchgeführten Verfolgung das Chriſtenthum auszurotten.

Die Feindſeligkeiten, welche gegen die Chriſten im Heere und am Hofe ſchon ſeit 298 verübt wurden, waren die Vorboten ſchärferer und weiter greifender Maßregeln. Das erſte Edikt 303 erklärte die Chriſten für rechtslos und aller Ämter verluſtig, verfügte Niederreißung ihrer Kirchen, Auslieferung und Verbrennung ihrer heiligen Bücher. Auf ein zweites Edikt wurden alle Geiſtlichen in's Gefängniß geworfen, ein drittes verordnete, daß ſie durch die Folter gezwungen werden ſollten, den Göttern zu opfern; und im Anfange des J. 304 ward die Vollziehung der Todesſtrafe an den Hartnäckigen befohlen.

Im Oriente wütheten Diokletian und Galerius, in Italien und Afrika der gegen die Chriſten gleich feindlich geſinnte Maxi-

mian; die Statthalter in den Provinzen beeiferten ſich, dem Beiſpiele der Kaiſer zu folgen; nur in Gallien fanden die Chriſten Schonung unter der Herrſchaft des milden Konſtantius Chlorus. Vielen Geiſtlichen brachte ſchon die Weigerung, die heiligen Schriften zum Verbrennen auszuliefern, den Tod; die, welche ſich ſchrecken ließen, wurden als Traditores von der Kirchengemeinſchaft ausgeſchloſſen. Noch nie hatte man ſo ausgeſuchte Qualen, ſo mannigfaltige Todesarten gegen eine zahlreiche Geſellſchaft, deren einziges Verbrechen in ihrer Religion beſtand, angewendet; aber es war auch der letzte große Kampf, den das Römiſche Heidenthum gegen die neue Religion auf Leben und Tod ſtritt. Schon rühmten Inſchriften, daß es den Kaiſern gelungen ſei, die Feinde des Staats, die Chriſten, zu vertilgen; und auch nach der Thronentſagung Diokletian's und Maximian's 305 nahm die Verfolgung im Oriente eher zu als ab, denn der neue Cäſar Maximin theilte die Geſinnungen ſeines Oheims Galerius; im J. 308 ließ er alle Eßwaaren auf den Märkten mit Opferwaſſer oder Opferwein beſprengen, und noch 310 wurde der Biſchof Silvanus von Gaza mit 38 Bekennern enthauptet. Im Abendlande dagegen hatte Konſtantius der Verfolgung ſchon 305 ein Ende gemacht, und ſeit ſeinem Tode 306 herrſchte im Weſten ſein den Chriſten noch günſtiger geſinnter Sohn Konſtantin. Doch jetzt erkannte auch Galerius, daß menſchliche Kräfte zur Ausrottung des Chriſtenthums nicht hinreichten; in den Qualen einer unheilbaren Krankheit glaubte er die Rache des Chriſtengottes zu empfinden; er nahm daher 311 die blutigen Geſetze der letzten Zeit zurück. Gleich nach ſeinem Tode erneuerte Maximin die Verfolgung; aber Konſtantin, nach dem Siege über Maxentius Herr des Occidents, erließ 312 zugleich mit dem Auguſtus Licinius ein Duldungsgeſetz; dieß wurde 313 zur völligen Religionsfreiheit erweitert, und durch Licinius nach dem Tode des Maximin auch in allen Provinzen des Orients vollſtreckt.

§. 6.

Beſtreitung und Vertheidigung des Chriſtenthums.

Lucian. de morte Peregrini. Origenes contra Celsum, ed. G. Spencer, Cantabrig. 1658. 4. Philostrati vita Apollonii Tyan. Eusebii Caesar. liber adv. Hieroclem. Porphyrii fragmenta ap. Holstenium de vita et scriptis Porphyrii. — Die Griechiſchen Apologeten, Juſtin, Athenagoras, Theophilus, Tatian, Hermias, geſammelt von Prud. Maranus. Paris. 1742. fol. Minucii Felicis Octavius, ed. J. Gronovius. L. B. 1709. Tertulliani apologeticus; ad nationes ll. 2; ad Scapulam. Cyprianus ad Demetrium; de vanitate idolorum. Arnobius adv. gentes, ed. J. C. Orellius. Lips. 1816. 2 Voll.

Der geiſtige Kampf gegen das Chriſtenthum wurde auf doppelte Weiſe geführt: einmal durch Vertheidigung und Befeſtigung des Heidenthums, dann durch bald ernſte bald ſpottende Angriffe auf die chriſtliche Religion, auf ihren Stifter und deſſen Apoſtel, und durch Herabwürdigung und Verleumdung der Chriſten als Menſchen und Staatsbürger. Die erſtere Aufgabe ſetzte ſich die Neuplatoniſche Philoſophen-Schule, gegründet und ausgebildet im Laufe des 3ten Jahrhunderts durch Ammonius Sakkas und Plotinus. Sie wollten eben ſo in den philoſophiſchen Syſtemen wie in den Volksreligionen eine innre weſentliche Einheit bei aller Mannigfaltigkeit und Verſchiedenheit der Beiwerke und der äußeren Formen nachweiſen, und dann die Eine Philoſophie mit der Einen Religion ſelbſt wieder zu einem harmoniſchen Ganzen verſchmelzen, den polytheiſtiſchen Glauben und Kultus theils durch jene Zurückführung auf die alten gemeinſamen Grundwahrheiten und durch allegoriſche Deutung der Mythen, theils durch die Verbindung mit der Philoſophie, theils endlich auch durch die Aufnahme chriſtlicher Ideen läutern und veredeln. Dabei waren ſie indeß immer entſchiedene Gegner des Chriſtenthums, welches nicht wie die andern Religionen ſich behandeln und mit jenen verſchmelzen ließ, ſondern ſtarr und feſt ſeinen unduldſamen excluſiven Charakter und ſeinen Anſpruch auf Alleingültigkeit behauptete.

Gegen die Mitte des 2ten Jahrhunderts begannen heidniſche Philoſophen das Chriſtenthum in eignen Schriften zu be-

kämpfen. Lucian ſpottete nur gelegentlich über die thörichte Todesverachtung der Chriſten, die auf ihren Träumereien von Unſterblichkeit beruhe, über ihre einfältige Bruderliebe und hülfreiche Gutmüthigkeit, durch die ſie die Beute jedes Betrügers würden. Wohlberechnet und gewandt durchgeführt war dagegen der leidenſchaftlich bittere Angriff (die „wahre Rede") ſeines Zeitgenoſſen Celſus um d. J. 140. Ihm iſt der Erlöſer nichts, als ein im Ehebruche erzeugter Jude, ein herumziehender Gaukler, die chriſtliche Lehre ein Gemiſch von jüdiſchem Wahn, neu erſonnenen Irrthümern und einigen guten, der Griechiſchen Philoſophie entlehnten ethiſchen Vorſchriften; die Chriſten ſind ein Haufe verblendeter Menſchen, die mit ihren Thorheiten in der Regel nur Unwiſſende und Verbrecher, Sklaven, Weiber und Kinder beſtechen und gewinnen. — Eine, wenn gleich nicht ausgeſprochene Beziehung auf das Chriſtenthum läßt ſich in der von Philoſtratus um d. J. 230 verfaßten Lebensbeſchreibung des Apollonius von Tyana erkennen, inſoferne darin dieſer Philoſoph als das Ideal eines der Gottheit verwandten Weiſen, als ein Wunderthäter und Reformator des Heidenthums Chriſto zugleich nachgebildet und entgegengeſetzt wurde. In ähnlicher Weiſe ſtellten die Neuplatoniker Porphyrius und Jamblichus das Leben des Pythagoras dar. Auch der Statthalter Hierokles von Bithynien, der ſich in der Diokletianiſchen Verfolgung durch ſeine Grauſamkeit auszeichnete, ſtellte in einer gegen die Chriſten gerichteten Schrift die Wunder des Apollonius den Wundern Jeſu entgegen. Von der ausführlichen Streitſchrift, welche Porphyrius gegen Ende des 3ten Jahrhunderts verfaßte, iſt nur Einzelnes aus gelegentlichen Anführungen bekannt.

Die erſten chriſtlichen Schutzſchriften, welche Quadratus und Ariſtides dem Kaiſer Hadrian übergaben, ſo wie die, welche Melito, Apollinaris und Miltiades an M. Aurelius richteten, ſind verloren. Die älteſten, die wir beſitzen, ſind die beiden Apologien des Juſtinus Martyr, die erſte größere an Antoninus Pius, die zweite an M. Aurelius gerichtet. Die Rede ſeines Schülers Tatianus iſt ein ſcharfer Angriff auf das Heidenthum. Athenagoras widerlegte um d. J. 170 vorzüglich die drei Hauptanklagen der Gotteslä́ugnung, des

Kindermordes und der Blutſchande; und bald darauf ſchrieb der Biſchof Theophilus von Antiochien ſeine drei Bücher an den Heiden Autolykus. Die älteſte apologetiſche Schrift in lateiniſcher Sprache iſt wohl der Oktavius des Afrikaners Minucius Felix, welchem bald der warme und beredte Apologetikus des Tertullian folgte. In Alexandrien ſchrieb Origenes das Hauptwerk dieſer Gattung, ſeine Widerlegung des Celſus. Endlich erſchien unmittelbar vor der letzten großen Verfolgung das durch genaue Kenntniß des heidniſchen Religionsweſens ausgezeichnete Werk des Numidiſchen Rhetors Arnobius.

Zweites Kapitel.

Die Häreſien und die inneren Streitigkeiten.

§. 7.

Die Judaiſirenden Parteien.

Epiphanius haeres. 19. 20. 30. Euseb. H. E. 3, 27. Theodoret. haeret. fab. 2, 1. 2. Hieronymus comment. in Jesaiam u. in Matth. Tertullian und Origenes an mehreren Stellen. Die Klementinen in Cotelerii Patrum apost. opp. Amstelod. 1724. fol. Vol. I.

Aus dem Beſtreben, den Glauben an Chriſtus mit fremdartigen, heidniſchen oder jüdiſchen Lehren in Verbindung zu bringen, entſprangen die älteſten Häreſieen. Die judaiſirenden Sekten unterſchieden ſich theils durch die ſtärkere oder ſchwächere Beimiſchung jüdiſcher Meinungen, theils durch die Verſchmelzung der Lehren jüdiſcher Häreſieen mit chriſtlichen Dogmen. Bei den erſten Ebioniten, an deren Spitze der von Hegeſippus genannte Thebutis geſtanden haben mag, überwog wohl das Judenthum; ſie hatten mit den Chriſten nur die Anerkennung der Meſſiaswürde Jeſu gemein. Aber die ſpäteren genauer bekannten Ebioniten entſtanden nach dem Auszug aus Jeruſalem durch Vermiſchung mit den jenſeits des Jordans und am todten Meere wohnenden Eſſäern; ſie lehrten, daß der himmliſche Meſſias Chriſtus, der ſchon durch den erſten Menſchen die ächte Gottesverehrung auf Erden gegründet, und durch

die Propheten wiederhergeſtellt habe, zuletzt ſich mit dem Menſchen Jeſus bei der Taufe im Jordan vereinigt habe, um das geläuterte Judenthum zur allgemeinen Religion zu erheben. Sie erklärten das Moſaiſche Geſetz (jedoch mit Verwerfung des Opferdienſtes) für ſtreng verpflichtend, verabſcheuten den Apoſtel Paulus als einen Abtrünnigen und Irrlehrer, und übten die Eſſäiſche Aſceſe in ihrer ganzen Strenge. Ihr Religionsbuch war das ſogenannte Evangelium der Hebräer, welches durch Auslaſſungen und Änderungen eine ihren Lehren entſprechende Geſtalt erhalten hatte. Auch in einem Werke des 2ten Jahrhunderts, den Klementiniſchen Homilien, iſt das Ebionitiſche Syſtem dargeſtellt, nur wird dem Moſaiſchen Geſetze keine abſolute und allgemeine Verpflichtung beigelegt.

Dagegen ehrten die erſt von Hieronymus und Epiphanius erwähnten Nazaräer Paulus als den Apoſtel der Heiden, erkannten auch die übernatürliche Geburt Jeſu, doch nicht ſeine Gottheit, an, und hatten gleichfalls ihr eigenes Evangelium, welches nicht ſo verſtümmelt als das Ebionitiſche war. Eine dritte judaiſirende Sekte der Elxaiten oder Elkeſaiten, hervorgegangen aus einer gleichnamigen älteren Judenpartei, ſtimmte in ihren Lehrſätzen größtentheils mit den Ebioniten überein; an ihnen fiel nebſt der Betreibung magiſcher Künſte beſonders die Behauptung auf, daß in der Verfolgung äußerer Abfall bei innerer Bewahrung des Glaubens erlaubt ſei.

Dieſe jüdiſch-geſinnten Parteien blieben immer auf einen engeren Raum eingeſchränkt; ihr Hauptſitz war das ſüdöſtliche Paläſtina, in andern Gegenden ſcheinen ſie keine oder nur ſehr wenige und kleine Gemeinden gehabt zu haben; zu einer weit größeren Ausbreitung gelangten und weit gefährlicher wurden daher auch für die Kirche die verſchiedenen Sekten, die man unter dem Namen der Gnoſtiker begreift.

§. 8.

Der Gnoſticismus.

I. **Irenaeus** adv. haereses, ed. Ren. Massuet. Paris. 1710. fol. **Tertullianus** adv. Marcionem ll. V; de praescriptionibus haereticorum; adv. Valentinianos; contra Gnosticos Scorpia-

cum. (Pseudo-Origenis) dialogus contra Marcionitas ed. Wetstenius, Basil. 1673. 4. Epiphanius adv. haereses, opp. ed. Petavius. Tom. I. Paris. 1622. fol. Klemens von Alexandrien und Origenes in vielen Stellen. Die Fragmente der Gnoſtiker geſammelt in Maſſuets Ausgabe des Irenäus. p. 349 — 376.

II. A. Neander's genetiſche Entwickelung der vornehmſten Gnoſtiſchen Syſteme. Berlin 1818. — J. Matter histoire critique du Gnosticisme. Paris 1828. 2 Vols. — F. Chr. Baur die chriſtliche Gnoſis in ihrer geſchichtlichen Entwicklung. Tübingen 1835.

Den Gnoſtiſchen Syſtemen lag eine im 1ten und 2ten Jahrhundert weit verbreitete Denk- und Anſchauungsweiſe zu Grunde. Bei der großen geiſtigen und religiöſen Gährung jener Zeit übte die Orientaliſche aus den Syriſchen, Perſiſchen, Ägyptiſchen Naturreligionen abſtrahirte Religionsphiloſophie mächtigen Einfluß auf die Gemüther aus; im Judenthume hatte ſich ſchon in der Kabbala und dem jüdiſch-Alexandriniſchen Platonismus des Philo eine verwandte Doktrin entwickelt, und dieſe zum Theil heidniſchen, zum Theil jüdiſchen Lehren waren es, welche in Verbindung gebracht mit chriſtlichen Ideen, beſonders der Erlöſungslehre, die Gnoſtiſchen Syſteme erzeugten. Ihnen kam die Geſinnung vieler Chriſten entgegen, welche damals geneigt waren, den Gegenſatz gegen die Welt, gegen die eigne Sinnlichkeit und die Maſſe der Heiden als einen radikalen und unverſöhnlichen zu betrachten, und den Satan als böſes Prinzip an die Spitze des niederen materiellen Reiches zu ſtellen.

Das Gemeinſame der Gnoſtiſchen Syſteme iſt: der Dualismus, dem zufolge dem höchſten Gotte eine ewige formloſe Materie, die zugleich Sitz und Quelle alles Böſen iſt, entgegengeſtellt wird; die Emanation der Äonen, die das Lichtreich bewohnen, aus Gott; die Bildung der niederen ſichtbaren Welt durch den Demiurg, einen aus dem Pleroma ausgeſchloſſenen oder von dem höchſten Gotte geſendeten Äon; die Beſtimmung der menſchlichen Seelen, welche aus ihrer wahren Heimath, dem Pleroma herabgeſunken in die Materie und vermiſcht mit derſelben ſind, ſich durch Bekämpfung des der Materie inwohnenden Böſen allmälig von den Banden der Leiber zu befreien und gereinigt

in das Lichtreich zurückzukehren. Den Gott des A. T. betrachteten alle Gnoſtiker als den irrig für den höchſten Gott gehaltenen Demiurg, das Judenthum als ſeine Offenbarung; doch den einen galt der Demiurg für ein gutes, wenn gleich beſchränktes, Gott dienendes Weſen, und demnach galt ihnen auch das Judenthum als eine an ſich gute auf das Chriſtenthum vorbereitende Anſtalt; die andern dagegen erklärten den Demiurg für ein böſes, gegen die Menſchenſeelen wie gegen den höchſten Gott feindſeliges Weſen, und dieſe verachteten die Offenbarung des A. T. als eine abſichtliche Täuſchung, durch welche der Demiurg die Menſchen in der Knechtſchaft und Unkenntniß ihres höheren Urſprungs habe zurückhalten wollen. Alle Gnoſtiker kamen darin überein, daß ſich der höchſte Gott durch Chriſtus, einen aus dem Pleroma herabgekommenen Äon, den Menſchen geoffenbaret habe; daß aber die Erlöſung nicht durch das Leiden und den Tod Chriſti, ſondern blos durch ſeine Erſcheinung und Lehre gewirkt worden ſei. Viele unter ihnen waren Doketen, d. h. ſie lehrten, daß Chriſtus nicht wirklich, ſondern nur dem Scheine nach Menſch geworden ſei, daß er nur einen Scheinleib gehabt, und daß daher auch alle körperlichen Funktionen und Affekte nur Schein und Täuſchung geweſen ſeien, oder daß er einen ätheriſchen, pneumatiſchen Leib aus den höheren Regionen mit herabgebracht habe. Die Gnoſtiker, welche nicht Doketen waren, nahmen eine temporäre Verbindung des Äon Chriſtus mit dem Menſchen Jeſus bei der Taufe im Jordan an.

Die Gnoſtiker verwarfen demnach die Lehre der Kirche von der Schöpfung aus nichts, und von der Entſtehung des Böſen durch einen freien Akt des kreatürlichen Willens, die Lehre von der Inkarnation Gottes und von der Auferſtehung des Leibes. Sie läugneten entweder die Realität des Kreuzestodes Chriſti, oder ſie behaupteten, daß nur der Menſch Jeſus gelitten habe und geſtorben ſei, und ſprachen ſeinem Leiden alle Kraft und erlöſende Wirkſamkeit ab. Da ſie alles Böſe aus der Materie und der Vermiſchung mit derſelben ableiteten, ſo nahm ihre Sittenlehre meiſt den Charakter einer unnatürlich ſtrengen Enthaltung an, während bei einigen Sekten der Haß gegen den

Demiurg und deſſen beſchränkendes Geſetz eine antinomiſtiſche Verachtung aller Sitte und alles Geſetzes erzeugte. Manche wollten ohne äußere Trennung nur innerhalb der Kirche eine Art chriſtlicher Geheimlehre ſtiften, unter der Hülle kirchlicher Ausdrücke ihre Gnoſtiſchen Irrthümer bergen, und beklagten ſich daher, daß ſie ohne Grund aus der Kirche ausgeſtoßen würden. Eine Verſchiedenheit der Lehre hielten ſie wegen der urſprünglichen Verſchiedenheit der (hyliſchen, pſychiſchen, pneumatiſchen) Menſchen für nothwendig. Der offenen Tradition der Kirche ſetzten ſie die Behauptung einer geheimen, von Chriſtus oder den Apoſteln einzelnen Auserwählten anvertrauten Tradition entgegen. Die h. Schrift, mit welcher ſie der Berufung auf die Authorität der Kirche begegneten, behandelten ſie mit ſchrankenloſer Willkühr; ihrer gewaltſamen Auslegung mußten ſich die widerſtrebendſten Stellen fügen, aber ſie verwarfen auch ganze Bücher des N. T., ſie erdichteten unächte, ſie verſtümmelten und veränderten die ächten. Bei der Haltungsloſigkeit und Beweglichkeit ihrer Lehren konnte eine geordnete kirchliche Verfaſſung theils nicht aufkommen, theils ſich nicht befeſtigen. Die Sakramente verwarfen ſie entweder durchaus, oder ſie gaben ihnen eine von der kirchlichen verſchiedene Bedeutung, da ihnen die Materie als Sitz des Böſen nicht Vehikel der göttlichen Gnade ſein konnte. Die Katholiken galten ihnen als die beſchränkten, blindglaubenden Pſychiker, während ſie die Pneumatiſchen, die Erkennenden und Vollkommenen ſeien.

Schon die Apoſtel Paulus und Johannes hatten Veranlaſſung, gegen Gnoſtiſche Verirrungen zu warnen; doch ſind die erſten Geſtaltungen Gnoſtiſcher Syſteme und die Anfänge Gnoſtiſcher Sekten in den apoſtoliſchen Zeiten dunkel und zweifelhaft. Ein Vorläufer des Gnoſticismus war wohl der Samaritiſche Magier Simon, der ſich für eine aus dem höchſten Gott ausgefloſſene Kraft, und ſeine Gattin Helena für die auch aus Gott emanirte, aber in der Materie gefangene und durch ihn zu befreiende, Weltſeele erklärte. Simon ſelbſt ſcheint noch nichts chriſtliches angenommen zu haben, aber die nach ihm benannte Sekte der Simonianer hatte bereits Chriſtum in ihr Syſtem eingereiht: ſie lehrte, daß derſelbe Eine Gott ſich un-

ter den Samaritern als Vater, unter den Juden als Sohn Gottes in Chriſto, und unter den Heiden als heiliger Geiſt geoffenbart habe.

Die Nikolaiten, welche den von den Apoſteln zu Jeruſalem eingeſetzten Diakon Nikolaus für ihren Meiſter ausgaben, waren eine Gnoſtiſche Partei, welche antinomiſtiſch behauptete, daß man ſein Fleiſch mißbrauchen, d. h. ſich der Luſt hingeben und dadurch die Gewalt des Fleiſches brechen müſſe. Sie beriefen ſich dabei auf einen von ihnen mißdeuteten Ausſpruch jenes Diakons. Wahrſcheinlich gehörten die in der Apokalypſe 2, 6. 15. erwähnten Nikolaiten und die unmittelbar vorher genannten Schüler Balaams (Nikolaus ſcheint nur der helleniſtiſche Name ſtatt des gleichbedeutenden Balaam zu ſeyn) zu ihnen. — In der Lehre des Cerinthus, der in Epheſus noch mit dem Apoſtel Johannes zuſammentraf, floßen Gnoſtiſche und jüdiſch-Ebionitiſche Irrthümer in einander. Seine Dogmen von der Weltbildung durch den Demiurg und von der Vereinigung des himmliſchen Logos mit dem Menſchen Jeſus bei deſſen Taufe ſind Gnoſtiſch, aber gegen die allgemeine Lehre der übrigen Gnoſtiker legte er auch einem gewiſſen Theil des jüdiſchen Geſetzes eine fortdauernd verbindende Kraft bei; zugleich lehrte er, daß am Ende der Zeiten ein tauſendjähriges irdiſches Reich Chriſti zu erwarten ſei. Nach dem Zeugniſſe des Irenäus, Epiphanius und Hieronymus hatte Johannes ſein Evangelium vorzüglich gegen die Irrlehren des Cerinthus geſchrieben.

Baſilides, der aus Syrien gebürtig in Alexandrien um 125 lehrte, wurde der Stifter einer ſehr verbreiteten Sekte. Der Inbegriff ſeiner Lehre iſt: Aus dem unnennbaren Urweſen ſind 7 Kräfte emanirt, welche mit jenem zuſammen die erſte ſelige Ogdoas bilden, worauf in fortgehender Entwickelung 365 Geiſterreiche, jedes zu 7 Äonen (zuſammengefaßt in dem myſtiſchen Namen Abraxas = 365) entſtanden ſind. Die niedere ſichtbare Welt hat der Judengott Archon, der an der Spitze der 7 Engel des unterſten Geiſterreichs ſteht, in Folge einer Vermiſchung von Keimen aus dem Lichtreiche mit der dem Reiche der Finſterniß angehörigen Materie gebildet. Zur Erlöſung der in der Materie

gefangen gehaltenen Seelen wurde die höchſte göttliche Kraft, der Nus, geſandt, der ſich mit dem Menſchen Jeſus bei der Taufe vereinigte, den gefallenen Lichtweſen, deren Läuterung durch fortgehende Seelenwanderungen geſchieht, den ihnen bisher verborgnen Gott offenbarte, und ſie zum Bewußtſein ihrer göttlichen Abſtammung brachte. Die ſpäteren Baſilidianer, wenigſtens ein Zweig derſelben, lehrten doketiſch, daß nicht der Erlöſer, ſondern Simon von Cyrene unter deſſen Scheingeſtalt gekreuzigt worden ſei, billigten daher die Verläugnung des Gekreuzigten, und meinten als die geſetzfreien Vollkommenen alle Lüſte ungeſcheut befriedigen zu dürfen.

Den Doketismus lehrte auch Saturninus zu Antiochien, ein Zeitgenoſſe des Baſilides, mit deſſen Syſtem das ſeinige viel Ähnlichkeit hat. Die von dem höchſten Gotte am weiteſten entfernten 7 Planetengeiſter haben die niedere Welt gebildet, und den Menſchen geſchaffen, den dann Gott durch einen Funken ſeiner Kraft beſeelte. Dieſen Gottverwandten Menſchen hat der Satan ein Geſchlecht von ihm beſeelter hyliſcher Naturen entgegengeſetzt. Den höchſten Äon hat Gott geſandt, um die Lichtmenſchen von der Macht des Judengottes zu befreien und im Kampfe gegen die Dämonen und dämoniſchen Menſchen zu ſtärken. Die Saturninianer enthielten ſich der Ehe und des Kinderzeugens, da beides vom Satan herrühre.

Durch ſein ſorgfältig ausgebildetes Syſtem wurde der Alexandriner Valentinus, der um 140 zu Rom lehrte, der Stifter der bedeutendſten Gnoſtiſchen Sekte. Aus dem Bythos, dem verborgnen Gotte iſt eine abſteigende Reihe von 30 theils männlichen, theils weiblichen Äonen emanirt. Dieſe Äonen ſind die hypoſtaſirten Ideen, die Urbilder alles natürlichen und geiſtigen Lebens. Ein von dem letzten Äon, der Sophia, erzeugtes geſtaltloſes Weſen, die Enthymeſis oder Achamoth, aus dem Pleroma herabgeſunken, beſeelte die Materie, und brachte ſo drei Gattungen von Weſen, die pneumatiſchen, die pſychiſchen und die hyliſchen Naturen hervor. Der pſychiſche Demiurg bildete eine neue Welt als unvollkommenes Abbild des Pleroma, deren Herrſcher er iſt, während der Satan, als König des Reiches der Hyle, hier auf Erden waltet. Der Demiurg, der Gott

des Judenthums, verhieß den Seinigen einen pſychiſchen Meſſias, mit welchem ſich dann der Äon Jeſus oder der Soter bei der Taufe im Jordan verband, und das Werk der Erlöſung vollbrachte, indem er die pſychiſchen Menſchen von der Gewalt des Böſen, die pneumatiſchen von der Herrſchaft des Demiurg und deſſen jüdiſchen Satzungen befreite. Die Kirche iſt indeß wie vordem das Judenthum blos eine Anſtalt für Pſychiker; nur die pneumatiſchen Naturen, welche unfehlbar ſelig werden, d. h. in's Pleroma zurückkehren, erkennen (als Valentinianer) den Soter und ſammeln ſich um ihn. Das Ende des Weltlaufes wird eine Apokataſtaſis ſein: die geiſtigen Naturen gehen mit dem Soter und ſeiner Gattin der Achamoth in's Pleroma ein, der Demiurg genießt mit den gerechten Pſychikern in der mittlern Welt an den Gränzen des Pleroma einer beſchränkten Seligkeit, die Materie aber und das Böſe mit ihr wird durch hervorbrechendes Feuer verzehrt.

Auf verſchiedne Weiſe modificirten Sekundus, Ptolemäus, Herakleon, Kolorbaſus, Markus das Syſtem ihres Meiſters Valentinus. Markus bediente ſich zur Darſtellung des Valentinianiſchen Syſtems von den Äonen-Zeugungen der Buchſtaben und ihrer Zahlenbedeutung; ſeine Anhänger, die Markoſianer waren im Abendlande ſehr verbreitet. Dieſer Gattung von Gnoſis war auch der berühmte Syrer Bardeſanes zu Edeſſa zugethan, obgleich er ſich nicht von der Kirche trennte, vielmehr öffentlich vor der Gemeinde ſich rechtgläubig ausſprach. Die praktiſchen Folgerungen der Gnoſtiſchen Doktrin von der Materie entwickelte beſonders der Aſſyrier Tatian, deſſen Anhänger, die Enkratiten, ſich der Ehe, des Weins und des Fleiſcheſſens gänzlich enthielten. In dem Syſteme der Ophiten iſt Jaldabaoth der bösartige Gott des Judenthums, der Welt- und Menſchenbildner; die Sophia bewog die Menſchen durch den Schlangengeiſt (Ophiomorphos) wider das Verbot des Jaldabaoth vom Baume der Erkenntniß zu eſſen; dadurch erleuchtet wandten ſie ſich dem höchſten Gott zu, wurden aber von dem erzürnten Weltbildner hinab in die finſtere Welt geſtoßen, wo ſie nun von dem Schlangengeiſte und deſſen Söhnen zur Sünde gereizt und gequält werden. Der himmliſche Chri-

ſtus vereinigte ſich mit dem Menſchen Jeſus, dem Meſſias des Jaldabaoth, der nun durch die ihm ergebenen Juden deſſen Kreuzigung bewirkte. Auch hier war Befreiung aller Lichtkeime (der geiſtigen Menſchen) aus den Banden der niedern Welt und Erhebung derſelben in das Reich der Äonen Ziel und Ende des Weltlaufes. Einige Zweige der Ophiten erwieſen der Schlange, unter deren Hülle die Sophia oder Chriſtus ſelbſt den Menſchen im Paradieſe erſchienen ſei, eine Verehrung, wovon dann die ganze Partei den Namen erhielt. Origenes kannte Ophiten in Ägypten, welche ſelbſt Chriſtum von jedem Aufzunehmenden verfluchen ließen. Andere lehrten pantheiſtiſch eine allgemeine Weltſeele, aus der Alles ausgefloſſen ſei und in die Alles zurückkehre. Die zu derſelben Gnoſtiſchen Familie gehörigen Sethianer ſahen in Seth den Stammvater der Pneumatiſchen, der in Jeſus wieder als Erlöſer erſchienen ſei. Die Kainiten dagegen ehrten alle in der h. Schrift als Miſſethäter dargeſtellten Menſchen von Kain bis Judas Iſcharioth als pneumatiſche Naturen, und geſtatteten als Verächter des vom Judengotte gegebenen Geſetzes grobe Laſter. Eine ſolche Erhebung über das Geſetz und über alle die beſchränkenden Religionen des großen Haufens verbanden auch Karpokrates und ſein Sohn Epiphanes mit der pantheiſtiſchen Lehre, daß die Verſenkung des Geiſtes in die Monas allein zur Seligkeit führe; dieß ſei die wahre Gnoſis, die auch Jeſus, gleich den großen Griechiſchen Philoſophen, beſeſſen habe. Demſelben Antinomismus huldigten die Antitakten, Barbeloniten und Prodikianer.

Marcion, der von ſeinem Vater dem Biſchof von Sinope gebannt, um die Mitte des 2ten Jahrh. nach Rom kam, bildete da unter dem Einfluſſe des Syriſchen Gnoſtikers Cerdo ſein Syſtem aus, welches minder ſpekulativ oder phantaſtiſch, aber auch minder unchriſtlich als die übrigen Gnoſtiſchen Lehrgebäude war. Er unterſchied drei ewige Principien: der heilige, liebevolle Gott, die Hyle mit ihrem bösartigen Beherrſcher, dem Teufel, und zwiſchen beiden in der Mitte ſtehend der gerechte Weltbildner, der eine ihm ähnliche Welt aus der Hyle geſtaltete. Dieſer Demiurg ahndete die Übertretung ſeines erſten Geſetzes

an den Menſchen mit ſtrenger Härte, wählte ſich aber ein Lieblingsvolk, das jüdiſche, aus, dem er das Moſaiſche Geſetz gab, und einen Meſſias, den Gründer eines großen jüdiſchen Reiches verhieß. Da erbarmte ſich der gute bisher völlig unbekannte Gott der Menſchen, erſchien als Chriſtus in menſchlicher Schein-Geſtalt auf Erden, und wirkte, obgleich er aus weiſer Akkommodation ſich Anfangs für den Meſſias ausgab, in Lehre und Anordnung dem Demiurg und deſſen jüdiſchen Einrichtungen entgegen, wurde daher auch auf deſſen Anſtiften gekreuziget. Die an den in Chriſtus geoffenbarten Gott glauben, ſind frei von der Herrſchaft des Demiurg, wogegen die Übrigen ſeiner ſtrafenden oder belohnenden Gerechtigkeit überlaſſen bleiben. Marcion verwarf die Auferſtehung, und forderte von ſeinen Anhängern ſtrenge Enthaltung, auch von der Ehe; die katholiſche Kirche beſchuldigte er des Rückfalls in's Judenthum, ſchon ſeit der Apoſtel Zeiten, da nur Paulus die Lehre Chriſti rein aufgefaßt habe. Vom N. T. nahm er nur 10 Pauliniſche Briefe und das Evangelium des Lukas an, jene und dieſes ſeinen Lehren gemäß verſtümmelt und verändert. In einem eignen Buche, den Antitheſen, hatte er die vermeinte gänzliche Verſchiedenheit und die Widerſprüche zwiſchen dem Evangelium und dem Judenthume gezeigt. Die Marcionitiſche Sekte war kirchlich organiſirt, hatte Biſchöfe und Presbyter, erhielt ſich daher auch bis in's 6te Jahrh., doch nicht ohne innre durch dogmatiſche Bewegungen erzeugte Spaltungen.

§. 9.

Der Manichäismus.

I. Acta disputationis S. Archelai Cascharorum ep. cum Manete in Zacagni collectaneis monum. vet. eccl. Romae 1698. 4. Titi Bostrensis ll. IV contra Manichaeos in Canisii lect. ant. ed. Basnage, Tom. I. Alexander Lycopolit. adv. Manich. placita in Gallandii Biblioth. PP. Tom. IV. Die Schriften des h. Auguſtinus gegen die Manichäer Fauſtus, Fortunatus, Adimantus, Sekundinus. Seine Bücher contra epistolam Manichaei fundam.; de actis cum Felice Manichaeo; de natura boni; de duabus animabus; de utilitate credendi; de moribus Manichaeorum; de haeresibus. Evodius de fide contra Mani-

chaeos; ſämmtlich im 8ten Bde. der Benediktiner-Ausgabe des Auguſtinus. Fragmente von Briefen des Mani bei Auguſtin und in Fabricii biblioth. Graec. V, 284 ss.

II. Is. Beausobre histoire critique de Manichée et du Manichéisme. Amst. 1734. 39. 2 Vols. 4. — Laur. Alticotii S. I. diss. hist. crit. de antiquis novisque Manichaeis. Rom. 1763. 4. — F. Chr. Baur das Manichäiſche Religionsſyſtem nach den Quellen unterſucht und entwickelt. Tübingen 1832.

Außerhalb des Chriſtenthums, im tieferen Aſien, durch eine Verbindung Zoroaſtriſcher, Buddhaiſtiſcher und wohl auch Gnoſtiſcher (Baſilidianiſcher) Lehren entſtand um die Mitte des 3ten Jahrh. das Manichäiſche Syſtem, welches dann mit der chriſtlichen Religion ſich zu verſchmelzen oder dieſe vielmehr in Orientaliſches (Perſiſch-Buddhaiſtiſches) Heidenthum umzubilden trachtete. Der Stifter, Mani, ein geborner Perſer, hatte, durch Verfolgung aus ſeinem Vaterlande vertrieben, längere Zeit in den Ländern des öſtlichen Aſiens verweilt, war dann nach Perſien zurückgekehrt, und endlich auf Befehl des Königs Bahram um d. J. 277 hingerichtet worden.

Dualismus und eine ſtatt der Schöpfung angenommene Miſchung der beiden Principien, Haß gegen das A. T. und das Judenthum, Verwerfung oder allegoriſche Umdeutung des ganzen hiſtoriſchen Chriſtenthums ſind in der Manichäiſchen Lehre charakteriſtiſch, und zeigen zugleich ihre nahe Verwandtſchaft mit dem Gnoſticismus. Zwei Grundweſen, Gott mit ſeinem Lichtreiche und ſeinen Äonen, und der Satan mit ſeinem Reiche der Finſterniß und ſeinen Dämonen, ſtanden von Ewigkeit her einander unabhängig gegenüber; die Mächte des dämoniſchen Reiches durchbrachen im Kampfe gegen das Lichtreich die Gränze, und es erfolgte eine Miſchung und Durchdringung der dadurch bildungsfähig gewordenen Hyle und des Lichtſtoffes. Der von dem Lichtgotte emanirte „lebende Geiſt" bildete nun die ſichtbare Welt, in welcher jedes nach dem verſchiedenen Grade der Miſchung eine höhere oder niedere Stufe einnimmt. In der ganzen Natur iſt der Lichtſtoff (der Sohn Gottes, Jesus patibilis) als belebende Seele verbreitet, und ſehnt ſich, in den Banden der Materie feſtgehalten, nach Erlö-

ſung. Auflöſung der geſchehenen Miſchung, Befreiung der Licht- ſeele aus dem Kerker der Hyle iſt daher Ziel und Ende des ganzen Weltlaufes. In dem Menſchen, den der Archon zur Concentration und Feſthaltung der gefangenen Lichttheile ge- zeugt hat, vereinigt ſich die dämoniſch-hyliſche Natur, nach welcher er ein Abbild des Archon iſt, mit der aus dem Licht- reiche ſtammenden Pſyche, in welcher ſich die in der Sonne wohnende Lichtſubſtanz des Urmenſchen abbildet. Das Weib gaben ihm die Dämonen, damit er durch Zeugung und Fortpflanzung die ihm inwohnende Lichtſeele zerſplittere und ihr durch ſolche Schwächung die Befreiung erſchwert werde. Die erſte Begat- tung war daher die erſte Sünde. Der Manichäiſche Erlöſer iſt der Sohn des Urmenſchen, die von der Materie nicht be- fleckte Lichtſeele. Dieſer Chriſtus ſucht von der Sonne aus alle in der Welt zerſtreuten und gefangenen Lichtelemente zu läu- tern und an ſich zu ziehen. Von einem Scheinkörper umgeben iſt er auf die Erde herabgeſtiegen, um als Lehrer den Seelen zu zeigen, wie ſie durch Bewältigung der Begierden immer mehr entfeſſelt und gereinigt einſt in ihre himmliſche Heimath zurück- kehren können. Das Judenthum war ein Werk des Archon, und aus den Propheten redete daher ein Lügengeiſt; aber auch die Bücher des N. T. ſind theils ganz unterſchoben, theils von judaiſirenden Chriſten verfälſcht; Mani mußte als der von Chriſtus verheißene Paraklet kommen, um die wahre Religion theils zu vollenden, theils in ihrer unverfälſchten Geſtalt wieder herzuſtellen.

Die Manichäiſche Ethik beſtand hauptſächlich in dem drei- fachen Siegel des Mundes, der Hände und des Schooßes; das erſte begriff Vermeidung jeder Läſterung und Enthaltung von aller animaliſchen Nahrung und vom Weine; das zweite gebot Schonung alles Thier- und Pflanzenlebens, überhaupt körper- liche Ruhe zum Behufe eines ganz beſchaulichen Lebens; das dritte Siegel forderte Keuſchheit und eheloſes Leben oder we- nigſtens Vermeidung der Kindererzeugung. Doch die Laſt dieſer Entbehrungen trugen nur die Auserwählten oder Vollkommnen; den Hörern war Ehe, Genuß des Fleiſches, Grundbeſitz, Acker- bau und Gewerbe geſtattet; ſie verſorgten die Auserwählten

mit den ihnen nöthigen Vegetabilien und empfingen dafür Vergebung der durch die Einſammlung und Zubereitung der Früchte begangenen Sünden. Die Manichäiſche Hierarchie beſtand aus fünf Graden, den 12 Magistris mit ihrem Oberhaupte, den 72 Biſchöfen, den Presbytern, Diakonen und den Electis überhaupt. Ihr eroteriſcher Kultus ward als ein rein geiſtiger im Gegenſatze gegen den katholiſchen Ceremoniendienſt gerühmt. Die eſoteriſchen Religionshandlungen der Electi wurden geheim gehalten, ſpäter aber ergab ſich durch gerichtliche Unterſuchungen, daß ſie eine ſchändliche und unnatürlich frevelhafte Eucharistie begingen; doch ſollte dieß nach der Angabe Einiger nur einer der drei Manichäiſchen Parteien, der der Katariſten zur Laſt fallen.

§. 10.

Die Antitrinitarier.

Euseb. H. E. 5, 28; 6, 20. 33; 7, 27—30. Theodoret. haeres. fab. 2, 4. 5. 8. 9. Epiphan. haeres. 54. 62. 65. Tertullianus adv. Praxeam. S. Hippolytus contra haeres. Noëti, opp. ed. Fabricius, Hamburg. 1716. II, 5 ss. Concilium Antioch. in causa Pauli Samos. ap. Routh reliquiae II, 465 ss.

In den häretiſchen Angriffen auf die Trinitätslehre läßt ſich theils ein jüdiſches ängſtliches Feſthalten an der abſtrakten Einheit Gottes, theils eine rationaliſtiſche Abneigung gegen das Myſterium erkennen. Von den einen wurde daher Jeſus für einen bloßen Menſchen erklärt, der nur vorzüglich begnadigt und erleuchtet geweſen ſei, während die andern zwar die Verbindung der Gottheit mit dem Menſchen Jeſus behaupteten, aber, da ſie das Daſein dreier Perſonen im göttlichen Weſen läugneten, Patripaſſianer wurden, d. h. lehrten, daß der Eine Gott ſelbſt oder der Vater ſich mit Jeſus verbunden habe.

Der Gerber Theodotus von Byzanz ſtiftete zu Rom gegen Ende des 2ten Jahrh. eine Sekte, die ſich zu der Lehre bekannte, daß Chriſtus ohngeachtet ſeiner wunderbaren Geburt von der Jungfrau ein bloßer Menſch geweſen ſei. Daſſelbe lehrte auch Artemon; die Melchiſedekiten aber, die Schüler eines andern Theodotus, ſetzten Melchiſedek als eine übermenſchliche

Theophanie und als den Mittler der Engel noch über Chriſtus. Dagegen lehrte Praxeas, gegen welchen Tertullian ſchrieb, daß nur Eine göttliche Hypoſtaſe ſei, und daß dieſe, inſofern ſie aus ſich ſelbſt hervorgetreten, ſich mit Jeſus vereinigt habe, Sohn genannt werde. Auf ähnliche Weiſe erklärte ſich Noëtus, der deshalb zu Smyrna um d. J. 220 aus der Kirche ausgeſchloſſen wurde. Am meiſten ausgebildet wurde dieſe Lehre durch Sabellius, der in der Pentapolis in Afrika um das J. 255 ein Syſtem aufſtellte, in welchem das Dogma der Trinität durch Gnoſtiſche Emanationstheorie verfälſcht, und die innere ewige Offenbarung Gottes mit der äußeren zeitlichen verwechſelt erſcheinet. Der Eine verborgne Gott heißt hinſichtlich ſeiner erſten Manifeſtation als Schöpfer und Lenker der Welt der Vater; in einer zweiten Emanation heißt er der Sohn, ſo ferne er ſich der Kraft und Wirkung nach mit dem Menſchen Jeſus vereiniget hat, und in einer dritten der heilige Geiſt, inſoferne er in der Kirche die Erlöſung vollendend wirkt. Jede dieſer beiden Kräfte oder Ausſtrahlungen Gottes kehrt nach Vollbringung ihres Berufes wieder in den Vater, von dem ſie ausgefloſſen, zurück.

Auch der Biſchof Beryllus von Boſtra betrachtete den Logos als eine bloße Kraft und vorübergehende Emanation aus dem Weſen Gottes, die erſt durch die Vereinigung mit einem menſchlichen Leibe (als deſſen Seele) Perſon geworden ſei. Doch er widerrief 244, durch Origenes überzeugt, ſeine Irrlehre. Nicht ſo der Biſchof von Antiochien, Paulus von Samoſata; ihm galt Chriſtus als ein bloßer Menſch, in welchem die Weisheit Gottes, der unperſönliche Logos, gewohnt, und nur in höherem Maße als in den alten Propheten gewirkt habe. Er wurde ſowohl wegen dieſer Irrlehre, als wegen ſeiner Habgier, Härte und ſeines Hochmuths auf einer Synode zu Antiochien im J. 369 oder 370 abgeſetzt, und aus der Kirche geſtoßen; doch erhielten ſich Anhänger ſeiner Lehre, die Paulianiſten oder Samoſatenianer.

Dionyſius von Alexandrien hatte ſich in dem Beſtreben, den Sabellianismus gründlich zu widerlegen, ſo ausgedrückt, als ob er eine Weſensungleichheit zwiſchen dem Vater und dem

Sohne annehme, und dieſen in die Klaſſe der Geſchöpfe ſetze. Der Römiſche Biſchof Dionyſius, an den ſich Einige deshalb klagend gewandt hatten, erhob ſich dagegen um d. J. 262, und veranlaßte den Biſchof von Alexandrien zu einer ausführlichen Vertheidigung, worin er ſich der katholiſchen Lehre völlig entſprechend erklärte: der Sohn ſei mit dem Vater gleich ewig, als der Abglanz des ewigen Lichtes; es habe keine Zeit gegeben, wo Gott nicht Vater geweſen; der Sohn ſei alſo kein Geſchöpf, ſondern Sohn Gottes der Natur nach. Auch den Sinn des von dem Verhältniſſe des Sohnes zum Vater gebrauchten Wortes Homouſios, gleichweſentlich, billigte Dionyſius.

§. 11.

Die Montaniſten. Streitigkeiten über die Paſchafeier und den Chiliasmus.

Euseb. H. E. 5, 16—19. Tertullianus de pudicitia; de fuga in persecutione; de jejuniis; de monogamia; de cultu feminarum; de virginibus velandis; de exhortatione castitatis. Epiphan. haeres. 48. — Oſterſtreit: Euseb. H. E. 5, 23—25. Epiphan. haer. 50. — Chiliasmus: Euseb. H. E. 3, 39. 28; 7, 24. 25. Irenaeus 5, 25—36. Lactantii instit. div. 7, 14—25.

Das Eigenthümliche der Montaniſtiſchen Sekte beſtand in dem hochmüthigen Pochen auf Privaterleuchtung durch Eingebungen des heil. Geiſtes, und in einem darauf gegründeten übertriebenen Rigorismus und falſchen Spiritualismus. Der Phrygier Montanus und die beiden Frauen Priſcilla und Maximilla behaupteten die Organe zu ſein, durch welche der Geiſt Gottes das chriſtliche Leben und die kirchliche Disciplin zur Vollendung führe. Das Reich Gottes, welches vor Chriſtus ſich noch auf der Stufe der Kindheit befunden, durch ihn und die Apoſtel die Kraft des Jünglingsalters erlangt habe, ſollte durch ihre Offenbarungen erſt zur Reife des männlichen Alters erhoben werden. Sobald nun die Kirche ſich weigerte, dieſe Prophetengabe des Montanus und jener Frauen anzuerkennen, trennten er und ſeine Anhänger ſich von ihr, und rühmten ſich, die Kirche des Geiſtes im Gegenſatze gegen die Kirche der

fleiſchlichgeſinnten Pſychiker, der Katholiken, zu bilden. Der Montaniſtiſche Paraklet gab neue ſtrengere Faſtengeſetze, und forderte, daß die Kirche eine ſchwere nach der Taufe begangene Sünde niemals nachlaſſe, Wittwern und Wittwen eine nochmalige Verheirathung nicht geſtatte, und daß kein Chriſt ſich in der Verfolgung durch Flucht oder Verbergung zu retten ſuche. In Phrygien, wo der Montanismus geboren wurde, hatte er auch ſeinen Hauptſitz, doch verbreitete er ſich auch im Occident, wo Tertullian der talentvolle Anwalt der Montaniſtiſchen Lehren wurde.

Da die Montaniſten ſich für ihre Lehre vom Paraklet auf das Evangelium Johannis, und für das tauſendjährige Reich, deſſen nahe Ankunft ihre Propheten verkündigten, auf die Apokalypſe beriefen, ſo gab dieß ihren Gegnern zu Thyatira Veranlaſſung, beide kanoniſche Bücher als unächt zu verwerfen. Epiphanius nannte die kleine Partei, die ſich dergeſtalt bildete, Aloger, weil ſie mit dem Johanneiſchen Evangelium auch das Dogma vom göttlichen Logos aufgegeben zu haben ſcheinen, und alſo Antitrinitarier wurden. — Noch weiter als die Montaniſten in ethiſcher Strenge ging der gelehrte Ägyptier Hierakas am Ende des 3ten Jahrh., deſſen mehr Gnoſtiſche als chriſtliche Aſceſe den eheloſen Stand und die Enthaltung von Fleiſch und Wein für nothwendig zur Seligkeit erklärte, und der auch in Folge einer allegoriſirenden Schrifterklärung die Auferſtehung läugnete.

Eine Verſchiedenheit der Paſchafeier beſtand in der Kirche ſchon ſeit den früheſten Zeiten. Die Kleinaſiatiſchen Gemeinden kamen in dem Eſſen des Paſſahlammes und in der Zeit der Feier mit den Juden überein; ſie begingen das Gedächtniß des Leidens Chriſti (πασχα σταυρωσιμον) immer am 14ten des jüdiſchen Monats Niſan, und feierten drei Tage nachher, welcher Wochentag es auch ſein mochte, das Feſt ſeiner Auferſtehung (πασχα ἀναστασιμον). Die übrigen Kirchen dagegen, namentlich die Römiſche, feierten das Auferſtehungsfeſt immer an einem Sonntage, und begingen am vorausgehenden Freitag das Gedächtniß des Leidens Jeſu. Dieſe vielfach ſtörende Ungleichheit zu heben wurde ſchon frühzeitig ver-

ſucht; der h. Polykarp Biſchof von Smyrna beſprach ſich dar- über in Rom 162 mit dem Papſte Anicetus, und beide ſchie- den friedlich, obgleich eine Vereinigung nicht zu Stande kam. Entſchiedner und allgemeiner äußerte ſich das Verlangen nach Gleichheit in dieſem Punkte gegen das Ende des 2ten Jahrh.; man mißbilligte das Anſchließen der Kleinaſiaten an die jüdi- ſchen Oſtergebräuche; im Weſten und im Oſten wurden deshalb um d. J. 196 mehrere Synoden gehalten, und der Papſt Vic- tor verband endlich mit der Forderung, daß die Kleinaſiatiſchen Kirchen ſich dem Gebrauche der übrigen Kirchen fügen ſollten, die Drohung, daß er ſie ſonſt von der Kirchengemeinſchaft aus- ſchließen werde. Allein die Biſchöfe dieſer Kirchen, Polykrates von Epheſus an der Spitze, beharrten, unter Berufung auf die Anordnungen der Apoſtel Philippus und Johannes, bei ihrer Weigerung; und Victor ſcheint ſeine Drohung hierauf nicht er- füllt zu haben; andere Biſchöfe, namentlich der h. Irenäus, hatten ihn dringend gebeten, er möge wegen einer bloßen Ver- ſchiedenheit in den Gebräuchen den Frieden der Kirche nicht ſtören.

Die aus dem Judenthume ſtammende Vorſtellung von ei- nem tauſendjährigen Reiche Chriſti auf Erden, wel- ches der allgemeinen Auferſtehung und dem letzten Gericht vor- hergehen werde, hegten nicht die Montaniſten allein; ſie hatte auch ſchon im Anfange des 2ten Jahrh. bei vielen Katholiſchen Eingang gefunden. Bei den apoſtoliſchen Vätern findet ſie ſich nicht; der Biſchof Papias von Hierapolis ſcheint ſie zuerſt ver- breitet zu haben. Juſtinus und Irenäus vertheidigten dieſe Lehre, der Römiſche Presbyter Kajus aber beſtritt ſie als eine Erfindung des Häretikers Cerinthus. Auch die Alexandriniſche Schule war dem Chiliasmus entgegen; die Anhänger deſſelben in Ägypten brachte Dionyſius B. von Alexandrien auf einer Konferenz im J. 255 von ihrer Meinung ab. Es lag ſehr nahe, auch die Apokalypſe in dieſen Streit zu ziehen, und ob- gleich ſie immer in der Kirche als ein Werk des Apoſtels Jo- hannes betrachtet wurde, ſo gab es doch Einige, welche, wie die Aloger, ſie dem Cerinthus beigelegt wiſſen wollten, während Dionyſius, nicht aus geſchichtlichen, ſondern blos aus inneren

Gründen, einen Presbyter Johannes in Vorderaſien für den Verfaſſer derſelben hielt. Übrigens fand der Chiliasmus ſeit der Mitte des 3ten und im Beginne des 4ten Jahrh. zwar noch einige Vertheidiger, beſonders an Methodius und Laktantius; doch konnten ihm dieſe einzelnen Stimmen keine allgemeinere Geltung verſchaffen, und nach der Nicäniſchen Synode kommt er nur ſelten mehr vor.

§. 12.

Spaltungen; die Novatianer. Streit über die Taufe der Häretiker.

Euseb. H. E. 6, 43. 45. Cyprian. ep. 38. 49—53. ss. — Euseb. H. E. 7, 3—5. Cyprian. ep. 69—75. Acta Concilii Carthag. III. de baptismo ap. Harduin. Acta Conc. I, 159.

Bisher hatten alle Trennungen von der katholiſchen Kirche in einer Abweichung von der kirchlichen Lehre ihren Grund gehabt; in der Mitte des 3ten Jahrh. aber wurden Verſuche zur Zerreißung der kirchlichen Einheit gemacht, welche wenigſtens anfänglich, ihre Veranlaſſung nur in einer Frage der Zucht und Ökonomie der Kirche hatten. Blos lokal und vorübergehend war die Spaltung, welche der Diakon Feliciſſimus und der Presbyter Novatus zu Karthago durch Trennung von ihrem Biſchofe Cyprian und durch Wahl eines eignen Biſchofs ſtifteten. Cyprians ſtrenge Haltung gegen die in der Verfolgung Gefallenen diente ihnen als Vorwand; in Rom aber ſchloß ſich Novatus der gerade entgegengeſetzten Partei an, welche die Gefallenen nie wieder zur Kirchengemeinſchaft zugelaſſen wiſſen wollte, und unter ſeiner Mitwirkung kam auch hier eine Trennung, die jedoch viel bedeutender wurde, zu Stande. Der Presbyter Novatian verwarf mit mehreren Gleichgeſinnten den eben gewählten rechtmäßigen Biſchof Kornelius und ließ ſich 251 zum Gegenpapſte weihen; ſeine Verſuche, auch in den auswärtigen Kirchen Anhänger zu gewinnen, mißlangen keineswegs und es bildete ſich eine ſchiſmatiſche Partei, deren Lehrſatz war, daß die, welche den Götzen geopfert, oder überhaupt eine ſchwere Sünde begangen hätten, nie zur Kirchengemeinſchaft zugelaſſen werden dürften, da die Löſege-

walt der Kirche ſich nicht auf Todſünden erſtrecke. Daran knüpfte ſich dann die Behauptung, daß die Kirche, da ſie dennoch ſchwere Sünder aufgenommen, befleckt und entweiht ſei, und daß nur ſie, die Reinen (καθαροί) die ächte, apoſtoliſche Kirche noch bildeten. In dieſem Wahne gingen die Novatianer ſelbſt bis zur Verwerfung der in der katholiſchen Kirche ertheilten Taufe.

In dieſer Kirche ſelbſt wurde die Frage, ob die in einer häretiſchen oder ſchiſmatiſchen Sekte empfangene Taufe gültig ſei, wenige Jahre nachher Gegenſtand eines ſehr ernſten Zwiſtes. In Kleinaſien und in Afrika hatte man ſchon auf einigen Synoden dieſe Frage verneinend entſchieden, und daher verordnet, daß die, welche von einer häretiſchen Partei zur katholiſchen Kirche überträten, neu getauft werden ſollten; und nun in den J. 255 und 256, erklärten zwei unter Cyprian's Vorſitz gehaltene Synoden neuerdings, zunächſt mit Beziehung auf die Taufe der Novatianer, daß die wahre Taufe nur in und von der Kirche empfangen werden könne, und jede außerhalb der Kirche ertheilte nichtig ſei. Dieſe Entſcheidung verwarf aber der Papſt Stephanus, und behauptete vielmehr, nach der alten Überlieferung der Römiſchen und andrer Kirchen dürften den von einer Sekte zur Kirche Übertretenden nur die Hände aufgelegt werden zur Buße und Ausſöhnung. Doch erkannte er der Taufe der Häretiker nur dann Gültigkeit zu, wenn ſie nach der evangeliſchen Vorſchrift im Namen der drei göttlichen Perſonen geſchehen ſei. Stephanus ſcheint in ſeinem Schreiben den Afrikaniſchen Biſchöfen, im Falle ſie bei ihrer irrigen Handlungsweiſe beharren würden, mit Ausſchließung aus der Kirchengemeinſchaft gedroht zu haben, und nun wurde der Streit mit einer leidenſchaftlichen Bitterkeit geführt; Cyprian verſammelte zu Karthago eine dritte Synode von 85 Biſchöfen, auf der man nicht nur den früheren Beſchluß beſtätigte, ſondern auch unfreundliche Seitenblicke auf die vorgebliche Anmaßung des Stephanus warf, und Äußerungen fallen ließ, welche zum Princip erhoben, die Einheit der Kirche zerſtört haben würden. Noch härter drückte ſich Firmilian B. von Cäſarea in ſeinem Schreiben an Cyprian über Stephanus aus;

denn dieſer hatte angekündigt, daß er auch die Biſchöfe von Kapadocien, Galatien und Cilicien von ſeiner Gemeinſchaft abſondern werde, weil ſie wiedertauften. Der Streit wurde durch den Tod des Stephanus und Cyprianus im J. 257 abgebrochen, und es ſcheint nicht zu einer wirklichen Aufhebung der Kirchengemeinſchaft gekommen zu ſein; in jedem Falle war ſie von kurzer Dauer.

Drittes Kapitel.

Die Verfaſſung der Kirche.

§. 13.

Kleriker und Laien; das Prieſterthum und das Epiſkopat. Die übrigen Stufen des Klerus.

Die Verfaſſung der Kirche, deren Grundzüge Chriſtus ſelbſt anordnete, entwickelte ſich aus den Formen des jüdiſchen Kirchenweſens; die beſchränkte, gebundne, fleiſchliche Ordnung der alten Kirche ging über in die Freiheit und geiſtige Gewaltordnung der neuen, und das an Einen Stamm gekettete und alſo nur durch leibliche Zeugung mittheilbare Levitiſche Prieſterthum verwandelte ſich in das evangeliſche, jedem geöffnete Prieſterthum, welches nur durch geiſtige Zeugung, durch Mittheilung des heil. Geiſtes mittels der Händeauflegung der Apoſtel und ihrer Nachfolger fortgepflanzt wird. Die dreifache Gewalt des altteſtamentlichen Prieſterthums, die der Bewahrung und Auslegung der Lehre, die liturgiſche und die der Regierung, war in der neuen Kirche zuerſt in der Perſon des Stifters vereiniget; Chriſtus übertrug ſie zugleich mit ſeiner Sendung auf die Apoſtel, und er verband damit die Verheißung, daß er mit ihnen ſein werde bis an's Ende der Welt, womit er ankündigte, daß das Apoſtolat durch eine ununterbrochene Reihe von Prieſtern, Lehrern und Vorſtehern fortbeſtehen werde bis an's Ende der Welt, daß der Dienſt der Heilslehre, der Ausſpendung der Sakramente und der Kirchenregierung niemals aufhören ſolle, daß es daher ſtets eine ſichtbare Kirche geben werde, bei welcher er, Chriſtus, immerdar bleiben, in welcher ſeine Lehre un-

verfälſcht bewahrt und verkündigt, ſeine Heilmittel geſpendet, alles von ihm Gebotene werde beobachtet werden.

Von Anbeginn an fand im neuen Bunde, wie im alten, der Unterſchied zwiſchen den Klerikern und Laien ſtatt. Der h. Klemens von Rom vergleicht daher den jüdiſchen Hohenprieſter, die Prieſter, die Leviten und die Laien mit den Abſtufungen der chriſtlichen Hierarchie, dem Biſchofe, den Presbytern und den Laien. Die Aufnahme in die Klaſſe der Kleriker, der zum Dienſte der Kirche Auserwählten, geſchah ſtets durch eine Weihung und Abſonderung von den Laien (Röm. 1, 1. Apg. 13, 2), und wer einmal Kleriker geworden, war für immer an dieſen Stand geknüpft; es findet ſich kein Beiſpiel, daß ein Kleriker wieder völlig Laie geworden, oder daß ein aus dem Klerikat ausgetretener oder der prieſterlichen Gewalt Beraubter bei ſeiner Wiedereinſetzung in dieſelbe zum zweitenmale ordinirt worden wäre. Neben dem eigentlichen speciellen Prieſterthum des neuen Bundes wird auch ein allgemeines Prieſterthum der Chriſten überhaupt in einigen Stellen des N. T. und in den Gebeten der Kirche erwähnt, und durch die Salbung bei der Taufe angezeigt, da jeder Gläubige im weiteren Sinne Opfer des Gebets und der guten Werke darbringt, da Alle an der Darbringung des unblutigen Altar-Opfers Theil nehmen, und da in der alten Kirche dem Laien durch die Sitte der häuslichen Kommunion noch insbeſondere eine prieſterliche Funktion zugeſtanden war.

Jede einzelne Kirche hatte Ein Oberhaupt, den Biſchof, welcher Mittelpunkt und Repräſentant der Einheit Aller war. Weder konnte eine Kirche ohne Biſchof ſein, noch konnten mehrere Biſchöfe Einer Kirche vorſtehen. Das Epiſkopat war die Fortſetzung des Apoſtolats; die Gewalt der Apoſtel ging alſo auf ihre Nachfolger, die Biſchöfe über, nur mit dem Unterſchiede, daß jene eine örtlich unbeſchränkte Authorität ausübten, ihre Stellvertreter und Nachfolger aber auf ein beſtimmtes Gebiet (Diöceſe) beſchränkt waren. Daß von Anfang an in allen Gemeinden Ein Biſchof mit höherer Gewalt den Mittelpunkt der Einheit bildete, daß überall, wo ſich Presbyter befanden, dieſe dem Biſchofe untergeordnet waren, und daß alſo

Epiſkopat und Presbyterat zwei weſentlich verſchiedene Stufen in der kirchlichen Hierarchie bildeten, iſt hiſtoriſch gewiß. Die Apoſtel ſelbſt ſetzten in den Gemeinden Biſchöfe ein, Jakobus, der Bruder des Herrn, blieb als erſter Biſchof zu Jeruſalem; Timotheus, den Paulus als Biſchof in Vorderaſien zurückgelaſſen, hatte eine richterliche Gewalt über die Presbyter und in der Apokalypſe werden die ſieben Vorſteher (Engel) von ſieben Kleinaſiatiſchen Kirchen erwähnt. Von den vornehmſten und apoſtoliſchen Kirchen iſt die Reihenfolge der Biſchöfe von den Apoſteln an bekannt, und Tertullian hebt es als ein unterſcheidendes Merkmal der häretiſchen Sekten im Gegenſatz gegen die Kirche hervor, daß ſie die Anfänge ihrer Kirchen und die von den Apoſteln an fortlaufende Reihenfolge ihrer Biſchöfe nicht nachzuweiſen im Stande ſeien. Der h. Ignatius endlich hebt in ſeinen Briefen mit beſonderem Nachdruck die höhere Gewalt und Einſetzung der Biſchöfe hervor.

Nur der Biſchof predigte in der Regel vor der Gemeinde, er verrichtete das euchariſtiſche Opfer, er ſpendete die Sakramente, die Presbyter waren in Bezug auf die Feier des heil. Opfers und die Verwaltung der Sakramente nur die ſeiner Authorität auch hierin untergeordneten Gehülfen; auch konnte nur der Biſchof das Prieſterthum durch die Ordination fortpflanzen. Bei der engen vertrauensvollen Verbindung, in welcher die Gemeinde mit ihrem Biſchofe ſtand, pflegte dieſer in allen wichtigeren Angelegenheiten im Einverſtändniſſe mit derſelben zu handeln; doch war ſeine Authorität eine unabhängige, welche die Gemeinde nicht willkührlich beſchränken konnte; ſie konnte ihn nicht abſetzen, wie ſie ihn nicht eingeſetzt hatte (nur gewählt hatte ſie ihn); als Nachfolger und Erbe der Apoſtel war er vom heil. Geiſte eingeſetzt, die Kirche zu regieren, und im Falle einer Divergenz mußte die Gemeinde ſich ſeiner Entſcheidung, nicht er ſich dem Urtheil der Mehrheit unterwerfen.

Die Presbyter, welche die Apoſtel in den größeren Städten einſetzten, und die allmälig in allen oder doch den meiſten biſchöflichen Kirchen eingeführt wurden, waren die Gehülfen und Rathgeber des Biſchofs; in Bezug auf das heil. Opfer waren und hießen ſie gleich dem Biſchofe sacerdotes

(ἱερεῖς), Prieſter; doch wurde der Biſchof vorzugsweiſe ſo genannt, oder durch die Benennung Hoherprieſter unterſchieden. Sie bildeten das Presbyterium, zu dem der Biſchof ſelbſt als Haupt und Vorſitzer gehörte, und mit welchem er gemeinſchaftlich die Regierung der Kirche führte. Wie die Presbyter die berathenden, ſo waren die Diakonen, die Nachfolger jener ſieben von den Apoſteln in Jeruſalem eingeſetzten Almoſenpfleger, die dienenden Gehülfen des Biſchofs. Sie aſſiſtirten unmittelbar dem Biſchofe oder Presbyter bei der Feier des heil. Opfers, ſie ſammelten die Oblationen der Gläubigen, nahmen Theil an der Austheilung der Euchariſtie, überbrachten den Abweſenden die Kommunion, und tauften auch mit Bewilligung des Biſchofs. Ihr Ruf zeigte der Gemeinde die Theile der Liturgie, den Katechumenen und Büßenden die Zeit ihrer Entfernung an. Dabei hatten ſie die heil. Gefäße zu bewahren, die Aufſicht in der verſammelten Gemeinde zu führen, und ihrem erſten Berufe gemäß, als des Biſchofs Diener Almoſen zu vertheilen. In den großen Kirchen erlangte frühzeitig einer der Diakonen einen Vorrang vor den übrigen; ein ſolcher ward ſpäter Archidiakonus genannt. Einzelne Diakonen wurden auch Landgemeinden als Seelſorger vorgeſetzt.

In größeren Kirchen fühlte man allmälig das Bedürfniß, die Funktionen, welche die Diakonen anfänglich (und in kleineren Gemeinden auch fernerhin) allein verrichteten, unter mehrere Abſtufungen des niedern Klerus zu vertheilen. So entſtanden die Subdiakoni oder Hypodiakoni, die im Abendlande zuerſt in der Mitte des dritten, im Orient in der erſten Hälfte des 4ten Jahrh. vorkommen. Ihr Dienſt war damals noch kein liturgiſcher, ſondern niederer Art; ſie wurden auch nicht, wie die Diakoni, durch Handauflegung noch innerhalb des Presbyteriums ordinirt. Um die gleiche Zeit werden, doch nur in der lateiniſchen Kirche, die Akolythen erwähnt. Die Exorciſten legten den damals ſehr häufig vorkommenden Energumenen die Hände auf, beteten über ſie, und trugen überhaupt für ihre geiſtige und körperliche Pflege Sorge. Die Lektoren, welcher ſchon Tertullian gedenkt, hatten in den Gemeindeverſammlungen die Abſchnitte aus der heil. Schrift vorzuleſen, ſorgten auch für

den Unterricht der Katechumenen. Hie und da kamen auch die Oſtiarier vor, denen die Kirchenthüren zur Bewachung und Verſchließung übergeben waren. Weibliche Kirchendiener, Diakoniſſen, hatten die Apoſtel ſchon eingeſetzt; ſie wurden zuweilen aus den Jungfrauen, gewöhnlich aber aus dem Wittwenſtande gewählt, daher auch ihr Dienſt Viduatus hieß. Dieſer beſtand in der Aſſiſtenz bei der Taufe weiblicher Katechumenen, in der Pflege der Kranken, beſonders weiblicher Kranken, und in der Beſorgung ſolcher biſchöflichen Aufträge, die ſich auf den weiblichen Theil der Gemeinde bezogen.

Wann die erſte Bildung eigner Landgemeinden erfolgt ſei, iſt ungewiß, anfänglich ſcheinen ſich die auf dem Lande wohnenden Chriſten ganz zur nächſten Stadtkirche gehalten zu haben. Die Presbyter oder Diakonen, denen die Biſchöfe dann die Verwaltung der Landgemeinden anvertrauten, waren längere Zeit in ihren Gewalten ſehr beſchränkt, und konnten meiſt von den Biſchöfen wieder abgerufen werden; doch gab es auch ſchon feſtſtehende Landpfarrer. Landbiſchöfe, Chorepiscopi, wurden gegen Ende dieſer Periode im Oriente eingeführt, und kommen zuerſt in den Kanonen der Synode von Ancyra 314 vor, im Occident wurden ſie erſt ſpäter bekannt. Sie hatten in Abhängigkeit von dem Stadtbiſchofe die Leitung eines aus mehreren Dorfgemeinden beſtehenden Sprengels, waren meiſt bloße Presbyter, und konnten daher nur die niedern Weihen ertheilen. Doch hatten auch Einzelne derſelben wirklich die biſchöfliche Weihe, deren Gewalt ſie aber nur nach dem Willen des Stadtbiſchofs ausüben durften.

An der Beſetzung der kirchlichen Ämter, beſonders der biſchöflichen, pflegte die geſammte Gemeinde Theil zu nehmen. Die Wahl des Biſchofs geſchah meiſtens durch das Volk unter dem Vorſitze und der Leitung der Provinzialbiſchöfe, oder es kam auch vor, daß die Biſchöfe in Gegenwart und unter Zuſtimmung der Gemeinde wählten. Wenn der von dem Volke Begehrte auch das Zeugniß des Klerus der erledigten Kirche für ſich hatte, dann wurde er von den Biſchöfen der Provinz oder der benachbarten Kirchen beſtätigt und ordinirt, und trat ſo als anerkanntes Glied in das geſammte Episkopat der katholi-

ſchen Kirche ein. Die übrigen Geiſtlichen, namentlich die Pres-byter, wurden von dem Biſchofe nach dem Zeugniſſe oder unter der Zuſtimmung des Klerus und der Gemeinde eingeſetzt.

§. 14.

Fortſetzung. Die Metropolitan-Verbindung. Die Synoden. Die Einheit der ganzen Kirche. Der Primat.

Zu der Metropolitan-Verfaſſung oder der Verbindung mehrerer Diöceſen unter ihrem Haupte, dem Biſchofe der Stamm- und Mutterkirche hatten die Apoſtel ſchon, nicht ohne Rückſicht auf das zwiſchen den jüdiſchen Synedrien und den von ihnen abhängigen Gemeinden beſtehende Verhältniß, den Grund gelegt. Jeruſalem wurde gleich anfänglich als die Stammkirche der jüdiſch-chriſtlichen Gemeinden in Galiläa, Samaria und Judäa auch deren Metropole, bis nach dem Untergange der Kirche zu Jeruſalem der Metropolitanvorrang auf die Kirche zu Cäſarea überging; die Antiocheniſche Kirche trat in daſſelbe Verhältniß zu den Syriſchen Tochterkirchen; der Biſchof von Alexandrien hatte von früher Zeit an das Recht, alle Biſchöfe in Ägypten, Libyen und der Pentapolis zu ordiniren; und der Römiſche Biſchof übte die Metropolitangewalt über die zehn ſuburbikariſchen Provinzen, d. h. über Mittel- und Unteritalien und die Inſeln Sardinien, Sicilien und Korſika. Bis zum Anfang des 4ten Jahrh. war das Metropolitan-Syſtem in der ganzen Orientaliſchen und in einem großen Theile der Abendländiſchen Kirche herrſchend geworden, jede Provinz hatte nun in der Mutterkirche ihre kirchliche Hauptſtadt, und nun entwickelte ſich auch das Patriarchal-Syſtem d. h. der Vorrang der alten großen apoſtoliſchen Metropolen Antiochien, Alexandrien und Rom, vor allen übrigen.

Wie dem Biſchof ſein Presbyterium zur Seite ſtand, ſo hatte der Metropolit die Provinzial-Synode, auf welcher die gemeinſchaftlichen Angelegenheiten der Provinz verhandelt wurden, und die Entwicklung des Synodal-Syſtems hielt daher gleichen Schritt mit der Ausbildung der Metropolitan-Verfaſſung. Synoden wurden gehalten, um die Einheit der

Kirchen und Biſchöfe zugleich darzuſtellen und zu befeſtigen, um Spaltungen abzuwehren, um Irrlehren im Keime zu erſticken oder doch durch das feierliche Urtheil ſolcher Verſammlungen minder ſchädlich zu machen, überhaupt um über bedeutende Fragen und Ereigniſſe des kirchlichen Lebens gemeinſam zu berathen und zu entſcheiden. Schon die Apoſtel hielten zu Jeruſalem die erſte Synode zur Beilegung des Streites über das Moſaiſche Geſetz; hierauf erwähnt die Geſchichte erſt der um d. J. 150 in Kleinaſien durch den Montanismus veranlaßten Synoden; dann wurden am Ende des 2ten und im Anfange des 3ten Jahrhunderts in verſchiedenen Theilen der Kirche Synoden wegen der Oſterfeier und der Taufe der Häretiker gehalten. Die erſten größeren Synoden, auf denen Biſchöfe aus mehreren Provinzen ſich verſammelten, waren die gegen 269 zu Antiochien wegen der Irrlehre des Paulus gehaltenen. Um dieſe Zeit beſtand an einigen Orten, namentlich in Kappadocien, ſchon die Einrichtung, daß ſich die Provinzialſynode alljährlich verſammelte. Auf dieſen Synoden erſchienen die Biſchöfe als die Nachfolger der Apoſtel und als die natürlichen und nothwendigen Repräſentanten ihrer Kirchen, aber auch Presbyter nahmen, jedoch nicht mit der entſcheidenden Authorität der Biſchöfe, an den Verhandlungen Theil.

Schon das Inſtitut der Synoden ſelbſt war ein ſprechender Ausdruck jenes von den früheſten Zeiten an den Gläubigen inwohnenden Bewußtſeins, daß Alle zu der Einen durch die Einheit des Glaubens und der Liebe unzertrennlich verbundenen Kirche gehörten, daß ſie Mitglieder der katholiſchen Kirche ſeien, wie ſchon der h. Ignatius die Kirche im Gegenſatze gegen die häretiſchen Sekten bezeichnet. Alle Gemeinden ſtanden in einer ununterbrochenen, durch mancherlei Mittel, beſonders auch durch reiſende Brüder unterhaltenen Verbindung; und über die ganze Kirche verbreitete ſich, gleichſam ſie umſpannend und tragend, das Eine ungetheilte Epiſkopat, ein aus Haupt und Gliedern beſtehender organiſcher Körper. „Es ſind viele Hirten, wie Cyprian ſagt, aber ſie weiden nur Eine Heerde; Alle ſind durch engverkettete Eintracht und durch das Band der Einheit verbunden, Alle wachen für das Wohl der geſamm-

ten Kirche, und jeder iſt zunächſt einem Theile, aber mit der Verpflichtung für das Ganze vorgeſetzt." Vermittelſt der Biſchöfe der Hauptkirchen ſtanden alle Kirchenvorſteher in einem regelmäßigen ſchriftlichen Verkehre; jeder Chriſt mußte, um in einer andern Kirche zur Gemeinſchaft zugelaſſen zu werden, von ſeinem Biſchofe ein Friedens- oder Beglaubigungs-Schreiben mitbringen, und wer in ſeiner Kirche aus der Geſellſchaft der Gläubigen ausgeſchloſſen war, wurde auch in einer andern nicht zugelaſſen.

Träger und Repräſentant dieſer Einheit der ganzen Kirche, Schlußſtein und Mittelpunkt des geſammten Epiſkopats, war der Biſchof von Rom; mit ihm ſtanden Alle mittelbar oder unmittelbar durch die Friedens- und Gemeinſchaftsbriefe in fortwährender Verbindung. Er war der Nachfolger des Apoſtels Petrus, welchen Chriſtus für den Felſen und das Fundament, auf welchem die Kirche ruhen ſolle, erklärt, und dem er das oberſte Hirtenamt über die Geſammtheit der Gläubigen übertragen hatte. Petrus hatte den ihm verliehenen Primat unter den Apoſteln ausgeübt, er war dann nach Rom gekommen, hatte die dortige Kirche geleitet, den Märtyrertod daſelbſt erlitten, und die von ihm getragene höchſte kirchliche Würde war demnach auf jene, welche in dem Epiſkopat der Römiſchen Kirche ihm nachfolgten, übergegangen. So war die Kirche zu Rom die Hauptkirche der Chriſtenheit, der Mittelpunkt der geſammten Kirche geworden. Daher nennt ſchon der h. Ignatius die Römiſche Kirche „die Vorſteherin des Liebesbundes" d. h. der ganzen Chriſtenheit; der h. Irenäus beruft ſich auf die für jede einzelne Kirche vorhandene Nothwendigkeit, mit der Römiſchen wegen ihres mächtigen Vorranges (propter potentiorem principalitatem) übereinzuſtimmen. Der h. Cyprian ſtellt den Apoſtel Petrus dar als den Urſprung, den Ausgangs- und Mittelpunkt der geſammten Kirche; die Römiſche Kirche, auf welche Petrus dieſen Vorzug übertragen, nennt er die erſte und vornehmſte Kirche, den Römiſchen Biſchof den Nachfolger und Stellvertreter des Petrus, und erkennt ihm den Beruf zu, die Einheit der Kirche zu ſchützen und zu bewahren, und die Gemeinſchaft aller Biſchöfe unter einander, von welchen jeder mit

ihm in mittelbarer oder unmittelbarer Verbindung ſtehen muß, zu vermitteln. Daher forderte Cyprian den Papſt Stephanus auf, die Abſetzung des Novatianiſch-geſinnten Biſchofs Marcianus von Arles und die Erwählung eines andern an deſſen Stelle zu bewirken. Damals kam es auch ſchon vor, daß abgeſetzte Biſchöfe an den Papſt appellirten, wie dieß der Spaniſche Biſchof Baſilides that, den auch Stephanus in ſein Bisthum wieder einſetzte; und Cyprian mißbilligte zwar den Gebrauch, den der getäuſchte Papſt in dieſem Falle von ſeinem Rechte gemacht, keineswegs aber beſtritt er das Recht ſelbſt, welches er ausgeübt hatte.

Zweite Periode.

Von K. Konſtantin bis auf die ſechſte ökumeniſche Synode. (J. 313 — 680).

Quellen: die Kirchengeſchichtſchreiber Sokrates, Sozomenus, Theodoretus, Philoſtorgius, Evagrius, Rufinus, Sulpicius Severus. — Die Profanhiſtoriker: Ammianus Marcellinus, Zoſimus, Oroſius, Prokopius, Agathias; das Chronicon paschale; die Chroniken des Proſper, Idacius, Viktor von Tununum, Marcellinus. Die Chronographie des Theophanes. — Die Akten der Concilien. — Die kaiſerlichen Geſetze im Codex Theodosianus und Codex Justinianeus. — Die Werke der Kirchenväter dieſer Zeit.

Erſtes Kapitel.

Äußere Geſchichte der Kirche im Römiſchen Reiche.

§. 15.

Kampf des Chriſtenthums mit dem Heidenthume im Römiſchen Reiche. Konſtantin; Julian; Untergang des Heidenthums.

I. Eusebius de vita Constantini libri IV. Juliani opera ed. Ez. Spanhemius. Lips. 1696. fol. Libanii orationes ed. Reiske, Altenburg. 1791—97. 4V. Themistii orationes, ed. Harduin. Paris. 1684. fol.

II. Frc. Gusta Vita di Constantino il Grande. Fuligno 1786. 2 PP. 4. — J. C. F. Manſo Leben Konſtantin's d. Gr. Breslau 1817. — (De la Bleterie) vie de l'empereur Julien. Amst. 1735. 2 V. — Jondot hist. de l'emp. Julien. Paris 1817. 2 V. — A. Neander über den Kaiſer Julianus und ſein Zeitalter. Leipzig 1812. — S. Th. Rüdiger de statu et conditione Paganorum sub imperatoribus post Constantinum M. Vratislav. 1825.

Konſtantin hatte, obgleich im Heidenthume erzogen, die billige, eine gewiſſe Vorliebe verrathende, Geſinnung ſeines Vaters Konſtantius gegen die Chriſten geerbt. Dieſe Milde ging bald in entſchiedene Zuneigung, und endlich in feſten Glauben an die Göttlichkeit des Chriſtenthums über. Den Wendepunkt in ſeiner religiöſen Geſinnung bildete nach ſeiner eignen von Euſebius berichteten Ausſage die wunderbare Erſcheinung eines Kreuzes am Himmel, welche ihm auf ſeinem Zuge gegen Maxentius im J. 311 mit der Verheißung des Sieges zu Theil wurde. Im folgenden Jahre erließ Konſtantin, nunmehr Beherrſcher des Römiſchen Occidents, gemeinſchaftlich mit Licinius, der bald darauf Alleinherrſcher des Orients wurde, das erſte den Chriſten ſchon günſtige Duldungsedikt für alle Religionsparteien, und dieſem folgte dann 313 das Edikt von Mailand, welches insbeſondere den Chriſten völlig freie Ausübung ihrer Religion gewährte. Eine Reihe von Geſetzen gewährte in den nächſten Jahren den Chriſten bedeutende Vortheile: Konſtantin entband die Geiſtlichen von der Verpflichtung Gemeindeämter zu übernehmen, und von perſönlichen Abgaben, beſtätigte die ſchiedsrichterliche Gewalt der Biſchöfe, hob das Strafgeſetz gegen die Eheloſen auf, erlaubte den Kirchen, Schenkungen und Vermächtniſſe anzunehmen, gebot die Feier des Sonntags, unterſtützte mehrfach Kirchen und Geiſtliche, und ließ viele neue Kirchen erbauen. Inzwiſchen bedrückte Licinius, der in Konſtantin zugleich den Nebenbuhler und den Begünſtiger des Chriſtenthums haßte, die Gläubigen ſeines Reiches; der Krieg, der 323 zwiſchen beiden Kaiſern ausbrach, wurde ein eigentlicher Religionskrieg. Licinius unterlag und mit ihm das Heidenthum. Der Sieger, unter deſſen Herrſchaft das geſammte Römiſche Reich nun vereinigt war, erklärte ſich ſeitdem auf das Unzweideutigſte für einen Bekenner der chriſtlichen Religion,

und ſprach die Hoffnung und den Wunſch aus, daß auch alle ſeine Unterthanen derſelben beitreten würden. Seine Söhne ließ er als Chriſten erziehen, die einflußreichſten Staatsämter beſetzte er mit Chriſten, dem alten heidniſchen Rom ſtellte er ein neues chriſtliches in dem zur Hauptſtadt erweiterten Byzantium entgegen, und allmälig ging er zu direkten Angriffen auf das Heidenthum, das er in ſeinen Geſetzen als einen der Vergangenheit angehörigen Aberglauben bezeichnete, über. Er ließ an manchen Orten die Tempel ſchließen, oder in Kirchen umwandeln, oder der Zerſtörung preisgeben, die Götterbilder zertrümmern oder wegführen; er lockte die Heiden durch mancherlei Mittel, ſich zum neuen Glauben zu bekennen, und in der letzten Zeit ſeiner Regierung ſcheint er ſelbſt ein allgemeines Verbot gegen den öffentlichen Götterdienſt erlaſſen zu haben, welches aber nirgends vollſtreckt wurde. Bei all dieſem Eifer blieb doch er ſelber bis zum Ende ſeines Lebens außerhalb der Kirche; erſt in ſeiner letzten Krankheit empfing er 337 auf einem Schloſſe bei Nikomedien die Taufe.

Seine drei Söhne, welche das Reich unter ſich theilten, Konſtantin II († 340), Konſtantius († 361) und Konſtans († 350) verfuhren mit größerer Schärfe und Haſtigkeit gegen das Heidenthum. Ein Geſetz d. J. 341 gebot, „daß der Aberglaube aufhöre und der Wahnſinn der Opfer abgeſchafft werde", und als Konſtantius 353 nach dem Tode ſeiner Brüder und nach Überwindung des Uſurpators Magnentius Alleinherr geworden war, befahl er die Schließung der Tempel und die Unterlaſſung der Opfer bei Todesſtrafe. Aber die Zahl der Heiden war noch viel zu groß, ihre Macht noch zu bedeutend, als daß Konſtantius die ernſtliche Vollſtreckung dieſes blutigen Geſetzes, obgleich er es 356 wiederholte, hätte wollen können. Während er die Tempel zerſtören ließ oder verſchenkte, hinderte er nicht, daß die angeſehenſten höheren Schulen, und damit die Bildung der vornehmeren Jugend, fortwährend in den Händen der meiſt heidniſch-geſinnten Sophiſten blieben.

Durch den Einfluß dieſer Sophiſten und durch ſeine Verbindung mit den Platonikern in Vorderaſien wurde Julian, der talentvolle Neffe Konſtantius, zum Abfalle vom Chriſten-

thum und zu dem Entſchluſſe gebracht, die ihm einſt zufallende Herrſchaft zur Wiederherſtellung des Polytheismus im Römiſchen Reiche zu gebrauchen. Zugleich ſollte das Heidenthum veredelt, und nach den Lehren der Neuplatoniſchen Schule, zu denen ſich Julian bekannte, idealiſirt und umgebildet werden. Haß gegen Konſtantius, der nicht ſchuldlos an der Ermordung von Julians nächſten Verwandten geweſen, und die Nothwendigkeit, längere Zeit Anhänglichkeit an das Chriſtenthum zu heucheln, ſteigerten ſeine Bitterkeit gegen dieſe Religion, und als ihn die Legionen in Gallien zum Kaiſer ausriefen, und ihm durch den Tod des Konſtantius 361 die ſchrankenloſe Gewalt über das ganze Reich zufiel, da ſäumte er nicht, gleichmäßig an der Untergrabung des Chriſtenthums wie an der Wiederaufrichtung des Heidenthums zu arbeiten. Direkte blutige Verfolgung wollte er zwar, durch die Erfahrung früherer Zeiten gewarnt, vermeiden, aber die grauſamen Reaktionen des heidniſchen Pöbels, der viele Chriſten ſeiner Wuth opferte, ließ er ungeſtraft; er entzog den Geiſtlichen und Kirchen die von ſeinen Vorgängern gewährten Vorrechte; und verhieß allen chriſtlichen Parteien gleiche Duldung, damit ſie ſich in endloſem Streite ſelbſt aufrieben; endlich ſchloß er alle Chriſten von dem öffentlichen Lehramte der Litteratur aus, damit die chriſtlichen Jünglinge unwiſſend blieben, oder die heidniſchen Schulen zu beſuchen genöthigt würden. Um die Rückkehr zum Heidenthume zu befördern, ließ er kein Mittel unverſucht, auch brachte er es dahin, daß während der kurzen Dauer ſeiner Regierung dieſes Abfallen eben ſo zur Tagesordnung gehörte, wie unter den vorigen Kaiſern der Übertritt zum Chriſtenthum gebräuchlich geweſen war; Tauſende wurden jetzt aus denſelben blos äußerlichen Gründen und um ihres Vortheils willen Heiden, wie ſie früher aus keiner beſſeren Urſache Namen-Chriſten geworden waren. Aber vergeblich ſuchte er die Götzenprieſter und das Volk zu begeiſtern, vergeblich gab er als Pontifex Maximus das Beiſpiel der eifrigſten Religionsübung; der religiöſe Enthuſiasmus der Polytheiſten war und blieb erſtorben. Es wirkte nicht, daß er dem Heidenthume durch die Übertragung chriſtlicher Inſtitute (Geſang, Predigten, Klöſter, Bußdiſciplin, Ar-

menhäuſer) aufzuhelfen trachtete: mit ſeinem frühen Tode 363 fiel das ganze mühſam und künſtlich aufgerichtete Flickwerk von ſelbſt zuſammen; ja er mußte noch erleben, daß eine große gegen das Chriſtenthum gerichtete Unternehmung durch ihren Ausgang zu einem glänzenden Siege dieſer Religion wurde. Um die göttlichen Weiſſagungen, die ſich auf die bleibende Zerſtörung des jüdiſchen Tempels beziehen, zu vereiteln, und der chriſtlichen Kirche zu ihrer Beſchämung die jüdiſche mit dem Tempel, dem Prieſterthum und den alt geſetzlichen Opfern gegenüber zu ſtellen, befahl er die Wiederherſtellung des Tempels zu Jeruſalem; allein Erdbeben und Feuerflammen, welche wiederholt aus der Erde hervorbrechend die Arbeiter tödteten oder verſehrten, zwangen die Juden und Heiden, von dem begonnenen Baue abzuſtehen.

Julian's Nachfolger, Jovian († 364), war zwar entſchiedener Chriſt, bewilligte aber doch auch den Heiden Religionsfreiheit, und daſſelbe thaten die Kaiſer Valentinian I im Occident und Valens im Orient. Doch ſollen beide ſpäter die Thieropfer verboten haben. Bereits hatte das Heidenthum in den Städten ſehr abgenommen, und da die meiſten Anhänger deſſelben ſich noch in den entlegneren Dörfern und auf einſamen Landgütern fanden, ſo entſtand der Name Pagani, der zuerſt in einem Geſetze Valentinians v. J. 368 gebraucht wurde. Gratian (375 — 383) ließ Altar und Bild der Siegesgöttin aus der Kurie zu Rom wegnehmen, und entzog den Prieſtern und Tempeln ihre Vorrechte, Einkünfte und Beſitzungen. Den Vorſtellungen, durch die der heidniſche Theil des Römiſchen Senats bei ihm und ſeinem Nachfolger Valentinian II die Zurücknahme dieſer Verfügungen zu erlangen ſuchte, begegnete kraftvoll der Biſchof Ambroſius von Mailand. Die entſcheidendſten Schritte zur gänzlichen Auflöſung des Heidenthums that Theodoſius der Große, ſeit 379 Beherrſcher des Orients, und von 392 bis 395 Alleinherrſcher des zum letztenmale vereinigten Römiſchen Reiches. Er verbot 381 die Opfer, welche um die Zukunft in den Eingeweiden der Thiere zu erforſchen geſchlachtet wurden, und ließ es geſchehen, daß auf dem Lande, vorzüglich auf Antrieb der Mönche, viele Tempel zer-

ſtört wurden; vergeblich verfaßte Libanius ſeine Schutzrede für die Tempel und für die heidniſche Religionsübung des Landvolkes. In Alexandrien gaben die Heiden ſelbſt durch blutigen Aufruhr Veranlaſſung zur Zerſtörung des Serapeums und der übrigen Tempel, und 392 erſchien das Edikt, welches den Götterdienſt in allen ſeinen Gebräuchen unter Androhung ſchwerer Strafen unterſagte. Seine Söhne Arkadius und Honorius folgten dem Beiſpiele des Vaters. Honorius verordnete 399 die Abbrechung der noch übrigen Tempel auf dem Lande, während ſie in den Städten als Kunſtwerke und öffentliche Zierden erhalten werden ſollten. Im Orient drückte ſich der jüngere Theodoſius in einem Geſetze v. J. 423 aus, als ob er an dem Vorhandenſein von Heiden zweifle; allein die Zahl derſelben war in der That noch längere Zeit nicht unbedeutend; daher wurden die Geſetze gegen die Übung heidniſcher Gebräuche von Zeit zu Zeit erneuert, und noch Juſtinian erließ 529 und 534 Edikte, die ſelbſt mit der Todesſtrafe drohten. Indeß blieb noch viel Heidniſches in den Sitten, und ſelbſt im öffentlichen Leben; die Gladiatoren-Spiele wurden zu Rom erſt 404 nach der Aufopferung des Einſiedlers Telemachus aufgehoben; die Luperkalien wurden daſelbſt bis 495 gefeiert, und die Abſchaffung derſelben erregte noch die Unzufriedenheit ſelbſt vornehmer Römer und Senatoren.

§. 16.

Heidniſche Polemik; die chriſtlichen Apologeten.

Cyrillus Alex. contra Julianum ll. X. Lactantii opera ed. Lebrun et Lenglet-Dufresnoy. Paris 1733. 2 V. 4. Jul. Firm. Maternus de errore prof. religg. Lugd. Bat. 1709. Eusebii Caesareens. praeparatio evangelica. Colon. 1688. fol. Ejusdem demonstratio evangelica. Colon. 1688. fol. Athanasii opp. ed. Montfaucon. Paris. 1698. Tom. I. Augustinus de civitate Dei. Theodoreti Graec. affectuum curatio, opp. ed. Schulze T. IV. Zachaei christiani et Apollonii philosophi consultatio, ap. D'Achery spicileg. T. I.

Der Kaiſer Julian ſchrieb ein ausführliches bitter leidenſchaftliches und an Entſtellungen reiches Werk gegen die chriſtliche Religion, deſſen Inhalt wir aus der Widerlegung des

Cyrillus kennen; er tadelte darin den Inhalt des A. T., welcher aus Mythen und unwürdigen Vorſtellungen der Gottheit beſtehe, fand, daß Chriſtus nichts Großes vollbracht habe, und erſt von Johannes vergöttert worden ſei; daß die erſten Chriſten die laſterhafteſten Menſchen geweſen, und die dermaligen kaum beſſer ſeien, und hob beſonders die Römiſche Weltherrſchaft und den Glanz der Helleniſchen Litteratur als Wirkungen des Polytheismus im Gegenſatz gegen die Unfruchtbarkeit und Ohnmacht des Chriſtenthums hervor. Wahrſcheinlich um dieſelbe Zeit wurde in Lucianiſcher Weiſe der Dialog Philopatris, eine Verſpottung der Dreieinigkeitslehre geſchrieben. Die Hauptſtütze des Heidenthums war fortwährend die platoniſch-Pythagoräiſche Philoſophenſchule, die ihre Hauptſitze zu Athen und Alexandrien hatte, bis ſie an letzterem Orte im 5ten Jahrh. erloſch, und zu Athen im 6ten von Juſtinian aufgelöst wurde. Ihre Lehre, wie ſie durch die Aufnahme chriſtlicher Elemente veredelt war, bildete den Glauben der meiſten gebildeten Heiden jener Zeit: mit Aufgebung des alten groben Polytheismus erkannte man die Einheit des höchſten Weſens und Grundprincips aller Dinge an; die Götter, Genien, Dämonen, Heroen ſeinen Mittelweſen, die, obzwar tief unter dem höchſten Urweſen ſtehend, doch göttlich verehrt zu werden verdienten, weil ihnen das Mittleramt zwiſchen Gott und den Sterblichen zukomme. Die Griechiſchen Mythen und die geſammte Göttergeſchichte ſollten blos allegoriſche Hüllen ſein, unter denen geheime Lehren und Andeutungen verborgen ſeien. Auch das alte heidniſche Fatum wurde verworfen, und die Ethik durch die Aufnahme chriſtlicher Lehren erweitert und geläutert. So geſchah es, daß ſich bei Manchen eine aus chriſtlichem und heidniſchem gemiſchte Religionsanſicht bildete, wie ſie ſich in den Schriften des Ammianus Marcellinus und des Chalcidius zeigt; wogegen Andre, Libanius, Eunapius und Ähnliche bittre Feinde des Chriſtenthums blieben. Die gangbarſten Vorwürfe, welche die Heiden dieſer Geſinnung den Chriſten machten, betrafen einerſeits die Verehrung, oder wie ſie es nannten, die Vergötterung und Anbetung der Märtyrer und ihrer Reliquien, im Vergleiche mit welcher die von ihnen (den Heiden) den Heroen und Dämonen erwieſene Ver-

ehrung viel würdiger und geziemender ſei; andrerſeits wieſen ſie auf das Elend der Zeiten, auf den Verfall und die Ohnmacht des Römiſchen Reiches, welchem die Götter, ſeit Chriſtus angebetet werde, ihren Schutz entzogen hätten. Viele Heiden nahmen Ärgerniß an einem in Knechtsgeſtalt erſchienenen und gekreuzigten Gotte, Andere beriefen ſich auf das unſittliche Leben ſo vieler Chriſten, oder behaupteten, Gott ſelbſt wolle die Verſchiedenheit der Religionsformen, als etwas zum Gedeihen der Religion ſelbſt Nothwendiges, darum verberge er ſich vor den Menſchen, und darum thue auch jeder am beſten, bei der alten Religion, in der er erzogen worden, zu bleiben. — Zur Vertheidigung des Chriſtenthums und zur Aufdeckung der heidniſchen Verirrungen erſchienen im 4ten und 5ten Jahrh. mehrere Werke chriſtlicher Authoren: zuerſt, um d. J. 320, die göttlichen Inſtitutionen des Laktantius, und gleichzeitig die evangeliſche Vorbereitung und Beweisführung des Euſebius von Cäſarea; einige Jahre ſpäter ſchrieb Athanaſius die zwei Abhandlungen gegen die Heiden und von der Menſchwerdung des Logos; um d. J. 345 forderte Firmikus Maternus die Kaiſer durch eine grelle Schilderung heidniſcher Mißbräuche zur Ausrottung des Heidenthums auf; am Schluſſe dieſes Jahrh. verfaßte der h. Auguſtin, durch die heidniſche Anklage, daß alles Unglück der Zeiten die Schuld des Chriſtenthums ſei, veranlaßt, ſein großes Werk vom Staate Gottes; bald darauf widerlegte Cyrillus von Alexandrien Julian's Buch, und zuletzt, um d. J. 430, verfaßte Theodoret ſeine „Heilung der heidniſchen Irrthümer.“

Zweites Kapitel.

Schickſale der Kirche außerhalb des Römiſchen Reichs und unter den Germaniſchen Völkern. Der Islam.

§. 17.

Ausbreitung und Bedrückung der Kirche im Orient.

Agathangeli Acta s. Gregorii in Actis SS. Septbr. VIII, 321-400. Mosis Chorenensis hist. Armen. ed. G. et W. Whi-

ston arm. et lat. Lond. 1736. History of Armenia by F. Cſhamich, transl. by J. Audall. Calcutta 1827. 2 Vols. Lebeau hist. du Bas-Empire, rev. corr. et augmentée d'après les historiens Orientaux par M. de Saint-Martin. Paris 1824-34. Vol. 1—11. Acta Martyrum Orientalium ed. St. Evod. Assemanus. Rom. 1748. fol. Joh. Sim. Assemani Bibliotheca Orientalis, Romae 1726. fol. T. II, III. P. 1. 2.

Das Armeniſche Volk, das erſte, welches als ſolches die chriſtliche Religion annahm, verdankte ſeine Bekehrung dem h. Gregorius dem Erleuchter, welcher, abſtammend aus dem Armeniſchen Königsgeſchlechte, in Kappadocien erzogen wurde, dann gegen Ende des 3ten Jahrh. in ſein Vaterland zurückkehrte, und nach langer Gefangenſchaft den König Tiridates nebſt einem großen Theile des Volkes bekehrte. Er wurde 302 durch den Biſchof Leontius zu Cäſarea zum Metropoliten von Armenien geweiht, worauf er unter dem Beiſtande Griechiſcher und Syriſcher Geiſtlichen die Bekehrung des Volkes fortſetzte und das Kirchenweſen des Landes ordnete. Doch innere Kriege hinderten das Gedeihen der Religion, Viele blieben Heiden oder fielen wieder ab, und als die Perſer 368, von abtrünnigen Armeniern gerufen, einen großen Theil des Landes eroberten, ſollte das Chriſtenthum völlig ausgerottet werden. Dieß gelang zwar nicht, aber die völlige Abhängigkeit von Perſien, in welche Armenien ſeit d. J. 390 und beſonders ſeit 429 als Provinz des Perſiſchen Reiches gerieth, machte es den Perſern leicht, die Unterdrückung der chriſtlichen Religion und die allgemeine Einführung des Perſiſchen Feuerdienſtes wiederholt zu verſuchen. Jezdedſcherd II gebot 450 allen Armeniern, die Religion und die Gebräuche der Perſer anzunehmen, 700 Magi wurden in das Land geſchickt, mit dem Auftrage alle Kirchen niederzureißen oder in Pyreen umzuwandeln. Als die Chriſten hierauf zu den Waffen griffen, unterlagen ſie der Perſiſchen Übermacht, Viele erlitten den Märtyrertod, aber die Nation erkämpfte doch durch ihren beharrlichen Widerſtand freie Ausübung der chriſtlichen Religion. Neue Bedrückungen und Verfolgungen riefen 482 und 497 neue Aufſtände hervor, und noch im J. 564 erzeugte der Verſuch der Perſer, die Armeniſchen Chriſten zur Annahme der Lehre Zoroaſters zu zwingen, einen blutigen Krieg,

in Folge deſſen ganz Armenien Jahre lang verwüſtet wurde. — Im J. 428 hatten die Armenier durch die Fürſorge ihres großen Patriarchen, des h. Sahag und ſeines Freundes des h. Mesrob eine treue Überſetzung der heil. Schrift erhalten, nachdem Mesrob ein Armeniſches Alphabet erfunden hatte.

Auch unter den nördlich von Armenien, in den Thälern des Kaukaſus wohnenden Völkern verbreitete ſich das Chriſtenthum. Den Iberiern verkündete ſchon 326 eine Chriſtin aus dem Römiſchen Reiche mit geſegnetem Erfolge den Erlöſer; von da empfingen dann auch die Albanier und andre nahe wohnenden Völkerſtämme den Glauben. Die Lazier, Tzannen und Abasgen wurden erſt im 6ten Jahrh. durch ihre Verbindungen mit dem Oſtrömiſchen Reiche chriſtlich.

Große Fortſchritte hatte das Chriſtenthum bis gegen die Mitte des 4ten Jahrh. in dem Perſiſchen Reiche, vorzüglich unter der in den Vorder-Perſiſchen Provinzen ſehr zahlreichen Syriſchen Bevölkerung gemacht, als der Religionshaß der Feueranbeter und der politiſche Argwohn, der bei den Perſiſchen Chriſten eine gefährliche Hinneigung zu den Oſtrömern vorausſetzte, die grauſamſten Verfolgungen erzeugte. Im J. 343 wurde der Primas der Perſiſchen Kirche, Simeon Barſaboe, Erzbiſchof von Kteſiphon und Seleucia, mit hundert andern Biſchöfen und Geiſtlichen auf Befehl des Königes Schapur hingerichtet, und ein an demſelben Tage erlaſſenes Edikt verurtheilte alle Chriſten ohne Unterſchied des Geſchlechtes und Standes zum Tode; dieß wurde zwar bald nachher auf die Geiſtlichen, Mönche und Nonnen beſchränkt, doch belief ſich nach der Angabe des Sozomenus die Zahl der damals hingerichteten Chriſten, deren Namen man kannte, auf 16000. Abtrünnige Chriſten mußten die Henker der ſtandhaften werden; Sciaduſtes und Barbaſcemin, die nächſten Nachfolger des h. Simeon, erlitten gleichfalls zugleich mit vielen Geiſtlichen und Jungfrauen den Tod, und die Kirche von Seleucia blieb 20 Jahre unbeſetzt. Als die Verfolgung mit einigen Unterbrechungen ſchon 36 Jahre gedauert hatte, wurde ſie 379 durch ein neues Edikt geſchärft, welches gegen alle Chriſten ohne Unterſchied die grauſamſten Martern und ſchmerzlichſten Todesarten anzuwenden befahl. Es ſei Wahnſinn, hieß es,

eine andre Religion haben zu wollen, als die des großen Königs. Die Ruhe, welche die Chriſten unter dem ihnen geneigten Jezdedſcherd genoßen, unterbrach 418 der Biſchof Abdas von Suſa durch die Zerſtörung eines Feuertempels, eine That, die ſeine Hinrichtung und geſchärfte Maßregeln gegen die Chriſten zur Folge hatte. Unter der Regierung des erbitterten Chriſtenfeindes Bahram's V brach eine neue Verfolgung aus, in welcher die Chriſten 30 Jahre lang mit den ausgeſuchteſten Martern gepeinigt wurden; unter andern wurde ein angeſehner Mann am Hofe, Jakob, langſam in Stücke zerſchnitten. Unter Jezdedſcherd II hielt die Verfolgung an bis zum J. 450. Bald darauf machten ſich die Neſtorianer mit Hülfe der Perſer zu Meiſtern der Perſiſchen Kirche, und erlangten, da bei ihnen keine Hinneigung zu den Griechen zu beſorgen war, von Seite der heidniſchen Machthaber Schutz und Sicherheit.

In Habeſſinien oder dem Axumitiſchen Äthiopien legte ein Jüngling aus Tyrus, Frumentius, den Grund zur Einführung des Chriſtenthums. Als er 326 zum h. Athanaſius nach Alexandrien kam, und ihm von den glücklichen Anfängen des Glaubens in jenem Lande Bericht erſtattete, weihte ihn dieſer zum erſten Biſchof der Äthiopier und ſandte ihn dahin zurück. Frumentius nahm ſeinen Sitz in der Hauptſtadt Axuma, taufte den König Aizana und bekehrte allmälig einen großen Theil des Volkes. Die Habeſſiniſche Kirche trat in ein Abhängigkeitsverhältniß zu der Alexandriniſchen, ſie empfing regelmäßig von dieſer ihren Metropoliten, und nahm daher auch ſpäter gleich der Mutterkirche den Monophyſitismus an. Auch die Nubier und Blemmyer nahmen im 6ten Jahrh. das monophyſitiſche Chriſtenthum an, ihre Kirche wurde gleichfalls eine Filiale der Alexandriniſchen, ging aber ſeit dem 10ten Jahrh. völlig zu Grunde, während die Habeſſiniſche ſich erhielt. — Im ſüdlichen Arabien, im Reiche der Hamdſcharen oder Homeriten, pflanzte der vom Kaiſer Konſtantius geſandte Theophilus das Chriſtenthum; die Menge und Macht der dortigen Juden ſcheint es allein gehindert zu haben, daß nicht das ganze Land chriſtlich wurde. Im Anfange des 6ten Jahrh. hatten die Homeriten ſelbſt einen jüdiſchen König, Dunaan, der das Chriſtenthum

wieder auszurotten ſtrebte, und nach der Einnahme der faſt ganz chriſtlichen Stadt Negran im J. 523 über 4000 Gläubige theils verbrennen theils enthaupten ließ. Doch der Habeſſiniſche König Elesbaan zog ſeinen Glaubensgenoſſen in Jemen zu Hülfe, beſiegte die Juden unter Dunaan, und ſeitdem herrſchten in Jemen chriſtliche Könige, bis das Land in die Gewalt der Perſer und endlich in Muhammeds Hände fiel. Die Homeritiſche Kirche hatte, obgleich ihr Stifter Theophilus ein Arianer war, doch den Arianismus nicht angenommen oder nicht beibehalten; wohl aber hatte ſich während der Perſiſchen Oberherrſchaft und durch die Verbindung mit den Perſiſchen Neſtorianern der Neſtorianismus eingeſchlichen. Auch im mittleren und nördlichen Arabien hatten einzelne Stämme bereits im 4ten und 5ten Jahrh. ſich zum chriſtlichen Glauben gewandt, und das ſüdweſtlich von Babylon gelegene Reich Hira hatte einige chriſtliche Könige.

An den Küſten von **Indien** gab es ſchon ſeit dem 4ten Jahrh. einzelne, wohl durch Perſiſche Chriſten geſtiftete und hauptſächlich aus Perſern beſtehende Gemeinden, wiewohl die alte Landestradition die erſte Pflanzung des Chriſtenthums auf den Apoſtel Thomas zurückführt. Dieſe Gemeinden nahmen mittels ihrer Abhängigkeit von der Perſiſchen Kirche gleichfalls den Neſtorianismus an. Auch in **China** bildeten ſich ſeit dem 7ten Jahrh. chriſtliche Gemeinden; nach einem 1625 in China gefundenen Syriſch-Chineſiſchen Monumente war es ein Prieſter Jaballah (oder Olopuen), der im J. 636 die chriſtliche Lehre nach China brachte, wo ſie ſich denn unter dem Schutze der Kaiſer ausbreitete.

§. 17.

Verbreitung der Kirche im Occident. Arianismus bei den Deutſchen Völkern; Vandaliſche Verfolgung in Afrika; die Franken und die Langobarden.

Die **Gothen**, aus dem fernen Skandinavien herabgezogen an die Ufer der Donau, waren ſchon in der vorigen Periode durch Gefangene, die ſie auf ihren Raubzügen aus den Römiſchen Provinzen mit ſich weggeführt, mit dem chriſtlichen Glau-

ben bekannt geworden, und auf der Nicäniſchen Synode war ſchon ein Biſchof der Gothen Theophilus anweſend. Durch ihre Verbindung mit dem Arianiſchen Kaiſer Valens nahmen die Weſtgothen unter Fridigern um das J. 375 den Arianismus, jedoch in ſeiner milderen Form an; ihr Biſchof Ulfilas, ein geborner Kappadocier, gab ihnen ein dem Griechiſchen nachgebildetes Alphabet und eine Bibelüberſetzung. Indeß blieben oder wurden auch viele Gothen katholiſch, Andere blieben heidniſch, und der Weſtgothiſche Häuptling Athanarich verfolgte, ſo weit ſeine Gewalt reichte, die Chriſten. Von den Weſtgothen ging das Arianiſche Chriſtenthum zu den Oſtgothen und Gepiden, dann zu den Alanen, Vandalen und Sueven über. Als die Germaniſchen Völker in den weſtlichen Theilen des Römiſchen Reiches neue Staaten gründeten, behandelten ſie die katholiſche Religion der ihnen unterworfenen Römer mit Schonung und Achtung; nur die Vandalen und einige Weſtgothiſche Könige machten hievon eine Ausnahme. Die Oſtgothen brachten den Arianismus mit nach Italien, während der Dauer ihres Reiches (486 — 552) blieben alle Italiäner katholiſch. Die Burgunder, die ſich um 411 im Römiſchen Obergermanien feſtgeſetzt, waren katholiſch, bis ihr König Gundebald, der Beherrſcher eines mächtigen Reiches an der Rhone und Saone, nach 490 den Arianismus einführte. Ein Religionsgeſpräch zwiſchen den katholiſchen Biſchöfen und den Arianern im J. 500 führte zwar zu keinem Ergebniſſe, doch neigte ſich Gundebald unter dem Einfluſſe des B. Avitus von Vienne dem katholiſchen Glauben wieder zu, und ſein Sohn Siegmund ſtellte 517 denſelben unter den Burgundern wieder her. Die Sueven hatten unter ihrem noch heidniſchen Könige Rechila (ſt. 448) ein Reich in Hiſpanien geſtiftet; ihr nächſter König Rechiar war katholiſch; aber Remismund führte 496 den Arianismus ein, und erſt 560 brachte Theodemir, als ſein Sohn auf die Fürbitte des h. Martinus von Tours geheilt worden, die Sueven zur k. Kirche zurück. Im J. 585 wurde dann das Sueviſche Reich mit dem Weſtgothiſchen vereinigt, wie das Burgundiſche 534 mit dem Fränkiſchen verſchmolzen worden war. Die Weſtgothen hatten ſich das ſüdliche Gallien unterworfen;

da aber ihr König Eurich die Katholiken daſelbſt (um 470) drückte und die Geiſtlichen verfolgte, ſo verloren ſie ſeit 507 den größten Theil Galliens an die Franken. In Spanien ließen die Gothiſchen Könige die Kirche ungekränkt, bis Leowigild's Sohn, Hermenegild, ſich 578 zum katholiſchen Glauben bekannte und die Waffen gegen ſeinen Vater ergriff; beſiegt, wurde er wegen ſeiner ſtandhaften Weigerung, den Arianismus wieder anzunehmen, hingerichtet; Leowigild aber wollte nun die Verſchmelzung der Katholiken mit den Arianern durchſetzen und mißhandelte die widerſtrebenden katholiſchen Biſchöfe und Prieſter. Doch ſein Sohn Rekkared theilte die Geſinnungen ſeines Bruders; als er König geworden, bekannte er ſich öffentlich zur katholiſchen Lehre, bewog den größten Theil ſeines Volkes und ſelbſt mehrere Biſchöfe, dem Arianismus zu entſagen, und berief 589 nach Toledo eine National-Synode zur Befeſtigung der katholiſchen Religion.

Dagegen betrugen ſich die Vandalen, die ſeit 455 das Römiſche Nordafrika beherrſchten, als erbitterte und grauſame Feinde der katholiſchen Religion. Schon unter Geiſerich wurden die Katholiken ihrer Kirchen beraubt, ihre Biſchöfe verbannt, Einzelne gemartert und hingerichtet; aber unter ſeinem Sohne Hunerich (477—484) wurde die Verfolgung noch weit härter; er ließ 4976 Gläubige in eine der ödeſten Sandwüſten abführen, wo ein großer Theil verſchmachtete; eine auf ſeinen Befehl 484 gehaltene Konferenz zwiſchen den katholiſchen und den Arianiſchen Biſchöfen mußte ihm den Vorwand zu neuen Gewaltſchritten darbieten: 348 Biſchöfe wurden verbannt, Viele waren in Folge ſchwerer Mißhandlungen geſtorben; eine große Anzahl von Geiſtlichen und Laien, Männern und Frauen wurde hierauf theils verſtümmelt theils hingerichtet, Andern ertheilte man mit Gewalt die Arianiſche Taufe; die Chriſten zu Tipaſa, denen man die Zunge ausgeſchnitten, behielten durch ein Wunder den freien Gebrauch der Sprache. König Guntamund 485—496 benahm ſich mit Milde gegen die Katholiken, aber Thraſamund 496—523 wollte wieder den Arianismus zur herrſchenden Religion machen; er nahm den Katholiken wieder ihre Kirchen, verbannte 120 Biſchöfe, und verbot neue

zu ordiniren. Hilderich nahm alle dieſe Verfügungen zurück, und unter Gilimer wurde das Vandaliſche Reich von den Oſt-römern geſtürzt, worauf die katholiſche Religion in Afrika un-gekränkt bis gegen Ende des 7ten Jahrhunderts fortdauerte. Als aber ſeit 669 die Eroberungen der Araber in Afrika be-gannen, ging das Chriſtenthum daſelbſt allmälig zu Grunde. — Auch die Langobarden, die ſeit 568 den größern Theil von Italien eroberten, waren meiſt Arianer; doch ſcheinen die Bedrückungen, welche die Italiäner anfänglich von ihnen erlit-ten, keinen religiöſen Grund gehabt zu haben. Durch die Bayeriſche Herzogstochter Theodelinde, welche als Gemahlin des Königs Autharis nach Italien kam, wurde ſeit Ende des 6ten Jahrhunderts die katholiſche Kirche unter den Langobarden ſehr gefördert, und die Könige Agilulf, Aripert und Grimoald (bis 671) brachten es dahin, daß der Arianismus unter ihrem Volke ſich allmälig verlor.

So waren von allen Germaniſchen Stämmen die Fran-ken die einzigen, welche gleich anfänglich katholiſch wurden und blieben. Die Saliſchen Franken hatten ſich im nördlichen Theile des Römiſchen Galliens feſtgeſetzt; ihr Häuptling Chlod-wig ließ ſich 496 in Folge des in der Schlacht gegen die Ale-mannen gethanen Gelübdes von dem B. Remigius von Rheims taufen, mit ihm wurden noch 3000 Franken Chriſten; die Gleich-heit der Religion erwarb ihm die Gunſt der Römiſchen Gallier, auch der den Arianiſchen Weſtgothen und den Burgundern un-terworfenen; daher gelang es ihm, faſt ganz Gallien unter ſeine Gewalt zu bringen, und bei ſeinem Tode 511 ſeinen Söh-nen ein großes und mächtiges Reich zu hinterlaſſen.

§. 18.

Chriſtenthum auf den Britiſchen Inſeln; Bekehrung der Angelſachſen; Oſterſtreit.

S. Patricii opuscula ed. J. Waraeus. Lond. 1658. Probi vita S. Patricii in Bedae opp. ed. Basil. 1563, Tom. III. Biogra-phien des heil. Columba von Adamnan (bei Canis. lect. ant. T. I.) und Cumineus (in Mabillon Acta SS. T. I.). Bedae Vene-rabilis ecclesiastica historia Anglorum, ed. J. Smith. Canta-brig. 1722. fol.

Als Papſt Cöleſtin 431 den Römiſchen Diakon Palladius als erſten Biſchof nach Irland ſandte, gab es ſchon Chriſten, und wohl auch ſchon einzelne chriſtliche Gemeinden auf dieſer Inſel. Doch nicht Palladius, der Irland gleich wieder verließ, ſondern der heil. Patricius, ein Belgier, wurde der eigentliche Apoſtel der Iren und Gründer der Iriſchen Kirche. In ſeiner Jugend durch Seeräuber gefangen, war er als Sklave nach Irland gekommen, dann wieder frei geworden; 431 ging er nach Rom, ließ ſich von dem Papſte als Glaubensbote nach jener Inſel ſenden, empfing in Gallien das Epiſkopat, und kam 432 mit einigen Gehülfen nach Irland. Gott ſegnete ſeine Predigt; er beſuchte nach und nach alle Theile der Inſel, brachte den größeren Theil des Volkes zum chriſtlichen Glauben, und nahm um 455 ſeinen Sitz zu Armagh, welches daher die kirchliche Metropole Irlands wurde. Als er um 465 ſtarb, waren bereits mehrere Biſchöfe, und eine große Anzahl von Geiſtlichen, theils bekehrten Einwohnern, theils Römern (d. h. Galliern und Britanniern) eingeſetzt; einige Klöſter als kirchliche Schulen und Seminarien beſtanden bereits, und noch mehrere wurden in der Folge errichtet; weibliche Klöſter errichtete und ordnete um 490 die heil. Brigida; bis gegen die Mitte des 6ten Jahrhunderts war ganz Irland chriſtlich. Schon in dieſem und noch mehr im folgenden Jahrhundert wurden die Iriſchen Kloſterſchulen die beſten im ganzen Abendlande, und da die dortigen Klöſter auch im verdienten Rufe der lauterſten Frömmigkeit ſtanden, ſo kamen von näheren und entfernteren Ländern zahlreiche Freunde der Wiſſenſchaft und des aſcetiſchen Lebens nach Irland, wo ſie gaſtfreundliche Aufnahme und unentgeldlichen Unterricht fanden. Die Irländer aber gingen ihrerſeits als Glaubensboten oder als Stifter und Reformatoren von Klöſtern häufig nach dem Kontinente.

Die ſüdlichen Pikten in Nordbritannien (dem heutigen Schottland) wurden ſchon 412 von dem Britiſchen Biſchofe Ninian bekehrt; den nördlichen Pikten aber und den Bewohnern der Hebriden brachte erſt 565 der Irländer Columba das Evangelium. Auf ſeine Nachfolger, die Äbte der Kloſters Hy, welches Columba auf einer der Hebriden gegründet hatte, und wo

er auch 597 geſtorben war, vererbte ſich das Vorrecht, über die Biſchöfe der Scoten und Pikten in Nordbritannien und auf den Hebriden eine Jurisdiktion auszuüben.

Die heidniſchen Angelſachſen, welche ſeit d. J. 450 allmälig den größten Theil des ſüdlichen und mittleren Britanniens eroberten, drängten die chriſtlichen Briten in die weſtlichſten Gegenden der Inſel zurück, und zerſtörten, ſo weit ihre Gewalt reichte, die chriſtliche Kirche. Die Britiſche Geiſtlichkeit wurde theils durch inneres, von dem Briten Gildas in grellen Farben geſchildertes, Verderbniß, theils durch Nationalhaß abgehalten, die Bekehrung der Eroberer zu verſuchen. Was dieſe unterließen, übernahm Papſt Gregorius d. Gr., indem er durch die Vermählung des Königs Ethelbert von Kent mit einer Fränkiſchen Prinzeſſin Bertha ermuthigt, den Abt Auguſtinus mit 40 Römiſchen Mönchen als Glaubensboten nach Britannien ſandte, wo die Angelſachſen eine Heptarchie von 7 oder 8 unabhängigen Königreichen gegründet hatten. Sie landeten 597 auf der Inſel Thanet, Ethelbert geſtattete ihnen frei zu predigen, und ließ ſich bald ſelbſt taufen, welchem Beiſpiele ein großer Theil des Volkes folgte. In Canterbury nahm Auguſtin ſeinen Sitz als erſter Angelſächſiſcher Biſchof und Metropolit; die heidniſchen Tempel wurden nach dem Rathe des Papſtes in chriſtliche Kirchen, die Opfergelage in Dankmahlzeiten zur Ehre Gottes umgeſchaffen. Bereits konnte auch der neuerdings vom Pabſte geſandte Mellitus den König Saberct von Eſſex taufen (604) und das Bisthum London gründen; aber die Söhne der beiden chriſtlichen Könige waren heidniſch geblieben, Mellitus wurde vertrieben, und die beginnende Engliſche Kirche war 616 mit dem Untergange bedroht, als auch Laurentius, der Nachfolger Auguſtins, die Inſel hoffnungslos verlaſſen wollte. Glücklicherweiſe wandte die ſchnelle Bekehrung des Königes Eadbald von Kent dieß ab. In dem großen nördlichen Reiche Northumberland brach Ethelberts Tochter Edilberge durch ihre Vermählung mit dem Könige Edwin und durch Einführung des B. Paulinus dem chriſtlichen Glauben die Bahn; in einer allgemeinen Verſammlung 627 beſchloßen der König und die Northumbriſchen Edeln einſtimmig, dem

Heidenthume zu entſagen, und Paulinus wurde erſter Biſchof von York; doch er mußte 633 nach dem Tode Edwins vor der Uebermacht heidniſcher Sieger flüchten; und erſt der Irländer Aidan, der ſeinen biſchöflichen Sitz auf der Inſel Lindisfarne nahm, und 651 ſtarb, vollbrachte mit dem frommen, in Irland gläubig gewordnen Könige Oswald die Bekehrung der Northumbrier. Unter den Mittelangeln und Merciern verbreitete gleichfalls ein Irländer, der Biſchof Diuma, den Glauben; in Weſſex begann Birinus 635 die Predigt Chriſti, und der Franke Eleutherius, 670 zum Biſchof der Weſtſachſen geweiht, führte ſie fort, und zuletzt wurden auch die Bewohner von Suſſex durch den vertriebenen Northumbriſchen Biſchof Wilfrid um 680 bekehrt. So hatten Römiſche, Iriſche und Fränkiſche, zuletzt auch Angelſächſiſche Prieſter ſelbſt bis zum Ende des 7ten Jahrh. durch gemeinſame und in einander greifende Anſtrengungen die ſämmtlichen Stämme und Königreiche der Angelſachſen chriſtlich gemacht. Papſt Vitalian ſandte 669 den gelehrten Griechiſchen Mönch Theodor als Erzbiſchof von Canterbury in Begleitung des Abtes Hadrian nach Britannien, und dieſe legten Schulen für Theologie, Mathematik und die klaſſiſchen Sprachen an; zudem ſtudierten viele Angelſachſen in den Iriſchen Klöſtern, und zwiſchen beiden Kirchen, der Iriſchen und der Engliſchen, beſtand die engſte Verbindung, die durch die Differenz hinſichtlich der Zeit der Oſterfeier im Ganzen nicht geſtört wurde.

Dieſe Verſchiedenheit war dadurch entſtanden, daß man in den Iriſchen und Britiſchen Kirchen fortwährend die Oſterzeit nach dem alten Cyclus von 84 Jahren berechnete, während man in Rom ſeit der Mitte des 6ten Jahrh. ſich des neueren Alexandriniſchen Cyclus bediente. Die Briten, welche ſowohl in der Oſterberechnung als in einigen andern minder bedeutenden Gebräuchen von der Römiſchen Obſervanz abwichen, widerſtanden hartnäckig den Aufforderungen des Auguſtinus, ſich in der Oſterfeier und Taufe dem Römiſchen Ritus zu fügen; auch wollten ſie weder an dem Angelſächſiſchen Bekehrungswerke Theil nehmen, noch den Auguſtinus als ihren Metropoliten (dieſe Gewalt hatte ihm der Papſt übertragen) anerken-

nen; jenes nicht aus Nationalhaß, dieſes nicht im Bewußtſein der ſchweren Gebrechen ihres Kirchenweſens. Anders benahmen ſich die Irländer; im ſüdlichen Irland wurde nach einer mit dem Römiſchen Stuhle gepflogenen Verhandlung ſeit 633 der Römiſche Ostercyclus ohne Widerſtand eingeführt; im nördlichen Irland, wo die Mönche von Hy großen Einfluß hatten, beharrte man länger bei dem alten Gebrauche, und in Northumbrien, welches drei Iriſche Biſchöfe nach einander hatte, wurde Oſtern von den einen nach Iriſcher, von den andern nach Römiſcher Komputation gefeiert. Um dieſe ſtörende Verſchiedenheit zu heben, wurde 664 eine Konferenz zu Strenaeſhalch (oder Whitby) in Gegenwart der beiden Northumbriſchen Könige Oswio und Alchfrid gehalten. Oswio erklärte ſich zuletzt, aus Ehrfurcht vor der Authorität des Stuhles Petri, für den Römiſchen Ritus, der Biſchof Colman aber legte lieber ſein Biſthum Lindisfarne nieder, als daß er nachgegeben hätte, und kehrte nach Irland zurück. Endlich wurde durch die Bemühungen des Abtes Adamnan 703 auch im nördlichen Irland und 716 auf Antrieb des Engliſchen Prieſters Egbert auch in dem Kloſter auf der Inſel Hy der Römiſche Cyclus eingeführt, und ſo die Einigkeit hergeſtellt.

§. 19.

Chriſtenthum in Deutſchland und den angränzenden Ländern.

Iriſche Mönche waren es vorzüglich, welche im 6ten und 7ten Jahrhunderte auf dem Kontinente und namentlich in Deutſchland als Glaubensboten wirkten, und Klöſter als die einzigen damals paſſenden und dauerhaften Bildungsanſtalten gründeten. Den Alemannen am Bodenſee predigte um 611 der h. Columban, der das Kloſter Luxeu in den Vogeſen geſtiftet hatte, von dort aber vertrieben worden war; er ſtarb 613 im Kloſter Bobbio in Italien, aber ſein Schüler Gall blieb in der Nähe des Bodenſees, lehnte das Biſthum Konſtanz (früher Vindoniſſa) ab, und ſtarb 645 zu Arbon. Zwei ſeiner Schüler, Theodor und Mang verließen das von ihm gegründete Kloſter (Sankt Gallen), um den Heiden in der Gegend von

Kempten und zu Füßen am Lech zu predigen. Zu Paſſau (Castra Batava) lehrte um 440 der h. Valentinus unter Heiden und Arianern, ging aber nachher mit Bewilligung des Papſtes Leo als Glaubensprediger zu den Tyrolern. Bald nach ihm wirkte ſegensreich in Pannonien und Norikum, beſonders um Wien, der h. Severin. Aber gegen Ende des 5ten und im Anfange des 6ten Jahrh. gingen die chriſtlichen Gemeinden in dieſen Ländern unter den Stürmen der Völkerwanderung faſt völlig zu Grunde; die Römiſchen Chriſten zogen nach Italien; die Metropole Lorch wurde nebſt ihren Suffraganbisthümern zerſtört.

Unter den Bojoariern, die ſich in Norikum und Vindelicien niedergelaſſen hatten, ſcheint das Chriſtenthum zuerſt durch die Verbindung mit den Franken einigen Eingang gefunden zu haben. Um 580 kam der Biſchof Rupert von Worms nach Regensburg, taufte den Herzog Theodo mit vielen Bayern, und errichtete dann Kloſter und Kirche auf der Stätte des alten Juvavia, wo ſich ſeitdem die Stadt Salzburg allmälig erhob. Ihm folgte als Apoſtel der Bayern ſeit 652 der Fränkiſche Biſchof Emmeran, der den Avaren in Pannonien predigen wollte, aber von dem Herzoge Theodo zurückgehalten 7 Jahre an der Bekehrung der Bayern arbeitete, und dann von dem Sohne des Herzogs ermordet ward. — In den Gegenden am Rheine beſtanden ſeit dem 4ten Jahrh. die Bisthümer Straßburg, Speyer, Mainz, Köln; an der Moſel und Maaß die Kirchen zu Trier, Metz, Toul, Verdun; dann in Belgien zu Tongern (452 nach Maſtricht verlegt), zu Tournay und Arras (ſeit 545 zu Cambray); doch ſcheint in den meiſten dieſer Kirchen die biſchöfliche Succeſſion während der Völkerwanderung unterbrochen geweſen zu ſein. Zur Bekehrung der heidniſchen Belgier in Brabant und Flandern wirkten im 7ten Jahrh. die apoſtoliſchen Männer Amandus Biſchof von Straßburg und ſeit 646 von Maſtricht, Audomar, Stifter des Kloſters St. Bertin, der Irländer Livin, der 656 von den Heiden erſchlagen ward, und der Biſchof Eligius von Noyon.

§. 20.

Muhammed und der Islam.

Alcorani textus universus ed. Lud. Marraccius. Patav. 1698 fol. Der Koran, deutſch von S. F. G. Wahl, Halle 1828. Abulfedae Annales Muslemici, arab. et lat. ed. J. F. Reiskius. Tom. I, Hafniae 1789. 4.

Die Halbinſel Arabien, von vielen auch durch verſchiedene Religionen getrennten, zur Mehrheit aber heidniſchen Stämmen bewohnt, wurde im Anfange des 7ten Jahrh. die Wiege eines neuen Glaubens und eines auf dieſen Glauben gebauten Weltreichs, welches die chriſtliche Religion in den Ländern, in welchen ſie zuerſt ſich verbreitet hatte, in denen aber auch in der letzten Zeit großes Verderben und weit verbreiteter häretiſcher Abfall von der Kirche eingeriſſen war, gewaltſam unterdrückte, ja ſelbſt, wie in Nordafrika, gänzlich vertilgte. Muhammed, ein Nachkomme Iſmaels aus dem mächtigen Stamme der Koreiſchiten, kündigte ſich an als den Propheten, welchen Gott in dieſen letzten Zeiten geſandt habe, um die urſprüngliche, einzig wahre Religion Abrahams, den Islam, d. h. die Ergebung an Gott, wieder herzuſtellen. Er wollte zunächſt ſeine Araber vom Götzendienſte zur Verehrung des Einen Gottes zurückführen, und die vielfach getrennten und feindlich geſpaltenen Stämme, zu Einem großen und mächtigen Volke vereinigen, trat aber durch ſeine erſten Erfolge kühner gemacht, bald mit dem Anſpruch hervor, daß ſeine Religion auf den Trümmern aller bisherigen, auch der jüdiſchen und der chriſtlichen, als die allein wahre Weltreligion in ihrer letzten und vollkommenſten Geſtalt, herrſchen ſolle. Die Einheit Gottes im Gegenſatze gegen heidniſche Vielgötterei und chriſtliche Trinität war die Grundlehre. Den größten Einfluß auf die geſammte Richtung des Moslemiſchen Geiſtes übten die Lehren von dem unbedingten Rathſchluſſe, durch welchen Gott alle Handlungen und Schickſale der Menſchen unabänderlich vorherbeſtimmt habe, und von dem Paradieſe mit ſeinen fleiſchlichen Genüſſen, welches die Gläubigen nach dem Tode aufnahm. Die vornehmſten Pflichten des Moslem wurden das tägliche Gebet, das Almo-

ſengeben, das Faſten und die Wallfahrt nach Mekka; für das verdienſtlichſte aber erklärte Muhammed die Theilnahme an dem heiligen zur Ausbreitung der neuen Religion zu führenden Kriege. Vielweiberei wurde geſtattet, der Genuß des Weines aber unterſagt. Seinem Weſen nach war der Islam ein über die Schranken einer Volksreligion hinaus zur Univerſalreligion erhobenes, ſeines typiſchen und prophetiſchen Charakters entkleidetes, daher auch vergröbertes und verflachtes Judenthum. In Chriſto erkennt der Stifter des Islam nicht den Gottmenſchen und Erlöſer, ſondern nur den letzten ihm vorausgegangenen Propheten.

Von ſeinem eignen Stamme, den Koreiſchiten, angefeindet, entfloh Muhammed im J. 622 von Mekka nach Jatreb, ſeitdem Medina (Medinat=al Nabi, Stadt des Propheten) genannt. Darauf begann er den Krieg gegen die Koreiſchiten durch Plünderung ihrer Karavanen, und endigte ihn 629 mit der Eroberung von Mekka, wo das alte Nationalheiligthum, die Kaaba, ſeitdem Mittelpunkt ſeiner Religion wurde. Bis zu ſeinem Tode 632 war ganz Arabien ſeiner Lehre und ſeiner Herrſchaft unterworfen; Viele hatten freiwillig, Viele erſt nach hartnäckigem Widerſtande, gezwungen den neuen Glauben angenommen. Seinen Anhängern hinterließ er den Koran, d. h. die Offenbarungen, die er zu verſchiedenen Zeiten empfangen zu haben behauptete, und die dann unter dem erſten Kalifen (geiſtlichem und weltlichem Oberhaupte) Abu Bekr in einem Buche geſammelt wurden.

Der Abfall der meiſten Arabiſchen Stämme, der unmittelbar nach dem Tode des gefürchteten Propheten erfolgte, wurde ſchnell gerächt, und die Rückkehr der Abtrünnigen zum Islam und zum Gehorſam gegen den Nachfolger Muhammeds durch blutige ſiegreiche Schlachten erzwungen. Hierauf begannen die auswärtigen Eroberungen: Syrien und Paläſtina waren bereits 639, Ägypten 640, Perſien 651 unterjocht. Wer immer den Islam annahm, wurde zur Theilnahme an allen Rechten und Vortheilen der Sieger zugelaſſen, die Chriſten aber mußten den Tribut der Ungläubigen entrichten, ſie mußten zum Theil ihre Kirchen abtreten, oder durften doch keine neuen er=

bauen, und waren überhaupt ſo vielen Bedrückungen und läſtigen Bedingungen unterworfen, daß ihre Zahl in den eroberten Ländern ſich raſch verminderte, und ihr Kirchenweſen immer mehr verkümmerte und zerfiel.

Drittes Kapitel.

Die Spaltungen und die Häreſieen bis zum Ende des 4ten Jahrhunderts.

§. 21.

Die Donatiſtiſche Spaltung.

I. S. Optati (B. von Mileve um 368) de schismate Donatistarum libb. VII. ed. L. E. Dupin. Paris 1700 fol. Monumenta vetera ad Donatist. hist. pertinentia (bei Dupin's Optatus.) Die Schriften des h. Auguſtinus gegen Parmenianus, Creſconius, Petilianus, Gaudentius; ſeine Bücher: de baptismo; ad Catholicos epistola contra Donatistas; breviculus collationum contra Donatistas; ad Donatistas post collationem Carthag.; de gestis cum Emerito Donatista — ſämmtlich im 9ten Bde. der Benediktiner-Ausgabe.

II. Historia Donatistarum ex Norisianis Schedis excerpta in H. Norisii opp. ed. a P. et H. Balleriniis, Veron. 732, Tom. IV.

Die folgenreiche und langwierige Donatiſtiſche Spaltung nahm ihren Anfang in perſönlichen Zwiſtigkeiten; die Numidiſchen Biſchöfe Secundus von Tigiſis und Donatus von Caſä Nigrä bildeten durch Anſchließung an einige Unzufriedne in Karthago eine Partei gegen den dortigen Biſchof Menſurius und ſeinen Diakon Cäcilian. Durch ihre Beſchuldigungen, daß Menſurius in der Diokletianiſchen Verfolgung die heil. Bücher ausgeliefert, und durch ſeinen Diakon den in den Gefängniſſen ſchmachtenden Chriſten alle Unterſtützung von Außen hartherzig entzogen habe, bewirkten ſie ſchon um d. J. 306 eine Spaltung in der Karthagiſchen Kirche. Als nun nach dem Tode des Menſurius Cäcilian gewählt wurde, kam die Trennung zum offnen Ausbruche. Man hatte, ohne die, keineswegs geſetzlich gebotene Ankunft und Mitwirkung der Numidiſchen Biſchöfe abzuwarten, den

Cäcilian gleich nach ſeiner Wahl durch den B. Felix von Aptunga ordiniren laſſen; die 70 Numidiſchen Biſchöfe fanden, als ſie gleich darauf in Karthago ankamen, eine gegen Cäcilian feindliche Minorität vor, beſtehend aus den alten Gegnern des Menſurius, aus einem Paar in ihren Hoffnungen auf das Epiſkopat getäuſchter Prieſter, und einer durch ihren Reichthum mächtigen Frau Lucilla. Unter dem Vorſitze des Sekundus von Tigiſis wurde nun 312 eine Synode gehalten, auf welcher der Lektor Majorin, Hausgenoſſe der Lucilla, zum Gegenbiſchof in Karthago gewählt ward. Das Verhältniß, in welchem die Stadt und Kirche Karthago zu den Afrikaniſchen Provinzen ſtand, brachte es mit ſich, daß das hier entſtandene Schisma ſich mit großer Schnelligkeit über das ganze Römiſche Nordafrika verbreitete. Die Donatiſten (ſo wurden ſie genannt, weil Donatus B. von Caſä Nigrä ein Haupturheber der Trennung war, und den Majorin ordinirt hatte), wandten ſich ſchon 313 an Konſtantin, und begehrten ein Schiedsgericht von Galliſchen Biſchöfen. Auf des Kaiſers Geheiß unterſuchte eine Synode von 19 Galliſchen und Italiſchen Biſchöfen unter Vorſitz des Papſtes Melchiades ihre Anklagen gegen Cäcilian, und erklärte dieſen für unſchuldig. Die Donatiſten aber ſtützten nun ihre Verwerfung des Cäcilian vorzüglich auf die angebliche Thatſache, daß der B. Felix von Aptunga, der ihn ordinirt hatte, ein Traditor geweſen ſei. Darauf wurde Konſtantins Befehle gemäß dieſe Angabe von dem Prokonſul Älian in Afrika unterſucht, und Felix gleichfalls von aller Schuld freigeſprochen. Doch ließen die Donatiſten nicht ab, den Kaiſer zu beſtürmen, bis er 314 eine große occidentaliſche Synode nach Arles berief; als auch dieſe ſich zu Gunſten Cäcilians entſchied, appellirten ſie von ihrem Urtheile an den Kaiſer. Widerwillig hörte Konſtantin die Parteien zu Mailand an, aber auch er konnte an Cäcilian keine Schuld entdecken, und verordnete, daß den hartnäckigen Schismatikern ihre Kirchen weggenommen, und ſelbſt ihr Vermögen eingezogen werden ſolle. Eine fanatiſche Wuth bemächtigte ſich nun der Partei, und erzeugte die Circumcellionen, (von ihren Kirchengenoſſen Agoniſtici genannt), wilde Schaaren

wüthender für die Donatiſtiſche Sache begeiſterter Landleute und entlaufener Sklaven, die den Donatiſtiſchen Biſchöfen mitunter als Leibwache dienten. Die Begierde nach dem Märtyrertode wurde in dieſer Sekte, die eigentlich aus dem Abſcheu vor jeder Verläugnung des Glaubens entſtanden war, oder der doch dieſer Abſcheu als Vorwand diente, bis zum Wahnſinn geſteigert; von Heiden oder von Katholiſchen um's Leben gebracht zu werden, galt ihnen ſchon für Märtyrerthum; ſie reizten daher jene, zwangen dieſe, ſie zu tödten, ja wenn ſie Niemanden fanden, der ihnen dieſen Dienſt leiſtete, ſtürzten ſie ſich ſelbſt in Abgründe, in die Flammen oder in Waſſerfluthen. Natürlich ſchonten ſie fremdes Leben nicht mehr als das eigene; mit der Loſung: „zu Gottes Ehre!“ überfielen ſie Nachts die Häuſer der katholiſchen Geiſtlichen, zündeten ſie an, ſchlugen, blendeten, ermordeten die Inwohner.

Um gleich der katholiſchen Kirche einen Mittelpunkt der Einheit und einen vermeintlichen Nachfolger Petri zu haben, ſandten die Biſchöfe der Partei einen Afrikaner Viktor als Donatiſtiſchen Biſchof nach Rom. Ihre Verſuche, ſich auch anderwärts feſtzuſetzen, mißlangen; in Nordafrika aber wurden ſie überaus zahlreich und mächtig, beſonders als Konſtantin 321 ihren verbannten Biſchöfen die Rückkehr geſtattete, und den Katholiken Duldung und Schonung der Gegner empfahl. Das Haupt der Schismatiker war damals Donatus der Große, ſeit Majorin's frühem Tode ihr Biſchof zu Karthago, ein Mann von ausgezeichneten Gaben, dem ſeine Anhänger ſo unbedingt ergeben waren, daß ſie ſich ſelber öffentlich die Partei des Donatus nannten, und bei ſeinem Namen zu ſchwören pflegten. Unter Konſtantin's Söhnen veranlaßten die Ausſchweifungen der Circumcellionen, die ihren eigenen Biſchöfen unerträglich wurden, ſcharfe Maßregeln: der Komes Taurinus ließ Viele derſelben 346 niederhauen. Darauf erſchienen Paullus und Macarius von Konſtans geſandt, um durch Geldaustheilungen die Armen unter den Donatiſten zu gewinnen. Als Donatus B. von Bagajä ſeine Agoniſtiker gegen Macarius aufbot, brauchten die dieſem zur Bedeckung mitgegebenen Soldaten Gewalt, mehrere Donatiſten fielen, zwei ihrer Biſchöfe wurden

als Anſtifter des Aufruhrs hingerichtet, von den Ihrigen aber als Märtyrer verehrt. Nun flohen viele Donatiſtiſche Biſchöfe, die andern wurden verbannt, Macarius erzwang die Vereinigung, und der äußerlich wiederhergeſtellte Friede währte bis 362. Aber mit Julians Bewilligung kehrten die Vertriebenen erbittert zurück, entriſſen den Katholiken nicht ohne Blutvergießen viele Kirchen, und vergälten ihnen reichlich die früher erlittenen Unbilden.

Dogmatiſch ſollte die Spaltung gerechtfertiget werden durch die Lehre, daß nur jene Kirche die wahre ſei, welche keinen offenbaren Sünder in ihrer Gemeinſchaft dulde, daß alle Kirchen außer den ihrigen dadurch, daß ſie mit den Traditoren Cäcilian und Felix von Aptunga in religiöſe Gemeinſchaft getreten, befleckt und entheiliget worden ſeien, und demnach aufgehört hätten, die wahre Kirche zu ſein. Die Donatiſten behaupteten alſo unumwunden, daß die katholiſche Kirche, nachdem ſie in der ganzen übrigen Welt zu Grunde gegangen, nur noch allein bei ihnen in Afrika beſtehe. Da ferner nach ihrer Lehre von der perſönlichen Würdigkeit und Heiligkeit des Ausſpenders die Wirkſamkeit der Sakramente abhing, ſo ſchloßen ſie, daß alle außer ihrer Gemeinſchaft ertheilten Sakramente ungültig ſeien, ertheilten daher Allen, die zu ihnen übertraten, von Neuem die Taufe, ja ſie ſcheuten ſich nicht, das heilige Opfer der Katholiken für einen Götzendienſt zu erklären. Gleich den Novatianern behaupteten ſie, die allein Reinen und Heiligen zu ſein; ſie rühmten ſich ihrer Märtyrer, und trieben ihren Abſcheu gegen die Katholiſchen, „die Söhne der Traditoren,“ bis zur Vermeidung jeder Berührung.

Kaiſerliche Geſetze verboten, beſonders ſeit Gratian, die Verſammlungen der Donatiſten, verordneten Schließung ihrer Kirchen oder Rückgabe derſelben an die Katholiken; aber mehr als dieſe ſchadeten ihnen ihre eignen innerlichen Zwiſte und Spaltungen; Primianiſten, Maximianiſten, Rogatiſten, Klaudianiſten u. a. bekämpften ſich wechſelſeitig mit wilder Leidenſchaft, und jede dieſer Sekten wollte allein die wahre katholiſche Kirche ſein. Der Geiſt ſchismatiſcher Abſonderung, welcher die Partei in's Daſein gerufen, wucherte ſo üppig in ihr

fort, daß nach dem Zeugniſſe des h. Auguſtin allein in Numidien (wo die Donatiſten freilich am zahlreichſten waren, und die große Mehrheit der Einwohner bildeten) alle ihre verſchiedenen Sekten kaum gezählt werden konnten; dennoch hatten ſie gegen Ende des 4ten Jahrhunderts an 400 Biſchöfe in Afrika. Ein zunächſt durch die erneuerten Gewaltthaten der Circumcellionen veranlaßtes Geſetz des Kaiſers Honorius 405 gebot ihnen unter ſchwerer Strafe ſich mit der katholiſchen Kirche zu vereinigen, und da damals auch der h. Auguſtinus mit der ganzen Kraft ſeines Geiſtes die Donatiſten zu beſtreiten nicht ermüdete, und ſcharfſinnig alle ihre Winkelzüge und Sophismen an's Licht zog, ſo kehrten Viele zur Kirche zurück. Im J. 411 wurde auf Befehl des Kaiſers unter dem Vorſitze des Prätors Marcellinus eine Konferenz zu Karthago gehalten, auf der 286 katholiſche und 279 Donatiſtiſche Biſchöfe erſchienen. Die katholiſchen Biſchöfe erboten ſich, die Donatiſtiſchen Biſchöfe im Falle der Wiedervereinigung ſelbſt mit Beibehaltung ihrer kirchlichen Würde aufzunehmen, eine Selbſtverläugnung, welche von dieſen mit Hochmuth und Haß erwiedert wurde. „Die Söhne der Märtyrer dürften nichts gemein haben mit dem Geſchlechte der Traditoren," war ſchon früher die auf katholiſche Friedenseröffnungen ertheilte Antwort geweſen. Durch endloſe Ausflüchte und kleinliche Ränke ſuchten die Donatiſten die Verhandlung über die eigentlichen Streitpunkte hinauszuſchieben oder ganz zu vereiteln; doch konnte Auguſtin in Widerlegung des von den Gegnern endlich vorgeleſenen Aufſatzes den Beweis für den dogmatiſchen Hauptpunkt, über welchen geſtritten wurde, führen; er that dar, daß die Kirche durch die zuweilen unvermeidliche Duldung der Böſen in ihrer Mitte ihren Charakter der Heiligkeit, Wahrheit und Katholicität nicht verliere. Zuletzt erklärte Marcellin die Donatiſten für widerlegt, und verordnete die Vollſtreckung der gegen ſie erlaſſenen Geſetze; ein neues entſchiedeneres Geſetz von 413 bewirkte, daß ganze Donatiſtiſche Gemeinden mit ihren Biſchöfen übertraten. Bis zum Tode des h. Auguſtin 430 war das Schisma dem größeren Theile nach erloſchen; doch beſtanden noch Überbleibſel der Partei zur Zeit Gregor's des Großen, und die Klagen

dieſes Papſtes ſo wie der damaligen Afrikaniſchen Biſchöfe zei- gen, wie rührig die Donatiſten noch waren, und wie häufig Katholiſche von ihnen wiedergetauft wurden.

Früher als die Donatiſtiſche, gleich im Anfange des Jahrh., war in Ägypten die Meletianiſche Spaltung entſtanden. Meletius B. von Lykopolis in der Thebais hatte ſich mit ſei- nem Patriarchen, dem milder geſinnten Petrus von Alexan- drien über die Frage von der Wiederaufnahme der in der Ver- folgung Gefallenen entzweit, und nahm, während der Gefan- genſchaft des Petrus in Ägypten umherreiſend, eigenmächtige Ordinationen und Abſetzungen vor, wodurch die Partei der Meletianer, die ſich ſelbſt die Kirche der Märtyrer nannte, ſich bildete. Die Synode zu Nicäa wollte die von Meletius Ordinirten in dem Beſitze ihrer Ämter laſſen, und entzog nur ihm ſelbſt die Ausübung der biſchöflichen Würde; die Spal- tung dauerte indeß doch fort; die Meletianer machten ſpäter gemeinſchaftliche Sache mit den Arianern gegen Athanaſius, ohne jedoch der Arianiſchen Lehre zu huldigen, und erſt im 5ten Jahrh. erloſch dieſes Schisma.

§. 22.

Arianiſche Streitigkeiten. 1. Bis zur Synode zu Sardika 347.

I. S. Athanasii libri et orationes contra Arium; Epistola de decretis Synodi Nicaenae; Historia Arianorum; Apologia I.; Opp. ed. Montfaucon, Paris. 698, 3 Voll. fol. Epiphanii haer. 69. Die Fragmente der Kirchengeſch. des Arianers Philo- ſtorgius ed. Gothofredus, Genevae 643. 4. Gelasii Cyzic. Hist. Concilii Nicaeni in Harduini Collect. Concil. T. I. Frag- mente von Schriften des Arius bei Theodoret, Epiphanius und Athanaſius.

II. Travasa Storia critica della Vita di Arrio. Venez. 746. — Möhler Athanaſius d. Gr. und die Kirche ſeiner Zeit, beſonders im Kampfe mit dem Arianismus. 2 Thle., Mainz 827. — Hermant Vie de S. Athanase, Paris 671. 4. 2 Voll. — Maimbourg Histoire de l'Arianisme. Paris 675.

Der große die Trinität betreffende Zwiſt des vierten Jahr- hunderts iſt eine Erſcheinung, welche, durch frühere Ereigniſſe

und Entwickelungen vorbereitet, mit geſchichtlicher Nothwendigkeit eintreten mußte. Noch war der Kreis des Irrthums in Bezug auf dieſes Grunddogma des Chriſtenthums nicht durchlaufen; zu den Häreſien, welche, wie bisher, in Feſthaltung der abſtrakten Einheit des göttlichen Weſens die ewige immanente Selbſtoffenbarung Gottes, die Selbſtentfaltung in drei Perſönlichkeiten läugneten, mußte noch eine neue Häreſie ſich geſellen, welche, auf den perſönlichen Unterſchied des Sohnes vom Vater ſich ſtützend, auch eine Weſensverſchiedenheit beider behauptete. Schon hatten Einige in der Kirche, theils durch eine Platoniſirende Philoſophie mißleitet, theils durch den polemiſchen Eifer gegen die Läugner der perſönlichen Verſchiedenheit fortgeriſſen, theils endlich auch durch arglos unvorſichtigen Gebrauch minder paſſender Ausdrücke, die Diſtanz zwiſchen dem Vater und dem Sohne erweiternd, dieſen als ein Geſchöpf bezeichnet, und von einem Anfange ſeines Daſeins aus dem Willen des Vaters geſprochen. Zwar hatte Dionyſius von Alexandrien ſeine früheren derartigen Äußerungen zurückgenommen, und ſich ganz im Sinne der Kirchenlehre erklärt; aber bald nach ihm ſcheint ein andrer kirchlicher Lehrer, der Presbyter Lucian zu Antiochien, unter ſeinen zahlreichen Schülern Lehren ausgeſtreut zu haben, welche nur der dialektiſchen Entwicklung bedurften, um als eine der gefährlichſten und hartnäckigſten Häreſien dem Dogma der Kirche entgegenzutreten.

Ein Schüler Lucians, der gelehrte und geiſtig gewandte, aber auch hochmüthige und verbildete Libyer Arius, Presbyter zu Alexandrien, brachte den Keim zur Reife. Seine Lehre war: Der Sohn iſt nicht aus der Natur des Vaters gezeugt, ſondern aus nichts geſchaffen; er hat zwar ein vorweltliches (und vorzeitliches), aber kein ewiges Daſein; er iſt alſo dem Weſen nach von dem Vater verſchieden, und ſteht auf der Linie der geſchaffenen Weſen, denen er jedoch, da Gott Alles, auch die Zeit durch ihn erſt geſchaffen hat, vorangeht, weshalb er auch Sohn Gottes und Logos heißt. Als Geſchöpf iſt der Sohn vollkommen, und dem Vater ſo ähnlich, als ein Geſchöpf dem Schöpfer ſein kann; da er aber Alles von der Gnade des Vaters als Geſchenk empfangen hat, da er einmal nicht war,

ſo iſt er durch eine unendliche Kluft von dem Weſen und der ewigen Herrlichkeit des Vaters geſchieden, und vermag dieſes Weſen ſelbſt nicht zu begreifen, ſondern hat nur eine mangelhafte Kenntniß von demſelben. Sein Wille iſt daher auch urſprünglich ein wandelbarer, des Guten wie des Böſen fähiger, wie der aller vernünftigen Geſchöpfe; er iſt zwar, vergleichungsweiſe wenigſtens, frei von Sünde, aber nicht von Natur, ſondern nur durch den guten Gebrauch ſeines Wahlvermögens, und der Vater hat, ſein Beharren im Guten vorausſehend, ihm jene Würde und Erhabenheit über alle übrigen Geſchöpfe verliehen, die ihm ſpäter als Verdienſt ſeiner Tugend zu Theil geworden wäre. Daher, obgleich er Gott genannt wird, iſt er es doch nicht in Wahrheit, ſondern er iſt nur in gewiſſem Sinne vergöttlicht worden, wie ja auch die Menſchen durch Erreichung eines hohen Grades ſittlicher Vollkommenheit zur Theilnahme an göttlichen Vorzügen gelangen können. Der Begriff einer Zeugung des Sohnes aus dem Weſen des Vaters iſt demnach durchaus verwerflich; er würde auf den einer Emanation aus dem göttlichen Weſen und folglich einer Theilbarkeit und Veränderlichkeit deſſelben führen.

Dieſe Lehre, welche der oberflächlichen Verſtandesbildung und dem noch halb heidniſchen Sinne Vieler von denen, die ſich damals Chriſten nannten, zuſagen mußte, griff zerſtörend in das ganze Syſtem der chriſtlichen Heilswahrheiten ein; nach ihr war es nicht Gott, der Menſch geworden, die Erlöſung des gefallenen Geſchlechtes vollbracht hatte, ſondern ein wandelbares Geſchöpf ſollte Alles geleiſtet haben; der fromme Chriſt, dem der Glaube an den Gottmenſchen Chriſtus, den Einen göttlichen Mittler, den Zugang zu Gott, die Möglichkeit der innigſten Einigung mit ihm eröffnete, ſah ſich durch die Lehre, daß ſein Erlöſer und Mittler ſo unendlich weit, als er ſelber, vom Weſen Gottes entfernt ſei, wieder in die heidniſche Entfremdung von Gott zurückgeſtoßen, und die Gottheit war ihm wieder in unerreichbare Ferne gerückt.

Der Streit brach aus, als Arius öffentlich die Lehre ſeines Biſchofs Alexander von der anfangsloſen Zeugung des Sohnes aus dem Weſen des Vaters und der Gleichheit ſeiner

Natur mit der des Vaters beſtritt. Nach vergeblichen Verſuchen ihn zum Widerruf zu bewegen, wurde er mit ſeinen ſchon zahlreichen Anhängern 321 auf einer zu Alexandrien gehaltenen Synode von 100 Biſchöfen abgeſetzt und von der Kirche ausgeſchloſſen. Während nun Alexander von vielen Seiten her die Verſicherung erhielt, daß man ſein Verfahren gegen Arius billige, und daß ſein Glaube der der Kirche ſei, wußte auch der Irrlehrer den Beitritt und die Unterſtützung mehrerer Orientaliſchen Biſchöfe, des Euſebius von Nikomedien, Paulinus von Tyrus, Athanaſius von Anazarbe u. a. zu gewinnen; die einen theilten in der That völlig ſeine Anſichten, die andern beſtach er durch eine mildere Darſtellung ſeiner Lehre: durch ſeine Behauptung, der Sohn ſei aus Nichts geſchaffen worden, ſolle nur die Annahme eines präexiſtirenden Stoffes oder eines Ausfluſſes aus dem Weſen Gottes ausgeſchloſſen werden; er ſei durch den Willen des Vaters vor allen Zeiten hervorgebracht worden als vollkommner Gott, eingeboren, unwandelbar (nicht dem Weſen nach, ſondern durch ſeine von Gott vorausgeſehene Willensrichtung). Selbſt der gelehrte Euſebius von Cäſarea verwandte ſich für Arius, der indeß bei ſeinem Freunde dem Biſchof von Nikomedien ſeine Thalia ſchrieb. Eine Synode in Bithynien billigte ſeine Lehre; der Streit wurde immer leidenſchaftlicher, durchdrang alle Klaſſen des Volkes, und ſelbſt die Heiden ſpotteten auf den Theatern der Chriſten. Indeß war Konſtantin 324 Herr des Orients geworden, und meinte anfänglich den Zwiſt durch Abſendung des B. Hoſius von Korduba und durch ein Schreiben, in welchem er die Streitfragen für ein unnützes und kleinliches Wortgezänk erklärte, in Güte beilegen zu können. Vergeblich; auf einer neuen Synode zu Alexandrien wurde in Gegenwart und mit Billigung des Hoſius die Verdammung des Arius und ſeiner Lehre beſtätigt. Da berief Konſtantin eine allgemeine Kirchenverſammlung nach Nicäa 325.

In dieſer ehrwürdigen Verſammlung von 318 meiſt Orientaliſchen Biſchöfen fanden ſich nur etwa 22 Arianiſch Geſinnte. In den Verhandlungen mit Arius und ſeinen Anhängern überzeugte man ſich von der Nothwendigkeit, ihren Sophismen die

beſtimmteſten und unzweideutigſten Ausdrücke zur Bezeichnung der Kirchenlehre entgegenzuſetzen. Darum wurde dem Symbol, welches Euſebius von Cäſarea übergeben hatte, beigefügt, daß der Sohn wahrer Gott, gezeugt, nicht gemacht, und gleiches Weſens (ὁμοούσιος) mit dem Vater ſei. Einige, wie Euſebius ſelbſt, bequemten ſich zur Unterzeichnung des Symbols, indem ſie die entſchiedenſten Ausdrücke deſſelben auf ſophiſtiſch unredliche Weiſe nach ihrem Sinne deuteten. Zuletzt, als der auf der Synode anweſende Kaiſer Allen, die das Symbol nicht annehmen würden, mit Abſetzung und Verbannung drohte, unterſchrieben auch die ſiebenzehn, die ſich anfänglich geweigert hatten, nur nicht Arius und die beiden Ägyptiſchen Biſchöfe Theonas und Sekundus. Konſtantin verwies ſie nach Illyrien, und drei Monate ſpäter wurden auch Euſebius von Nikodemien und Theognis von Nicäa verbannt.

Aber viel zu tief war die Richtung, deren Organ Arius geworden war, in die Kirche eingedrungen, viel zu mächtig die Arianiſche Partei, als daß die Entſcheidung der Nicäniſchen Synode den Streit beendigt hätte. Dem innerlich unklaren und wankelmüthigen Kaiſer wurde Arius als ein an ſich rechtgläubiger, fremden Leidenſchaften aufgeopferter Mann geſchildert, zu deſſen Verfolgung müßige Spitzfindigkeiten den Vorwand hätten leihen müſſen; er rief ihn 327 zurück, und befriedigte ſich mit einem in allgemeinen, katholiſch klingenden Ausdrücken abgefaßten Bekenntniſſe, welches Arius ihm überreichte. Nun durften auch Euſebius von Nikomedien und Theognis zu ihren Kirchen zurückkehren; ihre Partei wurde immer mächtiger am kaiſerlichen Hofe, und es galt nun zunächſt, Rache zu nehmen an ihren vornehmſten Gegnern, das Joch des Nicäniſchen Bekenntniſſes abzuwerfen, und die Wiederaufnahme des Arius in die Kirchengemeinſchaft durchzuſetzen. Sofort wurden mehrere der angeſehenſten Orientaliſchen Biſchöfe, voran Euſtathius von Antiochien, theils auf Synoden, theils durch kaiſerliche Befehle abgeſetzt und ihre Kirchen mit Arianiſch-Geſinnten beſetzt. Aber an Einem Manne ſcheiterten trotz der vorübergehenden Erfolge zuletzt doch die Beſtrebungen der Arianer, an dem h. Athanaſius, ſeit 326 B. von Alexandrien.

Ihm vor Allen war die Aufgabe geworden, in den ſtürmiſchen, bedrängnißvollen Zeiten, welche nun folgten, den katholiſchen Glauben im Orient zu ſchirmen und zu erhalten. Gewandt und mächtig in Handhabung des mündlichen wie des ſchriftlichen Wortes, klar und ſcharfſinnig, felſenfeſt in Behauptung der Wahrheit, raſtlos thätig, die Häreſie bis in ihre letzten Schlupfwinkel zu verfolgen, das Gewebe ihrer Sophismen zu zerreißen, und dieſen vielgeſtaltigen Proteus in jeder neuen Verkappung zu erkennen und zu entlarven, wurde ſeine Perſon faſt identiſch mit der Sache, die er vertrat, und die Gemeinſchaft mit ihm galt Freunden wie Feinden als Zeichen des katholiſchen Bekenntniſſes.

Durch die beharrliche Weigerung, den Arius in der Alexandriniſchen Kirche zuzulaſſen, und mit den Arianern in Gemeinſchaft zu treten, zog ſich Athanaſius das Mißfallen des Kaiſers zu, die Euſebianer (Euſebius von Nikomedien war die Seele der jetzt vorherrſchenden Partei) erhoben in Verbindung mit den Meletianern eine Reihe ſchwerer Beſchuldigungen gegen ihn, und der Kaiſer befahl ihm, ſich erſt vor einer Synode zu Cäſarea, dann, als er hier nicht erſchienen, 335 vor einer größeren zu Tyrus zu verantworten. Hier ſaßen die Häupter der Gegenpartei über ihn zu Gericht: die beiden Euſebius, Maris, Theognis, Flacillus von Antiochien, Patrophilus, Urſacius, Valens; Athanaſius wurde, obgleich die Anklagen gegen ihn theils offenbar falſch, theils unerwieſen waren, abgeſetzt, und von dem Kaiſer nach Trier verbannt, Arius aber wurde auf der gleich nachher zu Jeruſalem gehaltnen Synode in die Kirchengemeinſchaft aufgenommen; ſchon ſollte er in Konſtantinopel, obgleich der daſige Biſchof Alexander widerſtand, feierlich mit ſeinen Anhängern in die Kirche eingeführt werden; da ſtarb er plötzlich 336.

Konſtantins Söhne riefen die verbannten Biſchöfe zurück; aber bald wußten die Euſebianer den Beherrſcher des Orients, den ſchwachen und tyranniſchen Konſtantius, ſo zu gewinnen, daß er das blinde Werkzeug ihrer Entwürfe wurde; neuerdings beſchuldigten ſie Athanaſius mehrerer ſowohl kirchlicher als politiſcher Vergehen, vertrieben ihn, und ſetzten einen Presbyter

Piſtus an ſeine Stelle. Vergeblich erklärte ſich eine zahlreiche Synode Ägyptiſcher Biſchöfe zu Alexandrien, und der Papſt Julius, an welchen ſich dieſe Synode und die Euſebianer ſelber gewandt hatten, für Athanaſius. Auf der Synode zu Antiochien 341 wurde er förmlich abgeſetzt, und mit Beſeitigung des Piſtus der Kappadocier Gregorius als Biſchof von Alexandrien geweiht; dieſer bemächtigte ſich dann unter Mord und Blutvergießen der dortigen Kirchen, zwang das katholiſche Volk, ihn anzuerkennen, und durchzog Ägypten, überall Biſchöfe, Mönche und Jungfrauen mißhandelnd. Indeſſen hatten die zu Antiochien verſammelten Euſebianer vier Glaubensformeln entworfen, zu welchen 345 noch die fünfte ſehr ausführliche (ἐκθεσις μακροστιχος) kam; da ſie aber damals die Autorität der Nicäniſchen Synode noch nicht geradezu anzugreifen wagten, und da Viele unter ihnen wirklich nicht eigentlich Arianiſch geſinnt waren, ſo lauteten dieſe Formeln faſt ganz katholiſch; es wurde darin die wahre und vollkommne Gottheit Chriſti bekannt, nur das ὁμοουσιος war weggelaſſen, und die Zeugung des Sohnes für einen Willensakt des Vaters erklärt, während Athanaſius mit Recht behauptete, daß die Erzeugung des Sohnes in dem Weſen Gottes ſelbſt begründet ſei, und nicht als ein beſonderer göttlicher Willensakt gedacht werden dürfe. Unter den Biſchöfen der Synode waren nicht wenige im Herzen völlige Arianer, aber ſie legten nach der gewöhnlichen Taktik dieſer Partei den katholiſch lautenden Formeln einen Arianiſchen Sinn unter; ſo erklärten ſie ſpäter auf Befragen hinſichtlich des Ausdrucks, der Logos ſei aus Gott, dieß ſei nur gleich den Worten des Apoſtels, daß Alles aus Gott ſei, zu verſtehen.

Die neuerdings von den Euſebianern vertriebenen Biſchöfe Marcellus von Ancyra, Aſklepas von Gaza, Lucius von Adrianopel, Paulus von Konſtantinopel und mehrere andere nahmen nun nebſt Athanaſius ihre Zuflucht zum Papſte Julius, und wurden auf der Synode zu Rom 343 für unſchuldig erklärt. Ein neues allgemeines Concilium, welches die beiden Kaiſer Konſtans und Konſtantius nach Sardika in Illyrien 347 beriefen, ſollte den Frieden der Kirche herſtellen. Euſebius von

Nikomedien war inzwiſchen als Biſchof von Konſtantinopel geſtorben, aber ſeine Partei war noch ungeſchwächt, die Mehrzahl der nach Sardika gekommenen 70 Orientalen gehörte zu ihr; die Rechtgläubigen hielt die Furcht vor Konſtantius und den Gewaltſchritten der Euſebianer gefeſſelt. Die 100 Abendländiſchen Biſchöfe, an deren Spitze der 90jährige Hoſius ſtand, waren einig unter ſich und im Bekenntniſſe der Nicäniſchen Lehre, nur fünf, darunter Urſacius B. von Singidunum und Valens B. v. Murſa, ſchlugen ſich zu den Euſebianern. Als dieſe ſich in der Minorität ſahen, und die Aufdeckung und Rüge der von ihnen begangenen Gewaltthaten zu gewärtigen hatten, ergriffen ſie begierig den Vorwand, den ihnen die Zulaſſung des Athanaſius und der andern vertriebenen Biſchöfe zu den Verſammlungen darbot, trennten ſich, und hielten abgeſondert ihre Sitzungen in dem nahen Philippopolis. Hier entwarfen ſie ein verfängliches Glaubensbekenntniß, verdammten alle von den Abendländern Losgeſprochene, und ſchloßen Hoſius, die vornehmſten katholiſchen Biſchöfe und ſogar den Papſt Julius von ihrer Kirchengemeinſchaft aus. Dagegen erklärten die zu Sardika verſammelten Occidentalen ihre Anhänglichkeit an das Nicäniſche Symbolum, verordneten die Wiedereinſetzung der verbannten Biſchöfe, und ſprachen über die Häupter der Arianer die Abſetzung aus. Zum erſtenmale trat in Folge dieſer Vorgänge eine temporäre kirchliche Trennung des Orients vom Occident ein. Zwar gab es viele rechtgläubige Biſchöfe im Orient, aber auf ihnen laſtete das Joch der Euſebianer und des von dieſen und den ihnen ergebenen Weibern und Eunuchen des Hofes geleiteten Konſtantius; ſie hielten ſich ſtill und wagten nicht, die Kirchengemeinſchaft mit den Euſebianern zu zerreißen.

§. 23.

2. Bis zum Tode des Konſtantius 361. Marcellus von Ancyra. Eunomius und die Anomöer. Die Semiarianer.

I. S. Athanasii Apologia II, III; de Synodis Arim. et Seleuc. S. Hilarii liber de Synodis; ad Constantium Aug. ll. 2; con-

tra Constantium imp. lib. unus; fragmenta. Opp. ed. Maffei Veron. 730. fol. Luciferi Calaritani ad Constantium ll. 2; de non conveniendo cum haereticis; de non parcendo delinquentibus in Deum; quod moriendum sit pro Filio Dei; Opp. ed. Coleti, Venet. 778. fol. — Eusebii Caesar. contra Marcellum ll. 2; de ecclesiastica theologia ll. 3, ad calcem Ejusd. Demonstration. Evang. Colon. 1688. — Epiphanius haer. 72. — Eunomii libellus fidei; apologeticus, in Basnago — Canisii Thesaur. I, 178.

II. Rettberg Marcelliana, Gotting. 798. — Kloſe Geſchichte und Lehre des Eunomius, Kiel 833.

Konſtantius geſtattete 349, dem Verlangen ſeines Bruders Konſtans nachgebend, dem h. Athanaſius die Rückkehr in ſeine Kirche. Aber der Tod des Konſtans, der 350 durch den Uſurpator Magnentius erfolgte, ließ den Gegnern wieder freie Hand. Zunächſt erneuerten ſie den Angriff auf Marcellus B. von Ancyra, den ſtandhaften Vertheidiger des Homouſion, den ſie auf die Anklage des Sabellianismus ſchon 336 abgeſetzt hatten, und nun wieder auf der Synode zu Sirmium 351 nebſt ſeinem Schüler Photinus, welcher letztere allerdings eine offenbare Irrlehre behauptete, entſetzten. Im Auftrage der Euſebianiſchen Partei hatte Euſebius von Cäſarea in zwei Werken („gegen Marcellus" und „von der kirchlichen Theologie") ihn des Sabellianiſchen Irrthums, daß der Logos nur eine unperſönliche Kraft des Vaters ſei, zu überführen geſucht; mit einigem Scheine konnte der Verdacht dieſes Wahnes auf Marcellus geworfen werden, da er, obgleich an ſich rechtgläubig, den Sabellianiſchen Ausdruck einer Ausdehnung der Monas zur Trias gebrauchte, und den Namen Gottes Sohn blos auf den menſchgewordenen Chriſtus beziehen wollte; doch hatte ihn Papſt Julius 341 und die Synode zu Sardika 347 freigeſprochen. Neue politiſche und kirchliche Anklagen gegen Athanaſius hatten indeß den nunmehrigen Alleinherrſcher Konſtantius ſchon wieder in einen bittern Feind dieſes unbeugſamen Prieſters umgewandelt; auf der Synode zu Arles 353 und auf der großen Verſammlung von 300 Biſchöfen zu Mailand 355 erzwang der Kaiſer, der von ſeinen Arianiſchen Hofbiſchöfen umgeben, ſelbſt den Vorſitz führte, durch Beſtechungen, Täuſchungen und Drohungen

die Aufgebung des Athanaſius, und die Aufnahme der Arianer in die Kirchengemeinſchaft; die ſtandhaften Biſchöfe Dionyſius von Mailand, Euſebius von Vercelli und Lucifer von Kagliari, der päpſtliche Legat, wurden mißhandelt und verbannt. Daſſelbe Loos traf hierauf den Papſt Liberius und den Greis Hoſius. Zu Alexandrien wurde, als Athanaſius mit dem Tode bedroht ſich in der Wüſte verborgen hatte, der rohe, eben ſo tyranniſche als niederträchtige Kappadocier Georgius mit Waffengewalt eingeſetzt; viele Ägyptiſche Biſchöfe wurden in die Bergwerke oder Sandwüſten abgeführt; die Katholiken, die mit den Arianern nicht in die Kirchengemeinſchaft treten wollten, wurden gefoltert und ſo heftig gegeißelt, daß mehrere unter den Schlägen den Geiſt aufgaben. Überall herrſchte Zwang und Verfolgung; „unterzeichnet oder weichet aus euren Kirchen,“ war die den Biſchöfen geſtellte Alternative; ſelbſt den Novatianern wurden als Vertheidigern des Homouſion ihre Kirchen entriſſen. Der Untergang des Nicäniſchen Bekenntniſſes ſchien gewiß; denn ſelbſt der greiſe Hoſius und der Papſt Liberius fielen, als ihr Muth durch die Leiden der Verbannung gebrochen war. Der letztere verzichtete 357 auf die Gemeinſchaft des Athanaſius, trat in die der Arianer, und unterſchrieb eine der drei zu Sirmium entworfenen Formeln, wahrſcheinlich die erſte, die, mindeſtens ihrem wörtlichen Inhalt nach, nicht häretiſch, ſondern vielmehr, ſelbſt nach dem Zeugniſſe des Hilarius, ſo abgefaßt war, daß auch Rechtgläubige ihr beitreten konnten. Indeß haben in neuerer Zeit Mehrere zu zeigen geſucht, der Fall des Liberius müſſe als eine in die Werke des h. Athanaſius und die Fragmente des h. Hilarius von einem Arianer eingeſchobene Erdichtung betrachtet werden, da Sulpicius Severus, Sokrates und Theodoret nichts davon wiſſen, ſondern erzählen, daß Konſtantius durch die Bitten der Römiſchen Frauen und die unruhigen Bewegungen unter dem Römiſchen Volke bewogen worden ſei, dem Papſte die Rückkehr nach Rom zu geſtatten.

Wenige, aber ausgezeichnete Männer ſtritten damals noch muthig in Schriften für die katholiſche Sache; im Orient der unerſchütterliche Athanaſius, welcher damals nebſt perſönlichen

Schutzſchriften (die erſte wurde 350, die zweite 356, die dritte 358 verfaßt), ſeine Geſchichte des Arianismus und vier Abhandlungen gegen dieſe Irrlehre herausgab; im Abendlande ſchrieb der h. Hilarius ſein kunſtreiches und ſcharfſinniges Werk von der Trinität in 12 Büchern. Zum Glück für die Sache des Nicäniſchen Glaubens entzweiten die Gegner deſſelben ſich jetzt unter ſich, oder vielmehr der längſt ſchon vorhandene innere Zwiſt kam jetzt, als die Katholiſchen überwunden oder doch der völligen Niederlage nahe zu ſein ſchienen, zu offenem Ausbruche. Die gemäßigtere Partei der Semiarianer war bisher im Orient durch die Menge der zu ihr gehörigen Biſchöfe und durch die Gunſt des Konſtantius überwiegend; die eigentlichen Arianer hatten bei ihrer numeriſchen Schwäche, und um das gemeinſame Ziel, die Abſchaffung des Nicäniſchen Bekenntniſſes und den Sturz des Athanaſius zu erreichen, ſich mit jenen verbunden, und ihre Meinungen heuchleriſch verborgen. Jetzt aber, als ſie, Urſacius und Valens an der Spitze, am Hofe den Ton angaben, verwarfen ſie auf einer Synode zu Sirmium 357 die Ausdrücke Homouſios und Homoiuſios als nicht in der Schrift enthalten, und erklärten, der Vater übertreffe an Würde und Herrlichkeit den Sohn, der ihm mit allen Übrigen unterworfen ſei. Der Syrer Aëtius und ſein Schüler, der hochmüthige aber konſequente Dialektiker Eunomius, eine Zeit lang Biſchof von Cyzicum, bildeten nun die Partei der Anomöer oder Eunomianer, deren Lehrbegriff der vollſtändig ausgebildete und offen ausgeſprochene Arianismus war. Eunomius, der bereits das häretiſche Prinzip von der alleinigen Authorität der h. Schrift im Gegenſatze gegen die Tradition der Väter aufſtellte, zerſtörte zugleich den Begriff des Myſteriums, indem er eine abſolute Begreiflichkeit des göttlichen Weſens annahm, ſeine Gegner beſchuldigte, ſie ſeien als Lehrer eines unbekannten Gottes nicht einmal Chriſten, und geradezu behauptete, er kenne Gott eben ſo gut, als ſich ſelbſt. Nach ſeiner Lehre iſt der Sohn ein Geſchöpf, welches einen Anfang des Seins gehabt, von Natur veränderlich, auch zum Böſen, und ſterblich geweſen, und nur durch Gottes Gnade erſt unveränderlich und unſterblich geworden iſt. Von den übrigen Ge-

ſchöpfen unterſcheidet er ſich durch die Unmittelbarkeit ſeiner Erſchaffung und durch ſein vorzeitliches (nicht ewiges) Daſein; den Namen Gott und göttliche Würde hat er nur wegen ſeiner Beſtändigkeit im Guten erhalten; und da das Ungezeugte und Unveränderliche ſich nicht mit der Menſchheit verbinden konnte, ſo iſt er als der Geſchaffene Menſch geworden, d. h. er hat einen menſchlichen Körper (ohne menſchliche Seele) angenommen.

Auf einer Synode zu Ancyra 358 erklärten ſich die Semiarianer, an deren Spitze Baſilius von Ancyra und Georgius von Laodicea ſtanden, gegen die Anomöiſche Lehre, und entſchieden, daß der Sohn dem Vater dem Weſen nach ähnlich ſei. Einen Vermittelungsverſuch enthielt die dritte Sirmiſche Formel, welche 358 aus den Unterhandlungen des Urſacius und Valens mit Semiarianiſchen Biſchöfen hervorging, und zweideutig ausſagte, daß der Sohn dem Vater in Allem ähnlich ſei nach der Schriftlehre, und den Gebrauch des Wortes ὀυσια, welches von Laien wenig verſtanden werde, unterſagte. Die Anomöer waren jetzt durch den Einfluß des ihre Geſinnung theilenden Eudoxius B. v. Antiochia am kaiſerlichen Hofe mächtig geworden; eine neue allgemeine Synode ſollte die letzte Sirmiſche oder eine ähnliche Arianiſche Formel zur Glaubensnorm der geſammten Kirche erheben. Doch fürchtete man, die katholiſch geſinnten Orientaliſchen Biſchöfe möchten durch die Gegenwart der Abendländer ermuthigt ſich mit dieſen vereinigen; man fürchtete auch, die Semiarianer möchten ſich auf der Synode mit den Katholiſchen, denen ſie doch weit näher ſtanden, als den Anomöern, verſchmelzen; darum wurde die Theilung der Synode in zwei beſchloſſen: die Biſchöfe des Occidents mußten ſich 359 zu Rimini, die des Orients gleichzeitig zu Seleucia in Iſaurien verſammeln. Zu **Rimini**, wo von 400 verſammelten Biſchöfen 80 Arianer waren, wiederholte und beſtätigte man das Nicäniſche Bekenntniß mit Verwerfung der ſeitdem gemachten Formeln, und ſetzte 4 Arianiſche Biſchöfe ab. Aber die 10 abgeordneten Biſchöfe, welche die Synode an Konſtantius ſchicken mußte, wurden von dieſem und von den Arianern ſeines Hofes ſo lange durch trügeriſche Vorſpiegelungen und durch Drohungen bearbeitet, bis ſie, auch erſchöpft

durch das lange Harren und Herumziehen, eine der letzten Sirmiſchen ähnliche Formel unterſchrieben, in der blos einer Aehnlichkeit des Sohnes mit dem Vater „nach der Schrift" erwähnt wurde, und mit den Arianern in Kirchengemeinſchaft traten. Durch ſolche Kunſtgriffe wurden auch die zu Rimini fortwährend zurückgehaltenen Biſchöfe endlich dahin gebracht, dieſelben Schritte zu thun. Ermüdet durch ein 7monatliches Verweilen, bange vor den Folgen einer ſo langen Entfernung von ihren Gemeinden, ſelbſt Mangel leidend, und unabläſſig gedrängt von dem Präfekten Taurus und von den Arianern, die ihnen die Verantwortlichkeit vorhielten, um eines einzigen der h. Schrift fremden und durch ſeine Neuheit anſtößigen Wortes (Subſtanz) willen den Frieden zwiſchen dem Orient und dem Occidente unmöglich zu machen — gaben ſie endlich nach, ihr Gewiſſen beſchwichtigend mit dem katholiſchen Sinne eines Bekenntniſſes, in dem doch die ewige Geburt und Gottheit des Sohnes ausgeſprochen war. Auch die zwanzig Biſchöfe, welche länger widerſtanden hatten, wichen noch, beſonders als ſie ſahen, daß die Arianer ſich die Anathematismen, durch welche die gröbſten Irrthümer des Arius verworfen wurden, wohl gefallen ließen; doch wußte Valens in dieſe noch den verfänglichen Satz einzuſchieben, daß der Sohn nicht eine Kreatur ſei gleich den übrigen Kreaturen. In Bezug auf den kläglichen Ausgang dieſer Synode ſagte ſpäter der h. Hieronymus: die Welt habe ſtaunend geklagt, daß ſie auf einmal Arianiſch geworden ſei.

Indeſſen herrſchte auf der Synode zu Seleucia eine unheilbare Verwirrung, veranlaßt durch die Verſchiedenheit der Anomöiſchen und Semiarianiſchen Anſichten und durch die auf Vielen der anweſenden Biſchöfe laſtenden Anklagen. Die große Mehrzahl war Semiarianiſch geſinnt, in ſo fern als die Meiſten an dem Nicäniſchen Symbolum nichts als den Gebrauch des nach ihrer Meinung leicht in Sabellianiſchem Sinne zu mißdeutenden Wortes Homouſios auszuſetzen hatten. Über neun Biſchöfe, welche die Anomöiſchen Lehren am offenſten behauptet hatten, beſonders über Acacius von Cäſarea, den damaligen Führer der Partei, ſprachen ſie die Abſetzung aus; aber ihre

zehn Abgeordneten wurden von dem Kaiſer, bei dem gerade Acacius und Eudoxius viel vermochten, gezwungen, die Formel von Rimini zu unterſchreiben, und ſo ihr Homoiuſios aufzugeben. Auf einer Synode zu Konſtantinopel 360 opferten die Acacianer ihren Aëtius auf, durften aber dafür die Häupter der Semiarianer unter allerlei Vorwänden abſetzen. Eudoxius, der ſich hierauf des Bisthums der Hauptſtadt bemächtigte, ſetzte, ſo weit ſein Arm reichte, Arianiſche Biſchöfe ein. Alle Biſchöfe des Orients und Occidents wurden unter Androhung des Exils zur Unterzeichnung der Formel von Rimini angehalten, und nur Wenige widerſtanden, unter dieſen Papſt Liberius, Vincentius von Kapua und Gregorius von Elvira. Doch hatten bereits Viele, beſonders Verbannte, ihre Unterſchrift widerrufen, und eine Synode Galliſcher Biſchöfe zu Paris 360 oder 361 verwarf die Formel und exkommunicirte die Arianiſchen Biſchöfe im Occident. Durch die Willkühr der weltlichen Macht war eine furchtbare Zerrüttung in die Kirche eingedrungen; wider ihren Willen ſahen ſich die rechtgläubigen Biſchöfe auseinandergeriſſen, und in die Gemeinſchaft ihrer alten Feinde, der Arianer, geworfen, und die Verzweiflung gab damals dem h. Hilarius und noch mehr dem Lucifer von Kagliari ſo ſcharfe und bis zur Verwegenheit kühne Ausdrücke gegen Konſtantius ein, daß nur die äußerſte Noth der Kirche dieſes Vergeſſen der Pflichten des Unterthans gegen den Kaiſer entſchuldigen kann.

§. 24.

Die letzten Zeiten des Arianismus; die Luciferianiſche und Meletianiſche Spaltung; die Macedonianer.

Faustini libellus precum, in Sirmondi opp., Paris. 696. fol. Tom. I. S. Hieronymi Dialogus Orthodoxi et Luciferiani. — S. **Basilii** epistolae, opp. ed. Garnier. Paris. 721. fol. T. III. — **Epiphanius** haer. 74.

Als Julian nach dem Tode des Konſtantius den Verbannten die Rückkehr in ihre Kirchen geſtattete, löſeten ſich ſogleich die unnatürlichen Feſſeln, welche die Kirche in ihrem offenen,

geraden Gange gehemmt hatten, und der Arianismus, von der Staatsgewalt nicht länger getragen, ſank zu einer gewöhnlichen Sekte herab. Zahlreiche Gemeinden und Biſchöfe warfen ſogleich die Bürde des Bekenntniſſes von Rimini ab, und die Synode zu Alexandrien, welche der zurückgekehrte Athanaſius 362 hielt, machte ihnen die Ausſöhnung mit der Kirche ſo leicht als möglich. Nur der ſtarrſinnige Lucifer von Kagliari begehrte die Abſetzung aller Biſchöfe, welche die Formel von Rimini unterzeichnet hatten, und ſtellte ſich an die Spitze einer ſchismatiſchen Partei der Luciferianer, welche die katholiſche Kirche durch die Aufnahme jener Gefallenen entweiht achtend, ſich als die Reinen von ihr abſonderten. Einer von ihnen, der Diakon Hilarius behauptete ſogar, daß die rückkehrenden Arianer wiedergetauft werden müßten. Eine andere aus dem Arianismus hervorgegangene Spaltung, die Meletianiſche, verwirrte die Antiocheniſche Kirche. Seit der Abſetzung des Euſtathius 330 beſtand hier eine von den folgenden Arianiſchen Biſchöfen getrennte katholiſche Gemeinde der Euſtathianer; Meletius bisher B. von Sebaſte, den die Arianer 360 in Antiochia einſetzten, zeigte ſich wider Erwarten katholiſch geſinnt, und wurde daher gleich wieder durch den alten Arianer Euzojus verdrängt, und da Lucifer den Führer der Euſtathianer, den Presbyter Paulinus, zum Biſchof ordinirte, ſo gab es jetzt drei Parteien und drei Biſchöfe in Antiochien.

Den Semiarianern kamen Athanaſius und Hilarius mit der Erklärung entgegen, daß ſie ſie als Glaubensgenoſſen betrachteten, welche nur durch ein Wort noch geſchieden wären, und auch dieſes Scheinhinderniß gewiß noch überwinden würden. Aber ein wichtigerer Punkt, als das Homouſion, kam jetzt zwiſchen den Semiarianern und den Katholiken zur Sprache, nämlich die Gottheit des heiligen Geiſtes, und es geſtaltete ſich aus jenen die Partei der Pneumatomachen oder Macedonianer, wie ſie genannt wurden, weil vorzüglich der Semiarianer Macedonius, 341—360 B. von Konſtantinopel, die Lehre, daß der h. Geiſt ein dem Vater und dem Sohne völlig unähnliches, dienendes Geſchöpf ſei, ausgebildet und verbreitet hatte. Diejenigen Semiarianer, welche dieſe

Lehre nicht theilten, ſchloßen ſich, obgleich noch ihre Synode zu Lampſakus 364 das Antiocheniſche Bekenntniß von 341 erneuert hatte, den Vertheidigern des Nicäniſchen Glaubens immer näher an, und in ſcharfer Abſonderung ſchieden ſich von nun an die Sekten der Anomöer und der Macedonianer der katholiſchen Kirche gegenüber aus. Die klugen Acacianer dagegen bekannten ſich, wie es eben ihr Vortheil erheiſchte, unter Jovian zur katholiſchen, unter Valens zur Anomöiſchen Lehre. Während nämlich Valentinian im Occident allgemeine Religionsfreiheit gewährte, verhängte ſein Bruder Valens, ein Schüler des Arianers Eudoxius, im Orient eine neue Verfolgung über die Katholiken und Semiarianer. Er befahl 367, die Biſchöfe, die unter Konſtantius abgeſetzt worden waren, neuerdings zu vertreiben; auch der h. Athanaſius mußte, zum fünftenmale bereits, ſeine Kirche verlaſſen, wurde jedoch, da man Unruhen in Alexandrien befürchtete, bald zurückgerufen. Achtzig Geiſtliche waren nach Nikomedien gekommen, um für die Katholiken zu Konſtantinopel den Schutz des Kaiſers gegen die empörenden Mißhandlungen der Arianer anzurufen; Valens befahl, das Schiff, auf welchem ſie heimkehrten, auf der hohen See anzuzünden, ſo daß Alle den Tod in den Fluthen fanden. Zu Alexandrien und im übrigen Ägypten wurden viele Katholiken gefoltert und getödtet, als nach dem Tode des h. Athanaſius der Arianer Lucius den von Athanaſius empfohlenen Biſchof Petrus verdrängte. Die nächſte Wirkung der Verfolgung war indeß, daß die meiſten Semiarianer, die nicht zur Sekte der Pneumatomachen gehörten, ſich völlig mit der katholiſchen Kirche vereinigten; ihre Abgeordneten, Euſtathius von Sebaſte, Silvanus von Tarſus und Theophilus von Kaſtabala, übergaben dem Papſte Liberius im Namen von 59 Biſchöfen ein Bekenntniß, welches die Gleichweſentlichkeit des Sohnes mit dem Vater ausſprach, worauf der Papſt ſie zur kirchlichen Gemeinſchaft zuließ.

Es war eine der nachtheiligſten Folgen dieſes langwierigen Glaubenskampfes, daß eine leichtfertige dogmatiſche Streitſucht beſonders im Orient in allen Klaſſen überhand nahm, und die Menſchen vom Kaiſer bis zum Bettler herab ſich ge-

wöhnten, das erhabenſte Myſterium zum alltäglichen Gegenſtande dialektiſcher Diſputirübungen zu machen; ſo ſchildert Gregorius von Nyſſa, wie auf den Straßen und Märkten zu Konſtantinopel Wechsler, Bäcker und Kleidertrödler mitten unter den Beſchäftigungen ihres Gewerbes über das Gezeugtſein und Ungezeugtſein, über die Unterordnung des Sohnes unter den Vater und Ähnliches dogmatiſirten. Eine ſolche Stimmung konnte der Herrſchaft des Arianismus nicht anders als günſtig ſein; aber glücklicher Weiſe beſaß die katholiſche Kirche auch nach dem Tode des h. Athanaſius (373) Männer, welche gründlich und ſcharfſinnig den Arianismus bekämpften und geiſtig vernichteten; dieß thaten die drei großen Kappadociſchen Kirchenlehrer: Gregorius von Nazianz in ſeinen theologiſchen Reden, Baſilius B. von Cäſarea und ſein Bruder Gregorius B. von Nyſſa in ihren Werken gegen Eunomius, dann zu Alexandrien Didymus der Blinde in ſeinem Buche von der Trinität. Im Abendlande herrſchte allgemein der Nicäniſche Glaube; nur in Mailand war der B. Auxentius eine Stütze des Arianismus, auf den aber 374 der katholiſche Ambroſius folgte, und in Illyrien gab es einige Arianiſch geſinnte Biſchöfe, deren ſechs um dieſelbe Zeit auf einer dortigen Synode abgeſetzt wurden. Im Orient dagegen konnten die Arianer, da der Kaiſer, der Hof, die Präfekten, Vikarien ihrer Geſinnung waren, durch Liſt und Gewalt ſich der meiſten Kirchen bemächtigen; nur in Kappadocien blieb durch die Sorgfalt und das große Anſehen des h. Baſilius der katholiſche Glaube überwiegend. Da nach Vertreibung der katholiſchen Biſchöfe die Mönche und Anachoreten bei ihrem mächtigen Einfluſſe auf das Volk die feſteſten Stützen der katholiſchen Lehre waren, ſo kehrte ſich die Wuth des Kaiſers hauptſächlich gegen ſie; in Syrien wurden ihre Hütten und Arbeiten verbrannt, in Ägypten, namentlich im Nitriſchen Gebirge, ganze Schaaren derſelben ermordet, andere verbannt, und zu den Bergwerken verurtheilt. Mitten unter ſochen Triumphen ſtarb 376 das damalige Oberhaupt der Arianer Euzojus zu Antiochia, und 378 fiel auch Valens in der unglücklichen Schlacht gegen die Gothen; kurz vor ſeinem Tode hatte er noch einige Reue bezeigt, und den vertriebenen Biſchöfen und Prie-

Bayerische Staatsbibliothek München

ſtern die Rückkehr in ihre Kirchen erlaubt. Der Kaiſer Gratian gewährte den Katholiken ſogleich völlige Freiheit; doch hatten noch bei der Thronbeſteigung des Theodoſius 379 die Arianer in Syrien und Paläſtina, auch in mehreren andern Provinzen und in der Hauptſtadt faſt alle Kirchen inne; nun aber erſchien 380 das berühmte Edikt, daß alle den Glauben, zu welchem ſich der Papſt Damaſus und der B. Petrus von Alexandrien bekannten, annehmen und ſich katholiſche Chriſten nennen ſollten; zu Konſtantinopel mußten die Arianer nach 40jährigem Beſitze alle Kirchen räumen; 381 wurden ihnen alle Verſammlungen in den Städten verboten, und alle Kirchen im ganzen Orient entzogen, und ſo fiel der Arianismus durch dieſelbe Gewalt, die ihn bisher getragen und ausgebreitet hatte. Alle, die nur aus Furcht und Zwang oder um der Gunſt der Machthaber willen dem Arianismus beigetreten waren, fielen jetzt natürlich wieder ab; ein Verſuch der eigentlichen Arianer (Acacianer oder Eudoxianer), ſich durch eine Vereinigung mit den Eunomianern zu verſtärken, ſcheiterte an der von dieſen geſtellten Forderung, die 360 geſchehene Verdammung des Aëtius und ſeiner Schriften aufzuheben; beide Parteien zerfielen immer mehr, auch durch innere Spaltungen.

Theodoſius berief 381 eine große Orientaliſche Synode nach Konſtantinopel, auf der 150 Biſchöfe, darunter 36 Macedonianiſche aus den Gegenden des Hellespont, erſchienen. Die letzteren beharrten bei ihrer Verwerfung der Homouſia des Sohnes und des h. Geiſtes mit dem Vater. Die Synode aber beſtätigte und vervollſtändigte das Nicäniſche Bekenntniß nach den damaligen Bedürfniſſen durch den gegen die Pneumatomachen gerichteten Zuſatz, daß dem h. Geiſte, der vom Vater ausgehe, dieſelbe Anbetung und Verherrlichung, wie dem Vater und dem Sohne gebühre. Durch die Zuſtimmung des Papſtes und der Abendländiſchen Biſchöfe erhielt dieſe Verſammlung nachher das Anſehen einer ökumeniſchen. Im Abendlande wollte die Kaiſerin Juſtina während der Minderjährigkeit ihres Sohnes Valentinian den Arianismus wieder emporbringen, aber ſie vermochte nichts gegen die Feſtigkeit des h. Ambroſius, und ein zweiter Auxentius, von ihr zum B. von Mailand ernannt,

Bayerische Staatsbibliothek München

konnte daſelbſt auch nicht eine Kirche für ſeine Partei erlangen. Spät, nach einer Dauer von 85 Jahren, wurde die Antiochenische Spaltung beigelegt, welche ſogar zwiſchen der Abendländiſchen und der Morgenländiſchen Kirche eine temporäre Spannung herbeigeführt hatte. Der Papſt nämlich, die weſtlichen Biſchöfe und die Ägyptier erkannten den Paulinus an, während die katholiſchen Orientalen mit dem h. Meletius in Gemeinſchaft ſtanden. Die beiden katholiſchen Parteien zu Antiochia hatten ſich zwar 378 dahin vertragen, daß der Überlebende als alleiniger Biſchof anerkannt werden ſolle, doch als Meletius 381 auf der Synode zu Konſtantinopel, wo er den Vorſitz geführt hatte, ſtarb, wählten ſeine Anhänger in Antiochia ſogleich den Prieſter Flavian, den auch die Synode beſtätigte, und die Euſtathianer ſetzten 388 nach dem Tode des Paulinus den Evagrius an deſſen Stelle. Doch brachte es Flavian dahin, daß dem Evagrius, der 392 ſtarb, kein Nachfolger gegeben wurde, und 398 erlangte er auch durch die Vermittelung des h. Chryſoſtomus und des Theophilus von Alexandrien, daß der Römiſche Stuhl ihn anerkannte. Dennoch beharrte noch ein Theil der Euſtathianer in der Trennung bis gegen d. J. 415.

§. 25.

Photinus. Apollinaris.

Über Photinus die Antitheſen von Antiochia und Sirmium bei Athanas. de Synodis; Socrates H. E. 2, 19. — Über Apollinaris: S. Gregorii Nysseni Antirrheticus in Zacagnii monumentis, Rom. 698. Leontii Byzant. adv. eos, qui profe-runt quaedam Apollinarii, in Basnage-Canisii Thesaur. I, 597.

Es war eine alte, längſt abgethane Irrlehre, welche Photinus B. von Sirmium inmitten der Arianiſchen Streitigkeiten erneute; er läugnete die Dreiperſönlichkeit Gottes, und erklärte den Logos für eine unperſönliche göttliche Kraft, welche, aus der Gottheit hervorgetreten, beſonders auf den Menſchen Jeſus gewirkt, und durch ihn ſich manifeſtirt habe, der durch dieſe Einwirkung oder Inwohnung begnadigte Menſch heiße Chriſtus und Gottes (adoptirter) Sohn, und könne auch uneigentlich Gott genannt werden, wiewohl ſein Reich einſt durch

Zurückgabe der Herrſchaft an Gott ein Ende nehmen und der Logos ſich dann wieder von ihm ſcheiden werde. Wegen dieſer Lehre, die der des Paulus von Samoſata am nächſten kam, wurde Photinus von den Semiarianern auf einer Synode zu Antiochien 344, bald darauf auch von den Abendländiſchen Biſchöfen zu Mailand (347 oder 349) verdammt, und von den zu Sirmium verſammelten Orientalen 351 abgeſetzt; hierauf wandte er ſich an den Kaiſer, eine öffentliche Diſputation begehrend, welche auch in Gegenwart kaiſerlicher Richter zwiſchen ihm und Baſilius von Ancyra geführt wurde, aber den Ausgang hatte, daß ihn auch noch die Strafe der Verbannung traf. Unter Julian kehrte er nach Sirmium zurück, wurde aber von Valentinian 364 nochmals vertrieben. Es bildete ſich zwar eine Sekte von Photinianern, die aber bald nach dem Tode ihres Urhebers erloſch. Auf ähnliche Weiſe wie Photinus ſcheint um d. J. 391 der B. Bonoſus von Sardika die Gottheit Chriſti geläugnet und ihn einen bloßen Adoptiv-Sohn Gottes genannt zu haben, daher die Bonoſianer von den Alten mit den Photinianern zuſammengeſtellt werden.

Über das Verhältniß der menſchlichen und der göttlichen Natur in Chriſto ſtellte zuerſt Apollinaris B. von Laodicea, ein entſchiedner Gegner des Arianismus, in mißverſtandnem Eifer für die Einheit und Gottheit Chriſti eine Irrlehre auf. Von der menſchlichen Natur, behauptete er, habe Chriſtus blos den Körper und die dieſen belebende niedere Seelenkraft (ψυχη) gehabt, die Stelle des Geiſtes aber (des νους oder πνευμα) habe der Logos, die Gottheit eingenommen. Er ſprach alſo Chriſto gerade das Weſentlichſte der Menſchheit, die vernünftige Seele ab, und läugnete die wirkliche und vollſtändige Menſchwerdung des Logos, ein Irrthum, der zerſtörend in das ganze Syſtem der Heilswahrheiten eingriff, und konſequent mit der vollkommenen Menſchwerdung auch die vollkommene Erlöſung aufheben mußte. Apollinaris meinte, die Unſündlichkeit Chriſti laſſe ſich mit der Annahme, daß er eine menſchliche Seele gehabt, die nothwendig auch ſündhaft ſei, nicht vereinigen; auch könne ein Einzelweſen nicht aus zweien für ſich ſchon vollkommenen Dingen (Gottheit und Menſchheit) beſtehen, man

müſſe alſo, ſobald man von ſeiner Lehre abweiche und zwei einander entgegengeſetzte oder doch von einander unabhängige Naturen behaupte, zwei Söhne und zwei Chriſtus annehmen. Die Apollinariſten pflegten es daher als eine Grundwahrheit auf ihre Häuſer zu ſchreiben, daß man nicht einen Menſchen, der einen Gott trage, ſondern Gott, der das Fleiſch trage, anzubeten habe, und ihre Gegner nannten ſie ἀνθρωπολατραι, ihnen vorwerfend, daß ſie einen Menſchen abgöttiſch anbeteten. Schon die Alexandriniſche Synode von 362 ſtellte die katholiſche Lehre von der Inkarnation im Gegenſatz gegen die eben genannte Irrlehre auf; der h. Athanaſius beſtritt dieſe in einigen Schriften, ohne jedoch Apollinaris, mit dem er perſönlich befreundet war, zu nennen, doch die Hauptſchrift gegen den Apollinarismus verfaßte Gregorius von Nyſſa. Der Papſt Damaſus verdammte auf einer Synode zu Rom 378 in Gegenwart des B. Petrus von Alexandrien die Lehre des Apollinaris, und ſetzte ihn mit ſeinem Schüler Timotheus, der ſich Biſchof von Berytus nannte, ab. Dieſes Urtheil beſtätigten die Synoden zu Antiochia 379 und zu Konſtantinopel 381. Zu Antiochia trat des Apollinaris vornehmſter Schüler, Vitalis, als Biſchof der Apollinariſten auf. Ein anderer Schüler, Polemo, behauptete, daß das Fleiſch Jeſu Chriſti ewiger Natur und vom Himmel herabgekommen ſei, daß es ſich mit der Gottheit zu Einer Subſtanz verbunden, und dergeſtalt ſelbſt göttlich geworden ſei. Seine Anhänger, die Polemianer, waren demnach die Vorläufer der Eutychianer, und nach der Verſicherung des Timotheus hatte bereits Apollinaris ſelbſt dieſe Lehre vorgetragen. So bildeten ſich, nach der Angabe des h. Auguſtin, drei Sekten unter den Apollinariſten: die einen nahmen (gleich den Eunomianern) an, daß Chriſtus gar keine menſchliche Seele gehabt habe; andre ſprachen ihm nur die höhere Seelenkraft ab; und die dritte Partei lehrte, daß auch der Körper Chriſti ein Theil ſeiner Gottheit geworden ſei. Die Sekte erloſch im Laufe des 5ten Jahrhunderts.

§. 26.

Die Priſcillianiſten. Kleinere Sekten; einzeln ſtehende Irrlehrer.

Priſcillianiſten: Sulpicii Severi Hist. sacra 2, 46—51. Orosii commonitorium de errore Priscillianistarum et Origenistarum, in Opp. Augustini T. VIII. Leonis P. epist. 15. ad Turibium. — Euchiten: Epiphan. haer. 80. Theodoret. haer. fab. 4, 11. Hist. eccl. 4, 10. — Audianer: Epiphan. haer. 70. Theodoret. haer. fab. 4, 10. H. eccl. 4, 9. — Aërius: Epiphan. haer. 75. Philastrii haer. 73. Augustin. de haeres. c. 83. — Helvidius: Hieronymus adv. Helvidium, opp. T. II. Gennadius de vir. illustr. c. 32. Augustin. de haeres. c. 84. — Jovinian: Hieronymus adv. Jovin. ll. 2. Opp. T. II. Siricius ep. 7, 8. in Constant. epp. Pontiff. I, 663. Ambrosius ep. 42. ad Siricium. August. de haer. c. 82. — Vigilantius: Hieronymus adv. Vigilantium, opp. T. II; ep. ad. Vigilant.; ep. ad Riparium.

Gegen Ende des 4ten Jahrh. verbreitete ſich die Maniehäiſche Anſchauungsweiſe unter der Form des Priſcillianismus in Spanien. Ein Ägyptier Marcus hatte ſie dahin gebracht, und Priſcillian, ein reicher, beredter und dialektiſch gewandter, aber bei aller äußeren Abtödtung eitler und auf ſein Wiſſen ſtolzer Mann, hatte ſie begierig ergriffen; unter ſeinem Patronat verbreitete ſich die Irrlehre ſchnell in ganz Spanien, ſelbſt Biſchöfe, wie Inſtantius und Salvianus traten ihr bei. Durch das Verdammungsurtheil der Synode zu Saragoſſa ließen ſich dieſe nicht abhalten, den Priſcillian ſelbſt als Biſchof von Avila einzuſetzen, und als Kaiſer Gratian ſie aus dem Reiche verwies, gingen ſie kühn nach Mailand und Rom, um den Papſt Damaſus und den kaiſerlichen Hof für ſich zu gewinnen. Das letztere gelang durch Beſtechung; ihr Hauptgegner, der B. Ithacius von Oſſonoba, mußte ſogar aus Spanien flüchten, brachte aber bald darauf ſeine Anklage vor den neuen Kaiſer Maximus, der nach Gratians Tode von Trier aus über die weſtlichen Provinzen herrſchte. Auf den Befehl dieſes Uſurpators mußten ſich die Häupter der Priſcillianiſten vor einer Synode zu Bordeaux ſtellen; hier wurde Inſtantius abgeſetzt,

Priſcillian aber appellirte an den Kaiſer, und die Synode, welche, ohne ſich dadurch irren zu laſſen, auch über ihn Abſetzung und Bann hätte verhängen ſollen, ließ ſich dieß gefallen. Demzufolge kamen nun Priſcillian nebſt ſeinen Anhängern einerſeits, und die Biſchöfe Idacius von Merida und Ithacius andrerſeits nach Trier; Ithacius, ein kurzſichtiger Eiferer, der überall Priſcillianismus zu ſehen meinte, und ſchon anhaltendes Studium und Faſten für verdächtig hielt, bewog den Maximus, ſein dem h. Martinus von Tours gegebenes Wort, daß er das Blut der Irrlehrer nicht vergießen wolle, zu brechen; der Präfekt Evodius führte nach Römiſcher Weiſe die Unterſuchung mit Anwendung der Folter, und der Kaiſer ſprach das Todesurtheil. Priſcillian, die Wittwe Euchrocia und fünf andre wurden 385 überführt, in ihren geheimen Verſammlungen verbrecheriſche Ausſchweifungen begangen zu haben, und enthauptet. Inſtantius und die Übrigen wurden nur verbannt.

Dem Syſteme Priſcillians liegt der Manichäiſche Dualismus zu Grunde: ein böſes Urweſen, hervorgegangen aus dem Chaos und der ewigen Finſterniß, iſt der Bildner der niedern Welt; die Seelen, welche göttlicher Natur ſind, wurden von Gott aus dem Himmel ausgeſandt zur Bekämpfung der finſteren Mächte und ihres Reiches, aber von dieſen überwältigt und in Körper eingeſchloſſen. Zur Befreiung der Seelen iſt der Erlöſer mit einem himmliſchen, dem gemeinen menſchlichen ſcheinbar ähnlichen Leibe herabgekommen, und hat durch ſein Leiden (welches nach Priſcillians Lehre wohl nur ſcheinbar und ſymboliſch war), das Zeichen, welches die böſen Mächte den Seelen bei ihrer Einkerkerung in die Leiber aufgeprägt hatten, ausgelöſcht. Dieſe Sekte verabſcheute die Erzeugung von Kindern und den Gebrauch der Ehe, gebot Enthaltung vom Fleiſche der Thiere und verwarf die Auferſtehung der Körper. Ihre Myſterien ſollen nicht minder ſchändlich als die der Manichäer geweſen ſein. Durch Lüge und Meineid ihren Glauben zu verbergen und den katholiſchen zu heucheln, hielten ſie für erlaubt.

Maximus berichtete dem Papſte Siricius das Geſchehene, aber dieſer und die angeſehenſten Biſchöfe des Occidents, namentlich der h. Ambroſius B. von Mailand und der h. Martinus

B. von Tours, mißbilligten die Härte, mit welcher Ithacius und ſeine Freunde die Häretiker bis zum Tode verfolgt hatten; beide ſchloßen die Ithacianer von ihrer kirchlichen Gemeinſchaft aus, und um d. J. 389 wurde Ithacius abgeſetzt. Indeſſen diente die Schärfe des Maximus nur zur Befeſtigung und Ausbreitung der Irrlehre; die Priſcillianiſten verehrten ihren Meiſter als einen Märtyrer, und in kurzer Zeit gehörte faſt die ganze Bevölkerung von Gallicien zu ihrer Sekte. Auf der Synode zu Toledo 400 kehrten zwei Priſcillianiſtiſche Biſchöfe Symphoſus und Dictinnius zur Kirche zurück, aber die Sekte erhielt ſich noch lange, und eine Synode zu Braga 563 mußte noch hinſichtlich ihrer neue Geſetze machen.

Die Sekte der Meſſalianer oder Euchiten (der Hebräiſche wie der Griechiſche Name bedeutet Betende) ſcheint unter den Anachoreten von Meſopotamien entſtanden zu ſein, war ohngeachtet des Verfahrens, welches der B. Flavian auf einer Synode zu Antiochien um 390 gegen ſie anſtellte, in ganz Syrien ſehr verbreitet, erhielt ſich lange, und kam von Zeit zu Zeit wieder zum Vorſchein. Von ihrem Oberhaupte, dem Meſopotamier Adelphius, hießen ſie auch Adelphianer, ſie ſelber aber nannten ſich die Spiritualen, und hatten ſich jener falſchen Aſceſe und dem verderblichen Quietismus ergeben, der in der Kirche zu verſchiednen Zeiten und in mannigfacher Geſtalt ſich wieder gezeigt hat. Jeder Menſch, lehrten ſie, ſtehe von Geburt unter der Herrſchaft eines von ſeinen Voreltern ererbten Dämons, der nur durch unabläſſiges Gebet bezwungen, und dabei doch auf ganz äußerliche Weiſe ausgetrieben werde, worauf der heil. Geiſt ſich der Seele bemächtige, ſie ganz vergöttliche, und bis zur völligen Unſündlichkeit und Impaſſibilität erhebe. Sie verwarfen die äußeren aſcetiſchen Übungen, insbeſondre das Faſten, aber auch die Handarbeit als des geiſtigen Menſchen unwürdig, deſſen einzige Beſchäftigung das Gebet ſein ſolle. Für gleichgültig hielten ſie den Empfang der Euchariſtie, da die Sakramente für den zur göttlichen Vollkommenheit im Erkennen und Handeln verklärten Spiritualen bedeutungslos ſeien; doch wollten auch ſie ſich nicht von der äußeren Gemeinſchaft der Kirche trennen. — Die heidniſchen Meſſalianer oder Euphemiten, von denen

Epiphanius ſpricht, glichen den Hypſiſtariern in Kappadocien, zu denen der Vater des h. Gregorius von Nazianz gehört hatte, nur daß dieſe neben ihrem Monotheismus judaiſirend auch die Speiſegeſetze und den Sabbath beobachteten.)

Die Audianer waren eine wenig gekannte Sekte in Meſopotamien, deren Stifter Audius, wegen ſeines rückſichtsloſen Strafeifers excommunicirt, endlich ein Schisma bildete, und mehrere Biſchöfe und Prieſter ſeiner Sekte einſetzte. Wie bei allen von der Kirche getrennten Parteien ſchlichen ſich auch bei dieſer allmälig Irrthümer ein; ſie feierten Oſtern als Quartodecimaner mit den Juden, hatten anthropomorphiſtiſche (oder gar Manichäiſche) Vorſtellungen von Gott, und pflegten den Sündern die kanoniſche Buße zu erlaſſen; indem ſie von ihnen nebſt der Beichte nur das Durchgehn zwiſchen ihren in zwei Haufen liegenden heiligen Büchern begehrten. Dieſe Sekte entſtand um die Mitte des 4ten, und erloſch gegen Ende des 5ten Jahrh. — Der Arianer Aërius, ehemals ein Gefährte des Euſtathius von Sebaſte, behauptete mit ſeinen in Pamphylien verbreiteten Anhängern, den Aërianern, die Gleichheit der Biſchöfe und der Presbyter, tadelte die Oſterfeier als einen jüdiſchen Aberglauben, und die von der Kirche feſtgeſetzten Faſten, und verwarf die Gebete und guten Werke für die Verſtorbenen, die dieſen nichts nützen könnten. — Wie man die kirchliche Wahrheit nach entgegengeſetzten Richtungen zu verfälſchen ſtrebte, und wie die Kirche ihre Lehre und Handlungsweiſe gegen ganz widerſprechende Zumuthungen und Irrthümer zu behaupten wußte, dieß zeigt ſich an Euſtathius einerſeits, und an Helvidius, Jovinian, Vigilantius andrerſeits. Der Biſchof Euſtathius von Sebaſte im Römiſchen Armenien, der als Arianer um 330 ſtarb, ſtellte im Übermuth einer mißverſtandenen Aſceſe Forderungen und Behauptungen auf, denen die Synode zu Gangra (ungewiß, wann) durch eine Reihe von Kanonen begegnete. Er und ſein Anhang hielt den Genuß des Fleiſches für unerlaubt, verwarf die Ehe als etwas Unreines, verbot alle Gemeinſchaft mit einem verheiratheten Prieſter, und faſtete mit Verachtung der kirchlichen Faſten am Sonntage. Dagegen behaupteten Helvidius, ein Schüler des Arianers Auxentius, der

Mönch Jovinian zu Rom um 388, und der Galliſche Presbyter Vigilantius um 402, daß der jungfräuliche Stand durchaus keinen Vorzug vor dem ehelichen habe. Damit verband der weichliche Jovinian noch ſeine Irrlehren von der Werthloſigkeit der Enthaltung von Speiſen, von der Unverlierbarkeit der in der Taufe empfangnen Gnade, und von der Gleichheit der Belohnungen im ewigen Leben. Vigilantius war gleichfalls ein Gegner des Faſtens und der Enthaltſamkeit, beſtritt aber auch die Verehrung, welche den Märtyrern, ihren Gräbern und Reliquien erwieſen wurde, erklärte die Fürbitten der Heiligen für wirkungslos, und nannte ihre Verehrer Aſchendiener und Götzenanbeter. Beide widerlegte der h. Hieronymus mit großer Schärfe; Jovinian's Lehren wurden auch von einer Synode zu Mailand 390 verdammt.

Auch über die Perſönlichkeit der heiligen Jungfrau und die ihr gebührende Verehrung entſtanden Streitigkeiten. Jovinian lehrte, Maria habe durch die Geburt Jeſu aufgehört, Jungfrau zu ſein; weiter noch gingen Helvidius und Bonoſus von Sardika durch die Behauptung, daß ſie in der Ehe mit Joſeph Kinder gezeugt habe; gegen den erſten ſchrieb Hieronymus, gegen den letztern Ambroſius. In Arabien läugneten auch die Antidikomarianiten, die Epiphanius beſtritt, die Virginität der Mutter des Herrn, wogegen die Kollyridianerinnen in demſelben Lande ihr göttliche Ehre erwieſen.

§. 27.

Origenianiſche Streitigkeiten.

I. Die Briefe des Hieronymus, Epiphanius, Theophilus, geſammelt in Hieronymi opp. ed. Vallarsi T. I. Hieronymus ad Pammachium et Oceanum de erroribus Origenis. Rufini Apologiae II. und Hieronymi Apolog. adv. Rufinum, Opp. ed. Vallarsi T. II. Palladius de vita Chrysostomi, Paris. 680. 4. Briefe des Chryſoſtomus, Innocenz, Honorius bei Palladius und Sozomenus. Auszug aus den Akten der Synode an der Eiche bei Photius biblioth. cod. 59.

II. P. D. Huetii Origeniana, im 4ten Bde. des Origenes von De la Rue. — L. Doucin histoire des mouvemens arrivez dans l'eglise au sujet d'Origène. Paris, 700.

Die Lehre, welche der große Alexandriner Origenes in ſeinen zahlreichen Schriften theils klar und beſtimmt, theils nur andeutend oder in zweifelndem Tone vorgetragen hatte, war ganz geeignet, einen langwierigen Streit und nicht geringe Verwirrung in der Kirche zu erzeugen. Genährt durch das Studium Helleniſcher, beſonders Platoniſcher Philoſophie, und ſchon durch ſeine Stellung an der katechetiſchen Schule zu Alexandrien dazu aufgefordert, die chriſtlichen Doktrinen den philoſophiſch gebildeten Heiden möglichſt annehmlich zu machen, hatte er ein Syſtem gebildet, in welchem die einfache chriſtliche Wahrheit durch fremdartige, der kirchlichen Überlieferung ſchroff widerſprechende Philoſopheme entſtellt war. Denn obgleich er wiederholt ſeine Verehrung der kirchlichen Lehre, und ſeine Unterwerfung unter ihre Authorität bekannte, ſo meinte er doch in einer Zeit, in welcher die Kirche über manche Dogmen ſich noch nicht definitiv ausgeſprochen hatte, und unterſtützt durch die Willkühr ſeiner allegoriſchen, das Poſitive in Bilder und Symbole verwandelnden Auslegung, durch welche er ſich, wie die Schrift ſo auch die Tradition dienſtbar zu machen wußte, hinlänglich freien Raum für ſeine eigenthümlichen Meinungen zu haben. Er lehrte zwar eine Schöpfung aus Nichts, d. h. er verwarf die heidniſche Lehre der Bildung eines präexiſtirenden Stoffes, nahm aber eine ewige Schöpfung an, weil in Gott keine Veränderung, und alſo auch kein Anfang des Handelns gedacht werden dürfe. Der uns bekannten Welt iſt nach ihm eine Reihe andrer Weltbildungen vorausgegangen, und wieder andre werden auf ſie folgen; zuerſt aber iſt durch einen Akt des göttlichen Willens eine Welt von urſprünglich völlig gleichen Geiſtern aus Gott hervorgegangen. Viele von dieſen haben ſich durch die Abkehr ihres Willens von Gott der anfänglichen Seligkeit auf eine Zeit lang beraubt, und dieſer Mißbrauch des ihnen verliehenen freien Willens iſt der Sündenfall, der in den einzelnen geſchaffenen Geiſtern graduell verſchieden war, und dadurch die Urſache aller generiſchen und individuellen Verſchiedenheiten unter ihnen wurde. Alle Seelen ſind demnach gefallene himmliſche Weſen, die zur Buße und Läuterung in Körper eingeſchloſſen ſind; den beſſeren dienen

die Geſtirne des Himmels als Leiber, die ſie beſeelen, die tiefer gefallenen aber (die Menſchenſeelen) bewohnen die irdiſchen Körper. Der Sohn oder Logos, der ſchon vor aller Zeit mit der reinen, unſündlichen Seele Chriſti hypoſtatiſch vereinigt war, in der Zeit aber auch den menſchlichen Körper annahm, hat die Erlöſung aller gefallenen Geiſter (nicht nur der auf Erden befindlichen) vollbracht, d. h. ihnen die Rückkehr zu Gott möglich gemacht. Da alle Strafen nur eine heilende Bedeutung haben, und da eine ewige Dauer der Hölle, dem weſentlichen Charakter aller geſchaffenen Dinge, der Unbeſtändigkeit widerſpricht, ſo wird zuletzt (in consummatione saeculi) eine allgemeine Apokataſtaſis eintreten, auch die Dämonen werden endlich ſich beſſern und begnadigt werden, und wenn dergeſtalt die Ausſöhnung aller vernünftigen Weſen mit Gott erfolgt iſt, wird Gott wahrhaft Alles in Allem ſein.

Ein ſolches Syſtem, offen und unumwunden dargelegt, konnte nur allgemeine Entrüſtung in der Kirche erregen, die es als ein Gewebe von verderblichen Irrlehren von ſich ſtoßen mußte; allein Origenes ſelbſt klagte, daß ſeine Schriften von Häretikern verfälſcht worden ſeien, er trug Sorge, an der gewöhnlichen Redeweiſe der Kirche nichts zu ändern, und beobachtete in ſeinen populären Reden und Schriften eine kluge Zurückhaltung; ferner waren dieſe Lehren häufig nur verſteckt angedeutet, ſchienen durch widerſprechende Äußerungen aufgehoben oder zurückgenommen zu ſein, und waren nirgends, mit Ausnahme des in ſeine frühere Lebenszeit fallenden Buches von den Principien, im Zuſammenhange vorgetragen; ſie fielen daher vielen Leſern ſeiner Schriften nicht auf, Andre bemerkten nur einzelnes Anſtößige, was ſie gerne an einem ſo großen und verdienſtvollen Manne entſchuldigten, und ohngeachtet der Angriffe, die von Zeit zu Zeit auf einzelne ſeiner Lehren gemacht wurden, blieb ſein Anſehen und die Verehrung, die man ſeinem Andenken erwies, bis gegen Ende des 4ten Jahrh. im Ganzen ungeſchmälert. Methodius, B. von Tyrus und Märtyrer 309, hatte die Lehre des Origenes von der Auferſtehung beſtritten, obgleich ſich der Alexandriniſche Lehrer in ſeinen ſpätern Schriften (namentlich in der Widerlegung des Celſus) völlig recht-

gläubig darüber erklärt hatte; mit mehr Grund hatte derſelbe Methodius die Vorſtellung des Origenes von der ewigen Schöpfung und Präexiſtenz der Seelen angegriffen. Andrerſeits hatte der Presbyter Pamphilus zu Cäſarea gleichzeitig eine ausführliche Apologie des Origenes begonnen, die ſein Freund Euſebius nach deſſen Märtyrertode vollendete; als aber hierauf der Arianiſche Streit ausbrach, ruhte die Origenianiſche Kontroverſe, und erwachte erſt wieder, doch mit weit größerer Heftigkeit, im J. 394. Der Origenismus hatte damals ſeine vornehmſten Stätten in Paläſtina und in Ägypten, wo er durch den berühmten Didymus den Blinden, einen der angeſehenſten Theologen ſeiner Zeit, befeſtigt worden war. Zu Jeruſalem geriethen der dortige B. Johannes und Epiphanius B. von Salamina auf Cypern, der erſte als Beſchützer, der andre als ſcharfer Gegner der Origeniſten, in einen heftigen Zwiſt miteinander, und aus demſelben Grunde entzweiten ſich auch der h. Hieronymus und der Presbyter Rufinus von Aquileja, beide ehemalige Schüler des Didymus, und bisher in enger Freundſchaft verbunden. Hieronymus trat auf die Seite des Epiphanius, Rufinus auf die des Johannes, von deſſen Gemeinſchaft ſich Hieronymus ſammt den Mönchen von Bethlehem trennte; Epiphanius ſchrieb einen Brief, in dem er, wenigſtens nach der Überſetzung des Hieronymus, dem Johannes, Rufinus, und einigen andern die acht Hauptirrthümer des Origenes beizumeſſen ſchien, wogegen Johannes und die Seinigen den Epiphanius des Anthropomorphismus, oder der Lehre, daß Gott einen menſchlich geſtalteten Körper habe, beſchuldigten. Zwar gelang es dem Biſchof Theophilus von Alexandrien, in Paläſtina den Frieden 397 zu vermitteln; als aber Rufinus nach ſeiner Heimkehr in Aquileja eine Überſetzung der Bücher des Origenes von den Principien herausgab, worin er indeß die anſtößigſten Stellen gemildert oder verändert hatte, da erneuerte ſich die Fehde zwiſchen ihm und Hieronymus in einer Reihe leidenſchaftlicher Streitſchriften. Auch der Papſt Anaſtaſius verdammte nun den Origenismus, als die treue Überſetzung des Hieronymus ihn über den gefährlichen Charakter des Origeniſchen Werkes belehrt hatte, und rief den Rufinus

401 zur Verantwortung nach Rom, der ſich durch die Bekanntmachung eines orthodoxen Bekenntniſſes zu rechtfertigen ſuchte.

Unterdeß hatte auch Theophilus in Ägypten, wo die anthropomorphiſtiſchen und die Origeniſtiſchen Mönche ſich bekämpften, von den erſtern gedrängt, die Bücher des Origenes auf einer Synode im J. 400 verdammt, worauf er ſich in ſeinem Oſterbriefe 401 mit einer von einem frühern Begünſtiger der Origeniſten unerwarteten Heftigkeit gegen dieſelben erklärte. Die Origeniſtiſche Partei der Nitriſchen Mönche weigerte ſich, dem Gebrauche der Origeniſchen Schriften nach dem Begehren der Synode zu entſagen, unter dem Vorwand, daß jeder ſelbſt zwiſchen Wahrheit und Irrthum in dieſen Schriften zu unterſcheiden im Stande ſein müſſe. Durch dieſe Widerſetzlichkeit zogen ſie ſich eine Verfolgung zu, (die indeß noch andre für Theophilus wenig ehrenhafte Urſachen gehabt haben ſoll) und 50 Mönche, die vier ſogenannten langen Brüder an der Spitze, flüchteten ſich 401 nach Konſtantinopel unter den Schutz des Patriarchen Joh. Chryſoſtomus. Die meiſten dieſer Männer waren ſo wenig als Chryſoſtomus Origeniſten im dogmatiſchen Sinne; aber der leichtgläubige, von Theophilus gewonnene Epiphanius, glaubte auch in der Hauptſtadt dem Origenismus entgegenwirken zu müſſen; er kam 403 nach Konſtantinopel, forderte die daſelbſt befindlichen Biſchöfe auf, den Origenes zu verdammen, was dieſe meiſt verweigerten, reiste bald darauf wieder ab, ohne die Ankunft des Theophilus zu erwarten, und ſtarb auf der Heimreiſe. Theophilus war, da ihn die Nitriſchen Mönche ſchwerer Vergehen angeklagt hatten, von dem Kaiſer Arkadius nach Konſtantinopel vorgeladen worden, um ſich da vor einem geiſtlichen Gerichte, in dem Chryſoſtomus vorſitzen ſollte, zu verantworten; aber die allgebietende Kaiſerin Eudoxia, durch die ſtrengen Strafreden des Chryſoſtomus erbittert, bewirkte, daß Theophilus nicht als Beklagter, ſondern als Richter in der Hauptſtadt auftreten konnte. An der Eiche, einer Vorſtadt von Chalcedon, verſammelte ſich 403 eine Synode von Biſchöfen, die theils Ägyptier, theils perſönliche Feinde des h. Chryſoſtomus waren. Dieſe ließen ſich eine mit Unwahrheiten, Verdrehungen und nichtigen Dingen ange-

füllte Klagſchrift gegen ihn übergeben, und ſetzten ihn, da er nicht erſchien, ab, worauf der Kaiſer ihn zur Verbannung verurtheilte. Der laute Unwille des ſeinem Biſchofe liebevoll ergebenen Volkes ſchreckte indeß die Kaiſerin, Chryſoſtomus wurde ſchon nach wenigen Tagen zurückgerufen, und im Triumphe in ſeine Kirche geführt; aber nach 2 Monaten erregte der unbeugſame Biſchof neuerdings den Zorn der Kaiſerin durch die Rüge des Unfugs, der bei der Einweihung der ihr geſetzten Bildſäule begangen wurde, und als er ſich in einer Rede eine Anſpielung auf die wüthende Herodias, die das Haupt des Johannes begehre, erlaubte, ſchwor ſie ihm den Untergang. Theophilus, der ſich auf die Bitte der an der Eiche verſammelten Biſchöfe mit den Nitriſchen Mönchen verſöhnt hatte, und darauf, um einem größeren Concilium zu entgehen, eilig nach Alexandrien zurückgekehrt war, lenkte aus der Ferne die Machinationen der durch ihren Haß gegen Chryſoſtomus Verbundenen. Man bediente ſich gegen ihn des Antiocheniſchen Kanons, der einen Biſchof für unfähig, je wieder ſein Amt zu verwalten, erklärte, wenn derſelbe, von einer Synode abgeſetzt, ſich ſeiner Kirche wieder bemächtigen würde, ohne vorher von einer andern Synode losgeſprochen worden zu ſein. Chryſoſtomus wurde von neuem verbannt, zuerſt nach Cucuſus an der Grenze von Armenien, dann nach Pityus am ſchwarzen Meer; auf dem Wege dahin ſtarb er 407.

~~Drittes~~ Viertes Kapitel.

Häreſieen und Streitigkeiten über die Gnade und die Inkarnation vom Anfange des 5ten Jahrh. bis zum Schluſſe der Periode.

§. 28.

Der Pelagianismus.

I. S. Augustini Opera, ed. Benedictin. T. X. S. Hieronymi epist. 138. ad Ctesiphontem und adversus Pelagianos dialogi III. Orosii Apologeticus contra Pelagianos de arbitrii libertate.

Marii Mercatoris Commonitorium adv. haeres. Pelagii, Opp. ed. Garnerius, Paris. 673. fol.

II. Henr. Norisii historia Pelagiana. Patavii 1673. fol. — Joh. Garnier Dissertt. VII., quibus integra continetur Pelagianorum historia, in deſſen Ausgabe des Marius Merkator, Paris. 1673. fol. — Scip. Maffeii historia dogmatum de div. gratia, lib. arbitrio et praedestinatione, lat. ed. F. Reiffenbergius. Francof. 756. fol. — Laur. Alticotii Summa Augustiniana, Rom. 755. 4. Tom. IV. V. VI. — (Patouillet) Histoire du Pelagianisme, Avignon 1763.

Das Beſtreben, die Lehre der Kirche rationaliſtiſch zu geſtalten, hatte bei ſeinem erſten offenen Hervortreten im Arianismus eine völlige Niederlage erlitten; aber was an der Trinitätslehre mißlungen war, das wurde nun an zwei andern Grunddogmen, dem der Inkarnation und dem der Erlöſung und Gnade verſucht; aus der Schule eines gefeierten und einflußreichen Kirchenlehrers, Theodors B. von Mopsveſte in Cilicien, traten Männer hervor, welche die dort empfangenen Keime zu den beiden eng verwandten und zuſammenhängenden Irrlehren des Neſtorianismus und des Pelagianismus ausbildeten, Irrlehren, von denen die eine in der Orientaliſchen Kirche einen langwierigen, die Kirche tief zerrüttenden Kampf erzeugte, die andre aber im Abendlande ſchneller und mit weit geringerer Erſchütterung überwunden wurde.

Nach der Angabe des Marius Merkator war es ein Schüler Theodors, der Syrier Ruffinus (nicht zu verwechſeln mit dem Presbyter von Aquileja), welcher zuerſt in Rom unter dem Pontifikate des Anaſtaſius (398—402) die Lehre, daß die menſchliche Natur frei ſei von angeborenem und vererbtem Verderben, auszubreiten ſuchte. Zu einem konſequenten Syſtem ausgebildet wurde dieſe Lehre von dem Britiſchen Mönche Pelagius, einem gelehrten und als kirchlicher Schriftſteller bereits angeſehenen Manne, welcher in mißverſtandenem Eifer gegen die feige Trägheit, die ihre Nichterfüllung des Geſetzes mit dem inneren Unvermögen beſchönige, die menſchliche Freiheit und ſittliche Kraft erheben zu ſollen meinte. Folgendes waren die Grundzüge dieſer Lehre, wie Pelagius ſie zum Theil

früher, zum Theil aber auch erſt im Verlaufe des Streites entwickelte, als er, um dem allgemein chriſtlichen Bewußtſein nicht allzu ſchroff entgegenzuſtehen, Einiges hinſichtlich der Gnade zugeſtand, was wohl anfänglich nicht zu ſeinem Lehrbegriff gehörte.

Schon der erſte Menſch iſt ſterblich erſchaffen worden, und mußte nothwendig ſterben, er mochte ſündigen oder nicht. So wie nun der Tod nicht die Folge der Sünde iſt, ſo hat dieſe überhaupt auf die menſchliche Natur keinen Einfluß gehabt; als etwas Subſtanzloſes konnte ſie unſre Natur nicht inficiren noch verändern. Die Kinder werden alſo in demſelben Zuſtande geboren, in welchem Adam ſich vor ſeinem Falle befand, und die Menſchen ſind noch ſo frei, als er im Paradieſe war. Das Wort des Apoſtels, daß Alle in Adam geſündiget haben, iſt nur ſo zu verſtehen, daß Alle den erſten Menſchen in der von ihm begangenen Sünde nachahmen, denn das Unvermeidliche iſt keine Sünde, und die Begierlichkeit iſt, auch im gegenwärtigen Zuſtande, nichts Böſes. Jeder Menſch kann alſo ohne Sünde ſein, und alle göttlichen Gebote vollkommen erfüllen, wenn gleich Niemand es zu dieſer Vollkommenheit bringen, Niemand wirklich ſündelos ſein ſollte. Daß der Menſch das Gute wollen und vollbringen k a n n, das hat er von Gott; in der Verleihung dieſes Könnens, d. h. des freien Willens oder der Möglichkeit nicht zu ſündigen, beſteht vorzugsweiſe die göttliche Gnade; Gnade heißt aber auch der Beiſtand, den uns Gott dazu gibt, daß wir das, was er uns kraft unſers freien Willens zu thun gebietet, leichter vollbringen können, alſo das Geſetz, die Lehre und das Beiſpiel Chriſti, dann die (blos auf das Vergangene ſich beziehende, nicht mit einer inneren Heiligung und Kräftigung zur Vermeidung künftiger Sünden verbundene) Nachlaſſung oder Nichtzurechnung der Sünden. Neben dieſen äußeren Dingen geſtand Pelagius im Verlaufe des Streits auch noch eine innere übernatürliche Gnade zu, eine Inwohnung des h. Geiſtes, die aber blos erleuchtend auf den Verſtand wirke, nicht die heiligende Gnade, welche unmittelbar den Willen ergreift und lenkt, und die Liebe im Herzen des Menſchen ausgießt, daher man ihm zufolge

Gott nicht um die Gnade bitten ſoll, das Gute zu lieben und zu thun, ſondern nur um die, es zu erkennen. Wenn alſo Pelagius von der Nothwendigkeit der Gnade redete, ſo verſtand er darunter nur die erſte, die Verleihung des freien Willens, und dieſen beſtimmte er als die Indifferenz, das Gleichgewicht des Willens zwiſchen Gut und Böſe; die helfende Gnade, die er noch annahm, iſt dem Menſchen nicht nothwendig zur Überwindung der Verſuchung und Erfüllung der Gebote, ſondern mit ihr vollbringt der Menſch nur leichter das Gute, und ſie iſt keine freie Gabe, ſondern ſie wird verdient von dem Menſchen durch den guten Gebrauch ſeines Wahlvermögens; denn Gott gibt ſie jedem, der ſich nur durch ſolche richtige Anwendung ſeiner natürlichen Fähigkeiten dazu diſponirt. Mit den bloßen Kräften ſeines freien Willens kann der Menſch den Glauben ergreifen, die weitere (helfende) Gnade verdienen, jeder Verſuchung widerſtehen, und alle göttlichen Gebote halten. Die Taufe iſt hienach den Erwachſenen nöthig zur Vergebung der begangenen Sünden, den Kindern dagegen iſt ſie nöthig nicht zur Sündenvergebung, da ſie ohne alle Sünde und Schuld ſind, doch aber zur Erlangung der Kindſchaft Gottes und des Himmelreichs; denn die nichtgetauften Kinder und die unbefleckt lebenden Heiden gelangen zwar zum ewigen Leben, nicht aber ins Himmelreich, welches nur den getauften und der Gnade Chriſti theilhaft gewordenen ſich öffnet.

Der Freund und Schüler des Pelagius, Cäleſtius, der vorzugsweiſe die Lehre von der Erbſünde beſtritt, während Pelagius mehr die Gnade angriff, wurde zuerſt 412 von einer Synode zu Karthago unter dem Vorſitze des B. Aurelius, bei welchem ihn der Diakon Paulinus von Mailand als Irrlehrer angeklagt hatte, aus der Kirche ausgeſchloſſen. Er appellirte von dieſem Urtheil an den Römiſchen Stuhl, gab aber ſeiner Appellation keine Folge, ſondern ging nach Epheſus. Pelagius hatte unterdeß in Jeruſalem die Gunſt des B. Johannes gewonnen; ſeine Schriften, beſonders ſein Kommentar über die Briefe Pauli wurden mit Beifall von den Römiſchen Frauen in Jeruſalem geleſen, als Hieronymus zu Bethlehem ſeine Behauptung, daß der Menſch, wenn er wolle, völlig ſündenfrei

ſein könne, in einem Sendſchreiben an Kteſiphon beſtritt. Hierauf kam der Spaniſche Presbyter Oroſius, von Auguſtinus an Hieronymus geſandt, nach Paläſtina, und beſchuldigte auf einer Verſammlung des Klerus zu Jeruſalem 415 den Pelagius, daß er die Lehren, welche die Karthagiſche Synode an Cäleſtius verdammt habe, vortrage; da aber der Biſchof Johannes den Pelagius ſichtbar begünſtigte, auch bei der Verſchiedenheit der Sprache und der Unredlichkeit des Dollmetſchers die Verſtändigung ſchwierig war, ſo berief ſich Oroſius auf die Entſcheidung des Pabſtes Innocenz. Doch bald darauf übergaben zwei vertriebene Galliſche Biſchöfe Eros und Lazarus, wahrſcheinlich auf Betrieb des h. Hieronymus, dem Metropoliten Eulogius von Cäſarea eine Klageſchrift gegen Pelagius, weshalb Eulogius eine Synode von 14 Biſchöfen zu Diospolis noch im J. 415 verſammelte. Pelagius half ſich hier durch jene zweideutige Redeweiſe und unredliche Doppelzüngigkeit, welche ſeine Zeitgenoſſen ihm ſo ſtark und wiederholt vorwarfen. Er erkannte die Nothwendigkeit der Gnade an, indem er darunter die Gabe der Willensfreiheit verſtand; Alles, was er über die zureichende Kraft des freien Willens geſagt hatte, wollte er ohne Beeinträchtigung der Gnade geſagt haben; zugleich verſicherte er, daß er keinen andern Glauben als den der Kirche habe, verdammte die Irrthümer, die man ihm Schuld gegeben, und erlangte auf dieſe Weiſe die Freiſprechung. Während die Pelagianer in Paläſtina auf dieſen Sieg pochend in den Klöſtern zu Bethlehem aus Haß gegen den h. Hieronymus die ärgſten Gewaltthaten verübten, ſchrieb Pelagius überall hin, beſonders rühmend, daß die Synode ſeine ſo hart angegriffene Lehre von der Unſündlichkeit gutgeheißen habe.

Gleich bei den erſten Regungen des Pelagianismus hatte ſich in Afrika in der Perſon des großen Biſchofs von Hippo ein Vertheidiger der katholiſchen Lehre erhoben, der 20 Jahre lang unermüdet fortfuhr, dieſe Häreſie mit der ganzen Überlegenheit ſeines reichen Geiſtes und ſeiner tiefen und erleuchteten Frömmigkeit zu bekämpfen. Schon 412 ſchrieb er auf die Bitte des Tribuns Marcellinus die Bücher „von den Verdienſten und der Nachlaſſung der Sünden;" im J. 414 widerlegte er das

Buch des Pelagius „von der Natur" durch ſein Werk „von der Natur und der Gnade" und im J. 416 ſchrieb er durch den Ausgang der Synode zu Diospolis veranlaßt „von den Handlungen des Pelagius." Die Lehren aber, welche Auguſtinus im Namen der Kirche den Pelagianiſchen Irrthümern entgegenſetzte, (von den eigenthümlichen Anſichten, welche er hie und da beimiſchte, oder auch nur von der Hitze des Streites fortgeriſſen äußerte, wird hier abgeſehen) waren im Weſentlichen folgende:

Der Menſch befindet ſich ſeit dem Sündenfalle nicht mehr in dem primitiven Zuſtande, ſondern hat in Folge jener Sünde die heiligmachende Gnade verloren, iſt dem Tode und körperlichen Leiden unterworfen, und fühlt in ſich den Stachel der ungeregelten Begierlichkeit oder einer mächtigen Neigung zum Böſen. Demnach iſt der freie Wille des Menſchen jetzt ſehr verſchieden von dem, welchen Adam vor dem Falle hatte. Von dem freien Willen, wie ihn Pelagius verſteht, nämlich als das Gleichgewicht zwiſchen Gut und Böſe, als die vollkommen gleiche Leichtigkeit, das Gute oder das Böſe zu thun, läßt ſich ſagen, daß er durch die Urſünde zerſtört ſei, da der Menſch kraft der ihm inwohnenden Begierlichkeit weit mehr zum Böſen als zum Guten geneigt iſt, und zuvörderſt ſchon der Hülfe der Gnade dazu bedarf, daß jene Indifferenz, jenes Gleichgewicht in ihm wiederhergeſtellt werde. In Wahrheit aber iſt der freie Wille nicht zerſtört und vernichtet worden durch den Fall, ſondern nur von der urſprünglichen Gerechtigkeit entblößt, geſchwächt und verwundet. Denn das Wahlvermögen ſelbſt iſt nicht verloren; wenn der Menſch das Böſe thut, ſo wird er nicht unwiderſtehlich von der Begierlichkeit fortgeriſſen, und thut er das Gute, ſo wird er nicht dazu von dem unüberwindlichen Zuge der Gnade beſtimmt, ſondern er handelt im einen und im andern Falle mit Freiheit, und kann dieſes oder jenes wählen; aber die Kraft, das Gute zu thun, empfängt er nur durch die heilende Gnade, die uns durch das Blut Chriſti verdient worden iſt, und die keineswegs ein bloßer Beiſtand, ſondern ein Heilmittel, eine Arznei iſt. Dieſe innere, den Geiſt erleuchtende und den Willen bewegende Gnade muß dem

Willen zuvorkommen, und ihn über ſeine natürlichen Kräfte erheben; ſie iſt eine völlig freie durch nichts von unſrer Seite verdiente Gabe, und ohne ſie iſt es dem Menſchen unmöglich, etwas übernatürlich und verdienſtlich Gutes zu thun. Doch auch mit der Gnade kann der Menſch bei der Schwäche und Gebrechlichkeit ſeiner gefallenen Natur ſich nicht völlig frei von Sünden erhalten; auch der Beſte und am meiſten Begnadigte wird noch hie und da der Verſuchung zu geringeren Sünden unterliegen.

Als Oroſius 416 mit Briefen des Eros und Lazarus nach Afrika zurückkam, ſprach eine Synode zu Karthago das Anathema über Pelagius und ſeinen Schüler Cäleſtius aus, wenn ſie nicht ſelbſt ihre Irrthümer verdammen würden, und bat den Papſt Innocenz um die Beſtätigung dieſes Urtheils. Zugleich kamen Briefe von der Numidiſchen Synode zu Mileve und von 5 Afrikaniſchen Biſchöfen, darunter Auguſtinus, in denen Innocenz erſucht wurde, durch ſeine höhere Authorität die Irrlehrer zum Widerrufe zu bewegen, und den Pelagius nach Rom vorzuladen, damit er da von ſeinem Glauben Rechenſchaft gebe. Innocenz antwortete mit dem Verſprechen, Pelagius und Cäleſtius, falls ſie auf ihrer falſchen Lehre beharren würden, zu excommuniciren. Damals ſagte der h. Auguſtin in einer Rede an das Volk: „Bereits haben zwei Concilien ihre Beſchlüſſe in dieſer Sache an den apoſtoliſchen Stuhl geſandt, von da ſind die beſtätigenden Reſkripte gekommen, und ſo iſt die Sache geendet, möge nur auch einmal der Irrthum ein Ende nehmen!“ Auf einer Synode zu Antiochien verurtheilt und von dem Nachfolger des Johannes, dem B. Praylus, von Jeruſalem weggewieſen, ſandte Pelagius Verſicherungen ſeines Gehorſams und ſeiner Rechtgläubigkeit nach Rom, wo unterdeß der Grieche Zoſimus auf Innocenz gefolgt war, und gleichzeitig kam auch Cäleſtius, durch den Patriarchen Attikus von Konſtantinopel vertrieben, dahin, um ſich, wie er ſagte, von den fälſchlich ihm beigemeſſenen Irrthümern zu reinigen. Er übergab ein Glaubensbekenntniß, das bis auf den Punkt von der Erbſünde katholiſch lautete, verſprach Alles verdammen zu wollen, was der heilige Stuhl für verdammlich

erklären werde, und der leichtgläubige, von der wahren Bedeutung des Streites nicht gehörig unterrichtete Zoſimus ließ ſich, da auch ſein Argwohn gegen Eros und Lazarus hinzukam, hintergehen, nahm auch das Bekenntniß, welches Pelagius geſandt hatte, beifällig auf, und ſchrieb 417 im Tone des Vorwurfs an die Afrikaniſchen Biſchöfe, ſie hätten in dieſer Sache übereilt und allzuſtrenge geurtheilt, ſprach von Pelagius und Cäleſtius als von ſchuldloſen Opfern einer Verleumdung, und behielt ſich vor, ſie nach 2 Monaten und nach der Vernehmung der Afrikaner von der Exkommunikation zu entbinden. Aber die Afrikaniſchen Biſchöfe blieben feſt; 214 zu Karthago noch im J. 417 verſammelte, beſchloßen, bei den früheren Dekreten gegen die Pelagianer, beſonders bei denen des Papſtes Innocenz zu verharren, und deckten in einem Briefe an Zoſimus das Ungenügende in den Erklärungen des Cäleſtius auf. Hierauf verdammte eine 418 zu Karthago gehaltene Plenarſynode von ganz Afrika in 8 Kanonen die vornehmſten Pelagianiſchen Irrthümer; Zoſimus aber hatte ſchon vorher, im Beginne des J. 418, ſeine Täuſchung erkannt, und den Cäleſtius aufgefordert, ſich auf einer neuen Verſammlung des Römiſchen Klerus zum Behufe einer genaueren Prüfung ſeines Glaubens zu ſtellen. Da Cäleſtius nicht erſchien, ſo ſprach der Papſt in einem ausführlichen an alle Biſchöfe der chriſtlichen Welt gerichteten Schreiben (Tractoria) das Verdammungsurtheil über Pelagius und Cäleſtius aus. Dieſes Schreiben wurde allenthalben angenommen und unterzeichnet; nur Julian von Eklanum mit 17 Italieniſchen Biſchöfen weigerte ſich deſſen, weshalb ſie von Zoſimus abgeſetzt, und in Folge eines gegen alle hartnäckigen Pelagianer gerichteten kaiſerlichen Edikts verbannt wurden.

Eben dieſer Julian aber bewährte ſich ſeitdem als den gründlichſten und talentvollſten Anwald des Pelagianismus, der h. Auguſtin fand an ihm einen ſeiner nicht unwürdigen Gegner, und zwiſchen beiden wurde daher auch der wiſſenſchaftliche Streit bis zum Tode des Biſchofs von Hippo fortgeführt. Doch war Julian kein ſchroffer Pelagianer, ſondern näherte ſich einigermaſſen den ſpätern Semipelagianern. Er erkannte eine innere den Willen beſtimmende Gnade an, ohne ſie jedoch

für nothwendig zu halten, da der Menſch mit ſeinem noch geſunden und ungeſchwächten Willen das Gute ſelber wollen und beginnen könne, und die Gnade ihn nur im Fortgange unterſtütze und ihm die Vollbringung erleichtere. Dieſe Gnade werde dem Menſchen nach ſeinen Verdienſten gegeben; verdient nämlich könne ſie werden durch natürliches Verlangen nach dem Guten, durch Glaube und Gebet. Dabei nahm er an, daß die Ungläubigen auch mit ihren blos natürlichen Kräften, ohne Hülfe der Gnade, alle Tugenden in ihrer Vollkommenheit beſitzen könnten. Indem Auguſtinus dieſe Lehren bekämpfte, wurden noch zwei Dinge in den Kreis der Kontroverſe gezogen: die Begierlichkeit im Menſchen und der Eheſtand. Von der erſten behauptete Julian, ſie ſei an ſich nicht böſe, ſondern eine natürliche und dem Menſchen nützliche Gabe Gottes, während Auguſtinus ſie für ein Gebrechen, eine Depravation der Natur erklärte, die eine Wirkung der Sünde Adams, eine von Gott verhängte Züchtigung ſei, und die nach dem Beiſpiele Paulus auch Sünde genannt werden könne. Daraus ſchloß Julian: Wenn die Concupiſcenz etwas Böſes und eine Folge der Sünde iſt, und wenn alle Kinder in der Sünde gezeugt werden, ſo iſt die Ehe zugleich Wirkung und Quelle dieſer Sünde, und wie kann ſie dann gebilliget werden? Auguſtinus beantwortete dieſen Einwurf 418 in ſeinem Buche „von der Ehe und der Begierlichkeit,“ worin er zeigte, daß eine keuſche Ehe, in welcher das Übel der ſinnlichen Wohlluſt durch Beziehung auf die Kinderzeugung zum Guten angewandt werde, völlig gerechtfertigt ſei vor Gott und den Menſchen. Julian's Gegenſchrift widerlegte er 424 durch ein großes Werk in 6 Büchern, und er hatte bereits in eben ſo vielen Büchern ein anderes größeres Werk dieſes ſeines Gegners zu beſtreiten begonnen, als ihn Gott vor Vollendung dieſer letzten Arbeit hinwegnahm.

Julian und ſeine Anhänger ließen es nicht an geſchäftiger Thätigkeit, ſich und ihre Lehre zu behaupten, fehlen. Sie beſchuldigten ihre Gegner des Manichäismus, da ſie eine radikale Schlechtigkeit der menſchlichen Natur, die Exiſtenz von Subſtanzen, die Gott nicht geſchaffen habe, behaupteten, die Ehe

als ein Werk des Teufels betrachteten, und unter dem Namen der Gnade einen Fatalismus einführten. Gegen dieſe Anklagen ſchrieb Auguſtinus 420 das Werk, das an den Papſt Bonifacius gerichtet iſt. Ferner hatten Julian und die 17 Biſchöfe von der Konſtitution des Zoſimus an ein allgemeines Concil appellirt; in einem Schreiben an den Römiſchen Klerus hatte Julian behauptet, daß er und ſeine Partei keineswegs die ihnen zugeſchriebenen Lehren vortrügen, dagegen aber die Biſchöfe der Gegenſeite aufgefordert, die „Manichäiſchen Irrthümer", welche ſie, die Pelagianer, ihnen Schuld gaben, zu verdammen. Als alle dieſe Künſte nichts fruchteten, ging Julian mit ſeinen Anhängern nach Cilicien zu Theodor B. von Mopsveſtia, dem eigentlichen Stifter der Irrlehre, und dieſer verfaßte wahrſcheinlich damals das von Photius beſchriebene Werk „gegen die, welche behaupten, daß der Menſch durch die Natur und nicht durch ſeinen Willen ſündige." Er bezeichnete darin den h. Hieronymus als den Urheber der neuen Häreſie, griff auch den h. Auguſtinus an, und entſtellte die katholiſche Lehre in derſelben Weiſe, wie es bereits Julian gethan hatte. Nach dem Tode des Kaiſers Honorius kamen Julian und Cäleſtius wieder nach Italien, und begehrten vergeblich von dem Papſte Cöleſtin eine neue Unterſuchung ihrer Sache; ſie wandten ſich nach Konſtantinopel, wurden aber auch hier von dem Patriarchen Attikus vertrieben; beſſer wurden ſie von deſſen Nachfolger Neſtorius, dem Schüler des Theodor von Mopsveſtia aufgenommen; als aber Briefe des Papſtes und eine Denkſchrift des damals zu Konſtantinopel verweilenden Marius Merkator auf die Irrthümer der Pelagianer hinwieſen, wagte auch Neſtorius ſich nicht offen für ſie zu erklären, und ſie mußten 429 auf kaiſerlichen Befehl die Hauptſtadt verlaſſen. Auf der allgemeinen Synode zu Epheſus wurden dann die den Pelagianismus betreffenden Akten vorgeleſen, und die päpſtlichen Beſchlüſſe in dieſer Sache beſtätiget. So waren die Pelagianer in 19 Jahren von 4 Päpſten und mehr als 20 Concilien verurtheilt worden, und mit dem Tode der Urheber und ihrer wenigen Anhänger erloſch eine Häreſie, die das Eigenthümliche hatte, daß ſie nicht die Bildung einer abgeſonderten Sekte veranlaßte,

ſondern nur von wenigen Gelehrten verfochten dem Volke fremd blieb.

§. 29.

Semipelagianiſche Streitigkeiten.

Joh. Cassiani Collationes PP. Scet. Opp. ed. Al. Gazaeus, Atrebati 628. fol. Fausti Regiensis opp. in Biblioth. max. PP. VIII, 523 ss. S. Prosperi Opp. Paris. 711. fol. S. Fulgentii Opp. Paris. 684. 4. Joh. Maxentii scripta in Biblioth. max. PP. IX, 539 ss. Praedestinatus s. praedestinatorum haeresis et libri, s. Augustino temere adscripti, confutatio, in Bibl. max. PP. T. XXVII.

Der Pelagianismus in ſeiner groben, jedes chriſtliche Gefühl abſtoßenden Geſtalt war überwunden und verſtummt, aber der Irrthum, der den Willen und die Selbſtthätigkeit des Menſchen auf Koſten der Gnade erhebt, erneuerte ſich in der milderen und minder unchriſtlichen, wenn gleich immer noch verwerflichen Form des Semipelagianismus. Auguſtinus hatte ſich in ſeinen letzten Schriften gegen die Pelagianer zu einzelnen ſchroffen, mit der kirchlichen Tradition keineswegs im Einklange ſtehenden Behauptungen über die Nothwendigkeit zu ſündigen und über die unwiderſtehliche Wirkung der Gnade hinreißen laſſen; Äußerungen, die indeß durch den Zuſammenhang und durch viele ganz verſchiedne Ausſprüche vielfach gemildert waren, und die jedenfalls nicht als Ausdruck der allgemeinen Kirchenlehre gelten ſollten; allein Viele erhielten dadurch einen ſehr ſcheinbaren Anlaß, ſich gegen dieſe Schriften, auch ſo weit dieſelben nur die weſentlich chriſtliche Lehre entwickelten, zu erklären, und über Gnade und Freiheit ein ganz abweichendes Syſtem, welches ſpäter das Semipelagianiſche genannt wurde, aufzuſtellen.

Bereits um d. J. 426 meinten die Mönche des Kloſters Adrumetum in Afrika in Auguſtins Büchern zu finden, daß er den freien Willen gänzlich vernichte, und der große Kirchenlehrer verfaßte zu ihrer Belehrung die beiden Werke „von der Gnade und dem freien Willen“, und „von der Zurechtweiſung und der Gnade.“ Bald darauf berichteten ihm zwei Laien aus

Gallien, Proſper und Hilarius, daß auch viele Prieſter und Mönche zu Marſeille mit ſeiner Lehre unzufrieden wären, und behaupteten, der menſchliche Wille müſſe den Einwirkungen der Gnade vorangehen und ihnen entgegenkommen, und der Menſch ſelbſt demnach den Anfang zu ſeiner Rechtfertigung und Beſeligung machen. Dieſen Gegnern antwortete Auguſtin durch ſeine 2 Bücher von der „Vorherbeſtimmung der Heiligen" und „von der Gabe des Beharrens." Er behandelte ſie darin ſehr ſchonend als Brüder, die, obwohl in einem wichtigen Punkte irrend, doch weit vom Pelagianismus entfernt ſeien. Nicht alle indeß, welche Proſper als Gegner des h. Auguſtinus nennt, waren Semipelagianiſch geſinnt; nicht ſo geſinnt war der h. Hilarius B. von Arles, der zwar die Prädeſtinationslehre Auguſtins verwarf, aber das Bedürfniß einer zuvorkommenden Gnade anerkannte. Wohl aber huldigten jenem Irrthume Fauſtus B. von Riez, und Kaſſianus, der nach langem Verweilen bei den Ägyptiſchen Anachoreten und dem h. Chryſoſtomus in Konſtantinopel, 410 nach Marſeille gekommen war, wo er einem großen von ihm geſtifteten Kloſter als Abt vorſtand, und in 24 Konferenzen die Unterredungen, die er mit jenen Einſiedlern gehabt, beſchrieb. In der 13ten Konferenz behauptet er, daß man den guten Willen, da er auch zuweilen von den Kräften der Natur komme, nicht immer der Gnade zuſchreiben dürfe. Wahrſcheinlich gehörte auch zu dieſer Schule der Presbyter Gennadius von Marſeille, der um d. J. 495 das Buch des h. Hieronymus von den berühmten Männern der Kirche fortſetzte. Tüchtige Vertheidiger der Lehre und Perſönlichkeit Auguſtins waren dagegen Proſper, der um 463 als Laie ſtarb, und ſpäter Fulgentius B. von Ruſpe in Afrika, geſt. 533. Selbſtſtändiger, weniger Auguſtiniſch iſt das Buch von „der Berufung der Völker", welches bald dem h. Proſper, bald dem P. Leo beigelegt worden iſt, und in welchem die allzuharten Behauptungen Auguſtins und Proſper's gemildert werden.

Proſper und Hilarius klagten 431 bei dem Papſte Cöleſtin in Rom, daß einige Prieſter zu Marſeille, ohne von den Galliſchen Biſchöfen zurechtgewieſen zu werden, irrig lehrten. Der

Papſt ſchrieb hierauf an die Galliſchen Biſchöfe, tadelte ſie dieſes Schweigens halber, pries den h. Auguſtin, den der Römiſche Stuhl ſtets als einen der beſten Kirchenlehrer betrachtet habe, ſetzte aber bei: „Die tiefer gehenden und ſchwierigeren Fragen, die von den Beſtreitern der Häretiker ausführlicher behandelt worden ſind (z. B. was Auguſtin über die Natur der Erbſünde und die Urſachen der Prädeſtination gelehrt hat) wagen wir nicht zu verachten, wollen ſie aber auch nicht beſtätigen, denn hinreichend iſt ſchon das, was die päpſtlichen Dekrete über die Gnade enthalten.“ Anders dachten die Scythiſchen Mönche, die im J. 520 die Schriften des Fauſtus von Riez durchaus verdammt wiſſen wollten, und die dem P. Hormisdas zürnten, weil er in ſeinem Schreiben an den B. Poſſeſſor blos erklärt hatte, dieſe Schriften hätten keine Authorität in der Kirche. Dafür verdammten die Afrikaniſchen nach Sardinien verbannten Biſchöfe dieſelben, und trugen dem Fulgentius auf, die darin enthaltenen Irrthümer zu widerlegen.

Die Semipelagianer nahmen eine Schwächung der natürlichen Kräfte des Menſchen durch die Erbſünde an, meinten aber doch, den Anfang des Glaubens und der Gerechtigkeit könne der Menſch mit ſeinen natürlichen ſich ſelbſt überlaſſenen Kräften machen, indem er ſich durch die in ihm von ſelbſt erwachenden Regungen des Glaubens und der Sehnſucht nach Heilung und göttlicher Hülfe die erſte Gnade verdiene. Sie verglichen daher den Menſchen mit einem Kranken, der zuerſt ſeinen Zuſtand erkennt, den Arzt herbeiruft, Vertrauen zu ihm faßt und die Mittel deſſelben gebraucht, und lehrten, der Anfang des Heils komme von dem, der geheilt werde, nicht von dem, der heilt. Daraus folgte, daß Gott bereit ſey, Allen ohne Unterſchied ſeine Gaben mitzutheilen, und nur auf das ſelbſtthätige Begehren des Geſchöpfes warte, und die, an ſich ganz wahre, Behauptung: daß Gott die Seligkeit aller Menſchen wolle, und Chriſtus für das geſammte Menſchengeſchlecht geſtorben ſei, hatte bei ihnen den irrigen Sinn, daß durch die Verdienſte Chriſti Allen ein Schatz von Gnaden gleichmäßig aufgethan ſei, aus denen jeder mittels ſeiner natürlichen Heilsbegierde kaufen könne, welche und wie viele er wolle. Wurde

ihnen das Beiſpiel von zwei Kindern, von denen das eine getauft, das andre ungetauft ſtirbt, entgegengehalten, ſo antworteten ſie, Gott habe bei jenem das künftige Eintreten eines guten Willens vorausgeſehen, und ihm darum die Gnade der Taufe zu Theil werden laſſen. Ferner verwarfen ſie auch die beſondere Gnade des Beharrens im Guten, die Auguſtinus lehrte, behauptend, daß dieſes Beharren ein Werk des freien Willens ſei; und endlich wenn ſie, gleich ſo vielen Vätern und Theologen lehrten, daß der ewige Rathſchluß Gottes hinſichtlich der Seligkeit der Auserwählten ſich auf das Vorausſehen ihrer Verdienſte gründe, ſo meinten ſie damit nicht die durch die Gnade gewirkten Verdienſte, ſondern den Gebrauch ihrer natürlichen Kräfte.

Dieſe Irrlehren verwarf im J. 529 die Synode zu Orange, auf der 13 Galliſche Biſchöfe unter ihrem Metropoliten dem h. Cäſarius von Arles verſammelt waren. Die katholiſche dem Semipelagianismus entgegengeſetzte Lehre, wie ſie hier in 25 Kanonen dargelegt wurde, iſt im Weſentlichen folgende: Schon die erſte Regung des Glaubens an den, der die Sünder rechtfertigt, die Anrufung der göttlichen Gnade und die Begierde, von den Sünden frei zu werden, iſt eine Wirkung der Gnade und Eingebung des h. Geiſtes; durch ſeine eignen natürlichen Kräfte kann der Menſch nichts, was zu ſeiner Seligkeit gehört, denken oder wählen, und darum kann die Gnade durch nichts Vorausgehendes verdient werden; ſondern die freie Gnade geht vorher, damit wir verdienſtliche Werke thun, und was immer Gutes von dem Menſchen geſchieht, das läßt Gott ihn thun, denn von ſich hat jeder nur die Lüge und die Sünde. Selbſt die Wiedergeborenen und die Heiligen müſſen, um zu einem guten Ende zu gelangen, und in der Übung der guten Werke zu verharren, Gottes Hülfe unaufhörlich anrufen. — Papſt Bonifacius II beſtätigte dieſe Kanonen im J. 530, und ſeitdem ſind ſie ſtets als eine allgemein geltende Glaubensregel in der Kirche betrachtet worden.

Den Pelagianiſchen Irrthümern diametral entgegengeſetzt war die Lehre der Prädeſtinatianer, von denen die Geſchichte indeß nur einen nennt, den Presbyter Lucidus in Gal-

lien; dieſer übergab 475 den zu Arles verſammelten Biſchöfen eine Schrift, in welcher er, durch Fauſtus von Riez bekehrt, die früher von ihm behaupteten Sätze verdammte. Sie enthielten die Lehre, daß Gott durch einen abſoluten, nöthigenden und aller Vorausſicht eines Verdienſtes oder einer Schuld vorangehenden Rathſchluß einen Theil der Menſchen zur ewigen Verdammniß und zu den dazu führenden Sünden prädeſtinire, daß er demnach auch nicht das Heil aller Menſchen wolle, ſondern nur derer, die er zur Seligkeit vorherbeſtimmt habe, und daß Chriſtus nur für die Auserwählten geſtorben ſei, daß ferner der freie Wille ſeit dem Sündenfalle gänzlich vertilgt ſei, und daß die Sakramente bei den zum ewigen Tode prädeſtinirten wirkungslos blieben.

§. 30.

Der Neſtorianismus.

I. Fragmente des Theodor von Mopsveſte, in den Akten der 5ten ökumen. Synode, Harduin, Coll. Conc. III, 1 ss. Schriften des Neſtorius: ſeine Homilieen geſammelt von Garnier opp. Marii Mercator. II, 5. Seine Briefe an P. Cöleſtin, Cyrillus, den Kaiſer Theodoſius in den Concilien-Sammlungen. Fragmente ſeiner Schriften bei Cyrillus und in den Akten der Epheſin. Synode. S. Cyrilli Alexandr. Opera, ed. Aubert, Paris. 638, 7 Voll. fol. Theodoreti reprehensio XII. Anathematismorum Cyrilli, Opp. ed. Schulze, T. V. Liberati Breviarium causae Nestorianorum et Eutychiani ed. Garnier, Paris. 675. Irenaei Tragoedia, s. comment. de rebus in Synodo Ephes. et in Oriente toto gestis, in lat. Überſ. großen Theils in: Variorum epistolae ad Concilium Ephes. pertinentes, ed. Chr. Lupus, Lovan. 682. 4. Acta Synodi Ephesinae in Harduin. Conc. Coll. I, 1271 ss. Leontii Byzant. contra Nestorium et Eutychen in Canisii thesaur. Monum. ed. Basnage T. I.

II. Garnier de haeresi et libris Nestorii, in ſ. Ausgabe des Marius Mercator T. II. — L. Doucin histoire du Nestorianisme, Paris 698. 4.

Schon um d. J. 418 hatte der Galliſche Mönch Leporius, nachmals Prieſter zu Hippo in Afrika, gelehrt, daß in Chriſto zwei ſelbſtſtändige Subjekte ſeien, und daß das Göttliche blos dem Logos, das Menſchliche aber blos dem Menſchen

Jeſus zugeſchrieben werden dürfe; er hatte dieſe Lehre bis in ihre Konſequenzen verfolgt, und daher behauptet, daß der bloße Menſch, getrennt von der Gottheit, gelitten habe, und daß Chriſtus nicht gekommen ſei, die Erlöſung des Menſchengeſchlechtes zu vollbringen, ſondern nur, das Beiſpiel eines heiligen Lebens zu geben. Dieſe Lehren hatten die Galliſchen Biſchöfe verdammt, und Leporius ſelbſt wurde bald darauf durch den h. Auguſtin überzeugt und zum Widerrufe gebracht. Was aber im Occident nur der ephemere Irrthum eines Einzelnen war, das ſchlug im Orient durch das Anſehen eines berühmten Theologen und unter der Authorität eines Patriarchen der Hauptſtadt tiefe Wurzeln, und wurde die Veranlaſſung zu einer noch jetzt fortdauernden Spaltung. Theodor B. von Mopsveſte, und früher Presbyter zu Antiochien, hatte im Kampfe gegen den Apollinarismus, der die Naturen in Chriſto konfundirte und die menſchliche verſtümmelte, den entgegengeſetzten Irrthum, der das Göttliche und das Menſchliche in Chriſto auseinanderhielt, und nur eine moraliſche und äußerliche Vereinigung des Logos mit dem Menſchen Jeſus zugab, zu einem Syſtem ausgebildet. In dem Umfange des Antiocheniſchen Patriarchats hatte dieſe Lehre durch Theodor's Schriften und durch viele ihrem Meiſter unbedingt ergebene Schüler bereits ſtarken Eingang gefunden, als Neſtorius ein durch Beredſamkeit und ſtrengen Wandel ausgezeichneter Presbyter zu Antiochien, es unternahm, ſie auch in der Hauptſtadt des Reiches, wohin er 428 als Nachfolger des Patriarchen Siſinnius berufen worden war, zu verbreiten. Der Lehrbegriff des Theodor und des Neſtorius — denn zwiſchen beiden iſt keine erhebliche Differenz bemerkbar — war aber folgender:

Jeſus Chriſtus iſt eigentlich ein bloßer Menſch, der mit dem Logos verbunden, und weit mehr als alle Heiligen und Propheten von der Kraft Gottes erfüllt iſt. Gott der Logos und Jeſus von Nazareth ſind alſo zwei völlig verſchiedene Subjekte oder Perſonen, aber die eine iſt mit der andern vergeſellſchaftet, und dieſe Vereinigung iſt enger noch als die des Menſchen mit dem Gewande, das er trägt, oder des Tempels mit der ihn bewohnenden Gottheit. Der Menſch Jeſus hat den

Gott in ſich aufgenommen, der Logos wohnt im Menſchen wie in einem Tempel, er hat ſich mit der Menſchheit bekleidet, um uns durch den Schleier derſelben ſeine Herrlichkeit zu offenbaren, und ſich ihrer als eines Werkzeugs zu unſerem Heile zu bedienen. Der Sohn Mariens iſt nicht wahrer Gott; er iſt nur ein Menſch, der Gott trägt, von Gott erfüllt oder beſeſſen iſt, und er wird Gott genannt, weil er kraft der Beziehungen, in denen er zu der Gottheit ſteht, an ihren Ehren und Vorzügen Theil nimmt, und aller Anbetung würdig iſt; doch kommt ihm der Name Gott nur uneigentlich zu, wie wenn die Schrift Moſes den Gott Pharao's oder Israel den Sohn Gottes nennt. Die Inkarnation iſt alſo eine bloße Inwohnung Gottes des Logos im Menſchen, das ewige Wort iſt nicht Menſch geworden, ſondern es hat ſich nur mit dem Menſchen verbunden, der Gott Logos iſt nicht geboren aus der Jungfrau, hat nicht gelitten, ſondern er hat nur in dem von der Jungfrau Gebornen, in dem, welcher litt und ſtarb, ſeine Wohnung genommen; denn der Schöpfer kann nicht erſchaffen werden, das Leben kann nicht ſterben, der Allmächtige keine Schwachheit empfinden. Die heil. Jungfrau iſt nicht Gottesgebärerin (θεοτοκος), ſondern Mutter eines Menſchen, oder Chriſtusgebärerin. Der Name Chriſtus nämlich bezeichnet nicht einen Gott-Menſchen, ſondern einen mit Gott verbundenen Menſchen; eine Verbindung oder Geſellſchaft aber ſetzt nothwendig zwei Perſonen voraus, die zwar moraliſch Eins ſein können, aber in den phyſiſchen oder ſubſtantiellen, das Individuum bedingenden Funktionen und Eigenſchaften getrennt ſein müſſen, weshalb der Menſch Jeſus dem mit ihm verbundenen Logos keineswegs ſeine natürlichen und ſubſtantiellen Eigenſchaften mittheilt. So lehrte Neſtorius, und darum konnte er in den Anathematismen, die er denen des Cyrillus entgegenſtellte, ſagen: Anathema dem, welcher den Emmanuel wahren Gott nennt, ſtatt zu ſagen, daß Gott in der menſchlichen Natur nur gewohnt habe! Anathema dem, der ſagt, daß nach der Annahme des Menſchen durch den Logos Ein natürlicher Sohn Gottes ſei, oder daß der in der Jungfrau erzeugte Menſch der eingeborne Sohn des Vaters ſei!

Dem Verſtande empfahl ſich dieſe Lehre durch die Leichtigkeit, ſich einen von Gott erfüllten und beſeſſenen Menſchen zu denken, im Vergleiche mit der Schwierigkeit, die Idee eines Gottmenſchen zu faſſen, und den Schein der Schriftmäßigkeit konnte man ihr geben, indem man die Stellen der heil. Schrift, welche von dem Menſchenſohne, ſeiner Erniedrigung, ſeinem Nichtwiſſen, ſeiner Trauer und Klage reden, hervorhob und blos auf den Menſchen Jeſus bezog. Dazu kam noch die abſichtliche Verwechslung der Ausdrücke: „Gott iſt geſtorben,“ und „die Gottheit iſt geſtorben;“ wenn nämlich der Fleiſchgewordene, d. h. mit einer menſchlichen Natur weſenhaft vereinigte Logos im Fleiſche litt und ſtarb, ſo war es allerdings Gott, der litt und ſtarb, nicht aber die Gottheit, denn er litt und ſtarb nur in einer ſeiner beiden Naturen, während die andre, die Gottheit, unleidend und unſterblich blieb. Neſtorius aber und ſeine Anhänger trugen das, was nur von der Perſon gilt, auf die Natur über, und erklärten es demzufolge für Läſterung, zu ſagen, daß die Gottheit leidensfähig oder ſterblich ſei.

Doch wie Gott den h. Athanaſius zur ſiegreichen Bekämpfung des Arianismus, und den h. Auguſtin zur Vernichtung des Pelagianismus berufen hatte, ſo ſorgte er auch dießmal dafür, daß in der Orientaliſchen Kirche ein Mann ſich fand, der die wahre Lehre von der Menſchwerdung rettete, und die neue gefährliche Häreſie in allen ihren künſtlichen Wendungen und Subtilitäten glücklich beſtritt — Cyrillus, Patriarch von Alexandrien. Den Neſtorianismus überwand er ſowohl durch Aufdeckung der Konſequenzen, zu denen er führte, als durch Entgegenſetzung der katholiſchen Lehre. Wie eng man ſich auch — ſagt Cyrill — die Verbindung zwiſchen dem Sohne Mariens und dem Logos denken mag, wenn ſie nicht eine innere und eine weſenhafte iſt, ſo kann ſie nicht als Grund gelten, daß der als Gott angebetet werde, der es doch nicht iſt, der vielmehr nicht weſentlich von der Kreatur verſchieden iſt. Die Gott allein gebührende Anbetung darf nicht getheilt werden, und wenn dennoch Jeſus dem Neſtorius zufolge angebetet werden ſoll, weil er der Herr aller Dinge geworden, ſo iſt dieß

geradezu gegen das erſte Gebot; der Menſch kann dadurch, daß er dem Logos als Organ gedient, nicht dem Ewigen gleich werden. Wenn ferner der, welcher gelitten hat, nicht auch derſelbe iſt, der die Todten auferweckt, wenn der eine das thut, was der andre nicht thun kann, der eine durch Gnade iſt, was der andre von Natur iſt (Sohn Gottes), ſo iſt nicht ein einziger Sohn, ſondern es ſind zwei, ein wahrer und ein Adoptiv-Sohn; Chriſtus iſt nicht Eine Perſon, ſondern es ſind zwei Perſonen, die zwar denſelben Namen, aber auf ſehr verſchiedne Weiſe, haben. Man kann auch nicht ſagen, daß Gott der Logos unſer Erlöſer ſei, wenn nicht er es iſt, der dem Tode für unſre Sünden überliefert worden iſt; der Logos hätte dann keinen andern Antheil an unſrer Erlöſung, als den, Jeſum vorbereitet, belehrt und ermuthigt zu haben, während doch Paulus ſagt, daß Gott ſeines eignen Sohnes nicht geſchont habe. Der eigne Sohn iſt aber nur der aus dem Weſen des Vaters gezeugte, und der für uns Hingegebne wäre dann ein fremder, der nur den Namen Sohn führte, und vor den übrigen Menſchen nur das voraus hatte, was eine fremde Hand ihm gegeben. So zeigte Cyrill, wie tief verletzend die Neſtorianiſche Lehre in den Komplex der chriſtlichen Heilswahrheiten eingreife. Die katholiſche Lehre aber ſtellte Cyrillus alſo dar:

Gleichwie die Mutter eines Menſchen Mutter ſeiner ganzen Perſon, und nicht blos ſeines Körpers iſt, wenn gleich ſeine Seele ihm anderswoher gekommen iſt, weil ſie nicht blos den Körper ſondern das ganze Individuum, wie es aus der realen und weſenhaften Vereinigung von Leib und Seele hervorgegangen, geboren hat — ſo iſt auch Maria, obwohl ſie keineswegs die Gottheit, durch die der Logos gleiches Weſens mit dem Vater iſt, hervorgebracht hat, doch wahrhaft und wirklich die Mutter des Logos, denn ſie hat das eigne Fleiſch des Logos gebildet, und die Perſon ſelbſt des mit unſrem Fleiſche bekleideten ewigen Wortes zur Welt gebracht; dieſe Vereinigung des Logos mit dem Menſchen iſt eine hypoſtatiſche, d. h. zu Einem Subjekte, und eine phyſiſche, d. i. eine wahrhafte und innerliche Vereinigung der Naturen, nicht eine blos relative (σχετικη)

und äußere, in ſo fern der für ſich als eignes Subjekt fortbeſtehende Menſch zur Gemeinſchaft der Majeſtät und Würde des Logos zugelaſſen worden iſt, wie Neſtorius lehrte. Darum dürfen auch die Schriftſtellen, die von Chriſto handeln, nicht getheilt angewandt werden, ſo daß die einen blos auf den Menſchen, die andern auf den göttlichen Logos allein bezogen werden. Vielmehr iſt es einer und derſelbe, der geſagt hat: „Ich bin die Auferſtehung und das Leben,“ und der wiederum gerufen: „Mein Gott, warum haſt du mich verlaſſen;“ und dieſem Einen ungetheilten Emmanuel muß auch Eine ungetheilte Anbetung und Lobpreiſung gezollt werden. Sein Fleiſch iſt lebendig machend, weil es das eigne Fleiſch des Logos iſt, deſſen, der das Leben ſelber iſt. Und gleich wie endlich der ganze Menſch ſtirbt, wiewohl durch den Tod nur ſein Körper, nicht ſeine Seele zerſtört wird, ſo iſt auch der Logos ſelbſt gekreuziget worden, und hat den Tod gekoſtet, wenn gleich nur im Fleiſche, da alle Handlungen und Leiden des Fleiſches wahrhaft und eigentlich die Handlungen und Leiden Gottes des Logos ſind, weil es das eigne Fleiſch Gottes iſt.

§. 31.

Ausbruch des Streites. Die Synode zu Epheſus und ihre Folgen.

Neſtorius richtete zu Konſtantinopel ſeine Angriffe vorzüglich auf den Ausdruck Gottesgebärerin, der längſt ſchon von den angeſehenſten Vätern gebraucht worden war, und das Wort θεοτοκος wurde für den Neſtorianismus eben ſo der Stein des Anſtoßes und das kürzeſte Symbolum der katholiſchen Lehre, wie dies das Wort ὁμοουσιος für den Arianismus geweſen war. Schon in ſeiner Predigt am Weihnachtsfeſte 428 erklärte er: Die h. Jungfrau Mutter Gottes nennen, heiße die Thorheit der Heiden rechtfertigen, die ihren Göttern Mütter gäben. Die Chriſten der Hauptſtadt erkannten bald, daß Neſtorius mit ſeinen Antiocheniſchen Prieſtern ihnen eine fremde Lehre aufdringen wolle; Proklus, ernannter Biſchof von Cyzicus, redete öffentlich dagegen, und als Dorotheus von Marcianopel mit ſchweigender Billigung des gegenwärtigen Patriarchen Anathema

rief über jeden, der Maria Mutter Gottes nennen würde, blieb das Volk aus der Kirche weg, und viele Geiſtliche und Mönche trennten ſich von ſeiner Gemeinſchaft. Neſtorius hoffte den Widerſtand durch Mißhandlungen, Abſetzungen und Bannſprüche zu brechen, aber die Verfolgten klagten beim Kaiſer, und baten, daß ein allgemeines Concil berufen werden möge. Indeß war eine Sammlung von Reden des Neſtorius unter dem Titel: Abhandlung von der Menſchwerdung, auch in Ägypten verbreitet worden, und wurde von den dortigen Mönchen begierig geleſen. Cyrillus warnte ſie vor der neuen Irrlehre in einem Schreiben, worin er mit kluger Schonung den Neſtorius weder nannte noch bezeichnete. Als dieſes Schreiben in Konſtantinopel bekannt wurde, verbarg Neſtorius ſeine Erbitterung nicht, und behandelte in dem Briefwechſel, der ſich hierauf zwiſchen ihm und Cyrill entſpann, dieſen mit abſtoßendem Hochmuthe. Zugleich ſchrieb er dem Papſte Cöleſtin, ſeine Gegner anklagend, die ſich nicht ſcheuten, der h. Jungfrau den abſcheulichen Namen Gottesgebärerin zu geben. Der Papſt verſäumte nichts, ſich die genaueſte Kenntniß von der Sache zu verſchaffen; der Abt Kaſſianus entledigte ſich des von Rom erhaltnen Auftrags, die Reden des Neſtorius zu prüfen, durch ein ausführliches Werk, worin die Irrthümer deſſelben nachgewieſen waren, und als auch der verlangte Bericht des Cyrillus eintraf, verſammelte der Papſt 430 ſeine Synode, und erklärte: Wenn Neſtorius nicht binnen 10 Tagen nach Empfang dieſes Dekrets ſeine Irrlehre widerrufe, ſo ſei er abgeſetzt und aus der Kirchengemeinſchaft ausgeſchloſſen. Cyrillus wurde als päpſtlicher Legat für dieſe Sache mit Vollſtreckung des Urtheils beauftragt. Ehe noch die Abgeordneten des Cyrillus und ſeiner Synode mit einem 3ten dogmatiſchen Schreiben in Konſtantinopel ankamen, hatte Theodoſius, auch von Neſtorius und deſſen Anhängern dazu aufgefordert, die Berufung eines allgemeinen Conciliums angeordnet. Die zwölf Anathematismen des Cyrill, welche in negativer Form die katholiſche Lehre von der Menſchwerdung ausſprachen, erwiederte Neſtorius durch eben ſo viele Gegenanathematismen, obgleich ihm ſein Landsmann, Freund und Mitſchüler Johannes, Patriarch von Antiochien,

in einem Schreiben eben erſt dringend gerathen hatte, den geforderten Widerruf zu leiſten, und den Ausdruck Gottesgebärerin, der nicht ohne Gefahr eines großen Irrthums verworfen werden könne, zu genehmigen. Indeß erklärte ſich Neſtorius, von ſo vielen auswärtigen und einheimiſchen Gegnern gedrängt, in einer Predigt bereit, dieſen Ausdruck zu dulden und ſelbſt zu gebrauchen, doch nur in ſo fern, als der in der Jungfrau gebildete Tempel Gottes (der Menſch Jeſus) mit der Gottheit verbunden worden ſei. In einer Konferenz mit Theodotus von Ancyra zu Epheſus ſagte er ſogar, ein Kind von zwei oder drei Monaten könne er nicht als Gott erkennen. Aber auch Johannes von Antiochien änderte gar bald ſeinen Sinn; Anhänglichkeit an die Lehren des zu Antiochien hochverehrten Theodor, Scheu vor den zahlreichen Schülern und Anhängern Theodors in ſeiner Diöceſe und ſeinem Patriarchate, Vorſtellungen des Neſtorius, und Furcht vor dem wachſenden, jetzt auch durch den Papſt beförderten Uebergewichte des Cyrillus im Orient — alles dieß zuſammen mag ihn zu dem Entſchluſſe beſtimmt haben, ſich auf die Seite des Neſtorius zu ſchlagen; er trug zwei Biſchöfen ſeines Patriarchats, Andreas von Samoſata, und Theodoret von Cyrus auf, die Anathematismen Cyrills zu widerlegen.

Zu Epheſus verſammelten ſich 431 gegen 200 Biſchöfe, darunter an 100 Metropoliten aus Paläſtina, Kleinaſien, Macedonien, den Inſeln, Hellas und Ägypten; Cyrill führte als Bevollmächtigter des Papſtes, der auch noch zwei Biſchöfe und einen Prieſter als ſeine Legaten ſandte, den Vorſitz. Lange wartete man auf die Ankunft des Johannes, von deſſen Suffragan-Biſchöfen ein großer Theil ſchon eingetroffen war. Indeß wurden während der heißen und ungeſunden Jahreszeit in Epheſus viele Biſchöfe krank, mehrere ſtarben, Andre begannen Mangel zu empfinden, die Meiſten ſcheuten eine allzulange Abweſenheit von ihren Kirchen; als die Ungeduld ſchon auf's höchſte geſtiegen war, kamen zwei Metropoliten mit Briefen des Johannes an, und verkündeten ſeine nahe Ankunft; man wartete vergeblich noch 3 Tage; da beſchloß man die Sitzungen zu eröffnen, denn es ſchien, daß Johannes gefliſſentlich

zögere, um nicht an der Verurtheilung des ihm befreundeten Neſtorius Theil nehmen zu müſſen, und jene beiden Metropoliten hatten in ſeinem Namen erklärt, daß man nur, ohne ihn noch länger zu erwarten, die Synode halten möge. Der kaiſerliche Bevollmächtigte Kandidian widerſetzte ſich in offener Parteilichkeit für Neſtorius der Eröffnung der Synode, die dennoch, 16 Tage nach dem vom Kaiſer beſtimmten Termin, ſtatt fand. Neſtorius, der ſeine Wohnung mit Soldaten umgeben hatte, ließ die Biſchöfe, die ihm die Citation des Conciliums überbringen ſollten, nicht vor; darauf ließ die Synode ſeine Antwort an Cyrill und Auszüge aus ſeinen Schriften vorleſen, und fällte das Urtheil, genöthiget, wie ſie ſagte, durch die Kanonen und durch das Schreiben des Papſtes Cöleſtin, daß Neſtorius abgeſetzt und excommunicirt ſein ſolle. Nun fing Kandidian die Briefe der Synode an Theodoſius und andre Perſonen in der Hauptſtadt auf, während er und Neſtorius den Kaiſer durch falſche Berichte hintergingen.

Sechs Tage nach der Abſetzung des Neſtorius kam Johannes mit 14 Biſchöfen in Epheſus an, und er, der noch vor wenigen Tagen einen Brief voll Äußerungen der Zärtlichkeit und Hochachtung an Cyrill geſchrieben hatte, hielt noch in der Stunde ſeiner Ankunft auf ſeinem Zimmer im Wirthshauſe eine Verſammlung von Anhängern des Neſtorius und ſeinen Begleitern in Allem 43 Biſchöfen, welche das Urtheil der Synode umſtieß, die Anathematismen Cyrills, ohne ſie nur vorleſen zu laſſen, für häretiſch erklärte, und über Cyrill und Memnon, B. von Epheſus, die Abſetzung ausſprach. Zugleich erklärte Johannes ſämmtliche Biſchöfe des Concils für excommunicirt, bis ſie die Anathematismen verdammen, das Nicäniſche Symbolum ohne allen Zuſatz unterſchreiben, und ſich den Orientaliſchen Biſchöfen, die das wahre Epheſiniſche Concilium bildeten, anſchließen würden. Doch wagte dieſes After-Concilium nicht, die Lehre des Neſtorius zu billigen. Die wahre Synode, bei der unterdeß die päpſtlichen Legaten eingetroffen waren, verhängte hierauf nach vergeblichen Citationen über Johannes und ſeine Partei die Suspenſion; die härtere Strafe der Abſetzung auszuſprechen, ſollte dem Papſte vorbehalten bleiben. Zu Kon-

ſtantinopel befahl der mißleitete und ſchlecht unterrichtete Kaiſer, daß Neſtorius, Cyrill und Memnon abgeſetzt bleiben ſollten; der Staatsbeamte Johannes, der zur Vollſtreckung des kaiſerlichen Befehls nach Epheſus kam, ließ die drei Prälaten als Gefangene bewachen, bemühte ſich aber vergeblich, die 200 Biſchöfe zum Eintritt in die Gemeinſchaft der Antiocheniſchen Partei zu bewegen. Endlich gelang es der Synode und dem Cyrill und Memnon, drei Briefe durch einen Bettler nach der Hauptſtadt zu bringen; der Kaiſer erlaubte den Biſchöfen beider Parteien, Abgeordnete an ihn zu ſchicken, hörte die einen und die andern zu Chalcedon, und befahl, daß Cyrillus und Memnon in Freiheit geſetzt, die Biſchöfe in ihre Heimath entlaſſen würden, die Abgeordneten des wahren Concils aber einen neuen Biſchof der Hauptſtadt ſtatt des Neſtorius weihen ſollten; dieß geſchah, indem der Prieſter Maximian ordinirt wurde, aber nun war auch das Schisma der Antiochener vollſtändig erklärt; Johannes hielt noch auf ſeiner Rückreiſe zu Tarſus mit den Biſchöfen Ciliciens, lauter Schülern Theodors und eifrigen Neſtorianern, eine Verſammlung, auf der man ſich verpflichtete, nie von den zu Epheſus gefaßten Beſchlüſſen abzuweichen, und darauf den Patriarchen Juvenalis von Jeruſalem, Theodotus von Ancyra, Acacius von Melitene und die beiden andern Abgeordneten des Concils abſetzte, weil ſie einen neuen Biſchof von Konſtantinopel zu weihen ſich erkühnt hätten. Auf einer zahlreicheren Synode zu Antiochien ward neuerdings die Abſetzung gegen Cyrill und die Verdammung ſeiner Anathematismen verkündet. Theodoret ſchrieb gegen dieſe Sätze ein neues ausführlicheres Werk, das (bis auf Fragmente verlorne) Pentalogion. Es war eine unlautere abſichtlich verdrehende Polemik, wenn Theodoret dem Cyrill immer wieder vorwarf, er laſſe den Logos einen Anfang nehmen, laſſe ihn in's Fleiſch verwandelt werden, und behaupte mit Apollinaris, daß dieſes Fleiſch keine andre Seele als den Logos gehabt habe. Wiederholt und auf's beſtimmteſte hatte ſich Cyrill über die Unveränderlichkeit des Logos und über die Vollſtändigkeit ſeiner menſchlichen, aus einem Leibe und einer vernünftigen Seele beſtehenden Natur erklärt; allein der Ausdruck: „Eine Natur des Fleiſch ge-

wordenen Logos,“ den er einigemale gebraucht hatte, wurde mit großer Gewandtheit von Theodoret, Alexander von Hierapolis und Andern als Waffe gegen ihn gekehrt. Vergeblich verſicherte er, daß er nach älterem Sprachgebrauche „Natur“ ſtatt Individuum oder Perſon geſetzt habe, daß er in Chriſto zwei Subſtanzen, die göttliche und die menſchliche, anerkenne; ſeine Gegner beſtanden darauf, er nehme nur ſucceſſiv zwei Naturen in Chriſto an, und ſein Satz: Gott hat gelitten nach dem Fleiſch, wolle nur ſagen, daß die an ſich leidensunfähige Gottheit erſt durch ihre Verwandlung in's Fleiſch dem Leiden unterworfen worden ſei.

Der Kaiſer und der Papſt Sixtus III, die den Frieden in der Kirche hergeſtellt wünſchten, vermochten den allgemein verehrten Acacius von Beröa, einen Greis von 110 Jahren, die Rolle des Vermittlers zu übernehmen. Johannes von Antiochien, erſchrocken, Rom, Alexandrien, Konſtantinopel und Jeruſalem gegen ſich, und ſich mit den Biſchöfen ſeines Patriarchats und einiger kleinaſiatiſchen Provinzen allein ſtehend zu erblicken, zeigte verſöhnliche Geſinnung. Indeß fürchtete er den Starrſinn ſeiner Biſchöfe, von denen Viele darauf beſtanden, daß Cyrill ſeine Anathematismen, ja Alles, was er vor der Epheſiniſchen Synode geſchrieben, widerrufe; doch endlich kam durch die Bemühungen des B. Paulus von Emeſa und durch die weiſe Mäßigung Cyrills der Vergleich im J. 433 zu Stande. Ein Glaubensbekenntniß, welches Cyrills Abgeordnete dem Johannes vorlegten, wurde von dieſem ſo abgeändert, daß es jenem Bekenntniſſe, das die Orientalen zu Chalcedon dem Kaiſer überreicht hatten, gleich kam. Nur mit dieſen Milderungen — ſchrieb er an Cyrill — könne er ſeine Biſchöfe dahin bringen, dem Vergleich beizutreten; an Theodoret aber und die Gleichgeſinnten ſchrieb er, Cyrill habe nachgegeben, und die ihnen anſtößigen Ausdrücke Conſubſtantiation, enge (hypoſtatiſche) Vereinigung, Eine Natur in Chriſto, ſeien beſeitigt. Cyrill ließ ſich dieſe Änderungen, die doch nicht weſentlich waren, um des Friedens willen gefallen, genehmigte die Formel, die immer noch die katholiſche Lehre, wenn gleich mit geringerer Schärfe, ausſprach, und nun ſchrieben Johannes und ſeine

Biſchöfe an den Papſt Sixtus, an Cyrill und Maximian, um ihnen zu erklären, daß ſie in der Gemeinſchaft aller rechtgläubigen Biſchöfe ſein wollten, daß ſie in die Ordination des Maximian und die Abſetzung des Neſtorius einwilligten, und die Lehre des letztern verdammten. Aber die hartnäckigen Neſtorianer, an deren Spitze Alexander von Hierapolis ſtand, verwarfen den Frieden, weil man den unſchuldigen Neſtorius aufgeopfert, den Ägyptier nicht zur Verdammung ſeiner Anathematismen genöthigt, und die Wiedereinſetzung der von Maximian abgeſetzten Metropoliten Helladius von Tarſus, Eutherius von Tyana, Dorotheus von Marcianopolis und Himerius von Nikomedien nicht erlangt habe. Ganze Provinzen kündigten dem Johannes die Gemeinſchaft auf; Helladius und Eutherius verſuchten ſelbſt den Papſt Sixtus auf ihre Seite zu ziehen; eine Synode zu Anazarbe erneuerte die Beſchlüſſe der Antiocheniſchen Partei zu Epheſus. Der bedrängte Johannes wandte ſich an den kaiſerlichen Hof, um durch den weltlichen Arm die Einigung zu erzwingen, und er ſoll damals daſſelbe Mittel angewandt haben, deſſen ſich während und nach der Epheſiſchen Synode Cyrill bediente (wenn der Brief des Archidiakonus von Alexandrien in der Sammlung des Neſtorianers Irenäus ächt iſt), um das gewaltthätige Eingreifen der Staatsgewalt in die geiſtlichen Angelegenheiten abzuwehren oder minder ſchädlich zu machen: Geldgeſchenke an die einflußreichſten Hofleute und Staatsbeamten. Der Kaiſer erließ endlich ein Edikt, welches den im Schisma beharrenden Biſchöfen Verbannung ankündigte, worauf Theodoret ſich wieder mit Johannes vereinigte, ohne jedoch der Abſetzung des Neſtorius und der Verdammung ſeiner Lehre beizutreten. Dem Beiſpiele des angeſehenen B. von Cyrus folgten die Biſchöfe von Euphrateſia, Iſaurien und den beiden Cilicien; auch dieſe Provinzen proteſtirten anfänglich gegen die Abſetzung des Neſtorius, gegen die Verwerfung ſeiner Lehre und gegen die Anathematismen Cyrills. Aber ein neues Edikt befahl allen Biſchöfen, dem Concil von Epheſus beizutreten, die Abſetzung des Neſtorius als rechtmäßig anzuerkennen, und ſeine Lehre zu anathematiſiren; faſt alle fügten ſich, wiewohl theilweiſe in zweideutigen Ausdrücken, auch Hel-

ladius von Tarſus und Himerius, die daher im Beſitze ihrer Kirchen gelaſſen wurden; unbeugſam dagegen blieben Alexander von Hierapolis, der Koryphäe der Neſtorianer, Meletius von Mopsveſte, Eutherius von Tyana, Dorotheus von Marcianopolis, und einige Andre, die meiſt in der Verbannung ſtarben. Mit dem Trotz und Hochmuthe ächter Schismatiker ſagten Alexander und ſeine Anhänger, es ſei ihnen gleichgültig, ob viele oder wenige Menſchen in ihrer Gemeinſchaft ſeien; der Glaube habe allgemeinen Schiffbruch gelitten, und wenn die Mönche alle Todten erweckten, um die Ägyptiſche Gottloſigkeit zu ſtützen, ſo würden ſie doch bei ihrem Glauben und der von Gott ihnen gegebenen Einſicht bleiben. Neſtorius, der ſich ſeit der Epheſiſchen Synode in ſein altes Kloſter zu Antiochien zurückgezogen hatte, von wo aus er die Bewegungen ſeiner Partei leitete, wurde vom Kaiſer nach einer Oaſe in Ägypten verbannt, und ſtarb nach vielem Ungemach, ohne ſeine Geſinnungen geändert zu haben. Ein kaiſerliches Geſetz von 435 unterſagte den Neſtorianern, die auch in der Hauptſtadt noch zahlreich waren, ſich zu verſammeln, und befahl, ſie Simonianer zu nennen.

Der Friede war äußerlich in der ganzen Kirche hergeſtellt, aber allzutiefe Wurzeln hatte der theologiſche Zwiſt geſchlagen, als daß mit dem Aufhören der kirchlichen Trennung auch ſofort die Gegenſätze in der Lehre verſchwunden wären. Die Anhänger der Lehre, welche Neſtorius am ſtärkſten ausgeſprochen hatte, gaben von nun an die Perſon dieſes Mannes größtentheils preis, ſie vermieden es, ſeiner anders als in allgemeinen Ausdrücken zu gedenken, aber unerſchüttert ſtand noch das Anſehen Theodors und ſeiner Schriften; unter dem Schutze dieſes verehrten Namens konnte die Lehre, deren Urheber er war, ungehindert geprieſen und vorgetragen werden; Auszüge aus ſeinen Schriften (zuweilen auch aus denen ſeines Lehrers Diodors von Tarſus) wurden daher in die Landesſprachen, in's Syriſche, Perſiſche und Armeniſche überſetzt, und man verbreitete eine Schrift, in welcher den Anathematismen Cyrills die am entſchiedenſten widerſprechenden Stellen aus Theodor gegenübergeſtellt waren. Der Hauptſitz dieſes Treibens war Edeſſa

und die berühmte theologiſche Schule daſelbſt, die Pflanzſchule des Perſiſchen Klerus. Darum anathematiſirte der eifrig katholiſche Rabulas B. von Edeſſa ſchon um 432 Theodors Perſon und Schriften, und wurde deshalb heftig angegriffen von dem Presbyter Ibas, dem Verfaſſer des berüchtigten Briefes an Maris. Rabulas und Acacius von Melitene warnten auch die Biſchöfe von Armenien vor Theodor's Schriften, und dieſe befragten deshalb den B. Proklus, ſeit 434 Nachfolger Maximians zu Konſtantinopel, welcher einer der erſten ſich gegen des Neſtorius Lehre erklärt hatte. Proklus antwortete 437 durch ein dogmatiſches Schreiben (Tomus), welches er dann auch an Johannes von Antiochien ſandte, mit der Bitte, es zum Zeichen der Einheit ihres Glaubens von ſeinen Biſchöfen und insbeſondre auch von dem des Neſtorianismus angeſchuldigten Ibas B. von Edeſſa unterzeichnen zu laſſen. Die Orientalen unterſchrieben nun zwar den Tomus, nicht aber den Anhang, nämlich eine Cenſur mehrerer Stellen aus Theodor, welche Proklus, wiewohl ohne dieſen zu nennen, beigefügt hatte, während auch Cyrill ein (verlorenes) Werk gegen Theodor ſchrieb, das hinwiederum von Theodoret bekämpft wurde. Als Cyrill die unüberwindliche Abneigung der Orientalen ſah, das Andenken ihres gefeierten Lehrers Theodor kränken zu laſſen, hielt er ein, und bewog auch den Patriarchen Proclus, die Sache ruhen zu laſſen, damit nicht, wie er ſchrieb, die Wunden der Kirche wieder aufgeriſſen, und eine größere und heilloſere Spaltung, als die erſte geweſen, erzeugt werde.

§. 32.

Eutyches. Die Räuberſynode. Die Synode zu Chalcedon.

Breviculus historiae Eutychianistarum (bis 480, von Gelaſius I ?) in Mansi Coll. Conc. VII. 1060 ss. Liberatus ſ. oben. Acta Concilii Chalcedonensis bei Harduin T. II, Mansi T. VI. Theodoreti Eranistes seu Polymorphus, Opp. ed. Schulze T. IV.

Es iſt eine in der Geſchichte der Kirche oft wiederkehrende Erſcheinung, daß eine Irrlehre, ſobald ſie einmal beſtimmte

Geſtaltung erlangt hat, nun auch die gerade entgegengeſetzte ins Daſein ruft, und ſo iſt es die ſtets ſich erneuernde Aufgabe der Kirche, zwiſchen dieſen Extremen die in der Mitte liegende, das Wahre der beiden widerſprechenden Dogmen in ſich vereinigende katholiſche Lehre feſtzuhalten, und nach beiden Seiten hin ſcharf zu begränzen. So rief jetzt der Neſtorianismus den Eutychianismus hervor. Eutyches, ein bejahrter Archimandrit eines Kloſters zu Konſtantinopel, der in der Entfernung vom Neſtorianismus nicht zu weit gehen zu können meinte, behauptete, daß in Folge der Inkarnation aus der göttlichen und der menſchlichen Natur Chriſti nur Eine Subſtanz und Natur geworden ſei, und läugnete, daß Chriſtus ſeiner Menſchheit nach gleichweſentlich mit uns ſei. Die nothwendige Folge, die ſich aus ſeiner Behauptung von Einer Natur in Chriſto ergab, daß eine Vermiſchung der beiden Naturen oder eine Verwandlung, eine Abſorption der einen durch die andere eingetreten ſei, gab er nicht zu, aber darauf beſtand er, daß vor der Vereinigung zwei Naturen geweſen ſeien, ſo daß er alſo, nach der Bemerkung des h. Leo, eine Präexiſtenz der menſchlichen Seele Chriſti gleich dem Origenes angenommen zu haben ſcheint; nach der Vereinigung aber ſollte nur Eine Natur, die göttliche geblieben ſein, und ſo war es nach Eutyches die Gottheit ſelbſt, welche unmittelbar litt und gekreuzigt wurde. Auch enthielt es für ihn keinen Widerſpruch, zu ſagen: das Wort iſt Fleiſch geworden, und: die Natur des Fleiſches iſt in ihm nach der Vereinigung nicht mehr vorhanden; und weil das Fleiſch durch die Vereinigung mit der Gottheit vergöttlicht und in eine andre Natur übergegangen ſein ſollte, ſo erklärte Eutyches, der Leib Chriſti ſei nicht der Leib eines Menſchen, ſondern blos ein menſchlicher (d. h. blos menſchlich der äußern Geſtalt, nicht der Subſtanz nach). Das Myſterium der Inkarnation wurde demnach durch die Lehre des Eutyches eben ſo gut, als durch die Neſtorianiſche, vernichtet; ohne wahrer Menſch zu ſein, konnte Chriſtus nicht unſer Mittler, unſer Vorbild und Tugendmuſter werden, und wenn das erlöſende Leiden und Sterben unmittelbar auf die Gottheit, die doch nur durch das Medium einer wahren Menſchheit leiden

und den Tod koſten konnte, übertragen wurde, ſo wurde eben dadurch die Kraft und Bedeutung dieſes Leidens ſelbſt zerſtört. Ohne Zweifel lagen alle dieſe Folgen nicht in dem Sinne und der Abſicht des Eutyches, der ein frommer, aber kurzſichtiger und von theologiſcher Schärfe völlig entblößter Mann war, aber der hochmüthige Starrſinn, mit welchem er troß aller Belehrung eine nothwendig zu ſolchen Ergebniſſen führende Lehre behauptete, machte ihn zum Häretiker. Nur der h. Schrift, erklärte er, unterwerfe er ſich, deren Zeugniß ſtärker und entſcheidender ſei, als das der Väter, doch berief er ſich auch auf Cyrill und Athanaſius, welche von Einer Fleiſch gewordenen Natur des Logos geredet hätten.

Zuerſt rügte Domnus B. von Antiochien die neue Irrlehre in einem Briefe an den Kaiſer; hierauf trat Euſebius B. von Dorylãum, der noch als Laie einer der erſten Gegner des Neſtorianismus geweſen, vor einer Synode zu Konſtantinopel 448 als Ankläger des Eutyches auf, und da dieſer ſeine Lehre von der Einen Natur aufzugeben ſich weigerte, ſchloß ihn der Patriarch Flavian im Namen der Synode von der Kirchengemeinſchaft aus. Aber Eutyches genoß die Gunſt des Alles vermögenden Eunuchen Chryſaphius, er rief den Schuß des Papſtes Leo an, bewirkte, daß der Kaiſer ſelbſt ſeine Sache dem Papſte empfahl, und erlangte, daß eine neue Verſammlung von Biſchöfen unter dem Vorſiße des Thalaſſius von Cäſarea die Akten der vorigen Synode, die ſeiner Angabe nach verfälſcht ſein ſollten, unterſuchte. Auf dem Stuhle zu Alexandrien ſaß ſeit 444 der herrſchſüchtige Dioſkor, der in dem Eutychianiſchen Streite eine erwünſchte Gelegenheit ſah, die Orientalen als angebliche Neſtorianer zu demüthigen, und ſich an Flavian, dem er perſönlich grollte, zu rächen. Er und Chryſaphius, dem er ſich als Werkzeug lieh, und der gleichfalls Flavian verfolgte, bewogen den ſchwachen Kaiſer, ein allgemeines Concilium auszuſchreiben, nicht um die neue Irrlehre zu verwerfen, ſondern, wie es in dem kaiſerlichen Schreiben an die Synode hieß, um die Begünſtiger des Neſtorianismus aus den Kirchen zu vertreiben. Leo, der unter den damaligen Umſtänden die Verſammlung einer allgemeinen Synode für unnöthig

hielt, jedenfalls aber glaubte, ſie würde beſſer in Italien als in dem leidenſchaftlich bewegten Orient gehalten werden, gab endlich ſeine Zuſtimmung, ernannte dazu drei Legaten, und ſandte an Flavian das berühmte dogmatiſche Schreiben, worin er mit großer Klarheit und Präciſion die Lehre von der Inkarnation mit Verwerfung und Widerlegung der beiden entgegengeſetzten Irrthümer des Eutyches und des Neſtorius entwickelte.

Die Synode wurde zu Ephesus am 8ten Auguſt 449 eröffnet. Gegen 130 Biſchöfe aus Ägypten, dem Orient, Aſien, Pontus, Thracien waren zugegen; alle Macht aber war in den Händen des Dioſkor, welchem der Kaiſer den Vorſitz übertragen hatte; dem Abte Barſumas, einem Freund des Eutyches und Dioſkor, hatte man als Stellvertreter aller Äbte und Archimandriten des Orients Sitz und Stimme unter den Biſchöfen, was bisher unerhört war, gewährt. Gleich die erſten Anordnungen verriethen, daß hier nicht Recht und Wahrheit, ſondern Gewalt gelten ſollte, den päpſtlichen Legaten war der Vorſitz entzogen, und die Patriarchen Domnus und Flavian mußten erſt nach Juvenalis von Jeruſalem ſitzen. Dioſkor ließ zuerſt die Angelegenheit des Eutyches vornehmen; er erſchien, überreichte das Nicäniſche Symbolum als ſein Bekenntniß, und klagte Euſebius von Dorpläum und Flavian wegen willkührlicher Abſetzung und tyranniſcher Behandlung an. Vergebens verlangten die päpſtlichen Geſandten Julius B. von Puzzuoli und der Diakon Hilarius, daß die auf dieſe Sache ſich beziehenden Schreiben des Papſtes vorgeleſen würden; Dioſkor wußte dieß zu verhindern, und Eutyches rekuſirte die Geſandten, die ihm als Freunde ſeines Gegners Flavian verdächtig ſeien. Als nun die Akten der Synode zu Konſtantinopel geleſen wurden, brach der Sturm los; bei der Frage des Euſebius, ob Eutyches zwei Naturen in Chriſto glaube, riefen die Biſchöfe: Verbrennt den Euſebius, zerreißet ihn, wie er getheilt hat, alſo werde er getheilt! Auf Dioſkors Begehren rief man Anathema über jeden, der zwei Naturen nach der Menſchwerdung behaupte; wer mit ſeiner Stimme nicht durchdrang, mußte die Hand aufheben, wer nicht einſtimmte, wurde

als Neſtorianer mit Bann und Exil bedroht, Soldaten mit Ketten, wüthende Mönche unter den Befehlen des Barſumas, und die Parabolanen von Alexandrien, Dioſkors Leibwache, ſtanden bereit, die Winke des Tyrannen zu vollziehen, und jeden, den er ihnen preisgeben würde, zu mißhandeln. Eutyches wurde losgeſprochen und in ſeine Würde wieder eingeſetzt; daſſelbe erlangten 30 Mönche, die Flavian wegen ihrer Widerſetzlichkeit von den Sakramenten ausgeſchloſſen hatte. Die Abſetzung des Flavian und Euſebius von Doryläum erzwang Dioſkor unter dem ſinnloſen Vorwande, daß ſie durch die Einführung der Lehre von zwei Naturen das Verbot der erſten Epheſiſchen Synode, nach welchem nichts zu dem Nicäniſchen Symbolum hinzugethan werden dürfe, verletzt hätten. Mehrere Biſchöfe baten ihn fußfällig, von dieſer Gewaltthat abzuſtehen; aber als Dioſkor ſah, daß die Zahl der Widerſtrebenden wuchs, rief er den Prokonſul mit Schaaren Bewaffneter herbei, und ließ die Biſchöfe bis zum Abende in der Kirche eingeſperrt halten; endlich unterſchrieben alle, nur nicht die päpſtlichen Legaten, von denen der eine, Hilarius, durch eilige Flucht aus Epheſus ſich der Gefangenſchaft entzog. Abgeſetzt wurden auch The[illegible]t und Ibas von Edeſſa, drei Tage ſpäter auch Domnus von Antiochien, weil er ſeine erzwungene Unterzeichnung von Flavians Abſetzung zurückgenommen hatte. Flavian wurde nach Hypepa in Lydien abgeführt, wo er nach wenigen Tagen in Folge der auf der „Räuberſynode“ erlittenen Mißhandlungen ſtarb; er hatte noch auf der Synode den Legaten eine kurze Appellation an den Papſt übergeben, wodurch er noch beſonders die Wuth ſeiner Feinde gereizt zu haben ſcheint.

Der Sieg Dioſkors konnte für vollſtändig gelten, denn ein Edikt des Kaiſers Theodoſius pries und beſtätigte die Beſchlüſſe der Synode, namentlich auch die Abſetzung der Biſchöfe, und ſo ſchien der Orientaliſchen Kirche unter dem doppelten Joche eines geiſtlichen Tyrannen und der mit ihm einverſtandenen Staatsgewalt ein unauslöſchliches Brandmal aufgedrückt. Hatten doch ſelbſt die Biſchöfe des Antiocheniſchen Patriarchats trotz ihrer erblichen Abneigung gegen jeden Ausdruck, der ſich einer Einheit der Naturen zu nähern ſchien, den Eutyches um

Verzeihung gebeten, ihn ihren geiſtlichen Vater genannt, und nur durch das Vorgeben, daß die Synode über den Glauben nichts Neues beſtimmt habe, ihre Schmach einigermaſſen zu bedecken geſucht. Aber was Niemand im Orient wagte oder konnte, das that der Papſt Leo, deſſen unerſchütterte Feſtigkeit und Weisheit dießmal die Griechiſche Kirche gleichſam gegen ihren eignen Willen rettete. Er erklärte ſogleich in ſeinen Briefen an den Kaiſer, daß die verbrecheriſche Verſammlung zu Epheſus nie den Namen eines Conciliums führen dürfe, und daß alles daſelbſt Geſchehene nichtig ſei; zugleich verlangte er die Verſammlung einer ökumeniſchen Synode in Italien, und in gleichem Sinne ſchrieben auf ſeine Bitte auch Valentinian III und die Kaiſerinnen Placidia und Eudoxia an den Vater der letztern, Theodoſius. Die Räuberſynode wurde von einem Römiſchen Concilium und von der ganzen Abendländiſchen Kirche verworfen, doch Theodoſius blieb ihr, von Chryſaphius beherrſcht, bis zu ſeinem Tode ergeben. Aber eine völlige Umkehr in den Verhältniſſen trat ein mit der Thronbeſteigung ſeiner Schweſter Pulcheria und ihres Gemahls Marcian 450. Anatolius, obgleich er durch Dioſkor's Einfluß B. der Hauptſtadt geworden war, hielt in Gegenwart der päpſtlichen Geſandtſchaft eine Synode, auf welcher Leo's Brief an Flavian unterzeichnet, Eutyches aber verdammt wurde. Viele der Biſchöfe, welche die Beſchlüſſe von Epheſus unterzeichnet hatten, wandten ſich jetzt theils unmittelbar, theils mittelbar durch Anatolius, an den Papſt, verſicherten reumüthig, nur durch Furcht und Gewalt überwältigt ſeien ſie gefallen, und baten um Wiederaufnahme in die Gemeinſchaft der Kirche und des Römiſchen Stuhles. Der Papſt bevollmächtigte den Anatolius, ihnen dieß nach Auflegung einer Buße und nach Verwerfung des Eutyches zu gewähren. Eine allgemeine Synode hielt er jetzt, da die Unterzeichnung ſeines Schreibens an Flavian zur Sicherſtellung des Glaubens genüge, und die Abendländiſchen Biſchöfe nicht daran Theil nehmen könnten, für unſtatthaft, allein Marcian berief ſie, ehe er noch das abrathende Schreiben des Papſtes erhalten hatte, zuerſt nach Nicäa, dann, der Nähe wegen, nach Chalcedon.

Die vierte allgemeine Kirchenverſammlung begann zu **Chalcedon** am 1ten Oktober 451. Niemals weder früher noch ſpäter ſah die Orientaliſche Kirche eine ſo große Anzahl von Biſchöfen — 520 — vereinigt; die vier päpſtlichen Legaten, Paſchaſinus B. von Lilybäum an der Spitze, führten den Vorſitz. Auf ihren Antrag mußte gleichs Anfangs Dioſkor den Platz eines Angeklagten einnehmen. Durch das Vorleſen der Akten von Epheſus und das Zeugniß der dort geweſenen Biſchöfe wurden die ſchmachvollen Ungerechtigkeiten und Gewaltthaten, die auf jener Verſammlung vorgefallen waren, aufgedeckt. Dioſkor, der überdieß, wie ſich nun zeigte, den Pabſt zu excommuniciren gewagt hatte, wurde zuerſt durch das Urtheil des Legaten, dann durch das Beiſtimmende der Synode abgeſetzt; dagegen wurden freigeſprochen Juvenalis von Jeruſalem, Thalaſſius von Cäſarea, Baſilius von Seleucia, Euſebius von Ancyra und Euſtathius von Berytus, welche mit Dioſkor zu Epheſus den Vorſitz geführt hatten; die ganze Synode war ihnen günſtig, und ihre Schuld ſchien nicht größer als die der übrigen, die zu Epheſus unterzeichnet hatten. Leo's Brief an Flavian nahmen Alle als Glaubensnorm an, nur die Ägyptiſchen Biſchöfe wollten ihn nicht unterzeichnen, weil ſie dieß ohne den Vorgang ihres Patriarchen, der noch nicht gewählt ſei, nicht dürften. Anfänglich wollte die Synode keine neue Bekenntnißformel aufſtellen, weil die Unterzeichnung des päpſtlichen Schreibens zur Ausſchließung der Eutychianiſchen Lehre hinreiche, aber ſie überzeugte ſich bald von dem Bedürfniſſe einer neuen Formel, deren Abfaſſung die 6te Sitzung gewidmet wurde. Ein hartnäckiger Streit entſpann ſich über den Ausdruck: **Aus** zwei Naturen, ſtatt deſſen die päpſtlichen Legaten: **in** zwei Naturen geſetzt wiſſen wollten. Sie drangen endlich durch, und das Bekenntniß lautete: „Chriſtus ſei vollkommen nach der göttlichen und vollkommen nach der menſchlichen Natur, wahrer Gott und wahrer Menſch, aus einer vernünftigen Seele und aus einem Körper beſtehend, gleiches Weſens mit dem Vater nach der Gottheit und mit dem Sohne nach der Menſchheit, der uns in Allem gleich geweſen, außer in der Sünde, gezeugt vom Vater ſeiner Gottheit nach vor aller Zeit,

in den letzten Tagen aber um unſrer und unſres Heiles willen geboren der Menſchheit nach von Maria der Gottesgebärerin, einer und derſelbe Chriſtus, Sohn, Herr und Eingeborner in zwei Naturen, ohne Vermiſchung, ohne Verwandlung, ohne Theilung und ohne Sonderung." Im Griechiſchen Texte ſteht zwar: aus zwei Naturen; aber dieſe Veränderung iſt offenbar erſt ſpäter hineingekommen; Evagrius, Euthymius und Leo von Byzanz leſen in, und in der Konferenz zwiſchen den Katholiſchen und den Severianern 533 wurde zugeſtanden, daß die Synode in geſetzt habe. Dann erklärte die Formel noch, daß beide Naturen in Chriſto unverändert geblieben, und zu Einer Perſon oder Hypoſtaſe vereinigt worden ſeien. Der Kaiſer Marcian, der mittlerweile nach Chalcedon kam, wohnte der 7ten Sitzung bei, in der das Bekenntniß von 350 Biſchöfen unterzeichnet wurde; zugleich genehmigte man ein vom Kaiſer vorgeſchlagenes Geſetz, wodurch das öffentliche Disputiren über Glaubensgegenſtände (das alte Erbübel in den großen Städten des Oſtens) ſtreng unterſagt wurde. In der folgenden wurden Theodoret, der von dem Epheſiſchen Abſetzungsurtheile an den Papſt appellirt hatte, und Ibas wieder in ihre Biſthümer eingeſetzt; vorher mußten ſie den Neſtorius anathematiſiren, wozu ſich Theodoret erſt nach einiger Weigerung verſtand.

§. 33.

Fortdauer des Kampfes. Die Monophyſiten. Das Henotikon.

Wie tief das Verderben in die Orientaliſche Kirche eingedrungen geweſen, zeigte die Zerrüttung, welche nach dem Concilium von Chalcedon bald dieſen bald jenen Theil der Kirche, zunächſt Paläſtina und Ägypten ergriff. Der Mönch Theodoſius, ein eifriger Eutychianer, eilte noch während der Synodalverhandlungen von Chalcedon nach Paläſtina, verkündigte in den dortigen Klöſtern, daß der Neſtorianismus auf dem Concil triumphire, Dioſkor abgeſetzt, Eutyches gebannt ſei, und entzündete einen Aufruhr, der den heimgekehrten B. Juvenalis zwang, ſich durch nächtliche Flucht aus Jeruſalem zu retten.

Die Kaiſerin Eudocia, die in einem Kloſter bei Jeruſalem als Wittwe lebte, begünſtigte die Eutychianer, Theodoſius ließ ſich zum Patriarchen wählen, und verfolgte mit ſeinen entflammten Mönchshorden Alle, die das Concilium von Chalcedon nicht anathematiſiren wollten. Zwanzig Monate lang bot er der Macht des Kaiſers Trotz, floh dann, und gegen Ende des J. 453 konnte Juvenalis die Verwaltung ſeiner Kirche wieder antreten. In Alexandrien hatte der Klerus ſtatt des abgeſetzten Dioſkor, der 455 im Exil zu Gangra in Paphlagonien ſtarb, den ehrwürdigen Presbyter Proterius gewählt. Aber Dioſkor hatte noch einen mächtigen Anhang unter dem Klerus und dem niederen Volke; man verbreitete die Sage, zu Chalcedon ſei Cyrill verdammet, die Irrlehre des Neſtorius aber beſtätiget worden; von Leo's Briefe an Flavian wurde eine verfälſchte Griechiſche Überſetzung ausgeſtreut, und ſo entzündete ſich ein blutiger Aufruhr, in welchem die kaiſerlichen Soldaten in dem ehemaligen Tempel des Serapis von dem Pöbel verbrannt wurden. Zwar wurde die Ruhe wieder hergeſtellt, aber nach vier Jahren brach beim Tode Marcians 457 eine neue hartnäckigere Empörung aus. Dioſkors Partei erhob einen Mönch Timotheus Älurus als Patriarchen, und Proterius wurde in dem Baptiſterium ſeiner Kirche mit ſechs Geiſtlichen ermordet. Hierauf wüthete Timotheus gegen das Andenken ſeines Opfers, nahm alle Feinde der Synode von Chalcedon in ſeine Gemeinſchaft auf, ſprach das Anathema gegen dieſe Verſammlung, und ſetzte alle Ägyptiſchen Biſchöfe und Geiſtliche ab, die es ihm nachzuſprechen ſich weigerten. Vier Biſchöfe ſeiner Partei erſchienen zu Konſtantinopel vor dem neuen Kaiſer Leo mit der Forderung: daß ein neues Concilium berufen werde. Doch der Papſt Leo erklärte ſich dagegen auf's Kräftigſte; die Entſcheidungen von Chalcedon, ſchrieb er dem Kaiſer, dürften durchaus nicht wieder in Frage geſtellt werden; auch würde der Zwiſt dadurch nur endlos und unheilbar werden. Da auch in der Hauptſtadt eine ſehr mächtige Eutychianiſch geſinnte Partei nicht unthätig war, ſo forderte der Kaiſer ſämmtliche Metropoliten durch ein Rundſchreiben auf, in ihren Provinzen Synoden zu veranſtalten, und ſich ſowohl über

die Autorität der Dekrete von Chalcedon, als über die Perſon und Sache des Älurus frei und gewiſſenhaft zu erklären. Alle antworteten, daß die Beſchlüſſe von Chalcedon heilig und unumſtößlich ſeien, und daß der Verbrecher Älurus nicht nur abgeſetzt, ſondern für immer aus der Kirchengemeinſchaft geſtoßen werden müſſe. Die einzige Synode von Perga in Pamphylien mit ihrem Metropoliten Amphilochius verwarf die Synode von Chalcedon. Der Kaiſer, von dem Papſte und dem neuen Patriarchen der Hauptſtadt Gennadius unabläſſig ermahnt, griff endlich trotz der Gegenbemühungen der Eutychianiſchen Faktion, durch; die Mörder des Proterius wurden beſtraft; Älurus ward nach Gangra und ſpäter nach Cherſon in's Exil geſandt, und der aufrichtig katholiſche Timotheus Salophakiolus beſtieg 460 den Stuhl von Alexandrien. Unerſchreckt durch dieſen Ausgang unternahm es 470 ein andrer Mönch, die Stelle des Älurus zu Antiochien zu ſpielen. Petrus genannt der Gerber, weil er in einem Kloſter der Akömeten zu Konſtantinopel dieß Handwerk getrieben, bemächtigte ſich dort unter dem Schutze des Statthalters Zeno und mit Hülfe der Apollinariſten der biſchöflichen Würde, führte den Eutychianismus ein, und ordinirte Biſchöfe, die ihm glichen; doch der Kaiſer befahl, ihn in's Exil zu führen; er floh und verbarg ſich, und nun wurde — da der rechtmäßige B. Martyrius abgedankt hatte — Julian zum Patriarchen gewählt.

Unter der kurzen Herrſchaft des Uſurpators Baſiliskus 476 richtete der Eutychianismus ſich auf; Älurus kehrte nach Alexandrien zurück, wo Salophakiolus ihm weichen mußte, auch Petrus der Gerber erſchien wieder und eine Encyclica des Tyrannen befahl, daß alle Biſchöfe Leo's Brief und die Beſchlüſſe von Chalcedon verdammen ſollten. So tief war die Orientaliſche Kirche bereits geſunken, daß 500 Biſchöfe gehorchten; nur der Patriarch Acacius zu Konſtantinopel blieb ſtandhaft; und da das Volk dieſer Stadt in laute Verwünſchungen und Drohungen gegen den Feind des katholiſchen Glaubens ausbrach, ſo nahm Baſiliskus ſeine Encyclica zurück, und verdammte in einem neuen Edikte den Eutyches. Auch der Kaiſer Zeno kaſſirte nach ſeiner Wiederherſtellung 477 Alles, was zum

Nachtheil des katholiſchen Glaubens geſchehen war; die eingedrungenen Biſchöfe Petrus der Gerber und Johannes von Antiochien und Paulus zu Epheſus mußten katholiſchen Raum geben, Älurus nahm Gift, und Salophakiolus trat wieder an ſeine Stelle; doch wählten die Dioſkorianer ſtatt des Älurus den Mönch Petrus Mongus (Stammler), der an allen Verbrechen ſeines Vorgängers Theil genommen hatte, und, obwohl er bald aus dem biſchöflichen Pallaſte verjagt wurde, in Alexandrien verborgen blieb. Allmälig näherte ſich Zeno unter dem Einfluſſe des ehrgeizigen, dem Papſte grollenden Acacius den Feinden der Chalcedoniſchen Synode; man beredete ihn, daß durch Aufgebung dieſer Synode der Friede der Kirche hergeſtellt werden könne, und ſo erſchien 482 das Henotikon, in welchem der Kaiſer, ſich zum Meiſter und Geſetzgeber in Glaubensſachen aufwerfend, erklärte, daß kein andres Symbol als das Nicäniſche mit den Zuſätzen von 381 gelten ſolle, und zwar den Neſtorianismus und Eutychianismus verdammte, der Chalcedoniſchen Synode aber nur zweideutig, und ohne derſelben irgend eine Authorität beizulegen, gedachte. Zeno und ſeine Rathgeber meinten, Monophyſiten und Katholiſche könnten ſich, unbeſchadet ihrer dogmatiſchen Differenzen, auf der Grundlage dieſes Edikts in kirchlicher Gemeinſchaft vereinigen, aber ſie täuſchten ſich: die große Mehrheit der Katholiken verwarf das Edikt, und Zeno ſelbſt, obgleich er den Papſt Felix von ſeiner fortdauernden Anhänglichkeit an die Lehre des Conciliums von Chalcedon verſicherte, wurde thatſächlich der Gönner und Beſchützer der Monophyſiten, wenigſtens derer, die ſein Henotikon annahmen; er vertrieb die katholiſchen Patriarchen Kalendio von Antiochien und Johannes Talaja von Alexandrien, und dieſe beiden Hauptkirchen geriethen wieder in die unwürdigen Hände Petrus des Gerbers und des Petrus Mongus. So zerfiel die Orientaliſche Kirche in drei oder eigentlich vier Parteien: die Katholiſchen, die ſich enge an den päpſtlichen Stuhl anſchloßen, die momentan herrſchenden Anhänger des Henotikon, zu denen alle Patriarchen (auch Salluſtius zu Jeruſalem aus Schwäche) gehörten, und die eifrigen Monophyſiten, denen die ſtillſchweigende Beſeitigung der De-

krete von Chalcedon und des Briefes an Flavian nicht genügte; dieſe, die ſich beſonders in Ägypten von Petrus Mongus wegen ſeines Beitritts zum Henotikon losſagten, wurden die Hauptloſen, Akephaloi, genannt, und ſpalteten ſich bald in mehrere Sekten. Der Papſt Felix ſprach 484 auf einer Synode von 70 Biſchöfen Bann und Abſetzung über Acacius, den Haupturheber dieſer Verwirrung aus, und einige Mönche des Akömetenkloſters hefteten ihm das Urtheil an ſeinen Mantel, eine Kühnheit, die ihnen das Leben koſtete. Weil indeß faſt der ganze Orient, die kaiſerliche Gewalt fürchtend, auf der Seite des Acacius ſtand, ſo entſtand eine Spaltung zwiſchen der öſtlichen und der weſtlichen Kirche, und da die folgenden Patriarchen von Konſtantinopel, obgleich ſie zum Theil das Henotikon verwarfen, doch den Acacius nicht aus den Diptychen ſtreichen wollten, wie die Päpſte verlangten, ſo dauerte dieſes Schisma 35 Jahre.

Der Kaiſer Anaſtaſius (491 — 518) verfuhr wie ſein Vorgänger; obgleich er dem Patriarchen der Hauptſtadt eine ſchriftliche Verſicherung, die Beſchlüſſe von Chalcedon aufrecht halten zu wollen, ausgeſtellt hatte, konnte doch Niemand Biſchof werden, ohne das Henotikon zu unterzeichnen. Die beiden Häupter der Monophyſiten, Xenaias (oder Philoxenus) B. von Hierapolis und der Mönch Severus, ein Meiſter in der Kunſt, Verwirrung und Zwietracht zu ſäen, vermochten Alles bei ihm; der erſte regte Syrien gegen den Patriarchen Flavian auf, während der andre an der Spitze 200 wüthender Mönche Konſtantinopel in Gährung verſetzte. Den Zuſatz, den Petrus der Gerber im Monophyſitiſchen Sinne zu dem alten Kirchenliede, dem Triſagion (dreimal heilig) gemacht hatte: „Der Du für uns gekreuzigt worden biſt“ — ſuchten der Kaiſer und Severus beim Gottesdienſte in den Kirchen der Hauptſtadt einzuführen; darüber brach ein Aufruhr aus, und ſobald Anaſtaſius dieſen klug beſchwichtigt hatte, ließ er den Patriarchen Macedonius 511 in's Exil abführen, ihn hierauf durch einige Hofbiſchöfe verurtheilen, und gab dem unwürdigen aber geſchmeidigen Timotheus deſſen Würde, der dann die Anhänger des Macedonius grauſam verfolgte. Eine Synode zu Sidon ſollte

nach dem Willen des Kaiſers das Concilium von Chalcedon, welches die Lehre des Neſtorius beſtätigt habe, abſchaffen, allein die Patriarchen Flavian von Antiochien und Elias von Jeruſalem lösten die Verſammlung, ehe noch ein ſolcher Beſchluß gefaßt werden konnte, auf. Anaſtaſius rächte ſich, indem er Flavian durch Severus und Elias durch Johannes B. von Sebaſte verdrängen ließ. Die bedrängten Orientaliſchen Biſchöfe ſchrieben damals an den Papſt Symmachus, bittend, daß er ihnen doch wegen des Acacius nicht länger ſeine Gemeinſchaft und Unterſtützung vorenthalten möge. In Konſtantinopel entzündete der Verſuch der Staatsbeamten Marinus und Platon, den Monophyſitiſchen Zuſatz zum Triſagion in der Hauptkirche zu ſingen, einen neuen Aufſtand; endlich nahm 514 der Feldherr Vitalian die Mißhandlung der Kirche und die Verbannung der Patriarchen zum Vorwande ſeiner Empörung, und rückte mit ſeinem Heere bis vor die Thore der Hauptſtadt; nun rief der zagende Anaſtaſius die Vermittlung des Papſtes Hormisdas an, und erkaufte den Frieden, indem er ſich verpflichtete, die Prälaten zurückzurufen, und ein allgemeines Concilium unter dem Vorſitze des Papſtes zur Verbeſſerung des kirchlichen Zuſtandes halten zu laſſen. Er trat nun in Unterhandlungen mit dem Papſte, überſandte demſelben ein ganz orthodoxes Bekenntniß, benützte aber die Streitfrage wegen Acacius, in der Rom nicht nachgeben konnte, er hingegen die Stimmung des Volkes zu Konſtantinopel, dem das Andenken dieſes Patriarchen werth war, auf ſeiner Seite hatte, um es nicht zu einem Frieden kommen zu laſſen, und ſobald er ſich ſicher glaubte, ſandte er die Legaten heim, ſchrieb dem Papſte, er laſſe ſich nicht befehlen, und gebot den 200 Biſchöfen, die ſich bereits in Heraklea zum Behufe des Conciliums verſammelt hatten, auseinander zu gehen. Im Orient durfte Severus ungeſtraft das Blut der Katholiken in Strömen vergießen, und der neue Patriarch von Konſtantinopel Johannes der Kappadocier mußte wieder die Verdammung der Chalcedoniſchen Synode unterſchreiben.

Mit dem Tode des Anaſtaſius geſtaltete ſich Alles anders; gleich am erſten Sonntage nach der Thronbeſteigung ſeines

Nachfolgers Juſtinus (518 — 527) nöthigte das Volk in der Kirche den Patriarchen Johannes, Anathema zu rufen über Severus, und ſich zu den Beſchlüſſen von Chalcedon zu bekennen. Eine eilig verſammelte Synode von 40 Biſchöfen beſtätigte dieß, und ein Edikt des Kaiſers gebot allen Biſchöfen des Reiches, ſogleich die Authorität der Chalcedoniſchen Synode herzuſtellen. Dieß geſchah faſt überall mit Freuden; Severus und Julian von Halikarnaſſus, die Häupter der Monophyſiten, flohen nach Alexandrien, und der Friede mit dem Papſte Hormisdas wurde ſo geſchloſſen, daß man alle ſeine Bedingungen bewilligte, und nicht nur Acacius, Zeno und Anaſtaſius, ſondern auch die Namen der verehrten Patriarchen Euphemius und Macedonius, weil ſie den Acacius nicht hatten verdammen wollen, aus den Diptychen ſtrich. Am Gründonnerſtage 518 gaben die fünf päpſtlichen Legaten und der Patriarch Johannes einander den Friedenskuß, empfingen zuſammen den Leib des Herrn, und dergeſtalt kam die lang erſehnte Wiedervereinigung der beiden Kirchen zu Stande. Zu Ehren des Conciliums von Chalcedon wurde die Begehung eines eignen, noch jetzt in der Griechiſchen Kirche beſtehenden, Feſtes angeordnet. Doch in Ägypten blieb die Herrſchaft der Monophyſiten ungebrochen.

Damals wurde der Streit über den Zuſatz zum Triſagion in einer etwas verſchiednen Geſtalt erneuert; vier Scythiſche Mönche, die nach Konſtantinopel gekommen waren, gaben ſich alle Mühe, dem Satze: Einer der Dreieinigkeit iſt am Kreuze geſtorben, kirchliche Geltung zu verſchaffen. Dieſer an ſich wahre Satz erregte Verdacht, da er eigentlich von den Monophyſiten Severus und Xenajas ausgegangen war, und in ihrem Munde den Sinn hatte, daß die Gottheit ſelbſt, die Subſtanz der Trinität, gelitten habe. Wurde dieſer Satz ſo geſtaltet: „Eine der drei Perſonen der Dreieinigkeit hat den Tod am Kreuze erlitten“ — ſo hatte er nichts Bedenkliches mehr, allein in dieſer Form mißfiel er den Scythiſchen Mönchen, weil das Wort Perſon (προσωπον) auch Neſtorianiſch in einem blos moraliſchen Sinn genommen werden könne, und man daher durch den Satz, der Gekreuzigte ſei eine der drei göttlichen Perſonen, noch keineswegs bekenne, daß er ſubſtantiell Gott ſelber ſei.

Die Mönche gingen 519 nach Rom, den Papſt Hormisdas für ihre Meinung, daß jener Satz als ein nothwendiges Gegengift gegen den Neſtorianismus eingeführt werden müſſe, zu gewinnen, und oben ſchon wurde erwähnt, daß ſie ſich gleichzeitig auch in den Semipelagianiſchen Streit miſchten; allein dem Papſte mißfiel ihre Behauptung, daß das Concilium von Chalcedon dieſer Erklärung oder Ergänzung bedürfe, und da ſie ſich weigerten, ſtatt des leicht zu mißbrauchenden Ausdruckes, einer der drei hat gelitten, den beſtimmteren zu gebrauchen: „Eine der drei Perſonen hat gelitten dem Fleiſche nach" — ſo wies er ſie als abſichtliche oder bewußtloſe Begünſtiger des Eutychianismus zurück.

Juſtinian (527—565) war lange ein ſo eifriger Vertheidiger der Chalcedoniſchen Synode, daß er ſich gerne den Namen Synodit beilegen ließ; an Bemühungen, die Monophyſiten oder Severianer mit der Kirche auszuſöhnen, ließ er es nicht fehlen, und er verſprach ſich günſtigen Erfolg von einer Konferenz zwiſchen fünf katholiſchen und ſechs monophyſitiſchen Biſchöfen, die er 533 in ſeinem Palaſte halten ließ. Von Seite der Katholiſchen führte Hypatius B. von Epheſus das Wort, unter den Monophyſiten waren vier Biſchöfe aus Niederſyrien, darunter Sergius von Cyrus, und zwei von Cypern. Die Monophyſiten nahmen keinen Anſtand, den Eutyches für einen Häretiker zu erklären, weil er nicht zugegeben, daß Chriſtus conſubſtantiell mit ſeiner Mutter geweſen, behaupteten aber die Orthodoxie Dioſkors und ſeiner zweiten Epheſiſchen Synode, die doch Eutyches freigeſprochen hatte. Als der Streit auf die Chalcedoniſche Synode und ihre Glaubensentſcheidung übertragen wurde, erklärten die Katholiſchen die Zeugniſſe des P. Julius, des Gregorius Thaumaturgus und Dionyſius Areopagita, welche die Severianer für die Lehre, daß nach der Vereinigung nur Eine Natur des Logos ſei, anführten, für unächt; insbeſondere verwarf Hypatius die angeblichen Schriften des Dionyſius, die hier zum erſtenmale erwähnt wurden, als unterſchoben. Weiterhin wurde über die Lehre des h. Cyrillus geſtritten, die Severianer tadelten, daß die ökumeniſchen Concilien in die Diptychen eingerückt worden, daß die Chalce-

doniſche Synode Theodoret und Ibas für rechtgläubig erklärt habe, und warfen den Katholiſchen vor, ſie wollten nicht zugeſtehen, daß Gott ſelbſt, oder einer der Dreieinigkeit im Fleiſche gelitten habe, und daß das Leiden und die Wunder einer und derſelben Perſon gehörten. Die Konferenz hatte die Wirkung, daß einer der Monophyſitiſchen Biſchöfe Philoxenus von Dulichiana nebſt mehreren Prieſtern und Mönchen ſich bekehrte.

Bald darauf erneuerte ſich die Kontroverſe über den Satz, daß der Gekreuzigte einer aus der Dreieinigkeit ſei. Die Neſtorianer zogen aus der früheren Abneigung der Katholiſchen gegen dieſe Formel Folgerungen zu Gunſten ihrer Lehre: da es in Gott, ſagten ſie, nur drei Perſonen gibt, und man nicht ſagen darf, daß der Gekreuzigte einer von den dreien ſei, ſo iſt klar, daß der Gekreuzigte nicht Gott, und daß Maria eigentlich nicht Gottesgebärerin iſt. Im Orient hatte daher jener Satz als ein ſicheres gegen den Neſtorianismus zu brauchendes Schibboleth allmälig Eingang gefunden, nur die Mönche des Ordens der Akömeten zu Konſtantinopel widerſtrebten demſelben. Juſtinian, der ſo gerne in Glaubensſachen Geſetze gab, erließ ein dogmatiſches Edikt, worin der ſtreitige Satz beſtätiget wurde, und ſandte deßhalb zwei Metropoliten als Geſandte an den Papſt Johannes II, der auch nach Jahresfriſt 534 das Edikt und das von den Geſandten überbrachte Glaubensbekenntniß des Kaiſers genehmigte. Auch der Afrikaniſche Diakon Ferrandus zeigte auf eine an ihn geſtellte Anfrage mit großem Scharfſinn, daß es allerdings richtig ſei zu ſagen: „Eine der drei göttlichen Perſonen hat wahrhaft gelitten", und daß man „nach dem Fleiſche" nicht beizufügen brauche, da ſich dieß von ſelbſt verſtehe, wenn nur das Volk gehörig unterrichtet ſei.

§. 34.

Erneuerung des Origeniſtiſchen Streites. Der Streit über die drei Artikel. Fünfte ökumeniſche Synode. Schisma.

I. Origenismus: Cyrilli Scythopolit. vita S. Sabae, in Cotelerii Monim. eccl. graecae, T. III. — Streit über die drei Kapitel:

die Akten der 5ten ökum. Synode bei Harduin. T. III. p. 1—214. Facundi Ep. Hermianens. libri XII pro defensione trium capitulorum ad Justinianum; liber contra Mocianum Scholasticum, in Biblioth. PP. max. T. X. Rustici Diac. Rom. dialogus adversus Acephalos. Ibid. Fulgentii Ferrandi Diacon. Carthag. epistola ad Pelagium et Anatolium R. E. Diaconos, in Bibl. max. T. IX.

II. Norisii dissertatio de Synodo V, Opp. T. I. Dagegen Garnerii diss. de Synodo V, in Theodoreti opp. ed. Schulze, T. V. Hierauf für Noris: Ballerinorum defensio diss. Noris. de Synodo V adv. diss. Garnerii, in Norisii opp. T. IV.

Juſtinians Gemahlin, Theodora, die heimliche Freundin der Monophyſiten, hatte die Erhebung des gleichgeſinnten Anthimus B. von Trapezunt auf den Patriarchen=Stuhl von Konſtantinopel bewirkt, aber der Papſt Agapet, der durch den Gothiſchen König Theodat genöthigt, 536 dahin kam, überzeugte den Kaiſer, daß Anthimus der monophyſitiſchen Lehre zugethan ſei, worauf er von dem Papſte abgeſetzt und ſtatt ſeiner Mennas gewählt wurde, den Agapet ſelbſt weihte. Der neue Patriarch hielt nach dem kurz darauf erfolgten Tode des Papſtes eine Synode von 70 Biſchöfen, in welcher nebſt Anthimus auch die alten Häupter der Monophyſiten, Severus, Petrus von Apamea und der Mönch Zoara, die unter Theodorens Schutze nach der Kaiſerſtadt gekommen waren, anathematiſirt wurden. Ein Edikt Juſtinians beſtätigte dieſes Urtheil, und verbot allen Häretikern, namentlich den Anhängern des Neſtorius, Eutyches und Severus, ſich zu verſammeln oder zu taufen. Theodora ſuchte nun ihr Ziel, die Emporbringung des Monophyſismus, durch einen Papſt ſelbſt zu erreichen. Der Römiſche Diakon Vigilius, den ſchon Bonifacius II. gegen die Kanonen zu ſeinem Nachfolger beſtimmt hatte, und der ſeit Agapets Tode zu Konſtantinopel geblieben war, verſprach der Kaiſerin, er wolle, durch ihre Unterſtützung auf den päpſtlichen Stuhl erhoben, die Synode von Chalcedon abſchaffen, Anthimus aber, Severus und die andern Häupter der Sekte in die Kirchengemeinſchaft aufnehmen. Mit reichlichem Gelde und einer Weiſung an den Griechiſchen Feldherrn Beliſarius verſehen,

kam Vigilius in Italien an. Beliſarius bemächtigte ſich der Perſon des Papſtes Sylverius, und da dieſer ſich weigerte, etwas gegen die Authorität der Chalcedoniſchen Synode zu unternehmen, wurde er nach Patara in Lycien abgeführt. Juſtinian, der von den Umtrieben ſeiner Gemahlin nichts wußte, ſandte ihn nach Rom zurück, aber Vigilius bewog den Beliſarius, ihn abermals in's Exil, und zwar nach der Inſel Palmaria führen zu laſſen, wo der Papſt 540 auf Befehl Antoninens der Gemahlin des Beliſarius ermordet wurde, oder, nach einer andern Nachricht, durch die Diener des Vigilius aller Nahrung beraubt verſchmachtete. Vigilius, der durch ſolche Verbrechen ſich den Weg zur höchſten kirchlichen Würde gebahnt hatte, ſchrieb gleich, nachdem Beliſarius ſeine Wahl bei dem Römiſchen Klerus erzwungen hatte, 538 an die Häupter der Monophyſiten einen Brief, worin er ſich zu ihrer Lehre bekannte, die dogmatiſchen Ausdrücke, die Leo's Brief ſanktionirt hatte, verdammte, ſie aber bat, dieß geheim zu halten. Aber Gott wachte über ſeiner Kirche, und nach dem Tode des Sylverius zeigte ſich Vigilius, nunmehr rechtmäßiger Papſt, völlig umgewandelt; er verweigerte der Kaiſerin das Dekret, welches ſie für die Severianer begehrte, und ſchrieb an Juſtinian und an Mennas, daß er den Entſcheidungen der vier ökumeniſchen Synoden und der Lehre ſeiner Vorgänger Leo und Agapet ſtets zugethan bleibe, Severus und Anthimus aber als excommunicirt betrachte.

Die Verwirrung, welche die Monophyſitiſche Häreſie der Orientaliſchen Kirche bereitet hatte, wurde noch vergrößert durch das neue Hervortreten des Origenismus. Zwei eifrige Origeniſten, Nonnus und Leontius hatten ſich unter den Mönchen in Paläſtina, die unter der Leitung des h. Sabas ſtanden, eingeſchlichen, traten nach dem Tode dieſes ehrwürdigen Mannes mit ihren Lehren offener hervor, und verführten beſonders zwei der jüngeren Mönche, Domitian und Theodor Aſkidas, von denen nachher der eine B. von Ancyra, der andere B. von Cäſarea in Kappadocien wurde. Als bei wachſender Zahl der Origeniſten in den Klöſtern von Paläſtina, namentlich in der alten und neuen Laura, die Reibungen

immer heftiger wurden, hielt der Patriarch Ephräm von Antiochien eine Synode, die den Origenismus verdammte. Der päpſtliche Geſandte Pelagius nahm bei ſeiner Rückkehr aus Paläſtina nach Konſtantinopel Abgeordnete des Petrus B. von Jeruſalem und der katholiſchen Mönche, die von den Origeniſten Sabaiten genannt wurden, mit ſich, und verſchaffte ihnen im Einverſtändniſſe mit Mennas Zutritt beim Kaiſer. Theodor Aſkidas, der als Hofbiſchof mehr in der Hauptſtadt als in ſeiner Diöceſe lebte, wußte wohl, daß er die Gunſt des Kaiſers nur durch den Schein von Orthodoxie, in den er ſich gehüllt hatte, bewahren könne, und mußte es daher geſchehen laſſen, daß Juſtinian, dem dieſe Gelegenheit, ſich wieder als Theologen und kirchlichen Geſetzgeber zu zeigen, höchſt erwünſcht kam, ſogleich eine ausführliche Abhandlung in Form eines Schreibens an Mennas entwarf, worin Stellen aus Origenes Buche von den Principien als Belege ſeiner Irrthümer geſammelt, und dieſe verworfen waren. Nicht nur Mennas und Pelagius, ſondern auch Theodor und Domitian unterzeichneten dieſes Edikt. Der Patriarch berief überdieß zwiſchen 540 und 544 auf kaiſerlichen Befehl eine Synode der in Konſtantinopel anweſenden Biſchöfe (συνοδος ἐνδημοῦσα), von welcher wahrſcheinlich die fünfzehn Anathematismen gegen die Origeniſtiſchen Lehren herrühren, die ſpäter der fünften ökumeniſchen Synode beigelegt wurden. Als Origeniſtiſche Lehren wurden hier verworfen: die Präexiſtenz und endliche Wiederherſtellung der menſchlichen Seelen; die urſprüngliche Gleichheit und Immaterialität aller vernünftigen Geſchöpfe, die erſt in Folge ihres Abfalls von Gott in feinere oder gröbere Körper (in Geſtirne, in menſchliche Leiber und als Dämonen in kalte und finſtere Leiber) eingeſchloſſen und individuell verſchieden geworden ſeien; die Lehre, daß Chriſtus, der allein unter allen Geiſtern in der Liebe und dem Anſchauen Gottes geblieben, mit Gott dem Logos als ein präexiſtirendes Weſen vereiniget worden ſei, dann als allgemeiner Erlöſer verſchiedene Körper angenommen habe, und Allen Alles geworden ſei; die Lehre, daß der auferſtandne Leib Chriſti ätheriſch und von ſphäriſcher Geſtalt geweſen ſei, und daß die menſchlichen Leiber

nach der Auferſtehung von gleicher Art ſein würden; die Annahme einer endlichen Vernichtung aller Materie und Wiederherſtellung einer reinen Geiſterwelt; und die Meinung von der Apokataſtaſis aller Dinge, auch der böſen Geiſter, von der Aufhebung aller Individualität und Herſtellung der urſprünglichen Gleichheit der Weſen.

Als der Patriarch Petrus von Jeruſalem dem kaiſerlichen Edikte gemäß die Origeniſtiſchen Mönche bannte, ließ ihm Theodor Askidas ſagen, er werde ſeine Abſetzung bewirken, und Petrus war ſchwach genug, ſeine Cenſur zurückzunehmen, und ſich noch zwei Origeniſten als Syncellen aufdringen zu laſſen. Seitdem herrſchte die Faktion des Nonnus in Paläſtina und verfolgte die Schüler des h. Sabas, die ſelbſt in den Straßen von Jeruſalem verhöhnt und mißhandelt wurden; der größte Theil der dortigen Mönche ſchloß ſich den Origeniſten an, denen es endlich gelang, ſogar in der großen Laura einen der Ihrigen, Georgius, als Abt einzuſetzen. Auch die biſchöflichen Stühle wurden mit Origeniſten beſetzt, und ſelbſt der Nachfolger des Petrus zu Jeruſalem, Makarius, gehörte zu dieſer Partei. Doch nun zerfielen die Origeniſten ſelbſt in zwei ſich heftig bekämpfende Parteien, die Protoktiſten und die Iſochriſtoi. Die erſten, welche die (präexiſtirende) Seele Chriſti als das erſte und vollkommenſte Geſchöpf Gottes betrachteten, wurden von ihren Gegnern auch Tetraditen genannt, weil ſie durch die übermäßige Erhebung oder Vergötterung dieſer mit dem Logos vereinigten menſchlichen Seele Chriſti eine vierte Perſon in die Trinität einführten. Die Iſochriſtoi dagegen lehrten, von der Hypotheſe der urſprünglichen Gleichheit aller geſchaffenen Intelligenzen ausgehend, daß dieſe Gleichheit zuletzt wiederhergeſtellt, und alle Seelen daher Chriſto gleich werden würden. Zu dieſen gehörte Theodor Askidas, dem die Äußerung zugeſchrieben wurde: Wenn die Apoſtel und Märtyrer jetzt ſchon Wunder thun und große Ehren empfangen, wozu anders könnte ihnen die allgemeine Zurückführung aller Weſen zu ihrem urſprünglichen Zuſtande nützen, als daß ſie dann Chriſto völlig gleich werden? Als die Protoktiſten der Uebermacht der Iſochriſtoi zu erliegen fürchteten, ſchloßen ſie ſich den Katholiken an; ihr Führer Iſidor entſagte

nach einer Konferenz mit dem Abte Konon der Lehre von der Präexiſtenz der Seelen; Konon ging hierauf nach Konſtantinopel, wo er endlich bis zum Kaiſer durchdrang, und mit der Abſetzung des Makarius die Erhebung des katholiſchgeſinnten Euſtochius bewirkte. Der neue Patriarch ließ Juſtinians Edikt von den Biſchöfen unterzeichnen, alle, auch die zur Origeniſtiſchen Faktion Gehörigen, unterwarfen ſich; der einzige Alexander von Abyla mußte abgeſetzt werden. Dann wurde der Hauptſitz dieſer Häreſie, die neue Laura, durch Ausſtoßung der Origeniſten gereinigt und katholiſchen Mönchen übergeben, und damit war endlich die Ruhe in den Kirchen und Klöſtern von Paläſtina hergeſtellt. Zwar gelang es den Ränken des Theodor Aſkidas 563, daß ſein Schützling Makarius den Euſtochius wieder verdrängen konnte, doch mußte er erſt ſich vom Origenismus losſagen. Die Angabe, daß die Synode von 553 die Verdammung des Origenes und ſeiner Lehren erneuert habe, iſt aller Wahrſcheinlichkeit nach aus einer Verwechslung oder einer Hinzurechnung der von Mennas gehaltenen Synode zu der fünften ökumeniſchen entſtanden.

Derſelbe Theodor Aſkidas war es, welcher durch das Vorgeben, daß mittels der Verdammung der ſogenannten drei Artikel am erſten eine Vereinigung der Monophyſiten mit den Katholiken und eine Ausſöhnung derſelben mit der Chalcedoniſchen Synode erzielt werden könne, den Kaiſer in eine weitausſehende Kontroverſe verwickelte; dadurch meinte er, ſich an den Gegnern des Origenismus zu rächen, des Kaiſers Aufmerkſamkeit von dieſer Irrlehre abzuziehen, den Wünſchen der Theodora zu dienen, und die Kirche in eine ſeiner Partei vortheilhafte Verwirrung zu ſtürzen. Unter den drei Artikeln verſtand man die Schriften Theodors von Mopsveſte, Theodorets Schriften gegen Cyrill, und den Brief des Ibas von Edeſſa an den Perſer Maris. Es läßt ſich nicht läugnen, daß der Kirche hier noch etwas zu thun übrig geblieben war; Theodor war der eigentliche Urheber und Lehrer des Neſtorianismus, Neſtorius eigentlich nur ſein Schüler. Früher hatte man, um die im ganzen Orient vorherrſchende Antiocheniſche Schule nicht auf's Äußerſte zu bringen, das Andenken dieſes ihres Lieblingslehrers

und ſeiner Schriften unangetaſtet gelaſſen; jetzt beſtand dieſe Schule nicht mehr, wohl aber beſtand die zahlreiche und — zwar nicht mehr im Römiſchen Reiche, aber doch in Perſien — mächtige Partei der Neſtorianer, die eben mit Beſeitigung des Neſtorius Theodor als ihren Meiſter verehrten, und ſeinen Werken faſt ſymboliſches Anſehen beilegten. Theodorets Schriften gegen Cyrill und der Brief des Ibas, in denen Cyrill Apollinariſcher, Manichäiſcher und andrer Irrthümer beſchuldigt, ſeine Anathematismen verworfen, die Authorität der Epheſiſchen Synode herabgeſetzt, Theodor geprieſen und Neſtorius entſchuldigt war, mußten auch den Katholiken, wie viel mehr noch den Monophyſiten, ein fortwährendes Ärgerniß ſein. Unter dieſen gab es eine Partei, welche die Zauderer oder Schwankenden genannt wurden, weil ſie die Synode von Chalcedon weder geradezu verwarfen, noch auch, einiger Bedenklichkeiten wegen, hinſichtlich welcher ſie erſt befriedigt zu werden wünſchten, annahmen; dieſe wenigſtens ſchienen durch die Verdammung der drei Artikel gewonnen werden zu können. Ja ſelbſt die Severianer hatten auf der Konferenz zu Konſtantinopel die Losſprechung des Theodor, Theodoret und Ibas als ihre Hauptbeſchwerde gegen die Synode angegeben. Andrerſeits aber hielt der geſammte Occident an dieſer Synode und an Allem, was daſelbſt beſchloſſen und vollbracht war, mit unerbittlicher Strenge feſt; auch keine Sylbe ſollte in Frage geſtellt werden, und jeder derartige Verſuch der den Biſchöfen des Weſtens ohnehin ihrer Unbeſtändigkeit wegen verdächtigen Orientalen erregte bei dieſen Argwohn und die Furcht, daß es auf allmälige Untergrabung der Authorität des Conciliums abgeſehen ſei. Die des Griechiſchen meiſtens unkundigen Biſchöfe des Occidents kannten den Inhalt von Theodors, Theodorets und Ibas Schriften nicht, ſie wußten nur, daß Theodoret und Ibas zu Chalcedon als rechtgläubig anerkannt worden waren, und meinten, daß darin auch eine Rechtfertigung ihrer Schriften liege, beſonders des Briefes von Ibas, der auf der Synode geleſen worden war. Hierinn irrten ſie freilich, denn Ibas hatte zu Chalcedon durch eine dem Inhalt ſeines Briefes geradezu widerſprechende Erklärung und dadurch, daß

er Leo's Schreiben an Flavian unterzeichnete, ſeinen Brief, wenn gleich nicht ausdrücklich, ſelber verdammt, und nur der einzige Maximus von Antiochien, nicht aber die Synode hatte jenen Brief für rechtgläubig erklärt.

Mit Theodors Hülfe brachte Juſtinian 544 ein theologiſches Edikt zur Verdammung der drei Artikel zu Stande, welches er nach ſeiner despotiſchen Weiſe wieder den Patriarchen zur Unterzeichnung ſandte, mit dem Bedeuten, daß Abſetzung und Exil die Folge einer Weigerung ſein werde. Mennas unterſchrieb es nur unter der Bedingung, daß es von dem Papſte beſtätiget würde; Zoilus von Alexandrien entſchuldigte ſich bei dem Papſte mit der Gewalt, die ihm angethan worden; im Occident, beſonders in Afrika, erhob ſich lauter Widerſpruch; da rief Juſtinian den Papſt Vigilius dringend nach Konſtantinopel, und empfing ihn, als er 547 dahin kam, mit den größten Ehrenbezeugungen. Vigilius ſah, daß die Orientaliſchen Biſchöfe in dieſer Sache bereits mit dem Kaiſer einverſtanden waren, und daß ein beharrliches Widerſtreben von ſeiner Seite eine neue Trennung des Orients vom Occident und vom päpſtlichen Stuhle herbeiführen würde; er willigte daher in die Verdammung der drei Artikel in einem vorerſt noch geheim gehaltenen Schreiben an den Kaiſer; denn er ſcheute noch die Lateiniſchen Biſchöfe, von denen Fakundus eben damals ſein Werk zur Vertheidigung der drei Kapitel, oder eigentlich der Synode von Chalcedon, die er dadurch angegriffen wähnte, ſchrieb. Endlich, nachdem Vigilius eine Synode der in Konſtantinopel anweſenden Biſchöfe gehalten hatte, erſchien doch 548 das an Mennas gerichtete Judicatum, worin der Papſt unter der Bedingung, daß hiemit der Streit gänzlich ruhe, und mit ausdrücklicher Verwahrung gegen jede Beeinträchtigung der Chalcedoniſchen Synode die drei Artikel öffentlich verdammte. Nun geſchah, was bisher unerhört war: waren früher die abendländiſchen Biſchöfe immer mit dem Papſte vereinigt den Orientalen gegenüber geſtanden, ſo ſtand jetzt der Papſt auf Seite der Orientalen, während die Illyriſchen, Dalmatiſchen, Afrikaniſchen Biſchöfe von ſeiner Gemeinſchaft ſich trennten. Selbſt zwei Römiſche Diakonen, darunter der eigene Neffe des

Papſtes, ſchrieben in alle Provinzen gegen das Judikatum, der Papſt habe damit den Akephalen ſelber Waffen gegen die Kirche gegeben. In dieſer Noth beſchloßen der Kaiſer und der Papſt, ein allgemeines Concilium zu verſammeln, und mittlerweile nahm Vigilius ſein Dekret zurück und unterſagte alles Streiten über die drei Artikel. Er wünſchte, daß die Synode im Occident gehalten würde, mußte aber dem Kaiſer, welcher Konſtantinopel dazu beſtimmte, nachgeben; doch ſollten eben ſo viele lateiniſche als Griechiſche Biſchöfe berufen werden. Da indeß nur wenige Occidentalen kamen, ſo gab Juſtinian auf Theodors Anſtiften 551 ein neues Edikt, das zugleich ein Glaubensbekenntniß und eine ausführliche theologiſche Abhandlung war, gegen die drei Artikel heraus, und verletzte ſo die mit dem Papſte getroffene Übereinkunft. Als Vigilius ſich widerſetzte, und die Biſchöfe, die dieſem Edikt beitraten, excommunicirte, beſchloß der Kaiſer ihn gefangen nehmen zu laſſen, und die Soldaten des Prätors hatten bereits verſucht, den Papſt, der ſich in eine Kirche geflüchtet und die Säulen des Altars umklammert hatte, wegzureißen, als der laute Unwille des Volkes ſie zurückſchreckte. Indeſſen kehrte Vigilius, als der Kaiſer ihm perſönliche Sicherheit zuſchwören ließ, in ſeine Wohnung zurück, aber bald begannen die Mißhandlungen und Bedrohungen neuerdings, er flüchtete daher Nachts über den Bosphorus nach Chalcedon, wo er ſich in die Kirche der h. Euphemia begab; hier machte er das vor 5 Monaten verfaßte Dekret bekannt, durch das Theodor Aſkidas, der Verwüſter der Kirche, abgeſetzt, und Mennas mit ſeinen Biſchöfen ſuspendirt wurde, und gab in einer Encyclica der ganzen Kirche von den bisherigen Vorgängen und den Gründen ſeines Verfahrens Nachricht. Nun aber erhielt er einen auffallenden Beweis, daß die Hoheit und Authorität des päpſtlichen Stuhles auch in ihm dem Bedrängten und Verfolgten zur Anerkennung und Unterwerfung nöthigte. Mennas, Theodor Aſkidas, Andreas von Epheſus, Theodor von Antiochien in Piſidien, Petrus von Tarſus und mehrere andere Biſchöfe übergaben ihm eine Schrift, des Inhalts, daß ſie die vier ökumeniſchen Synoden, auf denen die Päpſte durch ihre Legaten oder Vikarien

den Vorſitz geführt hätten, und die päpſtlichen Verordnungen, die den Glauben beträfen, und die Synoden beſtätigten, annähmen, daß ſie die zuletzt gegen die drei Artikel gerichteten Schriften mißbilligten, und ihn wegen des Geſchehenen um Verzeihung bäten. Hierauf hob der Papſt ſeine Cenſuren auf und kehrte nach Konſtantinopel zurück.

Die Synode wollte Vigilius nicht eher eröffnen laſſen, als bis eine hinreichende Anzahl Lateiniſcher Biſchöfe zugegen ſein würden, aber dieſe kamen nicht aus Furcht vor ſolchen Gewaltmaßregeln, wie ſie Juſtinian gegen Dacius von Mailand, Reparatus von Karthago u. a. ergriffen hatte; endlich wurde die Synode auf kaiſerlichen Befehl wider den Willen des Papſtes am 5ten Mai 553 in Gegenwart von etwa 150 Prälaten, unter denen Eutychius der Nachfolger des Mennas, Apollinaris von Alexandrien und Dominicus von Antiochien und fünf Afrikaniſche Biſchöfe waren, eröffnet. Die erſten Sitzungen oder Konferenzen gingen über vergeblichen Verſuchen, den Papſt zur Theilnahme zu bewegen, hin. Obgleich ſich die drei Patriarchen an der Spitze von 18 Biſchöfen, meiſt Metropoliten, deshalb zu ihm begaben, blieb Vigilius bei ſeinem Entſchluſſe, dieſe Synode, die faſt ganz aus Griechiſchen Biſchöfen beſtehe, weder anzuerkennen noch ihr beizuwohnen. In der 4ten, 5ten und 6ten Sitzung wurden die drei Artikel mit aller Sorgfalt geprüft, und beſonders auch die Frage erörtert, ob es erlaubt ſey, auch ſolche, die in der Gemeinſchaft der Kirche geſtorben, noch nach ihrem Tode zu anathematiſiren, was zufolge den früher in der Kirche vorgekommenen Beiſpielen bejaht wurde; man wies nach, daß Theodor von Mopsveſte ſchon vorlängſt aus den Diptychen ſeiner eigenen Kirche geſtrichen worden ſei. Während dieſer Beſchäftigungen der Synode erſchien ein neues an den Kaiſer gerichtetes Dekret des Papſtes, das Conſtitutum. Er verwarf darin 60 aus Theodor's Schriften gezogene Sätze, die auch in der vierten Sitzung der Synode als Grundlage zu deſſen Verdammung gedient hatten, erklärte aber dann unter Anführung vieler zum Theil ganz unpaſſender Gründe, daß er Theodor's Perſon weder ſelbſt verdammen, noch zugeben dürfe, daß dieß von Anderen geſchehe, verbot, die fraglichen Schriften

des Theodoret und Ibas zu verdammen und nahm ſein Schreiben an Mennas hinſichtlich der drei Artikel zurück. Dieſes Konſtitutum unterſchrieben 17 Biſchöfe nach ihm. Der Kaiſer ließ der Synode nicht dieſe Verordnung, ſondern die früheren der Verdammung der Kapitel günſtigen Schriften des Papſtes vorlegen, und in der 8ten Sitzung wurde das Endurtheil gefällt, ohne daß der päpſtlichen Verordnung Erwähnung geſchah. Juſtinian ließ hierauf den fortwährend widerſtehenden Vigilius in's Exil abführen, und gebot, ſeinen Namen aus den Diptychen zu ſtreichen, doch mit dem Beiſatz, daß die Einheit mit dem päpſtlichen Stuhle dennoch erhalten werden ſolle. Vigilius gab indeß bald darauf nach; in einem Schreiben an den Patriarchen Eutychius verdammte er, ohne übrigens der Synode zu erwähnen, nebſt Theodors Schriften auch deſſen Perſon, da er allerdings grobe und gefährliche Irrthümer nicht ohne Hartnäckigkeit vertheidigt und ausgebreitet hatte, dann was Theodoret gegen die Epheſiſche Synode, für Neſtorius und Theodor, und gegen Cyrill geſchrieben hatte, ſo wie den Brief des Ibas an Maris, und kaſſirte Alles, was durch ihn oder Andere zu Gunſten der Artikel geſchehen war. Um ſein wankelmüthiges Betragen in dieſer Sache zu entſchuldigen, führte er das Beiſpiel des h. Auguſtinus an, der auch ſich ſelber zu reformiren nicht angeſtanden habe. In der That muß die Erwägung der beiſpiellos ſchwierigen Lage, in der ſich Vigilius befand, das Urtheil über ihn mildern. Bald ſchien ihm die Gefahr, daß die Monophyſiten die Verdammung der Kapitel zur Herabwürdigung der Chalcedoniſchen Synode benützen möchten, größer, bald fürchtete er eine Trennung des Orients vom Occident, und dann erſchreckte ihn wieder die drohende Auflehnung der Occidentalen, und da der Unſegen, der als Folge ſeiner verbrecheriſchen Eindrängung in das Pontifikat noch auf ihm laſtete, ihn der Erleuchtung und Kräftigung von Oben beraubte, ſo glich er in dieſen ſtürmiſchen Bewegungen einem ſteuerloſen, von den Wellen bald da bald dorthin getriebenen Kahne. Freilich hatte ſein Schwanken keinen Bezug auf das Dogma ſelbſt; hierin blieb er ſich immer gleich, wie er denn auch noch in ſeinem Konſtitutum Theodors Sätze und die in Theodorets

Schriften gegen Cyrill enthaltene Lehre ausdrücklich verwarf; veränderlich zeigte er ſich nur über eine Frage der kirchlichen Ökonomie, ob es nämlich rathſam ſei, Schriften, deren die Synode zu Chalcedon geſchont hatte, und einen in der kirchlichen Gemeinſchaft geſtorbenen Mann namentlich zu verdammen.

Pelagius, der Nachfolger des Vigilius, der auf der Heimkehr in Sicilien ſtarb, hatte vielfachen Widerſtand gegen die fünfte Synode zu bekämpfen. Zwar gelang es dem neuen B. von Karthago Primaſius, die Biſchöfe des prokonſulariſchen Afrika und von Numidien auf zwei Synoden zur Annahme der neuen Beſchlüſſe zu bewegen; einige hartnäckig widerſtehende Biſchöfe wurden verbannt; aber im nördlichen Italien und Iſtrien kam es darüber zu einem förmlichen Schisma, an deſſen Spitze die BB. Paulinus von Aquileja und Vitalis von Mailand ſtanden. Auf einer Synode zu Aquileja 558 wurde die fünfte Kirchenverſammlung wegen ihres angeblichen Widerſpruchs gegen die Chalcedoniſche verworfen. Auch unter den folgenden Päpſten bis auf Gregorius d. Gr. dauerte dieſe Trennung fort; vergeblich verſuchten es die Päpſte einigemal, die Schismatiker durch die Exarchen zu Ravenna zur Rückkehr in die Kirche nöthigen zu laſſen, der Kaiſer Mauritius ſchützte ſie; 602 wandten ſich zwar vier Biſchöfe, darunter die von Sabiona und Trieſt, wieder zur Kirchengemeinſchaft, aber die Biſchöfe oder Patriarchen von Aquileja beharrten in der Trennung. 606 nahm ein katholiſcher Patriarch ſeinen Sitz zu Grado, wohin ſchon Paulinus 568 vor den Langobarden fliehend den Stuhl von Aquileja verlegt hatte; dort aber, zu Aquileja, blieben ſchismatiſche Patriarchen, bis Petrus 699 auf einer Synode mit ſeinen Suffraganbiſchöfen, vom Papſte Sergius ermahnt, der Spaltung entſagte, und die Authorität der fünften Synode anerkannte.

§. 35.

Innere Geſchichte der Monophyſiten. Streitigkeiten und Sekten unter ihnen. Die Neſtorianer.

I. Anastasii Sinaitae Ὁδηγός, in Gretseri opp. T. XIV, p. 2. Auszüge aus den Schriften des B. Ephräm v. Antiochia (um 540)

gegen die Monophyſiten in Photii Biblioth. cod. 228, 229. Schriften und Fragmente des Eulogius von Alexandrien (um 607) in Maximi opp. ed. Combeſis T. II. und in Phot. Bibl. cod. 225 — 230. Gelasii Rom. Tractatus de duabus naturis adv. Eutychianos et Nestorianos, in Bibl. max. PP. T. VIII. Vigilii Tapsens. (um 480) adv. Nestorium et Eutychen ll. 5 ibid. Johannis Damasceni scripta adv. Monophysitas, opp. ed. Lequien T. I. Leontius (um 610) de sectis, Bibl. max. PP. T. IX. Timotheus Presb. Constant. (um 630) de receptione haereticorum, in Cotelerii monum. eccl. graec. T. III. Theodori Abucarae (um 860) opp. in Gretseri opp. T. XV.

II. Assemani diss. de Monophysitis, vor dem 2ten Bd. der Biblioth. Orient. — Renaudot historia Patriarcharum Alexandrinorum Jacobitarum, Paris. 1713. 4. — Assemani diss. de Syris Nestorianis, Bibl. Orient. T. III, P. II.

Im Orient erreichte die fünfte Synode ihren Zweck, die milder geſinnten Monophyſiten mit dem Concilium von Chalcedon auszuſöhnen, nicht; vielmehr gelangte die Monophyſitiſche Partei ſeitdem zu einer feſteren Konſiſtenz, und ſchloß ſich immer ſchroffer gegen die k. Kirche ab. In Ägypten hatten die Dioſkorianer ſchon ſeit den Zeiten des Timotheus Älurus völlig das Übergewicht, und nach der Vertreibung des Talaja hatten die Katholiſchen keinen Patriarchen mehr, bis Juſtinian 538 den von dem päpſtlichen Geſandten Pelagius empfohlenen Abt Paulus dahin ſandte. Seitdem folgte eine Reihe katholiſcher Patriarchen bis auf den Monotheleten Cyrus; neben dieſen hatten aber auch die Monophyſiten ihre Patriarchen, die bald in der Verbannung, bald verborgen lebten, mitunter aber auch frei und öffentlich walteten, und da es damals in Ägypten zwei Monophyſitiſche Parteien gab, die Gajaniten und die Theodoſianer, ſo geſchah es, daß eine Weile drei Patriarchen zu gleicher Zeit beſtanden. Da ſeit Juſtinian die Monophyſiten, obgleich der größte Theil des Ägyptiſchen Volkes zu ihnen gehörte, vielfache Bedrückungen erlitten, ſo ſchlug ihr Haß gegen die Katholiken oder Melchiten (Kaiſerliche — ſo nannten ſie die Anhänger der Chalcedoniſchen Synode, weil dieſe unter dem Schutze des Kaiſers Marcian gehalten worden war, und auch in der Folge durch kaiſerliche Edikte aufrecht erhalten

wurde) immer tiefere Wurzeln. Das zu allen Zeiten ſehr wirkſame Mittel, den Haß gegen die Katholiken und den Abſcheu gegen ihre Religion zu nähren und wach zu erhalten durch Erzählungen von blutigen Verfolgungen, wurde auch von dieſer Sekte angewandt, und noch in ſpäteren Jahrhunderten wußten die Kopten zu berichten, daß Apollinarius, der 551 von dem kaiſerlichen Hofe als Patriarch nach Alexandrien geſandt worden war, in der dortigen Hauptkirche das wehrloſe Volk durch ſeine mitgebrachten Soldaten habe niederhauen, und in ganz Ägypten 200000 Menſchen ermorden laſſen. Als daher die Araber in Ägypten einbrachen, erleichterten ihnen die Monophyſiten, das Joch der Moslemen dem Melchitiſchen vorziehend, die Eroberung dieſes Landes, und wurden zum Danke dafür, und weil die neuen Gebieter ihrem Haſſe gegen den Byzantiniſchen Hof trauen zu können glaubten, die herrſchende Partei, zu Alexandrien wurden ihnen alle Kirchen eingeräumt, und die Melchiten, zu denen die Griechiſchen Abkömmlinge und die kaiſerlichen Beamten gehörten, während die eingebornen Ägyptier faſt alle Monophyſiten waren, durften ſich 80 Jahre lang keinen Patriarchen wählen, und ließen daher ihre Biſchöfe von dem Metropoliten zu Tyrus ordiniren.

Auch die Armenier trennten ſich als Anhänger der Monophyſitiſchen Lehre von der katholiſchen Kirche; der B. Nerſapo von Taron und der Syrier Abdjeſu brachten es dahin, daß auf einer Synode zu Thevin 535 die Chalcedoniſche Synode und die Bekenner zweier Naturen in Chriſto mit dem Anathem belegt, und den Armeniern die Wallfahrt nach Paläſtina unterſagt wurde, weil damals viele katholiſche Armenier in den Paläſtinenſiſchen Klöſtern wohnten. Um d. J. 628 veranſtaltete der Kaiſer Heraklius eine Synode zu Carin oder Theodoſiopolis, auf welcher der Armeniſche Patriarch und mehrere Biſchöfe dem Monophyſitismus entſagten, und ſich der Griechiſchen Kirche wieder anſchloßen, allein der Klerus und das Volk im Perſiſchen Armenien weigerten ſich dieſer Union beizutreten. Gleich fruchtlos waren die Bemühungen des Kaiſers Konſtans, der 648 eine Synode zu Dovin halten ließ, wo der Patriarch Nerſes und der Armeniſche Philoſoph David, von einem vor

der Stadt lagernden Griechiſchen Heere unterſtützt, die Annahme der Chalcedoniſchen Schlüſſe durchſetzten; aber ſchon 651 berief der neue Patriarch Johannes, nachdem er den Händen der Griechen entſchlüpft war, eine Synode nach Manazkert, wo er über das Concil zu Chalcedon und deſſen Anhänger das Anathema ausſprach; ſeitdem blieb Armenien monophyſitiſch, und kirchlich und politiſch vom Griechiſchen Reiche getrennt.

In Syrien und Meſopotamien verdankte die Monophyſitiſche Partei ihre Erhaltung und Befeſtigung vorzüglich dem Jakob Baradai, einem Schüler des Severus, von welchem die ganze Sekte den Namen Jakobiten erhielt. Dieſen Mönch des Kloſters Phaſilta hatten unter Juſtinians Regierung einige auf einem Schloſſe gefangen ſitzende Biſchöfe, damit ihre Sekte nicht aus Mangel an Biſchöfen zerfalle, zum ökumeniſchen Metropoliten ordinirt; er durchwanderte hierauf als Bettler verkleidet alle Orientaliſchen Provinzen, legte die inneren Spaltungen unter den Monophyſiten bei, ordnete ihre Gemeinden, und Spätere reden übertreibend von 80000 durch ihn ordinirten Presbytern und Diakonen. Er war es auch, der ſeiner Sekte ein für ihr ferneres Beſtehen nothwendiges Oberhaupt gab, indem er nach dem Tode des Severus 539 den Sergius zum monophyſitiſchen Patriarchen von Antiochien weihte; von dieſem läuft eine ununterbrochene Reihe Jakobitiſcher Patriarchen des Orients, die ihren Sitz zu Amida oder in dem Kloſter des Barſumas bei Melitene nahmen, bis auf den heutigen Tag fort. In einer Partei, wie die Monophyſitiſche war, die in ſo ſtarrer Feindſeligkeit und Trennung gegen die k. Kirche beharrte, bedurfte es nur geringer Anläſſe, um neue Spaltungen und Sekten zu erzeugen. Einen ſolchen Anlaß bot die Frage dar, ob der Leib Chriſti im Stande der Erniedrigung den körperlichen Affekten und Veränderungen (Hunger, Durſt, Ermüdung u. a.) unterworfen geweſen ſei. Julian B. von Halikarnaß läugnete dieß, und lehrte, Chriſtus habe zwar ſolche unſündliche Schwachheiten erduldet, aber ohne alle natürliche Nothwendigkeit, ſondern nur weil er es frei zum Heile der Menſchen gewollt habe. Die Anhänger dieſer Lehre, die von ihren Gegnern Aphthartodoketen oder Phantaſiaſten

genannt wurden, bildeten zu Alexandrien die Partei der Gajaniten. Juſtinian, der auch im Alter nicht ſatt wurde, ſeinen theologiſchen Despotismus zu üben, erließ 563 ein Edikt zu Gunſten dieſer Lehre, und ſandte es den Patriarchen mit dem Gebote, es bei Vermeidung des Exils zu unterzeichnen. Dieſe Strafe traf den Patriarchen Eutychius von Konſtantinopel nebſt andern Biſchöfen, und würde auch den verehrten P. von Antiochien Anaſtaſius den Sinaiten getroffen haben, wenn nicht Juſtinian 565 geſtorben wäre. Sein Nachfolger Juſtin II widerrief das Edikt.

Im Gegenſatze gegen die Gajaniten oder Julianiſten behaupteten die Agnoëten, eine Monophyſitiſche Partei, deren Urheber der Alexandriniſche Diakon Themiſtius um 540 war, daß auch die Seele Chriſti irdiſchen Mängeln unterworfen geweſen, und er daher als Menſch Einiges nicht gewußt habe, wie z. B. das Grab des Lazarus, und den Tag des Gerichts; und darin hatten ſie Recht, wenn ſie blos den noch nicht erhöhten Menſchen Jeſus meinten. — Während die Monophyſiten von der Partei des Severus und Xenajas ohngeachtet ihres Feſthaltens an der Einen Natur Chriſti doch zugaben, daß er wahrer Gott und wahrer Menſch ſei, und daß ſowohl das Göttliche als das Menſchliche in ihm ſeine weſentlichen Eigenſchaften ohne Vermengung bewahrt habe, verwarf der konſequentere Stephanus Niobes dieſe Verſchiedenheit der beiden Naturen, die vielmehr durch ihre Vereinigung aufgehoben worden ſei; und da ihn der Monophyſitiſche Patriarch Damian von Alexandrien von der Kirchengemeinſchaft ausſchloß, entſtand eine neue Partei der Niobiten. Aber auch die Trinitätslehre gab zu Parteiungen unter den Monophyſiten Anlaß; die Philoſophen Joh. Askusnages und Joh. Philoponus wollten dem aus dieſem Dogma gezogenen Schluſſe der Katholiken begegnen, daß die Begriffe Natur und Perſon oder Hypoſtaſe völlig verſchieden ſeien (wie denn Niemand Vater, Sohn und Geiſt drei Naturen nenne); ſie läugneten daher die numeriſche Einheit Gottes und behaupteten eine bloße Gattungseinheit, ſo daß die drei Perſonen drei Individuen der Gattung Gottheit eben ſo ſeien, wie drei Menſchen oder drei Engel ſolche

Individuen ſeien. Dieſe Lehre, die mit Recht Tritheismus genannt ward, fand nicht wenige Anhänger, und es bildeten ſich dadurch die Gemeinden der Kondobauditen zu Konſtantinopel und der Kononiten. Selbſt die beiden Oberhäupter der Monophyſiten Petrus von Kalliniko zu Antiochien und Damian zu Alexandrien entzweiten ſich darüber, denn der letztere näherte ſich in Beſtreitung der Tritheiten dem Sabellianismus, indem er unter Hypoſtaſe nur die perſönlichen Merkmale des Vaters, Sohnes, Geiſtes verſtand, alſo die Perſönlichkeit ſelbſt aufhob, und dem göttlichen, von den Hypoſtaſen unterſchiednen Weſen eine eigne Subſiſtenz beilegte. Dadurch entſtand eine neue Sekte der Damianiten. Philoponus und ſeine Anhänger verwarfen auch, weil mit der Form zugleich die Materie untergehen müſſe, die Auferſtehung, ſofern ſie als eine Wiederherſtellung der geſtorbenen Leiber gedacht werde, und lehrten, daß Gott wie eine neue Welt ſo auch neue Körper ſchaffen werde. Doch dieſer Lehre widerſprachen die Kononiten.

Für den Neſtorianismus wurde das Perſiſche Reich ſeit der Mitte des 5ten Jahrh. die eigentliche Heimath; Barſumas B. von Niſibis und Maanes B. von Ardaſchir brachten es, unterſtützt von mehreren Zöglingen der Edeſſeniſchen Schule, durch ihre raſtloſen Umtriebe dahin, daß dieſe Irrlehre bis gegen 496 in den meiſten Perſiſchen Kirchen herrſchend wurde. Die Perſiſchen Könige fanden es ihrer Politik gemäß, daß die Chriſten ihrer Länder dem Oſtrömiſchen Reiche und der dortigen Kirche durch Sektenhaß entfremdet würden, und ſo konnten Barſumas und ſeine Gefährten, ihres Schutzes ſicher, mit roher Gewalt und Grauſamkeit die widerſtrebenden Katholiſchen zur Annahme des Neſtorianismus zwingen. Das Oberhaupt der Neſtorianer wurde der Catholicus zu Seleucia, der 23 Metropoliten zu ordiniren hatte. Doch erhielt ſich dort auch eine Anzahl katholiſcher Gemeinden, die, in fünfzehn Provinzen zerſtreut, unter zwei von dem Patriarchen zu Antiochien geſandten Catholicis ſtanden. Im Römiſchen Reiche verlor der Neſtorianismus ſeinen Hauptſitz durch die von dem Kaiſer Zeno 489 gebotene Auflöſung der Schule zu Edeſſa, aber auf die Lage der Perſiſchen Neſtorianer hatte dieß keinen Einfluß, und ſie

blieben auch unter Arabiſcher Herrſchaft die überwiegende Partei, wiewohl ihre Häupter häufig den Namen Neſtorianer ablehnten, und keineswegs Schüler des Neſtorius, eher noch Jünger des Theodor von Mopsveſte ſein wollten.

§. 36.
Monotheletiſcher Streit.

I. S. Maximi opera, ed. Fr. Combefis. Paris. 1675, 2 Voll. fol. Die Briefe von Cyrus, Sergius, Sophronius, Honorius, Johannes IV bei Mansi Coll. Conc. T. X und XI. Anastasii Biblioth. Collectanea, in Sirmondi opp. T. III. Die Akten der Lateraniſchen Synode bei Mansi T. X, und die der ſechsten ökum. Synode bei Mansi T. XI.

II. Combefis hist. haeresis Monothelitarum, in deſſen Nov. Auctarium Biblioth. PP. T. II. Tamagnini (Fouquière) celebris hist. Monothelitarum et Honorii controversia scrutiniis VIII comprehensa. Paris. 1678. Jac. Chmel diss. de ortu et progressu Monothelitarum in deſſen Vindiciae Concilii oecum. VI. Prag. 1777.

Wie der Drei-Kapitelſtreit eine Fortſetzung und Nachwirkung des Neſtorianismus war, der auch in ſeinen Quellen noch abgegraben und in ſeinen letzten Anhaltspunkten überwunden werden mußte, ſo war der Monotheletismus eine Nachwirkung des Eutychianismus. Die neue Irrlehre fand mächtige geiſtliche und weltliche Beſchützer; denn die erſteren, die Prälaten, wenigſtens die, welche mit Bewußtſein und Einſicht dabei handelten, wollten auf einem Seitenwege das Monophyſitiſche Dogma, wo nicht ſeinen Worten, doch ſeinen innerſten Gedanken nach, in die Kirche bringen; die Kaiſer aber ließen ſich dabei einerſeits von der alten auf dem Byzantiniſchen Throne einheimiſchen Manie, der Kirche ihre Anſichten als Geſetze aufzudringen, andrerſeits aber auch von der politiſchen Berechnung leiten, daß mittels des Monotheletismus die Monophyſiten mit der orthodoxen Kirche vereinigt werden könnten, durch dieſe Vereinigung aber das Reich an innerer Wohlfahrt und an Kraft und Stärke nach Außen gewinnen würde.

Theodor B. von Pharan in Arabien und Sergius P. von Konſtantinopel ſprachen zuerſt um 616 in den Briefen, die ſie

an einander richteten, die Anſicht aus, daß aus der Einheit der Perſon Chriſti auch die Einheit ſeines Wirkens und Wollens als nothwendige Folge fließe. Die menſchliche mit dem Logos vereinigte Natur habe zwar, meinten ſie, ihre eigne Seele und menſchlichen Geiſteskräfte, übe aber keine ihr eigenthümliche Thätigkeit aus, ſondern Alles, was durch die beiden Naturen geſchehe, müſſe dem Logos beigelegt werden, und es ſei daher in Chriſto nur eine einzige Wirkungsweiſe und Willensthätigkeit, ausgehend von dem Logos als ihrer wirkenden Urſache, der ſich dabei der Menſchheit nur als ſeines Werkzeugs bediene. Sergius verſuchte ſchon, mit dieſer Lehre den Severianer Paulus B. von Theodoſiopolis zu gewinnen; auch dem Kaiſer Heraklius gefiel ſie als ein zur Verſöhnung taugliches Mittelding zwiſchen dem katholiſchen und dem Monophyſitiſchen Syſteme, ſo daß er bereits 622 in einem Schreiben an den Metropoliten Arcadius auf Cyprus von zwei Wirkungsweiſen in Chriſto zu reden verbot. Cyrus, der ſich als B. von Phaſis von dem Kaiſer und Sergius über dieſe Einheit in Chriſto hatte belehren laſſen, unternahm es 630 als Patriarch von Alexandrien, die dortigen Theodoſianer mit der Kirche zu verſöhnen. Zur Grundlage ſollte eine Darlegung der Trinitäts- und Inkarnationslehre in 9 Artikeln dienen, in deren 7tem es heißt: es ſei derſelbe Chriſtus und Sohn, der das Göttliche und das Menſchliche wirke durch eine einzige Gottmenſchliche Wirkungsweiſe (θεανδρικη ἐνεργεια, dieſer Ausdruck war den Areopagitiſchen Schriften entlehnt); ſo daß die Unterſcheidung der göttlichen Wirkungen von den menſchlichen nur in unſerer abſtrahirenden Auffaſſung ſtattfinde. Der Mönch Sophronius, der ſich damals in Alexandrien befand, beſchwor den Cyrus fußfällig, dieſe Artikel nicht bekannt zu machen; umſonſt: die Vereinigung wurde feierlich geſchloſſen, und die Theodoſianiſchen Geiſtlichen und Laien empfingen in der Hauptkirche zu Alexandrien die Kommunion. „Nicht wir, ſagten ſie triumphirend, haben das Concilium von Chalcedon angenommen, ſondern das Concilium iſt zu uns gekommen, denn wer nur Eine Wirkung in Chriſto lehrt, der bekennt auch nur Eine Natur in ihm.“

Als Sergius den Widerſpruch, den die neue Lehrform beſonders von Seite des mittlerweile zum Patriarchen von Jeruſalem erhobenen Sophronius fand, gewahrte, bemühte er ſich, den Papſt Honorius durch ein klug eingerichtetes Schreiben auf ſeine Seite zu bringen. Er pries darin mit Übertreibung die allgemeine Rückkehr der Ägyptiſchen Monophyſiten zur Kirche, bemerkte, es würde hart ſein, dieſe Millionen blos wegen des bei der Union zur Bedingung gemachten Ausdrucks, Eine Wirkungsweiſe Chriſti, wieder zum Abfalle zu zwingen, eines Ausdrucks, der doch von vielen Vätern gebraucht worden, äußerte aber dann, am beſten ſei es, weder von zweien noch von einer Wirkungsweiſe Chriſti zu reden, nicht von einer, weil dieß zwar an ſich richtig, aber doch neu und Manchen noch anſtößig ſei; nicht von zweien, weil daraus zwei einander widerſtrebende Willen folgen würden, da in Einem Subjekte unmöglich zwei Willen ſein könnten, die ſich nicht widerſtrebten. Honorius ließ ſich irre führen; ſein Antwortſchreiben war faſt nur ein Widerhall des von Sergius geſandten Briefes, und verrieth dabei eine auffallende dogmatiſche Unklarheit und ein gänzliches Mißverſtehen des in Frage geſtellten Lehrpunktes; er betrachtet die Oppoſition des Sophronius als einen unnützen Wortſtreit, den man den Grammatikern überlaſſen müſſe, meint, man dürfe aus dieſen Fragen kein kirchliches Dogma machen wollen; dabei kommt er durch die Unterſcheidung der beiden unvermiſcht gebliebenen Naturen und ihrer eigenthümlichen Wirkungsweiſen der Wahrheit ganz nahe; er behauptet zwar eine Einheit des Willens in Chriſto, meint aber damit nur die Konformität des menſchlichen mit dem göttlichen, und verwirft nur den Wahn, als ob Chriſtus gleich den ſündigen Menſchen ein dem Geiſte widerſtrebendes Geſetz in ſeinen Gliedern getragen habe. Ohne ſich alſo beſtimmt für den Monotheletismus zu erklären, begünſtigte er doch dieſe Irrlehre, und näherte ſich derſelben, indem er die für die Dyotheleten ſo entſcheidende Stelle: „Vater, daß dieſen Kelch an mir vorübergehen; doch nicht wie ich will, ſondern wie du willſt,“ durch die unhaltbare Deutung auf die Seite ſchob, dieß ſei nur geſagt, um uns an die Pflicht, Gottes Willen dem unſrigen vorzuziehen, zu mahnen. So konnte

man ſpäter in dieſem unüberlegt abgefaßten Schreiben Stoff zur Verdammung wie zur Entſchuldigung des Papſtes finden. Papſt Johannes IV, in einer an den Kaiſer Konſtantin gerichteten Apologie des Honorius, und der h. Märtyrer Maximus glaubten ihn damit zu rechtfertigen, daß er nur die Einheit des menſchlichen Willens Chriſti dem Wahne von einem doppelten Willen des Fleiſches und des Geiſtes entgegengeſetzt habe. Der Papſt Leo II ſetzte in ſeinen Briefen an die Spaniſchen Biſchöfe und an den Kaiſer Konſtantin die Verirrung des Honorius nur darein, daß er der Häreſie durch Nachläßigkeit Vorſchub gethan, und die Befleckung der Kirche durch dieſelbe geduldet habe; aber die ſechſte ökumeniſche Synode verdammte ihn, weil er in Allem dem Sinne des Sergius gefolgt ſei, und deſſen Lehre beſtätiget habe — und ſo war es allerdings, wenn man gleich anzunehmen berechtiget iſt, daß Honorius beſſer gedacht habe, als er ſich ausgedrückt hat.

Sophronius ſandte dem Papſte und den Biſchöfen der Hauptkirchen ſein gegen den neuen Irrthum gerichtetes Synodalſchreiben; Honorius aber beharrte in ſeiner Antwort an ihn, ſo wie in ſeinen Briefen an Cyrus und Sergius auf ſeiner Anſicht, daß beide Theile ſchweigen, und weder von einer noch von zwei Wirkungen reden ſollten. Da erſchien 639 die von Sergius verfaßte Ekthesis des Kaiſers Heraklius, worin ganz in der Weiſe des Sergius verordnet wurde, daß weder von zwei Wirkungsweiſen noch auch (um der Schwäche einiger Kurzſichtigen zu ſchonen) von einer in der Menſchwerdung des Herrn geredet werden ſolle, dann aber behauptet wird, daß in Chriſto nur Ein Wille geweſen ſei, weil man ſonſt zwei einander widerſtrebende Willen annehmen würde. Sergius und ſein Nachfolger Pyrrhus ließen auf Synoden ihrer Anhänger dieſes Edikt beſtätigen und von Allen unterſchreiben, Cyrus in Alexandrien nahm es freudig an, anders aber wurde es in Rom aufgenommen, wo Johannes IV auf Honorius und Severin gefolgt war. Ungeſchreckt durch die ungünſtige Geſinnung des Honorius hatte Sophronius den B. Stephan von Dora nach Rom geſchickt, um dort auf die Bedeutung und die Folgen dieſes Zwiſtes aufmerkſam zu machen, und Johannes verwarf die

Ektheſis auf einer Synode 640, und nochmals in einem Schreiben an Pyrrhus; hierauf ſchrieb Heraklius kurz vor ſeinem Tode (641) dem Papſte, er habe zu der Ektheſis nur auf die Bitte ihres Verfaſſers des Sergius ſeinen Namen geliehen. Dieſe blieb inzwiſchen, da auch Paul der neue P. von Konſtantinopel zur Partei der Monotheleten gehörte, trotz den Bemühungen des Papſtes Theodor, in der Hauptſtadt öffentlich angeheftet, wogegen die Afrikaniſchen Biſchöfe 646 den Monotheletismus nebſt der Ektheſis auf vier Synoden verdammten. Damals ſtand — nach dem Tode des Sophronius — an der Spitze der die Irrlehre bekämpfenden Katholiken der Abt Maximus, der gelehrteſte und ſcharfſinnigſte Theologe ſeiner Zeit; er hatte den P. Pyrrhus, der ſich vor dem Volkshaſſe nach Afrika geflüchtet hatte, auf einer Konferenz daſelbſt zur Anerkennung des Irrthümlichen im Monotheletismus gebracht; Pyrrhus ging darauf nach Rom, wo er dem Papſte Theodor eine Abſchwörungsformel überreichte, wurde aber bald darauf in Ravenna rückfällig.

Jene Konferenz zeigt übrigens am deutlichſten, wie die Monotheleten ihre Lehre zu unterſtützen pflegten, und was die Katholiken ihnen entgegenſetzten. Jene meinten durch Läugnung des menſchlichen Willens als der Wurzel aller Sünde die Unſündlichkeit des Herrn völlig ſicher zu ſtellen; denn jeder geſchaffene Wille ſei ein der Sünde fähiger, und zwei Willen müßten nothwendig mit einander in Kampf und Widerſpruch gerathen, ſo wie im Menſchen der Wille des Fleiſches mit dem des Geiſtes ſtreite; die Auflehnung des menſchlichen Willens gegen den göttlichen aber ſei eben die Sünde. Auch müßten, meinten ſie, zwei Willen in Chriſto ſchon darum verworfen werden, weil ſolche zwei Wollende und folglich zwei Chriſtus vorausſetzten. Sie nahmen alſo an, daß die menſchliche Seele Chriſti wie ein Inſtrument ohne eigne Thätigkeit blos durch fremden Impuls in Bewegung geſetzt worden ſei, und daß die Gottheit, die Stelle der natürlichen Seelenkräfte vertretend, das in der Seele Chriſti gewirkt habe, was die vernünftige Seele im menſchlichen Körper wirkt. Die Katholiken gaben zu, daß die menſchliche Seele Chriſti unter dem Impuls und

der Leitung der Gottheit geſtanden ſei, ohne jedoch dadurch ihre natürliche Freiheit zu verlieren; ſie bemerkten, daß der Wille der Natur und nicht der Perſon gehöre, daß man die Naturen nur durch ihre Wirkungsweiſen erkenne; daß Gott mit der menſchlichen Natur auch einen menſchlichen Willen angenommen habe, folgerten ſie daraus, daß er dem Vater Gehorſam geleiſtet, daß er dem Geſetz unterthan worden, und daß ohne dieſe Annahme der menſchliche Wille nicht erlöſet worden wäre. Vorzüglich aber wieſen ſie darauf hin, wie Chriſtus ſelbſt ſeinen Willen, daß der Kelch des Leidens ihm vorübergehen möchte, von dem Willen des Vaters und ſomit auch von ſeinem eignen göttlichen unterſchieden habe, und wie er dagegen in der Stelle Matth. 23, 37 offenbar blos von ſeinem göttlichen Willen rede.

Der Patriarch Paul bewog 648 den Kaiſer Konſtans, an die Stelle der Ektheſis ein neues von ihm verfaßtes Glaubensedikt, den Typus, zu ſetzen; ohne ſich, wie die Ektheſis gethan hatte, über die Lehre ſelbſt auszuſprechen, unterſagte dieſes Edikt unter Androhung der ſchwerſten Strafen alles Streiten über den Willen und die Wirkungsweiſe Chriſti. Aber der Römiſche Stuhl und die k. Biſchöfe widerſtanden einer Satzung, die an ſich ſchon despotiſch und ungerecht, die Wahrheit dem Irrthume gleich ſetzte, und über eine mit den chriſtlichen Grunddogmen der Inkarnation und Erlöſung im engſten Zuſammenhange ſtehende Frage Schweigen gebieten wollte. Theodor ſprach über Paulus und Pyrrhus Bann und Abſetzung, und ſein Nachfolger Martin verſammelte 649 zu Rom eine Synode von 105 Biſchöfen; hier traten Griechiſche Äbte und Mönche, die von der Monotheletiſchen Hofpartei verfolgt in Rom ein Aſyl geſucht hatten, als Kläger auf, Theodor von Pharan, Sergius, Cyrus, Pyrrhus und Paulus wurden mit dem Anathem belegt, und nebſt der Ektheſis wurde der Typus, obgleich man die gute Abſicht deſſelben anerkannte, verworfen, doch um den Kaiſer zu ſchonen, nur als das Werk des Paulus bezeichnet. Der erzürnte Konſtans befahl dem Exarchen Olympius, den Typus in Italien unterzeichnen zu laſſen, und ſich des Papſtes zu bemächtigen; vergeblich: mit Ausnahme des B. Paul von Theſſalonika, der dafür vom Papſte abgeſetzt wurde, blieben

alle weſtlichen und Afrikaniſchen Biſchöfe bei der Entſcheidung der Lateraniſchen Synode. Aber der neue Exarch Kalliopas, kühner als Olympius, ließ 653 den kranken Papſt aus der Kirche, wohin er ſich hatte bringen laſſen, reißen, und nach Konſtantinopel führen. Hier gab man ihn einen Tag lang am Ufer dem Hohne des Pöbels preis, ließ ihn drei Monate im Kerker ſchmachten, und ſtellte ihn dann vor Gericht, wo er auf die Ausſage erkaufter Zeugen einer Verſchwörung gegen den Kaiſer und eines Einverſtändniſſes mit den Arabern ſchuldig erklärt wurde. Der Kaiſer ließ ihn unter ſeinen Augen im Hofe des Pallaſtes wie den gemeinſten Verbrecher mit Mißhandlungen und Beſchimpfungen überhäufen, worauf er 655 nach Cherſon gebracht wurde, wo er nach vier Monaten ſtarb. Ein noch härteres Loos traf den h. Maximus und ſeine Schüler die beiden Anaſtaſius; ſie wurden erſt nach Thracien verwieſen, dann als ſie ſtandhaft den Typus und die Gemeinſchaft des neuen Patriarchen Petrus verwarfen, 662 in die Hauptſtadt zurückgebracht; hier ſprach eine Synode über ſie, über Martin, Sophronius und alle ihre Anhänger, d. h. über alle Katholiken, das Anathema; ſofort wurden ſie gegeißelt, man ſchnitt ihnen die Zunge aus, hieb ihnen die rechte Hand ab, führte ſie in der Stadt zur Schau herum, und verbannte ſie nach Lazien, wo Maximus gleich darauf ſtarb. Während der Tyrann dergeſtalt gegen wehrloſe Prieſter wüthete, ließ er eine Provinz nach der andern in die Gewalt der Saracenen fallen.

Nach dem Tode des Konſtans 668 trat ein gewiſſer Mittelzuſtand ein; der Typus blieb im Orient Staatsgeſetz, obgleich der Kaiſer Konſtantin Pogonatus dem Monotheletismus nicht zugethan, die Ausſöhnung der öſtlichen Kirche mit dem Römiſchen Stuhle wünſchte. In Konſtantinopel waren auf den Monotheleten Petrus drei katholiſch geſinnte Patriarchen, Thomas, Johannes und Konſtantin gefolgt, aber Theodor (ſeit 676) war wieder Monothelet; er und Makarius P. von Antiochien wollten die Päpſte nach Honorius als häretiſche Dyotheleten aus den Diptychen ſtreichen. Doch der Kaiſer erſuchte 678 den Papſt Donus, daß er Abgeordnete zur Beilegung des

kirchlichen Zwiſtes ſenden möge; dieſes Schreiben empfing der Nachfolger des Donus, Agatho, der 680 eine Synode von 125 Biſchöfen zur Ernennung der Geſandten und zur Vorbereitung auf die im Orient zu haltende veranſtaltete. Es zeigte ſich hier wieder, daß der ganze Occident einſtimmig den Monotheletismus verwarf. Doch nun entledigte ſich auch der Orient dieſer Häreſie. Am 7ten November 680 wurde zu Konſtantinopel die ſechſte ökumeniſche Kirchenverſammlung in Gegenwart des Kaiſers, der päpſtlichen Geſandten, der Abgeordneten des Occidents und der Patriarchen Georgius und Makarius eröffnet. In den erſten Sitzungen wurden die Akten der fünf älteren Synoden, in der vierten die beiden dogmatiſchen Schreiben, welche Agatho in ſeinem und der Römiſchen Synode Namen überſendet hatte, geleſen. Darauf legte Makarius Sammlungen von Stellen der Kirchenväter zu Gunſten der Monotheletiſchen Lehre vor, es ergab ſich aber, daß ſie häufig verfälſcht und verdreht waren. In der 7ten Sitzung wurden dagegen die Zeugniſſe, welche Agatho für die katholiſche Lehre geſammelt hatte, geleſen, und in der nächſten erklärte Georgius mit den Biſchöfen ſeines Patriarchats (Konſtantinopel), daß ſie, nachdem ſie jene Stellen ächt befunden, der in Agatho's Briefen enthaltenen Lehre beipflichteten. Makarius aber beharrte bei der Lehre von Einem Willen, und wurde daher abgeſetzt. Sergius, Pyrrhus, Paulus, Petrus, Theodor von Pharan und Cyrus, und zuletzt auch Honorius wurden mit dem Anathem belegt. Ein Mönch Polychronius wollte zur Beſtätigung der Monotheletiſchen Lehre einen Todten erwecken, und die Synode geſtattete zur Enttäuſchung des Volkes den Verſuch. Die Fruchtloſigkeit ſeiner Bemühungen an einem deshalb herbeigebrachten Leichname erſchütterte den Mönch in ſeiner Anhänglichkeit an den Monotheletismus nicht; er wurde gebannt und der Prieſterwürde beraubt. In der letzten Sitzung am 16ten September 681 wurden die Schreiben des Papſtes Agatho, durch deſſen Mund Petrus geredet habe, beſtätigt; dann unterſchrieben 160 Biſchöfe nebſt dem Kaiſer und den päpſtlichen Legaten das Glaubensdekret: daß es zwei natürliche Willen und zwei Wirkungsweiſen in Chriſto ohne Theilung,

ohne Verwandlung und ohne Vermiſchung gebe, daß der menſchliche Wille dem göttlichen nicht widerſtrebe, ſondern ihm folge und in allen Dingen ihm unterworfen ſei.

Der Verſuch des Kaiſers Philippikus (Bardanes) den Monotheletismus wieder zu erheben, läßt ſchließen, daß im Oriente auch nach der ſechſten Synode viele Anhänger dieſer Häreſie geblieben waren. Dieſer Kaiſer verſammelte 712 eine Synode, welche, wie ſich dieß von dem oft erprobten Knechtsſinne der Orientaliſchen Biſchöfe erwarten ließ, die Beſchlüſſe des Concils von 680 umſtieß, und das Monotheletiſche Dogma zur herrſchenden Lehre machte. Die Namen des Sergius und Honorius wurden wieder in die Diptychen geſetzt; und ſelbſt gelehrte und geachtete Prälaten wie Germanus von Cyzicus und Andreas von Kreta hatten die Schwäche nachzugeben; nur Wenige zogen das Exil der Apoſtaſie vor. Doch im Occident waren die Bemühungen des Philippikus vergeblich; der Papſt Konſtantin verdammte das Schreiben, das er an ihn ſandte, und als der Kaiſer befahl, daß die Bildniſſe der ſechs ökumeniſchen Synoden, die man eben zu Rom in dem Portikus des h. Petrus gemahlt hatte, vertilgt werden ſollten, widerſetzte ſich das Volk, und erklärte, ihn nicht als Kaiſer anerkennen zu wollen. Die Herrſchaft des Monotheletismus nahm indeß auch im Oriente ſchon 713 mit der Abſetzung des Philippikus und der Erhebung des Kaiſers Anaſtaſius II ein Ende.

Die Monotheletiſche Lehre erhielt ſich mehrere Jahrhunderte unter den Einwohnern des Libanon und Antilibanon, den von den alten Phöniziern abſtammenden Maroniten. Sie hatten ihre eignen Patriarchen, wahrſcheinlich ſeit der Abſetzung des Makarius durch die ſechſte Synode; einer dieſer Patriarchen, Johannes Maron, war im 7ten oder 8ten Jahrh. zugleich bürgerliches Oberhaupt der Nation, die ihre Unabhängigkeit und Freiheit gegen die Übermacht der Saracenen glücklich vertheidigte, und von ihm hauptſächlich ſollen ſie den Namen, der ſeitdem zugleich ein Volk und eine Religionspartei bezeichnete, erhalten haben. Um d. J. 1182 entſagten die Maroniten der Monotheletiſchen Lehre, und vereinigten ſich mit der abendländiſchen Kirche und dem Papſte.

~~Viertes~~ Fünftes Kapitel.

Verfaſſung und Regierung der Kirche.

§. 37.

Verhältniß der Staatsgewalt zur Kirche.

Die kirchlichen Geſetze der Kaiſer im Codex Theodosianus, ed. Ritter, Lips. 1737, 6 Voll. fol., und im Codex Justinianeus.

In den drei erſten Jahrhunderten hatte die Kirche dem heidniſchen Staate gegenüber bei allem äußeren Druck und blutiger Verfolgung, die vollſtändigſte Freiheit und Selbſtſtändigkeit hinſichtlich ihrer inneren Verhältniſſe, ihrer Lehre, Verfaſſung und Disciplin, genoſſen; doch alſo blieb es nicht unter den chriſtlichen Kaiſern, welche, gewohnt nach allen Seiten hin mit unumſchränkter Machtfülle zu walten, gerne auch in die Kreiſe der Kirche, und zwar nicht ſelten willkührlich und ſtörend eingriffen. Bald zeigte ſich's, daß die katholiſche Kirche den ſeit Konſtantin erlangten Vorzug, die vom Staate allein anerkannte, beſchirmte und bevorrechtete Religionsgeſellſchaft zu ſein, mit Aufopferung eines Theils ihrer früheren Unabhängigkeit erkaufen mußte. Konſtantin ſelbſt bediente ſich ſeiner Gewalt in kirchlichen Dingen, die ihm das tiefe Dankgefühl der Chriſten zugeſtand, im Ganzen mit Mäßigung. Nicht ſo ſein Sohn Konſtantius, deſſen Tyrannei zuletzt unerträglich wurde, aber freilich darf das, was er und Valens gegen die katholiſchen Biſchöfe und Kirchen verübten, nicht als Maaßſtab für das damalige Verhältniß der Staatsgewalt zur Kirche genommen werden, denn jene Beiden hatten ſich als blinde Werkzeuge des Arianismus faſt in die Rollen der heidniſchen Verfolger zurückverſetzt.

Am ſtärkſten und auffallendſten zeigte ſich die Macht der chriſtlichen Kaiſer in ihrem Verhältniſſe zu den allgemeinen Synoden. Sie waren es, welche die Biſchöfe zu dieſen Verſammlungen beriefen, den Ort dafür und die Zeit der Eröffnung beſtimmten, und perſönlich oder durch ihre Kommiſſäre daran

Theil nahmen. Freilich waren ſie es auch, welche dann die öffentlichen Poſten zur Verfügung der Biſchöfe ſtellten, für den Unterhalt der ärmeren während der Dauer der Synode und für Aufrechthaltung der äußeren Ordnung Sorge trugen. Dabei behielten indeß die Biſchöfe die Freiheit, ſich zu kleineren partikulären Synoden zu verſammeln, und wenn auch zuweilen erſt die Genehmigung des Kaiſers dazu nachgeſucht wurde, ſo war dieß doch keineswegs allgemeine Regel. Als Valentinian I von den Biſchöfen um die Erlaubniß zur Haltung einer Synode angegangen wurde, antwortete er: ihm als einem Laien gezieme es nicht, in kirchlichen Dingen zu entſcheiden, die Biſchöfe möchten daher ſich verſammeln, an welchem Orte ſie immer wollten. Auf den Synoden ließen die Kaiſer den Biſchöfen unbeſchränkte Freiheit ſich zu berathen, und über den Glauben oder andere kirchliche Intereſſen zu entſcheiden. Theodoſius II verbot dem Komes Kandidian, den er zur Epheſiſchen Synode ſandte, ſich in die kirchlichen Angelegenheiten und Berathungen, welche ausſchließlich den Biſchöfen zuſtünden, zu miſchen. Der Kaiſer Marcian erklärte den in Chalcedon verſammelten Vätern, er komme nach dem Beiſpiele Konſtantins auf die Synode, nicht um da eine Gewalt oder Authorität auszuüben, ſondern nur um den Glauben durch ſein kaiſerliches Anſehen zu beſchützen. Und die Synode ſelbſt ſchrieb an Leo, er der Papſt habe durch ſeine Legaten wie das Haupt über die Glieder den Vorſitz geführt, der Kaiſer aber habe zur Erhaltung der Ordnung präſidirt. Anders verfuhr Konſtantius, der die Synoden zwingen wollte, ihre Beſchlüſſe ſklaviſch ſeinen Anſichten unterzuordnen, aber dieſer despotiſche Frevel empörte alle beſſer Geſinnten. Athanaſius, Hoſius von Cordova, Hilarius, Leontius von Tripolis erklärten ihm, daß er in geiſtlichen Dingen kein Recht und keine Gewalt beſitze, und in Sachen des Glaubens, ſtatt die Biſchöfe zu meiſtern, vielmehr von ihnen lernen ſolle. So ſprach auch der h. Ambroſius, als Valentinian II einem zwiſchen ihm und dem Arianer Auxentius zu haltenden Religionsgeſpräche als Richter vorſitzen wollte: in Sachen des Glaubens urtheilten die Biſchöfe über die Kaiſer, nicht aber die Kaiſer über die Biſchöfe. Theodoſius I

handelte, als er den Arianismus im Orient unterdrückte, als Beſchützer, nicht als Richter und Ausleger des kath. Glaubens; und wenn Konſtantin nach der Angabe des Euſebius an den Verhandlungen zu Nicäa ſo thätigen Antheil nahm, daß er ſelbſt mit den Arianiſch geſinnten Biſchöfen disputirte, ſo war es eben das übereinſtimmende Zeugniß der großen Mehrheit der dort verſammelten Biſchöfe, welches ihm als unfehlbare Authorität galt, und nur indem er ſeinen Glauben dieſer Authorität, die er ſelber die Stimme Gottes nannte, unterordnete, ſuchte er auch die Arianer dazu zu vermögen. Wenn die Kaiſer über Glaubensſachen Geſetze erließen oder die dogmatiſchen Dekrete der Synoden beſtätigten, ſo geſchah dieß, um die Lehre der Kirche auch zum Staatsgeſetz zu erheben, und den Widerſtrebenden den bürgerlichen Schutz zu entziehen. Anders verhielt es ſich mit dem Henotikon des Zeno, der Ektheſis des Heraklius und dem Typus des Konſtans, aber dieſe wurden auch von der Kirche verworfen, zum Theil eben darum, weil ſie von der dazu nicht befugten weltlichen Macht herrührten; auch erklärte Papſt Felix III dem Kaiſer Zeno, er habe nicht der Kirche Geſetze vorzuſchreiben, ſondern ſich ihren Entſcheidungen zu unterwerfen. Indeſſen verloren ſich allmälig im Oriente bei der immer ſteigenden Abhängigkeit der Biſchöfe vom Hofe, die älteren und richtigen Grundſätze hinſichtlich der Schranken kaiſerlicher Gewalt, und der h. Maximus war einer der letzten, der freimüthig ſich über dieſe Schranken erklärte.

Die Beſetzung der biſchöflichen Stühle blieb im Ganzen frei, doch wurde die Wahl der Biſchöfe der Hauptkirchen von den Kaiſern beſtätigt, und auf die Beſetzung des biſchöflichen Stuhles zu Konſtantinopel übten ſie, beſonders in bewegten Zeiten, einen direkteren Einfluß; ſo wählte Theodoſius I aus den von den Biſchöfen der Synode von 381 vorgeſchlagenen den Nektarius aus, und Theodoſius II rief den h. Chryſoſtomus von Antiochien herbei, der jedoch erſt vom Volke und Klerus gewählt, und dann von ihm beſtätiget wurde. Die Beſetzung des päpſtlichen Stuhles war frei; erſt Odoaker gebot als König von Italien, daß keiner ohne ſeine Einwilligung Römiſcher Biſchof werde. Nach ihm ließen die Gothiſchen

Könige wieder freie Wahl eintreten, wiewohl Theodorich einmal die Erhebung des Felix III, und dann Theodat die des Sylverius durchſetzte. Seit Juſtinians Zeiten wurde es Herkommen, daß jeder neugewählte Papſt die Beſtätigung des Kaiſers nachſuchte, und die Päpſte nach Gregorius d. Gr. mußten ſogar eine Art Taxe bei ihrem Antritt entrichten, die jedoch Konſtantin der Bärtige wieder aufhob. Willkührliche Abſetzungen von Biſchöfen kamen unter despotiſchen Verwaltungen, wie die des Konſtantius war, häufig vor, ſonſt verlor ein Biſchof ſeine Würde nur durch den richterlichen Ausſpruch der Kirche, oder in Folge eines Synodal-Beſchluſſes, und die Kaiſer vollzogen in der Regel nur das von der kirchlichen Behörde gefällte Urtheil. So vertrieb Theodoſius d. Gr. die Biſchöfe und Geiſtlichen der Häretiker, nachdem die Synode von 383 im Allgemeinen das Abſetzungsurtheil gegen ſie gefällt hatte.

Daß kirchliche Angelegenheiten nach den kirchlichen Geſetzen zu entſcheiden ſeien, wurde im Allgemeinen von den Kaiſern anerkannt; Marcian erklärte ſogar alle kaiſerlichen Geſetze, welche mit den Kanonen im Widerſpruch ſtünden, für erſchlichen und ungültig. Auch hatten ſchon Valentinian I und Honorius verordnet, daß über geiſtliche Verhältniſſe und Perſonen nur die Biſchöfe urtheilen ſollten; und Juſtinian gab noch ein ähnliches Geſetz. Dagegen hielten ſich einige Kaiſer für berechtigt, eigne Geſetze über manche zur kirchlichen Disciplin gehörigen Gegenſtände zu geben, dieſe wurden dann mitunter ſelbſt in den Kirchen bekannt gemacht; freilich ſollten dieſe Geſetze meiſt nur ältere von der Kirchengewalt erlaſſene Kanonen wiederholen oder das Anſehen derſelben erhöhen. Juſtinian, der die meiſten und wichtigſten Geſetze über kirchliche Dinge gab, erklärte, er wolle nur Beſchützer und Rächer der alten Kirchenverordnungen ſein, und auf der Chalcedoniſchen Synode riefen die Väter mit Zuſtimmung der kaiſerlichen Beamten: Gegen die Kanonen darf kein weltliches Geſetz (πραγματικον) gelten! Juſtinians Geſetze betrafen beſonders die Form der geiſtlichen Gerichte, die Verwaltung der Kirchengüter, die Simonie und die geiſtlichen Wahlen; dann auch einige unter dem Klerus eingeſchlichene Mißbräuche und die Klöſter.

Berufungen von Verfügungen der geiſtlichen Gewalt an die weltliche waren von der Kirche im Einverſtändniſſe mit den Kaiſern verboten. So verordnete die Synode zu Antiochien 341, daß ein Geiſtlicher oder Biſchof, der, von ſeiner kirchlichen Behörde abgeſetzt, ſich noch an den Kaiſer wende, nie wieder ſeine Stelle erlangen ſolle, und Juſtinian geſtattete keinen Rekurs an die Staatsgewalt wegen einer vom Biſchofe verhängten Exkommunikation, ſondern nur Appellation an den Metropoliten. Zuweilen riefen die Biſchöfe den weltlichen Arm an, doch thaten ſie dieß nicht, um ihren Beſchlüſſen durch den Kaiſer erſt Kraft und Geltung zu verſchaffen, ſondern nur dann, wenn Widerſpenſtige durch Verachtung der kirchlichen Cenſuren die Anwendung phyſiſcher Zwangsmittel nöthig machten; wie dieß der Fall war mit dem Afrikaniſchen Biſchofe Kreſkonius, der ſeine Kirche verlaſſen und ſich einer fremden bemächtiget hatte, und gegen den endlich die dritte Synode von Karthago den Schutz der Staatsgewalt anrufen mußte.

Die Verwaltung der Sakramente, und folglich auch die Verweigerung derſelben, oder die Entziehung der Kirchengemeinſchaft wurde von den Biſchöfen mit völliger Freiheit, auch gegen Mächtige und Hochgeſtellte, gehandhabt. Syneſius excommunicirte als B. von Ptolemais den Präfekten dieſer Provinz. Chryſoſtomus behauptete öffentlich, daß Unwürdige, auch wenn es Feldherren oder Präfekten ſein ſollten, ja der Träger des Diadems ſelbſt, vom Tiſche des Herrn zurückgewieſen werden müßten; und als Ambroſius dieſem Grundſatze folgend dem Kaiſer Theodoſius d. G. wegen des Blutbades zu Theſſalonika den Eintritt in die Kirche verſagte, da unterwarf ſich der Kaiſer, übernahm die auferlegte Buße, und pries die Feſtigkeit des Biſchofs. So ſchrieb auch der Papſt Gelaſius dem Kaiſer Anaſtaſius, daß er hinſichtlich des Empfanges und der Verwaltung der Sakramente vielmehr zu gehorchen als zu gebieten habe.

Die bürgerliche Stellung des Klerus verbeſſerte ſchon Konſtantin durch das wichtige Privilegium, welches die katholiſchen Geiſtlichen von der Übernahme der läſtigen Municipal-Funktionen entband. Da aber Viele nur, um dieſer Exemtion

theilhaft zu werden, ſich in den Klerus aufnehmen ließen, ſo gebot er 320, daß künftig nur ſolche, die vermöge ihrer Armuth ſchon von den Municipalämtern frei wären, und nur ſo Viele, als zur Erſetzung der geſtorbenen Kleriker nöthig ſeien, geweiht werden ſollten. Auch Valentinian I wehrte 364 den Reichen den Eintritt in den Klerus. Nach ſpäteren Geſetzen Valentinians II und Theodoſius d. Gr. durften zwar auch Reiche und Begüterte in den geiſtlichen Stand treten, mußten aber, um jene Exemtion von öffentlichen Ämtern zu genießen, ihre Güter abtreten oder einen Stellvertreter ſtellen.

Auch die eigne Gerichtsbarkeit der Kirche wurde von der Staatsgewalt anerkannt und durch neue Privilegien erweitert. Konſtantius und die folgenden Kaiſer beſtätigten durch eine Reihe von Geſetzen das Recht der Biſchöfe und Kleriker, in kirchlichen Streitſachen oder wegen geiſtlicher Vergehen nur vor der kirchlichen Behörde (dem Biſchofe oder der Synode) belangt, und von dieſer gerichtet zu werden. Geiſtliche ſollten ſich in Streitigkeiten jeglicher Art mit andern Geiſtlichen nicht an ein weltliches Gericht wenden, und die Synode von Chalcedon 451 drohte dem Kleriker, der in einem ſolchen Falle die kirchliche Behörde umgehen würde, mit Abſetzung. Aber in bürgerlichen Streitigkeiten zwiſchen einem Laien und einem Kleriker mußte dieſer jenem vor das weltliche Tribunal folgen, wenn beide nicht durch Kompromiß übereinkamen, ihre Sache von dem Biſchofe entſcheiden zu laſſen. Nach einem Geſetze Juſtinians aber mußte jede Klage gegen einen Geiſtlichen oder Mönch vor den Biſchof gebracht werden; wollte ſich die eine der Parteien bei dem Urtheil des Biſchofs nicht beruhigen, ſo kam die Sache vor den weltlichen Richter, und wenn dieſer anders urtheilte als der Biſchof, ſo konnte an das höchſte Staats-Tribunal appellirt werden. Das Urtheil, das der weltliche Richter in einer Kriminalſache gegen einen Kleriker fällte, durfte nicht ohne Erlaubniß des Biſchofs vollzogen werden. Den Biſchöfen hatte ſchon Konſtantin das Privilegium ertheilt, daß das gerichtliche Zeugniß eines einzigen entſcheidend ſein, und nach demſelben kein andrer Zeuge mehr gehört werden ſollte; Juſtinian fügte das Vorrecht hinzu, daß ſie,

ſtatt perſönlich vor Gericht zu erſcheinen, in ihrer Wohnung und unvereidet vernommen werden ſollten. Daß die Prieſter nicht, wie es nach Römiſcher Rechtspflege häufig geſchah, durch die Folter zur Ablegung eines Zeugniſſes oder Bekenntniſſes gezwungen würden, hatte ſchon Theodoſius verboten. Die ſchiedsrichterliche Jurisdiktion, welche die Biſchöfe ſchon ſeit der Apoſtel Zeiten hinſichtlich der Streitſachen unter den Gläubigen ausübten, beſtätigte ihnen Konſtantin, indem er allen Parteien geſtattete, durch gemeinſame Übereinkunft ihre Proceſſe mit Beſeitigung der weltlichen Gerichte vor die Biſchöfe zu bringen, deren Urtheil ſofort, ohne eine Appellation mehr zuzulaſſen, von den weltlichen Behörden vollſtreckt werden müſſe. So geſchah es, daß nicht nur Katholiken, auch Perſonen andrer Religionsparteien ihre Streitſachen vor die Biſchöfe brachten, und dieſe, mit Geſchäften überhäuft, ſich öfter Geiſtliche oder auch Laien (wie der B. Sylvanus von Troas that) zu Gehülfen in ihren Gerichtshöfen (der audientia episcopalis) nehmen mußten. Für Unglückliche, die zum Tode oder zu ſchweren Strafen verurtheilt wurden, durften die Biſchöfe officielle Fürbitte einlegen, und dieſe Intercesſionen wurden ſo ſehr zu ihrem Amte und ihrer Pflicht gerechnet, daß eine Gemeinde in Gallien um d. J. 460 ſich der Ordination eines Mönches zu ihrem Biſchof aus dem Grunde widerſetzte, weil er, des Verkehrs mit Mächtigen ungewohnt, eher beim himmliſchen Richter für die Seelen, als beim irdiſchen für die Leiber fürbitten könne. Auch erklärte es bereits die Synode zu Sardika 348 für eine Pflicht der Biſchöfe, den zur Verbannung oder zu andern Strafen Verurtheilten, die ſich häufig Schutz ſuchend an die Kirche wendeten, ihre Fürbitte nicht zu verſagen. Insbeſondere nahmen die Biſchöfe Verurtheilte oder Verfolgte, die ſich in die Kirchen flüchteten, in Schutz; es ſcheint dieſes Aſylrecht von ſelbſt von den heidniſchen Tempeln auf die chriſtlichen Kirchen übergegangen zu ſein. Die Synode zu Karthago 399 ließ den Kaiſer Honorius bitten, daß er das Aſylrecht beſtätigen, und das Herausreißen der Flehenden aus den Kirchen verbieten möge. Dieß geſchah auch durch ein Geſetz des Arkadius und Honorius von 414, während frühere Geſetze derſelben Kaiſer

die Schuldner des öffentlichen Schatzes, die Todeswürdigen und beſonders die Majeſtätsverbrecher, dann auch die Sklaven, die ſich mit Waffen in den Händen in die Kirchen flüchten würden, von der Wohlthat des Aſyls ausnahmen. Dazu fügte Juſtinian noch 536 die Mörder, Ehebrecher und Schänder von Jungfrauen, mit der Bemerkung, daß der Schutz der Kirche nicht den Übelthätern, ſondern den Mißhandelten bewilligt ſei.

Überhaupt war der Einfluß, den die Biſchöfe auch auf bürgerliche Verhältniſſe hatten, groß und im Ganzen wohlthätig. Die heidniſche Härte und Unnatur, welche noch ſo vielen Geſetzen und Inſtitutionen des Reiches beigemiſcht war, wurde durch ihre Thätigkeit vielfach gemildert, und den chriſtlichen Principien die Oberhand erſtritten. Sie wachten darüber, daß die Sklaven nicht allzuhart von ihren Herren behandelt, daß ausgeſetzte Kinder nicht zur Sklaverei erzogen wurden, ſie beſuchten und ſchützten die Angeklagten und Schuldigen in den Gefängniſſen. Die Freilaſſung der Sklaven konnte nach einem Geſetze Konſtantins in den Kirchen und vor den Biſchöfen auf leichtere und einfachere Weiſe, als ſonſt gebräuchlich war, geſchehen, und die Geiſtlichen konnten ihre Sklaven ohne alle Formalität in Freiheit ſetzen. Auch eine polizeiliche Aufſicht und Gewalt zur Verhinderung der Kupplerei, der Verbreitung unzüchtiger Bücher, der Spielwuth, der Magie und Zauberei hatten die Geſetze den Biſchöfen übertragen. Aus einigen Andeutungen läßt ſich ſchließen, daß ſelbſt die Statthalter der Provinzen und andre öffentliche Beamten zuweilen unter der Aufſicht der Biſchöfe ſtanden.

Doch alle Vorrechte und Begünſtigungen, welche die Staatsgewalt Biſchöfen und Klerikern ertheilte, galten nur denen der kath. Kirche; den häretiſchen Parteien entzog ſchon Konſtantin allen Anſpruch darauf, ja er unterſagte allen von der kath. Kirche getrennten Geſellſchaften die öffentlichen ſowohl als die Privat-Verſammlungen. Daſſelbe that Valentinian I hinſichtlich der Manichäer und Donatiſten, obgleich er bei ſeinem Regierungsantritt allgemeine Freiheit der Religionsübung zugeſtanden hatte. Gratian nahm die Eunomianer, Photinianer und Manichäer von der allgemeinen Duldung aus, die auch er

anfänglich in einem Reſkripte von Sirmium aus gewährte, aber bald darauf erließ er ein gegen alle Sekten ohne Unterſchied gerichtetes Verbot. Am entſchiedenſten unterſagte Theodoſius I allen Häretikern gottesdienſtliche Verſammlungen und den Beſitz von Kirchen nicht nur in den Städten, ſondern auch auf dem Lande, und erklärte, daß künftig nur der Gottesdienſt der katholiſchen Kirche ſtatt finden ſolle. Er und ſeine Söhne Arkadius und Honorius gingen aber noch weiter: ſie ſchloßen die Häretiker von öffentlichen Ämtern aus, verbannten ſie beſonders aus der Hauptſtadt, und entzogen ihnen das Recht zu teſtiren und zu erben. Die Geſetze des Honorius, welche die Donatiſten mit eben ſolchen Incapacitäten, aber auch mit Geldſtrafen und Konfiskationen belegten, wurden von dem h. Auguſtin gebilligt. Seit dieſer Zeit blieb im Römiſchen Reiche das Syſtem, alle häretiſchen Parteien möglichſt zu beſchränken und durch Entziehung der gemeinſchaftlichen Religionsübung ſo wie mancher bürgerlichen Rechte allmälig aufzulöſen, vorherrſchend; auch die Geſetze der ſpäteren Kaiſer, namentlich Juſtinians, wurden in dieſem Sinne gegeben. Wenn man gegen die Manichäer mit beſonderer Härte verfuhr, und ihnen die Todesſtrafe drohte, ſo geſchah dieß wohl wegen der unnatürlichen Verbrechen, deren ſie gerichtlich überführt worden waren.

§. 38.

Reihenfolge der Römiſchen Biſchöfe.

I. **Liber Pontificalis** (von mehreren Verff. aus verſchiedenen Zeiten, zuletzt von dem Römiſchen Bibliothekar **Anaſtaſius** im 9ten Jahrh.) ed. F. Bianchini, Rom. 1718 — 35. 4 Voll. fol.; Vignoli Rom. 1724 — 55. 3 Voll. 4.

II. F. **Pagi** Breviarium hist. chron. criticum, illustriora Pontificum Rom. gesta complectens. Antverp. 1717. 6 Voll. 4. (Die letzten Bde von Ant. Pagi, geht bis Gregor XIII.) **Gius. Piatti** Storia critico-cronol. de' Rom. Pontefici, Napoli 1765 — 70, 12 Voll. 4. (bis Klemens XIII.) J. Cl. **Sommier** Histoire dogmatique du S. Siège. Nancy 1726, 7 Voll. 8.

Der Vollſtändigkeit wegen ſtehe hier zuerſt die Folge der Päpſte der drei erſten Jahrhunderte. Petrus bis 67; Linus, Anenkletus, Klemens (bis 77?); Euareſtus, Alexander, Xyſtus,

Teleſphorus, Hyginus bis 142; Pius — 157; Anicetus — 168; Soter — 177; Eleutherius — 193; Viktor — 202; Zephyrinus — 219; Kalliſtus — 223; Urbanus — 230; Pontianus — 235; Anterus — 236; Fabianus — 250; Cornelius 251 — 252; Lucius — 253; Stephanus — 257; Xyſtus II — 258; Dionyſius 259 — 269; Felix — 274; Eutychianus — 283; Kajus — 296; Marcellinus — 304; Marcellus, nach vierjähriger Erledigung, 308 — 310; Euſebius vom 20ſten Mai 310 bis zum 26ſten Septbr.; Melchiades 311 — 314.

Sylveſter, 314 — 335, ſandte gleich anfänglich ſeine Legaten auf die Synode zu Arles, die ihm dann ihre Beſchlüſſe, damit ſie durch ihn verkündiget würden, zuſchickte. Daß er 324 den Kaiſer Konſtantin getauft habe, iſt eine Fabel, zu der vielleicht die zu Rom vollzogene Taufe eines gleichnamigen Bruders des Kaiſers Veranlaſſung gegeben hat. Markus, gewählt am 18ten Januar 336, ſtarb bereits am 7ten Oktober d. J. Julius I, 337 — 352, der ſtandhafte Beſchützer des h. Athanaſius, ſchrieb 342 für die abgeſetzten katholiſchen Biſchöfe den berühmten Brief an die Euſebianer, ſprach den Marcellus von Ancyra los, und verzieh den Bekehrung heuchelnden Arianern Urſacius und Valens. Der minder ſtandhafte Liberius, 352 — 366, ſoll 358 ſeine Rückkehr aus dem Exil durch unwürdiges Nachgeben gegen die Arianiſchen Forderungen erkauft haben; jedenfalls vergütete er dieſen Fehltritt durch die Verwerfung der Synode von Rimini, wofür er nochmals von ſeiner Kirche vertrieben wurde. Während ſeiner Verbannung war der Römiſche Klerus genöthigt worden, den Diakon Felix an ſeine Stelle, oder vielleicht nur als Verweſer der Römiſchen Kirche zu wählen. Bei der Rückkehr des Liberius verließ Felix Rom, und ſtarb auf dem Lande 365. Damaſus, 366 — 384, aus Spanien ſtammend, hatte gleich anfänglich ſich eines Nebenbuhlers Urſicinus, der wenige Tage nach ihm ſich von einem einzigen Biſchofe weihen ließ, zu erwehren; die Partei deſſelben verurſachte großes Blutvergießen, und obwohl er zweimal aus Rom vertrieben und zuletzt von dem Kaiſer nach Köln verbannt wurde, erhielt ſich doch noch einige Zeit eine ſchismatiſche Faktion, von deren Verleumdungen Damaſus ſich auf einer

Römiſchen Synode 378 freiwillig reinigte. Unter ihm fiel den Heiden ſchon der Glanz und Reichthum des Römiſchen Stuhles auf. Siricius, 385—398, wurde, obgleich Urſicinus ſich nochmals einzudrängen verſuchte, einſtimmig gewählt. Von ihm iſt die erſte noch vorhandene, und in alle alten Kanonen-Sammlungen übergegangene Dekretale, d. h. ein Antwortſchreiben auf mehrere die Kirchendisciplin betreffende Fragen eines Biſchofs, Himerius von Tarragona. Anaſtaſius, 398 — 402, ein von ſeinem Nachfolger und dem h. Hieronymus beſonders geprieſener Papſt, von dem der letztere ſagt, er ſei frühe hinweggenommen worden, weil Rom ihn länger zu beſitzen nicht verdient habe, und damit er nicht die Verwüſtung der Stadt unter Alarich erlebe. Ihm folgte Innocenz I, 402—417; an ihn appellirte der h. Chryſoſtomus nach ſeiner Abſetzung; der Papſt kaſſirte das Urtheil des Theophilus und ſeiner Partei, obgleich auch dieſer wiederholt ihn durch Abgeordnete zu gewinnen ſuchte; er rief ſelbſt die Vermittlung des Kaiſers Honorius an, auf daß eine allgemeine Synode zu Theſſalonika zur Reviſion dieſer Sache gehalten würde. Chryſoſtomus dankte ihm noch von dem Orte ſeines Exils aus; nach ſeinem Tode 407 verweigerte Innocenz dem Theophilus und den Orientaliſchen Biſchöfen die Kirchengemeinſchaft, bis ſie den Namen des heiligen Mannes wieder in die Diptychen geſetzt haben würden. Alexander von Antiochien gehorchte zuerſt, und bat durch Geſandte um den Kirchenfrieden; länger zögerte Attikus zu Konſtantinopel; er ſchickte mehrmals Geſandte nach Rom, ward aber auch erſt, nachdem er die Forderung des Papſtes erfüllt hatte, in die Kirchengemeinſchaft aufgenommen. Während der Einnahme Roms durch Alarich befand ſich Innocenz zu Ravenna, wohin er im Namen der Römer, um den Kaiſer zur Schließung eines Friedens mit den Gothen zu bewegen, gekommen war. Das Pontifikat ſeines Nachfolgers, des Griechen Zoſimus, währte nur 21 Monate. Die Wahl des Bonifacius I, 418 — 422, wurde geſtört durch die Anmaßung des Archidiakonus Eulalius, der eine kleine Partei für ſich hatte. Der Streit ſollte zu Ravenna am kaiſerlichen Hofe durch eine Synode entſchieden werden; da aber Eulalius gegen des Kaiſers Befehl noch vor

der Entſcheidung nach Rom zurückkehrte, wurde er verbannt, und Bonifacius ſofort eingeſetzt. Hierauf folgte Cöleſtin I, 422—432, der Bekämpfer des Neſtorianismus und des Semipelagianismus. An Sixtus III, 432—440, appellirten die Metropoliten Helladius von Tarſus und Eutherius von Tyana, als ſie ſich durch den Frieden zwiſchen Cyrill und Johannes von Antiochien mit Abſetzung bedroht ſahen. Leo der Große, 440—461, der erſte Papſt, von dem ſich eine Sammlung von Schriften (96 Feſtreden und 141 Briefe) erhalten hat. Seiner würdevollen Hoheit gelang es, 452 Rom von den Hunnen zu erretten, und „die Geißel Gottes" Attila zum Rückzug aus Italien zu bewegen; und als 457 der Vandalenkönig Geiſerich Rom überfiel, verdankten die Römer ſeiner Vermittlung wenigſtens die Schonung ihres Lebens. Sein Nachfolger, der Sardinier Hilarus, 461 — 468, war einer von Leo's Legaten zu Epheſus 449 geweſen; er nöthigte den Kaiſer Anthemius, unter deſſen Schutze der Macedonianer Philotheus neue Sekten in Rom einführen wollte, öffentlich zu ſchwören, daß er dieß nicht geſtatten wolle. Die Thätigkeit des P. Simplicius, 468 — 483, wurde vorzüglich durch die Monophyſitiſchen Verwirrungen des Orients in Anſpruch genommen. Daſſelbe gilt von Felix II (oder III), 483 — 492, bei deſſen Wahl ſich der Präfekt Baſilius als Bevollmächtigter des Königs Odoaker zudrängte. Gelaſius I, 492—496, und Anaſtaſius II, 496—497, arbeiteten noch vergeblich an der Beilegung des durch Acacius bewirkten Schisma; dieſes erzeugte vielmehr in Rom ſelbſt bei der neuen Papſtwahl eine Spaltung. Der Senator Feſtus, der dem Griechiſchen Kaiſer verſprochen hatte, die Annahme des Henotikon in Rom durchzuſetzen, bewirkte durch Beſtechung, daß neben dem Diakon Symmachus, der die Stimmenmehrheit für ſich hatte, Laurentius von einer mächtigen Partei als Gegenpapſt gewählt wurde. Auch dießmal gab die Doppelwahl die Veranlaſſung zu einem blutigen Kampfe in den Straßen Roms, bis der Arianiſche König Theodorich zu Ravenna für Symmachus entſchied. Dieſer gab ſeinem Gegner das Bisthum Luceria; aber nach einigen Jahren erneuerte ſich die Spaltung; einige Anhänger des Laurentius klagten den Papſt

ſchwerer Verbrechen beim Könige an, und auch der von Theodorich geſandte Kommiſſär Petrus B. von Altinum ſchloß ſich den Schismatikern an. Hierauf wurden 502 und 503 zwei Synoden zu Rom gehalten; die erſte (Synodus Palmaris) erklärte den Papſt, der ſich freiwillig ihrem Urtheil unterworfen hatte, für unſchuldig; auf der andern übergab Ennodius ſeine Schutzſchrift für die vorausgegangene Synode. Laurentius wurde als unverbeſſerlicher Ruheſtörer abgeſetzt und verbannt, ſeine Partei aber erhielt ſich noch einige Zeit. Ruhiger war das Pontifikat des nächſten Papſtes Hormisdas, 514—523, auch verherrlicht durch den 519 zu Stande gebrachten Frieden mit den Kirchen des Orients. Johannes I ſtarb 525 im Gefängniſſe zu Ravenna, wohin ihn der argwöhniſche Theodorich bei ſeiner Rückkehr von der Sendung nach Konſtantinopel hatte werfen laſſen. Seinen Nachfolger Felix III (oder IV), 526 — 530, mußten die Römer auf das Gebot des Königs wählen. In kurzen Friſten folgten Bonifacius II, 530—532 und Johannes II, 533—535. Agapetus I mußte nach dem Willen des Gothenkönigs Theodat als Friedensvermittler nach Konſtantinopel gehen, wo er 546 ſtarb. Sylverius ſtarb 540 in ſeinem zweiten Exil auf Palmaria; zu ſeinem Untergange hatten der Verdacht einer Befreundung mit den Gothen, die Rachſucht der Kaiſerin und der Ehrgeiz ſeines Nachfolgers zuſammengewirkt. Vigilius ordinirt 537, rechtmäßiger Papſt 540, mußte von 546—554 im Orient verweilen, zum Theil als Gefangener in der Hauptſtadt, zum Theil im Exil, und ſtarb 555 auf der Heimreiſe in Syrakus. Pelagius I, 555 — 560, hatte Mühe, ſich Anerkennung zu verſchaffen, da man ihn im Occident wegen der Verdammung der drei Kapitel anfänglich allgemein für einen Verräther an der Synode von Chalcedon hielt, auch der Argwohn, daß er zum Tode des Vigilius beigetragen, gegen ihn ausgeſprochen worden war. Johannes III, 560—573, ſah den Anfang der Langobardiſchen Herrſchaft. Die Verwaltung Benedikts I, 574 — 578, und Pelagius II, 578 — 590, fällt in die düſtere Zeit des durch die Langobarden zerrütteten Italiens. Eine der glänzendſten Erſcheinungen in der Reihe der Päpſte

war der h. **Gregorius d. Große**, 590 — 604. Zuerſt Prätor von Rom, dann Mönch, hierauf durch Pelagius II einer der ſieben Römiſchen Diakonen und von 579 — 584 Apokriſiarius zu Konſtantinopel, wurde er durch einſtimmige Wahl des Klerus und des Volkes nach langem Widerſtreben auf den päpſtlichen Stuhl erhoben. Seine Briefe — 840 ſind erhalten — zeigen, wie er mit raſtloſer Thätigkeit den Orient und Occident umfaßte, als Beſchützer des Glaubens (gegen Arianer, Donatiſten, Schismatiker) und als Wahrer der Disciplin wirkte, und in der ſchwierigſten Zeit und Stellung das geiſtliche wie das weltliche Wohl der Völker väterlich beſorgte. Mit Erfolg arbeitete er an der Bekehrung der Arianiſchen Langobarden und der heidniſchen Angelſachſen; mit Feſtigkeit und Würde nahm er ſich der armen Einwohner in den kaiſerlichen Provinzen gegen die Bedrückungen des Byzantiniſchen Hofes an. Bei ſteten körperlichen Leiden, und unter dem Drange der mannigfaltigſten Geſchäfte fand er noch Zeit und Kraft, eine Reihe theologiſcher Werke zu verfaſſen. Zu ſeiner Zeit beſaß die Römiſche Kirche bereits außer ihren Gütern im Oriente, von denen ſie ein Einkommen von mehr als 100,000 Gulden bezog, 23 große Patrimonien in Mittel- und Unteritalien, in Ravenna, Ligurien, Iſtrien, Dalmatien, Illyricum, auf den Inſeln Sicilien, Sardinien, Korſika, und ſelbſt im ſüdlichen Gallien. Jedes dieſer ſehr einträglichen Patrimonien hatte einen Verwalter, der Defenſor oder Rektor hieß, und gewöhnlich einer der vornehmſten Römiſchen Geiſtlichen war. Auf dem Papſte laſtete aber auch in jenen Zeiten der Gefahr von den Langobarden und der Griechiſchen Ohnmacht faſt die ganze Regierung Roms und die Sorge für die Bedürfniſſe der Stadt. Er mußte die Koſten des Krieges gegen die Langobarden tragen, Getreide für die Römer herbeiſchaffen, die Geſchäfte und Unterhandlungen mit dem kaiſerlichen Hofe führen. So war er bereits der That nach auch weltliches Oberhaupt von Rom. Selbſt im Griechiſchen Italien übten die Päpſte mitunter eine politiſche Gewalt; wie denn z. B. Honorius I zwei Statthalter in Neapel ernannte, und ihnen Vorſchriften über die Führung ihrer Verwaltung gab.

Schnell nach einander folgten Sabinian, 604 — 605, Bonifacius III, 606 und Bonifacius IV, 607 — 614. Die beiden erſten waren gleich dem h. Gregorius Diakonen und Apokriſiarier zu Konſtantinopel geweſen. Überhaupt fiel damals die Wahl häufiger auf einen Diakonus als auf einen Prieſter, weil jene in Rom bei ihrer kleinen Zahl und ihrer Theilnahme an wichtigen weltlichen Geſchäften und Verwaltungen größeren Einfluß beſaßen. Bonifacius IV war es, der mit Zuſtimmung des Kaiſers Phokas das Pantheon des Agrippa zu einer allen Heiligen gewidmeten Kirche weihte. Adeodatus oder Deusdedit 615 — 618; Bonifacius V, 619 — 625; Honorius I, 625 — 638, deſſen Andenken durch ſeinen Fehltritt im Monotheletiſchen Streite und durch das Anathema der ſechsten Synode verdunkelt iſt. Aber ſchon Severinus, der 640 nach langer durch den kaiſerlichen Hof verurſachten Verzögerung geweiht wurde, und nach zwei Monaten ſtarb, verbeſſerte den Fehler ſeines Vorgängers durch Verwerfung der Ektheſis und des Monotheletismus. Dieß thaten die folgenden Päpſte, Johannes IV, 640 — 642, der überdieß den Honorius in einer für ihn verfaßten Apologie zu entſchuldigen ſuchte, und Theodor, 642 — 649, ein Grieche aus Jeruſalem. Martinus I, 649 — 655, wurde darüber zum Märtyrer. Eugenius I wurde von den Römern aus Furcht, daß der Kaiſer ihnen einen monotheletiſch geſinnten Biſchof aufnöthigen möchte, noch während Martinus in der Gefangenſchaft lebte, 654 gewählt, was dieſer ſelber billigte. Wenig berichtet die Geſchichte (außer ihrer Theilnahme an dem Verlaufe und der Beendigung des Monotheletiſchen Streites) von den letzten Päpſten dieſes Zeitraums: Vitalianus 657 — 672; Adeodatus II, 672 bis 676; Donus oder Domnus 676 — 78; und Agatho, einem Sicilianer, 679 — 682.

§. 39.

Der Primat.

Epistolae Rom. Pontificum a S. Clemente ad S. Xystum III, ed. Petr. Coustant. Paris. 1721. fol.

Der Name Papſt (Papa) wurde zuerſt im 6ten Jahrh. von Ennodius und Kaſſiodor dem Römiſchen Biſchofe ausſchlie-

ßend beigelegt, während andere noch bis in's 10te Jahrh. hinein dieſen Namen von Biſchöfen überhaupt gebrauchten. Aber es fehlt nicht an Benennungen und Titeln, die ſchon im 4ten und 5ten Jahrh. vorkommend, die höchſte kirchliche Gewalt und Würde des Papſtes ausdrücken. Er wird genannt: Vater der Väter; Hirt und Wächter der Heerde Chriſti, Oberhaupt aller Biſchöfe, Wächter des Weinbergs Chriſti. Die Römiſche Kirche heißt ſtets vorzugsweiſe der apoſtoliſche Stuhl, das Haupt aller Kirchen, der Felſen, die Grundlage des wahren Glaubens; die Kirche, die, wie Proſper ſagt, durch die Religion mehr Erwerbungen gemacht hat, als ehemals die Stadt durch Waffengewalt, ſo daß Rom durch den Sitz des oberſten Biſchofs mächtiger geworden ſei, als durch den Thron weltlicher Herrſchaft.

1. Der Papſt als oberſter Lehrer und Beſchützer des Glaubens. Daß die den Glauben angehenden Dekrete einer Synode nur durch die Theilnahme oder Beſtätigung des Papſtes ihre volle Kraft und Authorität erhielten, wurde bereits im 4ten Jahrh. ausgeſprochen. So erklärte die Römiſche Synode unter Damaſus 372, daß die Verſammlung zu Rimini ohngeachtet der großen Zahl der dort vereinigten Biſchöfe ungültig ſei, weil weder der Römiſche Biſchof, deſſen Entſcheidung doch vor Allem hätte erwartet werden müſſen, noch Vincentius von Capua und Andre zugeſtimmt hätten. Damaſus war auch der erſte, der die, obgleich im Orient entſtandne Häreſie des Apollinaris verdammte und durch ſeine Entſcheidung wurde nach dem Zeugniſſe des Sozomenus der Streit der Orientalen über die Gottheit des h. Geiſtes beendigt. Die Synode von 381 erhielt, da ſie an ſich blos eine Verſammlung Orientaliſcher Biſchöfe war, das Anſehen einer ökumeniſchen nur durch die hinzugekommene Beſtätigung des Papſtes; und der h. Auguſtinus erklärte erſt, als die Beſchlüſſe der beiden Afrikaniſchen Synoden die päpſtliche Beſtätigung erhalten hatten, den Pelagianiſchen Streit für eine abgethane Sache. So konnte Bonifacius, der Nachfolger des Zoſimus, an die Orientaliſchen Biſchöfe ſchreiben, ein Urtheil des apoſtoliſchen Stuhles ſei unantaſtbar, und wer ſich dagegen auflehne, ſchließe

ſich ſelbſt von der Kirche aus. Den Vorzug dieſes Stuhles, niemals durch eine Irrlehre befleckt worden zu ſein, hob bereits Theodoret hervor; Petrus B. von Ravenna ermahnte den Eutyches, ſich vor Allem dem Ausſpruche, den der Papſt über ſeine Lehre fällen würde, zu unterwerfen; und Avitus B. von Vienne nannte um 503 den Papſt den Steuermann des von den Stürmen der Häreſie bedrängten Schiffes der Kirche. Der h. Maximus ſagte daher dem Pyrrhus, wenn er ſich von dem Verdachte der Häreſie reinigen wolle, ſo müſſe er vor Allem den Römiſchen Stuhl befriedigen; dann würden ihn Alle allerwärts für rechtgläubig halten; und um dieſelbe Zeit erklärte Sergius B. von Cyprus denſelben Stuhl kraft der Verheißungen Chriſti für die unerſchütterliche Grundfeſte des Glaubens. Ebenſo ſprach ſich der B. Stephanus von Dora als Abgeſandter des P. Sophronius von Jeruſalem aus.

2. Als ſichtbarer Repräſentant der kirchlichen Einheit war der Römiſche Biſchof das Centrum, mit welchem jeder Biſchof nothwendig in mittelbarer oder unmittelbarer Verbindung ſtehen mußte. Wer nicht in ſeiner Gemeinſchaft, nicht von ihm anerkannt war, befand ſich auch nicht wahrhaft in der katholiſchen Kirche. Darum ſagt der h. Ambroſius in dem Schreiben, welches er im Namen der Synode von Aquileja an den Kaiſer richtete, daß die Rechte der kirchlichen Gemeinſchaft von der Römiſchen Kirche auf Alle ausſtrömten, und ſein Bruder Satyrus wollte ſterbend nur den Beiſtand eines Biſchofs, der „mit den katholiſchen Biſchöfen, d. h. mit der Römiſchen Kirche in Gemeinſchaft ſtehe." Hieronymus wollte bei der in Antiochien herrſchenden Spaltung nur den als Biſchof anerkennen, den der Papſt ihm bezeichnen werde, da jeder, der nicht mit dem Stuhle des h. Petrus verbunden ſei, ihm wie der Kirche ſelbſt fremd ſei. Das fühlten aber auch jene drei kirchlichen Parteienhäupter oder Biſchöfe zu Antiochien, Meletius, Vitalis und Paulinus, denn jeder von dieſen behauptete, der Gemeinſchaft des Papſtes theilhaft zu ſein. In ſeinem Buche gegen Rufinus fragt Hieronymus dieſen, ob ſein Glaube der der Römiſchen Kirche ſei; und ſetzt bei, in dieſem Falle ſeien ſie beide katholiſch.

Als unter dem P. Hormisdas die durch den Patriarchen Acacius veranlaßte Spaltung nach 35 Jahren beigelegt wurde, unterzeichneten an 2500 Orientaliſche Biſchöfe ein von dem Papſte überſandtes Formular, worin ſie anerkannten, daß jeder, der nicht in Allem mit dem apoſtoliſchen Stuhle vereinigt ſei, von der k. Kirche getrennt ſei.

3. Der Papſt im Verhältniſſe zu den Synoden. Die Berufung der ſechs ökumeniſchen Synoden in dieſer Periode geſchah unmittelbar durch die Kaiſer, die Päpſte wurden zuweilen, jedoch nicht immer um ihre Zuſtimmung dazu angegangen. Daß Sylveſter gemeinſchaftlich mit Konſtantin die Nicäniſche berufen habe, berichtet kein Zeitgenoſſe, aber die ſechſte ökumeniſche Synode erwähnt es. Die päpſtlichen Geſandten erklärten es auf der Synode zu Chalcedon für ein Hauptgebrechen der zweiten Verſammlung zu Epheſus 449 und für ein Vergehen des Dioſkor, daß er ein allgemeines Concilium ohne die Authorität des apoſtoliſchen Stuhles habe halten wollen, was nie geſtattet geweſen ſei. Als Marcian und Pulcheria die Synode von 451 ausſchrieben, begehrten und erhielten ſie erſt die Einwilligung des P. Leo, wiewohl dieſer hinſichtlich des Verſammlungsortes dem Willen des Kaiſers nachgab. Die Biſchöfe von Möſia ſagten daher ſpäter in ihrem Schreiben an den Kaiſer Leo, die Prälaten ſeien zu Chalcedon auf Befehl des Papſtes Leo zuſammengekommen. Die ohne Zuſtimmung des P. Vigilius von Juſtinian zuſammengebrachte fünfte Synode war anfänglich kein ökumeniſches Concil, und wurde dieß erſt durch die päpſtliche Beſtätigung. Daher konnte bereits Pelagius II die Convocation der allgemeinen Kirchenverſammlungen für ein päpſtliches Vorrecht erklären. Daß auch Partikular-Synoden auf das Gebot der Päpſte gehalten wurden, ergibt ſich aus dem Berichte des h. Auguſtinus, daß er ſich mit vielen anderen Biſchöfen zu Cäſarea in Mauritanien kraft der ihnen von dem P. Zoſimus auferlegten Verpflichtung verſammelt habe.

Das Recht des Vorſitzes wurde auf allen ökumeniſchen Synoden ohne Widerrede dem Pabſte oder vielmehr den von ihm geſandten Legaten zugeſtanden. Daß zu Nicäa Hoſius,

B. von Kordova, als päpſtlicher Legat mit den Presbytern Vitus und Vincentius den Vorſitz geführt habe, kann nach der Ordnung, in der Sokrates die Theilnehmer an der Synode nennt, und nach dem von Gelaſius angeführten Zeugniſſe des Euſebius nicht bezweifelt werden. Zu Epheſus hatte Cyrill den Vorrang als Bevollmächtigter Cäleſtins. Auf der Räuber-ſynode 449 ließ ſich Dioskor durch ein kaiſerliches Reſkript den Vorſitz zuerkennen, wie denn Alles, was dort vorging, das Recht und die kirchliche Ordnung verletzte; daher bemerken auch Proſper und Viktor in ihren Chroniken, Dioskor habe ſich zu Epheſus den Primat angemaßt. Zu Chalcedon waren Leo's Geſandte, Paschaſinus und Lucentius, die Präſidenten, und die Synode ſelbſt ſagte in ihrem Schreiben an den Papſt, er habe ſie durch ſeine Stellvertreter, wie das Haupt die Glieder geleitet. Auf der fünften Synode 553 den Vorſitz zu führen, wurde Vigilius gleich anfänglich von dem Patriarchen Euty-chius eingeladen, und in gleicher Abſicht wurden bald darauf die drei Patriarchen mit 17 Metropoliten zu ihm geſandt. Früher ſchon hatte der P. Macedonius von Konſtantinopel dem Kaiſer Anaſtaſius erklärt, er werde in Sachen des Glaubens nichts thun ohne eine ökumeniſche Synode, die den Römiſchen Biſchof zum Vorſitzer habe.

Den Glaubens-Entſcheidungen der allgemeinen Synoden pflegte ein Dekret des Römiſchen Stuhls vorauszugehen, welches dann den Synoden als Muſter und Authorität diente. Daher ſagte die Epheſiniſche Synode, als ſie das Urtheil gegen Neſtorius fällte, daß ſie es thue, „genöthigt durch die Kanones und durch das Schreiben des Papſtes.“ Dieſelbe begnügte ſich, die päpſtliche Verdammung des Pelagianismus ohne alle weitere Unterſuchung zu beſtätigen. Zu Chalcedon berief man ſich bei der Faſſung des Beſchluſſes über den dogmatiſchen Streitpunkt nicht auf das Dekret der vorangegangenen Synode zu Konſtantinopel unter Flavian, ſondern blos auf die Ent-ſcheidung des Papſtes. In Betreff der Sache des Eutyches, erklärte Cecropius, B. von Sebaſte, im Namen der Übrigen, habe der Römiſche Biſchof ein Formular geſandt, ihm folgten ſie, und Alle hätten ſie ſein Schreiben unterzeichnet. Auch die

ſechſte Synode ſprach es aus, daß ſie dem dogmatiſchen Schreiben des P. Agatho beigetreten ſei, und durch daſſelbe die Häreſie überwunden habe.

Dergeſtalt bildete ſich aus der Übereinſtimmung der auf einer General-Synode verſammelten Biſchöfe mit den Entſcheidungen des Römiſchen Stuhls die höchſte und unantaſtbare Authorität der von den Repräſentanten der ganzen k. Kirche verfaßten Glaubensdekrete. Auch hielt man es keineswegs für überflüſſig, daß der Papſt die Beſchlüſſe einer Synode, obwohl er an deren Abfaſſung Theil genommen, noch eigens beſtätige. Dieß begehrte der Kaiſer Marcian von dem P. Leo hinſichtlich des Chalcedoniſchen Concils, damit aller Zweifel an ſeiner Zuſtimmung verſchwinde. Der Diakon Ferrandus ſagt, daß die Beſchlüſſe von Chalcedon erſt durch dieſe Zuſtimmung des Papſtes eine unüberwindliche Kraft erhalten hätten, und im Allgemeinen behauptet er, daß die ökumeniſchen Concilien, beſonders die, denen die Beſtätigung der Römiſchen Kirche zu Theil geworden, das höchſte Anſehen nach der heiligen Schrift hätten. Die Occidentalen, denen jene Synoden ferner lagen, und deren Verhandlungen nur wenig bekannt waren, pflegten ſich ohnehin vorzugsweiſe an die nähere Authorität des päpſtlichen Stuhls zu halten, wie z. B. die Synode zu Orleans 549 die Sekten des Eutyches und Neſtorius verdammte, ſich aber dabei nur auf das Urtheil Rom's berief.

Waren es Partikular-Synoden, welche Beſchlüſſe über Glaubensfragen faßten, ſo erhielten dieſe ihre weitere Geltung und Authorität erſt durch die Genehmigung des Papſtes; ſo die Schlüſſe der Synoden von Karthago und Mileve gegen Pelagius und Cöleſtius. Die Biſchöfe dieſer Synoden baten den Papſt, er möge ihre Statuten durch ſeine höhere Authorität, welcher die Irrlehrer ſich eher unterwerfen würden, bekräftigen. Daraus iſt es auch zu erklären, daß Proſper die erſte Verdammung des Pelagianismus dem Römiſchen Stuhle zuſchreibt; er wußte wohl, daß jene Synoden, wie er auch gleich darauf erwähnt, den erſten Schritt hierin gethan hatten; aber ihr Urtheil war erſt durch Rom's Billigung entſcheidend geworden. So bat auch Flavian von Konſtantinopel den

Papſt Leo, er möge das Urtheil, welches die dortige Synode über Eutyches gefällt hatte, beſtätigen, wodurch dann die Berufung eines ökumeniſchen Concils überflüſſig werden würde.

4. **Der Papſt als Geſetzgeber, als Beſchützer und Verwalter der Kanonen.** Über die päpſtlichen Verordnungen vor Siricius finden ſich nur gelegentliche Notizen, da ſchon Dionyſius Exiguus bei Anlegung ſeiner Kanonenſammlung zu Rom ſelbſt keine älteren als die des Siricius mehr vorfand. Jener Papſt erwähnt ein allgemeines an die Provinzen erlaſſenes Dekret des P. Liberius, welches die von Arianern Getauften wieder zu taufen unterſagte. Solche Verordnungen waren häufig zunächſt nur an einen Biſchof oder Metropoliten oder auch an die Biſchöfe mehrerer Provinzen gerichtet, erhielten aber dann allgemeine Verbreitung und Geltung. So enthält das Schreiben des Siricius an den B. Himerius von Tarrakona Verfügungen, welche nach der Erklärung des Papſtes überall, in allen Provinzen beobachtet werden ſollen. Auch für die Orientaliſchen Kirchen gaben die Päpſte Geſetze; ſo Innocenz I in ſeinem Schreiben an den Patriarchen Alexander von Antiochien über die biſchöflichen Ordinationen, über die Eintheilung der Metropolitan-Sprengel und die Behandlung der vom Arianismus übergetretenen Kleriker. Mit großer Sorgfalt wachten die Päpſte darüber, daß die beſtehenden Geſetze in der ganzen Kirche beobachtet würden; ſie ſelber gingen hierin mit ihrem Beiſpiele voran, und hinweiſend auf die Gewiſſenhaftigkeit, mit welcher der Römiſche Stuhl die Kanonen ehre, forderten ſie um ſo nachdrücklicher dieſelbe genaue Geſetzeserfüllung von allen übrigen Kirchenhäuptern. So nahm der P. Hilarius eines ſeiner Reſkripte freiwillig zurück, ſobald er wahrnahm, daß dadurch die Rechte des Metropoliten von Ebredunum verletzt würden. Doch wo es das Wohl der Kirche zu erfordern ſchien, nahmen die Päpſte keinen Anſtand, Diſpenſationen zu bewilligen. Solche Ausnahmen oder Nachlaſſungen geſtatteten in minder bedeutenden Fällen die Biſchöfe ſelbſt oder die Provinzial-Synoden; war die Sache wichtiger und von größerer Ausdehnung, ſo pflegte man ſich an den apoſtoliſchen Stuhl zu wenden. Schon

Melchiades hatte den donatiſtiſchen Biſchöfen die Beibehaltung ihrer Kirchen geſtattet, wenn ſie dem Schisma entſagen würden, ſo daß wenn in einer Stadt ſich dadurch zwei Biſchöfe ergeben würden, der zuerſt ordinirte bleiben, der jüngere aber zu einer andern Gemeinde verſetzt werden ſolle. In derſelben Angelegenheit wandten ſich die Afrikaniſchen Biſchöfe ſpäter an den P. Anaſtaſius, damit er von dem Kanon der Synode zu Kapua zu Gunſten der Donatiſtiſchen Geiſtlichen dispenſire. Wie häufig (jedoch vergeblich) Siricius von Laien und deren Freunden angegangen wurde, ſie mit Umgehung der Kanonen zu Biſchöfen zu machen, hat er ſelbſt berichtet. Und in der That ſcheinen die Päpſte ſich damals durch große Feſtigkeit in Bewahrung der Kirchengeſetze und in Abweiſung ungegründeter Dispenſationsgeſuche ausgezeichnet zu haben.

5. Oberſte Gewalt der Päpſte über die Patriarchen des Orients. Im Occident ſtanden die einzelnen Metropoliten in unmittelbarer Verbindung mit den Päpſten, und dieſe übten zunächſt an jenen und durch ſie ihre höchſte Jurisdiktion aus. Im Orient aber, wo die Patriarchalverfaſſung ſich allmälig vollſtändig ausbildete, waren es die Patriarchen, welche unmittelbar unter dem Papſte ſtanden, auf die er vorzugsweiſe einwirkte, und durch deren Vermittlung er dort ſeinen Primat geltend machte. Daher pflegten die neugewählten Patriarchen ihre Beſtätigung bei dem Römiſchen Stuhle nachzuſuchen, und die formatae oder kirchlichen Gemeinſchaftsbriefe, welche die Päpſte den Biſchöfen der Hauptkirchen ſandten, waren zugleich wirkliche Beſtätigungsſchreiben. So ließ der Kaiſer Theodoſius I durch eine eigne Geſandtſchaft von Hofbeamten und Biſchöfen den Papſt um die Beſtätigung des Nektarius als B. von Konſtantinopel erſuchen. Chryſoſtomus ſandte in gleicher Abſicht den B. Acacius von Beröa nach Rom. Daſſelbe that Anatolius, B. von Konſtantinopel, dem Leo nach zwei Jahren endlich ſeine Gemeinſchaft oder Beſtätigung ertheilte, weshalb er nachher äußerte, daß Anatolius durch ſeine Zuſtimmung B. der Hauptſtadt ſei. So wurde Maximus von Leo als Patriarch von Antiochien beſtätiget, und auf der Synode zu Chalcedon erklärte Anatolius im Namen der

Verſammlung, daß Alles, was die Synode von 449 gethan, ungültig ſei, mit einziger Ausnahme der Erhebung des Maximus, weil dieſen der Papſt beſtätigt habe. Eine Synode zu Alexandrien hatte den Papſt Simplicius um die Beſtätigung des Johannes Talaja als ihres Patriarchen gebeten, er hatte ſie auch ertheilt, nahm ſie aber auf die Vorſtellungen des Kaiſers Zeno wieder zurück. In dieſem Verhältniſſe ſtanden zu dem Papſte auch die Exarchen, ſo lange ſie noch nicht an dem Patriarchen von Konſtantinopel einen unmittelbaren Oberen bekommen hatten; als daher P. Leo die Wahl des Baſſianus zum B. von Epheſus für ungültig erklärt hatte, trat die Synode zu Chalcedon dieſem Urtheile bei, obgleich Proclus, B. von Konſtantinopel, dieſen Baſſianus anerkannt hatte. — Der Papſt Gelaſius konnte daher wohl in der Inſtruktion an ſeine Legaten ſagen, daß (mittelbar oder unmittelbar) „die Würde aller Biſchöfe durch den päpſtlichen Stuhl befeſtigt und beſtätiget werde.“

Als unmittelbarer Oberer der Patriarchen mußte der Biſchof zu Rom auch ihr ordentlicher Richter ſein, und es durfte daher keiner anders als durch das Urtheil des Römiſchen Stuhls oder doch mit deſſen Genehmigung abgeſetzt werden. Als die Orientalen zu Antiochien den h. Athanaſius abgeſetzt hatten, ſchrieb ihnen P. Julius, wenn auch Athanaſius ſchuldig ſein ſollte, ſo hätten ſie doch der Gewohnheit gemäß an ihn ſchreiben, und ſeine Entſcheidung hierüber erwarten müſſen. Innocenz I kaſſirte das Urtheil gegen den h. Chryſoſtomus; Cöleſtin verhängte zuerſt die Abſetzung über Neſtorius, nachdem er ihm eine Friſt zum Widerruf geſetzt hatte, übertrug dem Cyrillus die Vollſtreckung ſeines Urtheils, und die Epheſiſche Synode erklärte ſich für verpflichtet, der päpſtlichen Entſcheidung hinſichtlich des Neſtorius zu folgen. Auf eben dieſer Synode berief ſich Juvenalis von Jeruſalem auf die apoſtoliſche Tradition und Anordnung, daß die Biſchöfe von Antiochien von dem Römiſchen Stuhle gerichtet würden, und die Synode ſelbſt behielt demzufolge die Angelegenheit des B. Johannes von Antiochien und der mit ihm verbundenen Biſchöfe der Entſcheidung des Papſtes vor. Zu Chalcedon erklärten die

Römiſchen Legaten, daß der P. Leo durch ſie und durch dieſe h. Synode den Patriarchen Dioskor abgeſetzt habe. Während der großen Zerrüttung, welche nach dieſem Concilium in den Orientaliſchen Kirchen herrſchte, wurden Timotheus von Alexandrien, Petrus von Antiochien, Paulus von Epheſus, Acacius von Konſtantinopel von den Päpſten abgeſetzt, und als Euphemius einwandte, ſein Vorgänger Acacius habe nur von einer allgemeinen Synode verurtheilt werden können, erwiederte P. Gelaſius, dem Römiſchen Stuhle ſtehe das Urtheil über die Biſchöfe in letzter Inſtanz zu, wie Acacius ſelbſt durch ſeine Billigung und Vollſtreckung der päpſtlichen Sentenz gegen Andre anerkannt habe, und überdieß habe der Papſt in der Sache des Acacius als Beſchützer und Vollſtrecker der Schlüſſe von Chalcedon gehandelt. Anthimus, der bei ſeiner Verſetzung auf den biſchöflichen Stuhl der Hauptſtadt Alles zu thun verheißen hatte, was der Papſt verfügen würde, wurde dennoch im J. 536 als Gönner der Monophyſiten von dem P. Agapet, und zwar ohne Verſammlung einer Synode abgeſetzt, worauf der Papſt den Mennas an deſſen Stelle ordinirte.

Dagegen wurde es als ein Vorrecht des erſten Stuhles der Chriſtenheit anerkannt, daß der Biſchof Roms von Niemanden gerichtet werden könne. Zwar berief ſich die Römiſche Synode unter Damaſus in ihrem Schreiben an Kaiſer Gratian auf die alte Sitte, daß der Römiſche Biſchof, wenn ſeine Sache nicht einer Synode übergeben werde, ſich vor dem kaiſerlichen Staatsrathe verantworte, aber dieß bezog ſich natürlich nur auf Anklagen wegen bürgerlicher oder politiſcher Vergehen. Als der König Theodorich 501 eine Synode berief, die den einiger Verbrechen angeklagten Papſt Symmachus richten ſollte, bemerkten die Biſchöfe, der Papſt ſelbſt müſſe ſie berufen, und es ſei ohne Beiſpiel, daß das Oberhaupt der Kirche dem Urtheil ſeiner Untergebnen unterworfen worden ſei. Endlich erklärten ſie ihn für unſchuldig vor den Menſchen, und überließen Alles dem göttlichen Gerichte. Ennodius, Diakonus und nachmals B. von Pavia behauptete in ſeiner Apologie dieſer Römiſchen Synode, daß ein Concilium über wichtigere Angelegenheiten (causae majores) nur unter

päpſtlicher Authorität ſtatt finden dürfe, oder doch vom Papſte beſtätigt werden müſſe. Damals ſchrieb auch Avitus von Vienne im Namen der Galliſchen Biſchöfe an den Römiſchen Senat: der Papſt als der Höhere könne von andern nicht gerichtet werden, und wenn man ihn in Frage ſtelle, ſo erſchüttere man dadurch das ganze Epiſkopat.

6. Kraft ihres Primats beſaßen die Römiſchen Biſchöfe auch das Recht, Appellationen anzunehmen, und in letzter Inſtanz darüber zu entſcheiden. Presbyter durften damals nicht leicht nach Rom appelliren, da ſie in letzter Inſtanz von den Provinzial-Synoden gerichtet wurden, aber die Biſchöfe waren dazu berechtigt, wiewohl die Päpſte in gewöhnlichen Zeiten nur ſelten Appellationen von den Biſchöfen der geringeren Sitze annahmen; doch wenn es galt, ſich der Tyrannei einer mächtigen häretiſchen Faktion zu widerſetzen, und mit den unterdrückten rechtgläubigen Kirchenvorſtehern zugleich den Glauben ſelbſt zu beſchützen, dann bedienten ſich die Päpſte ihres Rechtes in ſeinem ganzen Umfange. So nahm der Papſt Julius die Appellationen der von den Arianern vertriebenen Patriarchen, Metropoliten und Biſchöfe, Athanaſius, Marcellus von Ancyra, Asklepas von Gaza, Lucius von Adrianopel und Andrer an, und gab jedem ſeine Kirche wieder. Man hat mitunter den 15ten Kanon der Antiocheniſchen Synode von 341 ſo gedeutet, als ob er den Biſchöfen die Appellation von dem Urtheil der Provinzial-Synode unterſage; derſelbe enthält aber nur die Beſtimmung, daß die im vorausgehenden Kanon verordnete Beiziehung von Biſchöfen einer andern Provinz nicht Statt finden ſolle, wenn die Synode in ihrem Urtheile über den Angeklagten völlig einig ſei. Aber wenige Jahre darauf gab die große Synode zu Sardika dem Appellationsrecht eine beſtimmtere Form und dehnte es auf alle Biſchöfe aus; ſie trug dem Papſte in ihrem 3ten und 5ten Kanon das Geſchäft auf, wenn ein von der Provinzial-Synode verurtheilter Biſchof es begehre, eine neue Unterſuchung durch die Biſchöfe der benachbarten Provinz anzuordnen, oder wenn er förmlich in zweiter Inſtanz an den apoſtoliſchen Stuhl appellirt habe, dieſen Biſchöfen noch einen oder mehrere von

ihm Bevollmächtigte beizuordnen. Hatte der Beklagte blos eine neue Unterſuchung gefordert, ſo konnte er in dritter Inſtanz noch an den Papſt appelliren, und dann ſollte, nach dem 4ten Kanon, das Bisthum nicht eher beſetzt werden, bis der Papſt entſchieden habe. Dieſe Anordnungen wurden zwar im Orient um ſo weniger herrſchend, als nur ſehr wenige Orientaliſche Biſchöfe an deren Abfaſſung Theil genommen hatten; dieß hinderte jedoch nicht, daß Orientaliſche Biſchöfe, (und nicht blos die Patriarchen, wie Chryſoſtomus, Flavian und Johannes Talaja) wenn ſie in Folge der Glaubensſtreitigkeiten abgeſetzt wurden, an den Papſt appellirten; dieß that um 357 Euſtathius, B. von Sebaſte, als ihn die Synode zu Melitine in Armenien abgeſetzt hatte; die Synode von Tyana ſetzte ihn auf die Vorzeigung eines päpſtlichen Schreibens, worin jenes Urtheil kaſſirt war, ſogleich wieder in ſein Bisthum ein. Auf gleiche Weiſe ehrte die Chalcedoniſche Synode das Urtheil des P. Leo, an den Theodoret, B. von Cyrus, appellirt hatte.

In den Jahren 418—426 erhob ſich über den Umfang und Gebrauch des Appellationsrechtes ein Zwiſt zwiſchen den Afrikaniſchen Biſchöfen und dem Römiſchen Stuhle. Eine Synode zu Karthago hatte 393 den Presbytern und niedern Geiſtlichen die Appellationen nach Rom unterſagt, der P. Zoſimus aber hatte dennoch eine von dem Presbyter Apiarius angenommen, und deshalb Legaten geſandt, ſich auch auf die Kanonen von Sardika, die er irrig für Nicäniſche ausgab, berufen. Die Afrikaner, welche die Sardiceniſchen Schlüſſe nicht mehr kannten, ließen ſich aus dem Orient Abſchriften der Nicäniſchen bringen, und verboten neuerdings den Presbytern die Appellationen über's Meer. Indeß nahm ſich auch der P. Cäleſtin des nichtswürdigen Apiarius an, und trug ſeinem Legaten dem B. Fauſtinus auf, für deſſen Wiedereinſetzung zu ſorgen. Allein die Verbrechen dieſes Menſchen wurden auf der Synode, welche Aurelius demzufolge zu Karthago verſammelte, klar aufgedeckt, und die Biſchöfe ſchrieben hierauf dem Papſte in etwas gereiztem Tone, daß er keine Berufungen von Presbytern mehr geſtatten, auch die Appellationen

der Biſchöfe nicht allzu leicht, und nicht mit Überſpringung der niedern Inſtanzen annehmen, und einen in Afrika excommunicirten Biſchof nicht vor aller gerichtlichen Unterſuchung in die Kirchengemeinſchaft aufnehmen möge. So weit waren ſie in ihrem Rechte, aber zu weit gingen ſie, da ſie, durch das parteiiſche Benehmen des Fauſtinus erbittert, dem Papſte auch das Recht Legaten nach Afrika zu ſenden, ſtreitig machen wollten. Was Cäleſtin hierauf geantwortet, iſt nicht bekannt, ſicher aber, daß Afrikaniſche Biſchöfe nach wie vor an den Papſt appellirten. Auguſtinus erwähnt der Biſchöfe Priskus, Viktor, Laurentius, Antonius von Fuſſala, die dieß thaten; ſpäter appellirte der in Afrika verurtheilte B. Lupicinus an P. Leo, und wurde von ihm in die Kirchengemeinſchaft aufgenommen. In dem ſogenannten Kodex der Afrikaniſchen Kirche findet ſich zwar der Kanon der 2ten Synode von Mileve, der den Presbytern, indem er ihnen die überſeeiſchen Appellationen verbietet, die Afrikaniſchen Concilien und Primaten als dritte Inſtanz anweist, mit dem Beiſatze: „Wie auch öfter in Betreff der Biſchöfe verordnet wurde;“ aber darunter ſind nicht für die Biſchöfe gegebene Verbote, nach Rom zu appelliren, gemeint, denn ſolche Verbote exiſtirten nicht; ſondern der Sinn iſt, daß das Plenar-Concilium mit den Primaten, welches nach den Kanonen für die Biſchöfe die zweit-richterliche Inſtanz war, für die übrigen Geiſtlichen die dritte und letzte bilden ſolle.

7. Zu dieſem ausgedehnten Wirkungskreiſe kamen noch die häufigen Berichte über wichtigere Angelegenheiten und die Anfragen über zweifelhafte oder ſtreitige Glaubens- und Verfaſſungs-Gegenſtände. Solche Berichte wurden beſonders von Synoden erſtattet, wie es denn ſchon die Synode von Sardika für ſehr gut und zweckmäßig erklärte, „daß die Biſchöfe aus den einzelnen Provinzen an das Haupt, d. h. den Stuhl des h. Petrus Bericht erſtatteten.“ Daß auch ganze Synoden ſich mit Anfragen an den Papſt wendeten, ergibt ſich unter andern aus der Erzählung des h. Hieronymus, daß er dem P. Damaſus in der Beantwortung der aus dem Orient und Occident eingelaufenen Synodal-Konſultationen Hülfe geleiſtet habe.

Derſelbe Kirchenlehrer erbat ſich von dem Papſte eine Entſcheidung darüber, ob man von Einer oder von drei Hypoſtaſen in Gott reden müſſe. Auch der Kaiſer Juſtinian ſchrieb, er dringe darauf, daß Alles, was immer die Kirchenverhältniſſe angehe, an den R. Biſchof als das Haupt aller Kirchen gebracht werde. — Übrigens pflegten die Päpſte jede bedeutendere Sache erſt mit ihrem Presbyterium, oder wenn es einen beſonders wichtigen Fall galt, auf einer zu Rom verſammelten Synode ſuburbikariſcher Biſchöfe zu berathen.

Nicht ſelten ſahen ſich die Päpſte, um ihrer hohen Aufgabe zu genügen, veranlaßt Legaten oder Bevollmächtigte mit beſtimmten Aufträgen und Gewalten in entferntere Theile der Kirche zu ſenden. So ſchickte P. Leo den B. Lukulentius und den Presbyter Baſilius nach Konſtantinopel, damit ſie gemeinſchaftlich mit dem dortigen B. Anatolius für den durch die Räuberſynode gefährdeten Glauben ſorgten, und die Irregeführten mit der Kirche ausſöhnten. Einen andern Biſchof ſandte er nach Afrika, um über gewiſſe bei den biſchöflichen Ordinationen dort eingeriſſene Mißbräuche Auskunft zu erhalten. Früher waren Lucifer von Kagliari und Euſebius von Vercelli Legaten des P. Liberius beim Kaiſer Konſtantius geweſen, und wahrſcheinlich hatte Lucifer nur in ſeiner Eigenſchaft als päpſtlicher Bevollmächtigter es gewagt, den Paulinus zum B. von Antiochien zu weihen. Bald darauf äußerte auch der h. Baſilius in einem Schreiben an Athanaſius den Wunſch, der R. Biſchof möchte doch tüchtige Männer zur Ordnung der Kirchenverhältniſſe als ſeine Legaten nach dem Orient ſenden. Später wurde der Patriarch Acacius von dem Römiſchen Stuhle delegirt, um ſich der beiden andern durch die Monophyſiten zerrütteten Patriarchate kräftig anzunehmen; aber er erfüllte ſeinen Auftrag ſchlecht. Um d. J. 643 trug Papſt Theodor dem B. Stephanus von Dora als ſeinem Legaten auf, die Monotheletiſchen Biſchöfe in Paläſtina abzuſetzen; und eine noch größere Gewalt übertrug P. Martin I 649 dem B. Johannes von Philadelphia; er ſollte in den Städten der Patriarchate Antiochien und Jeruſalem als außerordentlicher Bevollmächtigter des apoſtoliſchen Stuhls Biſchöfe, Presbyter

und Diakonen einſetzen. — Eine eigne Gattung päpſtlicher Geſandten bildeten die Apokriſiarier (Responsales), welche ſeit den Zeiten Leo's d. Gr. am kaiſerlichen Hofe die Aufträge der Päpſte beſorgten und die ſtehenden Organe und Mittelsperſonen zwiſchen den Kaiſern und den Päpſten. Auch die übrigen Patriarchen hatten ihre Apokriſiarier zu Konſtantinopel, und die päpſtlichen hatten in der Regel keine eigne kirchliche Gewalt, wiewohl der Diakon Pelagius, den P. Agapet als ſolchen zurückgelaſſen, 541 an der Abſetzung des Paulus von Alexandrien und der Erhebung des Zoilus an deſſen Stelle den Hauptantheil hatte. So begehrte auch der Kaiſer Konſtantin der Bärtige von dem Papſte einen Geſandten, der in allen dogmatiſchen und andern kirchlichen Angelegenheiten die Stelle des Papſtes vertreten könne, und der alſo mehr ein mit großer Gewalt verſehener Legat, als ein bloßer Apokriſiarius ſein ſollte.

§. 40.

Die Patriarchal- und Metropolitan-Verfaſſung im Occident.

Jene Haupt- und Stammkirchen, welche ſchon von den erſten Zeiten an vor allen übrigen hervorgeragt, und als die höheren Metropolitankirchen ihren Einfluß und ihre Gewalt über einen weiten Kreis von ihnen abſtammender Tochterkirchen ausgedehnt hatten, Rom, Alexandrien, Antiochien, wurden im Anfange dieſer Periode durch den 6ten Kanon der Nicäniſchen Synode in dem Beſitze ihrer Rechte beſtätigt. Die Synode, zunächſt veranlaßt durch die Eingriffe des Meletius in die Gewalt des Alexandriniſchen Biſchofs, verordnete, daß dieſer Prälat nach altem Herkommen Ägypten, Libyen und Pentapolis regieren ſolle, da auch der Römiſche Biſchof eine ſolche Gewalt habe, auch der Antiocheniſchen und den Kirchen andrer Provinzen ſollten ihre Gewalten und Privilegien erhalten werden. Das mehrere Provinzen umfaſſende Gebiet eines jener Biſchöfe hieß Diöceſe, der Biſchof wurde Archiepiſkopus oder Exarch einer Diöceſe genannt; erſt nach den Zeiten der Chalcedoniſchen Synode wurde der von den Juden entlehnte Titel

Patriarch gebraucht, nachdem jene Synode den Römiſchen Biſchof zuerſt ſo genannt hatte. Die Gewalt dieſer Prälaten war indeß ſehr ungleich.

1. Der Römiſche Biſchof beſaß nebſt dem Primat über die ganze Kirche auch die Patriarchalgewalt über einen Theil derſelben; daher wird in dem erwähnten 6ten Kanon die Gewalt des Römiſchen Biſchofs als Maßſtab für die des Alexandriniſchen angeführt; und wenn in dem Exemplar, aus welchem die Römiſchen Legaten zu Chalcedon den Kanon vorlaſen, die höhere Gewalt der Römiſchen Kirche als Überſchrift vorangeſetzt war (ἡ ἐκκλ. Ρ. παντοτε ἐσχε τα πρωτεια), ſo iſt darunter nicht, wie man häufig behauptet hat, der Primat über die geſammte Kirche zu verſtehen, ſondern nur die Patriarchalgewalt, denn die Rechte der Biſchöfe von Alexandrien und Antiochien werden hier gleichfalls πρωτεια genannt, und mit denen des Römiſchen Biſchofs zuſammen geſtellt. Rom war aber die apoſtoliſche Stamm- und Mutterkirche, und darum auch die einzige Patriarchalkirche des geſammten Occidents; und ihr Patriarchal-Sprengel umfaßte daher Italien, Gallien, Spanien, die Inſeln Sardinien und Sicilien, und nebſtdem noch die Provinzen des öſtlichen und weſtlichen Illyrikum. Ihre Gewalt über die Kirchen dieſer Länder war analog der Authorität, welche die öſtlichen Patriarchen über die ihnen untergebnen Kirchen ausübten. Darum ſagten die Biſchöfe der Synode zu Arles 314 in ihrem Schreiben an Sylveſter, er habe die „größeren Diöceſen"; und in der That beſtand ſein Patriarchat aus ſechs oder ſieben großen Diöceſen. Darum ferner nannte Baſilius den Römiſchen Biſchof den Koryphäus des Occidents, wie auch Auguſtinus den P. Innocenz als den Vorſteher der Abendländiſchen Kirche bezeichnet. Eben ſo ſtellt Hieronymus den Occident mit ſeinem Oberhaupte Damaſus mit Ägypten und deſſen Haupte Petrus von Alexandrien zuſammen, und nennt anderwärts die Kirchen des Orients, Ägyptens und des apoſtoliſchen Stuhles, um die drei Patriarchate Antiochien, Alexandrien und Rom zu deſigniren. Übrigens läßt ſich in den Handlungen und Anordnungen der Römiſchen Biſchöfe die Unterſcheidung zwiſchen ihrer Primatial- und

ihrer Patriarchalgewalt natürlich nicht vollſtändig und konſe- quent durchführen; letztere wurde durch die erſte geſtützt und gehoben, die eine wirkte auf die Manifeſtationen der andern ein, und beide floßen nicht ſelten zuſammen; d. h. Manches that der R. Biſchof als Papſt zugleich und als Patriarch. Sie ſelber, die Päpſte, pflegten die beiden Gewalten nicht ſcharf auseinander zu halten; hatten ſie doch beide als Nachfolger des h. Petrus, und ſie beriefen ſich daher öfter auch bei ſol- chen Akten, welche mehr Ausflüſſe ihrer patriarchaliſchen Autho- rität waren, auf ihre päpſtliche Gewaltfülle.

Wenn nun aber Ruffinus den 6ten Nicäniſchen Kanon von der Gewalt des Römiſchen Biſchofs über die ſuburbikariſchen Provinzen erklärt, ſo hat er denſelben nach den kirchlichen Ver- hältniſſen, wie ſie zu ſeiner Zeit beſtanden, gedeutet. Damals, am Schluſſe des 4ten Jahrhunderts, hatten die Päpſte bereits ihre frühere unmittelbare Metropolitan- oder Patriarchalgewalt durch die Einſetzung apoſtoliſcher Vikare und durch die Errich- tung oder Zulaſſung kirchlicher Metropolen vielfach beſchränkt; nur über die ſuburbikariſchen Provinzen, d. h. über die zehn Provinzen von Mittel- und Unteritalien nebſt Sicilien — Sar- dinien hatte bereits ſeinen Metropoliten an dem Biſchofe von Cagliari — übten ſie fortwährend die alte Metropolitangewalt vollſtändig aus, ſo daß ſie alle Biſchöfe dieſer Provinzen ordi- nirten, und dieſe, wie Gelaſius ſagt, ohne beſondere Erlaubniß des Römiſchen Stuhls nicht einmal Kirchen und Oratorien weihen durften. Nur das Verhältniß des Römiſchen Biſchofs zu dieſen Provinzen konnte demnach zur Zeit des Ruffinus mit dem verglichen werden, in welchem der Alexandriniſche Biſchof zu Ägypten ſtand, deſſen ſämmtliche Biſchöfe von ihm ordinirt wurden, und in völliger Abhängigkeit von ihm blieben.

Im übrigen Italien erlangte Mailand zuerſt, wahrſchein- lich kurz vor der Zeit des h. Ambroſius, die Metropolitan- würde; bald darauf, wahrſcheinlich unter dem B. Chromatius, wurde der Kirche von Aquileja derſelbe Vorzug zu Theil, und die Päpſte erlaubten dieſen beiden Metropoliten, ſich wechſel- ſeitig zu ordiniren, weil es ihnen bei der weiten Entfernung von Rom und der beſchwerlichen Reiſe dahin läſtig fiel, ſich

dort ordiniren zu laſſen. Dieß währte bis zum Schisma wegen der drei Kapitel, worauf der Mailändiſche Biſchof von den Biſchöfen ſeiner Provinz, doch immer mit päpſtlicher Beſtätigung, geweiht wurde. Unter dieſen beiden Metropoliten waren die ſieben Provinzen des nördlichen Italiens getheilt, bis gegen d. J. 430 auch die Kirche zu Ravenna durch ein Dekret des päpſtlichen Stuhls und den Willen des Kaiſers Valentinian III zur Metropole erhoben wurde. Es geſchah dieß unter dem B. Johannes Angeloptes, und gleich ſein Nachfolger, Petrus Chryſologus, wurde vom Papſte ordinirt, entweder als nunmehriger Metropolit, oder weil bisher ſchon die Biſchöfe von Ravenna zu Rom ordinirt worden waren. Auch bekannte Johannes B. von Ravenna in einem Briefe an P. Gregor d. Gr., daß ſeine Kirche alle ihre Privilegien von den Päpſten empfangen habe. Um d. J. 660, als Ravenna Sitz des Exarchats war, unternahm der B. Maurus, ſeine Kirche (nicht von dem päpſtlichen Supremat, ſondern) von der Patriarchalgewalt des Römiſchen Biſchofs zu befreien; als Beſchwerde gegen den Römiſchen Stuhl führte man an, daß die Biſchöfe von Ravenna, wenn ſie nach Rom zur Konſekration kämen, allzulange dort aufgehalten würden, daß ſie für den Gebrauch des Palliums einen Cenſus entrichten müßten, und alljährlich nach Rom gerufen würden. Leicht konnte Maurus von dem gegen Rom erbitterten Kaiſer Konſtans ein Dekret erwirken, welches die Autokephalia des Stuhles von Ravenna ausſprach, und ſelbſt der Papſt Vitalian ſtellte eine dieß beſtätigende Urkunde aus. Doch ſchon unter dem B. Theodor und den Päpſten Agatho und Leo II wurde dieſe Autokephalia wieder aufgehoben; der Typus des P. Vitalian wurde zurückgegeben, auch der Kaiſer Konſtantin nahm das Reſkript ſeines Vorgängers Konſtans zurück, und man kam überein, daß die Biſchöfe von Ravenna künftig bei ihrer Konſekration nur acht Tage in Rom zu verweilen und alljährlich nicht ſelber dahin zu kommen, ſondern nur ihren Nuncius zu ſchicken gehalten ſein ſollten. — Auch die Venetianer pflegten ihren Biſchof vom Römiſchen Stuhle zu begehren, wie aus einem Briefe des P. Honorius erhellt.

Auch in Gallien wurde die Metropolitanverfaſſung erſt gegen Ende des 4ten Jahrhunderts eingeführt. Daher wird noch im lateiniſchen Texte der Kanonen von Sardika das, was der Griechiſche den Metropoliten beilegt, den benachbarten Biſchöfen übertragen; daher führte auf der Synode zu Valence 374 Phöbadius B. von Agen, welche Kirche niemals eine Metropole war, den Vorſitz; und die Verhandlungen der Synode zu Turin 401 zeigen deutlich, daß das Metropolitanweſen damals noch ein neues, eben in der Einführung begriffenes Inſtitut war. Es zeigt dieß auch der Streit zwiſchen den Biſchöfen von Arles und Vienne über dieſe Gewalt in der Viennenſiſchen Provinz, und der ſchwankende Zuſtand des Rechts Biſchöfe zu ordiniren, welches damals noch von mehreren Biſchöfen ausgeübt worden war. Jenen Streit entſchied zuerſt P. Zoſimus 417 zu Gunſten des B. von Arles; dieſer ſollte nämlich als Nachfolger des h. Trophimus, der zuerſt von Rom dahingeſandt worden ſei, die Metropolitangewalt über drei Provinzen, die Viennenſiſche und die beiden Narbonnenſiſchen haben. Zugleich entzog Zoſimus dem B. Hilarius von Narbonne das Metropolitanrecht über die erſte Narbonnenſiſche Provinz, welches er von dem apoſtoliſchen Stuhle durch Täuſchung erlangt habe, kaſſirte die Verordnung der Synode von Turin, die dem B. Prokulus von Marſeille die zweite Narbonnenſiſche Provinz angewieſen hatte, und ſetzte endlich dieſen Biſchof wegen ſeines fortdauernden Widerſtandes ab. Aber die folgenden Päpſte Bonifacius und Cöleſtin, von dem Grundſatz ausgehend, daß jeder Metropolit nur Eine Provinz haben, oder daß die kirchlichen Provinzen nicht größer als die bürgerlichen ſein ſollten, entzogen der Kirche von Arles die beiden Narbonnenſiſchen Provinzen. Hierauf geſchah es, daß Hilarius B. von Arles auf einer unter ſeinem Vorſitz gehaltenen Synode den Biſchof einer fremden Provinz, Celidonius von Beſançon abſetzte; dieſer appellirte an den Papſt, bei welchem gleichzeitig auch der B. Projektus klagte, daß Hilarius ihm noch bei ſeinen Lebzeiten einen Nachfolger ordinirt habe. Der beklagte Metropolit war ſelbſt nach Rom gekommen, hatte aber, als er die ihm ungünſtige Wendung der Dinge ſah, die Stadt plötzlich wieder verlaſſen. Der entrüſtete

Papſt entzog ihm nun 445 die Metropolitanrechte über die Viennenſiſche Provinz, und übertrug ſie dem B. von Vienne, und zugleich erließ der Kaiſer Valentinian III ein Edikt, welches die Biſchöfe Galliens und der übrigen Provinzen (des Occidents) anwies, ſich in Allem der Authorität des apoſtoliſchen Stuhles zu unterwerfen, und auf jede Vorladung vor ihm zu erſcheinen. Hilarius ſuchte demüthig den Papſt wieder zu verſöhnen, und nach ſeinem Tode 449 baten die Biſchöfe der Provinz, mit Berufung auf die Römiſche Sendung des h. Trophimus, Leo möge doch dem neuen B. von Arles Ravennius die dieſer Kirche von den Päpſten früher verliehenen oder beſtätigten Privilegien zurückgeben. Der Papſt theilte hierauf die Provinz zwiſchen dem B. von Arles und dem von Vienne. Die Biſchöfe von Arles hatten aber auch als Vikarien oder Delegirte des Römiſchen Stuhls von dieſem noch eine Art von Primatie über ſämmtliche Galliſche Kirchen erhalten; kraft derſelben ſtand es ihnen zu, größere Synoden aus allen oder mehreren Provinzen zu berufen, den nach Rom reiſenden Geiſtlichen die Gemeinſchafts- und Empfehlungsbriefe (formatas) auszuſtellen, überhaupt eine Oberaufſicht über dieſe Kirchen zu führen, und wichtigere Ereigniſſe an den Papſt zu berichten. Leo hatte das Recht, Synoden zu berufen, dem Hilarius entzogen, und dem B. Leontius von Frejus übertragen, aber bald darauf wurde es den Biſchöfen von Arles zurückgegeben, und Papſt Hilarius verwies es bereits dem Leontius von Arles, daß er über die Eindrängung des Hermas in die Kirche von Narbonne geſchwiegen, da doch die Provinz, in der dieß geſchehen, zu ſeiner „Monarchie" gehöre. Indem nun die Päpſte dergeſtalt in Gallien einen Vikarius aufſtellten, die Provinzen beſtimmten und theilten, die Metropolitangewalt verliehen oder entzogen, und ſich die Entſcheidung über die Abſetzung eines Biſchofs vorbehielten, übten ſie die von dem Primat verſchiedene Patriarchalgewalt aus. Nach Klodwigs Taufe erhielt auch der B. Remigius von Rheims das apoſtoliſche Vikariat über die im neuen Fränkiſchen Reiche gelegenen Kirchen; daneben aber verliehen die Päpſte auch den Biſchöfen von Arles fortwährend im 6ten Jahrhundert das Vikariat.

In Spanien bildete ſich die Metropolitanverfaſſung erſt im Laufe des 4ten Jahrhunderts, und der Biſchof der erſten Kathedra, der in den Schlüſſen der Synode von Elvira erwähnt wird, war blos der älteſte Biſchof. Seit Ende dieſes Jahrhunderts beſtanden fünf kirchliche Metropolen in dieſem Lande, zu Tarrako, Hiſpalis, Emerita, Toletum (oder Karthagena vor deſſen Zerſtörung?) und Brakara; dazu kam 569 die ſechſte, Lugo, als eine Synode zu Lugo die Provinz Galläcia in zwei Metropolen theilte. Daß der Römiſche Biſchof bei dieſer Errichtung und Eintheilung der Metropolen wenigſtens mitgewirkt habe, ergibt ſich aus der Beſchwerde der Spaniſchen Biſchöfe, daß der B. Sylvanus durch die Ordination eines Biſchofs die päpſtlichen Verordnungen verachtet habe. Die Patriarchalgewalt aber iſt nicht zu verkennen in den Verfügungen über die Biſchöfe, wie ſie ſchon in dem Schreiben des P. Innocenz an die Biſchöfe der Synode von Toledo vorkommen, und in der Bitte der Spaniſchen Biſchöfe, daß der Papſt die Verſetzung des B. Irenäus auf den Stuhl von Barcelona beſtätigen möge, was dieſer aber verweigerte. Im J. 465 verklagten Aſkanius B. von Tarragona und ſeine Suffraganbiſchöfe den B. Sylvanus von Kalahorra beim Papſte Hilarius, daß er Biſchöfe ohne Erlaubniß des Metropoliten ordinirt habe; Hilarius beſtätigte die widerrechtlich ordinirten.

Auch in Spanien ſtellten die Römiſchen Biſchöfe ihre Vikarien auf; Simplicius ernannte 482 den Biſchof Zeno von Hiſpalis (Sevilla) zu ſeinem Vikar in den Provinzen Bätika und Luſitania. Früher ſchon, im J. 447 hatte P. Leo den B. Turibius von Aſtorga zur Veranſtaltung einer Synode gegen den Priſcillianismus mit beſonderen Gewalten verſehen. Ueberhaupt war das römiſche Vikariat in Spanien weder an beſtimmte Kirchen geknüpft, noch von gleichem rechtlichen Umfange; ſo hatte Hormisdas auch dem B. Johannes von Illice ein ſolches Amt übertragen. Gewöhnlich wurden dieſe Vikarien angewieſen, über der Beobachtung der Synodalgeſetze und päpſtlichen Dekrete zu wachen, für die Erhaltung der Rechte der Metropoliten zu ſorgen, und Wichtigeres dem Papſte zu berichten. Mitunter wurde noch die Vollmacht, die Biſchöfe fremder

Provinzen zu einer Synode zu berufen, beigefügt. Wenn die Synode zu Braga 563 verordnete, daß die Liturgie der Meſſe durchaus nach der Norm, die der Metropolit Profuturus vom apoſtoliſchen Stuhle empfangen habe, gefeiert werden ſolle, ſo erkennt man auch hier die Patriarchaliſche Authorität Roms. Im Laufe des 7ten Jahrhunderts ſcheinen die Römiſchen Biſchöfe in Spanien keinen Vikarius mehr aufgeſtellt zu haben; ſeit Reccareds Bekehrung war die Spaniſche Kirche blühend und wohl geordnet; ihre eifrigen und unterrichteten Biſchöfe hielten häufige National-Synoden, auf denen vorkommende Fälle nach den Kanonen der Concilien und den päpſtlichen Dekreten (synodalia et decretalia constituta) entſchieden wurden. Doch ſchritt Gregorius d. Gr. ein, als zwei Biſchöfe, Januarius von Malaga und Stephanus, durch weltliche Gewalt abgeſetzt worden waren; dem Prieſter Johannes Defenſor, den er deßhalb nach Spanien ſandte, trug er auf, dieſe Biſchöfe, wenn ſie unſchuldig befunden würden, wieder einzuſetzen.

Wenn die Päpſte gerne zugaben, daß in Gallien und Spanien die Biſchöfe durch die Metropoliten, dieſe durch die Provincialſynoden ordinirt wurden, ſo hielten ſie es anders im öſtlichen Illyrikum. Dieſes gehörte zuerſt zum Occident, und beſtand aus den zwei Diöceſen Macedonien und Dacien; jenes umfaßte ſechs Provinzen, Achaia, Macedonia, Creta, Theſſalia, Alt- und Neu-Epirus; letzteres fünf: die beiden Dacien, Möſia, Dardania und Prävalitana. Schon der Papſt Damaſus ernannte im 4ten Jahrhundert den B. von Theſſalonica zu ſeinem Vikar in dieſen Provinzen, und die folgenden Päpſte thaten dasſelbe. Wegen der beſondern Verhältniſſe der Illyriſchen Provinzen, und weil zu erwarten war, daß der nahe Biſchof von Konſtantinopel ſie mit Hülfe ſeines Kaiſers an ſich zu ziehen verſuchen würde, erhielt der dortige Vikar des Römiſchen Patriarchen größere Gewalten; jeder Biſchof, hieß es in den Inſtruktionen des Siricius, ſolle nur in Folge ſeiner Genehmigung, und entweder durch ihn ſelbſt oder durch einen andern von ihm beauftragten Biſchof ordinirt werden. Dagegen überließen Xyſtus III und Leo den Metropoliten die Ordination ihrer Suffraganbiſchöfe, und behielten dem Vikar

blos die Konſekration der Metropoliten vor, was auf die unterdeß erfolgte Entwicklung des Metropolitan-Syſtems deutet. Ein Schreiben des P. Leo an die dortigen Metropoliten ertheilt dieſen die Weiſung, ſeinem Vikar in allen ihm verliehenen Fakultäten zu gehorchen; er konnte auch Synoden aus allen Provinzen berufen, doch ſollten wichtigere Fälle und Appellationen an den Römiſchen Stuhl gebracht werden. So gelangte Perigenes, der früher zum B. von Paträ ordinirt worden war, nur durch die Genehmigung des P. Bonifacius, an den ſich die Korinthier deßhalb bittend gewandt hatten, auf den Biſchofsſtuhl zu Korinth; und als einige der dortigen Biſchöfe erſt die Anſprüche des Perigenes auf die Korinthiſche Kirche auf einer Synode unterſuchen wollten, wurden ſie von dem Papſte ſcharf zurechtgewieſen. Vielleicht waren es dieſelben Biſchöfe, welche, da das öſtliche Jllyrikum ſeit Kurzem dem Orientaliſchen Reiche einverleibt worden, im Einverſtändniſſe mit dem Patriarchen Attikus von dem Kaiſer Theodoſius II 421 ein Reſkript auswirkten, daß zweifelhafte Fälle in jenen Provinzen nicht ohne Vorwiſſen des Biſchofs von Konſtantinopel entſchieden werden ſollten; aber der Kaiſer Honorius erſuchte ſeinen Neffen, dieſen Eingriff in die alten von den Vätern beſtätigten Privilegien der Römiſchen Kirche zurückzunehmen, was auch ſofort geſchah. Seitdem blieb Jllyrikum bis auf die Zeiten des Kaiſers Leo des Jſauriers unter dem Römiſchen Patriarchat. Das Vikariat von Theſſalonika wurde durch die Theilnahme der Biſchöfe Andreas und Dorotheus an dem Schisma des Acacius unterbrochen; die Päpſte bewilligten es ihnen nicht, und im J. 516 ſagten ſich 40 Jllyriſche und Griechiſche Biſchöfe von Dorotheus los, um dafür die Gemeinſchaft ihres Patriarchen zu Rom zu erhalten. Ein neuer Verſuch des Patriarchen Epiphanius von Konſtantinopel, aus Anlaß der beſtrittenen Ordination des B. Stephanus von Lariſſa Einfluß auf jene Provinzen zu gewinnen, mißlang. Damals, auf der zu Rom 531 unter Felix II gehaltenen Synode, ſprach der B. Theodoſius von Echinus in Theſſalien deutlich den Unterſchied zwiſchen dem Primat und der Patriarchalgewalt des Römiſchen Biſchofs aus, indem er ſagte, daß der apoſtoliſche Stuhl ſich mit Recht die Obergewalt

über alle Kirchen der ganzen Welt beilege, und an ihn allein aus allen Theilen der Kirche appellirt werden müſſe, daß er aber die Kirchen von Illyrikum insbeſondere ſeiner Regierung vorbehalten habe. Das wiederhergeſtellte Vikariat von Theſſalonika wurde indeß verkleinert, als Juſtinian vom P. Vigilius erlangte, daß Illyrikum getheilt, und die Lateiniſchredenden Provinzen nebſt der zweiten Macedoniſchen der Jurisdiktion des Biſchofs ſeiner Vaterſtadt Juſtinianea Prima als Vikarius des Römiſchen Stuhls untergeben wurden, während die übrigen Griechiſchredenden Provinzen unter der Gewalt des Biſchofs von Theſſalonika blieben. — In dem zum weſtlichen Illyrikum gehörigen Dalmatien wurde der Metropolit, welches der B. von Salona war, von den Biſchöfen der Provinz, doch nur mit jedesmaliger Einwilligung und Erlaubniß des Papſtes ordinirt, wie ſich aus den Briefen Gregors d. Gr. ergibt.

Die Patriarchalgewalt des Römiſchen Biſchofs in den Provinzen des öſtlichen Illyrikum konnte ihren Grund nicht wie in Italien, Gallien, Spanien in der Abhängigkeit der Tochterkirchen von ihrer Stamm- und Mutterkirche haben, denn es gab dort Kirchen, welche mit der Römiſchen von gleichem oder höherem Alter waren; ſie muß alſo dort durch eine apoſtoliſche Anordnung oder durch einen beſondern Vorbehalt der frühern Nachfolger Petri eingeführt worden ſeyn. Die Afrikaniſche Kirche aber war allerdings von Rom aus gepflanzt worden, und doch ſind die Zeichen und Spuren der vom Römiſchen Stuhle daſelbſt ausgeübten Patriarchalgewalt ſchwächer und dunkler als im übrigen Occidente. Daß um 313 die Biſchöfe Eunomius und Olympius, ohne Zweifel von Rom geſandt, nach Karthago kamen, um das dortige Schisma durch Ordination eines neuen Biſchofs beizulegen; daß die Synode zu Zella im J. 418 mehrere ihrer Kanonen aus einem Dekretalſchreiben des P. Siricius nahm, daß P. Agapet 535 dem B. von Karthago die während der Vandaliſchen Verfolgung abgekommenen Metropolitanrechte zurückgab: Alles dieß und manches Andere erklärt ſich ſchon genügend aus dem päpſtlichen Primate; und wenn man bedenkt, daß die Päpſte nie einen Vikarius in Afrika hatten, und daß die Afrikaniſche Kirche eigenthümliche, von de-

nen des übrigen Occidents abweichende Verhältniſſe und Einrichtungen entwickelte, ſo liegt die Vermuthung nahe, daß dieſer Kirche die Autokephalie ſchon ſehr frühe zugeſtanden worden ſei. Zu jenen Eigenthümlichkeiten gehört zuerſt die unverhältnißmäßig große Anzahl von Biſchöfen; im J. 411 beſtanden 510 katholiſche Biſchofsſtühle in Afrika, alſo mehr als im ganzen übrigen Occident; dann aber gehört dahin auch die Verſchiedenheit der Metropolitanverfaſſung; in den ſechs Provinzen, in welche Nordafrika ſeit Konſtantin getheilt war, (Afrika Prokonſularis, Numidia, Byzacena, Tripolitana und die beiden Mauritanien) vertraten die der Ordination nach älteſten Biſchöfe unter dem Namen Primaten die Stelle der Metropoliten; ſo daß als 401 zwei Biſchöfe in Numidien um die Primatenwürde ſtritten, die Entſcheidung blos von der Beſtimmung, wer von beiden früher ordinirt worden ſei, abhing. Dieſe Einrichtung beſtand noch am Schluſſe des 6ten Jahrhunderts, und hatte nach der Bemerkung Gregors d. Gr. den Nachtheil, daß bei der übergroßen Zahl der Afrikaniſchen Bisthümer der Primas ſeinen Sitz zuweilen in einem Dorf oder Landgut hatte. Ohne die Einwilligung dieſer Primaten durfte kein Biſchof in der Provinz ordinirt werden, ſie beriefen Synoden und nahmen Appellationen der Geiſtlichen an. Die Primatie in der Prokonſulariſchen Provinz beſaß in Verbindung mit einer Obergewalt über alle übrigen der Biſchof von Karthago. Er konnte eine Plenarſynode aus allen Provinzen berufen, Appellationen von der Entſcheidung der Primaten annehmen; er erließ allgemeine Vorſchriften an die Biſchöfe, beſtätigte die Primaten, viſitirte die Provinzen, und ſandte den Kirchen, die ſich deßhalb an ihn wandten, von ihm geweihte Biſchöfe und Prieſter.

In der Behandlung und Entſcheidung der kirchlichen Angelegenheiten ſtanden den Römiſchen Biſchöfen ihre Synoden zur Seite, welche ſie theils regelmäßig jedes Jahr, theils in wichtigeren Fällen verſammelten. Die Partikular-Synoden, mit denen ſie ſich am häufigſten beriethen, beſtanden aus den Römiſchen Presbytern und den benachbarten Biſchöfen, und bildeten das eigentliche Konſiſtorium des Papſtes. Zu ihren Metropolitan-Synoden kamen bis gegen Ende des 4ten Jahrhun-

derts die Biſchöfe aus ganz Italien, ſpäter, nachdem die Metropolen im nördlichen Italien enſtanden waren, nur die Biſchöfe aus Mittel- und Unteritalien. Solche Verſammlungen waren die 342 von Julius I gehaltene, und die Synode von 80 Biſchöfen unter Siricius 386. Sie waren ein erweitertes Konſiſtorium, wurden beinahe jedes Jahr berufen, und in Folge ihrer Berathungen ſandten die Päpſte ihre Synodalſchreiben in den durch Neſtorius, Acacius, Petrus Mongus u. a. veranlaßten Streitigkeiten nach dem Oriente. Die definitive Entſcheidung der auf dieſe Synoden zur Berathung gebrachten Gegenſtände blieb indeß immer dem Römiſchen Biſchofe vorbehalten; dieß erklärte die römiſche Synode unter Felix III 484: So oft ſich die Biſchöfe innerhalb Italiens wegen kirchlicher Angelegenheiten verſammelten, pflege er, als das Haupt Aller, Alles anzuordnen; und in ihrer Unterſchrift bezeugten die Biſchöfe dieſer Synode: „ſie folgten der Authorität des apoſtoliſchen Stuhls.“ Darum heißt es auch im Anfange der Akten einer von Gregorius d. Gr. gehaltenen Synode: „Ich, Gregorius, verordne hierüber.“ Zu der Patriarchal-Synode des Römiſchen Biſchofs gehörten nebſt den Italiſchen, die Galliſchen, Spaniſchen, Illyriſchen, Britanniſchen Biſchöfe; dieſe wurden durch die Vikarien des apoſtoliſchen Stuhles oder auch blos durch päpſtliche Berufungs-Schreiben (wie bei der von Leo I berufenen Spaniſchen General-Synode der Fall war) zu National-Synoden verſammelt, die dann gleichſam Beſtandtheile des Römiſchen Patriarchal-Conciliums bildeten. Darum heißt es in dem dogmatiſchen Synodalſchreiben, welches der Papſt ſeinen Legaten zur ſechſten ökumeniſchen Synode mitgab: „Agatho, Biſchof, Diener der Diener Gottes, mit allen dem Concilium des apoſtoliſchen Stuhles untergebenen Synoden.“ Er hatte nämlich kurz zuvor in Gallien u. ſ. w. National-Synoden halten laſſen, deren Abgeordnete auf der von ihm zu Rom gehaltenen Patriarchal-Synode erſchienen. Sollte ſich eine Synode innerhalb des Römiſchen Patriarchats über eine Glaubensſache berathen, ſo geſchah dies in der Regel nur mit Zuſtimmung des Papſtes. „Ohne die Einwilligung des Römiſchen Biſchofs können wir uns mit Glaubensſachen nicht be-

faſſen," ſagte Petrus Chryſologus, Metropolit von Ravenna, in ſeinem Schreiben an Eutyches. Die großen Synoden des Orients beſtätigte der Römiſche Biſchof als Oberhaupt der Kirche; da aber auch die Zuſtimmung des geſammten Occidents in der des occidentaliſchen Patriarchen enthalten war, ſo wurden dieſe Synoden, obgleich keine oder äußerſt wenige abendländiſche Biſchöfe daran Theil nahmen, doch ſofort im ganzen Occident als ökumeniſche anerkannt.

Als Patriarch pflegte der Römiſche Biſchof an ausgezeichnete Prälaten das Pallium zu verleihen. Dieſer kirchliche Schmuck, der nie ein ganzer Mantel, ſondern immer nur ein ſchmaler Streifen war, und in der Regel nur bei der Feier des h. Meßopfers getragen werden durfte, ſollte urſprünglich nicht das Zeichen einer beſondern dadurch verliehenen Gewalt ſein, und wurde zwar meiſt Metropoliten, mitunter aber auch einfachen Biſchöfen (wie von P. Gregorius d. Gr. dem B. von Autun) ertheilt. Die erſten Beiſpiele dieſer Verleihung ſind aus dem Anfange des 6ten Jahrhunderts, da der P. Symmachus dem Cäſarius von Arles und dem Metropoliten Theodor von Laureakum das Pallium ſandte; doch iſt die Sache älter, da dieſer Papſt ſich bereits auf die Sitte der Vorfahren dabei berief; auch hatte nach einer Nachricht in dem Liber Pontificalis P. Markus 336 dem B. von Oſtia als dem Konſekrator der Römiſchen Biſchöfe daſſelbe gegeben. Die Päpſte pflegten das Pallium gewöhnlich den Biſchöfen, deren Vorgänger es ſchon erhalten hatten, und nur auf beſtimmtes Anſuchen zu ertheilen. Daß Vigilius und Gregorius d. Gr. bei deſſen Verleihung an Fränkiſche Biſchöfe, für welche die dortigen Könige Fürbitte eingelegt hatten, die Genehmigung des Kaiſers nachſuchten, geſchah wohl nur, um den Byzantiniſchen Argwohn, der in dieſer Verwendung Fränkiſcher Könige eine unziemliche Vertraulichkeit mit fremden Herrſchern ſehen mochte, zu beſchwichtigen. Gregorius ſcheint übrigens zuerſt das Pallium den Metropoliten als das Zeichen ihrer Beſtätigung überſandt zu haben.

§. 41.

Patriarchal- und Metropolitan-Verfaſſung im Orient. Die Patriarchen von Konſtantinopel.

1. Im Anfange dieſer Periode hatte der Biſchof von Alexandrien, deſſen Kirche ihre Vorzüge von ihrem Stifter dem h. Markus, und durch dieſen vom h. Petrus ableitete, den nächſten Rang nach dem Römiſchen Biſchofe, und war folglich der erſte Prälat des Orients. Ihm waren die Kirchen von Ägypten, Thebais und Libyen ſo vollſtändig untergeben, daß er alle Biſchöfe und nach Gefallen auch Presbyter für die einzelnen Gemeinden ordinirte. In ſeiner Diöceſe gab es daher keine eigentliche Metropoliten, und die Biſchöfe in den Hauptſtädten der Provinzen hatten nur ſo viele Gewalt, als der Patriarch ihnen übertrug, wie Syneſius B. von Ptolemais der Hauptſtadt von Cyrenaika von ſich bezeugt. So groß war dieſe Abhängigkeit, daß die Ägyptiſchen Biſchöfe auf der Synode zu Chalcedon die verſammelten Väter fußfällig baten, ſie nicht zur Unterzeichnung des päpſtlichen Lehrbriefes zu zwingen, weil ganz Ägypten ſich gegen ſie als Geächtete erheben würde, wenn ſie ohne Genehmigung ihres Patriarchen einen ſolchen Schritt thäten.

2. Die Patriarchal-Diöceſe des Biſchofs von Antiochien beſtand aus Cilicien und Iſaurien, Syrien, Phönizien, Arabia, Euphrateſia, Oſhroene und Meſopotamien. Auch die Inſel Cyprus ſcheint früher zu der Antiocheniſchen Diöceſe gehört zu haben; ſo behauptete wenigſtens der B. Alexander von Antiochien in einem Schreiben an P. Innocenz, dem er zugleich klagte, daß die Cyprier ſich erſt während der Arianiſchen Verwirrungen losgeriſſen hätten. Dieſe dagegen erklärten auf der Epheſiſchen Synode 431, ſtets unabhängig von Antiochien geweſen zu ſein, und die gerade mit dem Antiocheniſchen Biſchofe entzweite Verſammlung bewilligte dem Metropoliten von Konſtantia die Autokephalie, „wenn der B. von Antiochien nicht das alte Herkommen für ſich habe.“ Paläſtina ſtand wohl nie unter dem Stuhle von Antiochien, obgleich Hieronymus eine ſolche Unterordnung einmal aus dem 6ten Nicäniſchen Kanon

herleiten wollte. Der hohe Rang der Antiochenischen Kirche und die Gewalt ihres Stuhles wurde von dem Ap. Petrus, der vorübergehend Biſchof daſelbſt geweſen, hergeleitet, aber dieſe Gewalt war nicht ſo groß, als die des Patriarchen zu Alexandrien. In dem Patriarchat des Orients war die Metropolitanverfaſſung vollſtändig ausgebildet, und der Patriarch ordinirte nur die Metropoliten der zu ſeiner Diöceſe gehörigen Provinzen, während dieſe ihre Suffragan-Biſchöfe ordinirten. Zwar ſchrieb P. Innocenz dem B. Alexander, er ſolle auch die übrigen Biſchöfe nicht ohne ſein Vorwiſſen und ohne beſondere Erlaubniß weihen laſſen, ſo daß die entfernteren durch ſchriftliche den Metropoliten ausgeſtellte Vollmachten, die näheren von ihm ſelbſt die Ordination empfingen; aber dieß wurde nie wirklich eingeführt; erſt der B. Johannes weihte Biſchöfe in den Provinzen, deren Neſtorianiſchgeſinnte Metropoliten dem mit Cyrill geſchloſſenen Frieden hartnäckig widerſtrebten, und Theodoret klagte damals bitter über dieſe Verletzung der Metropolitanrechte.

3. Auch die Biſchöfe von Cäſarea, Epheſus und Heraklea waren, oder wurden im Laufe des 4ten Jahrhunderts, Vorſteher ganzer Diöceſen mit einer der des Antiocheniſchen Patriarchen ähnlichen Gewalt, welche ihnen der Kanon der Synode von 381 beſtätigte. Der B. von Cäſarea führte die Oberaufſicht über die Pontiſche Diöceſe, welche aus den Provinzen Galatia, Bithynia, Cappadocia, Pontus Polemoniakus, Helenopontus und Klein-Armenien beſtand; er pflegte auch den Katholikus von Groß-Armenien bis gegen die Mitte des 5ten Jahrhunderts zu ordiniren. Die Aſianiſche Diöceſe, zu der die Provinzen Aſia, Helleſpontus, Pamphylia, Lydia, Phrygia, Karia, Piſidia, Lykaonia nebſt den nahen Inſeln gehörten, ſtand ſeit den Zeiten der Apoſtel unter dem B. der Mutterkirche Epheſus; und dem B. von Heraklea war auf kurze Zeit die Thraciſche Diöceſe, d. h. die Provinzen Europa (Byzantium), Thracia, Hämimontium, Rhodope, Nieder-Möſia und Scythia, untergeben.

Der Biſchof von Älia, welches an die Stelle des zerſtörten Jeruſalem getreten war, ſtand nebſt den übrigen Biſchö-

ſen in Paläſtina unter dem Metropoliten von Cäſarea; aber ſeine Kirche genoß als eine apoſtoliſche einen althergebrachten Ehrenvorzug, den ihr die Synode zu Nicäa mit Vorbehalt der Metropolitanrechte von Cäſarea beſtätigte. Bald entſpann ſich zwiſchen den Biſchöfen von Älia, das nun wieder Jeruſalem hieß, und den von Cäſarea ein Streit um den Vorrang; Cyrillus unterlag noch dem auch durch die Arianer geſtützten Acacius, und auf der Synode zu Diospolis 415, welcher Johannes von Jeruſalem beiwohnte, führte noch der B. von Cäſarea den Vorſitz. Dagegen eignete ſich Juvenalis von Jeruſalem nicht nur die Rechte des B. von Cäſarea über die Paläſtinenſiſchen Biſchöfe zu, ſondern griff auch, da gerade das Anſehen des B. von Antiochien durch den Neſtorianiſchen Streit geſunken war, in deſſen Diöceſe ein, und ordinirte, vielleicht auf ein kaiſerliches Reſkript geſtützt, Biſchöfe in Phönicien und Arabien. Auf der Chalcedoniſchen Synode wurde dieſer Zwiſt durch einen Vertrag zwiſchen Juvenalis und Maximus von Antiochien, den die päpſtlichen Legaten genehmigten, entſchieden: Phönicien und Arabien blieb bei dem Antiocheniſchen Patriarchate, der B. von Jeruſalem aber ſollte die drei Provinzen von Paläſtina, Judäa, Samaria und Galiläa mit patriarchaliſcher Gewalt regieren. Seitdem galt Jeruſalem als die fünfte unter den Patriarchalkirchen.

Die Biſchöfe von Byzantium, jetzt Konſtantinopel, ſtanden auch nachdem ihre Stadt die Hauptſtadt des Orients geworden, noch einige Zeit unter den Biſchöfen von Heraklea; doch wurde während der Arianiſchen Wirren das Band zwiſchen beiden Kirchen ſehr locker, und Johannes Chryſoſtomus wurde, nachdem ſchon Petrus von Alexandrien die Kirche zu Konſtantinopel vorübergehend beſetzt hatte, von deſſen Nachfolger Timotheus geweiht. Bereits hatte die Synode von 381 dem Biſchofe der Hauptſtadt, weil Konſtantinopel Neu-Rom ſei, durch ihren 3ten Kanon den erſten Rang nach dem Römiſchen und den Ehrenvorzug vor den Biſchöfen von Alexandrien und Antiochien eingeräumt, eine Anordnung, welche von den Päpſten nicht gebilligt, von den Antiocheniſchen Biſchöfen mit Gleichgültigkeit, von den Ägyptiſchen aber mit Unwillen aufge-

nommen wurde, daher Dioskur den Antiochenern vorwarf, daß ſie die gemeinſamen Rechte der beiden Kirchen preisgegeben hätten. Obgleich jener Kanon den Biſchöfen der Hauptſtadt keine beſondre Jurisdiktion übertragen und keinen Sprengel angewieſen hatte, ſo ſchien doch von jener Zeit an Mehreres zuſammenzuwirken, um ihnen eine ſolche Gewalt zu verſchaffen, vorzüglich die ſtehende Synode, (ἐνδημουσα) welche die um verſchiedener Angelegenheiten willen in der Hauptſtadt verweilenden Biſchöfe unter ihrem Vorſitze bildeten, und an welche man ſich gerne von den benachbarten Diöceſen aus wandte. Chryſoſtomus führte bereits eine Oberaufſicht nicht nur über die Thraciſche und Pontiſche Diöceſe, ſondern ging auch, von den Aſianiſchen Biſchöfen gerufen, hinüber nach Ephesus, hier hielt er eine zahlreiche Synode, ſetzte ſechs der Simonie überwieſene Biſchöfe ab, und ordinirte nebſt ihren Nachfolgern einen neuen Biſchof von Ephesus. Theophilus vergaß nicht, dieſer „ungeſetzlichen Neuerungen" nachher in der gegen ihn erhobenen Anklage zu gedenken; aber die folgenden Biſchöfe von Konſtantinopel gingen auf der betretenen Bahn weiter. Zwar mißlang der Verſuch des Attikus, ſich das öſtliche Illyrikum zu unterwerfen, dafür erlangte er aber ein kaiſerliches Reſkript, daß kein Biſchof in Kleinaſien und Thracien ohne ſeine Zuſtimmung ordinirt werden ſollte; und es kam bald dahin, daß die Metropoliten in dieſen drei Diöceſen großentheils zu Konſtantinopel die Ordination empfingen; beſonders waren es die der Aſianiſchen Diöceſe, welche bei der Zerrüttung der Kirche zu Epheſus und der Unwürdigkeit der dortigen Biſchöfe ſich freiwillig dem Stuhle zu Konſtantinopel unterwarfen. Selbſt im Antiocheniſchen Patriarchate wagte Anatolius eine faſt ſchrankenloſe Gewalt auszuüben, indem er Phönizien in zwei Metropolen theilte, den B. von Tyrus mit Exkommunikation und Abſetzung bedrohte, und einen B. von Antiochien in Konſtantinopel ordinirte. Es ſchien alſo den bereits beſtehenden Verhältniſſen ganz angemeſſen, daß die Synode zu Chalcedon in ihrem 6ten und 17ten Kanon jedem, der über ſeinen Metropoliten zu klagen habe, die Appellation entweder an den Primas der Diöceſe (d. h. die Biſchöfe von Epheſus und Cäſarea im Pontus) oder

an den B. von Konſtantinopel geſtattete. Damit war aber der Ehrgeiz der Byzantiner noch nicht zufrieden: ihre Kirche ſollte eine eigentliche Patriarchalkirche, und zwar die erſte des Orients werden; ſie ſollte wo möglich das für den Orient werden, was die Römiſche für den Occident war. Dieß zu erlangen, ſchien gegen Ende der Synode eine willkommne Gelegenheit ſich darzubieten. Durch Dioskur's Abſetzung war der Stuhl von Alexandrien gerade erledigt, Maximus von Antiochien verdankte dem Anatolius ſeine Erhebung, Thalaſſius von Cäſarea war von ihm ordinirt, Epheſus unbeſetzt, der B. von Heraklea abweſend; da trugen die Kleriker von Konſtantinopel zuletzt, als von der früher weit zahlreicheren Synode nur noch etwa 200 Biſchöfe, darunter keine Ägyptiſchen, anweſend waren, auf die Abfaſſung eines Kanons zu Gunſten ihrer Kirche an. Da ſich die päpſtlichen Legaten bereits entfernt hatten, ſo widerſtand Niemand, und ein neuer Kanon, der 28te, verordnete mit Berufung auf den gleichlautenden Kanon der Synode von 381, daß das Neue Rom, welches als Reſidenz der Kaiſer und des Senates ausgezeichnet, gleiche Vorzüge wie das alte Rom genieße, auch in kirchlicher Beziehung wie dieſes erhöht werden ſolle, die zweite Stelle nach der Römiſchen Kirche einnehmend, und daß die Metropoliten der Pontiſchen, Aſianiſchen und Thraciſchen Diöceſe und die Biſchöfe in den von den Barbaren beſetzten Gegenden dieſer Diöceſen von dem Stuhle zu Konſtantinopel ordinirt werden ſollten.

Wie ehemals der ſechſte Kanon von Nicäa das Patriarchalrecht des B. von Alexandrien durch Berufung auf die gleichen Rechte des Römiſchen beſtätigt hatte, ſo wurden auch jetzt die Patriarchalrechte der Kirche von Alt-Rom zu Hülfe gerufen, um die Verleihung gleicher Befugniſſe an die Kirche von Neu-Rom zu rechtfertigen; um dieß aber mit einigem Schein von Wahrheit thun zu können, mußte man jene Rechte als Privilegien, „welche die Väter den Biſchöfen von Alt-Rom als der ehemaligen Hauptſtadt und Reſidenz der Kaiſer und des Senats zugeſtanden hätten," darſtellen. Der Römiſche Primat über die geſammte Kirche blieb hiebei ganz außer Frage; dieß hoben auch die kaiſerlichen Kommiſſäre in der nächſten Sitzung

gegen die proteſtirenden Legaten hervor: der Primat vor Allen (προ παντων τα πρωτεια), ſagten ſie, bleibe dem Römiſchen Biſchofe ungeſchmälert, dem Biſchofe von Konſtantinopel aber ſei durch den fraglichen Kanon derſelbe Rang (als Patriarch) und die Patriarchalgewalt über die drei Diöceſen zugeſprochen. Auch in ihrem Schreiben an den Papſt verſicherte die Synode, ſie habe durch ihren Kanon nur das alte Herkommen, wonach der Byzantiniſche Biſchof die Metropoliten der drei Diöceſen ordinire, zum Geſetz erhoben, und die Beſtimmung der Synode von 381, daß er den erſten Rang nach dem Römiſchen Biſchofe haben ſolle, beſtätigt. Wohl mochten die Byzantiner bereits den Gedanken gefaßt haben, daß die übrigen Patriarchen des Orients allmälig von dem ihrigen abhängig werden, und daß dieſer auch in der Antiocheniſchen und Alexandriniſchen Diöceſe ſolche Gewalten ausüben ſollte, wie ſie der Papſt im Occident beſaß; aber an eine Auflehnung gegen dieſen ſelbſt, an eine völlige Gleichſtellung mit ihm ſcheint weder damals noch auch in der folgenden Zeit gedacht worden zu ſein. Die Synode, der Kaiſer Marcian, und Anatolius ſelbſt erkannten in ihren Schreiben an Leo an, daß der Beſchluß wegen Erhöhung der Kirche von Konſtantinopel erſt der päpſtlichen Beſtätigung bedürfe; der letztere erklärte ausdrücklich, auch nachdem Leo ſeine Mißbilligung des Kanons bereits ausgeſprochen hatte, daß die ganze Kraft und Gultigkeit desſelben von der Genehmigung des Papſtes abhänge. Auch die folgenden Patriarchen unterließen zwar nicht, ihren Vorrang im Orient geltend zu machen, erkannten aber dabei die höhere Gewalt des Papſtes und ihre Unterwerfung unter dieſelbe auf's Unzweideutigſte an. Anthimus verpflichtete ſich bei ſeiner Einſetzung, Alles zu thun, was der Römiſche Biſchof vorſchreiben würde, und ſchrieb an die übrigen Patriarchen, er folge in Allem dem Apoſtoliſchen Stuhle; Mennas verſicherte auf der Synode von 536: „Wie ihr wißt, folgen und gehorchen wir in allen Dingen dem Apoſtoliſchen Stuhle,“ und auch der Kaiſer Juſtinian erklärte in ſeinen Geſetzen, er dulde nicht, daß in den kirchlichen Angelegenheiten etwas geſchehe,

was nicht dem Papſte, als dem Oberhaupte aller Biſchöfe, vorgelegt werde.

Die Proteſtation, welche die Römiſchen Legaten ſchon am folgenden Tage gegen den 28ten Kanon eingelegt hatten, billigte Leo, und verwarf denſelben beharrlich, weil dadurch der ſechſte Kanon von Nicäa umgeſtoßen, die alte Rangordnung der Patriarchen verletzt, und die Primaten der Diöceſen ihrer Rechte beraubt würden; er ermahnte auch die Patriarchen von Alexandrien und Antiochien zum Widerſtande, und erreichte ſo viel, daß der Kaiſer Marcian den Kanon aufgab und den Papſt wegen ſeiner ſtandhaften Beſchützung der Kirchengeſetze pries, die ganze Abendländiſche Kirche ihn verwarf, und die Griechen ſelbſt bis auf Photius ihn nicht in ihre Kanonen-Sammlungen aufnahmen, daher Theodorus Lektor und Johannes Scholaſtikus noch im ſechſten Jahrh. nur 27 Kanonen von Chalcedon zählten. Acacius unternahm es indeß, die Gewalt, die jener Kanon ſeinem Stuhle einräumte, wieder geltend zu machen; ihm widerſtand die Monophyſitiſche Partei mit dem Kaiſer Baſiliskus; dieß war aber gerade für Acacius vortheilhaft, denn nun ſchien dieſer Widerſtand blos eine Folge der Monophyſitiſchen Verwerfung des ganzen Chalcedoniſchen Concils zu ſein, und leicht erlangte er 476 vom Kaiſer Zeno ein Reſkript, wodurch ſeinem Stuhle alle Rechte und Privilegien in ihrem vollſten Umfange wieder eingeräumt wurden. Sofort baten ihn die Aſianiſchen Biſchöfe unterwürfig um Vergebung, daß ſie ſich ſeinem Joche zu entziehen verſucht hatten; er aber gab, nachdem er ſeinen Zweck erreicht hatte, als Urheber des Henotikon die Synode von Chalcedon preis, und übte, der kaiſerlichen Gunſt ſicher, ſelbſt in Antiochien und Alexandrien eine tyranniſche Gewalt, indem er die Patriarchen dieſer Kirchen willkührlich ein- und abſetzte. Auch ſpäter wurden einige Patriarchen von Alexandrien und Antiochien von den Patriarchen zu Konſtantinopel ordinirt, und der Karthagiſche Diakon Liberatus bemerkt um 560, der Apoſtoliſche Stuhl verwerfe fortwährend den 28ten Kanon, der jedoch durch den Schutz der Kaiſer gültig ſei. Auch wurde er von der Trullaniſchen Synode 692 durch ihren 36ten Kanon beſtätigt.

Ihre Anſprüche auf die kirchliche Obergewalt im ganzen Umfange des Oſtrömiſchen Reichs drückten die Biſchöfe von Konſtantinopel durch die Annahme des Titels „ökumeniſcher Patriarch“ aus; unter οἰκουμενη verſtanden nämlich die Griechen ihr Kaiſerreich. Dieſer Titel war zuerſt zu Chalcedon dem Papſt Leo beigelegt worden, Juſtinian aber gebrauchte bereits denſelben in einem Reſkript von dem Patriarchen Epiphanius von Konſtantinopel, und den PP. Johannes und Mennas wurde er auf den Synoden von 518 und 536 wiederholt gegeben. Hierauf vermaß ſich der Patriarch Johannes der Faſter, eine allgemeine Orientaliſche Synode nach der Hauptſtadt zu berufen, auf welcher er den Patriarchen Gregorius von Antiochien zu richten geſonnen war, und nannte ſich in ſeinem Berufungsſchreiben ökumeniſcher Patriarch. Der P. Pelagius II rügte die doppelte Anmaßung des Titels (den er mit Patriarcha universalis überſetzte), und der Berufung einer allgemeinen Synode, welche ein päpſtliches Vorrecht ſei. Noch ſtärker erklärte ſich Gregorius d. Gr. gegen jenen Titel, der ihm den Sinn zu haben oder doch zuzulaſſen ſchien, daß der B. von Konſtantinopel allgemeiner, d. h. allein wahrer Biſchof ſei, alle Übrigen aber im Griechiſchen Reiche nur als ſeine Stellvertreter eine delegirte Gewalt hätten. Darum lehnte er ſelber dieſen Namen ab, als ihn der Patriarch Eulogius von Alexandrien in ſeinem Schreiben an ihn gebraucht hatte. Obgleich nun weder Johannes noch deſſen Nachfolger Cyriacus den dem Papſte ſo anſtößigen Titel ablegten, ſo verſicherten ſie und die Kaiſer doch wiederholt, daß der Stuhl von Konſtantinopel dem Römiſchen unterworfen ſei. Während des Streites hatte der Prieſter Johannes von Chalcedon von dem Urtheil des Patriarchen an den Papſt appellirt, und der Patriarch ſandte ſelbſt zum Behufe des zu Rom zu fällenden Urtheils die Proceßakten nach Rom. Der Papſt Bonifacius III ſcheint endlich, nachdem Gregors Vorſtellungen beim Kaiſer Mauritius wirkungslos geblieben, von deſſen Nachfolger Phokas ein Reſkript erlangt zu haben, welches dem Patriarchen der Hauptſtadt die Führung des Titels unterſagte; denn ſo muß wohl die Angabe in den Biographien der Päpſte und bei

Paulus Diakonus: daß Phokas den Primat, den die Kirche von Konſtantinopel ſich über alle Kirchen beigelegt, der Römiſchen zugeſprochen habe, verſtanden werden. Dies Reſkript wurde zwar nach dem Tode des Phokas nicht mehr geachtet, doch enthielt ſich der Patriarch Georgius auf der ſechsten Synode des ſtreitigen Titels, der dagegen dem Papſte von ſeinen Legaten in ihren Unterſchriften gegeben wurde.

Seit Konſtantin's Zeiten zeigt ſich im Orient unverkennbar das Beſtreben, die Eintheilung der Kirche in Metropolitan-Sprengel und Patriarchal-Diöceſen der bürgerlichen Eintheilung des Reichs anzupaſſen. Die Antiocheniſche Synode vor 341 ſtellte es geradezu als Grundſatz auf, daß dem Biſchof der bürgerlichen Metropole die kirchliche Leitung der Provinz gebühre, „weil dort Alle, die Geſchäfte hätten, zuſammen kämen.“ Da nun die politiſche Begränzung und Theilung der Provinzen häufig wechſelte, ſo war damit eine endloſe Quelle kirchlicher Zwiſtigkeiten und ehrgeiziger Beſtrebungen gegeben. Als Valens Kappadocien in zwei Provinzen theilte, begehrte ſogleich der Biſchof Anthimus von Tyana die Metropolitanrechte über die neue Provinz, während Baſilius das fortdauernde Recht ſeiner Kirche über ganz Kappadocien vertheidigte. Alexander von Antiochien legte dem Papſt Innocenz die Frage vor, ob die kirchliche Provinzen-Eintheilung ſich jedesmal nach den Änderungen der politiſchen Begränzung richten ſolle, was dieſer als eine ungebührliche Abhängigkeit der Kirche vom unſtäten Wechſel weltlicher Verhältniſſe verwarf. Auch die Synode zu Chalcedon verbot den Biſchöfen, die Metropolitangewalt dadurch an ſich zu reißen, daß ſie ſich ein kaiſerliches Reſkript, welches die Theilung einer Provinz in zwei anordnete, verſchafften; ſo hatte Theodoſius II Phönicien getheilt, um den Biſchof von Berytus zum Metropoliten der neuen Provinz zu erheben, eine Neuerung, die jetzt von der Synode mit Marcians Einwilligung umgeſtoßen wurde, ſo daß der B. von Tyrus wieder wie früher die Metropolitan-Gewalt über ganz Phönicien erhielt. Aber das Princip, daß die kirchliche Verfaſſung ſich nach der bürgerlichen richten ſolle, blieb ohngeachtet einzelner Abweichungen in der Orientaliſchen

Kirche dennoch vorherrſchend; die Anſprüche der Patriarchen von Konſtantinopel gründeten ſich darauf, wiewohl die Griechen ſpäter auch noch zu der Fabel von der Gründung der Byzantiniſchen Kirche durch den Apoſtel Andreas ihre Zuflucht nahmen.

Im Orient und Occident war und blieb es das erſte und wichtigſte Recht der Metropoliten, die Wahlen der Suffraganbiſchöfe zu beſtätigen, und ſie zu ordiniren oder ordiniren zu laſſen; nach dem ſechsten Nicäniſchen Kanon ſollte der nicht als Biſchof angeſehen werden, der es ohne die Genehmigung ſeines Metropoliten geworden; doch ſollte der Metropolit ſich bei der Beſtätigung nach dem Urtheile der Mehrheit ſeiner Biſchöfe richten. Die Provincial-Synode wurde nach einem mehrmals erneuerten Geſetze jährlich zweimal von dem Metropoliten berufen, der dann den Vorſitz führte, und gemeinſchaftlich mit derſelben die kirchlichen Angelegenheiten der Provinz, die Klagen gegen einzelne Biſchöfe und die Streitigkeiten der Biſchöfe untereinander entſchied. Die Synode konnte ohne ihn ſich weder verſammeln noch Beſchlüſſe faſſen, er aber ſollte nicht ohne Zuſtimmung der Synode über wichtigere Angelegenheiten verfügen, einen Biſchof nicht allein, ſondern nur mit Zuziehung mehrerer Biſchöfe der Provinz ordiniren, und jedem Biſchofe die innere Verwaltung ſeines Sprengels ungeſtört überlaſſen. Dagegen hatte der Metropolit für die erledigten Kirchen ſeiner Provinz bis zur Wiederbeſetzung Sorge zu tragen, oder einem benachbarten Biſchofe die Verweſung derſelben zu übertragen.

§. 42.

Die Biſchöfe und ihre Sprengel. Landbiſchöfe und Pfarrer. Der übrige Klerus.

Daß in einer Stadt nur Ein Biſchof ſein ſolle, wurde zwar zu Nicäa mit Bezug auf die zur Kirche rückkehrenden Novatianiſchen Biſchöfe verordnet, aber es war den Biſchöfen dennoch geſtattet, ſich wegen Altersſchwäche, Kränklichkeit oder gehäufter Geſchäfte Koadjutoren mit biſchöflicher Würde beizugeſellen; ſo hatte Maximus von Jeruſalem den Makarius, Jo-

hannes von Apamea den Stephanus, Valerius von Hippo den h. Auguſtinus als Mitbiſchof angenommen. Andrerſeits verordnete der ſechste Kanon der Synode zu Sardika, daß in kleinen Flecken und Dörfern, in denen ſchon ein Prieſter hinreichend ſei, kein Biſchof eingeſetzt werden ſolle, damit die biſchöfliche Würde nicht herabgeſetzt werde; allein im Orient und in Afrika gab es dennoch viele Bisthümer, die blos aus kleinen Flecken und deren nächſter Umgebung beſtanden; denn jeder Biſchof konnte mit Bewilligung des Metropoliten und der Provincial-Synode ſeinen Sprengel theilen, wie es z. B. Auguſtinus that; auch die Metropoliten errichteten neue Bisthümer, wie Baſilius, als er den durch die Anmaßung des Anthimus erlittenen Verluſt durch Einſetzung von Biſchöfen auch in unbedeutenden Ortſchaften zu erſetzen trachtete.

Mehrmals wurde das Geſetz erneuert, daß ein Geiſtlicher oder Laie nur, wenn er ein Zeugniß oder Gemeinſchaftsſchreiben von ſeinem Biſchofe mitbringe, in einem fremden Sprengel zur kirchlichen Gemeinſchaft zugelaſſen werde. Der öffentliche Lehrvortrag beim Gottesdienſte blieb fortwährend Sache der Biſchöfe; im Oriente pflegten auch Presbyter aus Auftrag und in Gegenwart des Biſchofs zu predigen; im Occidente aber war Auguſtinus der erſte, der noch als Presbyter zu Hippo predigte. Die Viſitation ihrer Diöceſen rechnet bereits Chryſoſtomus zu den vornehmſten Geſchäften der Biſchöfe; mit derſelben pflegten ſie die Spendung des Sakraments der Firmung zu verbinden, deſſen die von Presbytern oder Diakonen Getauften bedurften.

Ein Biſchof ſollte mindeſtens 30 Jahre alt ſein; doch wurden mitunter auch jüngere verdienſtvolle oder vielverſprechende Männer gewählt, wie Athanaſius, Remigius von Rheims u. a. Öfter noch wich man von der Regel ab, daß der Biſchof aus der Gemeinde ſelbſt, welcher er vorſtehen ſollte, genommen werde; die Gemeinde ſelbſt wählte zuweilen einen Fremden, wie die Einwohner zu Vercelli, die den h. Euſebius beriefen, den ſie nie geſehen hatten. Ein andres Geſetz, welches aber gleichfalls zuweilen unberückſichtigt blieb, forderte, daß nur ein Mann, der geraume Zeit die verſchiednen Stufen des niederen Kirchen-

dienſtes verwaltet, und in denſelben bewährt befunden worden ſei, zum Biſchof gewählt werde; nach dem 10ten Kanon von Sardika ſollte er vorher Lektor und Diakonus oder Presbyter geweſen ſein, nach einer Dekretale des Siricius aber ſollte nur der gewählt werden, der bereits Lektor, Akolyth, Subdiakon, Diakon und 10 Jahre Presbyter geweſen. Überhaupt aber wurde es nicht für nothwendig erachtet, daß ein Biſchof alle Stufen des Kirchendienſtes durchlaufen habe; nicht ſelten wurden Diakonen, auch Subdiakonen und Lektoren zu Biſchöfen ordinirt. Nektarius war noch Neophyt, Ambroſius noch Katechumen, als die Wahl ihn traf; aber in ſolchen Fällen wurden den Gewählten erſt in kürzeſter Friſt die dazwiſchen liegenden Weihen ertheilt; ſo heißt es in dem Leben des h. Ambroſius, er habe erſt alle kirchlichen Funktionen ausgeübt, und ſei dann am achten Tage zum Biſchof ordinirt worden, und Epiphanius ordinirte den widerſtrebenden Paulinian, Bruder des h. Hieronymus, an Einem Morgen erſt zum Diakon, dann zum Presbyter.

Der alten Ordnung nach ſollte jeder B. von der Gemeinde gewählt werden, ſo daß der Klerus die Wahl des Volkes billigte, die zweifelhafte entſchied, oder ſie, wenn ſie auf einen Unwürdigen zu fallen drohte, auf einen andern lenkte, worauf die Provinzial-Synode nach angeſtellter Prüfung dieſelbe beſtätigte, und der Metropolit unter Zuziehung von zwei oder drei Biſchöfen den Gewählten ordinirte. An einigen Orten pflegten die Biſchöfe drei Männer zu bezeichnen, von denen dann Klerus und Volk einen wählten, oder umgekehrt, das Volk wählte drei aus, von denen der Metropolit einen ordinirte. Bei ſtreitigen oder getheilten Wahlen entſchied der Metropolit. Das Band, welches den Biſchof mit ſeiner Kirche verknüpfte, ſollte unauflöslich ſein, wie das eheliche, daher verboten die Synoden von Nicäa und Antiochien die Translationen, und zu Sardika wurde beſonders das Übergehen von einer geringeren Kirche zu einer anſehnlicheren unterſagt. Dieſelbe Synode verbot, daß ein Biſchof ſich länger als drei Wochen von ſeiner Diöceſe entferne.

Die Klaſſe der Landbiſchöfe (Chorepiscopi), welche

gegen Ende der erſten Periode im Orient erſchien, wurde allmälig auch im Occident, doch nicht allgemein, eingeführt. In Afrika, wo die Zahl der Biſchofsſprengel ſo groß, und folglich der Umfang derſelben gewöhnlich ſo gering war, blieben ſie unbekannt; in Gallien wurde 439 auf der Synode zu Riez dem abgeſetzten Armentarius von Embrun der Rang eines Landbiſchofes gelaſſen, und dieß iſt die früheſte Erwähnung des Inſtituts im Occidente. Die Synode zu Sevilla 620 erklärte, daß ſie den Presbytern ganz gleich ſeien. Zu Laodicea wurde verordnet, daß auf dem Lande und in Flecken keine Biſchöfe, ſondern Viſitatoren (περιοδευται) eingeſetzt werden ſollten; man hat dieß als einen Angriff auf die Exiſtenz des Chorepiſkopats überhaupt gedeutet; allein dieſe Viſitatoren, die auch ſonſt erwähnt werden, dürften wohl nichts anders als eben Chorepiſkopi, denen ohnehin das Viſitationsgeſchäft oblag, geweſen ſein, und die Synode wollte wohl nur gleich der Sardiceniſchen die Einſetzung eigentlicher Biſchöfe in kleineren Ortſchaften verbieten. Waren alſo die Chorepiſkopi vor der Synode von Laodicea mitunter auch wirkliche Biſchöfe, ſo waren ſie nach derſelben im Orient ſtets nur Presbyter. Bei mannigfaltigen Beſchränkungen blieben übrigens den Landbiſchöfen doch einige Vorrechte: ſie konnten niedere Kleriker ordiniren, den Geiſtlichen ihres Bezirks Friedensbriefe ausſtellen, ſie nahmen Theil an den Synoden, und unterzeichneten die Beſchlüſſe derſelben unter den Biſchöfen; auch läßt ſich aus dem zweiten Kanon von Chalcedon ſchließen, daß ſie durch einen beſondern Ritus und zwar nur von Einem Biſchofe ordinirt wurden. Wie zahlreich ſie im 4ten Jahrh. im Orient waren, beweiſet die Thatſache, daß der h. Baſilius fünfzig derſelben unter ſich hatte. Der große Unterſchied zwiſchen einem wahren Biſchofe und einem Chorepiſkopus blieb immer der, daß der letztere, er mochte die biſchöfliche Weihe haben oder nicht, ſich nicht in ſeiner eigenen, ſondern in einer fremden Diöceſe befand.

Pfarrkirchen, welche von Presbytern in der Weiſe der heutigen Pfarrer verwaltet wurden, gab es nur auf dem Lande; in den Städten fand keine Abtheilung der Gläubigen in

mehrere Gemeinden ſtatt, ſondern alle bildeten eine einzige Gemeinde, welche ſich nur in der Kathedralkirche unter ihrem Biſchofe zur Feier des h. Opfers verſammelte. Die übrigen Kirchen in den Städten (oratoria, martyria, memoriae) wurden nicht zur Feier des Meßopfers benützt, ſondern dienten zu gemeinſchaftlichem Geſang und Gebet. Wenn ein Presbyter eine von der biſchöflichen abgeſonderte Verſammlung zum Gottesdienſte veranſtaltete, ſo galt dieß ſchon für ſchismatiſch; in der Kathedralkirche aber wurde, wenn die Volksmenge groß war, das Meßopfer wiederholt. Nur in Rom und Alexandrien, und vielleicht in einigen andern der größten Städte war das Volk in Pfarreien vertheilt. Aber ſelbſt in Rom kam den Presbytern der Stadtkirchen (tituli), deren jede zwei hatte, noch im Anfang des 5ten Jahrh. nicht das Recht zu, zu konſekriren, ſondern ſie theilten nur die von dem Biſchofe ihnen zugeſandte Euchariſtie aus. Sonſt beſtanden Parochien nur auf dem Lande, und ſelbſt der Name Parochie (παροικια) wurde im Gegenſatz gegen die Stadtkirche gebraucht. Auch pflegten die Prieſter der Landkirchen zu taufen und das Meßopfer darzubringen, während die Prieſter in den Städten nur aus beſonderem Auftrag des Biſchofes oder Kraft einer Delegation während ſeiner Abweſenheit taufen und opfern durften. Das Einkommen der Landkirchen wurde anfänglich ganz dem Biſchofe abgeliefert, oder von dem Ökonomen unter Aufſicht des Biſchofs verwaltet; aber in Afrika wurde ſchon im Beginne des 5ten Jahrh. das Eigenthum dieſer Kirchen der biſchöflichen Verfügung entzogen, und anderwärts beſchränkte man den Antheil der biſchöflichen Kaſſe an den auf dem Lande eingehenden Oblationen auf den 3ten oder 4ten Theil; und nun wurde auch das Kathedratikum, oder der Beitrag, den der viſitirende Biſchof von jeder Landkirche empfangen ſollte, auf zwei Solidi geſetzt.

Archipresbyter, bei den Griechen Protopresbyter (ſpäter Protopapas), hieß ſeit dem 4ten Jahrh. (Hieronymus gebraucht die Benennung zuerſt) der Prieſter, welcher der Ordination nach der Älteſte war, wiewohl im Oriente zuweilen auch ein Jüngerer dieſen Rang erhielt. Er war gewöhnlich,

wenn der Biſchof abweſend oder verhindert war, deſſen Generalvikar, häufig auch deſſen Nachfolger. Bedeutendere Vorrechte und größeren Einfluß beſaßen die Archidiakoni, ein Titel, der zuerſt dem Cäcilian von Karthago beigelegt wird. Der Archidiakonus war die rechte Hand des Biſchofs, ſcheint früher von den Diakonen gewählt, dann aber ſtets vom Biſchofe ernannt worden zu ſein, hatte die Verwaltung, und unter Leitung des Biſchofs auch die Verwendung des Kircheneinkommens, die Vertheilung des Kirchen-Almoſens; ja er hatte ſelbſt eine gewiſſe Gerichtsbarkeit über die niederen Kleriker, die auch mitunter von ihm unterrichtet wurden; er ſtellte dem Biſchofe die zu Ordinirenden vor, und gab Zeugniß von der Würdigkeit eines jeden. Kurz, ſeine Gewalt war ſo groß, daß die Ordination eines Archidiakonus zum Presbyter als eine ihm zugefügte Unbild erſchien, und darum rügte es P. Leo ſcharf, daß Anatolius zu Konſtantinopel den Aetius, um ihn vom Archidiakonate zu entfernen, und ihm ſeinen Einfluß zu entziehen, zum Presbyter geweiht hatte. — Die Defenſoren (ἐκδικοι) in der Griechiſchen Kirche, theils Geiſtliche, theils Laien, waren die Anwälde der Kirchen und Geiſtlichen vor den weltlichen Gerichten, die Wahrer der kirchlichen Privilegien und hatten mitunter auch ein Aufſichtsrecht über die niederen Kleriker.

Von den niederen Ordnungen der Kleriker hatte die Griechiſche Kirche im 4ten Jahrh. die Hypodiakonen, Lektoren, Sänger, Exorciſten und Oſtiarier; die Lateiniſche Kirche (nach der Aufzählung der 4ten Karthagiſchen Synode) die Subdiakonen, Akolythen, Exorciſten, Lektoren und Oſtiarier. Zu Lektoren wurden nun häufig auch Knaben von 8, 9 Jahren genommen, wiewohl Juſtinian verordnete, daß keiner unter 18 Jahren Lektor werden ſolle. Die Kantoren oder Pſalmiſten hatten den Kirchengeſang zu leiten, ſcheinen aber wenigſtens in Afrika nicht als ein eigner Ordo betrachtet worden zu ſein, da dort auch die Presbyter ſelbſt ohne Vorwiſſen des Biſchofs Kantoren machen konnten. Epiphanius rechnet zu den niedern Klerikern auch die Hermeneuten, welche dem der Lateiniſchen oder Griechiſchen Sprache unkundigen Volke die vorgeleſenen bibliſchen

Stücke und die Predigten dollmetſchten; ferner die zu Konſtantin's Zeit eingeführten **Kopiaten** (fossarii), denen die Beſtattung der Todten, beſonders die unentgeldliche der Armen, aufgetragen war. Gleichzeitig entſtanden wohl auch in den großen Städten, beſonders zu Alexandrien, die **Parabolanen** für die Krankenpflege, die gleichfalls zum Klerus gezählt wurden und unter biſchöflicher Gewalt ſtanden. — Zu **Diakoniſſen** wurden fortwährend Wittwen von vorgerücktem Alter, die nur einmal verheirathet geweſen, und Jungfrauen genommen. In Gallien wurde die Aufſtellung ſolcher Kirchendienerinnen durch mehrere Concilien ſeit dem 5ten Jahrh. unterſagt, doch weihte noch Medardus die Königin Radegunde im 6ten Jahrh. zur Diakoniſſin. Im Orient erhielten ſie ſich länger, beſonders zu Konſtantinopel; auch verordnete die Trullaniſche Synode 692, daß die Frauen, die von ihren zum Epiſkopat erhobenen Männern getrennt worden, wenn ſie deſſen würdig ſchienen, zu Diakoniſſen geweiht werden ſollten.

Theologiſche Schulen und Bildungsanſtalten für Geiſtliche hatte man in der Occidentaliſchen Kirche noch nicht. Im Orient beſtand ſeit dem 2ten Jahrh. die katechetiſche Schule zu Alexandrien, urſprünglich wohl zum Unterrichte gebildeter Katechumenen beſtimmt, die aber dann auch als Vorbildung zum geiſtlichen Lehramt diente. Hier folgten als Vorſteher oder Katecheten ſeit 180 Pantänus, Klemens, Origenes, Heraklas, Dionyſius, Pierius, Theognoſtus, ſpäter Didymus. Eine ähnliche Schule gründete gegen Ende des 3ten Jahrh. der Presbyter und Märtyrer Pamphilus zu Cäſarea in Paläſtina, und um dieſelbe Zeit bildete ſich auch eine theologiſche Schule zu Antiochien, wo zuerſt der Märtyrer Lucianus, ſpäter Diodor von Tarſus ſeit 378 das Studium der bibliſchen Kritik und Exegeſe in Aufnahme brachten. Die Schule zu Edeſſa, wo die Perſiſche Geiſtlichkeit ſich bildete, wurde von Ephräm dem Syrer geſtiftet; nach ihrer Auflöſung 489 trat die Schule zu Niſibis an ihre Stelle. Im Abendlande wollte Caſſiodor im Einverſtändniſſe mit dem Papſte Agapet eine theologiſche Schule zu Rom ſtiften, ward aber durch die Zerrüttung Italiens daran gehindert. In Italien pflegten die Landpfarrer

jüngere Lektoren zu ſich zu nehmen und für den geiſtlichen Beruf zu bilden, eine Sitte, welche die Synode zu Vaiſon 529 auch in Gallien einzuführen trachtete.

Bei der Ordination der höheren Kleriker, beſonders der Presbyter, hatte das Zeugniß und die Zuſtimmung des Volkes noch im 4ten Jahrh. großes Gewicht. Das Volk pflegte ſein Zeugniß durch den Ruf: „Du biſt würdig!" abzulegen. Fremde aus einer andern Diöceſe ſollten nicht leicht ordinirt werden, auch nicht diejenigen, welche einmal der öffentlichen Buße unterworfen worden, zu einer häretiſchen Sekte gehört, oder überhaupt nach der Taufe eines Vergehens ſich ſchuldig gemacht hatten. Abſolute oder unbeſtimmte Ordinationen, wie ſie heutzutage gebräuchlich ſind, waren nicht geſtattet; jeder wurde gleich bei ſeiner Ordination an eine beſtimmte Kirche und einen beſtimmten Dienſt geknüpft; doch kommen einzelne Ausnahmen vor; Paulinus ließ ſich zu Barcelona unter der Bedingung zum Prieſter weihen, daß er frei und dieſer Kirche unverpflichtet bliebe, und die Mönche Barſe und Eulogius zu Edeſſa wurden unter derſelben Bedingung zu Biſchöfen geweihet. Die Chalcedoniſche Synode verbot die abſoluten Ordinationen noch ganz allgemein. Auch ſollten die Biſchöfe weder in einer fremden Diöceſe, noch einen fremden Kleriker in der ihrigen weihen. Im 4ten Jahrh. geſchah es nicht ſelten, daß Männer mit Gewalt und wider ihren Willen auf das gebieteriſche Verlangen des Volkes ordinirt wurden; ſo Nepotianus, Martinus von Tours, der Anachoret Macedonius, Auguſtinus, Paulinus von Nola, Paulinian und Andre; doch erlaubte man ſich dieß nur dann, wenn die Abneigung aus einem Gefühle der Demuth und Beſcheidenheit entſprang. Später unterſagten die Kanonen ſolche Ordinationen. Eine Wiederholung der Ordination war ſo wenig als eine Wiederholung der Taufe geſtattet, und auch die Ordinationen häretiſcher oder ſchismatiſcher Parteien, wenn ſie eine biſchöfliche Succeſſion hatten, wurden als gültig angeſehen.

Die Kircheneinkünfte beſtanden in den erſten Jahrhunderten aus den freiwilligen Oblationen der Gläubigen, welche theils wöchentlich beim h. Opfer auf den Altar gelegt,

oder in die Wohnung des Biſchofs getragen, theils monatlich in die Kirchenkaſſe (corbona) gebracht wurden. Da bei jenen meiſtens Naturalien, auch Erſtlinge der Früchte übergeben wurden, bei dieſen vorzüglich Geld einging, ſo wurde auch beides an die Kleriker monatlich vertheilt. Die Oblationen kamen in manchen Kirchen ſo reichlich ein, daß ſie fremde nothleidende Gemeinden mit ihrem Überfluß unterſtützen konnten, was namentlich die Römiſche Kirche ſchon frühzeitig that. Das Verzeichniß der Geber und ihrer Gaben wurde vom Diakonus öffentlich in der Kirche vorgeleſen, karge Spender erinnerten die Biſchöfe an ihre Pflicht. Liegende Güter ſcheinen einzelne Kirchen im Laufe des 3ten Jahrh. erworben zu haben, die dann in der Diokletianiſchen Verfolgung eingezogen, ſpäter zurückgegeben wurden. Seit Konſtantin's Zeiten konnte die Kirche bewegliches und unbewegliches Gut durch Kauf, Schenkung, auch durch Vermächtniſſe frei erwerben, wiewohl Valentinian I dem Erſchleichen von Erbſchaften, wodurch manche Geiſtliche ſich und die Kirche entehrten, durch ein die Annahme von Vermächtniſſen beſchränkendes Geſetz zu begegnen trachtete. Durch eine von Julian aufgehobene, von Jovian aber theilweiſe erneuerte Verfügung Konſtantin's empfingen die Geiſtlichen auch jährliche Getreideſpenden aus den öffentlichen Vorräthen. Die Verwaltung und Verwendung des Kirchenvermögens beſorgte der Biſchof mit Hülfe der Diakonen; und bald empfanden die Eifrigeren unter den Biſchöfen ſchmerzlich die zeitraubende Laſt der ökonomiſchen Geſchäfte, in welche ſie durch den ſteigenden Reichthum der Kirchen verwickelt wurden. Daher wurden im 5ten Jahrh. in der Orientaliſchen Kirche die Ökonomen eingeführt, Kleriker, welchen die Verwaltung des Kirchenvermögens, doch unter Aufſicht der Biſchöfe, und mit der Verpflichtung, ihnen Rechnung abzulegen, überlaſſen wurde. Im Occident wurde damals die Theilung des Kircheneinkommens in vier ungleiche Theile für den Biſchof, den Klerus, die Armen und für die Kirchengebäude und den Gottesdienſt eingeführt, wobei die Vertheilung des den Klerus treffenden Antheils unter die einzelnen Geiſtlichen und des für die Armen beſtimmten unter die einzelnen Armen fortwährend in der Ge-

walt des Biſchofs blieb. In der Veräußerung des Kirchenguts wurden die Biſchöfe zuerſt in Afrika beſchränkt, indem die 4te und 5te Synode von Karthago die Zuſtimmung des Klerus und des Primas der Provinz für nothwendig zur Gültigkeit einer ſolchen Handlung erklärten.

§. 43.

Geſtaltung der kirchlichen Verhältniſſe in den neuen Germaniſchen Kirchen. Die Kirche im Fränkiſchen und Weſtgothiſchen Reiche.

Die Quellen, beſonders Gregorii Turon. (ſt. 594) historia Francorum, geſammelt in Bouquet recueil des historiens des Gaules, Paris. 1738. Tom. II. III. IV. fol. — Collectio Canonum ecclesiae Hispanae. Matrit. 1808. fol.

In der Zerrüttung und Auflöſung bürgerlicher Verhältniſſe, dem Untergange der politiſchen Inſtitutionen, welcher in Folge der Germaniſchen Einwanderungen ſtatt fand, erhielt ſich die katholiſche Kirche allein in ungeſchwächter Kraft und mächtigem Einfluſſe; nur ſie ging, wenn auch in ihrem äußern Beſitz vielfach beſchädigt, doch ihrem Weſen nach unverſehrt von den civiliſirten Römern zu den Barbaren über, oder ſie wurde vielmehr die glückliche Mittlerin und Verſöhnerin zwiſchen den Unterjochten und den Siegern, ſie beſchützte die einen, lehrte, erzog und bildete die andern.

Nirgends war eine ſolche ſchützende und verſöhnende Macht nothwendiger als im Galliſchen Frankenreiche; die endloſen Familienkriege unter den Merowingern, die umwälzenden Kämpfe zwiſchen den Auſtraſiſchen, Neuſtriſchen, Burgundiſchen Reichen, die Fehden der Großen und der Städte, der ſtete Wechſel des Beſitzes und der Beneficien (der dem Adel auf Widerruf verliehenen Güter) und der Übergang einer gebrechlichen und doch despotiſchen Gewalt von den Königen auf die Majores domus, von dieſen wieder auf den Adel und die Könige: Alles dieß erzeugte, verbunden mit der herrſchenden Raubſucht und Sittenloſigkeit, einen allgemeinen Verfall aller ſocialen Verhältniſſe, in welchem die Galliſche Kirche, ſtark durch die Unveränderlichkeit ihrer Lehre, durch den Alleinbeſitz

gelehrter Bildung, durch die innere Feſtigkeit ihrer Verfaſſung und den kirchlichen Gemeingeiſt ihrer Biſchöfe, allein das erhaltende, zähmende und regenerirende Element bildete. Schon in den letzten Zeiten der Römiſchen Herrſchaft in Gallien waren die Biſchöfe als Vorſteher der Municipalbehörden an die Spitze der Städte gekommen, ſie nahmen Theil an der ſtädtiſchen Verwaltung, beſetzten nicht ſelten die ſtädtiſchen Ämter, und waren die natürlichen Vertreter der Galliſch-Romaniſchen Bevölkerung, welcher ſie ſelber bis gegen Ende des 6ten Jahrh. angehörten; denn erſt ſeit 560 finden ſich auch Biſchöfe Fränkiſcher Abſtammung, die allmälig zahlreicher wurden. So geſchah es, daß die Synoden, die bis 680 häufig gehalten wurden, von da an aber bis zu den Zeiten des h. Bonifacius ganz aufhörten, nebſt den kirchlichen auch bürgerliche Verhältniſſe ordneten, und viele allgemein wohlthätige Beſchlüſſe faßten; ſie ſorgten für Ernährung der Armen, Verpflegung der Gefangenen, Unterſuchung des Zuſtandes der Gefängniſſe, ſie bannten die Mächtigen, welche Geringere beraubten, oder Freie zu Leibeignen machten; einzelne Biſchöfe errichteten Fremden-Herbergen und Krankenhäuſer, ließen Schaaren von Leibeigenen frei (der einzige Deſiderius ſetzte 610 zweitauſend in Freiheit) und gebrauchten ihren Antheil an der Rechtspflege zum Schutze der Schwachen; und wenn ſie für ihre Kirchen großen Güterbeſitz erwarben, ſo kamen die auf dieſen Gütern anſäſſigen Hörigen unter die mildere Gerichtsbarkeit der Kirche und ihre auch für das zeitliche Wohl ihrer Untergebenen ſorgende Verwaltung.

Aber bei aller Macht und bei ſo ausgedehntem Einfluſſe fand eine in ihren Folgen theilweiſe ſehr nachtheilige Abhängigkeit der Fränkiſchen Kirche von der weltlichen Macht ſtatt. Die Könige miſchten ſich nicht, wie manche Kaiſer, in Gegenſtände des Glaubens und der Disciplin, griffen aber um ſo willkührlicher in die perſönlichen Verhältniſſe der Kirche ein; ſie hemmten die freie Wahl der Biſchöfe; ſtatt, wie anfänglich geſchah, den von Klerus und Volk Gewählten blos zu beſtätigen, fingen ſie an, ſelbſt die Biſchöfe zu ernennen; nicht ſelten machte ein königlicher Befehl (praeceptio) plötzlich aus einem

Laien einen Biſchof, und die Pariſer Synode von 615 ſtellte die Ernennung der Biſchöfe durch den König der kanoniſchen Wahl durch Klerus und Volk gleich. Daher kamen ſeit dem Ende des 6ten Jahrh. die Bisthümer immer häufiger in die Hände von Franken, unter denen zwar einzelne würdige und heilige Männer waren, viele aber, vom Hoflager oder aus dem Kriegsdienſt in die Kirche eingedrungen, dieſe verweltlichten, die Bande der Disciplin löſten, das Anſehen der Kirche zerſtörten, das Kirchengut mißbrauchten, und dadurch den mächtigen Laien einen willkommenen Vorwand zur Entfremdung deſſelben gaben. Die Synoden, beſonders die großen, zu denen ſich die Biſchöfe eines ganzen Reiches verſammelten, wurden häufig von den Königen berufen oder mit deren Zuſtimmung gehalten, und da die Beſchlüſſe dieſer Synoden meiſt auch bürgerliche Verhältniſſe betrafen, ſo wurde dafür die Beſtätigung des Königs nachgeſucht, oder ſie wurden unter ſeinem Namen promulgirt. Daß aber königliche Kommiſſäre den Synoden beigewohnt hätten, findet ſich nicht. Selbſt wenn ein zur Heeresfolge verpflichteter Freier in den geiſtlichen Stand treten wollte, bedurfte er dazu der königlichen Genehmigung.

Die Perſonen der Geiſtlichen und die Güter der Kirche ſtanden unter dem beſonderen Schutze des Königs; und die höhere Geltung des geiſtlichen Standes drückte das Ripuariſche Geſetz aus, indem es das Wergeld eines Prieſters gleich dem eines Antruſtio des Königs, und das eines Subdiakons doppelt ſo hoch als das eines edlen Franken ſetzte. Mehrere Synoden verboten den Richtern unter Strafe des Banns, einen Geiſtlichen ohne Wiſſen des Biſchofs vorzuladen, feſtzunehmen oder zu ſtrafen; alle, auch die niedern Geiſtlichen, und ſelbſt die Leute der Kirche ſollten von einem gemiſchten, aus Weltlichen und zur Hälfte aus Geiſtlichen beſtehenden Tribunal gerichtet werden, um dann nach den Kanonen beſtraft zu werden. In bloßen Civilſachen waren die Kleriker der höheren Weihen, nach dem Edikt Chlotar's II von 615, von der weltlichen Gerichtsbarkeit eximirt. Biſchöfe wurden, ſelbſt wegen Hochverraths, nur von ihres Gleichen, d. h. von Synoden,

gerichtet; auch die Könige klagten gegen Biſchöfe vor dieſen Verſammlungen, wie Chilperich gegen den B. Prätextatus von Rouen that. Ein anders Edikt Chlotar's II ertheilte den Biſchöfen ſogar das wichtige Recht, ungerechte Urtheile der weltlichen Richter in Abweſenheit des Königs umzuſtoßen oder zu reformiren. Das Aſylrecht der Kirchen ward beſtätigt, und auch auf die biſchöflichen Wohnungen ausgedehnt; ein dort Schutz ſuchender Verfolgter ſollte nur auf eidliche Verſicherung, daß man ſeines Lebens ſchonen wolle, ausgeliefert werden. Auch die Freigelaſſenen waren unter den beſondern Schutz (mundiburdium) der Kirche geſtellt; ſie ſowohl als die Wittwen und Waiſen durften nur vor ein Gericht, an welchem der Biſchof oder ſein Archidiakonus Theil nahm, gezogen werden. Der Exkommunikation wurde nun auch eine bürgerliche Wirkung beigelegt durch die Verordnung Childeberts v. J. 595, daß ein von ſeinem Biſchofe Gebannter vom Hofe verwieſen werden, und ſein Vermögen ſeinen Verwandten zufallen ſolle; muthigere Biſchöfe bedienten ſich des Bannes wider die Könige ſelbſt; ſo excommunicirte Nicetius von Trier den ausſchweifenden Chlotar II, wofür ihn dieſer vertrieb, und Germanus von Paris deſſen Sohn Charibert.

Durch Schenkungen der Könige, der Biſchöfe, der Großen und faſt aller Klaſſen erwarb die Fränkiſche Kirche ſo frühe ſchon großen Reichthum, daß bereits im 6ten Jahrh. König Chilperich äußerte: „Unſer Fiſkus iſt arm geworden; unſre Reichthümer ſind auf die Kirchen übergegangen, und nur die Biſchöfe regieren.“ Und in der That pflegte die Kirche aus ihrem Grundbeſitz Beneficien gleich den Königen gegen einen jährlichen Cenſus zu verleihen; und da die Biſchöfe und Äbte ſelbſt große Beneficien (mitunter ganze Städte und Länderſtriche) unter denſelben Bedingungen wie die weltlichen Antruſtionen beſaßen, ſo hatten auch ſie ihre bewaffneten Gefolgſchaften, ihre Gaſindi oder Freunde (amici), welche ſie zur Heeresfolge ſtellten, und die zuweilen auch in Privatfehden das Schwert zogen. Die Entrichtung des Zehnten wurde bereits gefordert; zum erſtenmale ermahnten die Biſchöfe der Provinz Tours 567 das Volk, den Zehnten von allen Gütern, auch

von den Sklaven zu geben; und die Synode zu Macon gebot 585 die Zahlung des Zehnten ſchon unter Strafe des Bannes. Aber dieſe Abgabe wurde erſt in der folgenden Periode allgemein eingeführt. Übrigens genoßen die Kirchengüter im Allgemeinen keine Abgabenfreiheit, doch erhielten viele einzelne Kirchen und beſonders Klöſter ſolche Immunitäten durch beſondre Privilegien, und Chlotar II bewilligte ſie allen Kirchen ſeines Reiches, während er zu einer andern Zeit den dritten Theil aller kirchlichen Einkünfte für den Fiskus begehrte.

So Vieles wirkte zuſammen, die Biſchöfe zu den einflußreichſten Männern im Staate zu machen. Das Volk ehrte ſie, nicht blos aus religiöſen Gründen, ſondern auch, weil es in ihnen ſeine natürlichen Beſchützer und Fürſprecher ſah, weil es unter dem Drucke einer ſchlecht geordneten, oft deſpotiſchen Herrſchaft gewöhnt wurde, Alles der prieſterlichen Macht zu verdanken. Die Biſchöfe nahmen ihre Stelle ein in dem Rathe des Königs, der aus den Großen, d. h. den am Hofe und im Lande mächtigen Männern beſtand; und der Reichstag, den Chlotar II 615 zur Ordnung der Reichsverhältniſſe nach Paris berief, beſtand aus den Biſchöfen und den Leudes oder Antruſtionen, den Inhabern der königlichen Beneficien — das erſte Beiſpiel einer ſolchen gemiſchten Verſammlung (concilium mixtum). Zudem wurden die Biſchöfe wegen ihrer geiſtigen Überlegenheit als Kanzler, als Geſandte und Geſchäftsträger bei wichtigen Unterhandlungen gebraucht; ſie ſaßen in den königlichen Gerichten; in einzelnen Fällen erhielten ſie ſelbſt die Hoheitsrechte über Städte durch königliche Verleihung, wie der Biſchof von Tours und der Biſchof von Maurienne, von denen jener den Comes der Stadt Tours ernannte, dieſer aber durch ein Privilegium des Königs Guntram die Hoheit über die Stadt Suze erlangte. Alles dieß bereitete die künftige Reichsſtandſchaft der Biſchöfe vor. Das Verhältniß der Galliſchen Kirchen zum Römiſchen Stuhle blieb unter der Fränkiſchen Herrſchaft im Ganzen daſſelbe. Die Päpſte fuhren fort, den Biſchöfen von Arles, und zwar auf das Geſuch der Könige ſelbſt, das Vikariat des apoſtoliſchen Stuhls zu übertragen. Daß das Recht der Appellationen fortwährend aner-

kannt wurde, zeigt die Geſchichte der Biſchöfe Sagittarius von Gap und Salonius von Embrun, welche, von einer Synode abgeſetzt, mit Erlaubniß des Königs Guntram, nach Rom gingen, und von dem P. Johann III wieder in ihre Bisthümer eingeſetzt wurden; und wenn ſie nach einigen Jahren nochmals von einer Synode abgeſetzt wurden, ſo geſchah es, weil ſie ſich neuer Verbrechen ſchuldig gemacht hatten. Synoden wurden nicht nur mittelbar durch den päpſtlichen Vikar, ſondern auch unmittelbar durch den Papſt berufen; die Königin Brunhilde ließ 602 Gregor den Gr. durch Geſandte erſuchen, einen Bevollmächtigten zur Haltung eines Concils zu ſchicken, und auch die große Verſammlung zu Nantes wurde 658 auf päpſtlichen Befehl gehalten. Als der B. Leo von Sens ſich der von dem Könige beabſichtigten Errichtung eines Bisthums zu Melun widerſetzte, rief er die Entſcheidung des Papſtes oder einer durch dieſen zu veranlaſſenden Synode an. Häufig beſtätigten auch die Päpſte auf das Verlangen der Könige die von ihnen gemachten Stiftungen. Aber ſeit der Mitte des 7ten Jahrh. ſcheint bei der Verwirrung des Landes und dem Verfalle des Fränkiſchen Kirchenweſens die Verbindung mit Rom viel lockerer geworden zu ſein; auch das Anſehen der Metropoliten, getragen durch die von ihnen berufenen und geleiteten Provincial-Synoden, zerfiel in dem Maße, als dieſe Synoden aufhörten.

In Spanien währte die Verbindung der Kirche mit dem Weſtgothiſchen Staate, welche hier enger geſchlungen war, und der Kirche über den Staat, wie dieſem über jene weit größere Rechte einräumte, nur von 589 bis 712. Auch hier begannen die katholiſchen Könige bald, in die bisher durch freie Wahl geſchehene Beſetzung der Biſchofsſtühle einzugreifen. Zwar verordnete noch die 4te Synode von Toledo 633, daß der Biſchof nach alter Weiſe vom Klerus und Volk gewählt, von dem Metropoliten beſtätigt und geweiht werde, allein bald darauf ſcheint es ſchon Sitte geweſen zu ſein, daß der König aus einer ihm zugeſandten Liſte einen nach Gutdünken ernannte, und 681 übertrug die 12te Synode von Toledo dem Biſchof dieſer Stadt, da er der Perſon des Königs am nächſten ſei, die Ge-

16*

walt, jeden, den der König mit ſeinem Rath ernennen werde, ſofort kirchlich zu beſtätigen und zu ordiniren, worauf der neue Biſchof in den nächſten drei Monaten vor ſeinem Metropoliten ſich ſtellen ſolle. Die Nationalſynoden wurden ſeit 589 alle auf Befehl oder mit Erlaubniß der Könige verſammelt, und die Kanonen derſelben wurden durch die königliche Beſtätigung zu Staatsgeſetzen gemacht, deren Übertretung nebſt der kirchlichen auch bürgerliche Strafen nach ſich ziehen ſolle. Die Spaniſchen Synoden geſtatteten ſogar einen (im Fränkiſchen Reiche nicht geſetzlichen) Rekurs an den König in kirchlichen Dingen; namentlich erklärte es die 13te Synode von Toledo 683 für rechtmäßig, von dem Metropoliten einer Provinz an den einer anderen, und von dieſem an den König zu appelliren. Aber nirgends war auch der politiſche Einfluß und die Gewalt des Epiſkopats größer als hier. Die Spaniſchen Biſchöfe waren es, welche auf der Synode von 633 die bisher durch kein Geſetz geregelte Thronfolge ordneten, indem ſie verordneten, daß der Nachfolger des geſtorbenen Königs in einer Verſammlung der Biſchöfe und der weltlichen Großen gewählt werden ſolle. Die nächſte Synode 636 kündigte demjenigen den Bann an, der, ohne einſtimmig gewählt zu ſein, nach der Krone greifen würde. Von nun an wurden die National-Synoden förmliche Reichstage, auf welchen politiſche Geſetze gemacht, und die wichtigſten Reichsangelegenheiten berathen und entſchieden wurden. Die weltlichen Großen und Palatinen (Hofbeamten), welche als Begleiter des Königs auf den Synoden mit erſchienen waren, und deren Zuſtimmung ſchon die 6te Synode von Toledo 638 erwähnt, nahmen bereits auf der 8ten 653 thätigen Antheil an den Berathungen über politiſche Gegenſtände und unterſchrieben die Beſchlüſſe. Die 17te Synode 694 verordnete noch, daß die kirchlichen Gegenſtände in den erſten drei Tagen allein, ohne Beiſein eines Laien, dann erſt die weltlichen berathen werden ſollten. Dieſe Verſammlungen, auf welchen die zahlreichen kraft ihres Amtes gegenwärtigen und ſtimmenden Biſchöfe ein entſchiedenes Übergewicht über die geringere Zahl der vom Könige willkührlich berufenen Großen hatten, waren eine weſentliche Beſchränkung der königlichen

Gewalt; der König pflegte zwar die Berathungspunkte in einer eignen Schrift zu übergeben, mußte aber dann die Schlüſſe der Reichsſtände achten und vollziehen. Selbſt mit dem Banne wurde er im Übertretungsfalle bedroht; wenigſtens fügte die 13te Toletaniſche Synode ihrem Verbot der Anwendung der Folter eine ſolche Drohung bei.

Das Verhältniß der Spaniſchen Kirche zu dem Papſte ſcheint ſich nach der Bekehrung der Weſtgothen in ſo weit geändert zu haben, als keine Ernennung von Vikarien mehr vorkommt. Das Recht der Appellationen blieb nach wie vor. Als im J. 603 die von einer Synode abgeſetzten Biſchöfe Januarius von Malaga und Stephanus von Oreto an P. Gregor d. Gr. appellirten, ſandte dieſer den Johannes Defenſor als päpſtlichen Richter nach Spanien, welcher dem Januarius ſeine Kirche zurückgab, den Uſurpator derſelben abſetzte, und die Biſchöfe, die an dieſer Ungerechtigkeit Theil genommen, zur Rekluſion und Buße verurtheilte. Auch beriefen ſich die Weſtgothiſchen Biſchöfe in den Beſchlüſſen ihrer Synoden auf die Authorität der päpſtlichen Geſetze und auf die Entſcheidungen, welche die Päpſte auf die Anfragen Spaniſcher Prälaten ertheilt hatten.

Im Longobardiſchen Reiche kam bei der langſamen Bekehrung des heidniſch-Arianiſchen Volkes zum katholiſchen Glauben und bei dem Wechſel Arianiſcher und katholiſcher Könige keine rechte Verbindung der Kirche mit dem Staate zu Stande. Die Biſchöfe nahmen hier keinen Theil an den politiſchen Verhandlungen, ſelbſt nicht im 8ten Jahrh. als ſchon Viele von Longobardiſcher Abkunft ſich unter ihnen befanden; auch die Arianiſchen Biſchöfe — ſolche gab es eine Zeit lang in allen Longobardiſchen Städten neben den katholiſchen — waren ohne politiſche Bedeutung, und die Könige ſcheinen es nicht zu einem regelmäßigen Einfluß auf die Beſetzung der Biſchofſtühle gebracht zu haben. Als König Agilulf, der damals freilich noch Arianer war, nach dem Tode des B. Konſtantius von Mailand verlangte, daß die Mailänder nur mit ſeiner Zuſtimmung einen Nachfolger wählen ſollten, ſchrieb ihnen P. Gregorius I, nie werde er einen unter Longobardiſchem Ein-

fluß gewählten Biſchof anerkennen. Ein Beiſpiel einer von einem Longobardiſchen Könige berufenen Synode bietet indeß die Verſammlung dar, welche der katholiſche Kunibert um 690 zu Pavia veranſtaltete; hier kehrten die bisher noch dem Schisma von Aquileja zugethanen Biſchöfe zur kirchlichen Einheit zurück, worauf beide Theile unter Mitwirkung des Königs eine Geſandtſchaft nach Rom ſandten, und die Schismatiker den P. Sergius als Oberhaupt der Kirche anerkannten.

§. 44.

Der Cölibat.

Wie Chriſtus, von einer jungfräulichen Mutter geboren, ſtets jungfräulich blieb, und den jungfräulichen Stand, wenn er um des Himmelreichs willen gewählt werde, pries; wie die Apoſtel, um ihrem Herrn nachzufolgen und zu dienen, Alles, auch ihre Gattinnen verlaſſen hatten, ſo war es von Anfang an in der chriſtlichen Kirche der allgemeine Grundſatz, daß diejenigen Prieſter die vorzüglichſten ſeien, welche, um das h. Opfer mit gebührender Reinheit darbringen, ihren Gemeinden in der ſchwerſten Tugend als Vorbilder leuchten, und ihrem Berufe frei und ungeſtört obliegen zu können, in ſteter Enthaltung lebten. Weil die Wiederverehlichung nach dem Tode der Gattin einen Mangel an Enthaltſamkeit verrieth, verbot Paulus 1 Timoth. 3, 2. 12, daß ein ſolcher Bigamus auch nur zum Diakon ordinirt werde; und daß hier die ſucceſſive, nicht die gleichzeitige Bigamie gemeint ſei, beweiſet theils die Natur der Sache ſelbſt, da der, welcher in gleichzeitiger Bigamie oder Ehebruch lebte, nicht einmal Chriſt ſein konnte, theils die gleich darauf folgende Forderung des Apoſtels (5, 9), daß auch die Wittwen, die zu Diakoniſſinen geweiht würden, Eines Mannes Gattinnen geweſen ſeien. Auch das war von den Zeiten der Apoſtel an allgemeine Obſervanz, und bald ausdrückliches Geſetz, daß kein Prieſter nach ſeiner Ordination mehr heirathete; that er es, ſo wurde er unfehlbar abgeſetzt, wie die Synode zu Neocäſarea v. J. 314 in ihrem 1ten Kanon verordnete, und es iſt nicht Ein Beiſpiel des Gegentheils bekannt. Aber allerdings mußten aus Mangel

an würdigen Eheloſen ſehr viele Ehemänner ordinirt werden, die ſich dann häufig von ihren Weibern enthielten; doch wurde dieß nicht gefordert, ſondern in der Regel dem Gewiſſen des Einzelnen überlaſſen. Nur den Diakonen hatte die Synode zu Ancyra geſtattet, auch nach ihrer Ordination zu heirathen, wenn der Biſchof ſie, obgleich ſie voraus ihre Abſicht erklärt hätten, doch geweiht habe. Nach der Erzählung des Sokrates und Sozomenus wurde zwar auf der Nicäniſchen Synode vorgeſchlagen, daß auch die ſchon vor ihrer Ordination vermählten Geiſtlichen kraft eines Geſetzes ſich künftig enthalten ſollten, allein die Synode beſchloß auf den Antrag des Ägyptiſchen B. Paphnutius, daß dieß wie bisher dem freien Entſchluſſe jedes Einzelnen überlaſſen werden ſolle. Daher nahm ſich auch die Synode von Gangra der verehlichten Prieſter gegen die Euſtathianer an, welche, weil ſie die Ehe überhaupt für verwerflich hielten, die Theilnahme an dem Meßopfer eines ſolchen Prieſters unterſagten.

Indeß behauptet Hieronymus, daß in den Ägyptiſchen und Syriſchen Kirchen der Cölibat vollſtändig beobachtet werde, und auch die verheiratheten Geiſtlichen ſich von ihren Frauen enthielten. Daſſelbe ſagt Epiphanius von der Kirche überhaupt; aber ſein Beiſatz: „dieß geſchehe vorzüglich da, wo die kirchlichen Geſetze genau gehalten würden,“ läßt gleichfalls auf eine im Orient bereits eingetretene Verſchiedenheit ſchließen. Daß in Ägypten mindeſtens die Biſchöfe in völliger Enthaltung leben mußten, zeigt das Beiſpiel des Syneſius, der darum nicht B. von Ptolemais werden wollte, weil er dann dem ehelichen Umgange mit ſeiner Frau hätte entſagen müſſen. Die Angabe des Sokrates, daß manche Biſchöfe auch als ſolche noch Kinder gezeugt hätten, dürfte ſich daher vorzüglich auf das Patriarchat Konſtantinopel beziehen, dem dieſer Geſchichtſchreiber auch angehörte, und dort, in der Diöceſe Pontus, war es auch, wo Gregorius von Nazianz, als ſein Vater bereits Biſchof war, geboren wurde. Erſchlaffung und ſittliche Kraftloſigkeit nahm nun in den Kirchen des Orients immer mehr überhand, und endlich behielt die Trullaniſche Synode, welche 692 von den Biſchöfen des Patriarchats Kon-

ſtantinopel gehalten wurde, nur noch den Schein der alten Kirchendiſciplin bei, während ſie in Wahrheit und in der Hauptſache den Cölibat zu Grunde richtete. Sie erklärte zwar die nach der Ordination geſchloſſene Ehe eines Prieſters für ungültig; aber nur die Biſchöfe ſollten ehelos leben, und ihre Frauen daher in entfernten Klöſtern untergebracht werden; den Presbytern und Diakonen aber ſollte bei ihrer Ordination kein Verſprechen der Enthaltung abgenommen, und überhaupt ihrem ehelichen Umgange nichts in den Weg gelegt werden. Nur das wurde verordnet, daß ſie zur Zeit ihres Altardienſtes enthaltſam ſein ſollten. Hiebei iſt es ſeitdem in der Griechiſchen Kirche geblieben.

Anders geſtalteten ſich die Dinge in der Abendländiſchen Kirche. Schon die Spaniſche Synode zu Elvira (um d. J. 306) verordnete, daß Geiſtliche, welche ſich nicht von ihren vor der Ordination genommenen Frauen enthielten, abgeſetzt werden ſollten. Dieſe ſtrenge Diſciplin blieb vorherrſchend im ganzen Occident. Die Päpſte Siricius und Innocenz I ſtellten dieſelbe Forderung, und wenn nach dem Berichte des Sokrates in Theſſalien, Macedonien und Achaja das Geſetz der gänzlichen Enthaltung für alle Geiſtlichen der höheren Weihen beſtand, ſo kam dieß daher, daß dieſe Provinzen zum Römiſchen Patriarchate gehörten, zu dem Patriarchate, welchem auch Hieronymus eben ſo wie dem Syriſchen und Ägyptiſchen die genaue Beobachtung des Cölibats in ſeinem ganzen Umfange zuſchreibt. Die Afrikaniſche Kirche beobachtete dieſelbe Diſciplin; zwei Karthagiſche Synoden, die 2te von 390 und die 5te von 401, erneuerten mit Berufung auf die apoſtoliſche Anordnung und die Sitte der älteren Kirche die Geſetze über völlige Eheloſigkeit der Geiſtlichen. So ſtreng verpflichtend waren die Geſetze in dieſem Punkte, daß der h. Auguſtin ſich ſelbſt auf das Beiſpiel der wider ihren Willen ordinirten verheiratheten Kleriker berufen konnte, welche doch die ſchwere Laſt der Enthaltung willig trügen. Allerdings kamen häufige Übertretungen vor, wie die Klagen des h. Ambroſius und die Anfragen Galliſcher und Spaniſcher Biſchöfe bei den Päpſten beweiſen, und in der That mußten die Geiſtlichen ſtark und Gottes Gnade

in ihnen mächtig ſein, um einer Forderung zu genügen, wie ſie z. B. P. Leo I ausſprach: daß ſie, ohne ihre vor der Ordination genommenen Frauen zu entlaſſen, blos in geſchwiſterlichem Verhältniſſe mit ihnen leben, und ihre früher fleiſchliche Ehe in eine rein geiſtige umbilden ſollten. Aber die Kirche ließ nichts nach von ihrer Forderung, und ſuchte nur dadurch dieſelbe zu mildern, daß ſie allmälig immer ſeltner Verheirathete ordinirte.

Übrigens wurde immer die zur Darbringung des h. Opfers und zur Spendung der Sakramente erforderliche Reinheit als der Hauptgrund des Cölibatgeſetzes angeführt. Auch die Orientaliſche Kirche erkannte dieſe Pflicht an, meinte aber, beſonders ſeit der Trullaniſchen Synode, die Beobachtung derſelben dem Gewiſſen der einzelnen Prieſter um ſo mehr überlaſſen zu können, als dieſe nicht zur täglichen Feier des h. Opfers berufen ſeien. In der Lateiniſchen Kirche dagegen begann man ſeit dem Ende des 4ten Jahrh. die Verpflichtung zum Cölibat auch auf die Subdiakonen auszudehnen, weil ſie den Dienſt am Altare hatten; zuerſt geſchah dieß in Afrika; in Spanien und Sicilien durften ſie bis in's 6te Jahrh. die vor der Ordination eingegangene Ehe fortſetzen; aber die Synode zu Toledo von 527 unterſagte ihnen dieß in Spanien, und den Sicilianiſchen verbot es P. Pelagius II.

§. 45.

Aſceten und Anachoreten. Entſtehung der Klöſter. Ausbreitung des Mönchslebens im Orient und Occident. Der Benediktiner-Orden. Nonnen-Klöſter.

I. Joh. Cassiani Opera, ed. Al. Gazaeus. Atrebati 1628. fol. Palladii historia Lausiaca, in Cotelerii Monum. Eccl. Graec. T. III. Theodoreti historia religiosa, Opp. ed. Schulze T. III. Joh. Moschi pratum spirituale in Cotelerii Monum. T. II. Gregorii M. vita s. Benedicti, seu dialogorum liber II, in Actis Sanctorum Ord. S. Benedicti, ed. d'Achery et Mabillon, Paris. 1668. 9 Voll. fol. T. I. Luc. Holstenii Codex regularum monasticarum, ed. Mar. Brockie.

II. Altescrrae Asceticon, s. origines rei monast. Paris. 1674.

4. — Martene de antiquis Monachorum ritibus. Lugd. 1690. 4. — Mabillon Annales Ord. S. Benedicti. Paris. 1703. 6 Voll. fol.

Das Bedürfniß, in möglichſter Ablöſung von irdiſchen Dingen und in ununterbrochener, durch die Außenwelt nicht geſtörter, Gemeinſchaft mit Gott ein wahrhaft geiſtiges Leben zu führen, und fern vom Getöſe des Marktes das eigne Heil zu wirken, iſt ein rein chriſtliches; in irgend einer Form gehört das Mönchthum weſentlich zur chriſtlichen Kirche, und hat ſich darum auch immer in ihr gefunden. Seit den Zeiten der Apoſtel gab es Jungfrauen, Laien und Geiſtliche, Asceten genannt, welche ſich der Befleckung und ſelbſt der Berührung der Welt zu entziehen trachteten, und, den Übungen einer ernſteren Frömmigkeit ergeben, ſich der Ehe enthielten, allem Beſitz entſagten, und ein ſtrengeres Faſten ſich auferlegten. Die alten Väter nannten dieſe Lebensweiſe, die ſich dem Ideale der evangeliſchen Vollkommenheit möglichſt zu nähern ſuchte, die höhere chriſtliche Philoſophie (dieß Wort im Sinne des Alterthums gebraucht, in welchem es nicht ſowohl ein ſpekulatives Syſtem, als eine eigenthümliche nach Grundſätzen geordnete Lebensweiſe bedeutet); und es werden mehrere Märtyrer erwähnt, welche die Qualen der Römiſchen Folter um ſo ſtandhafter ertrugen, je mehr ſie ſich durch ihr aſcetiſches Leben bereits abgehärtet hatten. Hatten dieſe älteſten Aſceten ſich, obgleich ſie in den Städten, oft auch in dem Kreiſe ihrer Familien blieben, doch von den Banden des geſellſchaftlichen Alltagslebens frei zu machen gewußt, ſo wurden dagegen andre, ſeit der Mitte des 3ten Jahrh., erſt durch die Verfolgung, dann durch ihre Begierde nach völliger Einſamkeit, in die Wüſte getrieben, und es bildete ſich zuerſt in Ägypten das Anachoreten-Leben. So war Paulus um 251 in die Einöde der Thebais geflohen; um 270 gab es in Ägypten bereits viele Einſiedler, die aber nicht in der Wüſte, ſondern in der Nähe ihrer Dörfer wohnten. Damals ſchenkte der Ägyptier Antonius, durch das Wort des Herrn, Matth. 19, 21, ergriffen, ſein Vermögen weg, übergab ſich der Leitung jener aſcetiſchen Einſiedler, und drang 285, nachdem er bereits 15

Jahre in völliger Abgeſchiedenheit gelebt und ſchwere Verſuchungen beſtanden hatte, über den Nil bis in eine Wüſte im Gebirge am rothen Meere, wo er, zuweilen von Freunden beſucht, 20 Jahre in ſtrenger Entſagung zubrachte. Durch den Ruf ſeiner Weisheit und der durch ihn gewirkten Wunderheilungen angezogen, kamen nun Viele zu ihm, und wurden ſeine Jünger und Nachahmer, und lebten unter ſeiner Leitung in einzelnen Wohnungen. Als er 311, um die verfolgten Chriſten zu ſtärken, und 325, um dem Arianismus entgegenzuwirken, nach Alexandrien kam, ehrten und bewunderten ihn auch die Heiden, und Viele wurden durch ihn bekehrt. Die Genoſſenſchaft von Jungfrauen, der ſeine Schweſter vorſtand, iſt das erſte Nonnenkloſter, deſſen die Geſchichte gedenkt. In der Landſchaft Nitria in Unterägypten ſtiftete der Zeitgenoſſe und Freund des h. Antonius, Amon, Geſellſchaften frommer Männer, die in zerſtreuten Zellen lebten, am Sonntag aber ſich zum Gottesdienſt verſammelten; ihre Zahl war bis zum Ende d. Jahrh. auf 5000 geſtiegen. Ein Schüler des Antonius, Hilarion (er ſtarb 371), wählte ſich die Wüſte zwiſchen Gaza und Ägypten zu ſeinem Wohnorte; der Ruf ſeiner Heiligkeit und Wunderkraft zog Viele zu ihm, die ſich ſeiner Leitung überließen, ſo daß er, wenn er ihre Zellen beſuchte, ſich wohl von mehr als 2000 Brüdern umgeben ſah. Auch die Scetiſche Wüſte in Ägypten bevölkerte ſich, bald nachdem Macarius ſich daſelbſt niedergelaſſen, mit Einſiedler-Zellen.

Alle dieſe lebten als Einſiedler; eigentliche Klöſter wurden von dem h. Pachomius geſtiftet. Durch den Einſiedler Palämon für die harten Entbehrungen und ernſten Andachtsübungen der Ägyptiſchen Anachoreten gebildet, gründete er um 325 eine Genoſſenſchaft zu Tabenna in der Oberthebais, ſtiftete dann noch acht andre Klöſter, und gab ihnen eine (in der latein. Überſetzung des Hieronymus erhaltene) Ordensregel. Alle Klöſter ſtanden eng verbunden unter Einem Abte, und bildeten ſo den erſten geiſtlichen Orden (den der Tabenneſioten). Die Mönche waren in viele Klaſſen, je nach ihren beſonderen Geſchäften und Gewerben, getheilt; ein Öko-

nom beſorgte die zeitlichen Angelegenheiten des Ordens; auch war ſchon ein kurzes Novitiat eingeführt. Handarbeit füllte den größten Theil der Zeit; ihr Ertrag nährte die Brüder, unter denen nur wenige, ſchon vor ihrem Eintritte geweihte, Prieſter waren. Das Hauptkloſter, dem Pachomius vorſtand, enthielt ſpäter, nach der Angabe des Palladius, 1400 Mönche.

Aus Ägypten kam das Kloſterleben nach Paläſtina, und noch im 4ten Jahrh. entſtanden blühende Klöſter am Berge Sinai und in der Wüſte Raithu nicht ferne vom Berge Horeb. Um das J. 580 widmete der h. Johannes Klimakus, Abt eines Sinaitiſchen Kloſters, ſeine „Leiter“ dem Abte von Raithu. In Syrien gründete Charito zu Pharan, dann zu Suca eine Laura, d. h. einen Verein einzeln liegender Mönchszellen, deren Bewohner, unter einem Obern lebend, ſich Samſtags und Sonntags zum Gottesdienſte in der Kirche der Laura verſammelten. Nach Meſopotamien, Perſien verbreitete ſich das Cönobiten-Leben von Syrien aus; in Armenien und Paphlagonien führte es Euſtathius, B. von Sebaſte, ein; in Cappadocien und Pontus wurde der h. Baſilius deſſen vornehmſter Beförderer; als Prieſter ſtand er einem Kloſter zu Cäſarea vor, und entwarf für ſeine Schüler, ſowohl für die allein lebenden, als für die Cönobiten eine Regel.

Die Anachoreten, die fortwährend neben den Cönobiten ſich erhielten, und häufig, nachdem ſie in einem Kloſter gebildet worden, zur Erreichung höherer Vollkommenheit, ſich völlige Abgeſchiedenheit wählten, wohnten in Höhlen, oder in Zelten, auch in Grabmälern (dieſe hießen *μεμορῖται*). Wenn mehrere in Einer Wüſte in einzelnen wenig von einander entfernten Zellen wohnten, ſo hieß dieß eine Laura. Einige weilten ſtets betend auf Säulen unter freiem Himmel, nachdem der berühmte h. Symeon der Stylite um 440 das Beiſpiel gegeben hatte. Bald nach ihm lebte der h. Daniel auf dieſelbe Weiſe in der Nähe von Konſtantinopel. Auch ſolche, die ohne alle Wohnſtätte auf Bergen lebten, und ſich blos von Kräutern nährten, werden erwähnt. Manche ſchloßen ſich in engen Zellen für ihre ganze Lebenszeit ein. Doch die reifſten Männer und die großen Kirchenlehrer pflegten dem gemeinſchaftlichen

Mönchsleben den Vorzug zu geben. Es gab auch eine Mittelgattung von Mönchen, die Sarabaiten oder Rebomoth, welche zu zweien oder dreien zuſammen lebten, aber ohne ſich einem Obern zu unterwerfen, durch Hader und wetteifernde Eitelkeit, und durch eine mit ihrem Faſten wechſelnde Überfüllung ſich einen ſchlechten Ruf erwarben.

Im Occidente weckte zuerſt Athanaſius, als er in Rom eine Zuflucht ſuchte, durch ſeine Erzählungen von dem Leben des h. Antonius und durch die ihn begleitenden Mönche die Neigung zum Mönchsſtande. Hieronymus erwähnt ſchon mehrerer Nonnenklöſter und einer großen Menge Mönche zu Rom. Zu Vercelli hatte ſchon der B. Euſebius unter ſeinem Klerus die ſtrenge Lebensweiſe der Orientaliſchen Mönche durch ſein Wort und ſein Beiſpiel eingeführt. Vor den Thoren von Mailand ſtand ein Mönchskloſter unter dem Schutze des h. Ambroſius. Bereits waren auch mehrere der kleineren Italieniſchen Inſeln mit Anachoreten bevölkert. In Gallien ſtiftete Martinus B. von Tours das erſte Kloſter; bei ſeinem Leichenbegängniſſe fanden ſich bereits 2000 Mönche zuſammen. Um dieſelbe Zeit, d. h. gegen Ende des 4ten Jahrh., entſtanden auch die erſten Klöſter in Afrika, zu Karthago, Tagaſte, Hippo, und die Donatiſten, die dem h. Auguſtin die Einführung des Mönchsſtandes zum Vorwurf machten, fragten, wo denn in der Schrift etwas von Mönchen ſtehe? Dieſer große Kirchenlehrer hatte ſchon als Prieſter ein Kloſter zu Hippo gegründet, in welchem er mit Klerikern in Armuth und Gütergemeinſchaft zuſammen lebte; als Biſchof machte er ſeine biſchöfliche Wohnung ſelbſt zu einem Kloſter für Geiſtliche.

Die eigentlichen Mönche aber waren im Orient und Occident anfänglich nur Laien, und eine Zeit lang ſchien der Mönchsſtand mit dem geiſtlichen Stande unvereinbar zu ſein, da die Mönche bis zum Ende des 4ten Jahrh. in Einöden außer den Städten wohnten, und ein Geiſtlicher nach den Kanonen nur für eine beſtimmte Kirche ordinirt werden konnte. Doch bald fühlte man in den größeren, von der biſchöflichen oder Pfarrkirche weiter entfernten Klöſtern das Bedürfniß, eigne Prieſter zu haben, und als ein Geſetz Theodoſius d. Gr.

392 den Mönchen geſtattete, ſich auch in den Städten anzuſiedeln, bildeten ſich bald in den größeren Städten des Orients ſehr ſtark bevölkerte Klöſter, deren Vorſteher (Archimandriten) häufig Prieſter waren. Im Ganzen aber wurden die Mönche auch auf der Chalcedoniſchen Synode noch den Laien beigezählt. Es lag indeß nahe genug, die Klöſter als Seminarien für den Klerus zu benützen, und ſchon ein Geſetz des K. Arkadius ermunterte die Biſchöfe, ſich nöthigenfalls ihre Geiſtlichen aus den Mönchen auszuwählen, was auch um ſo häufiger geſchah, da die Päpſte (wie Siricius und ſpätere) gleichfalls dazu riethen. Bald wurden im ganzen Orient die Biſchöfe mit Vorliebe aus dem Mönchsſtande genommen, und die 6te Novelle Juſtinians ſagt kurzweg, der Biſchof ſolle gewählt werden entweder aus dem Klerus oder aus dem Kloſter.

Die Kurialen waren durch kaiſerliche Geſetze wie vom Klerus ſo auch vom Mönchsſtande ausgeſchloſſen, wenn ſie nicht ihre Güter Andern, die ſtatt ihrer die Kurial-Ämter verwalteten, abtraten. Sklaven durften nicht ohne Erlaubniß ihrer Herren, Gatten nur mit wechſelſeitiger Einwilligung und Kinder nur mit älterlicher Zuſtimmung in ein Kloſter treten. Ein Geſetz Juſtinians ſcheint zwar beiden Gatten ein von der Zuſtimmung des andern unabhängiges Deſertionsrecht eingeräumt und die Auflöſung der Ehe in einem ſolchen Falle ausgeſprochen zu haben, aber die Kirche erkannte dieß, wenigſtens im Occident, nicht an. Juſtinian verbot auch den Ältern, ihre Kinder von dieſem Stande abzuhalten. Daß Kinder, die von ihren Ältern dem Kloſter gewidmet worden, bei reiferem Alter nicht mehr zurücktreten dürften, verordnete, dem ſonſtigen Geiſt der Kirche zuwider, die 4te Synode von Toledo.

Eine beſondre Form und Farbe der Kleidung war unter den Mönchen nicht gebräuchlich; im Orient ſcheinen ſich die Jünger des h. Pachomius durch einzelne Kleidungsſtücke unterſchieden zu haben; die Mönche des Abendlandes trugen die gewöhnliche Kleidung ihrer Zeit, nur von ſchlechterem Stoffe. Eigentliche Gelübde waren noch nicht eingeführt. Daß ein Mönch völlig arm und beſitzlos ſei, und ſich von ſeiner Hände Arbeit ernähre, war die Regel; häufig vertheilten die in ein Kloſter

Eintretenden ihr Vermögen vorher unter die Armen, denn die Ägyptiſchen Mönche beſonders hielten ſo ſtrenge auf Armuth, daß auch ihre Klöſter keine Güter oder Einkünfte beſaßen. Was ihnen geſchenkt wurde, verwandten ſie ebenfalls für die Armen. Auf körperliche Arbeit wurde nachdrücklich gedrungen, die Gefahr des Müſſiggangs bei Mönchen ſtark geſchildert; auch der h. Auguſtinus verfaßte eine beſondere Schrift über die Pflicht der Mönche zu arbeiten. Was ſie durch ihre Arbeit über ihr perſönliches Bedürfniß hinaus erwarben, gehörte meiſt den Armen. Zu ſteter Keuſchheit verpflichtete man ſich nur ſtillſchweigend; aber, obwohl man Unverbeſſerliche nicht im Kloſter behielt, wurde es doch für unerlaubt, ja für frevelhaft gehalten, zum weltlichen Leben zurückzukehren. Die Synode von Chalcedon verordnete die Exkommunikation eines Mönches oder einer gottgeweihten Jungfrau, die ſich verheirathen würden. Schneller, freudiger Gehorſam gegen die Obern wurde für die erſte Pflicht gehalten; der Mönch ſollte, wie der h. Baſilius ſagt, den eignen Willen ausziehen, und mit unbedingtem Vertrauen ſich der Leitung ſeines Obern überlaſſen. Dieſe Obern hießen Äbte, Hegumeni, Archimandriten, und hatten die höchſte Gewalt in den Klöſtern, d. h. ſie ordneten den Gottesdienſt und die gemeinſchaftlichen Gebete an, ſie handhabten die Diſciplin und verhängten Strafen. Sie waren zugleich die Seelſorger der ihnen untergebenen Mönche. Die Strafen waren temporäre Entziehung der Sakramente, körperliche Züchtigung, und zuletzt, wenn Alles fruchtlos blieb, Ausſtoßung aus dem Kloſter. Übrigens ſtanden die Äbte mit den Ihrigen unter der Gewalt des Biſchofs. Nach dem 4ten Kanon der Chalcedoniſchen Synode ſollte kein Kloſter ohne die Zuſtimmung des Biſchofs gebaut werden, und dieſer für die Klöſter ſeiner Diöceſe die gehörige Fürſorge tragen und die Aufſicht über ſie führen. Klagen gegen einzelne Mönche wurden beim Biſchofe angebracht. Auch im Occident waren die Klöſter durchaus der biſchöflichen Gewalt untergeordnet.

Eine blühende Kolonie von Mönchen wurde die Inſel **Lerins** an den Küſten der Provence, wo Honoratus, nachher B. von Arles, das erſte Kloſter um 410 erbaute; aus dieſem

Kloſter, deſſen Inwohner theils gemeinſchaftlich, theils abgeſondert als Anachoreten lebten, gingen die Zierden der Gallikaniſchen Kirche, Hilarius von Arles, Lupus B. von Troyes, Valerian B. von Cimelia, Vincentius, der Verfaſſer des berühmten Kommonitorium, u. a. hervor. Um dieſelbe Zeit errichtete Johannes Kaſſianus, der ſich in einem Kloſter zu Bethlehem gebildet, dann die Ägyptiſchen Einſiedler beſucht, und mit ihnen gelebt hatte, zwei Klöſter zu Marſeille. Er wurde im Occident der klaſſiſche Schriftſteller für das Mönchthum, indem er die Reſultate ſeiner Wahrnehmungen in zwei Werken niederlegte; das eine, die Inſtitutionen, ſtellt die Lebensweiſe und Einrichtung der Orientaliſchen Klöſter dar; das andere, die Konferenzen, erzählt die Geſpräche, die er mit den Anachoreten von Scete über das kontemplative Leben und beſtändige Gebet geführt hatte. Die Orientalen erhielten ähnliche Werke in den aſcetiſchen Schriften des h. Nilus, der nach vieljährigem Einſiedlerleben in der Sinaitiſchen Wüſte um 430 geſtorben war, und in der „heiligen Leiter“ des Abtes von Sinai Johannes Klimakus (um 580), welche die Stufen und Tugenden des höheren geiſtlichen Lebens beſchreibt.

Es zeigte ſich bereits, daß die Klöſter als Schulen und Bildungsanſtalten für Prieſter und Biſchöfe treffliche Dienſte leiſteten. Vorzüglich gab der h. Patricius, der ſelbſt in dem Kloſter zu Tours unter dem h. Martin gebildet worden war, den Klöſtern, die in Irland noch während ſeines Lebens und nach ſeinem Tode entſtanden, dieſe Richtung. Ailbe, Fiech von Sletty, Mel von Ardagh, Moitheus von Louth und andre ſtifteten gegen Ende des 5ten Jahrh. ſolche Klöſter oder Seminarien in Irland. Im weſtlichen Britannien beſtand im 6ten Jahrh. das große Kloſter Banchor, welches in jeder ſeiner ſieben Abtheilungen 300 von ihrer Hände Arbeit lebende Mönche hatte. Auch in Irland blühte ein zahlreich bevölkertes Kloſter dieſes Namens, aus welchem der h. Kolumban, der Gründer der Klöſter Luxeu, Fontaines und Bobbio kam. Seine Regel, welche in mehreren Klöſtern Frankreichs bis zur Einführung der vom h. Benedikt verfaßten beobachtet wurde, und in Oberitalien bis in's 9te Jahrh. die allein geltende war, wurde von

den Franzöſiſchen Biſchöfen auf der Synode zu Macon um 624 ohngeachtet der von einem Mönche Agreſtius ihr gemachten Vorwürfe gutgeheißen. Aus derſelben läßt ſich die Lebensordnung der zahlreichen Iriſchen Klöſter am beſten erkennen. Unbedingter Gehorſam, Schweigen, Enthaltung von allem Fleiſchgenuſſe, Gewinnung des Unterhalts durch Handarbeit waren Hauptregeln. Doch blieb noch hinlängliche Zeit zum Studieren, Bücherabſchreiben und zur Theilnahme an Lehrvorträgen, die in allen Iriſchen Klöſtern gehalten wurden. In Gallien hatte früher ſchon, um 520, Cäſarius B. von Arles eine Mönchsregel entworfen, nach welcher alle Mönche zuſammen in einem Zimmer wohnten, und ihre Zeit zwiſchen Gebet, Leſen und Handarbeit theilten. Das Verdienſt, das Abſchreiben der Bücher zu einer regelmäßigen Beſchäftigung der Mönche gemacht zu haben, gebührt dem gelehrten Kanzler Kaſſiodor, der bei ſeiner Geburtsſtadt Squillace zwei Klöſter, eines für Cönobiten, das andre für Eremiten errichtet hatte, und um 565 ſelbſt als Mönch geſtorben war.

Doch alle aſcetiſchen Inſtitutionen des Occidents wurden verdunkelt und allmälig verdrängt durch den Orden des h. Benediktus. Dieſer Patriarch der Mönche im Abendlande, 480 im Gebiete von Murſia in Umbrien geboren, zog ſich in früher Jugend in eine abgelegene Höhle bei Subiako zurück, wo er drei Jahre in gänzlicher Verborgenheit lebte; aber der Ruf ſeiner Heiligkeit zog allmälig viele Schüler an, und um 520 errichtete er 12 Klöſter von zwölf Mönchen jedes, deren Leitung er übernahm. Römiſche Senatoren vertrauten ihm ihre Söhne an, von denen Placidus und Maurus zwei ſeiner würdigſten Jünger wurden, und jener die Regel ſeines Meiſters in Sicilien, dieſer in Gallien einführte. Benedikt gründete noch 529 das ſpäter ſo berühmt gewordene Kloſter auf Monte Kaſſino, das jedoch ſchon nach 40 Jahren von den Longobarden zerſtört wurde, und das zu Terracina, empfing einen Beſuch des Gothenkönigs Totila, und ſtarb 543.

Bisher war nur in wenigen Klöſtern eine beſtimmte gleichförmige Regel beobachtet worden, man hatte die Regeln des h. Baſilius, Makarius, Pachomius, Kaſſians Inſtitutionen, die

Lebensgeſchichten der Ägyptiſchen und Syriſchen Anachoreten, die Traditionen der Stifter und erſten Vorſteher; aus allem dieſem bildete man ſich eine Lebensordnung, in welcher die Wahl der Vorſchriften und Gebräuche von dem Gutdünken der Äbte, von dem größern oder geringern Eifer der Mönche und den beſondern Verhältniſſen des Kloſters abhing, und die daher in den einzelnen Klöſtern weder eine völlige Übereinſtimmung noch eine feſte Verſchiedenheit, mittels welcher ſie in mehrere Orden zerfallen wären, darbot. Doch die Regel des h. Benedikt wirkte hierin eine große Veränderung, eines Theils weil ihr Urheber ſeine Jünger zuerſt durch ein feierliches Gelübde zur Beobachtung derſelben verpflichtete, anderer Seits, weil man ihr bald ziemlich allgemein den Vorzug vor allen übrigen im Occidente gekannten beilegte, ſie in vielen neu gegründeten Klöſtern gleich anfänglich einführte, und ſie allmälig auch in den ältern zur alleinherrſchenden werden ließ. Benedikt wollte den Mönch durch Abſonderung von allem Verkehr mit der Welt, durch Entfernung äußerer Verſuchungen und zeitlicher Sorgen, durch Armuth und Gehorſam, durch Arbeit, tägliche Kontemplation und anhaltendes Gebet zu einem vollkommnen Anbeter Gottes im Geiſte und der Wahrheit machen. Nur der demüthig und beharrlich Bittende ſollte in's Kloſter aufgenommen und nach einjährigem Noviziat zur feierlichen und lebenslänglichen Verpflichtung zugelaſſen werden; auch Prieſter wurden erſt geprüft, erhielten aber den Rang nächſt nach dem Abte. Nach Mitternacht wurde das nächtliche Officium geſungen, und am Tage verſammelte man ſich ſiebenmal in der Kirche, die übrigen Theile des Officium zu ſingen und zu beten. Sieben Stunden ſollten der durch die Obern auferlegten Handarbeit, zwei dem Studium, der Reſt des Tages körperlicher Erholung gewidmet werden. Von der einfachen aber zureichenden Nahrung war der Genuß des Fleiſches ausgeſchloſſen. Die Mönche ſollten die damals gewöhnliche Kleidung der Armen und des Landvolks tragen. Keiner beſaß etwas Eigenes; Alles bis auf die Kleidung gehörte dem Kloſter; um deſto ſchneller auf's erſte Zeichen zur Kirche eilen zu können, ſchlief man angekleidet. Die Strafen waren: Abſonderung von der

Geſellſchaft der Brüder, hierauf körperliche Züchtigung, zuletzt Ausſtoßung aus dem Kloſter; doch durfte der Ausgeſtoßene, wenn er Reue zeigte, dreimal wieder aufgenommen werden. Der Abt wurde von Allen gewählt; er ernannte den Prior und die Dekane (Vorgeſetzte über zehn Mönche); in wichtigen Fällen befragte er die verſammelten Brüder, entſchied aber nach eigner Willkühr.

Benedikts Regel wurde zuerſt nur in wenigen einzelnen Klöſtern ausſchließlich beobachtet; in Frankreich wurde ſie nach einer alten Überlieferung zuerſt im Kloſter Glanfeuil an der Loire durch den h. Maurus eingeführt. Anderwärts wurde ſie nur eklektiſch neben andern Regeln gebraucht. Auch Papſt Gregorius d. Gr., obgleich er in ſeiner Biographie Benedikts die von ihm verfaßte Regel geprieſen, ſcheint ſie doch nicht, wenigſtens nicht vollſtändig in ſeinem Kloſter des h. Andreas in Rom eingeführt zu haben; ſein Kloſter ſollte eine Pflanzſchule von Prieſtern und Miſſionären ſein, weshalb er auch die Zeit, welche Benedikt für Handarbeit beſtimmt hatte, dem Studium zuwies. Das Kloſter, welches ſein Schüler Auguſtinus zu Kanterbury errichtete, beobachtete nach dem Ausdruck des P. Honorius die Regel Gregor's; daſſelbe geſchah wohl auch in den übrigen von dieſem abſtammenden Engliſchen Klöſtern, während die Mönche in den Klöſtern des nördlichen Britanniens meiſt nach der von dem Irländer Kolumba auf der Inſel Hy eingeführten Regel lebten. In Spanien finden ſich vor dem 8ten Jahrh. nur Spuren von einer theilweiſen Benützung der Benediktiner-Regel, ſo daß alſo die große Verbreitung und Herrſchaft derſelben erſt in die nächſte Periode fällt.

Die Gewalt der Biſchöfe über die Klöſter blieb im Ganzen ungeſchmälert; Privilegien, welche die Biſchöfe einzelnen Klöſtern ausſtellten, und die Päpſte und Könige zuweilen beſtätigten, betrafen die freie Wahl des Abtes und die Sicherſtellung der Kloſtergüter gegen willkührliche Eingriffe. Eine Exemtion von der geiſtlichen Jurisdiktion des Biſchofs bewilligte zum erſtenmale im J. 670 der Papſt Adeodatus dem Kloſter des h. Martin zu Tours, doch, wie er ſelbſt ſagt, ge-

gen die Sitte und Tradition des Römiſchen Stuhles, blos weil der Biſchof von Tours ſelbſt mit andern Fränkiſchen Prälaten bereits eingewilligt habe. Die Synode zu Karthago hatte bereits 525 die Gewalt der Biſchöfe über die Klöſter in Afrika ſehr eingeſchränkt, und dieſe der unmittelbaren Jurisdiktion des Primas von Karthago untergeben; und im Patriarchat Konſtantinopel fanden ſich im 7ten Jahrh. viele Klöſter, welche von der biſchöflichen Gewalt völlig eximirt, und der des Patriarchen oder ſeines zur Verwaltung der Klöſter delegirten Exarchen unmittelbar unterworfen waren. Dieſes Verhältniß eines Kloſters zum Patriarchen wurde gleich bei deſſen Gründung durch die Aufpflanzung des Patriarchalkreuzes angedeutet.

Gottgeweihte Jungfrauen gab es ſchon in der erſten Kirche in großer Anzahl; ſie wohnten unter ihren Verwandten, aber ihre Verpflichtung zu ſteter Keuſchheit wurde als unverletzlich, eine Übertretung derſelben nach Cyprians Ausdruck als ein an Chriſtus begangener Ehebruch betrachtet. Ein Mädchen, welches ſich Gott weihen wollte, bekannte öffentlich in der Kirche vor dem Biſchofe ihren Entſchluß, gelobte Keuſchheit, und empfing dann aus ſeinen Händen das jungfräuliche Gewand, wozu vorzüglich der Schleier und ein goldner Kopfſchmuck (mitrella) gehörte. Wenn ſie ſpäter heirathete, ſollte ſie nach einem Kanon der Chalcedoniſchen Synode excommunicirt werden, und dem Manne, der eine geweihte Jungfrau heirathen würde, drohte ein Geſetz des Kaiſers Jovian mit dem Tode. Die Konſekration einer ſolchen Jungfrau war ein dem Biſchofe vorbehaltener Akt, in Afrika geſchah ſie auch durch Presbyter mit Vorwiſſen des Biſchofs. Wenn ältere Kanonen zum Eintritte in dieſen Stand nur ein Alter von 17 oder (wie die 3te Synode von Karthago) von 25 Jahren fordern, ſo iſt es auffallend, daß nach ſpäteren Galliſchen und Spaniſchen Concilien eine Jungfrau nicht vor dem 40ten Jahre verſchleiert, d. h. geweiht werden ſollte.

Weibliche Klöſter entſtanden gleichzeitig mit den Cönobien der Männer; ſchon die Schweſtern der hh. Antonius und Pachomius waren Vorſteherinnen von Jungfrauen-Vereinen; Pa-

chomius ſchrieb ſeine Regel auch für Frauen, deren Übungen dieſelben wie die der Männer ſein ſollten; und wenn von gemeinſchaftlichen nach ſeiner Regel lebenden Klöſtern die Rede iſt, ſo ſind darunter nahe gelegene, nur durch einen Fluß z. B. geſchiedene Mönchs- und Nonnenklöſter zu verſtehen. Zu Theodorets Zeiten lebten in manchen Klöſtern an 250 Jungfrauen, die alle Handarbeit, meiſt Wollenweberei trieben. Im Occident werden gegen Ende des 4ten Jahrh. weibliche Klöſter erwähnt; der h. Auguſtinus, deſſen Schweſter Vorſteherin eines Kloſters wurde, entwarf eine Regel für Nonnen, wonach ſie von einer Vorſteherin (in Syrien Amma, Mutter) genannt, und von einem Prieſter geleitet wurden, der Biſchof aber die Oberaufſicht hatte. Im Fränkiſchen Reiche wurde die Regel des h. Cäſarius von Arles in vielen weiblichen Klöſtern beobachtet. Im Orient ließ man ſich beim Eintritt in's Kloſter die Haare abſchneiden, was im Occident nicht geſchah. Neben den in Klöſtern zuſammenlebenden gab es inzwiſchen noch fortwährend einzelne in ihren Familien wohnende gottgeweihte Jungfrauen; dieß ergibt ſich aus einem Kanon der 5ten Synode zu Orleans 549, welcher auch zeigt, daß in einigen, aber nicht in allen Frauenklöſtern die Klauſur beobachtet wurde, und daß das Noviziat ein Jahr währte. Die Ehe wurde den Nonnen durch mehrere Fränkiſche Synoden verboten und für ungültig erklärt. Gregorius d. Gr., zu deſſen Zeit in Rom 3000 Nonnen waren, verordnete, daß jedes Nonnenkloſter einen erfahrnen Prieſter als Rathgeber und Vertreter haben ſollte, damit die Nonnen, ohne ſich um weltliche Verhältniſſe zu bekümmern, ganz ihrem Berufe leben könnten. Anfänglich hatten dieſe Klöſter nur Hausoratorien, und die Nonnen gingen gemeinſchaftlich am Sonntage in die Kirche, aber ſeit dem 6ten Jahrh. erhielten ſie eigene Kirchen, damit jede Veranlaſſung, die Schwelle des Kloſters zu überſchreiten, wegfalle. Vorzüglich im Orient, auch in Spanien, waren Mönchs- und Nonnenklöſter verbunden, oder doppelte Klöſter gebildet worden, damit Mönche und Nonnen ſich wechſelſeitig durch ihre Arbeiten unterſtützten; Juſtinian aber gebot, alle Klöſter dieſer Art zu trennen.

§. 46.

Kanonenſammlungen und Rechtsbücher der Griechiſchen und Lateiniſchen Kirche.

I. Voelli et Justelli Bibliotheca juris canonici veteris. Paris. 1661. 2 V. fol. Beveregii Synodicon seu Pandectae canonum ab ecclesia Graeca receptorum. Oxonii 1672. 2 V. fol. Jos. Sim. Assemani Bibliotheca juris orientalis canonici et civilis. Rom. 1762—66. 5 Voll. 4.

II. Sylloge de vetustis canonum collectionibus, collegit Andr. Gallandius. Venet. 1778. fol.

Die Kirche wurde in den erſten Zeiten nicht nach geſchriebenen Geſetzen, ſondern nach der Überlieferung der Apoſtel und ihrer erſten und angeſehenſten Nachfolger regiert. Das älteſte Werk, in welchem Geſetze, Gebräuche und Einrichtungen der Kirche beſchrieben werden, ſind die ſechs erſten Bücher der ſogenannten Apoſtoliſchen Konſtitutionen, deren Verfaſſer, wahrſcheinlich ein Syriſcher Biſchof oder Prieſter gegen Ende des 3ten Jahrh. in der Form apoſtoliſcher Sendſchreiben die Pflichten der Geiſtlichen und Laien, die heiligen Handlungen, den Gottesdienſt, die Feſte und die Glaubenslehren im Gegenſatz gegen die damaligen Häreſien dargeſtellt hat. Sie ſind wahrſcheinlich identiſch mit der apoſtoliſchen διδαχη, welche, wie Athanaſius ſagt, den Katechumenen und Neophyten vorgeleſen wurde. Etwas ſpäter, doch immer noch in der Vornicäniſchen Zeit ſcheint das 7te Buch, welches bei ſonſt ziemlich gleichem Inhalte noch beſonders liturgiſche Formulare enthält, und zuerſt wohl ein ſelbſtſtändiges Werk war, von einem andern Verfaſſer geſammelt worden zu ſein. Endlich kam, gleichfalls im 4ten Jahrh., das achte Buch, ein biſchöfliches Rituale oder Pontifikalbuch, hinzu.

Die älteſten Synoden, deren Kanonen in die ſpäter angelegten Sammlungen aufgenommen wurden, ſind die von Ancyra und Neucäſarea (314.) Das größte Anſehen im Orient und Occident behaupteten von Anfang an die Kanonen der Nicäniſchen Synode, dann auch die Antiocheniſchen (von 341 oder 332). Dazu kamen die Schlüſſe einer in ungewiſſer Zeit

zu Gangra in Paphlagonien gehaltenen Synode. Zur Zeit der Synode von Chalcedon war bereits eine aus dieſen Materialien beſtehende Sammlung allgemein verbreitet, und auf dieſer Synode ſelbſt wurden die Kanonen, auf die man ſich berief, aus derſelben vorgeleſen. Zugleich wurden hier die Kanonen der bisherigen Synoden (alſo auch die der Synoden von 381 und 431, von welchen die der erſteren auch zu Chalcedon citirt wurden) in ihrer Geſetzeskraft beſtätigt; dadurch war der Kodex, von welchem viele Biſchöfe auf der Synode Abſchriften hatten, als authentiſches kirchliches Geſetzbuch anerkannt. Ohngefähr um die Zeit der Chalcedoniſchen Synode ſcheint auch die erſte Sammlung von (fünfzig) apoſtoliſchen Kanonen gemacht worden zu ſein, deren Verfaſſer, wahrſcheinlich ein Syrier, großentheils aus den apoſtoliſchen Konſtitutionen und den Schlüſſen von Antiochien geſchöpft, und manches der apoſtoliſchen Zeit Angehörige, einiges das Gepräge des 2ten und 3ten Jahrh. Tragende, aber auch vieles erſt im 4ten Jahrh. Entſtandene, den Apoſteln ſelbſt, um den Kanonen größere Authorität zu verſchaffen, zugeſchrieben hat. Durch eine ſpätere, von einer andern Hand herrührende Bereicherung von 35 Kanonen wurde die ganze Sammlung auf 85 gebracht. In den Sammlungen ſeit 451 kamen nebſt den Kanonen von Chalcedon die Satzungen der Synode von Laodicea um 372, welche aber nur eine abgekürzte Zuſammenſtellung älterer Schlüſſe waren, die von Konſtantinopel und Epheſus und die von Sardika hinzu. Alles dieß nahm Johannes Scholaſtikus, erſt Presbyter von Antiochien, dann 565 Patriarch von Konſtantinopel, nebſt 68 Kanonen des h. Baſilius und den 85 apoſtoliſchen Kanonen in ſeine nach Materien geordnete Sammlung auf. Die kaiſerlichen Geſetze über kirchliche Dinge waren in dem 534 publicirten Kodex Juſtinians geſammelt. Aus den ſpäter erſchienenen Novellen Juſtinians gab der eben erwähnte Johannes Auszüge in einer in 87 Kapitel geordneten Sammlung. Dazu kam im 7ten Jahrh. eine andere größere Sammlung von kirchlichen Novellen des Juſtinian und des Heraklius. Die Trullaniſche Synode, gehalten 692 zur Ergänzung der beiden letzten ökumeniſchen Synoden, die ſich mit der kirchlichen Di-

ſciplin nicht beſchäftigt hatten, zählte die Kanonen auf, welche in der Griechiſchen Kirche geſetzliche Kraft haben ſollten; es ſind nebſt den apoſtoliſchen Kanonen und denen der ſchon genannten Synoden auch die der Synode zu Konſtantinopel 394, dann die Afrikaniſchen Kirchengeſetze, wie ſie die Synode zu Karthago von 419, die Schlüſſe früherer Synoden ſeit 394 wiederholend, promulgirt hatte, und die kanoniſchen Sendſchreiben des Dionyſius und Petrus von Alexandrien, Gregorius Thaumaturgus, Athanaſius, Baſilius, Gregorius von Nyſſa, Gregorius von Nazianz, Amphilochius, Timotheus, Theophilus, Cyrillus, und des P. Gennadius von Konſtantinopel. Dazu kamen dann noch die 102 Kanonen dieſer Synode ſelbſt, welche eine Hauptquelle des Griechiſchen Kirchenrechts wurden.

Die Römiſche Kirche hatte lange keine als authentiſch anerkannte Kanonen-Sammlung; der Papſt Innocenz I erklärte, daß keinen anderen Concilien-Schlüſſen als den Nicäniſchen vom apoſtoliſchen Stuhle eine geſetzliche Authorität beigelegt werde. Darunter ſind indeß auch die Sardiceniſchen, die als Fortſetzung der Nicäniſchen angeſehen, und mit jenen unter demſelben Namen verbunden waren, zu verſtehen. Die Päpſte promulgirten ihre Anordnungen auf Synoden oder ſandten ſie an die Metropoliten, wodurch ſie hinlänglich bekannt wurden; das Römiſche Archiv, worin ſie aufbewahrt wurden, machte einen authentiſchen Koder entbehrlich. Lateiniſche Überſetzungen der Kanonen Orientaliſcher Synoden hatte man als Privatarbeiten ſeit dem 5ten Jahrh.; ſobald man anfing, ſie als Geſetzbücher zu brauchen, wurden auch päpſtliche Dekretalen in dieſelben aufgenommen. Man hat drei vor Dionyſius verfertigte Sammlungen gefunden, welche nebſt den Kanonen ſolche Dekretalen enthalten. Doch war die ſogenannte Priſca, die um die Mitte des 5ten Jahrh. wahrſcheinlich in Italien erſchien, nur aus den Kanonen der Orientaliſchen Synoden nebſt den Sardiceniſchen zuſammengeſetzt. Das bedeutendſte Werk dieſer Art für den Occident wurde die Sammlung des Dionyſius Exiguus eines Scythiſchen Mönches, der auf den Wunſch des B. Stephanus von Salona um d. J. 525 zuerſt

50 apoſtoliſche Kanonen, dann die Schlüſſe der Orientaliſchen Synoden bis zur Chalcedoniſchen in neuer Überſetzung, die Sardiceniſchen und Afrikaniſchen Kanonen in eine Sammlung brachte, wozu in einem zweiten ſpätern Theile die Dekretalen einiger Päpſte von Siricius bis auf Anaſtaſius II (ſt. 498) kamen.

Die Spaniſche Kirche hatte eine ältere Sammlung, in der keine apoſtoliſche Kanonen, wohl aber die Schlüſſe einiger Galliſchen Synoden ſich fanden. Um d. J. 610 erhielt ſie eine neue reichhaltige Sammlung, vielleicht durch den h. Iſidor von Sevilla, die nebſt den Orientaliſchen und Afrikaniſchen Kanonen auch die Schlüſſe von 17 Galliſchen und 15 Spaniſchen Concilien und päpſtliche Dekretalen ſeit Damaſus enthielt, dann allmälig durch die Verordnungen ſpäterer Synoden und Päpſte bereichert ward. Die Galliſche Kirche hatte bis in's 8te Jahrh. keinen authentiſchen Kanonen-Kodex. In ſyſtematiſche Ordnung brachte zuerſt der Afrikaner Fulgentius Ferrandus um 540 ſeine Breviatio canonum, eine Sammlung in's Kurze gezogener Orientaliſcher und Afrikaniſcher Kanonen. In kürzerer Geſtalt finden ſich die Orientaliſchen Kanonen auch in der Sammlung des B. Martinus von Braga um 570. Zuletzt, um 690, brachte der Afrikaniſche Biſchof Kreſkonius den Inhalt der Dionyſiſchen Sammlung nach Materien geordnet in ſeine Concordia canonum und ſein Breviarium.

Sakramente, Kultus und Diſciplin der alten Kirche (in den ſieben erſten Jahrhunderten oder den beiden erſten Perioden.)

§. 47.

Katechumenat, Taufe und Konfirmation.

C. Chardon histoire des Sacremens, Paris 1745, 6 Vols. — Jos. Vicecomitis observationes eccl. de antiquis baptismi ritibus, Paris. 1618. — Jo. Morini de Catechumenorum expiatione et ad baptismi susceptionem praeparatione, in ej. opp. posthumis, Paris. 1703. 4. — G. Walli historia baptismi infantum, lat. vert. Schlosser, Bremae 1748, 2 Voll. 4. — Jo. Sainte Boeuve de sacr. confirmationis et extr. unctionis, Paris. 1686. 4. — Morini de sacr. confirm., in opp. posth. — J. A. Orsi diss. de Chrismate confirmatorio. Mediol. 1733. 4.

Die Apoſtel tauften zwar anfänglich ohne beſondere Vorbereitung auf das bloße Bekenntniß des Glaubens an Jeſus, aber ſobald die Kirche Geſtalt und Ausdehnung gewonnen hatte, wurde das **Katechumenat** als Prüfung und Vorbereitung zur Taufe eingeführt. Die Aufnahme in dieſen Stand geſchah durch Handauflegung mit Gebet und durch Bezeichnung mit dem Kreuz. Die Dauer des Katechumenats war ungleich, und hing von der Perſönlichkeit und dem Verhalten der Katechumenen ab; denen, welche ſich vor ihrem Eintritte mit ſchwerer Schuld belaſtet hatten, oder während ihres Katechumenats ſündigten, wurde es verlängert. Da man aber im 4ten Jahrh. überhaupt gerne den Empfang der Taufe verſchob, ſo blieben Viele freiwillig mehrere Jahre, ja Manche lebenslänglich auf dieſer Vorbereitungsſtufe außerhalb der Kirche, theils aus Trägheit und um freier leben zu können, theils in der Hoffnung, durch den Empfang des Sakraments in der letzten Krankheit völlig ſündenfrei und der Seligkeit gewiß aus dem Leben

zu ſcheiden. Daher die häufigen Ermahnungen der damaligen Väter, nicht länger die ernſtliche Vorbereitung zur Taufe zu verſchieben. Nach der Synode von Elvira und einer Novelle Juſtinians ſollte das Katechumenat regelmäßig zwei Jahre dauern, nach den apoſtoliſchen Konſtitutionen drei Jahre, es wurde aber allmälig kürzer, und die Synode von Agde 506 ſetzte es für Juden auf acht Monate; in Gefahr des Todes zögerte man nicht, es durch Ertheilung der Taufe zu beendigen.

Das Katechumenat war in drei Grade oder Klaſſen abgetheilt; in der erſten befanden ſich die Hörenden, ein Name, der indeß auch den Katechumenen überhaupt gegeben wurde; Dieſe wurden in den Anfangsgründen des Glaubens unterrichtet, und wohnten blos der Miſſa der Katechumenen bei, d. h. ſie hörten blos die Vorleſungen aus der h. Schrift und die Paräneſe des Biſchofs, worauf ſie entlaſſen wurden. Die Knieenden aber, die Katechumenen des zweiten Grads, durften auch noch während der folgenden Gebete bleiben und empfingen den biſchöflichen Segen. Die dritte Klaſſe bildeten die Auserwählten (competentes, φωτιζομενοι), welche nach vollbrachtem Katechumenat bei der nächſten feierlichen Zeit die Taufe zu empfangen beſtimmt waren. Erſt dieſen wurde das Glaubensbekenntniß und das Gebet des Herrn mitgetheilt, und von ihnen auswendig gelernt. Anfänglich ſprach man die Worte dieſes Gebetes vor den Kompetenten nicht aus, ſondern umſchrieb es nur, doch führte ſchon Auguſtinus in ſeiner Erklärung die Worte ſelbſt an. In der Regel wurden die Myſterien des Glaubens erſt den Kompetenten erklärt. Vierzig Tage vor Oſtern wurden ihre Namen eingetragen; durch Faſten, Gebet und Enthaltung, auch durch ein Bekenntniß der früher begangenen Sünden bereiteten ſie ſich zur Taufe vor. Nun begannen auch die Skrutinien, d. h. Verſammlungen zur Reinigung und Prüfung der Kompetenten; ihrer waren bald ſieben, bald fünf, bei Kindern nur drei. Mehrmals wurden in dieſen Skrutinien der Exorcismus an den Katechumenen durch Gebete, Anrufung Jeſu, Bezeichnung mit dem Kreuze und Anhauchungen verrichtet. Das Hauptſkrutinium fand in der Rö-

miſchen Kirche in der Meſſe am Mittwoche der vierten Faſtenwoche ſtatt; die Kompetenten wurden von ihren Pathen wie von den Klerikern mit dem Kreuze bezeichnet, man gab ihnen geweihtes Salz in den Mund (was in Afrika öfter wiederholt wurde); ſie wurden exorciſirt, die Ohren wurden ihnen geöffnet, d. h. berührt, und der Eingang der vier Evangelien wurde geleſen. Darauf folgte die Rückgabe des Blattes, welches das Symbolum enthielt, die feierliche Ablegung des Glaubensbekenntniſſes und das Gebet des Herrn. Als ſpäter meiſt nur noch Kinder getauft wurden, zog man die urſprünglich in verſchiedenen Zeiten verrichteten Ceremonien zu Einer Handlung zuſammen.

Die Katechiſten (Doctores audientium) wurden gewöhnlich aus dem Klerus und zwar aus den Lektoren oder Diakonen genommen, zuweilen aber waren es auch bloße Laien. Eine Anweiſung zum katechetiſchen Unterricht gibt die Schrift des h. Auguſtinus de catechizandis rudibus. Die Katecheſen des Cyrillus von Jeruſalem (um 345) zeigen den Inhalt und Gang ihrer Vorträge. Die Kompetenten unterrichtete der Biſchof ſelbſt oder ſtatt ſeiner ein erfahrener Prieſter in einem oder zwei Vorträgen. Unmittelbar nach der Taufe in der Oſterwoche wurde dann den Neophyten das Verſtändniß der praktiſchen Myſterien, der Sakramente, beſonders der Euchariſtie in einer Reihe von Vorträgen aufgeſchloſſen. Von dieſer Art ſind die fünf myſtagogiſchen Katecheſen des Cyrillus, dann die des B. Gaudentius von Breſcia und des h. Auguſtinus.

Zu den der Taufe unmittelbar vorangehenden Handlungen gehörte die Waſchung des Hauptes, welche am Palmſonntag, und die der Füße, welche am Gründonnerſtage geſchah. Am Sonnabend fand dann die ſchon ſeit den apoſtoliſchen Zeiten gebräuchliche Abrenunciation (ἀποταξις) oder Abſchwörung des Satans, ſeiner Werke und ſeiner Engel ſtatt; der Katechumen ſprach ſie ſtehend, gegen Weſten gekehrt, einmal oder dreimal aus, worauf er wieder gegen Oſten ſich wendend Chriſto angehören zu wollen gelobte. Demnächſt wurde er mit exorciſirtem Öle geſalbt, was im Orient am ganzen Leibe, in der Lateiniſchen Kirche zuerſt nur auf dem Haupte, dann auch

zwiſchen den Schultern und auf der Bruſt geſchah. Zuletzt wurde jedem ein Bekenntniß der vornehmſten Glaubenspunkte (Dreieinigkeit, katholiſche Kirche, Nachlaſſung der Sünden und Auferſtehung) abgefragt.

Die Taufe wurde in den erſten Zeiten an jedem gelegenen Orte, in den Häuſern, in Gefängniſſen, in Flüſſen ertheilt, aber ſeit dem Aufhören der Verfolgungen wurde ſie regelmäßig in den Baptiſterien vorgenommen, welches runde, von der Kirche ſelbſt getrennte und meiſt an deren Südſeite ſtehende Gebäude waren; in großen Städten waren ſie ſo geräumig, daß ſelbſt Concilien darin gehalten wurden; auch hatten ſie Altäre zur Feier des h. Opfers, von welchem den Neophyten die Kommunion gereicht wurde. In den erſten Jahrhunderten gab es in jeder Diöceſe nur Ein zur Kathedrale gehöriges Baptiſterium (nur zu Rom waren deren mehrere); wie denn auch bis zu Ende des 7ten Jahrh. die Biſchöfe regelmäßig die einzigen waren, welche tauften, und die Prieſter und Diakonen dieß nur vermöge eines beſondern Auftrags vom Biſchofe thaten. Allerdings konnten im Nothfalle auch Laien taufen, doch nach dem 38ten Kanon der Synode von Elvira nur wenn ſie nicht Bigami waren, und ihren Taufbund nicht durch eine Todſünde gebrochen hatten. Überhaupt erkannte der Occident die Gültigkeit einer von Laien ertheilten Taufe an; im Orient aber ſcheint man den Laien das Taufen nicht geſtattet zu haben; Baſilius ſetzt ſogar voraus, daß die durch einen Laien geſchehene Taufe wiederholt werden müſſe, und in den apoſtoliſchen Konſtitutionen wird eine Taufe, welche ein Weib verrichten würde, in ſtarken Ausdrücken verworfen.

Die Taufe wurde durch völlige Untertauchung im Waſſer vollzogen, und zwar durch eine dreimalige, um den Glauben an die Trinität dadurch zu ſymboliſiren, ein Gebrauch, den man apoſtoliſcher Anordnung oder einem Befehle Chriſti ſelbſt zuſchrieb. Indeß erklärte P. Gregor der Große auch die einmalige Untertauchung für gültig, und empfahl ſie ſelbſt den Spaniern zum Gegenſatz gegen die Arianer, welche durch die dreimalige Untertauchung die weſentliche Verſchiedenheit des Vaters, Sohnes und h. Geiſtes ausdrücken wollten; worauf

die Synode zu Toledo 633 den Rath des Papſtes zum Geſetz erhob. Im Orient dagegen war es Eunomius, welcher, blos auf den Tod Chriſti taufend, die einmalige Untertauchung einführte, ſo daß dort die Kirche, wie im 50ten apoſt. Kanon geſchehen, dieſe Taufart unter Strafe der Abſetzung verbot. Das Taufen durch gänzliches Untertauchen blieb in der ganzen Kirche bis in's 14te Jahrh. herrſchende Sitte. Kranke, bei denen die Untertauchung nicht wohl ſtatt finden konnte, wurden durch Aufgießung von Waſſer auf das Haupt oder auf den Leib getauft (baptismus clinicorum); aber mehrere Synoden erklärten die alſo Getauften, weil ſie nur durch die Gefahr zum Empfang des Sakraments gebracht worden ſeien, für unwürdig zu Klerikern ordinirt zu werden. Das Taufwaſſer wurde durch eine ſchon von Cyprian erwähnte und von Baſilius auf apoſtoliſche Anordnung zurückgeführte Segnung geweiht; dieß geſchah anfänglich durch Gebete, Kreuzeszeichen und Anrufung der Trinität, ſpäter kam das bei den Exorcismen gewöhnliche Anhauchen, die Beimiſchung des h. Chrisma und die Eintauchung der Oſterkerze hinzu. Dem alſo geweihten Waſſer legten die Väter eine beſondere Kraft der Reinigung und Heiligung bei, die Gläubigen nahmen davon mit nach Hauſe, und gebrauchten es zu verſchiedenen Segnungen.

Daß die Taufe von den früheſten Zeiten an unter Anrufung der drei göttlichen Perſonen geſchah, bezeugt ſchon der h. Juſtinus. Die Salbung mit dem Chrisma nach der Abwaſchung, deren Einführung das Pontifikalbuch dem P. Sylveſter beilegt, wird zuerſt von Innocenz I erwähnt, und war nicht allgemein gebräuchlich, blieb auch der Griechiſchen Kirche unbekannt. Der Täufling empfing eine Kerze, die er dann anzündete, und trug acht Tage lang weiße Gewänder. Zum Zeichen der brüderlichen Liebe und Aufnahme in die Kirche küßte man ihn und gab ihm (im Occident) geweihte Milch und Honig (oder auch Wein und Honig) zu koſten; in einigen Kirchen folgte auch noch eine Fußwaſchung. Pathen, welche den Täufling zum Empfange des Sakraments darſtellten, den aus dem Waſſer Ausſteigenden empfingen (susceptores), und für ſeinen Glauben Bürgſchaft leiſteten (sponsores) kommen ſchon

im 2ten Jahrh. vor. Die Annahme eines neuen chriſtlichen Namens bei der Taufe, den man gerne von einem Apoſtel oder Märtyrer entlehnte, war noch nicht allgemein eingeführt, doch finden ſich mehrere Beiſpiele davon. Die feierliche Taufe wurde gewöhnlich zu Oſtern, dann auch am Pfingſtfeſte, und zwar in der Nacht vor dem Feſttage ertheilt. P. Siricius unterſagte die Ertheilung der (feierlichen) Taufe an Apoſtel- und Märtyrer-Tagen. Den Gebrauch, auch am Epiphanienfeſte zu taufen, verwarf noch die Synode zu Auxerre 578. Im Orient aber und in Afrika wurde an dieſem Feſte häufig getauft.

Die Taufe der Kinder erklärte Origenes für eine auf apoſtoliſcher Anordnung beruhende Sitte; Irenäus ſetzt ſie voraus, indem er von der Wiedergeburt nicht nur der Erwachſenen, ſondern auch der Kinder durch Chriſtus redet. Zwar hielt Tertullian die Verſchiebung der Taufe bis zu reiferem Alter für rathſam, aber die 252 zu Karthago gehaltene Synode erklärte, daß man die neugebornen Kinder ſobald als möglich taufen ſolle, ohne auch nur den achten Tag abzuwarten. Doch war dieß nicht allgemein eingeführt; Gregorius von Nazianz rieth, die Taufe bis in's 3te Lebensjahr aufzuſchieben, und in den Kirchen von Theſſalien, ſo wie in den Spaniſchen und Galliſchen Kirchen pflegte man, wenn keine Gefahr drängte, auch für die Taufe der Kinder das Oſterfeſt abzuwarten.

Die Verſchiedenheit der Anſichten über die Gültigkeit der von Häretikern ertheilten Taufe dauerte auch nach dem Zwiſte, der in der Mitte des 3ten Jahrh. darüber entſtanden war, noch längere Zeit fort. Eigentlich war die Frage durch die Synode zu Arles 314 entſchieden, nach deren Erklärung die Taufe gültig war, wenn ſie im Namen der Trinität geſchehen war. Zu Nicäa wurde die Taufe der Pauliani ſirenden, d. h. nicht nur der Anhänger des Paulus von Samoſata, ſondern überhaupt aller Gegner der katholiſchen Trinitätslehre verworfen, die der Novatianer aber für gültig erklärt. Dieſe Entſcheidung war zu unbeſtimmt, als daß ſie in der Orientaliſchen Kirche eine Einförmigkeit in dieſem Punkte bewirkt hätte. Noch nach dieſer Synode hielten mehrere Väter (Athanaſius, Cyrillus, Optatus) die Taufe auch ſolcher Häretiker, welche dabei die Drei-

einigkeit anriefen, dennoch für unwirkſam. Indeß machte die Synode von 381 mehrere häretiſche Sekten namhaft, deren Mitglieder bei ihrer Bekehrung zur Kirche nicht von neuem getauft werden ſollten.

Auf die Taufe oder die geiſtige Wiedergeburt folgte die Mittheilung des h. Geiſtes durch das Sakrament der **Firmung**, (chrisma, signaculum, perfectio, confirmatio, *σφραγις, μυρον, βεβαιωσις της ὁμολογιας*) durch welches der Getaufte erſt zum vollkommnen Chriſten erhoben wurde. Dieß Sakrament beſtand in der Handauflegung und der Salbung mit dem h. Chrisma; vorzüglich in der Orientaliſchen Kirche wurde die Salbung (mit den Worten: „Das Siegel der Gabe des h. Geiſtes,") als die Haupthandlung, wodurch der Seele das Siegel des h. Geiſtes eingedrückt werde, hervorgehoben. Doch bildete, wie ſich aus den Äußerungen des Firmilian, Chryſoſtomus, Theodoret ergibt, auch im Orient die Handauflegung, mit welcher ſtets ein Gebet um Mittheilung der Gaben des h. Geiſtes verbunden war, einen Beſtandtheil dieſes Sakraments. Die Salbung geſchah in Kreuzesform an verſchiedenen Theilen des Körpers, z. B. an den Ohren, den Augen, dem Munde und den Füßen; aber die vornehmſte, und im Occident die einzige, war die an der Stirne. Das Chrisma wurde ſeit den früheſten Zeiten durch den Biſchof auf dem Altare geweiht, und Cyrillus erklärt in ſeinen Katecheſen, wie es durch dieſe Weihung eine Gottesgabe werde, fähig die Heiligung der Seelen zu wirken. In der Orientaliſchen Kirche war die Konſekration des Chrisma, die ſich ſpäter die Patriarchen vorbehielten eine der heiligſten und feierlichſten Handlungen; im Occident blieb ſie ein Recht aller Biſchöfe, und wurde ſeit dem 5ten Jahrh. regelmäßig am Gründonnerſtage vorgenommen, an welchem Tage auch das Krankenöl und das exorciſirte Öl oder das der Katechumenen konſekrirt wurde. Wenn in Gallien ein Getaufter wegen dringender Gefahr die Konfirmation vom Biſchofe nicht erhalten konnte, ſo ertheilte ihm der Prieſter, der ihn taufte, zum Erſatz die Salbung auf dem Scheitel, weshalb nach einem Kanon der Synode von Orange jeder Geiſtliche,

der die Gewalt zu taufen erhalten, das Chrisma ſtets mit ſich führen ſollte.

Erwachſene ſowohl als Kinder empfingen, wenn der Biſchof ſelbſt oder ein Prieſter in ſeiner Gegenwart taufte, unmittelbar darauf die Konfirmation. Außerdem mußte der Neophyt die Ankunft des Biſchofs abwarten, ward aber unterdeß zur Euchariſtie zugelaſſen. Daher verordnete die Synode von Elvira, daß die von Prieſtern oder Diakonen Getauften dem Biſchofe vorgeführt werden ſollten, um von ihm die perfectio zu erhalten, und ſchon zur Zeit des h. Hieronymus pflegten die Biſchöfe die entfernteren Theile ihrer Diöceſen zu bereiſen, um die dort befindlichen Neophyten zu konfirmiren.

Da die Konfirmation der Seele einen Charakter (σφραγις) einprägt, ſo war es immer Grundſatz, ſie, wenn ſie in der katholiſchen Kirche ertheilt worden, nicht zu wiederholen. Hinſichtlich der Gültigkeit der von Häretikern ertheilten Konfirmation waren die Anſichten und Verfahrungsweiſen ungleich. Cyprian und die mit ihm Gleichgeſinnten hielten ſie natürlich eben ſo wie die häretiſche Taufe für ungültig; in der Römiſchen Kirche aber betrachtete man ſie als gültig, und bediente ſich bei der Aufnahme der Häretiker blos einer (nicht ſakramentaliſchen) Handauflegung mit Gebet, wodurch man, da die Häreſie bisher die Wirkung des Sakraments gehemmt hatte, den h. Geiſt anrief, ſeine Gaben nun wirklich in die Seele des Bekehrten auszugießen, weshalb auch dieſer Handauflegung in den Briefen der Päpſte die Mittheilung der Gaben des h. Geiſtes zugeſchrieben wird. Die Afrikaniſche Kirche folgte hierin ſeit dem 4ten Jahrh. der Römiſchen um ſo mehr, als die 1te Synode zu Arles 314 daſſelbe verordnet hatte. Aber in den Orientaliſchen, Spaniſchen und Galliſchen Kirchen wurden die Häretiker, die man nicht von Neuem taufte, durch förmliche Ertheilung des Sakraments der Firmung mit Salbung und Handauflegung aufgenommen; im Oriente unterſchied man nämlich ſeit dem 5ten Jahrh. drei Klaſſen von Häretikern, von denen die einen bei ihrer Bekehrung ſelbſt die Taufe empfingen, wie die Marcioniten und Manichäer, die andern blos die Konfirmation, ſo die Novatianer, Arianer und Macedonianer; die

der dritten Klaſſe aber, wohin die Neſtorianer und Monophyſiten gehörten, blos zur Ablegung des katholiſchen Glaubensbekenntniſſes angehalten wurden.

Nach dem Beiſpiele der Apoſtel, welche das von Andern durch die Taufe Begonnene durch Ertheilung der Konfirmation vollendeten, waren es in der Regel nur die Biſchöfe, die dieß Sakrament ausſpendeten. Indeß nahmen die Presbyter im Orient frühzeitig an dieſem Rechte der Biſchöfe Theil, vorzüglich und zuerſt in Ägypten, von wo aus ſich dann der Gebrauch der Konfirmation durch Prieſter in den übrigen Griechiſchen Kirchen verbreitete. Auch im Occident, namentlich in Gallien und Spanien, konnten die Prieſter im Nothfalle, und wenn gerade kein Biſchof in der Nähe war, konfirmiren; und Gregorius d. Gr. erlaubte daſſelbe den Prieſtern in Sardinien.

§. 48.

Die Liturgien der alten Kirche.

I. Die Liturgie der apoſt. Konſtitutionen in Cotelerii Patres apostol. T. I. Amstel. 1724. Renaudot liturgiarum oriental. collectio, Paris 1716. 2 Voll. 4. Muratori liturgia Romana vetus, Venet. 1748. 2 V. fol. Pamelii Liturgicon ecclesiae Latinae, Colon. 1571, 2 V. 4. Mabillon de liturgia Gallicana, Paris. 1729. 4. Leslei Missale mixtum dictum Mozarabes, Romae 1755. 2 V. 4. Jos. Al. Assemani Codex liturgicus ecclesiae universae. Rom. 1749—66. 13 Voll. 4.

II. Grancolas les anciennes Liturgies et l'ancien Sacramentaire de l'eglise, Paris 1704. 3 Vols. — P. Le Brun explication de la Messe, contenant les dissertations hist. et dogm. sur les Liturgies de toutes les églises, Liége 1778. 8 Vols. — A. Krazer de apostolicis nec non antiquis ecclesiae occid. liturgiis, Aug. Vindel. 1786. — Th. Lienhart de antiquis liturgiis et de discipl. arcani. Argentorati 1829.

Eine beſtimmte Ordnung des Gottesdienſtes, eine Reihenfolge der mit dem h. Opfer zu verbindenden Gebete und Handlungen hatten die Apoſtel ſchon eingeführt, wie die Vorſchriften des h. Paulus zeigen, und dadurch war eine Übereinſtimmung der verſchiedenen Kirchen in den Hauptteilen ihrer Liturgie, der Succeſſion der liturgiſchen Akte und dem weſentli-

chen Inhalt der Gebete verbürgt; dabei beſtand indeß eine gewiſſe Freiheit in Einführung neuer Formen; ein begeiſterter Prieſter konnte den Aufſchwung ſeiner Andacht bei der Feier des h. Opfers in neue Gebete faſſen, oder die gegebenen Formen umſchreiben und erweitern; überhaupt konnten die Biſchöfe, den weſentlichen Elementen der Liturgie unbeſchadet, Einzelnes ändern oder zuſetzen. Doch pflegten ſchon frühzeitig die Suffragankirchen ſich hinſichtlich der Liturgie an ihre Metropole anzuſchließen, was dann auch die Synoden zu Vannes 461, zu Agde 506 und zu Epaone 517 zum Geſetze machten. Die 4te Synode zu Toledo 633 verordnete bereits, daß in ganz Spanien nur Eine gleichförmige Liturgie beobachtet werde.

In der erſten Zeit der Apoſtel und nach ihnen ſcheint man zwar noch keine geſchriebenen Liturgien gehabt zu haben; aber ſtehende liturgiſche Formeln und Gebräuche werden bereits in den Schriften der Väter des 2ten Jahrh. angeführt; ſie wurden längere Zeit mündlich fortgepflanzt, und ſelbſt die Geſetze Juſtinians ſetzten noch bei den Prieſtern und Biſchöfen die Verpflichtung voraus, dieſe Formeln auswendig zu wiſſen. In welche Zeit die erſte Aufzeichnung einer Liturgie falle, iſt nicht zu beſtimmen, vielleicht erſt in's 3te Jahrh.; gewiß aber iſt die ſchriftliche Abfaſſung nicht ſo ſpät (in's 5te Jahrh.) zu ſetzen, als einige Neuere gethan haben. Hieronymus ſchreibt dem B. Hilarius von Poitiers ein Buch der Myſterien zu, d. h. wohl einen Codex der Sakramente und der Liturgie; auch Paulinus von Nola ſchrieb ein Sacramentarium; Baſilius hatte nach dem Zeugniſſe Gregor's von Nazianz eine Ordnung der Gebete d. h. eine Liturgie verfertigt, und in der That nennt die ſtete Tradition der Griechiſchen Kirche ihn und den h. Chryſoſtomus als die Verfaſſer eigener Liturgien, oder ſie zogen eigentlich nach der beſtimmteren Angabe des Proclus (um 437) die ſchon vorhandene Liturgie nur ins Kürzere zuſammen.

Die Ordnung der Liturgie in den vier erſten Jahrhunderten läßt ſich aus den in den Schriften jener Zeit zerſtreuten Angaben (auch abgeſehen von den vorhandenen Liturgien) erkennen, und war im Weſentlichen folgende. Das h. Opfer verrichtete der Biſchof unter Mitwirkung der Presbyter und

Diakonen. Den Anfang machte ſein Gruß: der Herr ſei mit euch; darauf folgten die Leſungen aus der h. Schrift, im Orient aus den Propheten und Apoſteln, wie Juſtinus ſagt, wogegen in der Römiſchen Kirche gewöhnlich nur ein Abſchnitt aus den apoſtoliſchen Briefen geleſen, dann ein Pſalm geſungen wurde, dem das Evangelium folgte. Hierauf hielt der Biſchof ſeine Rede oder Homilie. Nachdem die Katechumenen und Büßenden entlaſſen, und die Gläubigen allein waren, folgten die für ſie beſtimmten Gebete. Der Altar wurde nun mit Linnen bedeckt; der Biſchof und die Prieſter um den Altar wuſchen ſich die Hände, und die Gläubigen gaben ſich (im Orient und in Gallien) den Friedenskuß. Alle Anweſenden brachten demnächſt ihre Oblationen dar. Dem Biſchofe wurde dann das Brod zum Opfer und der Kelch mit dem mit Waſſer gemiſchten Wein überreicht. Theils vor, theils nach der Präfation wurden mehrere Gebete verrichtet: für die Biſchöfe und den ganzen Klerus, für die Kaiſer und Staaten, für Erhaltung des Friedens, für allgemeine Bedürfniſſe, für alle Gläubigen und für die in der kirchlichen Gemeinſchaft verſtorbenen Abgeſchiedenen. Auch der Märtyrer, beſonders derer, die in derſelben Kirche gelebt hatten, wurde gedacht. Die Präfation begann mit dem Sursum corda und endigte mit dem Sanctus. Bei der Konſekration, bei der das Zeichen des Kreuzes angewandt wurde, wiederholte man die Einſetzungsworte; dazu kamen Dankſagungsgebete und eine Anrufung des allmächtigen Gottes, daß er Brod und Wein in Chriſti Leib und Blut verwandeln möge. Nach Beendigung der Gebete des Kanons antworteten die Gläubigen Amen. Hierauf geſchah das Brechen der Hoſtie zur Kommunion, und wurde das Gebet des Herrn gebetet. Nach dieſem Gebete folgte die Segnung des Volkes durch den Biſchof mit ausgebreiteten Händen. Erſt hier wurde in den Italieniſchen und Afrikaniſchen Kirchen der Friedensgruß und Kuß gegeben. Nach dem Rufe: das Heilige den Heiligen, wurde der Vorhang, der die h. Myſterien verhüllte, weggezogen, der Biſchof genoß zuerſt vom h. Opfer, und reichte hierauf den Gläubigen den Leib des Herrn, während der Diakon den Kelch austheilte. Jeder betete beim Em-

pfange den göttlichen Leib an; der Biſchof ſagte: der Leib des Herrn, und der Gläubige antwortete Amen. Alles endigte mit der Dankſagung; der Biſchof grüßte wie im Anfange das Volk: Friede mit Allen, und dieſes antwortete: Und mit deinem Geiſte.

Die Liturgien, deren ſich die einzelnen Hauptkirchen bedienten, wurden nach dem Namen des Stifters der Kirche oder nach dem ihres berühmteſten Biſchofs genannt; ſo iſt die Liturgie des h. Jakobus die Liturgie, deren ſich die Kirche zu Jeruſalem bediente, die des h. Markus iſt die Alexandriniſche, die Liturgie der Mailändiſchen Kirche wurde die Ambroſianiſche, und die der Kirche zu Konſtantinopel wurde die Liturgie des h. Chryſoſtomus genannt, wiewohl Ambroſius und Chryſoſtomus wahrſcheinlich auch wegen Umgeſtaltung der in ihren Kirchen ſchon gebrauchten Liturgien als deren Urheber ſpäter bezeichnet wurden.

I. Orientaliſche Liturgien. Die älteſte von allen auf uns gekommenen Liturgien iſt die im 8ten Buche der apoſtoliſchen Konſtitutionen befindliche, bei den Alten die des h. Clemens genannt; ſie ſcheint im Anfange des 4ten Jahrh. aufgezeichnet worden zu ſein, und gehört faſt ihrem ganzen Inhalte nach dem 3ten an; nur die Erwähnung der Hypodiakonen weiſet auf das 4te hin. Ausgezeichnet durch die Länge der Gebete, welche in den ſpätern Liturgien kürzer werden, ſtimmt ſie mit der Liturgie des Cyrillus von Jeruſalem, ſo weit er ſie in ſeinen myſtagogiſchen Katecheſen mittheilt, faſt völlig überein. Die Erwähnung des B. Evodius von Antiochien, der mit den h. Jakobus und Clemens allein genannt wird, läßt ſchließen, daß ſie in Antiochien oder einer Kirche dieſes Patriarchats gebraucht worden ſei.

Die Liturgie der Kirche von Jeruſalem oder des h. Jakobus, unter deſſen Namen ſie von der Trullaniſchen Synode 692 citirt wird, hat einige ſpätere Zuſätze, die jedoch alle noch in die Zeit vor Juſtinian fallen (das ὁμοουσιος und Θεοτοκος, das Symbolum, das um 519 in die Liturgien aufgenommen wurde,) außerdem unterſcheidet ſich die Liturgie bei Cyrillus nur dadurch, daß ſie die hier fehlende Händewaſchung hat, und der Friedenskuß der Oblation vorhergeht. Jene

wurde von vielen beſonders Syriſchen Kirchen angenommen, bis die Liturgie von Konſtantinopel unter den orthodoxen Syrern überwog, wiewohl ſie auch dann noch jährlich am Tage des h. Jakobus, dem 23ten Oktober gefeiert wurde. Die Kirche zu Konſtantinopel hatte ſchon frühe zwei Liturgien; die eine die des h. Baſilius, welche auch in einer Syriſchen und Koptiſchen Nachbildung vorhanden, in ihrer jetzigen Geſtalt aber vielfach verändert iſt, wie denn das von Petrus Diakonus um 520 aus derſelben angeführte Gebet ſich nur ſehr verſtümmelt noch darin findet. Die andre, die des h. Chryſoſtomus genannt, iſt wohl, bedeutende Änderungen abgerechnet, die urſprünglich in der Kirche von Konſtantinopel gebräuchliche, die Leontius die der Apoſtel nennt, und die erſt ſeit dem 8ten Jahrh. den Namen des berühmten Biſchofs erhalten hat. — Die Liturgie des h. Markus, d. h. der Alexandriniſchen Kirche, auch die des h. Cyrillus genannt, die zuerſt Griechiſch geſchrieben war, und dann in's Koptiſche und Arabiſche überſetzt wurde, iſt allem Anſehen nach die ächte alte vor der Monophyſitiſchen Spaltung in Ägypten eingeführte Liturgie, da die dortigen Katholiken ſich nach Dioſkor's Zeiten derſelben fortwährend bedienten. Die Ägyptiſchen Jakobiten gebrauchten außer dieſer noch zwei Liturgien unter dem Namen des h. Baſilius und des h. Gregorius v. Nazianz. Die Äthiopier nahmen ihre zwölf Liturgien von den Ägyptiſchen Jakobiten an; zwei derſelben, die des Dioſkorus, und eine andre genannt die Liturgie Jeſu Chriſti, ſind von hohem Alter, und wahrſcheinlich vor Ende des 5ten Jahrh. geſchrieben. Die Neſtorianer haben drei Syriſche Liturgien, die alte Liturgie der Syriſchen Kirchen, genannt die der Apoſtel, die des Theodor, d. h. der Kirche von Mopsveſtia, welche auch von Leontius als eine durch die Irrlehren dieſes Mannes entſtellte angeführt wird; und die des Neſtorius, d. h. die Liturgie der Kirche von Konſtantinopel mit den im Intereſſe des Neſtorianismus angebrachten Veränderungen des Neſtorius oder Theodor. Auch die Armenier beſitzen eine eigne, an trefflichen Gebeten reiche Liturgie von hohem Alterthume.

II. Liturgien des Occidents. Den weſentlichen In=

halt der Römiſchen Liturgie leiten Innocenz I und Vigilius von apoſtoliſcher Tradition her. Wenn indeß die Behauptung Gregor's d. Gr., daß die Apoſtel bei der Konſekration (nebſt der Recitation der Einſetzungsworte) ſich keines andern Gebets als des Gebets des Herrn bedient hätten, richtig iſt, ſo müſſen die auf die Konſekration folgenden Gebete des Kanons erſt im 2ten oder 3ten Jahrh. hinzugekommen ſein. Auch ſpricht der Papſt von einem Gebet bei der Konſekration, welches ein Scholaſtikus (ein gelehrter Geiſtlicher) verfertigt habe. Jedenfalls war der Römiſche Meßkanon ſchon ſeit dem Anfange des 5ten Jahrh. größtentheils ſo beſchaffen, wie er es jetzt iſt; P. Leo ſchaltete die Worte, sanctum sacrificium, immaculatam hostiam ein, Gelaſius nahm ihn in ſein Sakramentarium auf, Vigilius ſandte ihn 538 nach Spanien, und Gregor d. Gr. ſetzte das Gebet des Herrn, das bisher nach dem Brechen der Hoſtie gebetet worden war, an die heutige Stelle, und fügte zu dem Gebete hanc igitur die Formel diesque nostros hinzu. Seit dem J. 600 hat ſich der Kanon in ſeiner jetzigen Geſtalt erhalten.

1. Das älteſte Sakramentarium der Römiſchen Kirche, (bei Muratori Sacramentarium Leonianum) deſſen ſpäteſte Beſtandtheile aus dem 5ten Jahrh. ſind, welches noch kein Feſt eines Konfeſſors hat, und in welchem noch nicht die Vulgata, ſondern die alte Itala gebraucht iſt, wird von Einigen dem P. Leo I beigelegt, iſt aber wahrſcheinlich von einem Privatmanne kurz vor Gelaſius geſammelt worden. 2. Das Sakramentarium des P. Gelaſius in drei Büchern iſt eine Sammlung liturgiſcher Formeln, unter denen viele aus den früheſten Zeiten der Kirche, andre aus denen Leo's ſind, welchen dann Gelaſius einige Gebete und Präfationen beigefügt hat. Doch iſt es in ſeiner jetzigen Geſtalt durch mehrere ſpätere Einſchaltungen verändert. 3. Das Sakramentarium Gregor's d. Gr. iſt das von dieſem Papſte durch viele Weglaſſungen, einige Zuſätze und durch eine neue Eintheilung veränderte Gelaſianiſche, deſſen Exemplare aber durch häufige ſpätere Interpolationen ſehr ungleich geworden ſind. Zur Ergänzung dieſer hauptſächlich die Gebetformeln enthaltenden Sakramentarien dienen die

Ordines der Römiſchen Kirche, welche die Ritus und Aufeinanderfolge der liturgiſchen Handlungen beſchreiben, und von denen die älteſten von Mabillon herausgegebenen bis ins 7te Jahrh. hinaufreichen. — Die Ordnung der Afrikaniſchen Liturgie ſcheint großentheils der Römiſchen entſprochen zu haben, doch hatte ſie die Lektionen aus dem A. T. und einige beſondere Gebetformeln.

Die Liturgie der Mailändiſchen Kirche oder die Ambroſianiſche iſt ihrem Hauptinhalte nach älter als der h. Ambroſius, und weicht von der Römiſchen in manchen Punkten ab, während ſie den Orientaliſchen näher ſteht. Was Ambroſius an derſelben geändert oder zugeſetzt habe, iſt nicht bekannt, nur das weiß man, daß er den abwechſelnden Geſang von Hymnen und Pſalmen nach der Sitte der Orientaliſchen Kirche eingeführt habe. Die Ambroſianiſche Liturgie hat drei Lektionen, nämlich auch eine aus den Propheten, die Griechiſche Konſekrationsformel, das Gebet des Herrn erſt nach der Zertheilung der Hoſtie, und das agnus Dei nur in der Meſſe für die Verſtorbenen. Eine andere Liturgie läßt ſich erkennen in den ſechs Büchern von den Sakramenten, welche dem h. Ambroſius mit Unrecht beigelegt worden ſind, und in eine etwas ſpätere Zeit fallen. Die Kirche, in welcher dieſes Werk verfaßt worden, folgte größtentheils den Gebräuchen Rom's, hatte aber doch einiges Eigne, z. B. das Fußwaſchen der Neugetauften.

Die Liturgie der Galliſchen Kirchen war, da die erſten Gründer und Biſchöfe dieſer Kirchen aus dem Orient gekommen waren, Orientaliſchen Urſprungs. Sie hatte eine Lektion aus dem A. T., einen in jeder Meſſe wechſelnden Kanon, der viel kürzer als der Gregorianiſche war; und in den Heiligen-Meſſen wurden die Akten der Heiligen im Anfang der Meſſe geleſen. Noch ſind als Denkmäler dieſer Liturgie vier Miſſalien oder Sakramentarien vorhanden, das Gothiſch-Galliſche, welches in dem unter Gothiſcher Herrſchaft ſtehenden Narbonnenſiſchen Gallien gebraucht wurde, aus dem 7ten Jahrh. oder dem Anfange des 8ten; das Fränkiſche, in welchem ſich bereits viele Römiſche Beſtandtheile finden, aus der Mitte des 8ten Jahrh.; ein anderes Gallikaniſches, das erſt dem Anfange

des 9ten Jahrh. angehört; endlich ein zu Bobbio gefundenes aus dem 7ten Jahrh. Dieſes iſt wahrſcheinlich die Alt-Iriſche Liturgie, der cursus Scotorum, die der h. Patricius von den Galliſchen BB. Germanus und Lupus empfing, und mit nach Irland brachte, wo ſie 100 Jahre lang allein gebraucht wurde, und auch ſpäter, nach der Einführung andrer Liturgien, von den Mönchen des von Komgall geſtifteten Ordens und von den Anhängern des h. Kolumban beibehalten wurde; durch Letzteren ſcheint ſie nach Bobbio gekommen zu ſein. Zur Kenntniß der Galliſchen Liturgie dient auch ein Auszug aus einer 555 verfaßten Erklärung der Meſſe von dem B. Germanus von Paris.

In Spanien hatte die Synode zu Braga 561 die Einführung des von Vigilius überſandten Meßkanon in den Galliciſchen Kirchen verordnet, aber durch den oben erwähnten Beſchluß der Synode zu Toledo 633 wurde dieſer wieder verdrängt durch die Gothiſch-Spaniſche Liturgie, die ſeit der Arabiſchen Herrſchaft in Spanien die Mozarabiſche genannt ward, weil die unter den Arabern lebenden Chriſten Mostarabes hießen. Dieſe Liturgie hat keine Beimiſchung des Römiſchen oder Ambroſianiſchen Ritus, während keine der bekannten Galliſchen Liturgien von ſolchen Interpolationen frei iſt. Sie iſt überaus reich an mannigfaltigen Gebeten, hat noch die tägliche Kommunion, die Austheilung des Kelches durch den Diakon, eine Erhebung der Hoſtie beim Brechen derſelben, um ſie dem Volke zu zeigen, und ein Zerbrechen der einen Hälfte in neun Theile, zum Gedächtniß der neun Myſterien Chriſti, ſeiner Menſchwerdung, Geburt, Beſchneidung, Epiphania, ſeines Leidens, ſeines Todes, ſeiner Auferſtehung, Glorie und Herrſchaft. Gleich den alten Galliſchen Liturgien hat ſie jedesmal eine Lektion aus dem A. T. nebſt der Epiſtel, Lektionen aus den Heiligen-Akten an deren Feſttagen; die Stelle der Präfation vertrat in den Galliſchen Liturgien die längere contestatio oder immolatio, in der Spaniſchen die inlatio und zwar in jeder Meſſe eine eigne; ſtatt des Römiſchen Kanons haben ſie das Dank- und Lobgebet post sanctus, darauf die ſakramentaliſchen Worte, und nach dieſen die kurze, in den

meiſten Meſſen verſchiedne Formel post mysteria oder post secreta, in der Spaniſchen Liturgie post pridie genannt; endlich eine feierliche ſtets veränderte Benediktion zwiſchen dem Vater Unſer und der Kommunion. Dieſe große Übereinſtimmung beider Liturgien erklärt es, daß Karl der Kahle, als er den alten Galliſchen Ritus kennen lernen wollte, die Meſſe nach dem Ritus der Kirche von Toledo in ſeiner Gegenwart halten ließ.

§. 49.

Die Ordnung des Gottesdienſtes; die Meſſe der Katechumenen und die Meſſe der Gläubigen.

Jo. Bona Card. rerum liturgicarum ll. 2, commentario hist. auxit Rob. Sala, Aug. Taurin. 1753, 3 Voll. fol. — Bocquillot traité hist. de la Liturgie sacrée ou de la Messe, Paris 1701. — Dom. Georgii de liturgia Rom. Pontificis in solemni celebratione missarum, Rom. 1731. 3 Voll. 4. — Frc. de Berlendis de oblationibus ad altare, Venet. 1743. 4. — Orsi de liturgica s. Spiritus invocatione, Mediol. 1731. 4.

In der alten Kirche zerfiel die Feier des Gottesdienſtes (die Missa, ſo genannt ſtatt missio, weil vor der Oblation die Katechumenen und Büßenden entlaſſen wurden), in zwei Haupttheile, die Miſſa der Katechumenen und die Miſſa der Gläubigen. Die erſte umfaßte den Pſalmengeſang, die Vorleſungen aus der h. Schrift, die Predigt, und die für die Katechumenen, Energumenen und Büßenden beſtimmten Gebete. Den Pſalmen, Vorleſungen und Gebeten durften nebſt den Katechumenen auch Heiden, Juden und Häretiker beiwohnen, aber in den drei erſten Jahrh. gehörte die Leſung des Evangeliums und die Predigt noch nicht zur Meſſe der Katechumenen, denen man erſt im 4ten Jahrh. beides anzuhören geſtattete, und darauf wurden auch Heiden und Häretiker zugelaſſen, obgleich noch die Synode zu Laodicea den letztern den Eintritt in die Kirchen gänzlich unterſagt hatte. Mit dem Singen von Pſalmen begann die Meſſe der Katechumenen; in den Lateiniſchen Kirchen aber und nach der Liturgie der Konſtitutionen begann ſie mit den Lektionen aus der h. Schrift, zwiſchen denen Pſalmen-

verſe geſungen wurden, die deshalb Reſponſorien hießen. Erſt P. Cöleſtin I führte im Occident, vielleicht nach dem Beiſpiele des h. Ambroſius, die Sitte ein, daß ein Pſalm gleich zu Anfang geſungen wurde. Anfänglich ſang die ganze Verſammlung einſtimmig und ſtehend die Pſalmen, ſeit dem 4ten Jahrh. wurde zuerſt im Orient, dann durch Ambroſius auch im Occident eingeführt, daß die in zwei Chöre getheilte Gemeinde ſie abwechſelnd als Antiphonen und Reſponſorien ſang. Die Melodie, nach der die Pſalmen geſungen wurden, war einfach, faſt recitirend, doch war Ende des 4ten Jahrh. in einigen Kirchen, wie in der Mailändiſchen, ein künſtlicherer Geſang eingeführt. Der Pſalm oder die Antiphone, welche, während der Prieſter zum Altare ſchritt, vom Volke, ſpäter vom Chor geſungen wurde, hieß introitus oder ingressa. Später wurden ſtatt eines ganzen Pſalms nur einzelne Verſe geſungen, wie ſich im Antiphonorium Gregor's des Gr., in der Galliſchen und Moſtarabiſchen Liturgie zeigt.

Das allgemeine Sündenbekenntniß des Prieſters, wofür noch keine beſtimmte Formel vorhanden war, gehörte zu der Vorbereitung vor dem Hintritt zum Altare. Das Kyrie Eleiſon, welchem in der Galliſchen und Moſtarabiſchen Liturgie das Triſagion vorausging, findet ſich in allen älteren Orientaliſchen Liturgien, war wenigſtens ſeit dem 5ten Jahrh. auch in den Italiſchen, ſeit 529 in den Galliſchen Kirchen eingeführt, und wurde in der Griechiſchen Kirche vom Volke, in der Römiſchen von den Klerikern und dem Volke abwechſelnd geſungen. Darauf folgte (in Rom nur an den Sonntagen) die größere Doxologie, das Gloria, die ſchon vollſtändig, doch in einer von der heutigen etwas abweichenden Form, in den apoſt. Konſtitutionen vorkommt; in der neuern Form haben ſie die Moſtarabiſche Liturgie und das Sakramentar von Bobbio, während die Galliſche Liturgie ſtatt derſelben die Prophetie des Zacharias oder den Hymnus benedictus Dominus Deus Israel hat. Nach dem Gruße an's Volk: Friede mit euch, oder: Der Herr mit euch, wurde das kurze, ſtets an den Vater gerichtete, und mit Anrufung des Sohnes geſchloſſene Gebet ver-

richtet, das Kollekta hieß, weil es die Andacht des verſammelten Volkes ausſprach; dieſes antwortete beiſtimmend: Amen.

Nun wurden die Abſchnitte aus der h. Schrift vorgeleſen; die meiſten Kirchen hatten nebſt der Lektion aus den apoſtoliſchen Briefen auch noch eine aus dem A. T.; die Römiſche Kirche hatte nur die erſtere. Beſondere Feſtzeiten hatten ihre eigenen Lektionen, ſo wurde im 4ten Jahrh. in der Zeit zwiſchen Oſtern und Pfingſten die Apoſtelgeſchichte, in der Quadrageſima die Geneſis, in der Leidenswoche zu Mailand und Alexandrien das Buch Hiob geleſen. Man bediente ſich dazu eigner Lektionarien, von denen ein altes der Gothiſchen Kirche angehöriges noch vorhanden iſt. Zuweilen ordneten die Biſchöfe willkührlich beſondre Lektionen an, und in den vier erſten Jahrh. wurden auch Schriften und Briefe ausgezeichneter Männer geleſen, bis die Synode zu Laodicea und die zu Karthago 397 anderes als die bibliſchen Abſchnitte vorzuleſen unterſagten. Zwiſchen der Epiſtel und dem Evangelium wurde ein Pſalm (gradualis) geſungen. Das Evangelium las früher der Lektor, ſpäter, namentlich ſeit dem 6ten Jahrh., nur der Diakon, das Volk hörte ſtehend zu. Hierauf hielt der Biſchof, meiſt auf ſeinem Stuhle ſitzend, zuweilen auch auf den Stufen des Altars ſtehend, ſeine Predigt (ὁμιλια, tractatus). In der Orientaliſchen Kirche predigten nicht ſelten Presbyter in Gegenwart des Biſchofs, zuweilen ſelbſt Laien, durch den Biſchof dazu aufgefordert; in Afrika hatten bis auf Auguſtin's Zeiten nur die Biſchöfe gepredigt. Zu Rom ſoll nach der Angabe des Sozomenus weder der Biſchof noch ein andrer gepredigt haben, eine Sitte, die jedenfalls nicht ohne Ausnahme war, und bereits durch Leo I abgeſchafft wurde. Dagegen wurden im Orient oft in Einer Verſammlung mehrere Reden gehalten. Manche Biſchöfe predigten auch an Wochentagen, beſonders in der Quadrageſimal-Faſtenzeit und an den Märtyrerfeſten, oder auch zweimal nacheinander, das erſtemal in der Miſſa der Katechumenen, das zweitemal, wo ſie ſich über die Myſterien und Sakramente freier ausſprechen konnten, in der Meſſe der Gläubigen. In den Kirchen auf dem Lande wurde großentheils nicht gepredigt, wiewohl die Synode zu Vaiſon

529 dieß vorſchrieb. Bewunderten Rednern wurde häufig lauter Beifall durch Zuruf oder Händeklatſchen zu Theil; nicht ſelten wurden auch ihre Predigten, beſonders die aus dem Stegreif gehaltenen, in der Kirche von Privatperſonen oder von öffentlichen Notarien nachgeſchrieben, ſo die des Origenes, Chryſoſtomus, Attikus, Gregorius von Nazianz, Auguſtinus.

In den Orientaliſchen Kirchen wurden nach Entlaſſung der Ungläubigen und der Katechumenen, die blos Hörende waren, beſondre Gebete für die Katechumenen, Büßenden und Energumenen verrichtet. Zuerſt ermahnte der Diakon die Katechumenen zu beten, und rief zugleich die Gläubigen auf, für ſie mitzubeten; nachdem ſie entlaſſen waren, rief er: Betet ihr Energumenen und von unreinen Geiſtern Gequälten! und als auch dieſe den biſchöflichen Segen erhalten hatten und entfernt worden waren, wurde es auf gleiche Weiſe mit den Büßenden (der Klaſſe der Niedergeworfenen) gehalten. Ob auch im Occident früher dieſe beſonderen Gebete nach der Predigt ſtattgefunden, iſt nicht klar; Auguſtin und Ambroſius drücken ſich aus, als ob unmittelbar nach der Predigt die Miſſa der Gläubigen angefangen habe.

Die Kirchenthüren wurden nun geſchloſſen, und die Miſſa der allein zurückgebliebenen Gläubigen nahm ihren Anfang; ſie beſtand aus zwei Haupttheilen, der Oblation mit der darin enthaltenen Konſekration, und der Participation. Nach den älteſten Liturgien folgte auf den Schweigen gebietenden Ruf des Diakons ein ſtilles Gebet der Gemeinde, hierauf die *συναπτη* oder *προσφωνησις*, ein lautes, abwechſelnd von dem Biſchofe oder dem Diakon und dem knieenden Volke geſprochenes Gebet für die Kirche, die Biſchöfe und Kleriker und die verſchiedenen Klaſſen der Gläubigen, und nach dieſem die *ἐπικλησις* oder *παραθεσις*, collecta des Biſchofs, worin dieſer das Gebet des Volkes Gott zur Erhörung empfahl. — Das Symbolum von Nicäa mit den Zuſätzen der Synode von 381 wurde zu Konſtantinopel zuerſt 519 in die Liturgie aufgenommen; durch die Synode zu Toledo 589 kam es auch in die ſonntägliche Liturgie der Spaniſchen Kirche, welchem Beiſpiele dann die Galliſche, und endlich auch die Römiſche Kirche folgte.

Der **Oblation** ging ein Gruß des Prieſters an's Volk und im Orient der Friedenskuß vorher. Sofort brachten die Gläubigen ihre Gaben an Brod und Wein dar. Früher bildeten auch Erſtlingsfrüchte verſchiedener Art einen Gegenſtand der Oblation und wurden vom Biſchofe geweiht; ein apoſtoliſcher Kanon geſtattete, nebſt friſchen Ähren und Trauben, Öl und Weihrauch auf den Altar zu bringen. Die Erwähnung des Weihrauchs zeigt, daß Räucherungen bei der Feier des h. Opfers ſchon frühzeitig vorkamen; da ſchon Ambroſius von einem Beräuchern der Altäre und Ephräm der Syrer vom Verbrennen des Weihrauchs im Heiligthum redet, ſo muß dieſer Gebrauch in einigen Kirchen bereits im 4ten Jahrh. eingeführt geweſen ſein.

Von dem dargebrachten Brod und Wein nahmen die Diakonen und Subdiakonen ſo viel, als zur Kommunion der Gemeinde nöthig war; das Übrige wurde zur Vertheilung unter den Klerus und die ärmeren Gläubigen beſeitiget. Von denen, welche von der Kommunion ausgeſchloſſen waren, wurde auch keine Oblation angenommen. Auch Geld und andre für die Bedürfniſſe des Klerus und der Armen beſtimmte Gegenſtände wurden dargebracht, doch nicht auf den Altar gelegt; jeder Darbringende überreichte zugleich dem Diakon ſeinen Namen geſchrieben (nomen offerebat), und dieſer las dann die Namen der Geber, auch der Verſtorbenen, mit Angabe ihrer Oblationen laut ab. Wenigſtens in der Afrikaniſchen und Römiſchen Kirche wurde dann der Darbingenden und ihrer Gaben im Gebete des Prieſters gedacht. Die in den alten Römiſchen Sakramentarien vorkommenden Gebete super oblata, oder secretae, enthalten gewöhnlich die Bitte, daß Gott die auf dem Altare liegenden Gaben gnädig annehmen, und die Gläubigen ſelbſt geeignet machen möge, ihm als wohlgefälliges Opfer dargebracht zu werden; denn da die Kirche im euchariſtiſchen Opfer zuerſt Brod und Wein, ſofern es in Chriſti Leib und Blut verwandelt werden ſoll, dann dieſen Leib und dieſes Blut ſelbſt, zugleich aber auch ſich ſelber Gott als Opfer darbringt, ſo drücken die Gebete vor der Konſekration, vorzüglich die Sekreta und Präfation häufig dieſe erſte Oblation des Brodes

und Weines als den Anfang des heiligen Opfers aus. Da aber Brod und Wein ein vollkommenes Opfer erſt durch die Transformation in das Fleiſch und Blut des Herrn werden, ſo wurde das Dargebrachte und Darzubringende auch in dieſen Gebeten ſchon als das Sühnopfer für unſre Sünden, als das fleckenloſe, im Schooße der jungfräulichen Mutter gezeugte Opfer, welches der Herr ſelbſt ſei, bezeichnet; in den Präfationen wurde geſagt, daß Chriſtus ſelbſt als ein lebendiges Opfer ſich auf dem Altare für uns darbringe, und wenn es in der Liturgie von Konſtantinopel heißt: Wir opfern Dir das Deinige von dem Deinigen (τα σα ἐκ των σων), d. h. das Fleiſch und Blut deines Sohnes gebildet aus dem von Dir geſchaffenen Brod und Wein — ſo hat der Römiſche Kanon das entſprechende de tuis donis ac datis. Seit dem 6ten Jahrh. wurde es allmälig Sitte, daß blos am Sonntage eine Oblation ſtatt fand. Während der Oblation ſang, einer zuerſt in Afrika eingeführten Sitte gemäß, der Chor Pſalmen, ſpäter blos einzelne Verſe, welche Antiphonen, offertorium hießen. Als die Zahl der die Kommunion Empfangenden ſich ſehr verminderte, und ſeit dem 7ten Jahrh. im Occident das nunmehr ungeſäuerte euchariſtiſche Brod eigens von den Klerikern bereitet wurde, hörten auch die Oblationen allmälig auf, oder es traten Geld-Oblationen an die Stelle der alten Naturalgaben. — Nach der Oblation bot ein Diakon dem Prieſter das Waſſer zur Händewaſchung dar, und zugleich wuſchen auch alle anweſenden Männer ſich die Hände.

Die **Präfation** (προλογος, ἐυχαριστια, in den alten abendländiſchen Liturgien contestatio, inlatio, immolatio) ging nach dem von Chriſtus gegebenen Beiſpiele als Dankgebet der Konſekration ſtets vorher. Die Eingangsworte des Prieſters mit den Antworten des Volkes finden ſich ſchon in der Liturgie der apoſtoliſchen Konſtitutionen völlig gleichlautend wie in unſrer heutigen Liturgie. Im Orient war die Präfation in jeder Meſſe dieſelbe, und enthielt eine Dankſagung für alle göttlichen Wohlthaten; im Occident wechſelte ſie in jeder Feſtmeſſe, ſo daß das älteſte Römiſche Sakramentarium 267 Formeln, das Gregorianiſche aber nur noch die wenigen

hat, welche jetzt noch gebraucht werden. Der Präfation ſchloß ſich der vom ganzen Volke geſungene ſeraphiſche Hymnus: Heilig, Heilig, an.

Es begann nun der weſentlichſte und heiligſte Theil der Meſſe, der Kanon, wie er ſeit Gregor dem Gr. heißt, früher actio, secretum, bei den Griechen ἀναφορα genannt. Für das hohe Alterthum des Römiſchen Kanons zeugt die Thatſache, daß ſchon in dem nicht lange nach Ambroſius geſchriebenen Werke von den Sakramenten die vier Hauptgebete desſelben (Quam oblationem — Qui pridie quam pateretur — Unde et memores — Supra quae propitio) mit geringer Verſchiedenheit in den Worten vorkommen. P. Gelaſius rückte den Kanon, wie er ihn vorfand, in ſein Sakramentarium ein, und in dieſer Geſtalt erhielt er ſich, den kleinen Zuſatz des P. Gregorius abgerechnet, unverändert bis heute.

Im Kanon wurde zuerſt für alle Gläubigen gebetet, namentlich für den Biſchof, im Orient auch für den Patriarchen, für den Kaiſer oder König, für die Wohlthäter der Kirche und für alle Darbringenden; auch des Papſtes wurde von früher Zeit an ſowohl im Orient als im Occident in der Liturgie gedacht, und ſein Name daher in die Diptychen geſetzt; in Gallien verordnete dieß die Synode zu Vaiſon 529. Dieſe Diptychen enthielten die Namen Aller, für welche die Fürbitte geſchah; der Diakon las ſie laut aus denſelben ab, ſpäter aber that dieß im Occident der Prieſter ſelbſt. Im Orient folgte eine zweite Fürbitte — die erſte fand beim Beginne der Gläubigen-Meſſe ſtatt — für die Kirche, den Biſchof, den Klerus und die verſchiedenen Gattungen der Gläubigen erſt auf die Invokation nach der Konſekration; zuerſt verrichtete der Prieſter allein ein Gebet dieſes Inhalts, dann wurde die Gemeinde durch den Diakon aufgefordert, ein zweites ähnliches mitzubeten.

Nach den lebenden Gläubigen wurde der Heiligen im Himmel gedacht, beſonders der h. Jungfrau, der Apoſtel und der in jeder Kirche vorzüglich gekannten und verehrten Märtyrer; denn in der Gemeinſchaft der noch immer mit der Kirche in Liebe und Fürbitte verbundenen Heiligen ſollte das h. Opfer

dargebracht werden. Die älteſten Väter und Liturgien reden von einer Darbringung des Opfers für die Märtyrer und Heiligen, weil man in demſelben ihrer erwähnte, um Gott für die ihnen ertheilten Gnaden zu danken und damit er auf ihre Fürbitte die Gebete der lebenden Chriſten annehme und erhöre.

In der Galliſchen und Spaniſchen Liturgie folgte auf das Sanktus ein Gebet (post sanctus) enthaltend eine Doxologie des Sohnes; dann ſogleich die Konſekration (actio sacra) beginnend mit den Worten: Qui pridie quam pateretur. Die Ambroſianiſche Liturgie hat die drei Gebete des Kanons vor der Konſekration wie die Römiſche, nur mit einigen Verſchiedenheiten im Ausdruck. In der Liturgie der apoſt. Konſtitutionen folgt auf die Präfation unmittelbar die Erzählung der Einſetzung des h. Abendmahls und die Konſekration durch das Ausſprechen der Worte Chriſti: dieß iſt mein Leib, dieß mein Blut. In allen Griechiſchen Liturgien iſt den Worten des Herrn ein Gebet (ἐπικλησις) beigefügt, in welchem Gott angerufen wird, daß er ſeinen h. Geiſt herabſende, damit er Brod und Wein in Chriſti Leib und Blut verwandle. Eine ähnliche Anrufung in derſelben Stellung hat einigemale auch die Mozarabiſche Liturgie; im Römiſchen Kanon aber geht eine dem Weſen nach gleiche Invokation, daß Brod und Wein durch Gottes Gnade und Allmacht Leib und Blut ſeines Sohnes werden möchten, der Recitation der Einſetzungsworte unmittelbar vorher. Mehrere der Orientaliſchen Väter drücken ſich ſo aus, als ob ſie dieſer Invokation die eigentliche Konſekrations-Kraft beilegten, wiewohl andre, namentlich Chryſoſtomus, übereinſtimmend mit den Lateiniſchen Vätern die Konſekration den Einſetzungsworten zuſchreiben. Aber die Gebete der Kirche, welche die Realiſation des Sakraments von Gott erflehen, und, indem ſie die Intention der Kirche ausdrücken, den Sinn und die Wirkungsweiſe der Einſetzungsworte beſtimmen, gehören allerdings mit zum Ganzen der Konſekration, und es war natürlich, daß die Orientaliſchen Väter der Invokation, da ſie in ihren Liturgien der letzte Beſtandtheil der Konſekrationshandlung iſt, vorzugsweiſe die Verwandlung zuſchrieben. Denn was Gott in einem Moment vollbringt, das wird in der Sprache, den Ge-

beten und Handlungen der Kirche, die ſich menſchlicher Beſchränktheit fügen muß, ſucceſſiv dargeſtellt und ſo gleichſam in Theile zerlegt, wobei es dann zu geſchehen pflegt, daß bald der eine, bald der andre Theil vorzugsweiſe als Träger und wirkende Urſache des Myſteriums bezeichnet wird.

Die Worte der Konſekration wurden gleich den übrigen Gebeten in den Griechiſchen Kirchen laut ausgeſprochen, und das Volk antwortete auf die einzelnen Sätze mit Amen oder *πιστευομεν*, wenn nicht etwa dieſe Amen in Folge des Juſtinianiſchen Geſetzes in die Liturgien eingeſchaltet worden ſind; Juſtinian gebot nämlich das laute Ausſprechen, damit das Volk Alles verſtehe, durch ein eignes Geſetz. Die älteſte Liturgie, die der apoſt. Konſtitutionen, hat das Amen des Volkes erſt am Schluſſe der Gebete des Kanons, und die von Chryſoſtomus ſchon erwähnte Sitte der Orientaliſchen Kirche, während der Konſekrationshandlung die heiligen Gegenſtände durch zugezogene Vorhänge zu verhüllen, ſcheinet eher anzudeuten, daß damals noch die Gebete des Kanons leiſe geſprochen wurden. Im Occident wurde wenigſtens ſeit dem 6ten Jahrh. der Kanon ſtill gebetet; doch fehlt es hier an ſicheren Daten zur Beſtimmung dieſes Punktes.

In der Konſekration war zugleich die Vollendung des durch die Oblation des Brodes und Weines angefangenen Opfers enthalten; in dem Moment, als durch die ſubſtantielle Verwandlung Jeſus Chriſtus in der myſtiſchen Trennung ſeines Fleiſches und Blutes als das lebendige auf dem Altare gegenwärtige Schlachtopfer erſchien, wurde er auch ſeinem himmliſchen Vater zum Andenken ſeines Opfertodes dargebracht, und die Chriſten betrachteten daher ſtets das Meßopfer als die Fortleitung des am Kreuze dargebrachten Opfers, mit welchem es weſentlich Eins ſei, und deſſen Früchte es den Gläubigen fortwährend mittheile.

Nach der Konſekration wurde nach apoſtoliſchem Gebrauche das Gebet für die Ruhe der in der kirchlichen Gemeinſchaft Abgeſchiedenen verrichtet, deren Namen in den Diptychen der Verſtorbenen (Nekrologien) verzeichnet ſtanden und aus dieſen vorgeleſen wurden, ſo daß zuerſt für die früheren Biſchöfe die-

ſer Kirche, dann für die übrigen Geiſtlichen, hierauf für die verſtorbenen Kaiſer und für die Laien gebetet wurde. Als Vorbereitung auf die Kommunion wurde das Gebet des Herrn mit dem ſehr alten, ſchon bei Cyprian mit denſelben Worten vorkommenden Vorworte gebetet; nur in der Liturgie der apoſt. Konſtitutionen fehlt dieß Gebet. In den Orientaliſchen und Galliſchen Kirchen wurde es von allen Anweſenden laut mitgebetet oder geſungen. Der Embolismus, d. h. das Gebet libera nos, welches ſich als Schluß an das Vater Unſer anreiht, findet ſich bereits im Gelaſianiſchen Sakramentar. Unmittelbar darauf ertheilte in den Galliſchen und Spaniſchen Kirchen der Biſchof dem Volke den Segen; in den älteſten Orientaliſchen Liturgien iſt dieſer Segen die *παραϑεσις*, ein Gebet, daß Gott die Leiber und Seelen des Volkes heiligen und zum Empfange der Kommunion würdig machen möge.

Hierauf ſprach der Prieſter oder Diakon zum Volke gewandt: „Das Heilige den Heiligen," und dieſes antwortete mit einer Doxologie und dem Gloria, das bei den Orientalen nach der Konſekration an dieſer Stelle gebetet wurde. Das Brechen der Euchariſtie in mehrere Theile geſchah in allen Kirchen, in den Orientaliſchen und der Mailändiſchen gleich nach der Konſekration, vor dem Gebet des Herrn, in der Römiſchen erſt nach dieſem. Der Hymnus Agnus Dei, der während der Brechung der Hoſtie von dem Prieſter und dem Volke geſungen wurde, iſt durch P. Sergius I 687 in die Römiſche Liturgie gekommen. Die demnächſt folgende Miſchung der Hoſtie mit dem geſegneten Wein im Kelche wird bereits von der Synode zu Orange 441 erwähnt, und findet ſich auch in der Liturgie des h. Jakobus. Der Friedenswunſch und Kuß wurde im 2ten Jahrh. nach der Angabe des h. Juſtinus bereits vor der Oblation gegeben, aber in den Orientaliſchen Liturgien und der Mozarabiſchen findet er ſich nach derſelben vor der Präfation; in der Römiſchen und den meiſten weſtlichen Kirchen erhielt er ſeit dem 4ten Jahrh. ſeine Stelle erſt nach beendigtem Kanon; der Prieſter küßte den Diakon, dieſer einen aus dem Volke, worauf die Gläubigen ſich untereinander umarmten.

In der Griechiſchen Kirche wurde die Euchariſtie vor der

Kommunion auf eine feierliche Weiſe dem Volke gezeigt; man zog die Vorhänge weg, die das Sanktuarium während der Konſekration verhüllt hatten, und der Prieſter erhob das in den Leib des Herrn verwandelte Brod, damit es von Allen geſehen und angebetet würde. Dieſe Elevation, die in allen Orientaliſchen Liturgien, mit Ausnahme der älteſten, vorkommt, wird bereits von Cyrillus von Scythopolis im Leben des h. Euthymius um 473 erwähnt. In den Abendländiſchen Kirchen fand damals noch keine eigentliche Elevation ſtatt; aber die Eucharistie wurde nach dem Zeugniſſe des h. Ambroſius und Auguſtinus von Allen vor dem Genuſſe angebetet.

Die Kommunion genoß zuerſt der Prieſter, nach ihm empfingen ſie die übrigen Geiſtlichen, die Aſceten, die Diakoniſſen, Jungfrauen und Wittwen, zuletzt die übrigen Gläubigen. In den erſten Zeiten theilten die Diakonen mitunter die Euchariſtie, ſowohl das Brod als den Wein, allein aus, dann wurde es gewöhnlich, das der Prieſter das Brod reichte, und den Diakonen die Austheilung des Kelches blieb; doch durfte nie ein Diakon einem Presbyter die Euchariſtie reichen, und Synoden des 4ten Jahrh. verordneten, daß in Gegenwart eines Prieſters ein Diakon nie oder nur im Nothfalle an der Ausſpendung der Euchariſtie Theil nehmen ſolle. In den Orientaliſchen, Spaniſchen und Italiſchen Kirchen durften nur die Presbyter und Diakonen am Altare innerhalb des Sanktuariums, die übrigen Geiſtlichen am Eingange deſſelben oder im Chore communiciren, dem übrigen Volke wurde die Euchariſtie an den Schranken außerhalb des Chores gereicht. Dagegen machte man in der Galliſchen und wahrſcheinlich auch in der Ägyptiſchen Kirche in dieſer Hinſicht keinen Unterſchied. Jeder empfing die Euchariſtie ſtehend (zu gewiſſen Zeiten wohl auch knieend), ſeine Anbetung durch die Beugung des Hauptes ausdrückend; ſie wurde ihm in die Hand gegeben, wobei die möglichſte Sorgfalt, daß auch nicht das kleinſte Theilchen zu Boden falle, beobachtet wurde; und er antwortete Amen auf das Wort des Prieſters: der Leib Chriſti, das Blut Chriſti. Zu Gregor's des Großen Zeiten wurde bereits die längere Formel gebraucht: „Der Leib des Herrn erhalte deine Seele.“ Wäh-

rend der Kommunion wurden paſſende Pſalmen geſungen. Das Gebet nach der Kommunion: Quod ore sumsimus, hat bereits das Vorgelaſianiſche Sakramentar. Ein Dankgebet nach der Kommunion haben alle Liturgien, die Orientaliſchen auch noch eine Segnung des Volkes durch den Biſchof, worauf der Diakon die Verſammlung durch den Ruf: Geht in Frieden, im Occident durch die Worte: Ite missa (missio) est, entließ.

§. 50.

Verwaltung der Euchariſtie. Ihre Elemente. Verſchiedne Arten der Meſſe. Kommunion unter Einer Geſtalt. Agapen.

Anfänglich wurde die Euchariſtie von den dazu berechtigten Gläubigen täglich, oder doch ſo oft das h. Opfer gefeiert wurde, genoſſen; dieß war noch zu Cyprian's Zeit gewöhnlich, der daher die Bitte um das tägliche Brod auf das euchariſtiſche Brod deutet; auch verboten ältere Kirchengeſetze (zwei apoſtoliſche Kanonen und ein Kanon der Antiocheniſchen Synode von 341) den Gläubigen, ſich von der Feier des h. Opfers zu entfernen, ohne die Kommunion empfangen zu haben. In Kappadocien wurde wöchentlich viermal, in Konſtantinopel dreimal, Freitags, Samſtags und Sonntags, in Alexandrien zweimal das h. Meßopfer mit der Kommunion gefeiert; in der Römiſchen und Spaniſchen, und wohl auch in der Afrikaniſchen Kirche wurde ſie täglich gereicht, wovon indeß wahrſcheinlich der Donnerstag auszunehmen iſt. Der h. Chryſoſtomus klagt bereits über ſeltneren Empfang der Euchariſtie, welche Manche kaum Einmal im Jahre ſich reichen ließen; endlich wurden im ſechſten Jahrh. jene, welche drei Sonntage nach einander nicht communicirten, gebannt. Die Synode zu Agde 506 verordnete, daß Alle wenigſtens dreimal jährlich, zu Oſtern, Pfingſten und Weihnachten, zum Tiſche des Herrn treten ſollten. Die meiſten Chriſten thaten dieß indeß fortwährend an jedem Sonntage. Die Überreſte der Euchariſtie ließ man in mehreren Kirchen, namentlich zu Konſtantinopel und in Gallien, von unſchuldigen Kindern verzehren; in andern, wie zu Jeruſalem, wurden ſie verbrannt.

Die Missa praesanctificatorum (λειτουργια των προηγιασμενων), in welcher nicht konſekrirt, ſondern die Kommunion mit früher konſekrirtem Brode gehalten wurde, war beſonders in der Griechiſchen Kirche frühe ſchon eingeführt. Bereits hatte die Synode zu Laodicea verordnet, daß in der Faſtenzeit das h. Opfer nur an den Sonntagen und Feiertagen dargebracht werden ſolle; und 692 gebot der 52te Kanon der Trullaniſchen Synode, daß an den übrigen Tagen die Kommunion mit dem in der Sonntags-Meſſe konſekrirten und aufbewahrten Brode veranſtaltet, und demnach Abends vor dem Brechen des Faſtens das officium praesanctificatorum gefeiert werde. Die Alexandriniſche Chronik enthält zum J. 615 eine Beſchreibung dieſer Meſſe und in den daſelbſt angeführten Gebeten ſpricht ſich die förmliche Anbetung des in den Leib Chriſti verwandelten Brodes durch die Engel und die Menſchen aus. In der Abendländiſchen Kirche wurde eine ſolche Meſſe nur am Charfreitage gehalten. Bemerkenswerth iſt der verwandte, ſchon von Germanus um 550 beſchriebene Gebrauch der Galliſchen Kirche, die von der Meſſe des vorhergehenden Tages aufbewahrte Euchariſtie beim Anfange des Meßopfers in einem thurmartigen Gefäße auf den Altar bringen zu laſſen, und ſo den ganzen Gottesdienſt in Gegenwart des auf dem Altare ausgeſetzten Leibes Chriſti zu feiern.

Das öffentliche für die ganze Gemeinde beſtimmte Meßopfer wurde von dem Biſchofe unter dem Beiſtande der Presbyter und Diakonen, zuweilen auch mehrerer Biſchöfe, in der Weiſe dargebracht, daß das geſammte Volk durch ſeine Oblation, ſeine Antworten und durch die Kommunion thätigen Antheil daran nahm. Aber auch Privatmeſſen wurden bereits in den frühern Zeiten der Kirche von einem einzigen Prieſter oder Biſchof, ohne Laien-Kommunion, geleſen. Man las Meſſe in den kleinen Märtyrer-Kapellen auf dem Lande, oder in Oratorien und Privathäuſern, und in den Zeiten der Verfolgung wurde das h. Opfer nicht ſelten in den Gefängniſſen der dem Märtyrertode entgegenſehenden Bekenner dargebracht. Der Biſchof Paulinus von Nola ließ ſterbend an ſeinem Bette auf einem eilig errichteten Altare Meſſe leſen; der ältere

Gregorius B. von Nazianz feierte das h. Opfer häufig innerhalb ſeines Hauſes. Als der P. Johannes von Alexandrien (um 609) eines Tages die Menſchen ſchon nach dem Evangelium aus der Kirche fortgehen ſah, rief er ihnen zu, um ihrentwillen ſei er in die Kirche gekommen, denn die Meſſe habe er auch in ſeiner Wohnung für ſich leſen können. Auch ſetzt die Synode zu Toledo 687 in ihren Kanonen voraus, daß nur die Kommunion des Prieſters allein zur Integrität des h. Opfers nöthig ſei.

Von den früheſten Zeiten an wurden an den Gedächtnißtagen der h. Märtyrer Meſſen zur Feier ihres Andenkens geleſen, wobei aber das Opfer ſelbſt, wie Auguſtin gegen den Manichäer Fauſtus bemerkt, nicht dem Märtyrer, ſondern Gott dargebracht wurde. Schon die beiden älteſten Römiſchen Sakramentare, das Vorgelaſianiſche und das Gelaſianiſche, haben eigne Meſſen für die Heiligen, und Gregorius d. Gr. ſagt, daß faſt an jedem Tage Meſſen zur Feier der Märtyrer geleſen würden. Dieſe Meſſen unterſchieden ſich durch beſondre Lektionen aus den Akten ihres Märtyrerthums, und durch eingelegte Gebete, in denen Gott für den ihnen verliehenen Sieg gedankt, und ihre Fürbitte angerufen wurde. Seit dem 5ten Jahrh. kamen auch Meſſen zu Ehren andrer Heiligen hinzu. Daß das h. Opfer für die verſtorbenen Gläubigen, und zwar wiederholt, auch am Jahrestage ihres Todes, dargebracht werde, erwähnt ſchon Tertullian, und nach der Bemerkung des Iſidor von Sevilla war es eine von den Apoſteln herrührende Sitte. Nach der Liturgie der apoſtoliſchen Konſtitutionen wurde das Gedächniß eines Verſtorbenen am dritten, neunten, dreißigſten Tage und am Jahrestage begangen. Daß am Ende des 7ten Jahrh. die Liturgie für die Verſtorbenen bereits verſchieden geweſen ſei von der gewöhnlichen Meßordnung, ſieht man aus dem 5ten Kanon der 17ten Synode zu Toledo 699. Votivmeſſen wurden wegen beſondrer Anliegen, oder um Gott für eine ſpecielle Wohlthat zu danken, gehalten; ſchon im Sakramentar des Gelaſius finden ſich Meſſen „für das Heil lebender Gläubigen, zur Erflehung von Regen, um Abwendung einer Unfruchtbarkeit" u. ſ. w.

Faſt alle Orientaliſchen Kirchen nahmen zur Euchariſtie geſäuertes Brod, und Epiphanius konnte daher an den Ebioniten den Gebrauch des ungeſäuerten Brodes als eine Abweichung von der allgemeinen Sitte tadeln. Doch bedienten ſich einige Kirchen, namentlich die Äthiopiſche, am Gründonnerstage der Azyma. Die ſchismatiſchen Armenier führten das ungeſäuerte Brod in der Euchariſtie um 640 blos ein, um dadurch die Einheit der Natur und des Willens Chriſti auszudrücken. In den Abendländiſchen Kirchen wurde wohl bis auf die Zeiten des Photius herab größtentheils gleichfalls geſäuertes Brod zur Euchariſtie genommen; einige Kirchen ſcheinen jedoch ſchon frühzeitig Azyma gebraucht zu haben. Im ganzen Orient und Occident wurde dem zur Euchariſtie beſtimmten Weine Waſſer beigemiſcht; nur einige Monophyſitiſche Parteien, namentlich die Julianiten und Gajaniten, begannen ſeit dem 6ten Jahrh. bloßen Wein in der Euchariſtie zu gebrauchen, um dadurch die Einheit der Natur Chriſti abzubilden. Auch die Armenier thaten dieß ſeit 640; bei jenen verlor ſich dieſe Sitte ſpäter wieder, bei den Armeniern aber blieb ſie.

Schon in den früheſten Zeiten geſtattete man den Gläubigen, von dem konſekrirten Brode aus der Kirche mit nach Hauſe zu nehmen, und ſo die Euchariſtie auch an den Tagen, an welchen das h. Opfer nicht gefeiert wurde, zu genießen. Man durfte damals den Leib des Herrn der Ehrfurcht der Gläubigen anvertrauen, und Hieronymus bemerkt in Bezug auf dieſe auch in Rom eingeführte Sitte: „Iſt es nicht derſelbe Chriſtus, den man im Hauſe und in der Kirche empfängt?“ Auch bewahrten die Einſiedler in den Wüſten die Euchariſtie bei ſich auf, um ſich, da es ihnen an Prieſtern fehlte, die Kommunion ſelber reichen zu können; nach der Angabe des h. Baſilius pflegte noch zu ſeiner Zeit in ganz Ägypten jeder Chriſt in der Regel die Euchariſtie mit nach Hauſe zu nehmen, und ſie nach und nach zu genießen. Noch im 6ten Jahrh. wurde zu Theſſalonika, als man daſelbſt eine Verfolgung befürchtete, die Euchariſtie aus vollen Körben auf längere Zeit an die Chriſten ausgetheilt. In den Orientaliſchen Kirchen hat ſich dieſe Sitte fortwährend erhalten. — Die Sitte, das Sakrament nur nüchtern zu

genießen, ſcheint zuerſt unter den Chriſten von ſelbſt ohne Geſetz, aus Ehrfurcht vor dieſer heiligen Speiſe ſich gebildet zu haben; Tertullian erwähnt ihrer ſchon; im 4ten Jahrh. wurde ſie ſo allgemein beobachtet, daß die Feinde des h. Chryſoſtomus es zu einem Klagepunkte gegen ihn machen konnten: er habe Perſonen, die nicht mehr nüchtern geweſen, die Kommunion gereicht. Die Synode zu Karthago 397 verordnete, daß jeder den Leib des Herrn nur nüchtern empfange, mit einziger Ausnahme des Donnerstags in der heiligen Woche, an welchem Tage man zum Gedächtniß der Einſetzung die Meſſe Abends feierte.

Die Euchariſtie wurde in den Kirchen aufbewahrt; dazu diente häufig ein Gefäß, das die Geſtalt einer Taube oder auch eines kleinen Thurmes hatte. Die 2te Synode zu Tours verordnete 567, daß der Leib des Herrn auf dem Altare unter dem aufgehängten Kreuze bewahrt werde. Aber man bediente ſich zu dieſem Zwecke auch kleiner zur Seite der Kirchen befindlichen Gemächer (παστοφοριον, thalamus, sacrarium). Nach der Römiſchen und Galliſchen Liturgie wurde in jeder Meſſe ein Theil der konſekrirten Hoſtie für das künftige Opfer zurückgelegt, um dann mit dem h. Blute im Kelche vermiſcht zu werden, eine Sitte, wodurch man die ununterbrochene Fortdauer und den Zuſammenhang des euchariſtiſchen Opfers ſo wie die Identität des Geopferten ausdrücken wollte.

In den erſten Zeiten wurde die Euchariſtie denen, die dem Gottesdienſte beizuwohnen gehindert waren, durch die Diakonen oder andre Kirchendiener zugeſendet, und der Akolyth Tharſicius ließ ſich um 250, von den Heiden ergriffen, lieber tödten, als daß er das Sakrament, das er zu ſolchem Zwecke bei ſich trug, gezeigt hätte. Auch die Biſchöfe pflegten ſich daſſelbe als Zeichen der kirchlichen Gemeinſchaft zu ſenden, ſelbſt in großer Entfernung, wie denn nach Angabe des h. Irenäus die Römiſchen Biſchöfe vor Viktor ſie den Aſianiſchen Biſchöfen geſandt hatten. Die Laodiceniſche Synode unterſagte indeß dieſe Sitte, und nun fing man an, ſich zum Zeichen der Gemeinſchaft und chriſtlichen Liebe blos geſegnete Brode, Eulogien, zuzuſenden. Solche Eulogien wurden zugleich mit geſeg-

netem Weine auch den Laien gereicht, als dieſe nicht mehr wie früher bei jedem h. Opfer auch die Kommunion empfingen, ſie ſollten daher einigermaßen die Stelle der Eucharistie vertreten, und man nahm dazu den nicht konſekrirten Überreſt des dargebrachten Brodes und Weines. Im 4ten und 5ten Jahrh. findet ſich auch, beſonders in der Römiſchen Kirche, der Gebrauch, an Sonntagen in die kleineren und Nebenkirchen die vom Biſchofe in der Hauptkirche konſekrirte Eucharistie (fermentum) zu ſenden; aber den entfernteren Landkirchen wurde ſie nicht geſchickt, weil, wie Innocenz I ſagt, die Sakramente nicht in die Ferne getragen werden ſollen. Doch nahm man die Eucharistie zuweilen auf weitere, Gefahr drohende Reiſen mit ſich. Den Mißbrauch, ſie den Todten, die ſie im Leben nicht mehr hatten empfangen können, in den Mund zu geben, unterſagten mehrere Synoden; aber das Sakrament mit den Todten zu begraben, indem man es dem Leichnam auf die Bruſt legte, wurde für erlaubt gehalten, und geſchah beſonders bei der Beſtattung von Biſchöfen.

Gewöhnlich wurde in der alten Kirche die Eucharistie beim Gottesdienſte unter zweifacher Geſtalt ausgetheilt und ſo von den Meiſten genoſſen; aber nie wurde bezweifelt, daß die Subſtanz des Sakraments auch unter Einer Geſtalt vollſtändig ſei, daß wer auch nur das Brod allein oder den Wein allein genieße, doch das ganze Sakrament und die demſelben eigenthümliche Gnade, nämlich Chriſto einverleibt und mit ſeinem Leibe genährt zu werden, empfange, und daß zwar die Konſekration unter beiden Geſtalten zur Integrität des Opfers nothwendig ſei, die Theilnahme an dem Opfermahle aber und deſſen Wirkungen auch durch den Genuß Einer Geſtalt vollbracht werde. Schon der Apoſtel ſagt: „Wer unwürdig das Brod ißt oder den Kelch des Herrn trinkt, der iſt ſchuldig des Leibes und Blutes des Herrn;“ d. h. durch unwürdigen Empfang des einen profanirt er beides, ſo wie derjenige, welcher nur das eine würdig empfängt, an der Gnade des einen wie des andern Theil nimmt. Die Kommunion unter Einer Geſtalt war daher ſchon in den erſten Jahrhunderten ſehr häufig, eigentlich häufiger als der Empfang beider. Denn die häusliche

Kommunion, in welcher man nur das geweihte aus der Kirche mit nach Hauſe genommene Brod genoß, fand, beſonders in Zeiten der Verfolgung öfter ſtatt, als die in der Kirche. Die Anachoreten in der Wüſte nährten ſich gleichfalls nur mit der Kommunion des Brodes, und Baſilius ſagt, ihre Kommunion ſei nicht minder heilig und vollkommen als die in der Kirche empfangene. Auch den Kranken wurde gewöhnlich nur die eine Geſtalt des Brodes gereicht, denn man konnte den Wein, beſonders in den heißen Ländern, nicht leicht längere Zeit aufbewahren, und man wollte die Gefahr des Verſchüttens vermeiden. Die älteſten Beiſpiele der Kranken-Kommunion zeigen, daß nur das Brod, meiſt durch Waſſer erweicht, gegeben wurde; dieß empfing der von Dionyſius erwähnte Büßende Serapion, nur dieß reichte Honoratus dem ſterbenden h. Ambroſius. Auf eine Vermiſchung der beiden Geſtalten verfiel man erſt ſpäter; die Synode zu Braga um 675, die dieſes Gebrauchs zuerſt gedenkt, verwirft denſelben auch. Die kleinen Kinder, denen man ſowohl gleich nach der Taufe als auch fernerhin die Euchariſtie reichte, empfingen von ihr nur den Wein; dieß zeigt die Erzählung des h. Cyprian von dem Mädchen, welchem man zuvor von einem heidniſchen Opfermahle zu eſſen gegeben, und das dann die Tropfen des heiligen Blutes, die ihm der Diakon in der Kirche eingenöthiget, nicht ertragen konnte. Ein Griechiſcher Schriftſteller des 6ten Jahrh., Jobius, ſagt von der Ordnung, in welcher die Kinder die Sakramente empfingen: „Wir werden getauft, geſalbt und des koſtbaren Blutes würdig erachtet," und es war alſo auch wenigſtens in einigen Kirchen des Orients Gebrauch, den Kindern unmittelbar nach der Taufe nur von dem h. Blute zu genießen zu geben. Aber auch die erwachſenen Gläubigen konnten, wenn ſie wollten, bei der öffentlichen Kommunion in der Kirche nur Eine Geſtalt genießen; dadurch gelang es den Manichäern zu Rom, welche aus Abſcheu vor dem Weine, und weil ſie nicht an die Realität des von Chriſto vergoſſenen Blutes glaubten, den Kelch ſorgfältig vermieden, die Wachſamkeit der Kirche eine Zeit lang zu täuſchen; um nämlich beſſer verborgen zu bleiben, miſchten ſie ſich beim Gottesdienſt unter die Katholi-

ken, und ließen ſich den Leib des Herrn, nie aber den Kelch reichen. Da auch manche Gläubige nur unter der Geſtalt des Brodes communicirten, konnten ſie hoffen, unendeckt zu bleiben; doch wurden ſie endlich an ihrer fortgeſetzten ängſtlichen Vermeidung des Kelches erkannt, und P. Leo befahl ſie aus den Kirchen zu jagen, Gelaſius aber gebot, um dieſen Frevel völlig abzuſchneiden, daß jeder unter beiden Geſtalten communicire, „weil eine ſolche auf verkehrtem Wahn beruhende Theilung eines und deſſelben Myſteriums nicht ohne Sakrilegium geſchehen könne.“ Nicht alſo den Genuß des Brodes ohne den Wein verſteht der Papſt unter der ſakrilegiſchen Theilung, ſondern die Manichäiſche Läugnung des Blutes Chriſti und die Verwerfung der einen Hälfte des euchariſtiſchen Opfers. In der Griechiſchen Kirche wurde in der Faſtenzeit nur an den Samſtagen und Sonntagen konſekrirt, an den übrigen fünf Wochentagen begnügte man ſich mit der Liturgie der προηγιασμενα und reichte zur Kommunion nur das aufbewahrte konſekrirte Brod. In der Lateiniſchen Kirche genoß der Prieſter ſammt dem übrigen Klerus und den Laien am Charfreitage, an welchem die Meſſe mit ſchon konſekrirtem Brode gefeiert wurde, gleichfalls nur die Eine Geſtalt des Brodes.

Die Apoſtel hatten nach dem Beiſpiele Chriſti, welcher das Sakrament ſeines Leibes und Blutes erſt nach der geſetzlichen Mahlzeit eingeſetzt hatte, die Agapen, Liebesmahle eingeführt; dieß waren gemeinſchaftliche Mahlzeiten, zu welchen beſonders die Wohlhabenderen beitrugen, und auf welche dann die Feier der Euchariſtie folgte. Die Mißbräuche, welche dabei vorkamen, indem die Reichen das Mitgebrachte allein aßen, und ſo den Ärmern Härte und Verachtung bewieſen, rügte ſchon der h. Paulus im erſten Briefe an die Korinthier; wahrſcheinlich wurde auch noch in den apoſtoliſchen Zeiten die Änderung getroffen, daß die euchariſtiſche Feier der Agape vorherging. Dieſe Mahlzeiten ſelbſt erhielten ſich noch längere Zeit, wurden beſonders an Sonntagen veranſtaltet, und Tertullian entwirft in ſeiner Apologie eine ſehr günſtige Schilderung von der Mäßigkeit, Würde und Frömmigkeit, mit der ſich die Chriſten dabei benahmen. Die Biſchöfe und Presbyter führten den Vorſitz dabei,

und da die Feier des h. Opfers der Mahlzeit meiſt voranging oder folgte, ſo verſtand man unter Agape im weitern Sinne auch beides. Die Synode zu Gangra nahm die Agapen noch gegen die Euſtathianer in Schutz, aber die Laodiceniſche Synode verbot bereits das Halten der Liebesmahle in den Kirchen, und unterſagte den Geiſtlichen, etwas von ihrem Antheile mit nach Hauſe zu nehmen. Damals ſtanden die Agapen wohl in keiner Verbindung mehr mit dem h. Opfer, und wurden beſonders an den Gedächtnißtagen der Märtyrer in den ihnen gewidmeten Kapellen, dann auch als Leichen- und Hochzeitsmahle gehalten. Weil indeß die Unmäßigkeit bei denſelben allzuſehr überhand nahm, ſchaffte ſie Ambroſius in Mailand ab, auch im übrigen Italien verſchwanden ſie großentheils in den nächſten Jahren, und Auguſtin rieth dem B. Aurelius von Karthago, ſie auch in Afrika zu beſeitigen; auch wurde auf der 3ten Synode zu Karthago beſchloſſen, das Volk ſo viel möglich von denſelben abzuziehen. Indeß geſtattete noch Gregor d. Gr. den neu bekehrten Engländern, an den kirchlichen Feſttagen Mahlzeiten in den Kirchen zu halten, und auch in Gallien und zu Rom erhielt ſich der Gebrauch der Agapen noch einige Zeit. Im Orient wurde blos das Verbot, ſie in den Kirchen zu halten, erneuert.

§. 51.

Die Buße. Das Sündenbekenntniß. Die Abſolution.

Jo. Morini commentarius hist. de disciplina in administratione poenitentiae, Paris. 1651. fol. — Jac. Sirmondi historia poenitentiae publicae. Paris. 1651. — D. Petavii de poenitentia publica et praeparatione ad communionem ll. 8.; in ej. dogm. theol. Antverp. 1700, T. IV. — Jac. Boileau historia confessionis auricularis, Paris 1684. Denis de Sainte Marthe traité de la confession, Paris 1685. Orsi diss. hist. de capitalium criminum absolutione, Mediol. 1730. 4.

Denen, welche nach der Taufe in Sünden verfielen, hatte Chriſtus, indem er den Apoſteln und ihren Nachfolgern das Richteramt über die Sünden der Gläubigen übertragen, das

Sakrament der Buße als einzig übriges Mittel des Heils angewieſen. In der älteſten Kirche wurde ſie Exomologeſis, auch im Occidente genannt; denn darunter verſtand man zwar zuweilen das Sündenbekenntniß, häufiger aber die ganze Bußübung. Die Väter nannten ſie eine zweite mühevolle Taufe, das zweite Brett nach dem Schiffbruche, und unterſchieden ſie zuweilen als zweite Buße von der erſten, welche bei den Katechumenen dem Empfange der Taufe vorherging. Sie beſtand nebſt der Reue aus dem Sündenbekenntniſſe vnd der Genugthuung.

I. Die Nothwendigkeit, alle ſchweren, tödtlichen Sünden, auch die geheimſten, einzeln zu bekennen, wurde allgemein, und zwar mit Berufung auf die dem Prieſterthume übertragene Binde- und Löſegewalt behauptet, und als der Anfang der Heilung bezeichnet; jene, welche ſich dieſer Pflicht weigerten, verglichen die Väter (ſchon Tertullian) mit Kranken, welche die Krankheiten an den geheimen Theilen ihres Leibes den Ärzten nicht zeigten, und ſo aus falſcher Scham zu Grunde gingen. Cyprian erwähnt, daß auch ſolche, die in der Verfolgung durch den bloßen Gedanken, ſich durch ein Götzenopfer oder durch Erkaufung eines Opferſcheins zu retten, geſündiget hatten, dieß den Prieſtern gebeichtet hätten. Man warnte daher (wie Pacian that) gegen jeden Verſuch, den Prieſter zu täuſchen oder nur halb in Kenntniß zu ſetzen; dann aber tadelte man auch diejenigen, welche ihre Sünden zwar vollſtändig bekannten, ſich aber der auferlegten Buße nicht unterwerfen wollten.

Das Bekenntniß war theils ein öffentliches, welches vor dem Presbyterium und der ganzen Gemeinde, oder auch vor jenem allein abgelegt wurde, theils ein geheimes vor dem Biſchofe oder einem Prieſter. Vergehen, welche ſchon durch ihre Natur oder durch Zufall bekannt geworden und öffentliches Ärgerniß verurſacht hatten, erforderten in der Regel auch eine öffentliche Selbſtanklage; aber auch geheime Sünden wurden in den erſten Jahrhunderten nicht ſelten Gegenſtand eines öffentlichen Bekenntniſſes theils vor der ganzen Gemeinde, theils vor dem Presbyterium. Ein ſolches Bekenntniß wurde entwe-

der aus eignem Antriebe oder auf den Rath eines Prieſters, welchem man zuvor in Geheim gebeichtet hatte, abgelegt, und war dann ein Beſtandtheil der auferlegten Genugthuung, durch welche man nach Erlaſſung der Schuld und ewigen Strafe auch noch die Nachlaſſung der zeitlichen und die Tilgung der in der Seele zurückbleibenden Sündenreſte und Flecken gewann. Daher der Rath, den Origenes gibt: der Chriſt ſolle ſich erſt umſehen und prüfen, welchem Prieſter er ſeine Sünden bekenne, und wenn dieſer dann ein offenes Bekenntniß vor der ganzen Gemeinde für heilſam halte, ſo ſolle er es nach ſeinem Rathe und mit reifer Überlegung ablegen. Doch pflegte man nicht leicht Jemanden zu einer ſolchen Veröffentlichung, welche leicht für den Büßenden von bürgerlichen Folgen ſein konnte, zu nöthigen, und es war nach der Angabe des h. Baſilius eine alte Kirchenverordnung, daß die Frauen, die einen Ehebruch begangen, ſich deſſen nicht öffentlich anzuklagen brauchten, obgleich ihnen die Kirchenbuße auferlegt wurde.

II. Die Disciplin der Buße war keineswegs überall gleichförmig; nach der Verſchiedenheit der Zeiten, der Gegenden und beſonderer Umſtände wurde ſie bald mit größerer Strenge bald mit (vergleichungsweiſe) vorwiegender Milde gehandhabt; am ſtrengſten war ſie im 2ten Jahrh. und in den erſten Zeiten des 3ten; aber ſeit der Verfolgung unter Decius mußte man bei der großen Zahl der Gefallenen Milderungen eintreten laſſen. Im Ganzen genommen war die Buße langwierig und mühſam; man betrachtete ſie als eine langſame und ſchmerzliche Heilung im Vergleiche mit der plötzlichen Wiedergeburt durch die Taufe; auch ſollte nicht blos der Sünder ſelbſt, ſondern auch andere ſollten durch das Beiſpiel ſo ſchwerer und anhaltender Büßungen abgeſchreckt, und mit einem tiefen Abſcheu vor der Sünde erfüllt werden; man wollte zugleich eine ernſtliche und dauernde Bekehrung bewirken, und dem Chriſten Gelegenheit geben, ſchon in dieſem Leben eine möglichſt vollſtändige Genugthuung zu leiſten, und ſeine Seele auch von den letzten Spuren der Sünde zu reinigen.

Die Erlaubniß, die Buße antreten zu dürfen, wurde als eine Gunſt nur denen gewährt, welche anhaltend, oft in der

demüthigſten Stellung, ſelbſt unter Anflehung der Laien um ihr Fürwort, darum baten. Für die ſchwerſten tödtlichen Sünden, Abfall vom Glauben oder Götzendienſt, Mord und Unzucht, und die dieſen nahe verwandten, mußte die öffentliche Buße übernommen werden; ſpäter wurde ſie auch auf andere ſehr gehäſſige Vergehen, Wucher, Trunkenheit, falſches Zeugniß u. a. ausgedehnt. Waren ſolche Sünden geheim, ſo unterzog ſich der Reuige der öffentlichen Buße auf den Rath des Prieſters, dem er ſie gebeichtet hatte; dazu wurde er indeß (wenigſtens zur Zeit des h. Auguſtin) nicht durch Exkommunikation gezwungen. Wurde die öffentliche Buße nicht für nothwendig gehalten, ſo geſchah die Auflegung von Bußwerken und die Reconciliation in Geheim, wie auch das Bekenntniß nur ein geheimes geweſen war. Geringere Sünden wurden durch Übung der entgegengeſetzten Tugenden, durch anhaltendes Gebet, Faſten und Almoſen gebüßt. Die Bußübung begann durch eine mit Gebet verbundene Handauflegung des Biſchofs und ſeines Presbyteriums. Dieſe feierliche Bußauflegung geſchah ſpäter beſonders am erſten Mittwoch der Faſten. Der Büßende mußte ſich nicht nur aller Vergnügungen, ſondern ſelbſt des ehelichen Umgangs enthalten, und darum bedurfte der Mann der Einwilligung der Gattin zur Übernahme der öffentlichen Buße; ſein Platz war im entfernteren Theile der Kirche oder auch außerhalb derſelben; mit Aſche beſtreut, mit abgeſchnittenen Haaren und in ſchlechtem Gewande mußte er ſich zu Boden werfen, und lange Zeit die durch die Kanonen beſtimmten oder ihm beſonders auferlegten Übungen der Enthaltung und Abtödtung, der Demuth und Reue fortſetzen. In den älteſten Zeiten hatten minder ſchwere Sünden blos die Entziehung des Altars-Sakraments zur Folge (ἀφορισμος, segregatio), was noch nicht als wahre Buße angeſehen wurde. Schwerere Sünder durften auch der Feier des h. Opfers nicht beiwohnen, und mußten ſich ſtrengem Faſten unterziehen. Solche die ganz große Verbrechen begangen, wurden völlig von den Verſammlungen ausgeſchloſſen, ihre Namen wurden aus der Reihe der Gläubigen geſtrichen, und ſie durften die Kirche nicht betreten (καθαιρεσις); erſt nach einiger Prüfung und auf ihr inſtän-

diges Bitten nahm man ſie unter die Büßenden auf, worauf ſie an den gemeinſchaftlichen Gebeten, aber noch nicht am Meßopfer Theil nehmen durften. Kleriker wurden wegen geringerer Vergehen auf eine Zeit ſuſpendirt, bei größerer Schuld durch Abſetzung in die Laien-Kommunion zurückverſetzt, im ſchlimmſten Falle auch dieſer beraubt, und gänzlich aus der Kirche geſtoßen. Die eigentliche Buße pflegte in den erſten Jahrh. nur der Biſchof aufzulegen; ſie wurde gewöhnlich nur Einmal im Leben bewilligt; wer ſpäter ſich wieder derſelben oder gleich ſchwerer Vergehen ſchuldig machte, wurde nicht mehr zur öffentlichen Buße zugelaſſen, und blieb daher lebenslänglich von der Kirchengemeinſchaft ausgeſchloſſen. Noch im J. 589 erneuerte eine Synode zu Toledo das Geſetz wegen der öffentlichen Buße und der gänzlichen Verwerfung der Rückfälligen. Im Orient dagegen erloſch dieſe ſtrengere Diſciplin weit früher, wiewohl es noch einen Anklagepunkt gegen den h. Chryſoſtomus bildete, daß er die Menſchen zur Wiederholung der Buße eingeladen habe.

Nach der Verfolgung des Decius und der Novatianiſchen Spaltung wurde in den Kirchen des Orients ein eigner Bußprieſter eingeſetzt, der das, was bisher der Biſchof allein oder mit dem Presbyterium verwaltet hatte, übernahm, zuerſt das geheime Sünden-Bekenntniß der Gläubigen empfing, dann jedem die Art ſeiner Buße und die Ordnung der Bußübungen vorſchrieb, auch das, was verſchwiegen, oder was zur Schärfung der Buße öffentlich bekannt werden ſollte, beſtimmte, das Betragen der Büßenden bewachte, und den Zeitpunkt ihrer Zulaſſung zur Kommunion angab. Bald darauf wurde auch die Bußordnung im Allgemeinen im Orient genauer beſtimmt, und in vier Stufen oder Stationen eingetheilt, in die der Wehklagenden, der Hörenden, der Niedergeworfenen und der Stehenden (προσκλαυσις, ἀκροασις, ὑποπτωσις und συστασις). Baſilius erwähnt dieſe ſämmtlichen Bußſtationen zuerſt, vor ihm findet ſich nur die eine oder andere derſelben genannt. Die Büßenden der erſten Klaſſe (welche nur in der Orientaliſchen Kirche einen eignen Grad der Buße bildete), mußten außerhalb der Kirche, im Vorhofe bleiben; durften ſelbſt den Vorleſungen

und Predigten nicht beiwohnen, und baten die in die Kirche tretenden Gläubigen um ihre Fürſprache bei Gott und dem Biſchofe. Die Hörenden weilten am Thore der Kirche in dem zunächſt befindlichen Raume, und mußten mit den Ungläubigen und den einfachen Katechumenen die Kirche verlaſſen beim Beginne der Katechumenen-Meſſe, d. h. wenn die Gebete und Handauflegungen für die Kompetenten und Büßenden der dritten Klaſſe anfingen. Im Occident wird die auditio als eigne Bußſtation nur einmal in einem Schreiben des P. Felix III erwähnt. Die eigentlich ſühnende und genugthuende Buße aber ward erſt in der dritten Station geleiſtet, zu welcher die beiden erſten nur Vorbereitungen waren, ſie währte am längſten, und die Zulaſſung zu derſelben wurde vorzugsweiſe der Eintritt in die Buße genannt. Die Büßenden dieſes Grades hatten ihre Stelle mit den Katechumenen und Energumenen in dem mittlern Raume der Baſilika bis an den Pult (ambo), und mußten mit jenen beim Anfange der Meſſe der Gläubigen die Kirche verlaſſen. Die Niedergeworfenen hießen ſie von der knieenden Stellung, in welcher ſie die Handauflegung des Biſchofs in der Kirche unmittelbar vor ihrer Entlaſſung empfingen, und das Gebet, welches für ſie insbeſondere verrichtet wurde, anhörten. Die Büßenden der vierten Klaſſe durften an allen Gebeten der Kirche Theil nehmen, dem h. Opfer beiwohnen, aber ohne eine Oblation darzubringen oder die Kommunion zu empfangen, auch wurde in der Meſſe noch nicht für ſie wie für die übrigen Gläubigen gebetet. In dieſe Klaſſe wurden auch öfter jene verſetzt, welche man, da ſie nur geringere Fehltritte begangen, nicht als eigentlich Büßende behandelte, oder auch ſolche, welche wegen ihrer Selbſtanklage und ihrer Bereitwilligkeit, jeder Genugthuung ſich zu unterwerfen, einer Milderung würdig ſchienen. Denn die, welche ein Vergehen nicht freiwillig beichteten, ſondern deſſen überführt wurden, mußten eine viel ſchwerere und längere Buße durchführen. Kannte ein Biſchof das Vergehen eines Chriſten nur aus der Beichte, ſo durfte er ihn deshalb nicht aus der Kirchengemeinſchaft ausſchließen, oder wider ſeinen Willen zur öffentlichen Buße anhalten. Hatte aber jemand ein öffentliches Vergehen

begangen, ſo wurde nicht erſt auf ſeine Selbſtanklage gewartet, ſondern ihm ſogleich die Buße angekündigt. Manche verpflichteten ſich auf dem Krankenbette aus eignem Antriebe zur Übernahme der öffentlichen Buße, und mußten dann, wenn ſie genaſen, ihr Gelübde erfüllen.

Das Inſtitut des Bußprieſters wurde im J. 390 zu Konſtantinopel und hierauf auch in den meiſten übrigen Kirchen des Orients aufgehoben. Eine vornehme Frau hatte bei ihrem öffentlichen Bekenntniſſe auch dieß geſtanden, daß während ſie zur Vollendung der ihr auferlegten Buße in der Kirche verweilt, ein Diakon ſie entehrt habe. Da dieß allgemeines Aufſehen und großes Ärgerniß erregte, ſo ſchaffte der B. Nektarius, um ähnlichen Auftritten vorzubeugen, auf den Rath des Prieſters Eudämon den Pönitentiar und das öffentliche Sündenbekenntniß ab, und erlaubte jedem willkührlich, nach der Entſcheidung ſeines eignen Gewiſſens ſich dem Sakrament zu nähern, d. h. ohne öffentliches Bekenntniß ſeine Buße und Genugthuung, die der Bußprieſter bisher geleitet und beaufſichtigt hatte, nach eignem Ermeſſen zu verrichten, und früher oder ſpäter durch Empfang der Kommunion zu beendigen. Dadurch führte Nectarius einen Zuſtand herbei, der in einer Beziehung dem heutigen ähnlich war; jeder konnte ſich einen Prieſter zur Ablegung einer geheimen Beichte wählen, und dann die von dieſem empfohlene oder auferlegte Buße mehr oder minder gewiſſenhaft verrichten; der erſte, zweite und vierte Grad der Buße fielen nun weg, vom dritten wurde blos die Entlaſſung der Büßenden beim Beginne der missa fidelium in einigen Kirchen beibehalten, wiewohl die Büßenden ſich häufig auch unaufgefordert entfernten. So blieb alſo die geheime (richterliche) Beicht, die der Auflegung der Buße vorherging, und durch die der Prieſter in den Stand geſetzt wurde, über Nachlaſſung oder Behaltung der Sünden zu entſcheiden, nach wie vor; nur das öffentliche Bekenntniß, welches bisher mitunter als ein zur Genugthuung gehöriges Bußwerk übernommen worden war, hörte auf, und es hing nun blos von dem Gewiſſen eines jeden ab, ob er überhaupt beichten und Buße thun, oder ſogleich die Euchariſtie ſich reichen laſſen wollte.

Mit Beziehung auf die von ſeinem Vorgänger eingeführte Anderung ſagte der h. Chryſoſtomus in ſeinen Homilien mehrmals: er fordere nicht, daß der Sünder ſich öffentlich wie auf der Schaubühne anklage, es ſei hinreichend, daß er vor Gott allein ſich ſchuldig bekenne. Aber derſelbe Kirchenvater ſpricht auch wiederholt von der Nothwendigkeit der dem Prieſter abzulegenden Beichte, und zeigt ſo, daß das von ihm empfohlene Bekenntniß vor Gott blos die Stelle der ehemals geforderten öffentlichen Buße und Selbſtanklage vertreten ſollte. — Auch im Abendlande erklärte P. Leo, daß die geheime einem Prieſter abgelegte Beichte hinreiche, und verbot, daß ein öffentliches Bekentniß aller Sünden, auch ſolcher, durch deren Bekanntmachung ſich die Büßenden der Rache der bürgerlichen Geſetze preisgaben, ferner gefordert werde. Das Annehmen der Beichten war übrigens zunächſt ein Recht der Biſchöfe, dann der von ihnen dazu aufgeſtellten und mit der nöthigen Gerichtsbarkeit verſehenen Prieſter; etwas ſpäter nahmen auch die Mönche Theil am Beichtſtuhle, jedoch mit Einſchränkung, wie z. B. die Synode zu Rheims 639 verordnete, daß in der Faſtenzeit nur die Pfarrer Beichte hören ſollten. Von einzelnen Biſchöfen wird ihr Eifer im Beichthören berichtet, ſo vom h. Ambroſius, von Hilarius von Arles, welcher beſonders an Sonntagen dieſem Theile ſeines Amtes ſich widmete. Gegen Ende der Periode kommen ſchon eigne Beichtväter der Fürſten und Großen vor; ſo hatte der Abt Ansbert um 680 dieſes Amt bei dem Fränkiſchen Könige Dietrich.

Die kanoniſchen Strafen und Bußwerke ſah man nicht als etwas Willkührliches an, was in keinem Verhältniſſe zu den begangenen Sünden ſtehen müſſe, ſondern man beſtimmte ſie nach der Tradition und dem Geiſte der herrſchenden Bußdiſciplin. Im Orient bediente man ſich vorzüglich der kanoniſchen Sendſchreiben angeſehener Kirchenlehrer, des Gregorius Thaumaturgus, Petrus von Alexandrien, Athanaſius, Baſilius und Gregorius v. Nyſſa, welche Beſtimmungen über die wegen gewiſſer Vergehen aufzulegenden Bußübungen enthalten. Auch die Kanonen der Synoden von Elvira (306), Ancyra (314) und Arles (314), ſo wie die Hälfte der ſogenannten apoſtoli-

ſchen Kanonen bilden einen Bußkoder. In außerordentlichen Fällen wandte man ſich im Occident auch an die Päpſte. Später entſtanden die Pönitentialbücher als Leitfaden für die Prieſter in der Verwaltung der Buße; dieſe Sammlungen enthielten nebſt den Gebeten, den Beicht- und Abſolutionsformeln alle Gattungen von Sünden mit den Strafen, durch welche ſie abgebüßt werden ſollten, ein Stoff, den man aus den Kanonen und dem Herkommen der vornehmſten Kirchen ſchöpfte. Ein ſolches Werk verfaßte im Anfang des 7ten Jahrh. der P. von Konſtantinopel Johannes der Faſter, und im Occident Theodor Erzbiſchof von Canterbury um 670. Die Bußdiſciplin des 4ten Jahrh. ſchildern auch die Schriften des Spaniſchen B. Pacianus (um 373) und des h. Ambroſius von der Buße.

Wenn die Montaniſten und Novatianer der Kirche die Gewalt abſprachen, von den ſchwerſten Vergehen, Apoſtaſie, Mord und Ehebruch loszuſprechen, und daher die Sünden in erläßliche und unerläßliche eintheilten, ſo vertheidigte dieſe dagegen zwar immer ihre Vollmacht, allen Sündern nach geleiſteter Buße Verzeihung und Abſolution zu gewähren; allein in einzelnen Gegenden wurde im 2ten und 3ten Jahrh. auch von katholiſchen Biſchöfen ſolchen Verbrechern eine lebenslängliche Buße ohne Ausſicht auf Wiederaufnahme in die Kirchengemeinſchaft auferlegt. Cyprian erwähnt, daß einige Biſchöfe in Afrika vor ſeiner Zeit die Ehebrecher (und natürlich auch die Götzendiener und Mörder) für immer von der Kirche ausgeſchloſſen hätten, und wahrſcheinlich gab dieß die Veranlaſſung zu dem von Tertullian ſo hart getadelten Dekrete des P. Zephyrinus, daß Ehebrecher und der Unzucht Schuldige nach vollbrachter Buße die Losſprechung erhalten ſollten. Dennoch wurde noch im Anfange des 4ten Jahrh. in den Kanonen von Elvira auf eine ganze Reihe von Vergehen, beſonders auf verſchiedene Arten des Götzendienſtes, Ehebruchs und der Unzucht, die ſchwere Strafe der immerwährenden Ausſtoßung aus der Kirche geſetzt (nec in ſine recipiat communionem). Wahrſcheinlich wollte man einer gerade in Spanien eingeriſſenen ſittlichen Verwilderung durch ſolche abſchreckende Strenge begegnen; daß man dieſe Strenge wirklich bis zu der Härte, auch den wahr-

haft Bußfertigen noch an der Pforte des Todes die Abſolution zu verſagen, getrieben habe, iſt nicht glaublich. Gerecht war dagegen die Entſcheidung der kurz darauf gehaltenen Synode zu Arles, daß denen, die in Folge eines ſchweren Vergehens ſich ganz von der Kirche entfernt gehalten, und weder Buße noch Ausſöhnung geſucht hätten, die Kommunion auch auf dem Todbette nicht gegeben werde; daſſelbe hatte ſchon Cyprian vorgeſchrieben. Im Orient ſcheint man nachſichtiger geweſen zu ſein, da die Nicäniſche Synode verordnete, daß kein Sterbender der Euchariſtie beraubt werden ſolle, und in gleichem Sinne ſprachen ſich im 5ten Jahrh. die Päpſte Innocenz, Cöleſtin und Leo aus, ſo daß nun auch im Occident das mildere Verfahren, den Sterbenden, wenn ſie nur einige Zeichen einer reuigen Geſinnung gegeben, den Frieden und die Heilmittel der Kirche zu gewähren, vorherrſchend wurde. Um die Zeit des Nektarius war die Bußdiſciplin des Orients noch ſo ſtrenge, daß Gregorius von Nyſſa in ſeinem Schreiben an Letoius auf Apoſtaſie lebenslängliche, auf Ehebruch 18jährige, auf geringere Vergehen eine 9jährige Buße ſetzte. Die Büßenden, welchen man in der Gefahr des Todes den Frieden gegeben hatte, mußten in mehreren Kirchen des Occidents, wenn ſie genaſen, ihre Buße wieder fortſetzen; nach einem Kanon der Nicäniſchen Synode aber wurden ſie blos noch auf einige Zeit in die Klaſſe der Konſiſtenten verſetzt. Wenn jemand die übernommene Buße durch Rückkehr zur gewöhnlichen Lebensweiſe abbrach, wurde er gänzlich von der Kirche ausgeſchloſſen. Aber die 6te Synode von Toledo verordnete bereits, daß ſolche Abtrünnige auch wider ihren Willen, nöthigenfalls durch Anrufung der weltlichen Gewalt, zur Fortſetzung der Buße in einem Kloſter gezwungen werden ſollten — das erſte Beiſpiel dieſer Art. Auch ſonſt wurden Verbannung und Einſperrung in Spanien bereits als kirchliche Strafen angewandt. In der Römiſchen und andern Occidentaliſchen Kirchen kam zwar auch im 7ten Jahrh. Einſchließung als ein Bußmittel vor, dem ſich aber der Büßende freiwillig unterwarf. Indeß war der Ernſt der alten Bußdiſciplin auch im Occident ſchon vielfach gewichen; ſchon der h. Auguſtin klagt, daß die Biſchöfe bei der

Menge der Sünden häufig nicht mehr wagten, einen Laien zur öffentlichen Buße anzuhalten, oder einen Geiſtlichen abzuſetzen; und ſeit dem 7ten Jahrh. wurde im geſammten Abendlande die öffentliche Buße nur für öffentlich begangene und mit großem Ärgerniß verbundene Verbrechen aufgelegt, und nun auch mehr als einmal geſtattet. Höhere Kleriker ſollten ſchon nach den Verordnungen der Päpſte Siricius und Leo der öffentlichen Buße nicht mehr unterworfen werden; Suſpenſion und Abſetzung blieben die gewöhnlichen Strafen ihrer Verirrungen; durch die Abſetzung wurden ſie, wenn nicht auch noch die Exkommunikation hinzukam, in die Laien-Gemeinſchaft (communio laica) verſetzt, d. h. ſie gehörten noch zum Leib der Kirche, aber nicht mehr als Kleriker ſondern als Laien, und empfingen die Euchariſtie gleich dieſen außerhalb der Altar-Schranken. Eine leichtere Cenſur war die Verſetzung eines Klerikers in die Fremden-Gemeinſchaft (communio peregrina), eine Art von Suſpenſion, wodurch er jenen fremden Geiſtlichen, die keine litteras formatas von ihrem Biſchofe vorlegen konnten, gleichgeſtellt ward, d. h. er behielt ſeinen Rang und ſeinen Antheil am Kirchenvermögen, durfte aber keine kirchlichen Funktionen verrichten, und genoß gewiſſermaßen nur der halben Kirchengemeinſchaft. Geiſtliche, die um eines Verbrechens willen abgeſetzt worden, mußten nach der ältern Diſciplin lebenslänglich in der Laien-Gemeinſchaft bleiben, und durften, wenn man ihnen auch den vorigen Rang und Vorſitz ließ, nie wieder ihr Amt ausüben.

III. Die Losſprechung von der Schuld und die Reconciliation mit der Kirche erfolgte nach der ältern Diſciplin in der Regel erſt nach vollbrachter Buße. Die Reconciliation der öffentlich Büßenden war dem Biſchofe vorbehalten, und wurde während der Feier des h. Opfers, welchem man eine beſondre Kraft zur Nachlaſſung der Sünden beilegte, vor dem Offertorium und nach der Predigt durch Gebete in deprekatoriſcher Form mit Handauflegung verbunden verrichtet. In der Römiſchen Kirche war der Gründonnerſtag, in den Spaniſchen und Orientaliſchen Kirchen der Charfreitag oder Charſamſtag der dafür beſtimmte Tag. Die Losgeſprochenen empfingen ſofort den Leib

des Herrn als das Siegel ihrer völligen Ausſöhnung mit Gott und der Kirche. Dieſer Abſolution (der plena communio oder absolutissima reconciliatio) ging häufig eine geringere, unvollkommne Reconciliation voraus, wodurch der Büßende den Kirchenfrieden ohne das Recht der Oblation und Euchariſtie erhielt, und die daher der vierten Bußſtation der Orientalen entſprach. Die in Geheim Büßenden empfingen die Abſolution zu jeder Zeit, und, die Solemnitäten abgerechnet, auf dieſelbe Weiſe, wie die öffentlich Büßenden. Die Presbyter und Diakonen nahmen zwar, wie an der Ausſpendung andrer Sakramente, ſo auch an der Ertheilung der Abſolution dadurch Theil, daß ſie mit dem Biſchofe die Hände auflegten; aber kein Presbyter durfte in den erſten vier Jahrh. beim öffentlichen Gottesdienſte die Reconciliation vornehmen; nur in den Privat-Wohnungen, in Nothfällen oder aus beſonderem Auftrage des Biſchofs konnten Presbyter abſolviren, und wenn kein Prieſter zu haben war, durfte nach Cyprian's Erklärung und nach dem 32ten Kanon von Elvira ſelbſt ein Diakon einem Kranken durch Handauflegung den Frieden der Kirche und die Euchariſtie geben. In einem ſolchen Falle erſetzte die aufrichtige Reue und Sehnſucht nach der prieſterlichen Losſprechung den wirklichen Empfang derſelben, weshalb auch jener Serapion, der in der Verfolgung des Decius gefallen, und in der Buße begriffen war, auf ſeinem Todbette die Euchariſtie erhielt, obgleich ihm keine Abſolution ertheilt worden war. Nach den früheren Grundſätzen der Römiſchen Kirche blieben jene, welche plötzlich ohne Abſolution oder Reconciliation ſtarben, der kirchlichen Gemeinſchaft, und daher auch der kirchlichen Fürbitte beraubt; aber in Afrika und Gallien und ſeit dem 6ten Jahrh. auch in Rom ließ man die mildere Anſicht vorwalten, und gewährte allen denen, die vor Beendigung ihrer Buße ſtarben, die Rechte der in der kirchlichen Gemeinſchaft verſchiedenen Gläubigen.

IV. Die Zeit der Buße konnte von den Biſchöfen abgekürzt, oder die Härte derſelben gemildert werden, wie bereits die Apoſtel gethan hatten. Solche Abkürzungen und Milderungen waren ganz das, was man ſpäter Indulgenzen nannte, theilweiſe Nachlaſſungen der Bußwerke, welche die Kirche dem Sün-

der, damit er die Gott ſchuldige Genugthuung leiſte, auferlegte. Solche Gunſt erwies man theils denen, welche ungewöhnlichen Bußeifer zeigten, theils ſolchen, welche von den Märtyrern den Biſchöfen beſonders empfohlen wurden. Seit dem 2ten Jahrh. hatte man nämlich in mehreren Kirchen den Märtyrern, die ſchon die Folter für den Glauben erduldet hatten, oder im Gefängniſſe dem Tode entgegen ſahen, das Vorrecht eingeräumt, daß ſie einzelnen mit ihnen näher verbundenen Perſonen ſchriftliche Empfehlungen ausſtellen durften, welche den Biſchof beſtimmten, aus Rückſicht auf ihre bei Gott viel vermögenden Verdienſte ſolchen Büßenden einen Theil ihrer Bußzeit nachzulaſſen. In der Afrikaniſchen Kirche artete dieſe Sitte zur Zeit der Verfolgung des Decius in einen gefährlichen Mißbrauch aus, indem manche Märtyrer ihre Empfehlungsſchreiben geradezu in der Form von Friedens- oder Gemeinſchaftszeugniſſen und dazu mit rückſichtsloſer Verſchwendung ertheilten, ſo daß Schaaren von Gefallenen auf ſolche Zettel hin ohne alle Buße unmittelbar zur Kirchengemeinſchaft und dem Sakramente wieder zugelaſſen zu werden begehrten. Einer der Bekenner Lucian ging ſo weit, daß er in ſeinem und andrer Bekenner Namen allen Gefallenen den Frieden bewilligt und ihre Sünden nachgelaſſen zu haben erklärte, und Cyprian in faſt drohendem Tone aufforderte, mit den heiligen Märtyrern Friede zu halten. Doch die Afrikaniſchen Biſchöfe widerſetzten ſich, durch die Römiſche Kirche unterſtützt, dieſer Auflöſung der kirchlichen Diſciplin nachdrücklich, Cyprian ſchrieb zu dieſem Zwecke ſein Buch von den Gefallenen, und zwei Synoden zu Rom und zu Karthago 251 verordneten, daß den Gefallenen zwar die Hoffnung des Friedens nicht genommen werden ſolle, daß man ſie aber erſt nach langer und ernſtlicher Buße aufnehmen wolle. Aber ſchon die 2te Synode zu Karthago beſchloß, daß, da ein neuer Ausbruch der Verfolgung drohte, allen Gefallenen die Verſöhnung gewährt werden ſolle, und in der That wurde zu Rom und zu Karthago Vielen die ganze Kirchenbuße nachgelaſſen. Da nach der Lehre der Kirche, wie ſie Cyprian ausſprach, durch die auferlegte Buße nicht ſowohl der Kirche, als vielmehr Gott

ſelbſt Genugthuung geleiſtet, Gott durch ſie beſänftigt und das Gewiſſen gereinigt werden ſollte, ſo war eine Milderung dieſer Buße, eine theilweiſe Erlaſſung derſelben zugleich eine auf die Löſegewalt der Kirche, die Verdienſte Chriſti und die Fürbitte der Märtyrer ſich ſtützende Nachlaſſung eines Theils der, der göttlichen Gerechtigkeit gebührenden Genugthuung. — Als ſeit dem Ausgange des 4ten Jahrh. die frühere Strenge der Diſciplin immer mehr abnahm, mußten auch die Indulgenzen häufiger werden, und im Pönitentiale des Theodor von Canterbury wird bereits bemerkt, daß man den Büßenden gewöhnlich nach einem Jahre oder nach ſechs Monaten die Kommunion ertheile.

§. 52.

Krankenſalbung. Ordination. Ehe.

Jo. **Morini** commentarius de ss. ecclesiae ordinationibus, Amstelod. 1709, fol. — (Gibert) tradition de l'église sur le sacrement de mariage, Paris 1725, 3 Vols. 4. — E. v. Moy das Eherecht der Chriſten bis zur Zeit Karls d. Großen, Regensburg, 1833.

Das Sakrament der Krankenſalbung (unctio sacra, oleum sanctum, *άγιον ἔλαιον*), welches nach der apoſtoliſchen Anordnung im Briefe Jakobi theils eine phyſiſch heilende Wirkung, theils und vorzüglich, als Ergänzung und Vollendung der Buße, eine Kraft zur Nachlaſſung der Sünden hat, wird von Chryſoſtomus, Viktor von Antiochien, Cäſarius von Arles, und mehreren Andern, dann auch in den Biographien der Heiligen und der Geſchichte des Gregorius von Tours öfter erwähnt. Der P. Innocenz I erklärte dieſe Salbung in ſeinem Schreiben an Decentius für ein Sakrament, welches daher gleich den übrigen Sakramenten den noch nicht reconciliirten Büßenden nicht ertheilt werden dürfe. Im Occident wurde immer nur ein vom Biſchofe eigens geweihtes Öl dazu gebraucht; den Ritus dieſer Segnung des Kranken-Öls enthält bereits das Sakramentar Gregor's d. Gr. Im Orient dagegen pflegten ſchon zur Zeit des Theodor von Canterbury, gegen Ende des 7ten Jahrh., die Prieſter dieſelbe zu verrichten. Die Salbung wurde theils vor theils nach dem Empfange der Kommu-

nion, und zwar häufig von mehreren Prieſtern vorgenommen, wie noch jetzt in der Griechiſchen Kirche geſchieht, aber es finden ſich auch Beiſpiele, daß nur ein einziger ſie ertheilte. Der Empfang dieſes Sakraments war indeß nicht allgemein: Kindern, Neugetauften, deren Sünden eben erſt durch die Taufe getilgt waren, Perſonen, die ein anhaltend bußfertiges oder ein reines und heiliges Leben geführt hatten, pflegte man es nicht mitzutheilen, weil daſſelbe als Beſtandtheil der Buße betrachtet wurde, und ſolche einer beſondern Buße auf dem Krankenbette nicht zu bedürfen ſchienen. Daher wird es in den Biographien einzelner Heiligen als ein Beweis ihrer Demuth angeführt, daß ſie auf dem Todbette die Salbung begehrten, während ihre Freunde dieß nicht für nöthig hielten.

Das Sakrament der geiſtlichen Weihe (ordinatio, sacramentum antistitis, benedictio presbyterii, χειροτονια) wurde allgemein ſeit den apoſtoliſchen Zeiten durch Handauflegung mit Gebet um Mittheilung des h. Geiſtes ertheilt. Bei der Ordination eines Biſchofs fand im Orient und in Afrika ſchon ſeit dem 3ten Jahrh. nebſt der Handauflegung auch eine Auflegung des Evangelienbuches auf das Haupt der Ordinanden ſtatt. Dagegen war die Salbung, deren bereits der P. Leo erwähnt, im Orient, in Afrika und wahrſcheinlich auch in Spanien unbekannt. Die Verleihung des Presbyterats geſchah durch die Handauflegung des Biſchofs und aller anweſenden Prieſter; eine Salbung der Hand war weder im Orient noch (bis ins 9te Jahrh.) zu Rom gebräuchlich, war aber bereits in den Galliſchen Kirchen eingeführt. Diakonen wurden durch die bloße Handauflegung des Biſchofs geweiht. Das Subdiakonat wurde, da es zu den niedern Weihen gehörte, nicht, gleich dem Diakonat und Presbyterat im Sanktuarium vor dem Altare, ſondern außerhalb deſſelben in der Sakriſtei oder dem Diakonikon, ohne Handauflegung ertheilt. Man pflegte überhaupt die niederen Weihen blos durch Überreichung der Werkzeuge oder Zeichen ihres Berufes zu verleihen; daher wurden dem Subdiakonus die h. Gefäße, dem Akolythen Leuchter, dem Exorciſten ein die kirchlichen Exorciſmen enthaltendes Buch, dem Lektor ein Lektionarium, dem Oſtiarius Kirchenſchlüſſel übergeben.

Der allgemeine Verfall und die Herabwürdigung der Ehe im heidniſch-Römiſchen Reiche ließen erwarten, daß die ſtrengen Grundſätze, welche die Kirche darüber von Chriſto und den Apoſteln überkommen hatte, auf den ſtärkſten Widerſtand ſtoßen, und nur allmälig ſich zur Herrſchaft durchkämpfen würden. Zuvörderſt wurde die Einheit der Ehe in der alten Kirche ſo unverletzlich bewahrt, daß nicht nur eine Verbindung mit einem andern Weibe als der Gattin nie und in keiner Form geſtattet, ſondern auch die zweite Ehe nach dem Tode des erſten Gatten als etwas zwar Erlaubtes aber doch Mangelhaftes betrachtet wurde, und wenn auch die Katholiſchen von der Montaniſtiſchen unbedingten Verwerfung der zweiten Ehe weit entfernt waren, ſo gab es doch Einzelne unter ihnen, welche, wie Athenagoras und Origenes, ihre Mißbilligung einer ſolchen abermaligen Verbindung ſtark ausſprachen, während andere, Ambroſius, Chryſoſtomus, Hieronymus nachdrücklich davon abriethen. In einigen Gegenden des Orients wurde den Bigamen ſogar eine kanoniſche Buße auferlegt; immer aber waren ſie vom geiſtlichen Stande ausgeſchloſſen, hatten keinen Theil am kirchlichen Almoſen; man entzog ihrer Ehe die feierliche kirchliche Einſegnung, und die Braut durfte weder den hochzeitlichen Schleier noch den Kranz tragen. Eine dritte Ehe wurde von Mehreren für unerlaubt gehalten, und zog im Orient eine längere Buße nach ſich, die vierte aber wurde ſchon in den apoſtoliſchen Konſtitutionen für offenbare Unzucht erklärt, und in der Orientaliſchen Kirche immer für verwerflich gehalten.

Die Trennung der Ehe durch den Scheidebrief, welche das Moſaiſche Geſetz den Juden wegen ihrer Herzenshärte, um größeres Unheil zu vermeiden, geſtattete, hatten Chriſtus und ſein Apoſtel Paulus in der Kirche für aufgehoben erklärt, und in der erſten Zeit nach den Apoſteln ſprach ſich das chriſtliche Bewußtſein über die abſolute Unauflöslichkeit der Ehe, auch im Falle des Ehebruchs, entſchieden aus, wie die Äußerungen des Hermas und des Athenagoras beweiſen. Aber weiterhin läßt ſich die Tradition von der Unauflöslichkeit nur in der Römiſchen und allenfalls in der Afrikaniſchen Kirche mit Sicher-

heit verfolgen; in andern Kirchen ſchwankte man, oder geſtattete geradezu eine Auflöſung der Ehe und Wiederverheirathung wegen Ehebruchs, theils weil man hinſichtlich des Sinnes der Ausſprüche Chriſti bei Matth. 5 und 19 zweifelte, oder auch meinte, daß der Herr dort wirklich die Löſung des Ehebandes wegen Einer Urſache auch in ſeiner Kirche geſtattet habe, und zwiſchen Sonderung oder Aufhebung der ehelichen Gemeinſchaft und völliger Scheidung oder Zerreißung des Ehebandes nicht gehörig unterſchied; theils weil man bei der Begünſtigung der Scheidung durch die kaiſerlichen Geſetze, welche bis auf Juſtinian eine Trennung ſogar durch bloße wechſelſeitige Übereinkunft geſtatteten, die kirchlichen Forderungen in ihrer Strenge aufrecht zu erhalten verzweifelte. Zwar mißbilligten mehrere Väter, wie Chryſoſtomus, Ambroſius, Gregorius von Nazianz, Hieronymus, dieſe Geſetze oder erklärten ſie für unvereinbar mit den kirchlichen, allein im Orient ſprach ſich ſeit dem 3ten Jahrh. kein Kirchenlehrer mehr beſtimmt für die abſolute Unauflöslichkeit der Ehe aus; nur der 48te apoſt. Kanon verbot noch ganz allgemein jede Wiederverheirathung oder Ehelichung einer geſchiedenen Frau unter Strafe der Exkommunikation. Aber ſchon zur Zeit des Origenes gab es Biſchöfe, welche eine Wiederverheirathung bei Lebzeiten des geſchiedenen Gatten erlaubten, und Aſterius, Epiphanius, Baſilius laſſen keinen Zweifel übrig, daß Theorie und Praxis des Orients jedenfalls dem Manne das Recht einräumte, nach der Scheidung wieder zu heirathen, mindeſtens ſolche Ehen duldete. Seitdem Juſtinian's Geſetze die Scheidung vom Bande wegen Ehebruchs, Hochverraths, Nachſtellung nach dem Leben und falſcher Anklage für rechtmäßig erklärten, ſcheint die Befugniß zu einer zweiten Ehe, wenigſtens im Falle des Ehebruchs, allgemein im Orient auch von der Kirche zugeſtanden worden zu ſein, und wenn die Trullaniſche Synode 692 zwei widerſtrebende Kanonen, den 48ten apoſtoliſchen und den 17ten von Mileve aufnahm, ſo zeigte ſie doch auch durch die Adoption der von Baſilius gegebenen Entſcheidung, daß ſie auf eine ſtrenge Behauptung der völligen Unauflösbarkeit keinen Anſpruch mache.

Im Occident dagegen wurde die Unauflöslichkeit der Ehe feſtgehalten zu Rom und in Afrika, wie ſich aus den Erklärungen der Päpſte Innocenz und Leo, ſowie aus dem Kanon der Synode von Mileve 416 ergibt, welcher letztere verordnete, daß nach der evangeliſchen und apoſtoliſchen Diſciplin die von ihren Gatten Verlaſſenen oder Geſchiedenen keine neue Ehe eingehen dürften. Auguſtinus ſprach ſich zwar gleichfalls nachdrücklich in dieſem Sinne aus, hielt aber doch ſelber die hieher gehörigen Äußerungen Chriſti für dunkel. In Spanien unterſagte die Synode zu Elvira den Frauen die Wiederverheirathung, ſchwieg aber hinſichtlich der Männer. In Gallien war die Diſciplin ſchwankend und ungleich; die Synoden zu Vannes 465 und zu Agde 506 ſcheinen dem Manne eine abermalige Verehelichung wegen Ehebruchs ſeiner Frau geſtattet oder nachgeſehen zu haben. Die 1te Synode zu Arles hatte nur den Rath ertheilt, ſich einer zweiten Ehe zu enthalten, während eine Synode zu Nantes (ungewiß wann, etwa 658) den alten Grundſatz, daß der Mann, ſo lange die wegen Ehebruchs geſchiedene Frau lebe, keine andre heirathe, erneuerte. Daß aber im 7ten Jahrh. die Eheſcheidungen (vom Bande) in Gallien und Britannien nicht ſelten waren, zeigen die Formeln Markulph's und die Kapitularien Theodor's von Canterbury.

Ehen mit Ungläubigen wurden ſchon von den älteſten Vätern ſcharf mißbilligt, von der Synode zu Elvira gleich den Ehen mit Häretikern unterſagt, ſpäter aber doch geduldet, und jedenfalls noch nicht als ungültig angeſehen. Aber Ehen mit Juden wurden auf den Galliſchen und Spaniſchen Synoden des 6ten und 7ten Jahrh. bei Strafe des Bannes bis zu erfolgter Trennung verboten. Ehen zwiſchen Blutsverwandten in gerader Linie wurden natürlich immer für unmöglich gehalten. In der Seitenlinie wurde die, eine Zeitlang auch durch weltliche Geſetze verbotene, Ehe zwiſchen Geſchwiſterkindern immer in der Kirche für unſtatthaft gehalten, noch mehr die auch ſchon durch die kaiſerlichen Geſetze verworfene Ehe mit des Bruders oder der Schweſter Tochter. Das kirchliche Verbot der Ehe mit der Schwägerin wurde, ſchon im Anfange des 4ten Jahrh. gegeben, öfter erneuert. Zur Zeit Gregor's d. Gr. erſtreckte ſich

das Ehehinderniß der Verwandtſchaft bis zum 7ten Grade nach damaliger Zählung. Das Hinderniß der geiſtlichen Verwandtſchaft wurde, weil man das Verhältniß zwiſchen dem Taufpathen und dem Täufling als ein der Adoption ähnliches betrachtete, durch ein Geſetz Juſtinians eingeführt oder beſtätigt. Seit der Synode zu Chalcedon und den Verordnungen der Päpſte Innocenz und Leo bildete auch der Eintritt in den Stand der Mönche und gottgeweihten Jungfrauen ein Ehehinderniß.

Nach der uralten chriſtlichen Sitte wurde der Eintritt in die Ehe durch die Gebete der Kirche und die Einſegnung des Prieſters geweiht; Tertullian preiſet das Glück einer Ehe, welche von der Kirche vermittelt, durch die Darbringung des h. Opfers beſiegelt, und ſo von den Engeln im Himmel verkündet werde, und drückt in ſtarken Worten die Mißbilligung aus, mit der man zu ſeiner Zeit eine nicht im Angeſicht der Kirche geſchloſſene Ehe betrachtete; für nothwendig zur Gültigkeit der Ehe wurde indeß die kirchliche Benediktion nicht gehalten. Da derſelben eine heiligende Kraft beigelegt wurde, ſo verordnete die 4te Synode zu Karthago, daß die Neuvermählten ſich aus Achtung vor dem eben empfangenen Segen in der erſten Nacht enthalten ſollten. Bei der Segnung wurden die Verlobten mit einem purpurnen Schleier bedeckt und Kränze ihnen aufgeſetzt; ſie geſchah während der deshalb unterbrochenen Feier des Meßopfers, beide Gatten brachten ihre Oblation dar, und empfingen die Kommunion. Nach dem Segen wurden ihre verſchlungenen Hände zum Zeichen ihrer unauflöslichen Vereinigung mit einer weißen und rothen Binde umwunden. Die Vermählungsakte wurde häufig vom Biſchofe unterſchrieben.

§. 53.

Arkan-Diſciplin.

Schelstrate diss. de disciplina arcani, Romae 1685. 4. — De Moissy méthode dont les Péres se sont servis en traitant des mysteres, Paris 1683. 4. — Scholliner diss. de disciplina arcani. 1756.

Wenn Chriſtus ſelbſt in Mittheilung ſeiner Lehre mit vorſichtiger Zurückhaltung verfuhr, ſo daß er der das Wort nicht

faſſenden Menge jene Geheimniſſe des Reiches Gottes, die er ſeinen Jüngern erſchloß, nur in verhüllenden Gleichniſſen vortrug; wenn er ſelbſt gegen ſeine Jünger eine Ökonomie hierin beobachtete, und ihnen die Myſterien nur ſtufenweiſe offenbarte, ſo hatte die alte Kirche das Recht und die Pflicht, den Fremden ſowohl als den angehenden Gläubigen, die noch nicht hinlänglich vorbereitet und gereinigt waren, die Kenntniß und Anſchauung ihrer Myſterien zu entziehen. Sie that es, um ihr Heiligſtes nicht dem Mißverſtändniſſe, dem Hohne und der Läſterung der Ungläubigen preiszugeben, um bei den Katechumenen, denen noch der Sinn zur richtigen Auffaſſung mangelte, nicht Ärgerniß zu veranlaſſen, und um ſie mit Ehrfurcht vor den Myſterien und mit Begierde nach der Theilnahme an denſelben zu erfüllen. Dieſe Arkan-Diſciplin bezog ſich theils auf die Dogmen, theils auf die heiligen Handlungen der Kirche. Baſilius unterſcheidet in der Kirchenlehre die δογματα, welche geheim gehalten, und die κηρυγματα, welche offen vorgetragen würden, und verſtand daher unter den letzteren die praktiſchen Lehren und ethiſchen Vorſchriften, unter jenen die Myſterien, vorzüglich das der Trinität; daß dieſes Dogma, welches vor allen andern dem gröbſten Mißverſtande und der Blasphemie ausgeſetzt war, vor den Heiden verborgen gehalten wurde, bezeugt der B. Archelaus in der Diſputation mit Manes; aber ſeit den Arianiſchen Streitigkeiten konnte dieß nicht mehr mit Strenge und Konſequenz durchgeführt werden, und es war nur ein frommer Wunſch, den Gregorius von Nazianz in einer ſeiner Reden ausſprach, daß auch in der Hitze des Streites den Ungläubigen gegenüber das Geheimniß bewahrt werden möge. Die Formel des Glaubensbekenntniſſes dagegen und ſelbſt das Gebet des Herrn wurden fortwährend geheim gehalten, den Katechumenen erſt kurz vor der Taufe mitgetheilt, und Ambroſius warnte vor einer unbedachtſamen Bekanntmachung des einen oder des andern. Vorzüglich aber wurde die Arkan-Diſciplin bei der Feier der Sakramente beobachtet. Bei der Ertheilung der Taufe durften nur Gläubige zugegen ſein, und noch die erſte Synode zu Orange verbot die Zulaſſung von Katechumenen; daſſelbe fand bei der Firmung

ſtatt, und P. Innocenz I verſchwieg in ſeinem Briefe an Decentius die bei der Salbung gebräuchliche Formel, „damit er ſie nicht zu verrathen ſcheine.“ Die Ordination ſollte nach einem Kanon der Synode von Laodicea nie in Gegenwart von Hörenden (Katechumenen) ertheilt werden. Am ſorgfältigſten verbarg man die Lehre von der Euchariſtie und die Feier dieſes Myſteriums. Die Apologeten des 2ten und 3ten Jahrh., Athenagoras, Minucius, Tertullian, Origenes, die in den Verleumdungen der Heiden eine ſo dringende Veranlaſſung hatten, gerade über dieſen Gegenſtand richtige Vorſtellungen zu verbreiten, wagten es dennoch nicht, das Schweigen darüber zu brechen; der einzige Juſtinus machte in ſeiner an den Kaiſer und den Senat gerichteten Schutzſchrift den Verſuch, ob die Enthüllung der euchariſtiſchen Feier die Läſterung der Anthropophagie niederſchlagen und eine mildere Geſinnung gegen die Chriſten erzeugen möchte. Daher auch die Wendungen, welche in den Reden der Väter, beſonders denen des h. Chryſoſtomus ſo häufig vorkommen: „Die Eingeweihten wiſſen, was ich meine;“ „die Gläubigen verſtehen mich.“ Selbſt in Schriften, welche leicht in die Hände Ungetaufter fallen konnten, beobachtete man ſolche Vorſicht; man redete lieber von „den heiligen Symbolen, der Figur, dem Bilde,“ als geradezu von dem Leibe und Blut Chriſti, und Epiphanius führte, da er der Einſetzung der Euchariſtie zu erwähnen hatte, die Worte der Konſekration auf eine nur dem Eingeweihten verſtändliche Weiſe an (τουτο μου ἐστι τοδε). Wenn Chryſoſtomus in ſeinem Briefe an den Papſt Innocenz den plötzlichen Einbruch der Soldaten in die Kirche erzählt, ſo ſagt er geradezu, das heiligſte Blut Chriſti ſei ausgegoſſen worden; Palladius dagegen redet in ſeinem für ein größeres Publikum beſtimmten Werke bei Erzählung deſſelben Ereigniſſes von einer Ausgießung der Symbole. Als die Arianer die Beſchuldigung gegen Athanaſius wegen der Zerbrechung eines euchariſtiſchen Kelchs öffentlich in Gegenwart von Heiden unterſuchen ließen, ſprach ſich der P. Julius und die Synode zu Alexandrien 339 mit Unwillen über eine ſolche unerhörte Entweihung des Myſteriums aus; auch wurde es den Häretikern, beſonders den Marcioniten ſchon von Tertullian vorge-

worfen, daß ſie die Arkan-Diſciplin nicht beobachteten. — Als das Heidenthum ganz oder größtentheils erloſchen war, und Alle oder faſt Alle, bereits in der Kindheit getauft, als Chriſten heranwuchſen, verlor ſich dieſe Diſciplin von ſelbſt.

§. 54.

Kirchen. Altäre. Bilder. Das Kreuz.

Pomp. Sarnelli antica Basilicografia, Napol. 1686. 4. — Jo. Ciampini Synopsis hist. de aedificiis a Constantino M. exstructis, Rom. 1693. fol. — Ejusd. vetera monumenta, Rom. 1690. T. I. II. fol. — God. Voigt Thysiasteriologia, Hamburg. 1709. — Thiers sur les principaux autels des églises, Paris 1688. — Münter Sinnbilder und Kunſtvorſtellungen der alten Chriſten, Altona 1825. 4. — P. Aringhi Roma subterranea, Paris. 1659. fol. — (Bottari) Sculture e Pitture sagre, estratte dai Cimiteri di Roma. Rom. 1733. 46. 2 Voll. fol. — J. Gretseri de cruce Christi, Jngolst. 1608. 4.

Ihre erſten gottesdienſtlichen Verſammlungen hielten die Chriſten in Privatwohnungen; im 2ten Jahrh. hatten ſie bereits eigne Verſammlungshäuſer, die aber anfänglich, um den Argwohn nicht zu wecken, wohl durch keine eigenthümliche Form vor den gewöhnlichen Gebäuden ſich auszeichneten, und jedenfalls durchaus keine Ähnlichkeit mit heidniſchen Tempeln hatten, weshalb die Apologeten noch lange behaupteten, daß die Chriſten, ungleich den Juden und Heiden, weder Tempel noch Altäre beſäßen. Schon im J. 202 wurde die Kirche zu Edeſſa durch eine Waſſerfluth zerſtört; Maximin ließ bereits 236 die chriſtlichen Kirchen niederreißen, wogegen Gallienus 261 den Biſchöfen die Bauplätze zurückzuſtellen befahl. Bis 303 entſtanden viele große Kirchen, welche natürlich den Unwillen der eifrigeren Heiden erregten, ſo daß in der Diokletianiſchen Verfolgung die gänzliche Schleifung derſelben geboten wurde. Aber unter Konſtantin's günſtiger Herrſchaft erhoben ſich die Kirchen allenthalben geräumiger als zuvor; Rom hatte im 4ten Jahrh. ſchon über vierzig Baſiliken, und im Orient wurden viele, zum Theil prachtvoll geſchmückte Kirchen auf Koſten des Kaiſers und ſeiner Mutter Helena gebaut. Die heidniſchen Tempel,

welche, an ſich nicht zu Verſammlungsſtätten einer großen Volksmenge beſtimmt, durch ihren verhältnißmäßig geringen inneren Flächenraum ſich nicht wohl zu chriſtlichen Kirchen eigneten, wurden weniger, als ſonſt wohl geſchehen wäre, in ſolche verwandelt. Dagegen überließen die chriſtlichen Kaiſer häufig die ſogenannten Baſiliken, d. h. prächtige Gebäude zu gerichtlichen Verhandlungen und öffentlichen Berathſchlagungen, dem chriſtlichen Kultus, z. B. zu Rom die Basilica Lateranensis; und dieſer Name wurde dann auch auf die nach dem Muſter ſolcher Baſiliken erbauten Kirchen übertragen. Die meiſten und prächtigſten Kirchen erbaute Juſtinian, beſonders zu Konſtantinopel, unter dieſen die Sophienkirche, bei deren Einweihung er ſich rühmte, Salomon übertroffen zu haben, und zu deren Dienſte über 400 Kleriker nebſt hundert Oſtiariern beſtimmt waren. Zu Rom wurde 606 das von Agrippa erbaute Pantheon auf dem Marsfelde, das der Kaiſer Phokas dem P. Bonifacius IV ſchenkte, in eine der h. Jungfrau und den Märtyrern geweihte Kirche verwandelt.

Die Kirchen (ecclesiae, dominica, κυριακαι, προσευκτηρια, ſeit dem 4ten Jahrh. templa, basilicae) wurden von den früheſten Zeiten an länglich, in Geſtalt eines Schiffes, gewöhnlich gegen Oſten zu gebaut. Seit Konſtantin erhielten mehrere die Kreuzesform oder bildeten ein Achteck. Das Kirchengebäude zerfiel gewöhnlich in drei Hauptabtheilungen. Die Vorhalle (ναρθηξ, προναος) hatte einen mit Säulengängen umgebenen Vorhof mit einem Waſſerbehälter zum Behufe der Ablutionen, der mit ſeinem Eingang auch der äußere Narther hieß. Die eigentliche, innere Vorhalle war der Raum für die Katechumenen, Büßenden und Ungläubigen. Aus der Vorhalle trat man durch die „großen" oder „königlichen" Thore in den mittleren Raum, das Schiff der Kirche, den Aufenthaltsort der vorgerückten Büßenden und der Gläubigen; hier ſtand der Ambon oder die erhöhte Stätte für die Lektoren und Sänger. Die beiden Geſchlechter hatten hier ihre eigenen mitunter durch hölzerne Wände oder Vorhänge getrennten Plätze, und auf der weiblichen Seite waren die Plätze der geweihten Jungfrauen und Wittwen wieder von den übrigen abgeſondert. In Orien-

taliſchen Kirchen hatten die Frauen auch ihre Plätze auf Emporkirchen. Das meiſt um einige Stufen erhöhte Sanktuarium (βημα, ἁγιον, presbyterium, chorus) war durch hölzerne Schranken von dem Schiffe getrennt, und nur den Klerikern zugänglich; ein Vorhang verhüllte beſonders den Altar. Im hinterſten Theile des Sanktuarium (der Apsis) ſtanden in einem Halbkreis die Sitze der Presbyter mit dem Throne des Biſchofs in der Mitte. Der Altar — ſo wurde er von den älteſten Vätern ſtets genannt, die gleichwohl den Heiden gegenüber behaupteten, daß ſie keine (den ihrigen ähnliche) Altäre hätten — ſtand in der Form einer auf vier Säulen ruhenden Tafel frei im Mittelpunkt des Chors, war anfänglich wohl meiſt von Holz, ſeit dem 4ten Jahrh. zuweilen auch von Stein, und in größeren Kirchen durch einen Baldachin gedeckt. Lange Zeit hatte man in jeder Kirche (wie jetzt noch im Orient) nur Einen Altar; erſt in Gregor's d. Gr. Briefen wird mehrerer in Einer Kirche gedacht, z. B. der dreizehn Altäre, welche der B. Palladius von Saintes in ſeiner Kirche den Apoſteln zur Ehre errichtet hatte. Zur einen Seite des Altars ſtand das ſpäter ſogenannte Oblationarium oder die Protheſis, ein Tiſch zum Empfange der Oblationen des Volkes.

Nebengebäude waren das Baptiſterium und das Sekretarium oder große Diakonikum (ein kleineres befand ſich im Chor, wo die Geiſtlichen ſich ankleideten). Das ſogenannte große, die heutige Sakriſtei, enthielt die h. Gefäße und Gewänder, überhaupt den Kirchenſchatz, und war mitunter ſo geräumig, daß Synoden darin gehalten werden konnten. Mit mehreren Kirchen waren auch Schulen und größere Bibliotheken, die nicht blos die liturgiſchen Bücher, Bibeln und Diptychen enthielten, verbunden. Die Konſekration der Kirchen ſcheint faſt ſo alt als die Kirchen ſelbſt zu ſeyn, denn gleich nach der Diokletianiſchen Verfolgung wurde ſie ſchon allgemein und mit der größten Feierlichkeit verrichtet. Mehrere Biſchöfe pflegten ſich dazu zu verſammeln, weshalb bei Gelegenheit einer ſolchen Einweihung auch Synoden gehalten wurden. Das Feſt ſelbſt dauerte zuweilen einige Tage, und alljährlich wurde das Gedächtnißfeſt der Weihung begangen. Auch der Altar wurde,

und zwar nach dem Kanon der Synode von Agde 506 durch Salbung mit Chrisma, wenn er von Stein war, geweiht. Im Sakramentarium Gregor's erſcheint die Weihung der Kirchen und Altäre ſchon als eine ſehr ceremonienreiche, aus ſechs Aktionen beſtehende Verrichtung. Gewöhnlich wurden Reliquien von Märtyrern bei der Konſekration herbeigebracht und unter dem Altare verwahrt; denn jeder Altar wurde entweder über dem Grabe eines Märtyrers errichtet, oder es wurden Reliquien in ihm niedergelegt. Das Bild des Kreuzes wurde ſeit dem 5ten Jahrh. in den Kirchen nicht auf dem Altare, ſondern über demſelben angebracht; daher der Kanon der Synode von Tours 567, daß der Leib des Herrn auf dem Altare unter dem Kreuzbilde bewahrt werden ſolle. Votiv-Bilder oder ſilberne und goldene Figuren geheilter Glieder pflegte man in den Kirchen der Märtyrer, deren Fürbitte man die Heilung verdankte, ſchon im 5ten Jahrh. aufzuhängen. Kerzen und Lampen brannten wenigſtens ſeit dem 4ten Jahrh. in den Kirchen auch am Tage; an höheren Feſttagen wurde eine größere Zahl von Kerzen angezündet. Sie ſtanden nicht auf dem Altare, ſondern um denſelben herum, oder auf Kronleuchtern, die von der Decke herabhingen. In manchen Kirchen brannten Lampen oder Kerzen Tag und Nacht fort.

Die erſten Chriſten, unter denen noch die jüdiſche Abneigung gegen Abbildungen menſchlicher Geſtalt und der Abſchen vor dem heidniſchen Götzendienſt und deſſen Gegenſtänden ſehr mächtig war, hatten keine Bilder in ihren Kirchen. Die erſten bildlichen Darſtellungen, deren ſie ſich bedienten, waren Symbole Chriſti und des chriſtlichen Glaubens und Hoffens: ein Fiſch, eine Taube, ein Schiff, eine Leier, ein Anker; ſolche wurden auf Siegelringen, auf Sarkophagen und Lampen angebracht; auf Kelchen hatte man nach Tertullian's Bemerkung das Bild eines Hirten. Die Synode zu Elvira unterſagte noch in der Zeit des in voller Kraft lebendigen Heidenthums, die Kirchen mit Bildern zu ſchmücken, „weil das, was verehrt und angebetet wird, nicht an den Wänden gemalt werden ſolle," was ſich vorzüglich auf Abbildungen Chriſti zu beziehen ſcheint. Auch war das Anbringen gewiſſer Bilder in den Kirchen un-

verträglich mit der damals herrſchenden Arkan=Disciplin. Selbſt gegen Ende des 4ten Jahrh. meinte Epiphanius, als er in der Kirche zu Anablatha in Paläſtina einen Vorhang mit dem Bilde Chriſti oder eines Heiligen fand, dieß nicht dulden zu dürfen. Allein zu ſeiner Zeit war der Gebrauch von Bildern in den Kirchen an mehreren Orten bereits eingeführt, und er ſelbſt erwähnt in dem Fragmente eines Briefes (wenn es ächt iſt), daß er bei ſeinem blinden Eifer gegen den „ſchriftwidrigen" Gebrauch der Bilder, ſelbſt in Privatwohnungen, allgemeinen Widerſtand von Seite der übrigen Biſchöfe und Kleriker gefunden habe. Bilder, welche die Geſchichte der Märtyrer in den ihnen gewidmeten Kirchen darſtellten, erwähnt Gregorius von Nyſſa, und Paulinus B. von Nola ließ in ſeinen Kirchen zu Nola und Fundi bibliſche Geſchichten, die Leidensgeſchichte einzelner Märtyrer und ſelbſt die Trinität malen, dieſe aber blos ſymboliſch (Chriſtus als Lamm, der h. Geiſt als Taube, der Vater nur durch die Worte, die bei der Taufe im Jordan vom Himmel erſchollen, angedeutet). Ambroſius glaubte an einer ihm nächtlich erſchienenen Perſon das Antlitz des Apoſtels Paulus, mit welchem er durch Gemälde vertraut war, zu erkennen. Mehrere Väter, wie Nilus, der Schüler des h. Chryſoſtomus und ſpäter Gregorius d. Gr., empfahlen die Ausſchmückung der Kirchen mit bibliſchen Bildern beſonders darum, weil dieſe paſſende und Eindruck machende Lehrtafeln für das Volk ſeien. Gregorius tadelte daher den B. Serenus von Marſeille, der die Bilder aus den Kirchen ſeines Sprengels hatte wegnehmen und zerbrechen laſſen, weshalb ein großer Theil ſeines Volkes ſich von ſeiner Gemeinſchaft getrennt hatte. Waren nun einmal Gemälde Chriſti und der Heiligen in den Kirchen und Privatwohnungen aufgeſtellt, ſo war es natürlich, daß man, ſobald die heidniſche Betrachtungsweiſe mit dem Heidenthum verſchwunden war, und die Gefahr eines Idolendienſtes nicht mehr drohte, durch die lebendige Erinnerung an die Urbilder bewegt, den dieſelben vergegenwärtigenden Abbildungen eine äußere Verehrung bewies, die ſich nicht auf dieſe an ſich, ſondern auf das Dargeſtellte bezog. So erwähnt es P. Gregorius d. Gr. bereits als eine Sitte ſeiner Zeit, daß man ſich vor dem Bilde

des Erlöſers niederwerfe, nicht als ob dieß Bild ſelbſt eine Gottheit wäre, ſondern weil man dadurch den anbete, deſſen Geburt, Leiden oder Herrlichkeit das Bild vergegenwärtige.

Die alte Kirche hatte übrigens keine beſtimmte Tradition über die Geſtalt und das Antlitz des Erlöſers; wenn mehrere Väter, wie Tertullian, Clemens, Baſilius, Cyrillus von Alexandrien, behaupteten, er ſei keineswegs durch körperliche Schönheit ausgezeichnet, ſondern eher unſcheinbar und mißgebildet geweſen, ſo hatte dieß ſeinen Grund nicht in einer Tradition, ſondern blos in einer Deutung der Stellen Jeſaias 52, 14. und 53, 1. 3. 12., und dabei wurde doch angenommen, daß das göttliche Weſen in ihm ſich auch in der Gewalt ſeines Blickes, der Ruhe und erhabenen Würde ſeiner Haltung und ſeines Angeſichtes ausgedrückt habe. Die Trullaniſche Synode von 692 verordnete, daß Chriſtus nicht mehr nach alter Sitte unter der Figur eines Lammes, ſondern nur in menſchlicher Geſtalt abgebildet werde. Wann man zuerſt den gekreuzigten Heiland dargeſtellt habe, läßt ſich ſchwer beſtimmen; vor dem 6ten Jahrh. findet ſich weder im Orient noch im Occident ein deutliches Zeugniß von dem Gebrauche der Crucifixe; man ſcheint ſich nur des einfachen Kreuzbildes bedient zu haben. In den Katakomben, den Begräbnißſtätten der alten Römiſchen Chriſten, welche die reichſten Fundgruben der alt-chriſtlichen Kunſt ſind, haben ſich Bilder Chriſti, der h. Jungfrau, der Apoſtel Petrus und Paulus und andrer Heiligen und Märtyrer, chriſtliche Symbole, Kreuze, Abbildungen aus der bibliſchen Geſchichte und den Leiden der Märtyrer, Darſtellungen der Taufe, der Agape gefunden, aber man hat kein Crucifix entdeckt.

Daß die Chriſten dem Bilde des Kreuzes ſchon in den früheſten Zeiten Verehrung zollten, zeigt der alte von den Heiden erhobene, von Julian erneuerte Vorwurf, daß ſie Anbeter des Kreuzes wären; auch wurde das Kreuz ſchon ſehr früh auf Sarkophagen und Lampen angebracht. Seit Konſtantin, welcher Kreuze an öffentlichen Plätzen aufrichten und auf Münzen prägen ließ, wetteiferte man, dieſem Zeichen der Erlöſung jede Ehre zu erweiſen; daß man ſich vor demſelben auch nie-

derwarf, zeigt das von Hieronymus angeführte Beiſpiel des h. Paula. Vorzügliche Ehrfurcht wurde dem, durch die Kaiſerin Helena, Konſtantins Mutter, zu Jeruſalem wieder aufgefundenen eigenen Kreuze des Herrn bewieſen; Theilchen davon wurden ſofort überallhin verbreitet, und von den Gläubigen in Gold gefaßt, als Schutzwehr gegen Gefahren, am Halſe hängend getragen. Solche Partikeln beſaßen Gregorius von Nyſſa und Paulinus. Über das zu Jeruſalem bewahrte, welches nach der Behauptung des Paulinus ſtets unvermindert blieb, war ein eigner Presbyter als Aufſeher (σταυροφυλαξ) beſtellt.

§. 55.

Die Feſte und Faſten der Kirche.

Guyeti Heortologia, Paris. 1657, fol. — Ad. Baillet histoire des festes, in ſeinen Vies des Saints, Paris 1707, 4 Vols. fol. — Prosp. Lambertini comm. de Jesu Christi ejusque matris festis, Patav. 1752, fol. — Thomassin traité des jeûnes de l'église, Paris 1680.

Nach der Lehre der älteſten Kirche ſollte eigentlich jeder Tag von den Chriſten als ein Gott geweihter begangen, das ganze chriſtliche Leben als ein fortdauernder Feſttag betrachtet und behandelt werden, und in dieſem Sinne wurde nach einem ſehr frühe ſchon eingeführten Sprachgebrauche jeder Wochentag feria genannt; dieß hinderte aber nicht, daß von den Zeiten der Apoſtel an gewiſſe Tage der Woche und des Jahres als Anhaltspunkte der Andacht, als Gedächtnißtage der großen, chriſtlichen Thatſachen und als Mittel der Aufregung für die Maſſe, welche im einförmigen Kreiſe des Alltagslebens leicht in geiſtige Trägheit und Gleichgültigkeit verſinkt, eingeführt wurden.

Der Sonntag (κυριακη, dominica) ſchon in der Apokalypſe wahrſcheinlich als Tag des Herrn bezeichnet, wurde ſeit den apoſtoliſchen Zeiten als der Tag, an welchem Chriſtus durch ſeine Auferſtehung das geſammte Werk der Erlöſung vollendet und beſiegelt hatte, geheiligt. Da es ein Tag der Freude war, ſo faſtete man nie an demſelben, und verrichtete das Gebet ſtehend, eine Sitte, welche durch einen eignen Kanon

der Nicänischen Synode geſetzlich gemacht wurde. Aber von einer Übertragung der jüdiſchen Sabbatsgeſetze auf den Sonntag iſt in den erſten Jahrh. noch nichts wahrzunehmen; nur Tertullian verlangt, daß man auch die Geſchäfte an dieſem Tage aufſchieben ſolle. Erſt Konſtantin gebot, als er die Begehung des Sonntags zu einem bürgerlichen auch die Heiden verpflichtenden Geſetze erhob, die Unterlaſſung mechaniſcher Arbeiten und gerichtlicher Verhandlungen, geſtattete aber Feldarbeit. Die Synode zu Laodicea empfahl Ruhe am Sonntage nur „ſo weit es den Chriſten möglich ſei.“ Spätere kaiſerliche Geſetze unterſagten auch öffentliche Spiele am Sonntage zu veranſtalten; allmälig wurde die Beobachtung dieſes Tags beſonders in der Griechiſchen Kirche ſtrenger, und nach Griechiſchen Grundſätzen führte Theodor von Canterbury in England eine Sonntagsfeier ein, zu der ſelbſt die Unterlaſſung aller häuslichen Arbeit und alles Reiſens gerechnet wurde. Dagegen hatte die Synode zu Orleans 538 eine ſolche Ausdehnung der Sonntagsruhe für eine mehr jüdiſche als chriſtliche Sitte erklärt und entſchieden, es genüge, die Feldarbeiten und Alles, was am Kirchenbeſuche hindere, zu vermeiden. Die Synode von Macon 585 gebot die Unterlaſſung der Feldarbeiten ſelbſt unter Androhung körperlicher Strafen.

Die Feier des Sabbats wurde in einem großen Theile der Kirche, namentlich in den Orientaliſchen Gemeinden, die anfänglich großentheils aus Judenchriſten beſtanden, neben der des Sonntags beibehalten. Man leitete die Feier dieſes Tags, den man als das Dankfeſt für die Weltſchöpfung betrachtete, von den Apoſteln her, beging ihn gleich dem Sonntage, ſo daß man auch das Gebet ſtehend verrichtete, nur die Unterlaſſung der Arbeit war nicht geboten. Auch das Faſten am Sonnabend wurde daher in dieſen Kirchen für unzuläſſig gehalten, und einer der apoſtoliſchen Kanonen unterſagte es ſogar, weil es ein Gebrauch der Marcionitiſchen Sekte war, bei Strafe des Bannes. Allein in der Römiſchen und Alexandriniſchen Kirche fand dieſe Feier nicht ſtatt; ſelbſt in Syrien, wo ſie vorzüglich geachtet wurde, hatte bereits Ignatius gegen das Sabbatiſiren, d. h. die allzu ängſtliche oder ausſchließende Feier des

Sonnabends gewarnt, die Laodiceniſche Synode hatte das Unterlaſſen der Arbeiten an demſelben unterſagt, und auch auf Cypern ſcheint er zur Zeit des Epiphanius nicht gefeiert worden zu ſein. In Rom und früher auch in Spanien hatte man im ſtarken Gegenſatz gegen die Orientaliſche Sabbatfeier den Sonnabend wegen deß Leidens Chriſti zu einem Faſttage gemacht, während derſelbe in der Mailändiſchen, Galliſchen, und einem Theile der Afrikaniſchen Kirche weder Faſttag noch Feiertag war. An dieſer Verſchiedenheit nahmen manche, beſonders aus dem Orient kommende Chriſten, z. B. Kaſſianus, Anſtoß, wogegen der h. Ambroſius den einfachen Rath gab, ſich hierin jedesmal nach der Sitte der Kirche, in der man ſich befinde, zu richten, alſo in Mailand am Sonnabend zu eſſen, in Rom an demſelben Tage zu faſten.

Der Mittwoch und Freitag waren ſeit der Zeit der Apoſtel Stationen-Tage, d. h. Tage des Faſtens und gemeinſchaftlichen Gebets. Das Faſten an dieſen Tagen hieß Halbfaſten, weil es um drei Uhr, alſo drei Stunden früher als in den Faſtenzeiten, zu Ende ging, und namentlich im Occident längere Zeit mehr kirchliche Sitte als verpflichtendes Gebot war. In der Griechiſchen Kirche hat ſich das Gebot des Faſtens an den Mittwochen und Freitagen des ganzen Jahres (mit Ausnahme des Dodekahemeron, d. h. der zwölf Tage zwiſchen Weihnachten und Epiphania und der drei Wochen Prosphoneſima, Apokreos und Tyrophagos) erhalten; im Occident blieben dieſe Wochenfaſten als freie Sitte bis ins 9te Jahrh. Konſtantin gebot nebſt der Sonntagsfeier im Allgemeinen auch eine Feier des Freitags zum Gedächtniſſe des Leidens Chriſti, und im Orient entſtand bald der Gebrauch, die gerichtlichen Verhandlungen an dieſem Tage auszuſetzen.

Das auf Oſtern vorbereitende Faſten (τεσσαρακοστη, quadragesima) war, wenn auch nicht ein apoſtoliſches Geſetz, doch ein aus der apoſtoliſchen Zeit herſtammender Gebrauch. Doch herrſchte im 2ten Jahrh. in der Begehung eines ſolchen voröſterlichen Faſtens nichts weniger als Einförmigkeit; Einige beobachteten nur einen, Andre zwei oder mehrere Tage als öffentliche kirchliche Faſten, an denen die Feier des Meßopfers

und der Friedenskuß unterblieb; das übrige blieb dem Gutdünken der Einzelnen überlaſſen. Noch im 5ten Jahrh. wurde in einigen Kirchen nur ein dreiwöchentliches Faſten gehalten. Aber ſchon ſeit dem 4ten Jahrh. war im Occident, in Afrika und Ägypten die Ausdehnung dieſes Faſtens auf ſechs Wochen vor Oſtern herrſchend, was bei Abrechnung der Sonntage 36 Faſttage machte. So lange währte das Quadrageſimal-Faſten auch im Orient, wo man ſeit dem 4ten Jahrh., da die Sonnabende wegfielen, ſchon in der 7ten Woche vor Oſtern zu faſten begann. Der Gebrauch, ſich an den Sonntagen der Faſtenzeit der Fleiſchſpeiſen zu enthalten, war gleichfalls ſehr frühe ſchon eingeführt. Enthaltung von Fleiſch und Wein bildete nebſt der ſpäten Stunde der Mahlzeit den allgemeinen Charakter der kirchlichen, beſonders der Quadrageſimalfaſten; der freie Eifer der Gläubigen machte häufig die Mahlzeit zu einer Xerophagie, in der blos trockene, ungekochte Speiſen genoſſen wurden. In Kleinaſien und Syrien wurden dieſe Xerophagien, die blos aus Brod und Waſſer, höchſtens noch aus Kräutern oder Gemüſe beſtanden, allgemein beobachtet. Die Trullaniſche Synode von 692 führte im Orient jene Einförmigkeit ein, wodurch daſelbſt das Quadrageſimalfaſten eine faſt beſtändige Xerophagie mit Enthaltung von Fleiſch, Fiſchen, Eiern, Milch, Wein und Öl wurde. Minder ſtrenge war man im Occident, wo nur für den Charfreitag eine Xerophagie vorgeſchrieben war; auch war es hier erſt die 8te Synode zu Toledo 653, welche das Fleiſcheſſen in der Faſtenzeit mit kanoniſchen Strafen belegte. Ein freiwilliges Tage lang fortgeſetztes Faſten, ohne etwas zu genießen, hieß superpositio (ὑπερθεσις), und wurde beſonders in der heiligen Woche beobachtet. In der Quadrageſimalzeit wurde kein Märtyrerfeſt begangen, nach einem Kanon der Laodiceniſchen Synode keine Hochzeit und keine Geburtsfeier geſtattet, und kaiſerliche Geſetze unterſagten die Anwendung von Leibesſtrafen in dieſer Zeit. Eine fortlaufende Reihe von Faſtenpredigten auf jeden Tag findet ſich in den Werken des Chryſoſtomus.

Der Gedächtnißfeier des Leidens und Todes Chriſti war anfänglich nur der Freitag und Sonnabend gewidmet, bald

kam der Mittwoch hinzu, und ſeit dem Ende des 3ten Jahrh. wurde die ganze Woche vor Oſtern, nun die **große Woche** genannt, zur Feier und Betrachtung dieſer Myſterien beſtimmt. Sie war durch ſtrengeres Faſten und Enthaltung, durch Vigilien und, nebſt der Oſterwoche, durch Unterlaſſung der Arbeiten und weltlichen Geſchäfte ausgezeichnet. Der Donnerstag war vorzugsweiſe dem Gedächtniſſe der Einſetzung der Euchariſtie gewidmet; da dieß ein Feſt der Freude war, ſo glaubten Manche das Faſten an dieſem Tage brechen zu dürfen, was die Synode zu Laodicea unterſagte; während man in Afrika es duldete. Im Occident wurde an dieſem Tage ſeit dem 5ten Jahrh. die Weihung des h. Öls vorgenommen. Als den Leidenstag Chriſti ehrte man ſchon ſeit Tertullian's Zeiten den 25ten März, der es doch nicht wohl geweſen ſein kann; aber bald machte man den Tag des Leidens und den der Auferſtehung zu beweglichen Feſten, ſo daß jener immer auf einen Freitag fiel (bei den Griechen πασχα und zwar σταυρωσιμον zum Unterſchiede von dem πασχα ἀναστασιμον, dem Oſterſonntage). Dieſer Tag wurde ſeit den apoſtoliſchen Zeiten mehr als ein Feſt des Gebetes, der Arbeit und Abtödtung, denn als eines der Ruhe und Freude begangen. Im Orient begann die Feier immer ſchon in der vorausgehenden Nacht, die man in der Kirche, wo die Leidensgeſchichte vorgeleſen wurde, zubrachte. In der Römiſchen Kirche wurden die (auch heute noch üblichen) Gebete für die Ungläubigen, Juden, Häretiker und Schismatiker ſeit dem 5ten Jahrh. an dieſem Tage verrichtet, worauf der Akt der Verehrung des Kreuzes folgte. Am Samstag Abends begann die große Vigilie des Oſterfeſtes, welche bis zum Tagesanbruch des Sonntags währte, ſo daß die Gläubigen von einer Sonne bis zur andern in der Kirche blieben. Die dieſer Vigilie angehörigen heiligen Handlungen wurden bei der Kürze der Zeit allmälig bis in den Morgen des Samstags hinaufgerückt: das letzte Skrutinium der Katechumenen; die Benediktion des Symbols der Auferſtehung, der Oſterkerze, die ſchon von Ennodius beſchrieben, im 7ten Jahrh. in den meiſten weſtlichen Kirchen eingeführt war; die wegen ihrer Beziehung auf die Taufe ausgewählten Lektionen des A.

T., und die Weihung des Taufwaſſers. Darauf folgte die Ertheilung der Taufe und das eigentlich ſchon dem Beginne des Oſterfeſtes angehörige h. Meßopfer für die Neophyten, welches um die Stunde der Auferſtehung des Herrn gegen die vierte Nachtwache gefeiert wurde. Der Oſterſonntag (κυριακη μεγαλη) wurde dann als das vorzüglichſte Freudenfeſt des ganzen Jahres gefeiert; die Chriſten umarmten und küßten ſich wechſelſeitig mit dem Gruße: Der Herr iſt auferſtanden, er iſt wahrhaft auferſtanden!

Nachdem die Nicäniſche Synode die judaiſirende Oſterfeier am 14ten des Monden-Monats verworfen, und eine gleichmäßige Feier für die ganze Kirche, die jedesmal auf den Sonntag nach dem 14ten des erſten auf das Frühlingsäquinoctium folgenden Mondenmonats fallen ſollte, angeordnet hatte, erhielt ſich noch eine kleine Partei ſchismatiſcher Quartodecimaner. Den Biſchöfen zu Alexandrien hatte die Nicäniſche Synode aufgetragen, die Zeit des Oſterfeſtes alljährlich zu berechnen und den übrigen Kirchen mitzutheilen; ſie bedienten ſich dabei eines 19jährigen Cyclus, während man in Rom einen älteren fehlerhaften Cyclus von 84 Jahren beibehielt, wodurch ſich eine beſonders in den Jahren 387 und 444 ſehr fühlbare Differenz in der Oſterfeier des Orients und eines großen Theils des Occidents ergab. Endlich wurde 527 durch die Einführung des von dem Abte Dionyſius Eriguus entworfenen, auf den Alexandriniſchen gegründeten Cyclus von 95 Jahren die Übereinſtimmung hergeſtellt.

In der ganzen Woche nach Oſtern (bei den Griechen διακαινησιμος, bei den Lateinern hebdomas alba wegen der weißen Kleider der Neophyten genannt) wurde die Oſterfeier und zugleich die der Taufe fortgeſetzt, und kaiſerliche ſowohl als kirchliche Geſetze geboten ſeit 389 die Unterlaſſung gerichtlicher Verhandlungen und knechtlicher Arbeiten während der ganzen Woche. Am Sonntage (pascha clausum, αντιπασχα) legten die Neophyten ihre weißen Gewänder ab (daher dominica in albis sc. depositis, oder post albas), und vermiſchten ſich zum erſtenmale mit der Maſſe der Gläubigen.

Der ganze Zeitraum von 50 Tagen nach Oſtern wurde

von Anfang an in der Kirche als eine dem Gedächtniſſe der Auferſtehung des Herrn und ihrer Wirkungen geweihte feſtliche Zeit angeſehen, in der täglich das h. Opfer dargebracht, täglich communicirt, nicht gefaſtet und nicht knieend gebetet wurde; und Tertullian beruft ſich auf dieſe 50 Tage, um zu zeigen, daß die Chriſten noch mehr Feſte hätten, als die Heiden. Das Feſt der Himmelfahrt (ἑορτη της ἀναληψεως, in Kappadocien ἡ επισωζομενη, Tag des Heils), welches immer am 40ten Tage nach Oſtern begangen wurde, war eines der vier älteſten Kirchenfeſte. Wie das chriſtliche Oſterfeſt an die Stelle des jüdiſchen Paſchafeſtes, ſo trat das Pfingſtfeſt (πεντηκοστη im engern Sinne, ἡμερα του πνευματος) zum Andenken der Ausgießung des h. Geiſtes an die Stelle des jüdiſchen Wochen- und Erſtlingsfeſtes. Die erſten Chriſten richteten ſich daher in der Zeitbeſtimmung dieſes wie des Oſterfeſtes nach den Juden, und ſcheinen erſt ſeit der Aufgebung des 14ten Niſan für das Oſterfeſt, Pfingſten immer an einem Sonntage gefeiert zu haben.

Die Quatemberfaſten, oder das jährliche viermalige Faſten in den vier Jahreszeiten waren gegen die Mitte des 5ten Jahrh. in der Römiſchen Kirche bereits eingeführt, ſo daß das Sommerfaſten gleich nach Pfingſten, das herbſtliche im September, das des Winters im December gehalten wurde, das Frühlingsfaſten aber mit in der Quadrageſima begriffen war. Man ſcheint dabei in Rom die Abſicht gehabt zu haben, an die Stelle des freiwilligen und wenig mehr beobachteten wöchentlichen Faſtens die Verbindlichkeit zur Beobachtung dieſer vier auf die Jahreszeiten vertheilten Faſtenwochen zu ſetzen; in der That nahmen die Stationenfaſten, beſonders die des Mittwochs, ſeitdem immer mehr ab. Allmälig doch langſam wurde dieſe urſprünglich Römiſche Inſtitution auch in andern Kirchen des Occidents eingeführt. Im Orient beobachtete man gleichfalls eine ſchon in den apoſtoliſchen Konſtitutionen vorgeſchriebene Faſtenwoche nach Pfingſten.

Das Feſt der Epiphania wurde zuerſt im Orient, ſpäteſtens ſeit dem 4ten Jahrh., als Gedächtnißtag der Taufe Chriſti, bei welcher er durch den Vater und den h. Geiſt als göttlicher Sohn und Meſſias verkündiget worden, begangen;

zugleich geſchah an dieſem Tage oder der vorausgehenden Vigi-lie im ganzen Orient, Ägypten und einem großen Theile von Afrika die feierliche Taufe der Katechumenen (daher ἑορτη των φωτων); unmittelbar vorher wurde das Taufwaſſer geweiht. Mit dem Tauffeſte verband man die Feier des erſten zu Kana gewirkten Wunders. Im Occident feierte man an dieſem Tage von jeher vorzüglich die Manifeſtation Chriſti an die Erſtlinge der Heiden, oder die Anbetung der drei Magier, eine Feier, welche die Griechen mit der Geburt des Herrn vereinigten. Schon Auguſtinus vertheidigte die Feier der Epiphanie als der Offenbarung an die Heiden gegen die Donatiſten, welche dieſes Feſt verwarfen. Eigentlich beging man im Occident, wie ſchon Maximus von Turin, Petrus Chryſologus u. a. bemerken, das vereinigte Andenken der drei Ereigniſſe, auf welche alle der Name Epiphania paßte: der Taufe im Jordan, der Anbetung der Magier und des erſten Wunders.

Das Feſt der Geburt Chriſti ſcheint ſpäter als das Oſter-, Pfingſt- und Himmelfahrtsfeſt eingeführt worden zu ſein, und daher auch längere Zeit, wie ſich aus den Äußerungen Auguſtins ergibt, geringeres Anſehen gehabt zu haben. Dazu ſcheint die Ungewißheit des Geburtstags des Herrn, der von Einigen in den Mai, von Andern in den April, und wieder auf den 6ten Januar geſetzt wurde, Anlaß gegeben zu haben. In Paläſtina und Ägypten verband man bis ins 5te Jahrh. das Geburtsfeſt mit dem Tauffeſte am 6ten Januar. Die Lateiniſche Kirche aber beging nach dem Vorgange der Römiſchen das Geburtsfeſt ſeit dem 4ten Jahrh. am 25ten December; ihr ſchloßen ſich die Kirchen zu Antiochien und Konſtantinopel an, bis ſeit 430 dieſe Feier im ganzen Orient herrſchend wurde. Die Vermuthung, daß man zuerſt zu Rom das Feſt der göttlichen Geburt auf den 25ten December geſetzt habe, um dem an dieſem Tage gefeierten heidniſchen Feſte der wiederkehrenden Sonne eine chriſtliche Richtung und Bedeutung zu geben, wird durch eine auf das Zuſammentreffen des chriſtlichen und des heidniſchen Sonnenfeſtes hinweiſende Bemerkung des h. Ambroſius unterſtützt. Ein auf das Weihnachtsfeſt vorbereitendes Faſten wurde zuerſt in Gallien von dem B. Perpetuus

zu Tours um 462, dann von der Synode zu Macon 581 eingeführt; es wurde von dem Tage des h. Martinus an dreimal in jeder Woche beobachtet. — Der erſte Januar wurde ſeit dem 6ten Jahrh. in einigen Kirchen als Oktave des Geburtsfeſtes, in Spanien ſeit der Mitte des 7ten Jahrh. als Feſt der Beſchneidung Chriſti gefeiert; früher hatte man den Tag, um die Chriſten von der Theilnahme an den ausſchweifenden Feſtlichkeiten des heidniſchen Neujahrsfeſtes abzuhalten, zu einem Faſttage gemacht.

Das Feſt der Reinigung Mariens oder der Darbringung des Herrn im Tempel (ὑπαπαντη) gebot der Kaiſer Juſtinian 542 am 2ten Februar zu feiern; zu Rom hatte es bereits der P. Gelaſius den heidniſchen Luperkalien entgegengeſetzt, und im 7ten Jahrh. wurde es in der ganzen Kirche beobachtet. Allmälig bildete ſich auch ein Feſt der Empfängniß des Herrn oder der Ankündigung (ἐυαγγελισμος) am 25ten März, deſſen im Orient zuerſt die Trullaniſche Synode 692 gedenkt. In Spanien verlegte die Synode zu Toledo 656 daſſelbe wegen des Zuſammentreffens mit der Oſterfeier in den December. In der Griechiſchen Kirche wurde ſeit dem 7ten Jahrh. auch ein Feſt der Verklärung Chriſti (της μεταμορφωσεως) gefeiert.

Daß in der alten Kirche ein jährlicher Feſttag zur Gedächtnißfeier ſämmtlicher Apoſtel begangen wurde, beweiſt ein Geſetz des Kaiſers Valentinian, welches auch dieſen Tag für einen Gerichts-Ferientag erklärt. Im Orient blieb ein ſolches Feſt am 30ten Juni; im Occident ſcheint das Feſt der Apoſtel Petrus und Paulus am 29ten Juni, welches auch im Orient gefeiert wurde, deſſen Stelle vertreten zu haben. — Die Gedächtnißtage der Märtyrer wurden ſeit dem 2ten Jahrh. in den Kirchen, in denen ſie gelebt und gelitten hatten, gefeiert; es gab daher anfänglich keine allgemeinen, in der ganzen Kirche gefeierten Märtyrerfeſte; nur das Feſt des erſten Märtyrers Stephanus wurde ſeit dem Ende des 4ten Jahrh. im ganzen Orient und Occident begangen. In der Regel war es der Todestag des Märtyrers, natalitia (γενεθλια) genannt, den man feierte; voraus ging eine Vigilie mit wechſelndem

Pſalmen- und Hymnengeſang und Gebet; die Predigt enthielt das Lob des Heiligen, deſſen Akten vorgeleſen wurden; die Reichen gaben dann den Ärmeren öffentliche Mahlzeiten. Ein Geſetz Konſtantins gebot bereits, daß die Märtyrerfeſte gleich den Sonntagen auch bürgerlich gefeiert werden ſollten. Nur das ſehr alte, ſchon von Auguſtin als ein ſolches bezeichnete Feſt Johannes des Täufers war eine Feier ſeines Geburtstags. Im Orient wurde jährlich ein Feſt aller Märtyrer ſeit dem 4ten Jahrh. begangen. Feſte von Heiligen, die nicht als Blutzeugen gelitten, wurden im Orient ſeit dem Anfange des 5ten Jahrh., im Occident erſt ſpäter gefeiert; hier war das erſte dieſer Art das des B. Martinus von Tours gegen Ende des 6ten Jahrh. Zum Andenken des Epiſkopats des h. Petrus wurde in Rom ſeit der Mitte des 4ten Jahrh. ein Feſt (natale Petri de cathedra) begangen, welches auch in Gallien bereits im 6ten Jahrh. gefeiert wurde. Zu den den einzelnen Kirchen eigenthümlichen Feſten gehörten auch die bereits im 4ten Jahrh. gefeierten Jahrestage der Ordination des Biſchofs und der Einweihung der Kirche (encaenia), ſo wie die auf wichtige Ereigniſſe ſich beziehenden Gedächtnißtage. Die Rogationen in der fünften Woche nach Oſtern, beſtehend in einem dreitägigen Faſten mit Proceſſionen und öffentlichen Gebeten, führte 469 der B. Mamertus von Vienne ein. Ihre Feier wurde zuerſt durch Synodalſchlüſſe in ganz Gallien, bald auch in benachbarten Ländern, endlich 795 auch in Rom angeordnet. Etwas Ähnliches war die gleichfalls durch Unglücksfälle veranlaßte „große Litanie,“ welche Gregorius d. Gr. 590 in Rom einführte, und die ſeit dem 7ten Jahrh. immer am 25. April gehalten wurde.

§. 56.

Tägliches Gebet. Verehrung der Heiligen und ihrer Reliquien. Benediktionen. Kirchliche Wohlthätigkeitsanſtalten. Begräbniß. Exkommunikation.

Von den Zeiten der Apoſtel an waren gewiſſe Stunden des Tags zum Pſalmenbeten beſtimmt. In den apoſtoliſchen Konſtitutionen werden die Gläubigen zu ſechsmaligem Gebete aufgefordert, bei Sonnenaufgang um Gott für den Tag zu

danken, um die dritte Stunde, weil da der Herr zum Tode verurtheilt worden, um die ſechſte, wo er gekreuziget worden, um die neunte, wo er ſtarb, am Abende zum Danke für die von Gott gewährte Ruhe, und beim Hahnenrufe wegen des wiederkehrenden Tages. Die Chriſten ſollen ſich zu dieſem Gebete entweder in der Kirche, oder in Privathäuſern verſammeln, oder wenn kein gemeinſchaftliches Gebet ſtatt finden kann, ſoll jeder für ſich, oder ſollen zwei und drei zuſammen dieſe Pflicht erfüllen. Auch Tertullian und Cyprian erwähnen die dritte, ſechſte und neunte Stunde (9, 12, 3 Uhr) als die feſten Gebetszeiten. Vorzüglich wurde das erſte Morgengebet und das des Abends öffentlich und gemeinſchaftlich verrichtet, und man verſammelte ſich dazu auch an den nicht-liturgiſchen Tagen; d. h. denen, an welchen das h. Opfer nicht dargebracht wurde. Das Morgengebet begann noch in der Nacht vor Tagesanbruch mit dem 62ten Pſalme, woran ſich in einigen Kirchen die Gebete für die Katechumenen, Energumenen und Büßenden und die übrigen Klaſſen der Menſchen anſchloßen; ein Dankgebet des Biſchofs und ſein Segen machten den Beſchluß. Nächtliche Betſtunden wurden, auch nachdem die Zeiten der Verfolgung vorüber waren, fortwährend, beſonders an den den Feſttagen vorhergehenden Vigilien, gehalten; nach der Römiſchen Eintheilung der Nacht in vier Nachtwachen pflegte man in jeder der drei erſten (Abends, um Mitternacht und beim erſten Hahnenruf) drei Pſalmen zu ſingen, die vierte war dann die Matutin, in welcher die Lobpſalmen (laudes) geſungen wurden; ſeit dem 5ten Jahrh. aber blieb dieſe allein, in welcher man dann die Pſalmen der übrigen zuſammen betete oder ſang. In mehreren Kirchen wurde in dieſer nächtlichen bis zum Morgen fortdauernden Andacht zuerſt ein allgemeines Sündenbekenntniß abgelegt, dann wurden die Pſalmen von dem in zwei Chöre getheilten Volke abwechſelnd geſungen, und bei Tagesanbruch mit dem 50ten Pſalme geſchloſſen. Die Abendandacht begann mit dem 140ten Pſalm, es folgten ſolche Gebete wie ſie auch am Morgen ſtatt fanden, und zuletzt die Benediktion des Biſchofs. Mit den Pſalmen wurden häufig Lektionen aus der h. Schrift und doxologiſche Hymnen verbunden. Im 4ten

und 5ten Jahrh. ſcheint das Volk an dieſen beiden Andachts-übungen, der des Abends und der nächtlichen vor Sonnenaufgang, noch ſehr zahlreich Theil genommen zu haben. Das gemeinſchaftliche Beten und Pſalmenſingen zur Tertia, Sexta und Nona war wohl nur in wenigen Kirchen und auch in dieſen nicht lange eingeführt, denn ſeit dem Ende des 4ten Jahrh. erſcheint es als eine nur in Klöſtern beobachtete Sitte; die Beobachtung der Prima wurde zuerſt im Kloſter zu Bethlehem im Anfange des 5ten Jahrh. eingeführt, von wo ſie in andre Klöſter überging.

Da die Chriſten ſtets glaubten, daß die bereits in den Himmel aufgenommenen Heiligen kraft der geiſtigen Gütergemeinſchaft und der wechſelſeitigen Hülfeleiſtung unter den Gliedern der Kirche den lebenden Gläubigen durch ihre Verdienſte und ihre Fürbitte Gnadenerweiſungen von Gott erwerben könnten, ſo hielten ſie es auch für heilſam, die Heiligen um ihre Fürbitte anzurufen. Schon die Märtyrerin Juſtina im 3ten Jahrh. rief nach der Erzählung des Gregorius von Nyſſa die h. Jungfrau Maria um ihren Beiſtand an, in den Akten der hh. Trypho und Reſpicius, welche unter Decius litten, wird bereits berichtet, daß die Chriſten, die ihre Überreſte beſtatteten, ſich ihrer Fürbitte empfohlen hätten, und die Väter des 4ten Jahrh., Ephräm, Baſilius, Gregorius von Nazianz, Chryſoſtomus, Auguſtinus u. a. ermahnten nicht nur häufig und nachdrücklich zur Verehrung und Anrufung der Märtyrer, ſondern ſchilderten dieſelbe auch als eine allgemeine Sitte ihrer Zeit und gaben auch ſelbſt das Beiſpiel davon. Die Heiden und Häretiker, beſonders die Manichäer, nahmen von dieſer Verehrung der Heiligen Anlaß, die Chriſten zu beſchuldigen, daß ſie ſtatt des Kultus der Götter die Verehrung todter Menſchen eingeführt, oder wie der Manichäer Fauſtus ſagte, die Märtyrer an die Stelle der Idole geſetzt hätten. Eine ganz ähnliche Verehrung wie die der Heiligen wurde in der Kirche von den früheſten Zeiten an auch den Engeln erwieſen, und die Anrufung eines Engels um ſeinen Beiſtand und ſeine Fürbitte findet ſich ſchon bei Origenes. Aber die abergläubiſche, mehr heidniſche als chriſtliche Verehrung von Engeln, welche

die Sekte der Angeliker einführen wollte, wurde von der Synode zu Laodicea verworfen.

Die Reliquien der Heiligen wurden von den Chriſten immer mit geziemender Ehrfurcht geſammelt, aufbewahrt und verehrt. Die Gemeinde zu Smyrna ſagt in ihrem Briefe an die Chriſten zu Philadelphia, daß ſie die Überreſte des h. Märtyrers Polykarpus, die ſie für koſtbarer als Gold und Edelſteine hielten, ſorgfältig geſammelt und beigeſetzt hätten, um jährlich über der Stätte, die dieſe Reliquien umſchließe, ſeinen Todestag feiern zu können. Die Väter beriefen ſich zur Rechtfertigung dieſer Verehrung auf die Beiſpiele in der h. Schrift, wie der Leichnam des Propheten Eliſa einen Todten wiederbelebt, das Schweißtuch und der Gürtel Pauli Kranke geheilt und Dämonen ausgetrieben habe; ſie glaubten, daß den Reliquien eine beſondere ſegenbringende Kraft inwohne, die auch durch die Berührung ſchon mitgetheilt werde, und ſelbſt auf die ſie umſchließenden Gefäße oder Tücher übergehe. In den Schriften jener Zeit werden wunderbare Heilungen, die durch die Reliquien von Heiligen bewirkt worden, in Menge berichtet. Auguſtinus erzählt als Augenzeuge, wie Vieles dieſer Art bei der Entdeckung der Leiber des h. Gervaſius und Protaſius durch den B. Ambroſius in Mailand, und durch die Reliquien des h. Stephanus in Afrika geſchehen ſei. Iſidor von Peluſium beruft ſich auf dieſe Heilungen, um die den Reliquien erwieſene Verehrung zu rechtfertigen. Den Gebrauch, Reliquien bei beſonderen Anläſſen der öffentlichen Verehrung auszuſetzen, und ſie bei Proceſſionen mitzutragen, erwähnt bereits der h. Chryſoſtomus. Am häufigſten wurden ſie unter den Altären oder innerhalb derſelben aufbewahrt, auch in beſonderen Kapellen oder Martyrien beigeſetzt, welche dann von Hülfeſuchenden fleißig beſucht wurden. Der B. Gaudentius von Breſcia reiste eigens nach Kappadocien, um ſich daſelbſt Reliquien für ſeine Diöceſe zu verſchaffen, und es kam vor, daß ganze Städte ſich um deren Beſitz ſtritten. Gregorius d. Gr. bemerkt übrigens, daß man denen, welche Reliquien von Rom begehrten, gewöhnlich nur Tücher (brandea), die durch die Berührung der Leiber der Apoſtel oder ihrer Gräber geheiliget worden, ſende.

Zu den älteſten, bis in die apoſtoliſchen Zeiten hinaufreichenden Handlungen der Kirche gehören die Segnungen, durch welche gewiſſe Gegenſtände zum ſakramentaliſchen Gebrauche geheiligt, von dem ſeit der Urſünde auf aller Kreatur laſtenden Unſegen befreit, und zum Dienſte der Gläubigen als Träger einer höheren Kraft geweiht werden. Das Taufwaſſer und das Öl zur Firmung und Krankenſalbung wurden ſeit dem erſten Jahrh. durch das Zeichen des Kreuzes unter Gebet geweiht. Die Spuren, daß die Kirche auch neben dem Taufwaſſer ein eignes Weihwaſſer hatte, gehen bis in den Anfang des 4ten Jahrh. hinauf; eine Formel zu deſſen Weihung, in welcher ihm eine heilende und Dämonen vertreibende Kraft zugeſchrieben wird, hat bereits das achte Buch der apoſtoliſchen Konſtitutionen. Ob dieſes Weihwaſſer gleich anfänglich von dem Taufwaſſer verſchieden geweſen ſei, oder das letztere zuerſt auch zu den Zwecken gebraucht worden ſei, zu denen man ſich nachher eines eignen Weihwaſſers bediente, iſt nicht ganz klar. Daß man auch ein Öl zu ähnlichen Zwecken weihte und gebrauchte, zeigt die Formel in den Konſtitutionen. Die Segnung von Früchten und Speiſen entſtand in Folge der Oblation der Erſtlinge, welche dann vom Biſchofe geweiht wurden; die Benediktion dieſer Dinge wurde, auch nachdem die Oblationen aufgehört hatten, beibehalten. Die geſegneten Brode oder Eulogien ſind bereits erwähnt worden. Da der Kirche die Macht gegeben iſt, in Chriſto Alles zu erneuern und fremder Gewalt zu entziehen, ſo war die Segnung des Waſſers, Salzes, Öls häufig mit Exorcismen verbunden, oder die Segnung ſelbſt geſchah in der Form eines Exorcismus. Zu allem dieſem wurde das Zeichen des Kreuzes gebraucht, deſſen ſich die erſten Chriſten überhaupt bei jedem Anlaſſe bedienten, wie ſchon Tertullian bemerkt. Man bezeichnete ſich damit vorzüglich die Stirne, und nach der Angabe des h. Chryſoſtomus war man ſo gewöhnt, dieß Zeichen anzuwenden, daß Viele es auch ſchon beim Einſteigen in ein Bad oder beim Anzünden eines Lichtes, oft ohne daran zu denken, machten.

Für die Bedürfniſſe der Armen, deren Zahl indeß nach der Römiſchen Verfaſſung nicht ſehr groß ſein konnte, für Waiſen und ausgeſetzte Kinder, ſorgten die Kirchen mit väterlicher Sorg-

falt; reichere Kirchen pflegten den ärmeren beſondre Beiträge zu ſolchen Unterſtützungen zu ſenden, was beſonders die Römiſche Kirche that. Die Gaſtfreundſchaft wurde an jedem Fremden, der ſich als Mitglied der katholiſchen Kirche durch das Zeugniß ſeines Biſchofs ausweiſen konnte, freudig geübt; Kranke, ſelbſt von der Peſt Befallene wurden ſorgfältig gepflegt, und ſobald die Kirche frei geworden, errichteten die Biſchöfe Krankenhäuſer (νοσοκομεια, auch ξενοδοχεια genannt) und Verpflegungsanſtalten für Schwache, Verſtümmelte und Greiſe. Schon der B. Euſtathius von Sebaſte machte den Aërius zum Vorſteher einer ſolchen Anſtalt im Pontus (πτωχοτροφειον genannt); Baſilius errichtete und dotirte ein überaus großes Hoſpital zu Cäſarea; mehrere Anſtalten dieſer Art gründete Chryſoſtomus zu Konſtantinopel; und die Synode zu Chalcedon verordnete, daß die geiſtlichen Vorſteher ſolcher Inſtitute ſtets den Biſchöfen untergeordnet bleiben ſollten. In kleineren Orten fanden die Kranken mitunter in dem eignen Hauſe des Biſchofs ein Aſyl, weshalb der Biograph des h. Auguſtinus ſagt, er habe mit den Kranken gemeinſchaftlich an Einer Tafel geſpeiſt.

Die Überzeugung, daß der Leib des Gläubigen ein Tempel des heiligen Geiſtes, durch die empfangenen Sakramente geheiligt, und zur einſtigen Erneuerung und Theilnahme an der ewigen Glorie berufen ſei, flößte den Chriſten eine dem Heidenthum fremde Achtung und ehrerbietige Sorgfalt für die irdiſchen Überreſte ihrer Abgeſchiedenen ein; von Anfang an pflegten ſie, dem heidniſchen Verbrennen der Leichname abgeneigt, die ihrigen zu beerdigen, weshalb auch unter den chriſtlichen Kaiſern das Verbrennen bald völlig aufhörte. Dabei pflegten ſie häufig die Leichname der ihrigen, vorzüglich aber die der Märtyrer einzubalſamiren, oder wenigſtens durch Salbung mit Myrrhen gegen Verweſung zu ſchützen, und konnten dann um ſo leichter in den unterirdiſchen Gallerien und Gängen, den Krypten oder Katakumben, wo ſie dieſelben beiſetzten, ihre gottesdienſtlichen Verſammlungen halten. Da die Chriſten auch von keiner Befleckung durch den Anblick oder die Berührung todter Körper wußten, ſo hielten ſie ihre Leichenbegängniſſe

nicht wie die Heiden bei Nacht, ſondern ſeit dem Aufhören der Verfolgungen bei Tage, wiewohl ſeit dem 4ten Jahrh. mit Vortragung von Fackeln. Der Leichnam wurde gewaſchen, anſtändig, zuweilen prächtig gekleidet, öfter in weiße Leinwand gehüllt, dann im Hauſe oder der Kirche ausgeſetzt und unter Abſingung von Pſalmen bewacht. Verehrte Entſchlafene wurden zuweilen ſelbſt auf den Schultern der Biſchöfe zu Grabe getragen, eine Ehre, die die Biſchöfe von Paläſtina der Römiſchen Matrone Paula erwieſen. Die Koſten für die Beſtattung der Armen trug die Kirche, welche in größeren Städten ihre Parabolanen oder Foſſarier zu dieſem Geſchäfte hatte. Die den Leichenzug Begleitenden ſangen, wie ſchon die apoſtoliſchen Konſtitutionen vorſchreiben, Pſalmen; am Grabe wurden Gebete für das Seelenheil des Verſtorbenen verrichtet; fand das Begräbniß am Morgen ſtatt, ſo pflegte man auch ſogleich das h. Opfer für ihn darzubringen, außerdem geſchah dieß an einem der folgenden, meiſt dem dritten Tage. Unmäßige und allzu lange fortgeſetzte Trauer mißbilligten die Väter, wogegen die Sitte, die Verſtorbenen durch reichliche Almoſenſpende zu ehren, gelobt und empfohlen wurde. Selbſtmördern das kirchliche Begräbniß zu verweigern, gebot die erſte Synode zu Braga. Die Begräbnißplätze (areae, coemeteria, dormitoria) hatten die Chriſten, wie die Juden und Heiden, außer den Städten; in ihren unterirdiſchen Krypten befanden ſich die ſteinernen Sarkophage häufig in den Vertiefungen der Wände, und wurden, nachdem der Leichnam hineingelegt worden, zugemauert. Konſtantin d. Gr. verlangte zuerſt in der Apoſtelkirche zu Konſtantinopel begraben zu werden; ihm folgten darin Theodoſius und Honorius; auch hatte man bereits angefangen, Einzelne neben den Stätten der Märtyrer, alſo in oder nahe bei Märtyrerkirchen oder Kapellen beizuſetzen; das Begräbniß in den innerhalb der Städte befindlichen Kirchen wurde indeß längere Zeit nur Kaiſern und Biſchöfen gewährt, und mehrere Synoden widerſetzten ſich dem immer mehr hervortretenden Beſtreben, den Leichnamen eine Ruheſtätte in den Kirchen zu verſchaffen.

Als letztes Mittel pflegte die Kirche bei hartnäckigen Irrlehrern, Verbrechern und Widerſpenſtigen die gänzliche Exkom-

munikation (παντελης ἀφορισμος) anzuwenden, durch welche der Schuldige aus der Kirchengemeinſchaft völlig ausgeſtoßen, von den übrigen Gläubigen abgeſondert, und aller Rechte eines Chriſten beraubt wurde. Die Gewalt dazu hatte die Kirche von Chriſtus empfangen, und bediente ſich derſelben zu ihrer Selbſterhaltung, zur Sicherung ihrer Glieder gegen drohende Korruption, und zur Rettung ihres guten Namens. Dieſe Exkommunikation oder das Anathema war verſchieden von derjenigen, die nur als Mittel der Buße auf eine gewiſſe Zeit verhängt und willig ertragen wurde, während jene nur gegen Unverbeſſerliche angewendet wurde, die man dann ihrem eignen Sinne überließ, und nach den Worten des Herrn als Fremde, zu denen man in keiner Beziehung mehr ſtehe, betrachtete. Schon der h. Auguſtin unterſcheidet daher eine prohibitio mortalis und medicinalis, und mehrere Väter ſahen in der erſteren eine Strafe, welche an die Stelle der im alten Bunde gegen die Verächter des Geſetzes ausgeſprochenen Todesſtrafe getreten ſei. Wen dieſer Kirchenbann getroffen hatte, der wurde gar nicht in eine Kirche zugelaſſen, man mied jeden auch blos bürgerlichen Verkehr mit ihm, und der Biſchof, der ihn gebannt hatte, gab den benachbarten, überhaupt jenen Kirchen, in die er möglicher Weiſe kommen konnte, oder den vornehmſten Metropoliten davon Nachricht, damit er überall zurückgewieſen würde. Die Väter riethen einſtimmig, dieſes äußerſte Mittel nur mit großer Vorſicht und bei einleuchtender Nothwendigkeit zu gebrauchen.

Dritte Periode.

Von der ſechſten ökumeniſchen Synode bis auf Gregorius VII. (J. 680 — 1073.)

Quellen: I. die Byzantiner: Nicephorus bis 769, Theophanes bis 813, Konſtantinus Porphyrogenneta bis 886, Geneſius 813 — 886, Georgius Monachus bis 948, Simeon Metaphraſtes bis 967, Leo Grammatikus bis 949, Cedrenus und Zonaras. II. Lateiner: die Annales Laurissenses (Loiseliani) 741 — 829, Annales Einhardi 741 — 829, Annales Fuldenses 714 — 901, Bertiniani 741 — 882,

in d. Monumenta Germaniae hist. ed. Pertz, T. I., Hannover. 1826, fol. — Eginhardi vita Caroli M., Theganus de gestis Ludovici Pii, Astronomi vita Ludov. P. in Bouquet rerum Gall. et Franc. scriptores T. V. VI. — Annalista Saxo (741—1139) in Eccardi Corp. hist. T. I. — Reginonis abb. Prumiens. Chronicon bis 908, und fortgeſetzt bis 967, in Pistorii SS. ed. Struve, T. I. Luitprandi Ep. Cremon. hist. rerum suo tempore gestarum (886—946) in Muratori SS. Ital. T. II. P. I. Ditmari Ep. Merseburg. Chronicon (876—1028) ed. Wagner, Norimb. 1807. 4. Hermanni Contracti monachi Augiens. Chronicon. (bis 1054) in Ussermann Monument. res Alemannicas illustrant. T. I. 1790. Lamberti Schafnaburgensis Chronicon (bis 1077) bei Pistorius T. I. Mariani Scoti mon. Fuldens. Chronica (bis 1083), und Sigeberti Gemblacensis Chronicon (bis 1112) ibid.

Erſtes Kapitel.

Äußere Geſchichte der Kirche; Verbreitung des Chriſtenthums.

§. 57.

Deutſchland: Oſtfranken; Friesland; der h. Bonifacius in Thüringen, Heſſen, Bayern; Bekehrung der Sachſen.

Vita s. Kiliani, Aribonis vita s. Corbiniani, Alcuini vita S. Willibrordi, Willibaldi et Othlonis vita s. Bonifacii, Aegilis vita s. Sturmii. Alle in Mabillon Acta SS. O. S. Bened. T. II. III. Bonifacii epistolae, ed. Würdtwein, Mogunt. 1789, fol. Sachſen: Einhardi Annales und der Poeta Saxo bei Pertz. T. I. Die Capitulatio de partibus Saxoniae in Baluzii Capit. regg. Franc. T. I.

Hatte in der vorigen Periode die Einführung des Chriſtenthums im Süden und Weſten Deutſchlands begonnen, ſo drang es in der gegenwärtigen allmälig gegen Norden und Oſten vor, und kam im Laufe des 8ten Jahrh. bis an die Elbe, im 9ten und 10ten Jahrh. auch nach Scandinavien, ſo daß die Bekehrung der Völker Germaniſchen Stammes in dieſer Periode vollendet wurde, und der nächſten nur noch die Bekehrung der Slaviſchen Völkerſchaften zwiſchen der Elbe und der Oſtſee vor-

behalten blieb. Der Anfang wurde in dem damals zu Thüringen gerechneten und unter Auſtraſiſcher Hoheit ſtehenden Oſtfranken gemacht. Der Irländer Kilian, begleitet von einem Prieſter Koloman und einem Diakon Totnan, ließ ſich zu Rom 686 vom Papſte Konon die Miſſion zur Bekehrung dieſes Landes ertheilen, wo in Folge des früher unter den Thüringern eingeführten Chriſtenthums nur einzelne Familien noch gläubig waren. Es gelang ihm, den Herzog Gozbert, der auf dem Schloſſe Würzburg ſaß, nebſt einem Theile des Volkes zu bekehren; als er aber Gozberts Ehe mit der Wittwe ſeines Bruders Geilana mißbilligte, wurde er in deſſen Abweſenheit auf Anſtiften dieſes Weibes nebſt ſeinen Gefährten erſchlagen. Das Chriſtenthum aber erhielt ſich in dieſen Gegenden, wenn auch ſchwach, unter Gozberts Sohne Hetan.

Um dieſelbe Zeit predigten Angelſachſen, Wilfrid B. von York und nach ihm der Mönch Wigbert das Evangelium dem damals mächtigen Volke der Frieſen, doch mit nur geringem Erfolge; mehr bewirkte ihr Landsmann, der in Irland gebildete Prieſter Willibrord, der zuerſt 692 nach Rom ging, um die päpſtliche Sendung zu erhalten, und dann in dem den Franken unterworfenen Friesland arbeitete, wo er unter dem Beiſtande des Auſtraſiſchen Major Domus Pipin, vom Papſte ordinirt, zu Wiltaburg (Ultrajectum) die Metropole Utrecht gründete, während einer ſeiner Gefährten, Suidbert, im weſtlichen Frieslande predigte. Gleichzeitig, um 712, hatte der Erzb. Wulfram von Sens, der auch als Heidenbote nach Friesland gekommen war, den Frieſiſchen Fürſten Radbod ſchon zur Annahme der Taufe beredet, als dieſer bei der Erklärung, daß ſeine heidniſchen Vorfahren nicht im Himmel ſein könnten, den Fuß aus dem Taufbade zurückzog. Willibrord, den ſein Eifer ſelbſt nach Dänemark trieb, konnte nach Radbods Tode 719 bei der wachſenden Abhängigkeit der Frieſen vom Frankenreiche ungehinderter an ihrer Bekehrung arbeiten, und ſtarb erſt 739, nachdem er über 40 Jahre ſeiner neuen Kirche als Biſchof vorgeſtanden.

Alle bisherigen Glaubensboten auf dem Feſtlande übertraf an großartiger Thätigkeit und geſegnetem Erfolge der Angel-

ſachſe Winfrid, geb. zu Kyrton in Weſſer 680, der Apoſtel der Deutſchen. Noch war das Heidenthum in einem großen Theile des ſüdlichen Deutſchlands weit verbreitet, im ganzen mittleren Deutſchlande vorherrſchend; aber die wenigen zerſtreuten Nachrichten über den Charakter dieſes Germaniſchen Heidenthums ſind ſehr lückenhaft. Neben dem Götterdienſte in Wäldern unter Bäumen hatte man auch Tempel und Götzenbilder. Unter verſchiednen Stämmen wurden verſchiedne Gottheiten vorzugsweiſe verehrt, am allgemeinſten Wodan der Vater der Könige, Thunar der Kriegs= und Donnergott, Hertha die Erdmutter, der Stammvater Thuiſko. In geheiligten Hainen und Wäldern, an Flüſſen und Quellen wurden Thier= und Menſchenopfer geſchlachtet. Die Zukunft wurde durch das Werfen des Looſes, durch Beſichtigung der Eingeweide, oder das Wiehern der Pferde gedeutet, oder durch den Mund hochverehrter Seherinnen (Welleda, Aurinia, Ganna) verkündet; als Ordalien dienten der Zweikampf und die Feuerprobe. Die Prieſter, die keine erbliche Kaſte bildeten, waren die Häupter des Volkes, leiteten die Verſammlungen, entſchieden als Organe des Götterwillens richtend über Leben und Tod. Für den häuslichen Gottesdienſt war jeder Hausvater Prieſter.

Winfrid hatte ſchon 716 unter den Frieſen geprediget, als er, entſchloſſen, ſein ganzes Leben der Heidenbekehrung zu widmen, 718 vom B. Daniel von Wincheſter empfohlen nach Rom ging, wo ihm Gregor II die begehrte Vollmacht ertheilte. Nach kurzer Thätigkeit in Heſſen wandte er ſich wieder, als Radbod geſtorben, zu den Frieſen, und Willibrord wollte ihn zu ſeinem Nachfolger weihen, aber Winfrid ging, weil der Papſt ihm die Sendung zu den öſtlichen Germanen gegeben, 722 nach Heſſen zurück, wo er ein mit heidniſchen Gebräuchen gemiſchtes Chriſtenthum fand, dieß nach Kräften läuterte, und als Glaubensburg und Prieſterſchule ein Kloſter zu Amöneburg ſtiftete. Nachdem er Tauſende von Heſſen getauft, reiste er 723 zum zweitenmale nach Rom; dießmal weihte ihn der Papſt zum Biſchof, noch ohne Diöceſe, gab ihm den Namen Bonifacius, und nahm ihm einen Eid ab, daß er den reinen Glauben lehren, die Kirchen=Einheit bewahren, für die Authorität des

Römiſchen Stuhles wirken, und mit Biſchöfen, welche den alten Vorſchriften der Kirche zuwider handelten, keine Gemeinſchaft halten wolle. Mit einem Kanonen-Kodex, mit Reliquien und mit Empfehlungsſchreiben an Karl Martell, an die Geiſtlichen und die weltlichen Großen des Frankenreiches, an die Thüringer und Sachſen verſehen, kehrte Bonifacius nach Heſſen zurück. Unter dem Schutze Karl Martells, ohne welchen es ihm nach ſeiner eignen Verſicherung nicht gelungen wäre, ſo viele widerſtrebende Elemente zu bewältigen, ſchritt das Bekehrungswerk nun raſcher fort. Zu Geismar hieb er die alte für unverletzlich gehaltene Donnereiche um, und erbaute aus dem Holz des Baumes ein dem h. Petrus gewidmetes Bethaus. Seit 725 wirkte er in Thüringen, unterſtützt durch die von Karl Martell abhängigen Vornehmen des Landes, mußte auch hier die eingeriſſene Vermengung von Chriſtlichem und Heidniſchem bekämpfen, erbaute das Kloſter zu Ordruf, und ließ ſich eine Anzahl männlicher und weiblicher Gehülfen aus England kommen. Der neue Papſt Gregor III übertrug ihm durch Überſendung des Palliums die erzbiſchöfliche Würde, noch ohne Sprengel, damit er Biſchöfe ordiniren könne.

In Bayern hatte vor Kurzem der Franke *Korbinian* vom Papſte Gregor II als Biſchof geſandt, an der Ausrottung der Reſte des Heidenthums gearbeitet, und noch 718 eine Kirche zu Freiſingen erbaut. Hieher kam nun auch Bonifacius 732, nachdem er die Kirchen zu Fritzlar, Amöneburg und Erfurt gegründet hatte, ſetzte durch den Bayeriſchen Herzog Hugbert unterſtützt, unwürdige Prieſter ab, und als er 739 von ſeiner dritten Römiſchen Reiſe zurückgekehrt war, theilte er nach dem ſchon von Gregor II 716 entworfenen Plane ganz Bayern mit Genehmigung des neuen Herzogs Odilo in vier Diöceſen, Salzburg, Regensburg, Freiſingen und Paſſau, beſetzte ſie mit Biſchöfen, und konnte ſchon 740 eine Bayeriſche Synode halten. Die Zahl der außerhalb Bayern Bekehrten gab Bonifacius in einem Schreiben an den Papſt auf 100,000 an; für ſie wurden jetzt die Biſthümer zu Eichſtädt, Würzburg und Buraburg in Heſſen gegründet, vom Sohne Karl Martells, Karlmann, der 747 Mönch wurde, dotirt, und mit Winfrids Angelſächſiſchen

Gefährten beſetzt. Würzburg erhielt Burchard, Eichſtädt Willibald, Buraburg Witta. Zur ſelben Zeit veranſtaltete Bonifacius mehrere Verſammlungen von Biſchöfen und weltlichen Großen, zwei nach einander zu Salzburg an der Fränkiſchen Saale, dann 743 die Synode zu Liptinä (Leſtines in Hennegau), wo ein langes Verzeichniß heidniſcher Mißbräuche, welche die Biſchöfe unter dem Beiſtande der Grafen ausrotten ſollten, entworfen wurde: der Verkauf chriſtlicher Sklaven an Heiden, das Verbrennen oder Begraben der hinterlaſſenen Geräthe, Pferde, Sklaven und Weiber mit dem Verſtorbenen, die Todtenopfer und Todtenmahlzeiten, die Waldopfer, die Verehrung des Merkurius und Jupiter (Wodans und Thors), die Phylakterien und Neſtelbänder, alle Arten der Wahrſagerei und Zauberei, die aus Brodteig gebackenen Götzenbilder, das Ziehen zauberiſcher Furchen um die Meyerhöfe, das heidniſche Wettlaufen und Ähnliches. Auch wurde hier die bekannte Glaubens- und Abſageformel entworfen, in welcher der Neubekehrte dem „Thunaer und Wodan und Sachſen-Odin und allen den Unholden, die ihre Genoſſen ſind," entſagte.

Bonifacius ſtiftete 744 mit ſeinem trefflichen Schüler dem Bayern Sturm das Kloſter Fulda, in der Einſamkeit des Buchwaldes, zwiſchen Thüringen und Heſſen, das bald eine wichtige Bildungsſchule Deutſcher Kirchenlehrer wurde; ihm ſelbſt aber wurde 745, nachdem der B. Gewilieb von Mainz wegen eines Mordes abgeſetzt worden, durch den Beſchluß einer Reichsverſammlung die Kirche zu Mainz übergeben, die dadurch zu einer Metropole erhoben wurde, obgleich Bonifacius Köln, um den Frieſen näher zu ſein, vorgezogen hätte. Der Papſt Zacharias beſtätigte 748 die neue Metropole, und unterwarf ihr die Bisthümer Utrecht, Tungern, Köln, Worms und Speier, nebſt den neubekehrten Germaniſchen Völkerſchaften, mit Ausnahme Bayerns. Heſſen wurde, als das Bisthum Buraburg bald darauf wieder erloſch, der Mainzer Diöceſe unmittelbar einverleibt; Köln aber wurde am Ende dieſes Jahrh. eine eigne Metropole, und Utrecht ihre Suffragankirche. Der Mann, der vor 30 Jahren das Frieſiſche Ufer nach vergeblicher Arbeit als Flüchtling verlaſſen hatte, war jetzt Erzbiſchof, päpſtlicher Legat

über Gallien (Auſtraſien und Neuſtrien) und geiſtiger Vater ganzer Nationen; aber ſein ganzes Leben war eine ununterbrochene Reihe von Kämpfen und Mühſeligkeiten; Volksverführer und Irrlehrer, wie Klemens und Aldebert, traten ihm in den Weg, mehr als einmal mußte er erfahren, daß es ſchwerer ſei, verwilderte Prieſter und Biſchöfe zur Ordnung zurückzuführen, als Heiden zu bekehren, und noch im J. 755 meldete er dem Papſte Stephan II, daß er eben beſchäftigt ſei, mehr als dreißig von den Heiden (Frieſen oder Sachſen) verbrannte Kirchen wieder aufzubauen. So war Bonifacius, geſtützt durch die Päpſte, mit denen er in ſtetem Briefwechſel ſtand, und deren Rath und Entſcheidung er in allen Fällen begehrte, gleich groß und hochverdient als Glaubensprediger, als Gründer neuer Kirchen und Klöſter, und als Wiederherſteller der im Frankenreiche tief geſunkenen Kirchenzucht. Endlich wurde er durch die Märtyrerkrone belohnt; im hohen Alter ging er, nachdem er ſeinen Jünger Lullus zu ſeinem Nachfolger in Mainz geweiht hatte, noch einmal zu den Frieſen, taufte mehrere Tauſende, und wurde 755 mit ſeinen Gefährten in der Nähe von Dorkum von den Heiden erſchlagen. Die Schüler, die er gebildet hatte, vorzüglich der Abt Sturm in Fulda, der Abt Gregor zu Utrecht, der B. Burchard zu Würzburg, arbeiteten in ſeinem Geiſte fort.

Aber noch herrſchte das Heidenthum im ganzen nördlichen Deutſchlande; noch hatte der mächtige Völkerbund der Sachſen jeden Bekehrungsverſuch zurückgeſtoßen, und die zu ihnen gekommenen Glaubensboten ermordet, wie die beiden Ewalde, oder verjagt. Die Sachſen, eines der drei deutſchen Hauptvölker, wohnten zwiſchen den Oſtſeeküſten und den Gränzen der Thüringer und Heſſen; weſtlich zwiſchen der Ems und der Yſſel wohnten die Weſtphalen, in der Mitte ſaßen zwiſchen der Weſer und Ems die Engern, und gen Oſten die Oſtphalen an der Elbe von der Trave bis zur Saale und Unſtrut. Ohne Könige und ohne Städte lebte dieß Volk, in drei Stände, die Edeln, Freien und geringeren Leute getheilt, in einzelnen Höfen und Weilern unter gewählten Grafen und Richtern. Sie brachten ihren Göttern zahlreiche Menſchenopfer dar, von den

Kriegsgefangenen wurde jeder zehnte Mann dem Opfertode geweiht; bei ihrem Haſſe gegen das Chriſtenthum und die chriſtlichen Franken übten ſie an den überall offenen durch keine Gebirgszüge bezeichneten Gränzen unaufhörliche Räubereien, zerſtörten auf ihren Streifzügen alle Kirchen, die ſie erreichten, und nöthigten ſo die Franken zu einem Unterwerfungskrieg. Dieſer mußte, da er zugleich Religionskrieg war, mit gewaltſamer Bekehrung zum Chriſtenthume verbunden ſein, die ganze mit ihrem Heidenthum innig zuſammenhängende Verfaſſung der Sachſen mußte gebrochen werden, ſonſt blieben ſie ein ſtets feindliches, Gefahr drohendes Volk, das jeden Unglücksfall, jede Verwirrung im Frankenreiche zu ſchwerer Rache benützte. Schon hatte der Krieg zwiſchen Franken und Sachſen viele Jahre gewährt, als Karl der Große, der nebſt den Gründen der Nothwehr und der Ausbreitung der Kirche auch den hatte, durch Bändigung der Sachſen die Vereinigung aller Deutſchen Völker in Einem Reiche zu vollenden, 772 den Kampf neuerdings begann, und über 30 Jahre mit geringer Unterbrechung fortführte. Gleich im Beginne wurde das Sächſiſche Heiligthum, die Irmenſäule, zerſtört; 776 ließen ſich viele Sachſen Karls Übermacht weichend taufen, aber ſobald er den Rücken kehrte, wurden mit den Franken die Geiſtlichen und Mönche vertrieben und die Kreuze umgeſtürzt. Um in den unterworfenen Gebieten die Erbauung von Kirchen und den Unterhalt der Geiſtlichen zu ſichern, ſollten die Sachſen ſeit 779 den Zehnten als regelmäßige Abgabe an die Kirche entrichten; ſie aber erblickten darin eine unerträgliche Bürde, die ihren Ingrimm gegen die fremden Prieſter und deren Beſchützer noch ſteigerte. Vergebens rieth Alkuin, ſie mit dieſer Forderung zu verſchonen; Karl meinte, daß Kirchen und Geiſtliche in Ländern, in denen er ſelbſt nichts beſaß, nur mittels des Zehnten beſtehen könnten. Bei einem neuen Aufſtande 782 wurden die Kirchen zerſtört, die Geiſtlichen, die nicht flohen, erſchlagen, aber Karls Siege nöthigten wieder zur Unterwerfung; ſelbſt die Sächſiſchen Heerführer Wittekind und Alboin ließen ſich 785 zu Attigny taufen, viele edle Sachſen folgten ihrem Beiſpiele, und die chriſtlichen Prieſter konnten nun ungehindert an

ernſtlicher Bekehrung des Volkes arbeiten. Neue theilweiſe Aufſtände der Sachſen 793, vorzüglich durch den Druck des Fränkiſchen Heerbannes und des Zehnten veranlaßt, bewogen Karl, einen Theil der Einwohner in andre Gegenden zu verpflanzen; am längſten ſetzten die Nordalbingiſchen, jenſeits der Elbe im heutigen Holſtein wohnenden Sachſen den Kampf fort. Endlich bewilligte Karl auf dem Tage zu Salz in Oſtfranken, daß die Sachſen den Franken in Rechten und Vorzügen gleichgeſtellt, nach ihrem eignen Rechte gerichtet werden, aber auch mit völliger Abſchaffung des Heidenthums den Biſchöfen und Geiſtlichen das bei den Franken Übliche leiſten ſollten. Die Sachſen ließen nun ſich und ihre Kinder taufen, und fügten ſich den kirchlichen Verpflichtungen, wiewohl Viele noch lange heidniſchem Wahn und heidniſchen Gebräuchen in Geheim ergeben blieben. Vom Rückfall in's Heidenthum ſollten die in der Capitulatio de partibus Saxoniae zuſammengeſtellten und mit Zuſtimmung der Sachſen verfaßten Geſetze abhalten, und den chriſtlichen Geboten wenigſt äußere Achtung erzwingen. Sie waren zum Theil ſehr hart: Todesſtrafe war auf die Ablehnung der Taufe, auf das heidniſche Verbrennen eines Leichnams, auf das Fleiſcheſſen in der Faſtenzeit geſetzt; nur Beichte und Übernahme der Buße wirkte in ſolchen Fällen Schonung. Andre heidniſche Gebräuche waren nur mit Geldſtrafen belegt; den Kirchen wurde, um ſie ehrwürdiger zu machen, das Aſylrecht verliehen. Zwiſchen 780 und 814 wurde nun auch die kirchliche Eintheilung Sachſens vollendet, und wurden die einzelnen Miſſionsanſtalten in wirkliche feſtgegründete Bisthümer verwandelt. Den Anfang machte Osnabrück, deſſen erſter Biſchof Wiho, ein Jünger des h. Bonifacius, wurde. Paderborn, das zuerſt unter Leitung des B. von Würzburg ſtand, erhielt 795 den Sachſen Hathumar, einen Würzburger Prieſter, zum Biſchofe. Die Kirche zu Bremen erhielt der um das Sächſiſche Chriſtenthum hochverdiente Angelſachſe Willehad; zu Mimigardeford (Münſter) wurde der Frieſe Ludger 802 zum Biſchof geweiht. Auch die Bisthümer Verden, Minden und Seligenſtadt (ſpäter nach Halberſtadt verlegt) kamen noch unter Karl d. Gr. zu Stande, und unter Ludwig dem Frommen

kam das bald ſehr einflußreiche Kloſter Neu-Corvey nebſt dem Biſthum Hildesheim hinzu.

§. 58.

Chriſtenthum im Norden Europa's, in Dänemark, Norwegen und Schweden, Island.

I. Adami Bremensis historia ecclesiastica (bis 1076) ed. Fabricius, Hamburg. 1706. fol. Remberti vita s. Anscharii, in Pertz Monumenta. T. II. Saxonis Grammatici historia Danica ed. Klotz, Lips. 771. 4. Kristni-Saga, s. historia rel. christ. in Islandia introd. Hafn. 1778. — Snorro Sturleson Heimskringla Saga, ed. Schoening, Hafniae 1777, 5 Voll. fol.
II. Münter Kirchengeſchichte von Dänemark und Norwegen, Leipzig 1825. Bd. I. — Claud. Oernhialm historia Sueonum Gothorumque eccl. Stockholm. 1689. 4. — Finni Johannaei historia eccl. Islandiae, Hafniae 1772. 3 Voll. 4.

Die Bewohner des Scandinaviſchen Nordens, d. h. der Cimbriſchen und Scandinaviſchen Halbinſel und der dazwiſchen liegenden Inſeln bildeten ein urſprünglich verwandtes, durch Gleichheit der Sprache, Religion und Sitte verbundenes Volk Germaniſchen Stammes; aber Dänen, Schweden und Normänner beſtanden längſt als getrennte Nationen, die noch im 9ten Jahrh. wieder in mehre kleinere Reiche oder Verbindungen unter Königen mit ſehr beſchränkter Gewalt zerfielen. Die Götter, die ſie verehrten, waren: Thor, der Donnergott mit dem Hammer, Odin, der Vater der Götter und Menſchen, zu dem alle nordiſchen Völker ihre Königsgeſchlechter hinaufführten, zugleich der Weltbildner, und ſeine Tochter und Gattin Freya, die Erde; dann die zwölf göttlichen Aſen, die erſten Prieſter, Richter und Geſetzgeber unter den Menſchen. Die Unſterblichkeit der Menſchen wurde geglaubt; große Verbrecher ſollten nach dem Tode in Niflheim gepeinigt werden; die ruhmlos Geſtorbenen mußten in Hela's düſteren Hallen ſchmachten, aber die im Kampfe Gefallenen wurden von den Walkyrien nach Walhalla geführt, wo ſie in Geſellſchaft der Götter die Beſchäftigungen des Lebens, Kampf und Trunk, fortſetzen.

In der Götterdämmerung werden die Götter ſelbſt im Kampfe mit den Mächten des Abgrunds (den empörten Naturkräften) fallen, die Welt in Flammen verzehrt werden, dann aber eine neue Erde entſtehen, auf welcher ein neues Menſchengeſchlecht unter dem Schutze der zum Theil wiedererſtandenen Götter und Aſen wandeln wird. In den nicht zahlreichen Tempeln des Nordens ſtanden, zuweilen in Rieſengröße, die bemalten und bekleideten Bilder der Götter; dieſen wurden Thier- und Menſchenopfer geſchlachtet; man opferte Verbrecher, Gefangene, zur Sühnung der Götter auch Freie und ſelbſt Könige; auch geſchah es, daß Väter ihre Söhne opferten. Zauberei wurde vielfach getrieben. Prieſter und Prieſterinnen waren oft aus den edelſten Geſchlechtern gewählt. Einzelne wurden als Inkarnationen der Gottheit ſelbſt verehrt; aber nicht ſie allein, auch die Könige und Jarle opferten, und jeder Hausvater war Prieſter der Seinigen. Äußere Berührungspunkte mit dem Chriſtenthume bot die heidniſche Taufe der Kinder, und Thors Hammerzeichen dar, das dem Kreuzeszeichen glich, und mit welchem Speiſe und Trank eingeſegnet wurden. Die Frauen waren im Ganzen geachtet und einflußreich; Polygamie war erlaubt, doch nicht häufig; aber neben der Gattin wurden ſehr oft Beiſchläferinnen gehalten. Das Ausſetzen oder Tödten der Kinder war alltägliche Sitte. Völlig rechtslos und jeder Willkühr und Härte ihrer Herren preisgegeben waren die Unfreien. Die Blutrache galt für die heiligſte Pflicht, und hatte endloſe Familienkriege zur Folge. Unbezwinglicher Trotz und kühne Todesverachtung, Härte und Grauſamkeit gegen Andre waren Hauptzüge im Scandinaviſchen Volkscharakter, und wurden durch die Odiniſche Religion genährt; den Tod ſuchte man auf dem Schlachtfelde, wer ihn da nicht fand, endete häufig durch Selbſtmord. Die Begierde, mit großen erworbenen Schätzen in Walhalla anzukommen, trieb zum Ausziehen auf Plünderung und Seeräuberei; dieſe Raubfahrten wurden im 9ten Jahrh. ſo häufig, daß Frankreich, Deutſchland, die britiſchen Inſeln, unter den ſchrecklichſten Gräueln verwüſtet wurden, und die Sitten der Normänner, die nun auch Menſchenhandel trieben, furchtbar verwilderten. Man ſieht, daß der Einführung

des Chriſtenthums gewaltige Hinderniſſe in der herrſchenden Geſinnung und Lebensweiſe, wie in der tief gewurzelten Anhänglichkeit an den Odiniſchen Götterdienſt entgegenſtanden.

Nach Willibrords erfolgloſem Verſuche in Jütland und Schleswig, predigte Willehad, nachher erſter B. von Bremen, den Dithmarſen ſeit 780; ſein Gefährte Atreban wurde dort 782 erſchlagen. Die erſte chriſtliche Gemeinde auf Helgoland gründete Lüdger, nachmals B. von Münſter. Seit der Unterwerfung Sachſens wurden die Berührungen der Dänen mit dem Fränkiſchen Reiche häufiger, und ſchon 822 ging der Erzb. Ebbo von Rheims in Begleitung des Mönches Halitgar zugleich als Geſandter des Kaiſers und als Glaubensbote zum Könige Harald nach Schleswig; dieſer kam 826 Hülfe ſuchend nach Ingelheim zum Kaiſer, und ließ ſich mit ſeinem Gefolge taufen; den heimkehrenden begleitete der Mönch Anſchar, ſeit 823 Lehrer in Corvey an der Weſer; er und ſein Gefährte Autbert errichteten zu Hadeby eine Schule für losgekaufte Heidenknaben, die ſie zum Dienſte der Miſſionen bilden wollten; aber durch Haralds Vertreibung 828 wurde Alles unterbrochen, Autbert ſtarb 829, und Anſchar ging 830 nach Schweden. Kaiſer Ludwig errichtete 832, wie ſchon ſein Vater beabſichtigt hatte, an dem Orte, wo jetzt Hamburg liegt, ein neues Erzbisthum als Mittelpunkt für die Nordiſchen Miſſionen; Anſchar, obgleich erſt 29 Jahre alt, wurde erſter Erzbiſchof und zugleich mit Ebbo päpſtlicher Legat für Dänemark, Schweden und Norwegen, aber noch gab es nur ein kleines in Nordalbingien, Jütland und dem übrigen Norden zerſtreutes Häuflein Chriſten, und der Oberkönig Erich von Jütland that Alles zur Ausrottung des Chriſtenthums; er zerſtörte 845 Hamburg, Anſchars Gemeinde wurde zerſtreut, zum Theil gefangen und ermordet, aber Anſchar ſelbſt ließ ſich durch nichts abſchrecken, obgleich ihn damals auch der Verluſt des zum Miſſions-Seminar beſtimmten Kloſters Turholt traf. Indeß wurde 850 ſeine Lage durch die von P. Nikolaus I beſtätigte Vereinigung des Bisthums Bremen mit Hamburg günſtiger; er wußte als Geſandter des Deutſchen Königs Erichs Vertrauen zu gewinnen, konnte nun in Schleswig eine Kirche bauen, und viele Heiden taufen. Aber

gegen Erich erhoben ſich nun die Heidniſchgeſinnten, er fiel in einer Schlacht 854; das Chriſtenthum wurde wieder gedrückt, und die Kirche zu Hadeby geſchloſſen, bis auch Erich II ſich der chriſtlichen Sache geneigt erwies, und Anſchar für die Chriſten freie Übung des Gottesdienſtes und die Erlaubniß, eine Kirche in Ribe zu erbauen, erlangte. Im J. 865 ſtarb dieſer Apoſtel des Nordens; ſeine Schüler, die er als Miſſionäre ausſandte, hatte er von der eigenen Hände Arbeit zu leben gewöhnt; er ſelbſt pflegte Netze zu ſtricken, beobachtete auch als Erzbiſchof ſtreng ſeine Ordensregel, kaufte viele Gefangene los, erbaute Klöſter und Hoſpitäler, ſchaffte unter den Nordalbingiern den Menſchenhandel ab, und während er ſich die härteſten Entbehrungen auflegte, konnte er von dem Erſparten den Unterhalt einzelner Prieſter beſtreiten und mächtigen Heiden Geſchenke machen — einer der größten und heiligſten Männer ſeiner Zeit, würdig neben Patricius, Bonifacius, Franz Xavier zu ſtehen.

Anſchar's Nachfolger in der vereinigten Kirche Hamburg und Bremen, ſein Schüler und Biograph Rembert, wirkte ganz im Geiſte ſeines großen Vorbildes; aber es kamen nun unglückliche Zeiten; der Jütiſche König Erich III, ein bitterer Chriſtenfeind, zerſtörte 880 die Kirchen in Nordalbingien, und ſiegte in einer großen Schlacht über die Sachſen; von da an wurde auch Deutſchland durch die Normänniſchen Raubzüge heimgeſucht, in deren Gefolge die Zerſtörung der Kirchen und Klöſter und die grauſame Ermordung vieler Geiſtlichen noch das Vorherrſchen eines heidniſch-feindſeligen Sinnes verrieth. Gorm der Alte, König zu Lethra auf Seeland, ſeit 900 Beherrſcher des Däniſchen Geſammtvolkes, wurde 915 Verfolger des Chriſtenthums; Hamburg wurde zum drittenmale verwüſtet, viele Geiſtliche litten einen qualvollen Tod, andre mußten fliehen, die Kirchen zu Schleswig, Aarhus und Ribe ſanken in Schutt. Der Deutſche König Heinrich erzwang 934 Wiederaufrichtung des Chriſtenthums, Südjütland wurde als Mark Schleswig zum Reiche gefügt, und durch Sächſiſche Anſiedler überwiegend chriſtlich; der Erzbiſchof Unni von Hamburg taufte den Unterkönig Frode, ſtellte die zerſtörten Kirchen her, und predigte

ſelbſt auf den Inſeln. Harald Blaatand's lange Regierung 941 — 991 war dem Chriſtenthum günſtig; der Erzb. Adaldad weihte die erſten Biſchöfe für Schleswig, Aarhus und Ribe; der B. Leofday von Ribe wurde zwar bald von den Heiden erſchlagen; aber Harald, von Otto I beſiegt, ließ ſich 972 taufen, und trachtete von da an das Chriſtenthum zur herrſchenden Religion zu machen. Dieß veranlaßte 983 eine Reaktion der noch ſehr mächtigen heidniſchen Partei, an deren Spitze Haralds abtrünniger Sohn Suen Tueskiäy ſtand; Palnatoke, der Stifter jener Seeräuber-Republik zu Jomsburg bei Julin an der Slawiſchen Oſtſeeküſte, die ein Zufluchtsort der eifrigen Heiden wurde, erſchoß Harald 991. Noch war das Heidenthum beſonders auf den Inſeln vorherrſchend, doch war ſchon ein Biſthum zu Odenſe auf Fühnen und eine Kirche zu Roskild beim heiligen Haine von Lethra gegründet. Durch die Verbindung des von Svend eroberten Englands mit Dänemark, wurde die vollſtändige Einführung des Chriſtenthums in dieſem Reiche erleichtert; Knud der Große, 1014 — 1035 Beherrſcher von Dänemark und England, dem ſein Vater Svend ſterbend die Sache der chriſtlichen Religion empfohlen hatte, that ſehr viel für dieſen Zweck; 1026 reiste er ſelbſt als Büßender nach Rom, errichtete dort ein Hoſpitium für Dänen, brachte viele Engliſche Prieſter nach Dänemark, ſtiftete hier die erſten Klöſter, beförderte die Erbauung von Kirchen, gab der Inſel Seeland ein Biſthum, und da auch Schonen bereits einen Biſchof hatte, ſo war nun das geſammte Däniſche Reich kirchlich gegliedert und geordnet; doch kamen erſt 1065 die von Svend Eſtrithſen geſtifteten Biſthümer Lund in Schonen und Börglum und Viborg in Jütland hinzu. Bei Knuds Tode war die Mehrzahl der Dänen, wenigſtens dem äußeren Bekenntniſſe nach, chriſtlich; heidniſch blieben bis ins 12te Jahrh. die Frieſen an der Schleswig'ſchen Küſte, und auch in Schonen und Nordjütland hielt ſich das Heidenthum noch längere Zeit.

Auch in Norwegen ging die Einführung der chriſtlichen Religion von den Königen aus. Hakon der Gute, der Sohn des Königs Harald Harfagr, der zuerſt das Land zu Einem Reiche vereinigt hatte, war als Pflegeſohn des Angelſächſiſchen

Königs Athelſtan eifriger Chriſt geworden, hatte einige Engliſche Geiſtliche verſchrieben, und einige Kirchen erbaut; als er aber um 940 dem auf dem Landtag verſammelten Volke die Annahme des Chriſtenthums vorſchlug, drohte ihm die Menge, ſich einen andern König zu wählen; er ſelber wurde genöthigt, vom Fleiſche geopferter Pferde zu eſſen, und einen dem Odin, Thor und Bragi geweihten Trank zu koſten; zuerſt hatte er dieſen Dingen durch das Kreuzeszeichen, welches der Jarl Sigurd dem Volke als Thors Hammerzeichen deutete, die heidniſche Weihe zu nehmen geſucht, aber dieß wurde ihm nicht wieder geſtattet; die Kirchen auf Möre wurden niedergeriſſen, die dortigen Engliſchen Prieſter ermordet, Hakon ſelber fing an, Heidniſches mit Chriſtlichem zu miſchen, und bekannte reuig auf dem Todeslager, daß er als Heide gelebt habe. Gewaltſame Einführung des Chriſtenthums verſuchte Harald Grafeld 963 — 77, aber unter Hakon Jarl, der ſeinen eignen Sohn opferte, ſiegte wieder überall das Heidenthum; Hakon wurde zwar am Hofe Otto's III zur Annahme der Taufe vermocht, zeigte ſich aber gleich nach ſeiner Heimkehr bis zu ſeinem Tode 995 als eifriger Gegner des Chriſtenthums. Mit unermüdlichem Eifer arbeitete dagegen König Olaf, Trygwe's Sohn, der in England Chriſt geworden war, an der Einführung dieſer Religion; Belehrung und Überredung, Geſchenke, roher Zwang, ſelbſt Hinrichtungen, alle Mittel wurden von ihm angewandt; er brach den hartnäckigen Widerſtand, den ihm das Volk beſonders in den nördlichen Gegenden entgegenſetzte, bewies ihm handgreiflich die Ohnmacht ſeiner Götzen durch deren Zertrümmerung, und brachte, bis er von ſeinen Feinden überwältigt im J. 1000 ins Meer ſprang, etwa die Hälfte der Normänner zur Annahme des chriſtlichen Glaubens. Die beiden Jarle, welche hierauf als Statthalter des Däniſchen und Schwediſchen Königs in Norwegen herrſchten, gaben die Religion frei; vollendet wurde Norwegens Bekehrung durch Olaf den Heiligen, Harald Harfagr's Urenkel, 1019 — 1033, einen jungen eben ſo tapfern, als edelmüthigen und von glühendem Religionseifer durchdrungenen Fürſten. Mit Hülfe Engliſcher und Deutſcher Prieſter, welche letztere ihm der Erzb. Unwan von

Bremen, vom Papſte mit der Metropolitangewalt über Norwegen bekleidet, zuſandte, richtete der König das Kirchenweſen des Landes ein, erbaute zu Nidaros (Drontheim) die Clemens-Kirche, nachmals das glänzendſte Bauwerk des Nordens, ließ überall ein von ſeinem Biſchofe Grinckel und andern Prieſtern ſeines Hofes verfaßtes Chriſtenrecht beſchwören, legte Schulen an, und that Alles, das Heidenthum auszurotten. Obgleich er ſelbſt erklärte, daß das Zwingen zum Chriſtenthum Gott nicht gefalle, ließ er ſich doch gegen hartnäckige Heiden, beſonders gegen Abtrünnige in einzelnen Fällen zu großer Härte hinreißen. Es wirkte zur Enttäuſchung des Volkes, als in einer großen Verſammlung das Bild des Gottes Thor auf Olafs Befehl zertrümmert wurde, und nun Ratten, Mäuſe und Kröten, die bisher von den der hohlen Bildſäule eingegebenen Speiſen gelebt hatten, in Menge hervorkamen. Olaf unterlag in einer Schlacht gegen die heidniſch-geſinnten mit den Dänen verbundenen Normänner, wurde aber bald nach ſeinem Tode als Heiliger verehrt, und ſein Grab zu Nidaros ward zu einer vielbeſuchten Stätte. Allmälig bildeten ſich, nachdem einzelne Biſchöfe eine Zeit lang ohne beſtimmte Begränzung in den größeren Städten ihren Sitz genommen hatten, die vier Norwegiſchen Diöceſen, das Erzbisthum Nidaros und die Bisthümer Bergen, Hammer und Stavanger.

In Schweden gelangte das Chriſtenthum, obgleich es daſelbſt früher als in Norwegen verkündet worden, ſpäter als im übrigen Norden zur Herrſchaft. Im Lande wohnten nach der Verdrängung der Finnen zwei Stämme, nördlich die Suionen (Schweden), und ſüdlich die Gothonen (Gothen); unter jenen am Mälarſee befand ſich das Heiligthum zu Sigtuna und Upſala, ein Hauptſitz des Götterdienſtes für den ganzen Scandinaviſchen Norden. Zahlreiche chriſtliche Gefangene hatten dort ſchon einiges Verlangen nach Kenntniß des Chriſtenthums rege gemacht, als eine Schwediſche Geſandtſchaft Kaiſer Ludwig den Frommen um die Zuſendung von Glaubensboten erſuchte; Anſchar folgte dieſem Rufe 830, verweilte dort ein Jahr, und ging noch einmal 853 dahin. Durch einen Beſchluß der Volksverſammlung wurde die Zulaſſung der neuen Lehre

dem Götter-Orakel durchs Loos anheimgeſtellt, und da dieß günſtig ausfiel, erhielt Anſchar die Erlaubniß, eine Kirche zu gründen und Prieſter zu ſenden; aber nach ſeinem Tode 865 wagte ſich mit Ausnahme des vom Erzb. Rimbert geſandten Corvey'ſchen Mönches Adelwart in 70 Jahren kein Glaubensprediger mehr nach Schweden; erſt 935 wirkte der Erzb. Unni von Bremen auf kurze Zeit in Birka. Um das J. 1000 empfing der Schwediſche König Olof, genannt Schooßkönig, die Taufe von dem Engliſchen Prieſter Siegfried, dem Apoſtel Schwedens nach Anſchar, denn er widmete ſein ganzes Leben dieſem Berufe. Olof wollte nicht mehr Upſalakönig heißen, weil dieß einen Vorſteher der heidniſchen Opfer bezeichnete, ſondern nannte ſich König der Schweden; zu Skara in Weſtgothland gründete er das erſte Biſthum, ſpäter kam das Biſthum Linköping eben daſelbſt hinzu, und lange Zeit ſcheint die chriſtliche Religion nur in dieſer Landſchaft Fortſchritte gemacht zu haben, denn nur Eine Landſchaft zur Übung des fremden Gottesdienſtes wollten die Heiden dem Könige Olof zugeſtehen, und er wählte Weſtgothland. In Oberſchweden blieb das Heidenthum herrſchend; doch hatte bereits ein Volksbeſchluß beide Religionen als geſetzlich anerkannt. Als die Biſchöfe Adelward von Scara und Egino von Lund um 1063 den König Stenkil zur Zerſtörung des alten Götzentempels zu Upſala aufforderten, erwiederte dieſer, ein Verſuch der Art würde ihnen das Leben, ihm den Thron koſten; aber unter den Gothen fand die Zerſtörung der Götzenbilder keinen Widerſtand. Während der inneren Kriege ſeit 1066 ſcheint die chriſtliche Partei eine Zeit lang unterlegen zu ſein, denn es wird berichtet, daß aus Furcht vor Verfolgung kein Biſchof nach Schweden zu kommen gewagt habe. Engliſche Prieſter, welche um dieſe Zeit und ſpäter noch in den Schwediſchen Landſchaften das Evangelium predigten, erlitten meiſt den Märtyrertod. Als König Inge, Stenkils Sohn, dem ganzen Volke Unterlaſſung der Opfer und Annahme der Taufe gebieten wollte, wurde er vertrieben, und ſein Schwager der Heide Svend erhoben; aber Inge kehrte nach drei Jahren ſiegend zurück, erhob von Neuem das Chriſtenthum, und behauptete ſich durch die Gunſt der chriſtlich-

geſinnten Gothen gegen den Übelwillen der heidniſchen Oberſchweden. Unter dem Könige Swerker 1133—1155 wurden die erſten Klöſter durch franzöſiſche vom h. Bernhard geſandte Mönche geſtiftet, und erſt unter ſeinem Nachfolger Erich 1155—1161 wurde das Chriſtenthum in Oberſchweden befeſtigt; jetzt erſt wurde die erſte Kirche zu Upſala vollendet, und Heinrich, der Apoſtel der Finnen, als erſter Biſchof von Upſala eingeſetzt; 1163 wurde dieß Bisthum vom Papſte zur Schwediſchen Metropole erhoben, der die Bisthümer Skara, Linköping, Strengnäs, Weſteräs, bald nachher auch Werið und Abo untergeordnet waren.

Die Inſel **Island** hatten Normänner 861 entdeckt, ſeit 870 bevölkert, und hier einen blühenden Freiſtaat gegründet, der bis gegen Ende des 13ten Jahrh. der Hauptſitz Nordiſch = Germaniſcher Bildung und Literatur war. Kunde des Chriſtenthums brachte 981 ein Sächſiſcher Prieſter Friedrich dahin, ohne Bedeutendes zu wirken; nicht beſſern Erfolg hatten die von Olaf Trygweſon geſandten Glaubensboten, der Isländer Steffner und der Sachſe Thangbrand, doch mehrte ſich allmälig bei der ſteten Verbindung mit Norwegen die Zahl der chriſtlichen Isländer, und im J. 1000 wurde das Chriſtenthum nach dem Vorſchlage des Lagmanns Thorgeir durch einen Volksbeſchluß in der Weiſe eingeführt, daß alle Isländer getauft, Tempel und Götzenbilder zerſtört, und die öffentlichen Opfer abgeſchafft werden, aber das geheime Opfern, das Ausſetzen der Kinder und das Eſſen von Pferdefleiſch auch fernerhin erlaubt bleiben ſolle; die beiden letzteren Gebräuche wegen der Übervölkerung in der unfruchtbaren Inſel. Eine Geſandtſchaft Olafs des Heiligen forderte 1016 den Lagmann Skepto zur völligen Abſchaffung dieſer heidniſchen Gräuel auf, aber dazu gehörte Zeit. Engländer, Irländer und Sachſen wirkten als Prieſter und als Biſchöfe, noch ohne beſtimmten Sitz, auf Island, bis Erzb. Adalbert von Bremen 1056 Isleif als erſten B. von Skalholt weihte. — Auf den gleichfalls von Normännern bevölkerten **Färöer Inſeln** wurde das Chriſtenthum durch den Häuptling Sigmund Braſteſen, welchen Olaf Trygweſon in Norwegen bekehrt und

als ſeinen Jarl mit einem Prieſter zurückgeſandt hatte, eingeführt; um 1150 erhielten dieſe Inſeln einen eigenen unter dem Erzb. von Nidaros ſtehenden Biſchof. Derſelbe Olaf zwang auch die Normänniſchen Bewohner der Orkadiſchen und Shetländiſchen Inſeln 995 zur Annahme des Chriſtenthums, welches hier durch die Verbindung mit Schottland erhalten und gepflegt ward; die Biſchofs-Reihe der Inſeln begann 1136. In den Isländiſchen und Norwegiſchen Pflanzungen auf Grönland wurde das Chriſtenthum um das J. 1000 ohne Mühe herrſchend, und 1055 ſandte der Erzb. Adalbert von Bremen einen Biſchof Albert dahin.

Bei den Scandinaviern, welche in bereits chriſtlichen Ländern Niederlaſſungen gründeten, fand der chriſtliche Glaube leichteren Eingang, als bei den in der Heimath Anſäſſigen. Ihre Anhänglichkeit an's Heidenthum war, wie ehemals bei den wandernden Deutſchen Stämmen, durch die Entfernung von den vaterländiſchen heiligen Stätten geſchwächt, und in der neuen Heimath ſahen ſie ein feſt gegründetes, völlig geordnetes Kirchenweſen, einen ausgebildeten Kultus vor ſich. So wurden die Normannen, die das Oſtmanniſche Reich in Dublin gegründet, um 948 Chriſten. Die zahlreichen in England anſäſſigen Dänen wurden vorzüglich durch die Bemühungen Knuds des Großen zum Eintritt in die chriſtliche Kirche gebracht. Der mächtige Normänniſche Führer Rollo, ſeit 876 der Schrecken Frankreichs, verpflichtete ſich 912 in dem Vertrag an der Epte, Chriſt zu werden; dafür erhielt er als Lehen das nordweſtliche Frankreich von der Epte bis zum Meere, von da an das Herzogthum Normandie genannt. Ein großer Theil ſeiner Normannen ließ ſich mit Rolf taufen; er, der Herzog, nun Robert genannt, trug 7 Tage lang das Taufgewand, und bezeichnete jeden Tag durch reiche Schenkungen an Kirchen; die zerſtörten Kirchen wurden nun wieder aufgebaut und vermehrt, auch Klöſter geſtiftet, die Bevölkerung durch neue Einwanderungen aus Scandinavien und durch Franzoſen gemehrt, und unter Roberts eben ſo weiſer als kräftiger Regierung wurde das verödete Land bald eine der angebauteſten Landſchaften Frankreichs. Spätere Ankömmlinge aus dem Norden nahmen gleich-

falls das Chriſtenthum an; beſtanden ſie darauf Heiden zu bleiben, ſo mußten ſie weiter ziehen, wie die Dänen, die dem Herzoge Richard I zu Hülfe kamen, und die er dann nach Spanien überführen ließ.

§. 59.

Einführung des Chriſtenthums bei den ſüdöſtlichen Slawen, in Mähren, Böhmen, Polen, bei den Slawen im nordöſtlichen Deutſchlande und bei den Ruſſen.

I. Anonymi (eines Salzburgiſchen Prieſters gegen Ende des 9ten Jahrh.) de conversione Bojariorum et Carentanorum, in Oefele Script. rer. Boic. I, 280, und in Kleinmayern's Nachrichten von Juvavia, Salzburg 1784. fol. Anhang S. 10. Vita Constantini (Cyrilli) von einem Zeitgenoſſen, in Actis SS. Mart. II, 19. Presbyteri Diocleatis (um 1161) regnum Slavorum, in Schwandtner Scriptor. rer. Hungaric. III, 474. — Cosmas Pragens. (ſt. 1125) Chronicon Bohemorum, in Pelzel et Dobrowsky Scriptt. rer. Bohem. T. I. Prag. 1784. Vita s. Ludmillae (nach 997) und Christanni de Scala vita s. Ludmillae et Wenceslai, in Actis SS. Septbr. V, 354 und VII, 825. — Helmoldi Presb. Bosov. (ſt. nach 1170) Chronica Slavorum, ed. Bangert, Lubecae 1659. 4. — Martini Galli et Vincentii Kadlubkonis hist. Polonica. Gedan. 1749. fol. — Neſtor's (ſt. nach 1123) Annalen, überſ. von Schlözer, Göttingen 1802. 5 Bde.

II. J. S. Assemani Calendaria ecclesiae univ. Rom. 1750. T. I—V. — J. Dobrowsky Cyrill und Method der Slaven Apoſtel, Prag 1823. — Deſſen Mähriſche Legende von Cyrill und Method, Prag 1826. — Strahl's Geſchichte der Ruſſiſchen Kirche. Halle 1830.

Im Oſten Europa's, von der Elbe bis zum Don und von der Oſtſee bis zum Adriatiſchen Meere, wohnten die Völker des großen Slawiſchen Stammes, ein Name, der ſeit dem 7ten Jahrh. als allgemeiner Volksname gebraucht wird. Sie waren in der nächſten Zeit nach der großen Völkerwanderung in die früher von Deutſchen Stämmen bewohnten Landſchaften an der Elbe, Oder, Weichſel und Mitteldonau eingewandert, hatten dann zur Zeit des Kaiſers Heraklius auch das ehemalige Illyrikum, Iſtrien und Friaul, Krain und Kärnthen be-

ſetzt, und waren zweimal, 550 und 746 in Griechenland und ſelbſt in den Peloponnes eingedrungen. Das Gemeinſchaftliche in der Sprache, Religion und Sitte dieſer Völker deutet auf die Einheit der Abſtammung. Die Slawiſche Götterlehre war dualiſtiſch; ſie hatten weiße und ſchwarze, d. h. gute und böſe Gottheiten, Belbog und Zernebog. Ein höchſter Gott und Vater der andern Götter war den Slawen nicht fremd; vielleicht war der dreiköpfige Triglav zu Stettin und Julin ein Bild deſſelben. Des vielverehrten Swantewits vierköpfiges Rieſenbild ſtand im Tempel zu Arkona auf der Inſel Rügen; der Kriegsgott Radegaſt hatte ſeinen Kult zu Rhetra; der Donnergott Perun wurde bei den Ruſſen und Mähren angebetet. Die Darſtellung der Götter mit mehreren und verſchiednen Häuptern und Geſichtern fiel beſonders an den Slawen auf. Zauberei wurde im Gefolge des Kultus böſer oder ſchwarzer Gottheiten vielfach geübt. Die Prieſter waren, wenigſtens bei einigen Slawiſchen Völkern hochgeehrt und mächtig; der Oberprieſter zu Arkona war der eigentliche Beherrſcher ſeines Volks. Menſchenopfer wurden häufig dargebracht. Die Germaniſche Achtung des weiblichen Geſchlechts war den Slawen fremd; bei ihnen war die Frau nur die Magd des Mannes; oft mußte ſie ihm im Tode nachfolgen, ſich mit ſeinem Leichname verbrennen; neugeborne Mädchen konnten von den Müttern getödtet werden.

Das erſte Slawiſche Volk, welches die chriſtliche Religion, und zwar freiwillig annahm, waren die Kroaten (Chrowaten), welche zur Zeit des Kaiſers Heraklius nach ihrem Auszuge aus Polen oder Südrußland, das Land zwiſchen dem Adriatiſchen Meere und der Donau und Sau eingenommen hatten. Ihr Fürſt Porga begehrte chriſtliche Miſſionäre beim Kaiſer Konſtantin Pogonatus; dieſer verwies ſie an den Römiſchen Stuhl, und die von da geſandten Prieſter tauften um 670 den Fürſten und einen großen Theil ſeines Volkes. Darauf nahm der Papſt ihr Land als Eigenthum des apoſtoliſchen Stuhles in Schutz, und verpflichtete ſie, ſich aller Räubereien und Angriffskriege zu enthalten. Kroatiſche Biſchöfe werden indeß erſt ſeit 879 erwähnt. Die Serbier, die ſich in Theilen

des alten Daciens, Dardaniens, Dalmatiens und der Seeküſte von Albanien bis Durazzo unter Byzantiniſcher Hoheit feſtgeſetzt hatten, wurden gleich nach ihrer Einwanderung vom Kaiſer Heraklius zur Taufe gezwungen; aber um das J. 827 fielen ſie vom Griechiſchen Reiche ab, vertrieben die chriſtlichen Geiſtlichen und ſtellten den Götzendienſt wieder her, bis ſie 868 wieder dem Kaiſer Baſilius huldigten, und das Chriſtenthum neuerdings annahmen.

Die Karantaner, welche zwiſchen 612 und 630 in die ſogenannte Windiſche Mark, d. h. Kärnthen, Krain und Steyermark eingewandert waren, empfingen das Chriſtenthum ſeit dem 8ten Jahrh. durch ihre Berührungen mit Bayern und Salzburg, und ihre Abhängigkeit von Fränkiſcher Herrſchaft. Ihr Fürſt Boruth ließ ſeinen Sohn Karoſt und ſeinen Neffen Chetumar in Bayern chriſtlich erziehen; beide herrſchten nach ihm ſeit 762; auf das Verlangen des letztern, der ſich mit ſeinem Lande der Salzburgiſchen Kirche unterwarf, ſandte der B. Virgilius von Salzburg den Biſchof Modeſtus mit mehreren Geiſtlichen, unter denen auch Chetumars Neffe Majoran war, ins Karantaner-Land. Arno ſandte um 800 den Biſchof Dietrich für dieſes Land und die angränzenden Slawiſchen Völker. Einen Zwiſt Arno's mit dem Patriarchen Urſus von Aquileja über das Diöceſanrecht in Karantanien entſchied Karl d. Gr. 810 durch die Beſtimmung, daß die Drau die Gränze zwiſchen beiden Sprengeln bilden ſolle. Um 870 zog der Erzbiſchof Adalwin von Salzburg Karantanien, welches bisher durch Unterbiſchöfe (episcopos regionarios) verwaltet worden, zu ſeiner unmittelbaren Jurisdiktion.

Die Slawen, welche in Dacien, Obermöſien, Dalmatien und Illyrien eingewandert waren, bekannten ſich theils früher durch Lateiniſche, theils ſpäter um 870 durch Griechiſche, vom Kaiſer Baſilius geſandte Prieſter unterrichtet, zum Chriſtenthume, und wahrſcheinlich fand um dieſelbe Zeit auch die Bekehrung der in Hellas und im Peloponnes angeſiedelten Slawen ſtatt. Auch gaben jetzt erſt die Mainoten in den Felſenſchluchten des Taygetes, welche noch Nachkömmlinge der alten Hellenen ſein ſollen, ihr bisher hartnäckig behauptetes Heidenthum auf.

Die **Mähren**, ein Slawiſcher Stamm, der ſeit 534 in die alten Wohnſitze der Quaden eingewandert war, und von dem Fluſſe Morawa den Namen erhalten hatte, wurden zuerſt mit dem Chriſtenthume bekannt, als die BB. Virgilius und Arno von Salzburg auf Karls d. Gr. Gebot Prieſter dahin ſandten, und der B. Urolf von Paſſau im Anfange des 9ten Jahrh. unter ihnen predigte. Auf ſeinen Bericht verlieh ihm der Papſt das 824 wiederhergeſtellte Erzbisthum Laureakum, und errichtete für daſſelbe vier Suffragan-Bisthümer, von denen zwei zu Mähren gehörten; aber dieſe kamen entweder nicht zu Stande, oder erloſchen ſchnell wieder, wie die Metropole ſelbſt, die nach Urolfs Tode wieder mit Paſſau verſchmolzen ward. Während Ludwigs des Frommen Regierung hatten ſchon die Mähriſchen Fürſten Moymar und Priwina das Chriſtenthum angenommen, als Raſtislav ſich die Apoſtel der Chazaren und Bulgaren, Cyrillus (Konſtantinus) und Methodius von dem Griechiſchen Kaiſer Michael erbat. Beide kamen um das J. 863 nach Mähren, wirkten hier mit geſegnetem Erfolge fünftehalb Jahre, führten das von Cyrillus erfundene Alt-Slawiſche Alphabet und den Gottesdienſt in Slawiſcher Sprache ein. Nach Rom gerufen wurde Methodius — Cyrill zog ſich in ein Kloſter zurück — vom P. Hadrian II 868 zum Biſchof geweiht, und kehrte als Metropolit für Pannonien und Mähren, noch ohne beſtimmten Sitz, zu den Slawen zurück, und überſetzte die h. Schrift ins Slawiſche. Als Methodius hierauf, durch die Zerrüttung in Großmähren in ſeiner Thätigkeit gelähmt, ſich nach dem gleichfalls zum Mähriſchen Reiche gehörigen Pannonien wandte, traf er mit Prieſtern der Salzburger Diöceſe zuſammen, welche, den Griechen und ſeine Slawiſche Liturgie mißgünſtig betrachtend, ſeine Orthodoxie in Rom verdächtigten, was in der Zeit des Photius ſehr nahe lag. Aber Methodius rechtfertigte ſich 879 zu Rom vollkommen, und bewog überdieß den P. Johann VIII, den Gebrauch der Slawiſchen Sprache beim Gottesdienſt zu geſtatten, obgleich der Papſt zuerſt gefordert hatte, daß Methodius die Meſſe nur in einer der beiden Kirchenſprachen, der Griechiſchen oder Lateiniſchen halten, in der Landesſprache aber predigen ſolle. Methodius kam 880

mit voller Gewalt über alle Geiſtlichen im Mähriſchen Gebiete, auch über den B. Wichin zu Neitra zurück, ſcheint aber bald darauf noch einmal nach Rom gegangen und dort geſtorben zu ſein. Der Mähriſche Fürſt Moymar, der wegen der Kriege mit den Deutſchen auch in keiner kirchlichen Abhängigkeit von dort ſtehen wollte, verlangte vom Papſt Johann IX, daß das Mähriſche Reich, das nebſt Böhmen auch einen Theil Pannoniens begriff, eine ſelbſtſtändige Kirche mit einem Erzbiſchof und zwei Biſchöfen bilden ſollte; darüber führten im J. 900 die Erzbiſchöfe von Mainz und Salzburg mit ihren Biſchöfen Klage; es ſei dieß beſonders ein Eingriff in die Rechte des B. von Paſſau; aber 908 löste ſich das Mähriſche Reich auf, ſeine Länder wurden von den Ungarn verwüſtet, das eigentliche Mähren kam als Nebenlandſchaft an Böhmen, 30 Jahre lang findet ſich keine Spur eines Mähriſchen Biſthums; 946 gab der P. Agapetus II dem B. Gerhard von Paſſau das Recht über Mähren zurück, worauf dieſer den erſten B. in Mähren Sylveſter einſetzte. Im J. 973 und nach kurzer Unterbrechung nochmals 981 wurde Mähren mit dem Biſthum Prag vereinigt, bis endlich 1062 das Biſthum Olmütz errichtet wurde.

Von Mähren aus gewann das Chriſtenthum Eingang in dem damals abhängigen Böhmen. Der Böhmiſche Herzog Borziwog wurde 870 am Hofe des Mähriſchen Fürſten Swatopluk von Methodius getauft; ſeine Gemahlin Ludmilla wurde bald darauf auch eine ſehr eifrige Chriſtin, und beider Sohn, der Herzog Spitignew (bis 915) arbeitete an der Bekehrung der Böhmen fort; aber nach dem Tode ſeines Bruders Wratislaw bot deſſen Wittwe Drahomira, von dem Slawiſchen Stamme der Stoderaner, Alles auf, das noch ſehr ſchwach gewurzelte Chriſtenthum wieder auszurotten; ſie ließ ihre Schwiegermutter Ludmilla 921 ermorden, vertrieb die Prieſter, zerſtörte die wenigen Kirchen; dieß änderte ſich, als 925 ihr Sohn, der fromme von Ludmilla erzogene Wenzel zur Regierung kam, bis ihn 935 ſein Bruder, der heidniſche Boleslaw erſchlug, worauf wieder eine Verfolgung der Chriſten und der Geiſtlichen eintrat. Boleslaw wurde jedoch nach blutigen Kriegen dem Deutſchen Reiche unter Otto I 950 zinsbar, und be-

kannte ſich zum Chriſtenthum. Sein Sohn Boleslaw II, der Fromme, verwirklichte 972, was ſchon ſein Vater von dem B. von Regensburg, zu deſſen Sprengel Böhmen bisher gehörte, vergeblich begehrt hatte: die Gründung eines Bisthums zu Prag; P. Johannes XIII willigte unter der Bedingung ein, daß der Gottesdienſt nicht in Slawiſcher, ſondern nur in Lateiniſcher Sprache gehalten werde. Es iſt höchſt wahrſcheinlich, daß in Böhmen, deſſen erſte Prieſter Deutſche aus der Regensburger Diöceſe waren, auch bisher kein Slawiſcher (am wenigſten ein Griechiſch-Slawiſcher) Ritus geübt wurde; doch hielten nachmals die Benediktiner des um 1050 geſtifteten Sazawer Kloſters den Slawiſch-Lateiniſchen Ritus. Der Sachſe Dithmar ward erſter Biſchof von Prag; er und ſein Nachfolger, der zu Magdeburg gebildete Adalbert (ſein Böhmiſcher Name war Wogtiech), empfingen die Inveſtitur vom Deutſchen Kaiſer, wohl darum, weil das neue Bisthum bisher einem Deutſchen, dem Regensburger, einverleibt geweſen. Adalbert fand 983 in Böhmen noch vorherrſchend heidniſche Sitten, Polygamie, blutſchänderiſche Ehen, willkührliche Scheidungen, Verkauf der Gefangenen und der chriſtlichen Sklaven an Juden und Heiden, dazu einen verwilderten Klerus; zweimal verließ er verzweifelnd ſeine Kirche, und zog ſich in ein Kloſter zurück; zuletzt ging er als Glaubensbote zu den heidniſchen Preußen, wo er 997 den Märtyrertod fand.

Polen (früher Lechen), war ſeit dem 10ten Jahrh. Geſammtname für die Slawiſchen Stämme der Belochrowaten im nachherigen Kleinpolen und Rothrußland, der Polen an der mittleren Weichſel und der Maſuren um Polotzk. Zur ſelben Zeit, als die Polen, deren Reich ſich bis zur Netze und Oder, auch über das heutige Schleſien erſtreckte, Deutſche Lehnsoberhoheit anerkennen mußten, begann bei ihnen die Einführung des Chriſtenthums; der Polen-Herzog Mieciſlaw, der von ſeinen ſieben Frauen keine Erben hatte, vermählte ſich 965 mit Dambrowka, der Tochter des Böhmiſchen Herzogs Boleslaw; gleich darauf geſchah ſeine Bekehrung und Taufe durch einen Böhmiſchen Prieſter Bohuwid. Hierauf gebot er, daß an einem Sonntage 967 alle Götzenbilder im Lande zerbrochen, und ins

Waſſer geworfen werden ſollten. Von einer Reaktion des Polniſchen Heidenthums gegen dieſes Aufdrängen der chriſtlichen Religion wird nichts berichtet. Mieciſlaw's Sohn, Boleslaw Chrobri (992 — 1025) befeſtigte das noch wenig eingedrungene Chriſtenthum; die Beobachtung der kirchlichen Satzungen wurde durch ſcharfe Strafgeſetze erzwungen; Verletzung des kirchlichen Faſtens durch Fleiſcheſſen, ſollte mit Ausbrechen der Zähne beſtraft werden. Zu Breslau (bis 1052 in Smogrow), Krakau, Kolberg wurden Bisthümer, zu Gneſen ein Erzbisthum gegründet; das Bisthum Poſen hatte ſchon Kaiſer Otto I geſtiftet, und 970 der Metropole Magdeburg zugetheilt. Wohlthätig für das durch innere Zwietracht zerrüttete Polen wurde die Regierung Kaſimirs I, 1034 — 1058, den die Polen aus dem Kloſter Clugny (oder Braunweiler?), wo er Mönch war, auf den Thron beriefen; er ſtiftete zwei Benediktinerklöſter zu Tgniec bei Krakau und Leubus in Schleſien; aber ſein Sohn, Boleslaw II, erſchlug 1079 den h. Stanislaus B. von Krakau, der den laſterhaften Tyrannen mit dem Banne bedroht hatte, mit eigner Hand am Altare; dafür wurde er von P. Gregor VII gebannt, mußte aus dem Lande fliehen, und ſtarb in Raſerei 1081.

Im nordöſtlichen Deutſchlande hausten die unter ſich unabhängigen Slawiſchen Stämme, alle noch im Beginne des 10ten Jahrh. heidniſch, und in ſteter Feindſeligkeit gegen die Deutſchen begriffen. Zwiſchen der Elbe und Saale wohnten die Sorben, zu denen die Daleminzier im Meißniſchen, die Milzener in der Ober-, die Luſizer in der Nieder-Lauſitz gehörten. Nördlich von ihnen zwiſchen der Elbe und Oder ſaßen die Leutizen oder Wilzen, weiterhin bis zur Oſtſee die Polaber bei Ratzeburg, die Obotriten in Mecklenburg, und die Wagrier mit der Stadt Aldenburg. Die gränzenloſe Slawiſche Raubſucht ließ kein dauernd friedliches Verhältniß mit den mächtigeren Deutſchen aufkommen, dieſe wußten ſich nur durch völlige Unterwerfung ihrer Slawiſchen Nachbarn und gewaltſame Einführung des Chriſtenthums zu helfen; großentheils wurde daher das Evangelium den Slawen an der Spitze des Schwertes, und mit der drückendſten Knechtſchaft gepaart, zugebracht, und natürlich von ihnen mit Widerwillen angenommen, und bei der

erſten Gelegenheit wieder weggeworfen. Kaiſer Otto ſtiftete allmälig. in den unterworfenen Slawiſchen Ländern Bisthümer, zu Havelberg 946, Brandenburg 949, Meißen 965, Zeiz, Merſeburg und Aldenburg (damals Stargard) 968. Vieles wirkte unter den Sorben der B. Benno von Meißen ſeit 1066, daher der Apoſtel der Slawen genannt. Aber die Obotriten und Leutizen empörten ſich 983 unter ihrem Fürſten Miſtewoi, und ſchlachteten die Chriſten in Aldenburg bis auf 60 Prieſter, welche langſam zu Tode gemartert wurden. Die Bisthümer Havelberg und Brandenburg beſtanden lange nur dem Namen nach. Miſtewoi's Enkel Gottſchalk, der um 1045 die ſämmtlichen Stämme der Obotriten und Leutizer zu einem großen und mächtigen Slawenreiche vereinigt hatte, arbeitete ernſtlich an der Ausbreitung des Chriſtenthums; neben dem Bisthum Aldenburg wurden auch in Mecklenburg und Ratzeburg Biſchofsſitze gegründet; aber 1066 brach ein Aufruhr aus, die Heiden ermordeten Gottſchalk und die chriſtlichen Prieſter, zerſtörten die Kirchen, und opferten den Biſchof Johann von Mecklenburg am Altare des Götzen Radegaſt zu Rhetra; auch Hamburg und Schleßwig ſanken in Trümmer, und ſo war das Chriſtenthum in dieſen Ländern zum zweitenmale ausgerottet.

Die Slawiſchen Stämme, welche in den mittleren Landſchaften des heutigen Rußlands, im Süden von Chazaren, im Norden von Tſchudiſchen oder Finniſchen Stämmen umgeben, ſaßen, waren ſeit 862 von dem Waräger (Normannen) Rurik, den ſie als ihren Ordner und Beherrſcher herbeigerufen hatten, zu Einem Reiche verbunden worden, deſſen Hauptſitz erſt Nowgorod, dann das ſüdlicher gelegene Kiew wurde. Durch Rurik und die mit ihm gekommenen Scandinaviſchen Waffengenoſſen theilte ſich den Ruſſen, ſo hieß das neugebildete Volk, Normänniſcher Raubſinn und Unternehmungsgeiſt mit; ſie erſchienen ſchon 867, und nochmals 907 und 941 zur See vor Konſtantinopel. Die Kriege und Verträge mit dem Byzantiniſchen Reiche veranlaßten die erſte Bekanntſchaft mit dem Chriſtenthume. Schon Photius redet übertreibend vom chriſtlichen Glauben der Ruſſen; im Anfange des 10ten Jahrh. wird Rußland als das 60te Erzbisthum unter den vom Patriarchen

von Konſtantinopel abhängigen Eparchien aufgeführt; 945 gab es bereits eine Hauptkirche zu Kiew, und 957 ließ ſich Olga, die Wittwe des Großfürſten Igor, in der Griechiſchen Kaiſerſtadt taufen; umſonſt ſuchte ſie auch ihren Sohn, den ſtolzen Swätoslaw, für ihren Glauben zu gewinnen; die Bekehrung Rußlands war ihrem Enkel Wladimir vorbehalten. Dieſer, ſeit 980 Alleinherrſcher und ſiegreicher Eroberer, war ſchon entſchloſſen, Chriſt zu werden, als ihm die Griechiſchen Kaiſer, bei denen er um die Hand ihrer Schweſter Anna warb, dieß zur Bedingung machten. Er wurde 988 zu Cherſon getauft, ließ dann in Kiew die Götzenbilder zerſtören, das Bild des Hauptgottes Perun in den Dnieper ſtürzen; und ſein Befehl, daß alle Einwohner am andern Tage zum Empfang der Taufe am Dnieper erſcheinen ſollten, wurde ohne Widerſtand befolgt. Griechiſche Prieſter wurden nun in die Städte geſandt, Kirchen und Klöſter erbaut, Schulen eingerichtet; das Slawiſche Alphabet des Cyrillus ward eingeführt, und die altſlawiſche Kirchenſprache in den Klöſtern ſorgfältig gepflegt. Ein geborner Syrer, Michael, wurde erſter Metropolit von Rußland. So leicht ſich das Volk äußerlich in den plötzlichen Religionswechſel fügte, ſo blieb doch Heidenthum, beſonders unter den Nicht-Slawiſchen Stämmen Rußlands, bis ins 12te Jahrh. Die Gründung vieler neuen Städte, die von Anbeginn an ausſchließend chriſtlich waren, trug Vieles zur Verbreitung und Befeſtigung der Kirche bei. Das Verhältniß der Ruſſiſchen zur Griechiſchen Kirche bahnte Byzantiniſcher Kunſt und Literatur den Weg nach Rußland; ſchon Niketas meinte, ohne Zweifel wegen der großen Ähnlichkeit, die Ruſſen das chriſtlichſte Volk nennen zu können; Kiew ſoll ſchon im 11ten Jahrh. an 400 Kirchen gehabt haben; man nannte es das zweite Konſtantinopel; in dem dortigen Höhlenkloſter ſchrieb der Mönch Neſtor (1056—1111) in der Landesſprache ſeine Annalen. Aber die völlige geiſtige und hierarchiſche Abhängigkeit der Ruſſiſchen von der Byzantiniſchen Kirche — der Ruſſiſche Metropolit mußte vom Patriarchen zu Konſtantinopel geweiht und beſtätigt werden — zog jene mit in das verderbliche Schisma hinein; und dadurch wurde der Ruſſiſche Klerus in feindſeliger Trennung und Entfernung von

der reichen Lebensentwicklung des Occidents gehalten, und lange aller Einfluß, den ſonſt die weſtlichen katholiſchen Staaten auf Rußland gewonnen haben würden, gehemmt.

§. 60.

Chriſtenthum bei den Awaren, Chazaren und Bulgaren. Bekehrung der Magyaren in Ungarn. Verfolgung der Chriſten in Spanien. Chriſtenthum im innern Aſien.

Bulgaren: Die Briefe des Photius bei Canisius-Basnage, T. II. P. II. und in Photii epistt. ed. Montacutius, Londin. 1651. fol. Die Schreiben der Päpſte Nikolaus I, Hadrian II und Johann VIII in Harduin. T. V. VI. — Ungarn: Chartuitii (Ungriſcher Biſchof um 1095) vita s. Stephani in Schwandtner Scriptt. rer. Hung. T. I. Joh. de Thurocz Chronica Hungar. ibid. Wion vita s. Gerardi bei Katona hist. Regum Hungar. T. I. II. — Spanien: Eulogii Cordubens. Memoriale Sanctorum; Apologeticus ss. Martyrum; Adhortatio ad Martyrium; epistolae, in Biblioth. PP. Lugdun. T. XV. — Aſien: Assemani Biblioth. Orient. T. II. III.

Tartariſche oder Turaniſche Völker aus den Landſchaften Mittelaſiens waren die Awaren, welche im 7ten und 8ten Jahrh. vom Dnieper über die Ukraine, Moldau, Wallachei, Ungarn, Mähren, Böhmen, bis an den Nordgau herrſchten; die Chazaren, die im 9ten Jahrh. zwiſchen dem Don und Dnieper wohnten, und die Bulgaren, welche ſeit 679 das Land von dem Dnieſter bis zur Donau, und von da bis zum Hämus einnahmen, und demſelben den Namen Bulgarien gaben. Die weſtlichen Awaren nöthigte der auch gegen ſie ſiegreiche Karl d. Gr. zur Annahme oder wenigſtens Zulaſſung des Chriſtenthums; drei ihrer Chane ließen ſich mit ihrem Anhang taufen, und Karl übergab 798 die Aufſicht über die im eroberten Awarien geſtifteten Kirchen dem Erzb. Arno von Salzburg, der aber das nördliche Pannonien dem B. Urolf von Paſſau überließ. Doch ſchlug das Chriſtenthum unter den Awaren nicht recht Wurzel; das Volk ſelbſt löste ſich im 9ten Jahrh. auf, und verſchwand unter der Übermacht der Slawen, Bulgaren und Magyaren. Zu den Chazaren brachte um 850 der Grieche Cyrillus

das Evangelium, und es erhielt ſich bei ihnen neben dem Islam; unter den Bulgaren an der Donau hatte das Chriſtenthum ſchon durch den Verkehr mit den unter ihnen wohnenden Chriſten Fortſchritte gemacht, als Kaiſer Michael um 863 auf Verlangen ihres Fürſten Bogor den Mönch Methodius, den Apoſtel der Slawen, ſandte, der den Bulgarenfürſten durch ein Gemälde des jüngſten Gerichts erſchütterte und bekehrte. Bogor brachte, nachdem er einen heidniſchen Aufruhr gedämpft hatte, auch ſein Volk zur Annahme der Taufe. Hierauf begehrte er vom Papſte Nikolaus und vom Kaiſer Ludwig II Biſchöfe und Prieſter, und unterhandelte mit dem erſtern wegen Einſetzung eines Metropoliten für die Bulgaren zu Juſtiniana Prima, änderte aber kurz nachher ſeinen Sinn, und obgleich er anfänglich keine andern Prieſter als die von Rom geſandten in ſeinem Lande hatte dulden wollen, ſo wies er 868 den vom P. Hadrian ernannten Erzbiſchof Sylveſter zurück, und ließ einen andern zu Konſtantinopel durch den Patriarchen Ignatius unter vergeblichem Widerſpruche des Papſtes weihen. Seitdem nahm die Bulgariſche Kirche an dem Byzantiniſchen Schisma Theil, obgleich ſpäter, um 925, der Bulgariſche Erzbiſchof ſelbſt mit Einwilligung des Kaiſers Romanus Lekapenus für unabhängig vom Patriarchat zu Konſtantinopel erklärt wurde.

Die Magyaren oder Ungarn, welche 889 von Aſien her über die Karpathen ins alte Pannonien, heutige Ungarn eindrangen, und hier ein dauerndes Reich errichteten, ſind ungewiſſer Abſtammung; man hat ſie vom Finniſchen, vom Mongoliſchen und vom Türkiſchen Volksſtamme abgeleitet. Ihre Religion ſoll dualiſtiſch geweſen ſein, und der Name des böſen Grundweſens (Armanyos, Ahriman) auf Perſiſchen Urſprung der Nation oder ihres Glaubens deuten; Opfer, vorzüglich von weißen Pferden, wurden an Quellen, in Hainen und auf Bergen dargebracht. Um d. J. 950 begann die erſte Einführung des Chriſtenthums vom Byzantiniſchen Reiche aus; zwei zu Konſtantinopel getaufte Häuptlinge brachten den dort zum Biſchof der Ungarn geweihten Mönch Hierotheus mit in ihre Heimath, der Viele taufte. Die Tochter des einen jener Häuptlinge, Sarolta, that als Gemahlin des Herzogs Geiſa (972 —

997) Vieles für Verbreitung und Befeſtigung des Glaubens; Geiſa ſelbſt ließ ſich taufen, wiewohl er heidniſche Gebräuche mit chriſtlichen verband. Es ſchien, als ob in Ungarn wie in Rußland das Griechiſche Chriſtenthum herrſchend werden würde, allein die größere Thätigkeit Abendländiſcher Miſſionäre, Geiſa's Verbindungen mit Otto III und den Deutſchen Fürſten, und die große Menge der aus den weſtlichen Ländern weggeſchleppten Gefangenen, die ihren Herren an Zahl faſt gleich waren — Alles dieß entſchied die Anſchließung Ungarns an die Abendländiſche Kirche. Der B. Piligrin von Paſſau berichtete 974 dem Papſte, daß die von ihm geſandten Prieſter ſchon über 5000 Magyaren getauft hätten, und die Chriſten (nämlich vorzüglich die vielen Gefangenen) bereits die Mehrzahl im Lande bildeten. Zudem beförderte Geiſa die Einwanderung und Anſiedelung vieler Deutſchen, wodurch die Aufrichtung der Kirche immer mehr erleichtert wurde. Geiſa folgte ſein großer Sohn Stephan der Heilige (997 — 1038), der Geſetzgeber und Wohlthäter ſeines Volkes, einer der edelſten Fürſten des Mittelalters, ein Mann wie Alfred und Ludwig IX. Gleich im Anfange ſeiner Herrſchaft mußte er, da der Haß gegen die begünſtigten Fremden ſich auch gegen das durch ſie getragene Chriſtenthum richtete, einen großen heidniſchen Aufſtand bekämpfen, was ihm bei der kleinen Zahl der ihm und dem Glauben treugebliebenen Magyaren nur durch die Hülfe der Deutſchen gelang. Stephan vor Allem auf Errichtung von Pflanzſchulen für den Klerus bedacht, gründete nebſt dem Stift auf dem Pannonberge noch vier Benediktiner-Abteien. Das ganze Land theilte er in eilf Diöceſen: auf dem rechten Donauufer das Erzbisthum Gran, die Bisthümer Raab, Weſprim, Fünfkirchen; zwiſchen der Donau und Theiß: Bacs, Colocza, Erlau, Watzen; jenſeits der Theiß: Cſanad und Großwardein; in Siebenbürgen: Weiſſenburg. Geiſtliche kamen auf ſeine Einladung aus Deutſchland und Böhmen. Je zehn Dorfſchaften zuſammen ſollten eine Kirche bauen, alle den Zehnten entrichten. Um den Ungarn das Wallfahrten, und dadurch den Verkehr mit andern chriſtlichen Völkern zu erleichtern, ſtiftete er klöſterliche Hoſpitien in Ravenna, Rom, Konſtantinopel, Jeruſalem.

Papſt Sylveſter II, an den Stephan eine Geſandtſchaft ſchickte, um ſeine Anerkennung des apoſtoliſchen Stuhls zu bezeugen, und Beſtätigung ſeiner kirchlichen Einrichtungen zu erlangen, verlieh ihm die königliche Würde und ausgedehnte Gewalt in kirchlichen Dingen, und weihte den Mönch Dominikus zum Metropoliten für Ungarn.

Nach Stephans Tode erfolgte eine furchtbare Reaktion des Heidenthums; die Empörer blendeten Stephans Neffen Peter, und erhoben 1046 Andreas, einen aus Rußland herbeigerufenen Abkömmling von Arpads Stamme, den ſie dann zwangen, die Wiederherſtellung des Heidenthums zu geſtatten. Sie aßen nun wieder Pferdefleiſch und verübten vielerlei Gräuel; herumziehende Banden zerſtörten die Kirchen, erſchlugen die Biſchöfe, Prieſter und andere Chriſten; groß war die Zahl der Märtyrer; aber ſobald der König ſich ſtark fühlte, gebot er bei Todesſtrafe Verlaſſung des Heidenthums. Noch einmal verſuchte die heidniſche Partei ſich zu erheben auf der erſten Reichsverſammlung, die König Bela 1061 ausſchrieb; trotzig begehrte die verſammelte Menge die Freiheit, nach den heidniſchen Sitten der Väter zu leben, und Erlaubniß, Biſchöfe, Prieſter und Zehntſammler zu erwürgen, die Kirchen zu ſchleifen und die Glocken zu zerſchmettern. Aber Bela wurde durch raſchen Angriff der Aufrührer Meiſter, ließ die Führer hinrichten, und damit war in Ungarn die äußere Macht des Heidenthums, wenn es auch noch lange in vielen Gemüthern herrſchte, für immer gebrochen.

Die Ungriſchen Biſchöfe wurden vom Könige ernannt, und waren noch im ganzen 11ten Jahrh. größtentheils Ausländer, wie ein ſehr großer Theil der Einwohner es auch war; denn Slawen, Magyaren, Kumanen, Italiener und Deutſche ſaßen in dem Lande in bunter Miſchung neben und durcheinander. Zu den eilf Bisthümern des h. Stephanus kam das vom h. Ladislaw geſtiftete Bisthum Agram (Zagrab) im neuerworbenen Kroatien hinzu. Die Biſchöfe, die Äbte der 15 Benediktinerklöſter, und die Pröpſte der Chorherrnſtifter bildeten, auch durch die Größe des kirchlichen Grundbeſitzes dazu berufen, den erſten Stand des Reichs. Ein Geſetz legte den Geiſtlichen

auf, auch im täglichen Umgang unter ſich nur Latein zu ſprechen, und die Lateiniſche Sprache wurde ſelbſt die Hof- und Geſchäftsſprache. Der kirchliche Theil im Geſetzbuch des h. Stephan war ganz aus den älteren Kanonen, den Kapitularien der Fränkiſchen Könige und den Schlüſſen der Mainzer Synoden von 847 und 888 entlehnt.

Das Weſtgothiſche Reich auf der Pyrenäiſchen Halbinſel, wurde 711 durch den Einbruch der von einer einheimiſchen Partei herbeigerufenen Afrikaniſchen Araber und ihren Sieg bei Xerez de la Frontera geſtürzt. In kurzer Zeit fiel der größte Theil dieſes Landes in die Gewalt der Muhammedaner, und nur in den Gebirgsgegenden von Gallizien, Biscaya und Aſturien behaupteten die Chriſten ihre Freiheit. Die unterjochten Chriſten im neuen Kalifenreiche (Moſtaraber) mußten einen mitunter ſehr drückenden Zins entrichten, genoßen aber ſonſt manche Freiheiten, hatten ihre eignen Gerichte, durften ſelbſt in der Hauptſtadt Kordova mit Glocken zum Gottesdienſt rufen, und behielten ihre Kirchenverfaſſung, 29 Bisthümer, mit den drei alten Metropolen, im Arabiſchen Spanien. Es war aber natürlich, daß eifrigere Chriſten, gelegentlich oder von Moslemen befragt, ihren Abſcheu gegen den Islam ausſprachen, und deſſen Urheber als einen falſchen Propheten bezeichneten; dieß veranlaßte ſchwere Verfolgungen unter Abderrahman II, Muhammed I und Abderrahman III, zwiſchen 850 und 960. Die erſten Hinrichtungen bewirkten, daß Mehrere nun auch das bloße Schweigen für Feigheit hielten, und auch ungefragt in ſtarken Ausdrücken ſich gegen den Islam erklärten. Dazu kam, daß in gemiſchten Ehen erzeugte Kinder häufig der chriſtlichen Religion den Vorzug gaben, weshalb nun ſelbſt Jungfrauen auf's grauſamſte behandelt und hingerichtet wurden. Dergeſtalt floß in den Jahren 850 und 851, beſonders zu Kordova, das Blut vieler Prieſter, Mönche und Laien; ein Edikt des J. 852 geſtattete ſogar jeden, der etwas wider Muhammeds Lehre reden würde, ſogleich todtzuſchlagen. Mehrere Chriſten fielen ab, andre beſchuldigten die Märtyrer einer vorlauten und unbeſonnenen Verwegenheit. Auf Abderrahman's Befehl verſammelte ſich eine Synode zu Kordova, die in zweideutigen Aus-

drücken den Chriſten unterſagte, ſich ohne richterliche Aufforderung durch Ablegung eines Bekenntniſſes zum Tode zu drängen. Abderrahman befahl zuletzt die Leichname der Hingerichteten, damit die Chriſten ſich nicht Reliquien davon nähmen, zu verbrennen. Sein Sohn Muhammed I ließ alle ſeit der Eroberung erbauten Kirchen zerſtören; das Enthaupten der Chriſten zu Kordova dauerte fort; auch der h. Eulogius, erwählter Erzb. von Toledo, der als Augenzeuge die Geſchichte der Märtyrer beſchrieben, Viele von ihnen zur Standhaftigkeit ermuntert, und ihre gute Sache vertheidigt hat, ward 859 hingerichtet.

Im nördlichen Spanien arbeiteten ſich die von den Arabern anfänglich verachteten Chriſten unter beſtändigen Kämpfen mit ihren Feinden allmälig zu einer neuen kräftigern Nationalität empor; friſche Begeiſterung für die Sache des chriſtlichen Glaubens gegen den Islam, belebte die Gemüther, und gab den Kriegen den Charakter von Religionskämpfen. Im Nordweſten bildete ſich aus Aſturien, Gallizien und Leon das Königreich Leon, ſpäter im Nordoſten die Grafſchaft Katalonien, das Königreich Navarra und 1035 auch Aragon. Bei fortſchreitender Wiedergewinnung von Landſchaften wurden alte Bisthümer wieder hergeſtellt oder neue gegründet, und ſo hatten gegen Ende des 11ten Jahrh. die chriſtlichen Reiche Nordſpaniens bereits 23 Bisthümer. Die Synoden waren wieder wie in der Weſtgothiſchen Zeit Reichsverſammlungen, aus Geiſtlichen und Weltlichen gemiſcht.

Im innern Aſien machte das Chriſtenthum in dieſer Periode durch die Bemühungen der Neſtorianer bedeutende, doch nicht bleibende Fortſchritte. In den beiden Hauptſtädten von Khoraſan, dem alten Hyrkanien, zu Maru und Hara, ſo wie in Samarkand, gab es ſchon ſeit dem 5ten Jahrh. Biſchöfe. Gegen Ende des 8ten Jahrh. ſandte der Neſtorianiſche Patriarch Miſſionäre zu den vom chriſtlichen Glauben wieder abgefallenen Stämmen am Kaſpiſchen Meere, den Gelen, Dailamiten und Taborſtanen, und im 9ten Jahrh. beſtanden zwei Bisthümer unter dieſen Tartarenſtämmen zu Raja und Tabreſtana. Selbſt unter den Völkern, die die nördlichen Gränzländer China's bewohnten, gab es im 8ten Jahrh. Chriſtengemeinden, und um

das J. 990 nahm der ganze zunächſt an den Gränzen von China wohnende Tartarenſtamm der Kerithen, unter dem Vorgange ſeines Königs, das Chriſtenthum an. Mehrere Nachfolger dieſes Fürſten führten den Namen Johannes, mit dem Ehrentitel „Presbyter," woraus dann in den nächſten Jahrhunderten die im Occident verbreitete Sage von dem mächtigen, ein großes chriſtliches Reich im fernen Oſten beherrſchenden Prieſter Johann entſtanden iſt. Von der großen Verbreitung des Chriſtenthums in Mittelaſien bis zu den Gränzen von China im 11ten und 12ten Jahrh. zeugt, daß in den Verzeichniſſen Neſtorianiſcher Biſthümer bei Aſſemani fünf Metropolitanſitze aufgeführt ſind, welche in den Ländern der großen Tartarei zu Kaſchar, Novakat, Kanda, Turkeſtan und Tanguth beſtanden.

Zweites Kapitel.

Geſchichte der Häreſieen, dogmatiſchen Streitigkeiten und Spaltungen.

§. 61.

Die Paulicianer.

Photius adv. Paulianistas s. recentiores Manichaeos libri IV, in Wolfii Anecdotis Graec. T. I. Petri Siculi (um 870) historia Manichaeorum, ed. Matth. Rader, Ingolst. 1604. Johannis Ozniensis Armeniorum Catholici (um 718) Oratio contra Paulicianos, in ej. Opp. ed. Aucher, Venet. 1834. — Formula abjurationis Athinganorum in Bandini Anecdotis Graec. T. II. Florent. 1763.

Durch die ganze Geſchichte der Kirche bis ins ſpäteſte Mittelalter herab, zieht ſich eine ununterbrochen fortlaufende Succeſſion Gnoſtiſch-Manichäiſcher Lehren und Sekten. Neben den Manichäern ſcheinen ſich, beſonders in Syrien, lange Zeit Marcioniten erhalten zu haben, welche noch Theodoret in großer Menge in ſeiner Diöceſe fand; eine neue Formation dieſer Sekte waren höchſt wahrſcheinlich die Paulicianer, die dieſen Namen wohl nicht von ihren Stiftern oder früheren Vorſtehern

hatten — etwa den Brüdern Paulus und Johannes, Söhnen der Manichäerin Kallinike — ſondern eher von dem Apoſtel Paulus, deſſen Lehren im Gegenſatze gegen die andern Apoſtel, beſonders Petrus, ſie zu folgen meinten, und von deſſen Schülern ſie die Namen ihrer Vorſteher entlehnten, ſo wie ſie auch ihre Gemeinden nach den Kirchen nannten, die ehemals von ihm geſtiftet oder gepflegt worden waren. Der Stifter der Sekte war ein Gnoſtiſcher (wahrſcheinlich Marcionitiſcher) Syrier Konſtantinus (Sylvanus) der von 657 bis 684 von Kiboſſa in Armenien aus ſeine Lehren mit großem Erfolge weit herum verbreitete. Ein vom Kaiſer geſandter Beamter Symeon ließ ihn ergreifen und durch ſeine eignen Jünger ſteinigen, trat aber bald darauf ſelbſt zur Sekte über, und ward unter dem Namen Titus ihr Vorſteher. Ein innerer Zwiſt veranlaßte, daß Kaiſer Juſtinian II 690 von dem Fortbeſtehen der Sekte Nachricht erhielt, und alle Widerſpänſtigen zum Feuertode zu verurtheilen gebot; dieß Loos traf den Symeon nebſt vielen Andern. Der Armenier Paulus, der mit ſeinen Söhnen Gegnäſius und Theodorus von dort entflohen war, wurde nun Vorſteher der Sekte zu Epiſparis, in der Armeniſchen Landſchaft Phanaröa. Nach ihm entzweite eine Spaltung zwiſchen ſeinen Söhnen auch die Sekte; der eine, Gegnäſius, behauptete kraft der vom Vater auf ihn übergegangenen Geiſtesgaben das Vorſteheramt zu beſitzen, ſein Bruder aber wollte dieſelben Gaben durch unmittelbar göttliche Mittheilung empfangen haben. Gegnäſius erlangte ſogar, indem er vor dem Patriarchen zu Konſtantinopel 717 ſeiner Lehre durch zweideutige Ausdrücke ein orthodoxes Ausſehen gab, einen kaiſerlichen Schutzbrief, und nahm dann ſeinen Wohnſitz in dem zum Gebiete des Kalifats gehörigen Flecken Mananalis. Nach ſeinem Tode zerriſſen ſein Sohn Zacharias und ſein Pflegeſohn Joſeph die Sekte wieder in zwei feindliche Faktionen; die Anhänger des erſten fielen großentheils unter dem Schwerte der Saracenen; Joſeph aber verbreitete ſeine Sekte von Antiochien in Piſidien aus auch in Kleinaſien. Ihm folgte um 770 Baanes, von ſeinen ſchamloſen Ausſchweifungen der Schmutzige (ὁ ῥυπαρος) genannt; damals wäre die Sekte bei ihrer offenbaren ſittlichen Verwil-

derung wohl in kurzer Zeit zerfallen oder doch minder verführeriſch geworden, wenn nicht ein talentvoller und überaus thätiger Mann Sergius der von ihm geleiteten Paulicianiſchen Partei — die andern blieben Anhänger des Baanes — einen neuen Aufſchwung gegeben hätte. Der Name Tychikus, den er ſich beilegte, ſollte im Sinne der Metempſychoſe ihn als eine wirkliche Wiedererſcheinung jenes Apoſteljüngers darſtellen; von ſeinen vertrauteren Schülern ließ er ſich als Paraklet verehren, nannte ſich ſelbſt eine leuchtende Fackel, und den guten Hirten und Führer des Leibes Chriſti, der bei ſeiner Gemeinde bleibe alle Tage bis zum Ende dieſer Welt, rühmte ſich auch, daß er von Oſten bis nach Weſten und von Norden bis nach Süden gelaufen ſei, das Evangelium Chriſti zu verkündigen. Während ſeiner langen Amtsführung wechſelten die äußeren Schickſale der Paulicianer, die damals ſelbſt in Konſtantinopel nicht wenige Anhänger hatten; der Kaiſer Nikephorus begünſtigte ſie um 810; Michael I fand, als er über das gegen ſie einzuſchlagende Verfahren rathſchlagte, getheilte Anſichten; die Einen wollten in einer Religionsſache keine Lebensſtrafen angewandt wiſſen; die Andern, unter dieſen der Patriarch, meinten, daß ſie als gefährliche Verführer, die ganze Provinzen durch ihre Irrlehre vergifteten, im Nothfall mit dem Schwerte ausgerottet werden müßten. Michael begnügte ſich, Einige der dreiſteſten hinrichten zu laſſen. Sein Nachfolger Leo ſandte zwei Unterſuchungsrichter mit der Vollmacht, die Hartnäckigen enthaupten zu laſſen; aber beide wurden von den Paulicianern ermordet, die nun von dem den Saracenen unterworfenen Armenien aus häufige Einfälle in's Römiſche Gebiet unternahmen, und ungeachtet der Gegenvorſtellungen des Sergius Schaaren Gefangener fortſchleppten. Als Sergius 835 erſchlagen worden war, übernahmen ſeine vertrauten Jünger (als συνεκδημοι) die Leitung der auch in Kleinaſien noch ſehr zahlreichen Sekte. Da wurde unter Theodora zu Konſtantinopel der Beſchluß gefaßt, ſie zu bekehren oder zu vertilgen; hunderttauſend Menſchen ſollen damals gehängt, enthauptet, erſäuft worden ſeyn. Einer der Sekte, Karbeas, fand mit 5000 Paulicianern Schutz auf dem Gebiete der Kalifen; von ihren feſten Sitzen, Argeum, Tephrika

und Amara aus wurden ſie nun die Geißel der Kleinaſiatiſchen Provinzen, nahmen alle Verbrecher, die zu ihnen flohen, bereitwillig auf, ſtärkten auch ihre Macht durch die Vereinigung der Baaniten mit den Sergioten. Nach einem durch die Byzantiniſche Ohnmacht ſehr verlängerten Kampfe wurden ſie endlich 873 vom Kaiſer Baſilius auf's Haupt geſchlagen; ſeitdem war ihre Macht gebrochen. Der Kaiſer Johann Zimiſces verpflanzte 969 den Reſt der Sekte in die Gegend von Philippopolis in Thracien, dieß hatte auch Konſtantin Kopronymus ſchon 200 Jahre vor ihm gethan; Alexius Komnenus disputirte dort noch 1084 mit ihnen, und behauptete, Viele bekehrt zu haben.

Die Paulicianer unterſchieden dualiſtiſch den guten Gott, den Herrn des Himmels und Urheber der Geiſterwelt, den ſie allein anzubeten vorgaben, von dem böſen Gotte, dem aus Feuer und Finſterniß entſtandenen Demiurg, oder Bildner dieſer Welt und des menſchlichen Körpers, den das A. T. lehre und die katholiſchen Chriſten anbeteten. Die menſchliche Seele befindet ſich ihrer Lehre nach als das dem höchſten Gott Verwandte oder Gleichweſentliche in dem ihr fremdartigen Körper, dem Sitz aller böſen Luſt, wie in einem unreinen Gefängniſſe. Den Sündenfall erklärten ſie für eine Wohlthat, wahrſcheinlich weil ſie darin eine durch eine Offenbarung des höchſten Gottes veranlaßte Empörung der erſten Menſchen gegen das Geſetz des Demiurg ſahen. Der Erlöſer, welcher wohl in dem Paulicianiſchen Lehrbegriffe nichts andres zu thun hatte, als den Läuterungsproceß der von der Materie gefeſſelten und befleckten Seelen zu beginnen, kam aus dem Himmel des guten Gottes mit einem himmliſchen Körper herab, und ging durch Maria (welche keineswegs ſtets Jungfrau blieb, auch kaum zu den guten, geſchweige zu den heiligen Menſchen gehörte), wie durch einen Kanal hindurch. Das Leiden Chriſti konnten ſie weder für ein reales halten, noch demſelben irgend eine Kraft oder Bedeutung zuſchreiben; das Kreuz beziehe ſich nur auf ihn, inſofern er betend oder ſegnend ſeine Hände in Kreuzesform ausgebreitet habe; aber die Verehrung dieſes Zeichens des Fluches ſei ein Gräuel; und doch pflegten ſie es in Krankheiten

auf abergläubiſche Weiſe zu gebrauchen. Die Sakramente, ſelbſt Taufe und Euchariſtie, verwarfen ſie gemäß ihrem Wahne von der Materie als dem Sitz des Böſen. Chriſtus habe keine Waſſertaufe gewollt, vielmehr ſich ſelber das lebendige Waſſer genannt, und beim Abendmahle ſeinen Jüngern nicht wirkliches Brod und Wein gegeben, ſondern die Worte, die er zu ihnen geſprochen, bildlich alſo bezeichnet. Natürlich verdammten ſie auch die ganze Verfaſſung der Kirche, das Prieſterthum und alle äußeren Religionshandlungen. Nebſt dem A. T. verwarfen die Meiſten auch die Apoſtelgeſchichte und die katholiſchen Briefe. Beſonderen Haß widmeten ſie dem Apoſtel Petrus, den ſie für einen Dieb und Räuber und Verfälſcher der göttlichen Lehre erklärten. Sich nannten ſie ausſchließend die Chriſten, die Katholiken Römer. Ihre Verſammlungsorte ſollten nicht Kirchen, ſondern bloß Betſtätten (*προσευχαι*) heißen. Ihre Stifter und erſten Vorſteher ehrten ſie als Apoſtel und Propheten; die Briefe des Sergius galten ihnen für inſpirirt. Verſtellung und Verläugnung ihres Glaubens, Verhüllung deſſelben unter doppelſinnigen Phraſen, ſelbſt Theilnahme an dem Gottesdienſte und den Sakramenten der katholiſchen Kirche, hielten ſie nach Umſtänden für erlaubt. Daß in ihren nächtlichen Verſammlungen, wie bei älteren Gnoſtiſchen Sekten, ſchändliche Ausſchweifungen begangen, und eine verbrecheriſche Euchariſtie gefeiert wurde, darin ſtimmen die Griechiſchen und die Armeniſchen von einander ganz unabhängigen Berichte überein; die Frage iſt nur, ob der Vorwurf die ganze Partei oder nur einzelne Fraktionen trifft; Sergius ſoll dieſe Gräuel theils unterdrückt, theils zu verbergen geſucht haben.

Um das J. 840 bildete ſich in Armenien die der Paulicianiſchen verwandte, von einem gewiſſen Sembat geſtiftete Sekte der Thondrakiten, die ihren Namen von dem Städtchen Thondrak hatte, und mit offenem Antinomismus Verwerfung der Sakramente, ſelbſt der Unſterblichkeit und der Vorſehung verband; ſie erhielt ſich trotz der ſchärfſten gegen ſie ergriffenen Maßregeln unter einer Succeſſion von neun Vorſtehern bis in's 11te Jahrh. Mit den Paulicianern werden die Athinganer als eine gleichzeitig im Byzantiniſchen Reiche verbreitete

Sekte zuſammen genannt. Man ſcheint ſie damals für eine Fortſetzung der alten Melchiſedekiten oder Theodotianer gehalten zu haben, weil ſie lehrten, daß Melchiſedek die große Kraft Gottes, größer als Chriſtus, vielmehr deſſen Gott und Vater ſei. Sie hielten den Sabbat, verwarfen die Taufe, gaben ſich mit Dämonen-Beſchwörungen und Aſtrologie ab, und hatten ihren Namen von der Scheu, mit welcher ſie jede Berührung mit einem Andersgläubigen vermieden; denn ſie meinten dadurch befleckt zu werden, und ſuchten dann dieſe Verunreinigung durch Abwaſchungen zu tilgen.

§. 62.

Der Bilderſtreit im Orient.

I. Die Chronik des Theophanes und das Breviarium des P. Nicephorus (ſt. 828). Drei Briefe des P. Germanus in den Akten der 2ten Nicäniſchen Synode, Harduin. T. IV. Die Briefe des Papſtes Gregorius II bei Harduin. T. IV. Die Akten der Synode von 754, in denen der Nicäniſchen Synode. Johannis Damasceni orationes de imaginibus, in opp. ed. Le Quien, I, 305. Acta Stephani in Analect. graecis, Paris. 1688. 4. p. 396. Vita Tarasii in Actis SS. Febr. III, 576. Vita S. Nicephori Patr. in Actis SS. Mart. II, 704. Vita Nicetae ibid. April. I, 261. Vita Theophanis ibid. Mart. II, 218. Theodori Studitae epistolae et opera dogmatica cum ej. vita in opp. Sirmondi T. V. Paris. 1696. fol. — Nicolai Studitae vita in Actis SS. Febr. I, 538. Die Akten der Synode von 842, bei Mansi T. XIV.

II. Maimbourg histoire de l'hérésie des Iconoclastes, Paris 1679. 2 Vols.

Der Verlauf der großen Streitigkeiten über die Trinität und das Verhältniß der Naturen in Chriſto hatte gezeigt, daß im Orient auch das Volk an ſolchen ſpekulativen Fragen, welche die ſchärfſte Begriffsbeſtimmung erforderten, den lebhafteſten Antheil nahm; wurde nun etwas Äußerliches, Allen täglich Sichtbares der Gegenſtand des Kampfes, ſo mußte die Wirkung auf die Volksmaſſe außerordentlich groß ſein, und eine gewaltſame Erſchütterung der kirchlichen und bürgerlichen Verhältniſſe hervorbringen. Der Kaiſer Leo der Iſaurier, ein roher unwiſſender Krieger, der ſchon die Juden zur Taufe gezwungen,

und die Montaniſten durch ähnlichen Zwang zum verzweifelten Selbſtmord getrieben hatte, machte ſich allmälig die jüdiſche und Muhammedaniſche Anſicht, welche in dem Gebrauche und der Verehrung der Bilder Chriſti und der Heiligen groben Götzendienſt ſah, eigen, und beſchloß durch Ausrottung dieſer Superſtition der Reformator der Kirche zu werden; ein Syriſcher, zum Chriſtenthume zurückgekehrter Renegat Beſer, und ein Biſchof, Theophilus von Nakolia in Phrygien, ſollen zu dieſem Entſchluſſe beigetragen haben. Die Gegenvorſtellungen der Theologen der Hauptſtadt und des Patriarchen Germanus hielten den Kaiſer nicht ab, im J. 726 durch ein Edikt die Verehrung der Bilder, da ſie eine Götzen-Anbetung ſei, zu verbieten. Den allgemeinen Unwillen, der ſich hierauf äußerte, ſuchte Leo durch die Erklärung zu beſchwichtigen, daß die Bilder nicht zerſtört, ſondern nur in den Kirchen höher gehängt, und ſo der Entweihung durch das Betaſten entrückt werden ſollten. In Italien erregte das Edikt, verbunden mit der Unzufriedenheit über eine ſchwere Steuer, eine heftige Reaktion, und ohne die Vermittlung des Papſtes, deſſen Vorſtellungen Leo mit der Drohung ihn abzuſetzen erwiedert hatte, wäre ein neuer Kaiſer gewählt worden, oder ſchon jetzt eine völlige Losreißung vom Griechiſchen Kaiſerthum erfolgt. Der Widerſtand, auf den Leo allerwärts ſtieß, erbitterte ihn, und trieb ihn zu immer härteren und tyranniſcheren Maßregeln. Da die meiſten Maler in den Klöſtern lebten, und die Mönche großen Einfluß auf die Geſinnung des Volkes übten, ſo kehrte ſich des Kaiſers Haß vorzüglich gegen dieſe Klaſſe; zum Ruin aller wiſſenſchaftlichen Bildung hob er die höheren Schulen, die im Orient durchaus Kloſterinſtitute waren, auf. Als er den durch die Bilderbefeindung veranlaßten Aufruhr der Griechiſchen Inſelbewohner, die mit ihrer Flotte ſelbſt vor Konſtantinopel erſchienen, gedämpft hatte, gebot er 728 durch ein neues Edikt, daß die Bilder überall weggenommen werden ſollten. Anfänglich ſollten Bilder Chriſti und der h. Jungfrau noch geduldet, und nur die der Heiligen abgethan werden, aber bald ward das Verdammungsurtheil auch auf jene ausgedehnt. An die Stelle des zur Reſignation gezwungenen P. Germanus,

erhob er den Syncellus Anaſtaſius, der nun als gefügiges Werkzeug zu den kaiſerlichen Verfügungen ſeinen Namen lieh. Selbſt in der Hauptſtadt entzündete die Zerſtörung eines öffentlich aufgeſtellten Crucifixes einen Aufruhr, der blutig geſtillt ward. Die Anſicht des Kaiſers und der jetzt ſich bildenden Partei der Bilderſtürmer (εἰκονοκλασται) ſprach ſich aus in der Inſchrift unter dem Kreuze, das er an die Stelle des zerſchlagenen Chriſtusbildes hatte ſetzen laſſen: der Kaiſer habe es nicht ertragen können, daß ein ſtummes und ſeelenloſes Gebilde auf irdiſchem mit Farben beſudeltem Stoffe als Chriſtus ſich darſtelle. So erſchien die Anfeindung religiöſer Abbildungen bereits als ein blinder und ſinnloſer Haß der bildenden Kunſt überhaupt.

Der P. Germanus, die Päpſte Gregorius II und Gregorius III und Johannes von Damaſkus, der beſte Theologe ſeiner Zeit, widerlegten die Behauptungen des Kaiſers und ſeines höfiſchen Anhangs, und vertheidigten den Gebrauch der Kirche, letzterer am geiſtvollſten. Sie ſtellten vor: ſchon die Anſicht, daß die Kirche ſeit Jahrhunderten groben Götzendienſt geduldet und begünſtigt, und eine Übertretung des erſten göttlichen Gebotes verſchuldet habe, müſſe jedes chriſtliche Gemüth empören; kein Chriſt laſſe ſich einfallen, nach heidniſcher Weiſe die Materie des Bildes für etwas Göttliches, oder von der Gottheit Erfülltes und Belebtes zu halten, und es darum anzubeten; vielmehr wiſſe auch der Geiſtesſchwache zwiſchen einem abſoluten Bilderdienſte und zwiſchen der relativen den Bildern um der Urbilder willen gebührenden Verehrung zu unterſcheiden; das den Juden ehedem gegebene Bilderverbot könne ſchon darum im Chriſtenthum nicht mehr gelten, weil eben durch die Menſchwerdung Gottes eine Abbildung ſeiner menſchlichen Geſtalt möglich und erlaubt geworden ſei.

Alle Kirchen, die des Kaiſers Rache nicht zu fürchten hatten, hoben die Kirchengemeinſchaft mit den Bilderzerſtörern auf; zu Rom hielt Gregorius III 732 eine Synode von 93 Biſchöfen, welche alle Feinde der Bilder im Allgemeinen mit dem Banne belegte. Leo wollte allen Widerſtand in Italien mit Waffengewalt unterdrücken, aber ſeine Flotte wurde durch

Sturm zerſtört; er mußte ſich mit Einziehung der Patrimonien der Römiſchen Kirche in Kalabrien und Sicilien, und mit Losreißung der Illyriſchen Provinzen vom Römiſchen Patriarchat, begnügen. Leo's Sohn, Konſtantin Kopronymus (741 — 775) ging noch weiter als ſein Vater. Gleich anfänglich mußte er ſich den Thron gegen den Uſurpator Artabasdus, welcher, um das Volk zu gewinnen, ſich für einen Vertheidiger der Bilder ausgab, erkämpfen; nach dem Siege wüthete er mit unſinniger Grauſamkeit, ließ den elenden Anaſtaſius, der die Gegenpartei ergriffen, aufs ſchmachvollſte ſtrafen, ſetzte ihn aber doch, um ihn als ſtets unterwürfiges Werkzeug zu gebrauchen, wieder in ſeine Würde ein. Nach deſſen Tode berief der Kaiſer zur Entſcheidung der Bilderfrage 754 eine Synode von 338 Biſchöfen nach Konſtantinopel. Dieſe Verſammlung, zu der nur Biſchöfe aus Vorderaſien, Thracien, Macedonien und Griechenland, aber keine aus den drei Patriarchaten des Orients kamen, offenbarte die tiefe Verſunkenheit der Byzantiniſchen Kirche; nur ſehr wenige waren ernſtliche Gegner der Bilderverehrung, aber die große Menge beugte ſich mit knechtiſcher Feigheit unter den Willen des Hofes. Der Beſchluß, der hier gefaßt wurde, lautete: Gott habe, wie ehemals die Apoſtel, ſo in den letzten Tagen die frommen Kaiſer erweckt, um die durch des Teufels Liſt in der Kirche wieder eingeführte Götzenanbetung auszurotten; durch die ſchändliche und läſternde Kunſt der Maler werde das Werk der Erlöſung vernichtet, und, was die ſechs allgemeinen Concilien entſchieden hätten, verkehrt; denn es gebe nur Ein wahres und rechtmäßiges Bild Chriſti, die Euchariſtie, weil ſie der mit der Gottheit vereinigte Leib Chriſti ſelbſt ſei, und daher ſowohl ſeinen Leib, als ſeine Gottheit und die in ſeiner Menſchheit wohnende Fülle des h. Geiſtes enthalte; ſie allein ſei anbetungswürdig und frei von der in allen andern Bildern liegenden Illuſion. Alſo wurde alle Verfertigung, Aufſtellung und Verehrung von Bildern unter den ſchwerſten Strafen verboten, die Verehrung und Anrufung der Heiligen aber beſtätigt; der verſtorbene P. Germanus, Georg von Cypern und Johannes von Damaskus wurden anathematiſirt. Hierauf nahm der Kaiſer noch den Biſchöfen und vielen Andern einen

Eid ab, daß ſie alle Bilder als Götzenbilder, ihre Verehrer als Götzendiener anſehen, und alle Mönche haſſen und beſchimpfen wollten. Nun wurde, was immer von Bildern auf den Altären, an den Wänden, auf den Gefäßen und Ornamenten der Kirchen noch übrig war, zerſtört; viele Katholiken, beſonders die Mönche, deren Verfolgung nun ernſtlich begann, flohen nach Italien, Cypern, in's Muhammedaniſche Aſien. Der Papſt und die drei Patriarchen des Orients verwarfen die Dekrete der Synode von 754. Die Verfolgung derer, die den neuen Dekreten nicht gehorchten, ward immer grauſamer, und Konſtantin ſelber pflegte ſich an dem Anblick der Geißelungen und Verſtümmlungen zu weiden. Der Mönch Andreas der Kalybite büßte ein freimüthiges Wort mit dem Tode, dasſelbe Loos traf den Abt Stephanus, weil er an einem mit dem Bruſtbild des Kaiſers verſehenen Geldſtücke zeigte, daß die Beſchimpfung des Bildes immer auf den Abgebildeten bezogen werde; als er ins Gefängniß gebracht wurde, fand er darin 342 Mönche, die meiſt gefoltert oder verſtümmelt worden waren, und ihr letztes Urtheil erwarteten. Konſtantin, bei welchem, wie ſo oft, Grauſamkeit mit Schwelgerei und ſelbſt unnatürlicher Wolluſt gepaart war, wollte alle Klöſter und Mönche völlig ausrotten; die Klöſter, und mit ihnen viele Bibliotheken, wurden verbrannt oder in Kaſernen verwandelt; die Mönche mußten ihre Kleidung ablegen und heirathen, oder in's Ausland flüchten. Selbſt ſeinen Patriarchen, der ſich doch zu Allem willig hatte gebrauchen laſſen, ließ Konſtantin erſt abſetzen, dann hinrichten. Die Partei der Ikonoklaſten, zu welcher nun nebſt dem Heere und den Beamten auch der Pöbel der Hauptſtadt gehörte, kehrte endlich ihre Wuth auch gegen die Reliquien der Heiligen, die ins Waſſer geworfen oder verbrannt wurden; nur dem nackten Kreuzesbilde wurde fortwährend Ehrfurcht erwieſen.

Unter der kurzen Regierung Leo's IV, 775—780, wurden die Geſetze gegen die Bilder aufrecht erhalten, und fortwährend mußte jeder Biſchof bei ſeiner Ordination eine Verdammung der Bilder unterſchreiben; doch durften Viele der geflohenen Mönche zurückkehren. Seine Wittwe Irene, die wäh-

rend der Minderjährigkeit ihres Sohnes Konſtantin VI herrſchte, wagte anfänglich nicht, ſich offen zu Gunſten der Bilder zu erklären, nur heimlich unterſtützte ſie die Orthodoxen. Da ſtarb der Patriarch Paulus mit dem Ausdruck der Reue, daß er die Verwaltung einer von der ganzen katholiſchen Welt getrennten Kirche übernommen, und aus Menſchenfurcht die Verdammung der Bilder beſchworen habe. Der von ihm empfohlene Taraſius, ein vornehmer weltlicher Beamter, erklärte 784, er nehme die Patriarchenwürde nur unter der Bedingung an, daß die Einheit der Kirche wieder hergeſtellt, und deshalb in Verbindung mit dem Römiſchen Biſchofe ein allgemeines Concil berufen werde. Der Papſt Hadrian, an den er ſich hierauf mit Vorlegung ſeines Glaubensbekenntniſſes wandte, gewährte ihm die Kirchengemeinſchaft, und ſchrieb der Kaiſerin, die ihn durch eine Geſandtſchaft von Biſchöfen zur Übernahme des Vorſitzes auf der Synode hatte einladen laſſen, vor Allem müſſe das falſche Concil von 754 verworfen werden, überdieß verlangte er eidliche Verſicherung, daß die Freiheit der Synode, zu der er ſeine Legaten ſenden werde, unangetaſtet bleibe. Seine Forderung, daß die der Römiſchen Kirche von Leo entriſſenen Patrimonien zurückgegeben würden, blieb unbeachtet. Die Abgeordneten, welche Taraſius zu den drei Patriarchen des Orients ſandte, konnten wegen des Argwohns der Muhammedaner nicht bis zu dieſen gelangen; die Mönche zu Jeruſalem, deren Patriarch Elias nach Perſien exilirt war, gaben ihnen zwei aus ihrer Mitte, Johannes und Thomas, mit, von denen der eine Syncellus des Patriarchen von Alexandrien, der andre Syncellus des Patriarchen von Antiochien geweſen; dieſe ſollten auf der Synode, ſo gut die Bedrängniß der Zeiten es erlaubte, die drei Patriarchen repräſentiren. Die Abweſenheit der Patriarchen ſelbſt könne, ſagten die Mönche, der Authorität der Synode keinen Eintrag thun, da der Römiſche Papſt durch ſeine Legaten daran Theil nehme. Als die erſte Sitzung im Auguſt 786 in der Hauptſtadt gehalten werden ſollte, erregten die Soldaten, von den ikonoklaſtiſchen Biſchöfen bearbeitet, einen Aufruhr; die Verſammlung wurde daher vertagt, und erſt 787 nach Auflöſung der Garde, nicht in Konſtanti-

nopel, wo die Macht der Gegenpartei noch groß war, ſondern in Nicäa wieder eröffnet. 245 Biſchöfe und Äbte, nebſt 132 Mönchen waren anweſend, Taraſius, obgleich er nach den päpſtlichen Geſandten ſaß, leitete die Verhandlungen. Mehrere Biſchöfe, die noch im vorigen Jahre es mit den Ikonoklaſten gehalten, widerriefen; ſolche, die an den Beſchlüſſen von 754 Theil genommen, erklärten, daß man ſie damals durch verfälſchte Stellen von Vätern getäuſcht habe. Den Grundſätzen, welche P. Hadrian in ſeinen Briefen über die Bilder aufgeſtellt, trat erſt Taraſius, dann die ganze Synode bei. Darauf wurde der Beweis, daß die Verfertigung und Verehrung religiöſer Bilder erlaubt und nützlich ſei, aus den Schriftſtellen von den Cherubim auf der Bundeslade, und aus Stellen der Väter des 4ten und 5ten Jahrh. geführt, wobei auch manche Zeugniſſe aus unächten Schriften vorgelegt wurden; Stellen, welche von einer den Bildern erwieſenen Verehrung redeten, boten erſt die Schriften des h. Maximus und des B. Leontius von Cypern dar. In der nächſten Sitzung beſchäftigte man ſich mit der Nachweiſung, daß es vorzüglich Juden, Muhammedaner und Häretiker, namentlich Manichäer geweſen ſeien, welche zuerſt den Gebrauch der chriſtlichen Bilder beſtritten hätten, dann wurden die Entſcheidungen der Synode von 754 vorgeleſen und widerlegt. In der 7ten Sitzung wurde zuerſt ein Bekenntniß aller von den ſechs ökumeniſchen Synoden entſchiedenen Glaubenswahrheiten abgelegt, hierauf das Synodal-Dekret über den Gegenſtand der Berathung vorgeleſen; Bilder Chriſti, ſeiner h. Mutter und der übrigen Heiligen ſollen, wie die Figur des Kreuzes, in den Kirchen, auf den h. Gefäßen und kirchlichen Gewändern, in den Häuſern und an Wegen erhalten werden, denn durch ſie werden die Beſchauenden zur Erinnerung an die Urbilder und zum Verlangen nach ihnen erweckt; auch ſoll dieſen Bildern nach alter Sitte eine Verehrung durch Küſſen, durch Räucherung und Anzündung von Lichtern und durch Verbeugung oder Niederwerfung vor denſelben (τιμητικη προσκυνησις) erwieſen werden, wie ſie auch dem Kreuzbilde, den h. Evangelien und andern heiligen Gegenſtänden bezeigt zu werden pflegt, nicht aber die Anbetung

(λατρεια), welche der göttlichen Natur allein gebührt. Denn nur eine relative (σχετικη) Verehrung kommt dem Bilde zu, die von dieſem auf das Original übergeht. Sehr nachdrücklich verwahrte ſich die Synode gegen die Beſchuldigung eines Idolendienſtes und gegen die Gleichſtellung der chriſtlichen Bilderverehrung mit der heidniſchen; „die Chriſten nennen die Bilder nicht Götter, ſie dienen ihnen nicht als Göttern, ſetzen die Hoffnung ihres Heils nicht auf ſie, erwarten nicht von ihnen das künftige Gericht; ſondern zur Erinnerung an die Urbilder, und nach ihrer Liebe und Sehnſucht zu dieſen begrüßen und ehren ſie dieſelben, ohne ihnen durch Anbetung göttliche Ehre zu erweiſen.“ — Die letzte Sitzung wurde zu Konſtantinopel in Gegenwart der Kaiſerin und ihres Sohnes, und vor dem zahlreich anweſenden Volke gehalten, zu deſſen Belehrung man die deutlichſten, für den Gebrauch der Bilder zeugenden Stellen der Väter vorlas. Nun wurden die Bilder allenthalben wieder aufgerichtet, und eine Häreſie, welche mehr Blut als irgend eine frühere vergoſſen hatte, ſchien für immer abgethan zu ſein. Aber dem war nicht ſo.

Fortwährend erhielt ſich eine ſtarke Partei von Bilderfeinden, welche unter Irene, Nikephorus und Michael Rhangabe im Ganzen ruhig blieb, das Andenken der Kaiſer Leo und Konſtantin Kopronymus hochhielt, und neue Hoffnungen ſchöpfte, als wieder ein Soldat, Leo der Armenier 813—820 den Thron beſtieg. Zwei Häupter der Partei, der Abt Johannes Grammatikus, der wegen ſeiner Beſchäftigung mit Wahrſagerei Lekanomantis genannt ward, und Theodotus Kaſſiteras, prägten dem Kaiſer ein, die unglückliche Lage des Reichs ſei eine göttliche Strafe wegen des herrſchenden Götzendienſtes; man ließ ihm weiſſagen, er werde, wenn er dieſen Götzendienſt ausrotte, lange und glücklich regieren; er ſelber meinte wahrzunehmen, daß gerade die Bilderfeinde unter den Kaiſern ſiegreich geherrſcht hätten, und im Beſitze des Reichs geſtorben ſeien, während alle Bilderverehrer einen unſeligen Ausgang gehabt hätten. Aber der Patriarch Nikephorus, welchem Theodor, Abt des großen Kloſters Studium zu Konſtantinopel, damals der gelehrteſte und thätigſte Vertheidiger der Bilder, zur Seite ſtand,

widerſetzte ſich den erſten Verſuchen des Hofs ſtandhaft; auf eine Konferenz mit den Ikonoklaſten, die der Kaiſer forderte, wollten er und die zahlreich mit ihm verſammelten Biſchöfe, weil der Gegenſtand ſchon durch ein Concil unwiderruflich entſchieden ſei, ſich nicht einlaſſen; darauf wurde ihnen jede Berathung unter einander verboten, und 816 unterſagte ein kaiſerliches Edikt, den durch Gottes Geſetz verworfenen bildlichen Darſtellungen irgend eine Ehre zu erweiſen. Nikephorus ward in ein Kloſter eingeſchloſſen, und nun nahmen drei Ikonoklaſten nach einander 27 Jahre lang den Patriarchen-Stuhl ein; der erſte, Theodotus Kaſſiteras, bisher Hauptmann einer Schaar der Leibwache, hielt eine Verſammlung ſeiner Partei, in welcher die Akten der Synode von 754, oder, wie man ſagte, des 7ten ökumeniſchen Conciliums vorgeleſen wurden, worauf man einige katholiſche Biſchöfe herbeiſchleppen ließ, mit Füßen trat, und einkerkerte. Nun wurden die Bilder zerſchlagen und verbrannt, die h. Gefäße, an denen eine Figur angebracht war, zertrümmert; wer ſich nicht unterwarf, wurde gegeißelt, manchen wurde die Zunge ausgeſchnitten, Verbannung und Gütereinziehung waren die gelindeſten Strafen; Biſchöfe und Mönche wurden bis zum Tode geſchlagen oder in Säcke genäht in's Meer geworfen. Der bloße Beſitz eines religiöſen Bildes oder eines den Bildergebrauch vertheidigenden Buches, die Aufnahme eines Verbannten, die Pflege eines Gefangenen zog ſchwere Strafen nach ſich, und Alles war mit beſoldeten Spähern erfüllt. Viele Geiſtliche und Mönche flohen nach Rom, wo P. Paſchalis das Kloſter der h. Praxedis für ſie erbauen ließ. Hauptſtütze der Katholiſchen war damals Theodorus Studita, der auch im Gefängniſſe und unter den ſchwerſten Mißhandlungen nicht abließ, durch Briefe die Verfolgten zu tröſten, die Wankenden zu ſtärken, und die Unwiſſenden zu belehren; ſeine Schriften enthalten die gründlichſte und vollſtändigſte Vertheidigung der Bilderverehrung und die Beantwortung aller Einwürfe.

Michael der Stammler, der nach Leo's Ermordung 820—29 herrſchte, geſtattete den Verbannten die Rückkehr; roh, unwiſſend und ungläubig gab er ſich in Bezug auf die Bilderfrage

anfänglich das Anſehen der Gleichgültigkeit: er wolle nichts neuern, jeder möge es damit halten wie er wolle, nur in der Hauptſtadt ſollten zur Vermeidung aller Störung Bilder nicht aufgeſtellt werden. Aber bald nahm er ſich Konſtantin Kopronymus, den Helden der Ikonoklaſten, zum Muſter, und Johannes Lekanomantis durfte wieder wie unter Leo Biſchöfe und Mönche quälen und verfolgen. Der B. Euthymius von Sardes gab unter den Geißelhieben den Geiſt auf. In einem Schreiben an Kaiſer Ludwig legte Michael den Bildervertheidigern ſeines Reiches die ausſchweifendſte Superſtition zur Laſt: ſie beteten die Bilder förmlich an, erwarteten ihr Heil von ihnen, Geiſtliche vermiſchten die von Bildern abgeſchabten Farben mit dem Brode und Weine der Euchariſtie und reichten beides den Communicirenden, und Ähnliches. Vieles war wohl von den Ikonoklaſten erſonnene Verleumdung, Andres war eben erſt eine Wirkung der durch die lange blutige Verfolgung bewirkten Exaltation, z. B. daß man bei der Taufe eines Kindes das Bild eines Heiligen Pathenſtelle vertreten ließ, was ſelbſt Theodor Studita billigte.

Sein Sohn Theophilus, 829 — 42, hatte von ſeinem Erzieher Johannes Lekanomantis, den er 836 zum Patriarchen machte, einen leidenſchaftlichen Abſcheu gegen die „Abgötterei" der Bilderverehrung eingeſogen. So begann denn eine neue Zerſtörung der Bildwerke und Verfolgung der Geiſtlichen; die Mönche wurden aus den Klöſtern geſtoßen, aus Städten und Dörfern vertrieben, ſo daß Viele vor Hunger und Elend umkamen. Mit einzelnen Bildervertheidigern ließ ſich der Kaiſer ſelbſt in Disputationen ein, unter andern mit den berühmten Brüdern Theodor und Theophanes, denen er dann mit ausgeſuchter Grauſamkeit 12 Verſe auf der Stirne einätzen ließ. Nach ſeinem Tode unternahm ſeine Wittwe Theodora im Einverſtändniſſe mit ihrem Oheim Manuel und Bruder Bardas, den Vormündern des jungen Kaiſers, den Zuſtand von 787 wieder herzuſtellen. Der unwürdige Patriarch Johannes wurde abgeſetzt, und Methodius, der unter den beiden vorigen Kaiſern die ſchwerſten Verfolgungen erduldet hatte, erhielt ſeine Würde. Hierauf wurde 842 ein Concilium in der Hauptſtadt ge-

halten, auf welchem die in Freiheit geſetzten Bilderfreunde in Verbindung mit jenen Biſchöfen, die kein andres Geſetz als den Willen des Hofes kannten, die Majorität bildeten; demnach wurden die Beſchlüſſe der 2ten Nicäniſchen Synode erneuert, und die Ikonoklaſten mit dem Anathema belegt; Theophilus wurde auf die Verſicherung der Kaiſerin, daß er auf dem Todbette Zeichen der Reue gegeben habe, von der Exkommunikation losgeſprochen, worauf man ein jährliches Feſt der wieder hergeſtellten Orthodoxie zum Andenken an die Beendigung dieſes 120jährigen verderblichen Kampfes anordnete.

§. 63.

Verhandlungen über den Bildergebrauch im Fränkiſchen Reiche. Klaudius von Turin.

Augusta Concilii Nicaeni II censura (libri Carolini) ed. Heumann. Hanov. 1731. Mansi Concil. Coll. T. XIII. XIV. Claudius Taurinens. de cultu imaginum (Fragmente) und Dungali liber respons. in Biblioth. max. PP. T. XIV.

Im Fränkiſchen Reiche erhielt man erſt nähere Kenntniß von dem Bilderzwiſte, als P. Hadrian die Akten der 7ten Synode, aber in einer ſehr fehlerhaften und unverſtändlichen Überſetzung dahin ſandte. Bisher hatte man hier den Bildern Chriſti und der Heiligen in keiner Weiſe eine äußere Verehrung bewieſen, denn in allen Theilen des Reichs waren noch mehr oder weniger heidniſche Vorſtellungsweiſen und heidniſche Superſtition unter dem Volke verbreitet; die Concilien mußten fortwährend die Geiſtlichen an die Pflicht, die Reſte des Heidenthums auszurotten, ermahnen, und es war daher ſehr zu fürchten, daß der rohe noch halb heidniſche Sinn des Volkes äußere den Bildern erwieſene Ehrenbezeigungen mißverſtehen und in Götzendienſt verkehren würde. Zudem hatte man im Fränkiſchen Reiche für eine Verehrung der Bilder gar keine Analogie; im Griechiſchen Reiche pflegte man von jeher nicht nur dem Kaiſer, ſondern auch den Bildern und Statuen des Kaiſers durch große Ehrenbezeigungen zu huldigen; man verehrte ſie durch brennende Kerzen und Weihrauch, und glaubte daher mit

Recht, die Bilder Chriſti und der Heiligen nicht minder ehren zu müſſen; anders aber war es bei den Franken, welche auch mit den Zeichen der Verehrung ſelbſt eine andre Bedeutung verbanden, und namentlich das Niederfallen, die προσκυνησις, welche zu Nicäa in Bezug auf die Bilder gebilligt worden war, als einen Akt der Gott allein gebührenden Anbetung betrachteten. Daher die ungleiche Anſicht der damaligen Fränkiſchen Biſchöfe von dem was den Bildern gebühre, und das durch grobe Mißverſtändniſſe erhöhte Mißfallen, mit welchem ſie die Beſchlüſſe der Nicäniſchen Synode aufnahmen. Zwar hatten zwölf Fränkiſche Biſchöfe die Römiſche Synode unter Stephan II 769, welche die Bilderverehrung beſtätigte, unterſchrieben, und überhaupt waren Alle darin einig, daß der Haß der Ikonoklaſten gegen die Bilder eben ſo unſinnig als verdammenswerth, die Aufſtellung von Bildern in den Kirchen vielmehr erlaubt und löblich ſei; aber die auf der Synode zu Frankfurt 794 verſammelten Biſchöfe ließen ſich durch die Fehlerhaftigkeit der Überſetzung der Akten oder durch eine auf dieſer Überſetzung fußende falſche Darſtellung zu dem Wahne verleiten, daß man zu Nicäa in den entgegengeſetzten Irrthum verfallen ſei, und den Bildern geradezu göttliche Ehren zuerkannt habe. Der B. Konſtantin von Cypern ſollte laut der Überſetzung in der Synode geſagt haben, daß den Bildern eben dieſelbe Anbetung zu erweiſen ſei, welche der Trinität ſelbſt gezollt werde; er hatte aber in Wahrheit gerade das Gegentheil geſagt, daß nämlich der Kult der Anbetung (ἡ κατα λατρειαν προσκυνησις) der Trinität allein dargebracht werden dürfe. Darauf baute nun die Synode ihre grundloſe Beſchuldigung, die Verſammlung zu Konſtantinopel (ſie meinte die Nicäniſche) habe vorgeſchrieben, der ſolle Anathema ſein, welcher den Bildern der Heiligen nicht denſelben Dienſt und gleiche Adoration, wie der allerheiligſten Dreieinigkeit weihen wolle; und im Gegenſatze erklärte ſie, ſie erlaube den Gebrauch der Heiligenbilder in und außer den Kirchen um der Liebe Gottes und ſeiner Heiligen willen, zwinge aber Niemanden ſie anzubeten, und geſtatte auch nicht ſie zu zerbrechen oder zu verwüſten, und folge in dieſer Materie den Grundſätzen des Papſtes Gregors d. Gr.

Bald darauf erſchienen die „Karoliniſchen Bücher,“ eine theilweiſe heftige Widerlegung der Akten der Nicäniſchen Synode, welche wahrſcheinlich von mehreren Biſchöfen in Karls Namen verfaßt, und von dieſem dann dem Papſte zugeſandt ward. Dieß Werk enthielt unter vielen grundloſen und von abſichtlicher Mißdeutung zeugenden Einwürfen (z. B. der Befehdung des von Taraſius gebrauchten Ausdruckes, daß der h. Geiſt vom Vater durch den Sohn ausgehe) auch manche gegründete Erinnerung gegen die ſchwachen Argumente, mit denen einzelne unwiſſende Biſchöfe zu Nicäa ihren Beitritt zu der Verehrung der Bilder motivirt hatten. P. Hadrian, welcher den Beſchluß von Nicäa genehmigt hatte, widerlegte das Buch ausführlich. Seitdem ruhte dieſe Frage, bis ſie durch eine Geſandtſchaft des Kaiſers Michael an Ludwig den Frommen, und durch das Benehmen des B. Klaudius von Turin 825 neuerdings angeregt wurde. Der Kaiſer berief mit Erlaubniß des P. Eugenius eine Verſammlung von Biſchöfen nach Paris, welche in ihrem Schreiben an ihn die Nicäniſche Synode verwarfen, den P. Hadrian, weil er die Superſtition der Griechen begünſtigt habe, tadelten, und erklärten, daß die Bilder weder geehrt noch entehrt werden ſollten; dabei erkannten ſie in ſeltſamem Widerſpruche dem Kreuzbilde einen Kult der Verehrung zu, welchen ſie dem Bilde Chriſti ſelbſt abſprachen. Man weiß nicht, was der Papſt in Folge der vom Kaiſer hierauf an ihn geſchickten Geſandtſchaft that; in Schriften wurde die Verhandlung über die Bilder fortgeführt, da der Spanier Klaudius, dem Ludwig das Bisthum Turin gegeben, zu derſelben Zeit als völliger Ikonoklaſt die Bilder und Kreuze aus den Kirchen ſeiner Diöceſe, wo ſie allgemein verehrt wurden, werfen und zerbrechen ließ. Als der Abt Theodemir dieß rügte, vertheidigte ſich Klaudius mit elender Sophiſtik: wenn das Kreuz wegen ſeiner Beziehung auf Chriſtus verehrt werden ſolle, ſo müſſe man auch Krippen, weil Chriſtus in einer gelegen, Eſel, weil er auf einem geritten, verehren; und weiter als die Griechiſchen Ikonoklaſten gehend, verwarf er auch die Anrufung der Heiligen, auf deren Fürbitte man nicht vertrauen dürfe, erklärte, ihre Reliquien ſeien eben ſo werthlos als Thierknochen,

verbot als Nachtreter des Vigilantius bei Tage Lichter in den Kirchen anzuzünden, und mit zur Erde geſenktem Blicke zu beten, und weigerte ſich auf einer ſeinetwegen verſammelten Synode, die er ein Concilium von Eſeln nannte, zu erſcheinen. Gegen ihn ſchrieben der Iriſche Mönch Dungal zu St. Denys und der B. Jonas von Orleans, der letztere ſchwächer. Dungal, und kurz nach ihm Walafrid Strabo und Hinkmar von Rheims ſprachen die richtige Anſicht aus, daß den Bildern dieſelbe Verehrung gebühre, welche in der Galliſchen Kirche damals dem Kreuze und den Reliquien der Heiligen erwieſen wurde; dieſe Anſicht mußte ſchon als die allein konſequente über die von Andern, auch dem B. Agobard von Lyon damals verfochtene, daß keine Art äußerer Ehrenbezeigung bei den Bildern zuläſſig ſei, den Sieg erlangen, und dann fiel der Widerſpruch gegen die Nicäniſchen Beſchlüſſe, der ſich ohnehin großentheils auf ein leicht zu hebendes Mißverſtändniß gründete, von ſelbſt weg.

§. 64.

Der Adoptianismus.

I. Beati (Prieſter zu Aſtorga) et Etherii (B. von Oſma) de adoptione filii Dei adv. Elipandum ll. II., in Canisius-Basnage Thesaur. T. II. Alcuini libellus adv. haeresin Felicis, et epistola ad Felicem; adv. Felicem libri VII.; adv. Elipandum libri IV., opp. ed. Frobenius T. II. Paulini Aquilej. sacrosyllabus et contra Felicem libri III.; opp. ed. Madrisius, Venet. 1737. fol. Agobardi archiep. Lugdun. adv. dogma Felicis, opp. ed. Baluzius, Paris. 1666. Die Briefe des Elipandus in Alcuini opp. T. II. Die Erklärung des P. Hadrian, die Akten der Frankfurter Synode und die confessio fidei des Felix bei Mansi Concil. Coll. T. XIII.

II. J. F. Madrisii diss. de Felicis et Elipandi haeresi, in ſ. Ausgabe des Paulinus. — J. C. F. Walchii historia Adoptianorum, Gotting. 1755. — Frobenii et Enhueber dissertt. de haeresi Elipandi, in Alcuini opp. T. I.

Die erſte bedeutendere Glaubensſtreitigkeit, welche ſeit der Völkerwanderung die Biſchöfe und Theologen des Occidents beſchäftigte, war nur ein Nachhall der großen Kontroverſen

über die Perſönlichkeit Chriſti, welche früher den ganzen Orient erſchüttert, den Occident aber nur wenig berührt hatten, und die Adoptianiſche Lehre verräth deutlich ihre nahe Verwandtſchaft mit dem Neſtorianismus. Zwei Spaniſche Biſchöfe, Elipandus von Toledo und Felix von Urgel, lehrten ſeit 790, daß Chriſtus zwar ſeiner Gottheit nach eigentlicher und natürlicher Sohn, als Menſch aber nur durch Adoption und dem Namen nach Gottes Sohn ſei. Dieſe Lehre, vielleicht veranlaßt durch das Beſtreben, das Myſterium der Inkarnation den Muhammedanern in Spanien weniger anſtößig zu machen, fand in kurzer Zeit in Spanien großen Beifall, ſelbſt bei Biſchöfen, und verbreitete ſich auch dieſſeits der Pyrenäen in Aquitanien. Elipandus, ein leidenſchaftlich-heftiger und hochmüthiger Mann, erklärte jeden, der die Adoptionslehre nicht für wahr halte, für einen Ketzer, den man aus dem Lande treiben müſſe; beſonnener, gelehrter als er, wußte Felix auch mit größerer Geiſtesgewandtheit dieſe Lehre aufzuſtutzen und zu vertheidigen; beide beriefen ſich auf Stellen der Mozarabiſchen Liturgie; aber in dieſen Stellen werden nur die Ausdrücke adoptivus homo, adoptio carnis, (nicht filius adoptivus), offenbar in dem Sinne von assumtio gebraucht, um die Verbindung der Menſchheit mit der Gottheit, nicht um das Verhältniß des Menſchen Chriſtus zum Vater zu bezeichnen. Die Gegner, welche den Adoptianismus in Schriften beſtritten, Beatus und Etherius B. von Osma, Paulinus Patriarch von Aquileja, vorzüglich aber der Engländer Alkuin, der Freund Karls d. Gr. und der beſte Theologe ſeiner Zeit, fanden, daß die Adoptianer in die Fußſtapfen der Neſtorianer träten, und in der That bediente ſich die neue Sekte großentheils derſelben Beweisgründe, welche Theodor und Neſtorius ehemals geltend gemacht hatten. Wie Neſtorius, ſo ſagte auch Felix, der Logos habe in dem angenommenen Menſchen wie in einem Tempel gewohnt, Chriſtus ſei ein Gott tragender Menſch. Chriſtus, der in Allem, außer der Sünde, den Menſchen gleich ſein ſollte, mußte eben ſo, wie die Gläubigen zu Kindern Gottes gemacht werden, doch allerdings in einem höhern Sinne von Gott adoptirt werden, und auch bei ihm war die Taufe im Jordan die feierliche Hand-

lung, durch welche dieſe Adoption, ausgeſprochen durch die Worte: Dieß iſt mein geliebter Sohn, geſchah. Chriſtus bedurfte daher der Taufe (dieß behauptete Felix ausdrücklich) freilich nicht, um dadurch von Sünden gereinigt, aber doch, um dadurch geiſtig gezeugt und wiedergeboren zu werden. Es iſt alſo nicht wahr, daß ſchon im Schooße der Jungfrau der wahre Gott empfangen worden, und der Empfangene wahrer Sohn Gottes iſt; ſondern der Menſch Chriſtus, der Knecht iſt empfangen worden, und der wahre Gott, der natürliche Sohn wohnt in dem Adoptiv-Sohn, der Herr des Knechtes im Knechte. Zwar heißt Chriſtus als Menſch auch Gott, aber es iſt nur der Name, den er führt, wie in der h. Schrift auch Menſchen Götter genannt werden; und wie ein Menſch einen leiblichen und einen Adoptiv-Vater zugleich haben kann, ſo iſt der Menſch Chriſtus ſeiner leiblichen Abkunft nach Sohn Davids, durch Adoption oder durch Gnade aber Sohn Gottes. Als Menſch, als Adoptivſohn, nicht als Gott, iſt er unſer Fürſprecher beim Vater, und hat daher eben ſo für ſich, wie für uns gebetet; auch wird (ſo behauptete Felix mit Unrecht) nie in der heil. Schrift geſagt, daß der Sohn Gottes, ſondern immer nur, daß der Menſchenſohn für uns hingegeben worden ſei. So wurde durch die Adoptianiſche Auffaſſung der Eine Chriſtus offenbar auseinander geriſſen, und das Myſterium der Inkarnation in ſeinem innerſten Weſen verletzt, wiewohl Felix ſich immer gegen eine Theilung der Perſonen in Chriſto verwahrte.

Die Vertheidiger der katholiſchen Lehre, Paulinus und Alkuin, zeigten dagegen mit einer für die damalige Zeit ſehr bemerkenswerthen umfaſſenden Kenntniß der Kirchenväter und mit theologiſchem Scharfſinne, daß Chriſtus auch ſeiner menſchlichen Natur nach der eigentliche (ἴδιος) Sohn Gottes ſei, daß die h. Schrift und die Kirche überall nur von Einem untheilbaren Sohne wiſſe, der dieß ſowohl ſeiner Menſchheit als ſeiner Gottheit nach ſei. Sie bemerkten: eine Adoption ſetzt Jemanden, der bis dahin von dem Adoptirenden entfernt geweſen, voraus; dieß konnte aber Chriſtus auch als Menſch nicht ſein, da es keinen einzigen Moment gab, in welchem er nicht zu-

gleich Gott geweſen wäre. Denn die Mutter des Herrn kann nur inſofern Gottesgebärerin heißen, als der von ihr Geborene wahrhaft und eigentlich Gott, alſo natürlicher Sohn Gottes iſt. Die Sohnſchaft gründet ſich nicht auf die Natur, ſondern auf die Perſon, und die zwei Naturen bilden nicht zwei Söhne, da ſie ſelbſt nicht getheilt, ſondern zu Einem Chriſtus unzertrennlich vereinigt ſind, und keine Natur ohne die andre Sohn heißt, ſondern der ganze Chriſtus natürlicher Gottesſohn und natürlicher Menſchenſohn iſt. Demnach iſt für eine Adoptiv-Sohnſchaft in Chriſto überhaupt kein Raum, denn die natürliche Sohnſchaft, welche doch jedenfalls die Priorität vor der adoptiven haben müßte, ſchließt dieſe ſchlechthin aus.

In Spanien ſprach der B. Theudula von Kordova das Anathema gegen den Adoptianismus; der P. Hadrian verwarf denſelben gleichfalls in einem Schreiben an die Spaniſchen Biſchöfe. Da Felix als B. von Urgel zum Fränkiſchen Reiche und zur Metropole Narbonne gehörte, ſo berief Karl d. Gr. 792 eine Verſammlung von Biſchöfen nach Regensburg; hier wurde die neue Lehre verdammt, und Felix ſelbſt entſagte ihr mit dem eidlichen Verſprechen, ſie nie mehr vorzutragen; dasſelbe that er dann auch zu Rom vor dem Papſte, wohin er von Regensburg aus geſchickt worden war; aber nach Urgel zurückgekehrt, bekannte er ſich unter dem Einfluſſe der Spaniſchen Adoptianer wieder zu der Lehre, die er ſo feierlich abgeſchworen hatte. Nun wandten ſich Elipand und die mit ihm gleichgeſinnten Biſchöfe an die Fränkiſchen Prälaten, und ſchrieben zugleich an Karl d. Gr., ſchilderten den Abt Beatus als den Urheber der ihrer katholiſchen Lehre entgegengeſetzten Häreſie, und beſchworen den König, daß er ſelber zwiſchen Felix und den Anhängern des Beatus nach ſeiner Gerechtigkeit entſcheiden möge. Demnach berief Karl 794 eine große Synode nach Frankfurt, auf welcher nebſt den Legaten des Papſtes 300 Biſchöfe aus Deutſchland, Gallien, Aquitanien, Britannien, Italien erſchienen; doch kam weder Felix noch ein andrer ſeiner Partei. Das Verwerfungsurtheil, welches auch hier gefällt wurde, ſandte der König mit einer Erklärung ſeiner Beiſtimmung an Elipandus und die anderen Spaniſchen Biſchöfe.

Zu Rom hielt Hadrian eine neue Synode noch 794, wo der Beſchluß der Frankfurter Verſammlung beſtätigt wurde; das hierauf an die Spaniſchen Biſchöfe gerichtete Schreiben des Papſtes wurde an Karl und von dieſem nach Spanien geſandt. Die Briefe und Schriften, welche in den nächſten Jahren zwiſchen Felix und Alkuin gewechſelt wurden, führten zu keiner Ausgleichung; mehr verhieß eine Konferenz zwiſchen beiden Männern, welche 799 auf der Synode zu Aachen in Karls Gegenwart ſtatt fand. Felix erklärte ſich nach ſiebentägiger Disputation für überzeugt, ſchwor nochmals ſeinen Irrthum ab, wurde aber, da man ihm nicht ganz traute, nicht in ſein Bisthum zurückgeſandt, ſondern dem Erzb. Leidrad von Lyon zur Verwahrung übergeben. Zu Lyon lebte er noch bis 816, ſcheint aber immer noch ſeiner Meinung ergeben geblieben zu ſein, denn ein nach ſeinem Tode gefundenes Papier enthielt noch die Adoptianiſche Theorie in ihrer alten Geſtalt und veranlaßte den Erzb. Agobard zu der letzten Schrift, die im Verlaufe dieſer Kontroverſe erſchien. Alkuin hatte unterdeß auch ein bitteres mit unwürdigen Ausfällen angefülltes Schreiben Elipands durch ein ausführliches Werk beantwortet; überdieß ſandte Karl d. Gr. den Abt Benedikt von Aniana, und die Erzb. Leidrad von Lyon und Nefrid von Narbonne zweimal in die durch den Adoptianismus inficirten Gegenden, und da dieſe Männer mit dem beſten Erfolge dort wirkten, und zehntauſend Perſonen zum Widerruf bewogen, ſo erloſch dieſe Irrlehre bald darauf gänzlich.

§. 65.

Streitigkeiten über die Prädeſtination, durch Gottſchalk veranlaßt.

I. Die Schriften von Ratramnus, Joh. Erigena, Lupus, Florus, Remigius, Prudentius, nebſt den Bekenntniſſen und Fragmenten von Gottſchalk in Gilb. Mauguin veterum auctorum, qui IX saeculo de praedest. et gratia scripserunt, opera et fragmenta, Paris. 1650. 2 Voll. 4. Hincmari Rhemens. opera, ed. Sirmond, Paris. 1648. 2 Voll. fol.

II. Cellot historia Godeschalci, Paris. 1655. fol. — Mauguin Gotteschalcanae controversiae hist. et chron. synopsis, Paris. 1650. 4.

Gottſchalk, ein geborner Sachſe, Mönch erſt zu Fulda, dann im Kloſter Orbais in der Diöceſe Soiſſons, hatte ſich über die göttliche Vorherbeſtimmung ein Syſtem gebildet, ähnlich demjenigen, welchem der Prieſter Lucidus entſagt hatte. Gott, behauptete er, prädeſtinire auf dieſelbe Weiſe zum Tode wie zum Leben; durch die Prädeſtination zum Tode werde der Menſch dermaſſen genöthigt zu ſündigen, daß keiner, der nicht unter den Auserwählten ſei, ſich bekehren oder jemals ſelig werden könne; Chriſtus habe daher ſein Blut nur für die zur Seligkeit Vorherbeſtimmten vergoſſen, und keiner der durch ſein Blut Erlösten könne je verloren gehen; auch die Sakramente ſeien nur da für die Auserwählten; bei denen, welche nach dem Empfang derſelben der Verdammniß anheim fielen, ſeien ſie bloße wirkungsloſe Ceremonien geweſen, ſo daß dieſe Menſchen, wenn ſie auch getauft worden, doch dadurch Chriſto und der Kirche nicht einverleibt worden, niemals wahre Chriſten geweſen ſeien, und man für ſie als zur Verdammniß Beſtimmte Gott höchſtens nur um einige Milderung der ihnen unfehlbar bevorſtehenden Strafen bitten dürfe. Dieſe Lehre entwickelte Gottſchalk auf ſeinen Wanderungen zuerſt bei dem B. Nothing von Verona, der darüber betroffen an den berühmten Rabanus Maurus ſeit 847 Erzb. von Mainz ſchrieb, und von ihm bald darauf eine Widerlegung dieſer Doktrin empfing. Gottſchalk, der hierauf nach Deutſchland ſich wandte, beſchuldigte in einer Gegenſchrift den Rabanus des Semipelagianismus, aber auf der großen Synode zu Mainz 848, der auch König Ludwig beiwohnte, übergab er ein Glaubensbekenntniß, in welchem es zweideutig hieß, daß Gott alle Verworfenen, die am Gerichtstage um ihrer Sünden willen verdammt werden würden, unveränderlich zum ewigen Tode vorherbeſtimmt habe. Da die Synode ihn nicht zu einem Widerrufe zu bewegen vermochte, wurde er ſeinem Metropoliten Hinkmar von Rheims mit einem von Raban verfaßten Synodalſchreiben zugeſandt. Da er ſich im folgenden Jahre auf der unter Hinkmars Vorſitze zu Quiercy

an der Oiſe gehaltenen Synode nicht minder unbeugſam zeigte, wurde er hier nach dem Kanon der Synode von Agde und der Regel des h. Benedikt, weil er ſich unberufen in politiſche und kirchliche Angelegenheiten gemiſcht habe, zu körperlicher Züchtigung und zur Einſperrung in dem Kloſter Hautvilliers verurtheilt, er mußte ſeine Schrift ins Feuer werfen, und beſtändiges Schweigen wurde ihm auferlegt. Hinkmar ſandte ihm ein dogmatiſches Schreiben als eine Art Formular zu, durch deſſen Unterzeichnung er die Freiheit erlangt haben würde; aber Gottſchalk verweigerte dieß und entwarf ſtatt deſſen im Kloſter zwei Bekenntniſſe, ein kürzeres und ein längeres, in welchen er ſich aber beſtimmt über die Hauptfrage auszuſprechen vermied, dabei aber doch zum Beweis der Wahrheit ſeiner Lehre zur Übernahme der Feuerprobe ſich erbot. Seine Angelegenheit erregte indeß großes Aufſehen; einerſeits erklärten ſich nebſt Hinkmar und Raban auch Pardulus B. von Laon und Amolo Erzb. von Rheims gegen ihn, der letztere beſtritt ſeine Lehre nachdrücklich, und verwies ihm zugleich, daß er alle mit ihm nicht gleichgeſinnten Biſchöfe mit Schmähungen überſchütte, ſie verächtlich Häretiker und Rabaniſten nenne, und in trotzigem Hochmuth jede Belehrung zurückweiſend ſich für unfehlbar halte. Andrerſeits traten einige angeſehene Männer als Vertheidiger Gottſchalks auf, theils aus Mitleid und wohl auch aus Abneigung gegen Hinkmar, theils aus Vorliebe für die Lehre von der doppelten Prädeſtination, deren Märtyrer er ihnen zu ſein ſchien. Der König Karl der Kahle, der an ſolchen theologiſchen Streitigkeiten beſonderes Intereſſe nahm, forderte ſelbſt den Abt Lupus von Ferrieres und den Mönch Ratramnus zu Corbie auf, über die ſtreitigen Lehren zu ſchreiben; beide thaten es, ohne jedoch ſich zu Gottſchalks hartem Syſteme zu bekennen; Lupus ſchien zwar den göttlichen Willen hinſichtlich des Heils aller Menſchen zu beſchränken, aber nur inſofern dieſer Wille nicht bei allen Menſchen wirkſam iſt; Ratramnus, und nebſt ihm auch der Diakon Florus im Namen der Kirche von Lyon und Prudentius B. von Troyes, richteten ihre Werke gegen das Buch, welches eben der berühmte Johannes Erigena im Auftrage Hinkmars zur Widerlegung Gottſchalks mehr phi-

loſophiſch als theologiſch geſchrieben hatte, und das ihnen allerdings ſtarke Blößen darbot.

Die oft aufgeſtellte Behauptung, daß Gottſchalk ſich zu den ihm vorgeworfenen Lehren nicht bekannt habe, da er in ſeinen beiden Glaubensbekenntniſſen darüber ſchweige, iſt völlig ungegründet; denn der in dieſer Sache ganz unbefangene Erzb. Amolo, welchem Gottſchalk ſelbſt eine ſeiner Schriften zugeſandt hatte, fand die abſolute Prädeſtination mit ihren oben bemerkten Folgerungen in den klarſten Worten und in ihrer ganzen abſtoßenden Härte darin vorgetragen. Inzwiſchen erſchien ein neuer Vertheidiger Gottſchalks, der Verfaſſer des Buches de tribus epistolis (d. h. gegen die Briefe des Hinkmar und Pardulus an Amolo und Rabans Brief an Rothing), welches entweder nach der gewöhnlichen Annahme der Erzb. Remigius, Amolos Nachfolger, oder, wie Hinkmar vermuthete, Ebbo B. von Grenoble war. Hier wurde vorausgeſetzt, daß es ſich zwiſchen Gottſchalk und den Biſchöfen nur um die doppelte Prädeſtination handle, die jener behaupte, dieſe aber läugneten; zugleich aber wurde die Prädeſtination der Verdammten ganz anders, als es bei Gottſchalk der Fall war, gedeutet; die böſen Werke derſelben ſeien von Gott blos vorhergeſehen, nicht prädeſtinirt; ſeine Prädeſtination lege Niemanden die Nothwendigkeit auf böſe zu ſein, und verſetze Niemanden in die Unmöglichkeit ſich zu bekehren. Auch hielt es der Verfaſſer für unglaublich, daß Gottſchalk, wie Hinkmar ihn beſchuldigte, wirklich eine Exiſtenz des freien Willens im Menſchen nur zum Böſen, nicht aber zum Guten gelehrt haben ſollte. Daß Gott das Heil aller Menſchen wolle, ſolle man nicht für einen Glaubensſatz ausgeben, da es nur eine fromme Meinung ſei; Chriſtus ſei nicht für die im Unglauben Verharrenden, ſondern nur für die Gläubigen geſtorben, und Gottſchalks Behauptung, daß Gott nur das Heil der Auserwählten wolle, ſei keineswegs verdammenswerth. Der Verf. ſuchte alſo einen Mittelweg zwiſchen Gottſchalks Behauptungen und den Lehren ſeiner Gegner einzuſchlagen, meinte, das Syſtem des Mönches von Orbais ſei mißverſtanden oder entſtellt worden, verwarf aber doch im Grunde die Lehre, daß Gott die Seligkeit

aller Menſchen wolle. Doch dürften er und die Gegenpartei in dieſem Punkte nicht ſo weit von einander entfernt geweſen ſein, wenn dieſe nur einen vorausgehenden und bedingten Willen verſtanden, jener aber nur die Annahme eines abſoluten, nachfolgenden und wirkſamen Willens Gottes verwarf.

Hinkmar, der unterdeß Gottſchalks Angelegenheit auch dem Papſte berichtet, und das fernere Schickſal des Mönches ſeiner Entſcheidung anheimgeſtellt hatte, hielt 853 auf Befehl des Königs Karl eine zweite Synode zu Quiercy, der auch die Metropoliten von Sens und Tours beiwohnten. Hier wurden vier Kapitel über die ſtreitigen Dogmen aufgeſtellt, des Inhalts: Daß es nur Eine Prädeſtination gebe, deren Gegenſtand entweder die Verleihung der Gnade oder die Vergeltung der Gerechtigkeit ſei; daß der Wille des Menſchen, um das Gute zu thun, der zuvorkommenden und helfenden Gnade bedürfe; daß Gott alle Menſchen ohne Ausnahme retten wolle, und daß Chriſtus für alle Menſchen gelitten habe, obgleich nicht alle durch ſein Leiden wirklich erlöſet würden. Der B. Prudentius von Troyes, der dieſer Synode beigewohnt, und ihre Dekrete unterzeichnet hatte, ſcheint dieß bald darauf bereut zu haben, was er auf eine ſehr ungeziemende Weiſe durch einen indirekten Angriff auf dieſelben an den Tag legte; er ließ nämlich dem neu ernannten B. Äneas von Paris vier Artikel zur Unterſchrift vorlegen, unter welcher Bedingung er, Prudentius, ihn anerkennen wolle; in dieſen Artikeln wurde erklärt, daß das Blut Chriſti nicht für Diejenigen, die nicht an ihn glaubten, vergoſſen worden ſei, und daß Gott nur das Heil derer wolle, welche wirklich zur Seligkeit gelangten. Stärkerer Widerſpruch gegen die Kapitel von Quiercy kam von den Biſchöfen im Reiche Lothars, wo man, zum Theil aus politiſchen Gründen, Hinkmarn beſonders abgeneigt war. Von dem Verfaſſer des Buches gegen die drei Briefe erſchien 855 ein neues Werk: de tenenda veritate scripturae, das gleich jenem nach einer ſpäter eingeſchobenen Klauſel im Namen der Kirche von Lyon geſchrieben ſein ſoll; darin wurden die Biſchöfe von Quiercy mit leidenſchaftlicher Bitterkeit angeklagt, daß ſie die offenbarſten von der h. Schrift und den Vätern bezeugten Wahrheiten beſtritten, und über die vier Kapitel wurde eine Fluth von grundloſem, auf Verdrehungen

oder willkührliche Mißverſtändniſſe ſich ſtützendem Tadel ausgegoſſen. Dazu kam nun noch die Synode zu Valence, welche 855 von den Erzbiſchöfen zu Arles und Vienne nebſt zwölf Biſchöfen, unter denen Ebbo von Grenoble die Seele der Verhandlungen war, veranſtaltet wurde. Man verfaßte hier ſechs Kanonen, deren Ausdrücke denen der Kapitel von Quiercy entgegengeſetzt waren, und verwarf zuletzt noch dieſe Kapitel ausdrücklich. Der Widerſpruch betraf vorzüglich die einfache Prädeſtination der Biſchöfe von Quiercy, wogegen man zu Valence eine doppelte, eine zum Leben und eine zum Tode, aber mit der Milderung, daß Gott nur zur Strafe, nicht zur Sünde prädeſtinire, behauptete; dann die allgemeine Beziehung des Todes Chriſti; die Lehre der Gegner Gottſchalks wurde nämlich in dieſem Punkte dahin gedeutet, daß Chriſtus durch ſein Blut auch die bereits verdammten Ungläubigen erlöſet habe, und die Applikation dieſes koſtbaren Blutes Allen Menſchen aller Zeiten zu Theil würde, während doch jene Biſchöfe durch ihren Satz, daß Chriſtus für Alle gelitten habe, nur ſoviel ſagen wollten, daß das Opfer des Leidens und Todes Jeſu nach dem unendlichen Werthe ſeines Gegenſtandes und nach dem Willen und der Abſicht des Opfernden vollkommen zureichend ſei für die Erlöſung aller Menſchen; und dieß läugneten die Prälaten zu Valence auch nicht, obgleich ſie die Meinung der Univerſaliſten, d. h. der Vertheidiger einer allgemeinen Erlöſung, einen monſtröſen Irrthum nannten.

Hinkmar antwortete durch ein größeres, verlorenes, Werk „von der Prädeſtination und dem freien Willen;“ aber die Biſchöfe der Synode zu Valence ſelbſt ſcheinen ſehr bald eingeſehen zu haben, daß ſie in der namentlichen Verdammung der vier Kapitel, die ſie als Klauſel ihrem vierten dogmatiſchen Kanon angehängt hatten, zu weit gegangen ſeien. Schon in dem Exemplare, welches Ebbo 856 dem Könige Karl überreichte, fehlte dieſe Klauſel; weggelaſſen wurde ſie auch bei der Vorleſung der Kanonen auf der Synode zu Langres 859, und der gleich darauf zu Savonieres bei Toul gehaltenen Verſammlung; auf der letzteren, wo die Biſchöfe der drei Reiche vereinigt waren, reklamirten ſogar mehrere Biſchöfe gegen die

Beſtätigung der Kanonen von Valence, welche der Erzb. Remigius durchzuſetzen ſuchte, während die vier Kapitel, wie es ſcheint, ohne Anfechtung geleſen wurden. Man kam überein, daß der Zwiſt auf einer größeren Synode zur Entſcheidung gebracht werden ſolle; in der Zwiſchenzeit ſchrieb Hinkmar, dem der König Karl die Kanonen von Langres mit dem Auftrage, ihm darüber Bericht zu erſtatten, eingehändigt hatte, ſein noch vorhandenes großes Werk von der Prädeſtination; auch hier behauptete er wieder die Ächtheit des dem h. Auguſtinus zugeſchriebenen Buches Hypognoſtikon, (welches wohl von Marius Mercator herrühren dürfte,) da doch ſchon Prudentius und Remigius überzeugend dargethan hatten, daß Auguſtin nicht der Verfaſſer ſein könne. Die Angabe des parteiiſchen Prudentius in den Bertinianiſchen Annalen, daß P. Nikolaus die ihm unterdeß zugeſandten Kanonen von Valence gebilligt habe, ſcheint grundlos zu ſein, und Prudentius das Schweigen des Papſtes für Gutheißung genommen zu haben. Endlich wurde die Kontroverſe auf der großen Synode zu Touzy in der Diöceſe Toul 860 völlig beigelegt; hier hatten ſich 57 Biſchöfe aus 14 Fränkiſchen Provinzen, und darunter ſowohl die der Synode zu Valence als die ehemals zu Quiercy verſammelten, vereinigt. Ohne hier in ausführliche mündliche Verhandlungen einzugehen, verſtändigte man ſich durch die Genehmigung eines von Hinkmar entworfenen Synodalſchreibens, worin weder die Beſchlüſſe von Quiercy noch die von Valence erwähnt, ſondern einfach erklärt wurde: daß es eine Prädeſtination für die Auserwählten gebe; daß der freie Wille auch nach der Sünde Adams noch beſtehe, aber der Gnade zur Aufrichtung aus ſeiner Schwäche bedürfe; daß Gott das Heil aller Menſchen wolle, und Chriſtus für alle dem Geſetze des Todes Unterworfenen geſtorben ſei. Gottſchalk aber, der unterdeß an den Papſt, doch vergeblich, appellirt hatte, nahm an dieſem Frieden keinen Theil, ſondern blieb im Kloſter-Gefängniſſe. Als er in ſchwere Krankheit verfiel, ſandte ihm Hinkmar ein Glaubensbekenntniß, deſſen Unterzeichnung ihm die Wiederaufnahme in die Kirchengemeinſchaft gewähren ſollte; er wies es zurück, und zog vor, im Banne und ohne Sakramente zu ſterben.

§. 66.

Verhandlungen über die Eucharistie im neunten Jahrhundert.

Paschasii Radberti de sacramento eucharistiae, in Martene coll. ampliss. monum. T. IX. Rabani Mauri epistola ad Heribaldum, in Canis. Basnage Thesaur. T. II. Dicta cujusdam sapientis de corpore et sanguine Domini, bei Mabillon Acta SS. O. S. Bened. Saec. IV. T. I. 591. Flori epistolae adv. Amalarium, in Martene ampliss. Coll. T. IX. Ratramnus de corpore et sanguine Domini, ed. Boileau, Paris. 1712. Gerbertus de corp. et sang. Domini, in Pezii Anecdot. T. I. P. II.

Die Lehre von der Euchariſtie war bis ins 9te Jahrh. herab im Ganzen unangefochten geblieben; nur ſeltene, vereinzelte und gewichtloſe Stimmen hatten ſich gegen den katholiſchen Glauben von der realen Gegenwart oder der weſentlichen Verwandlung in dieſem Sakramente erhoben, daher hatte auch noch keiner der Väter ſich veranlaßt geſehen, dieſes Dogma ausführlicher zu behandeln, oder gegen Einwürfe zu vertheidigen, und man hatte ſich begnügt, in den katechetiſchen Vorträgen, welche zum Unterrichte der Neophyten gehalten wurden, den Glauben der Kirche, daß Leib und Blut Chriſti durch ſubſtantielle Verwandlung des Brodes und Weines hier weſentlich gegenwärtig ſeien, näher zu beſchreiben und zu erläutern.

Paſchaſius Radbert, Mönch und ſeit 844 Abt des Kloſters Corvey, ſchrieb 831, zunächſt zur Belehrung der jungen Sachſen, die in dieſem Kloſter erzogen wurden, eine, 844 von ihm neu herausgegebene, Abhandlung vom Sakrament des Altars, in welcher er nur die Lehre der ganzen Kirche darzuſtellen beabſichtigte, aber dabei, auf den h. Ambroſius geſtützt, vorzüglich hervorhob, daß der Leib des Herrn hier ganz derſelbe ſei, wie der von der Jungfrau geborne, gekreuzigte und auferſtandene. An dieſer Behauptung nahmen einige Zeitgenoſſen Anſtoß; ſie meinten, der Leib des Herrn, wie er im Sakramente zugegen ſei, habe Eigenſchaften, welche dem, der auf Erden ſichtbar gewandelt ſei, nicht zukämen, beide müßten daher unterſchieden werden, und die Behauptung ihrer völligen Identität führe auf

die Kapharnaitiſche Auffaſſungsweiſe. Mit Berufung auf Stellen des Hieronymus und Auguſtinus wollten ſie einen zweifachen oder auch dreifachen Leib Chriſti unterſchieden wiſſen, nämlich den natürlichen, den ſakramentlichen, und den myſtiſchen der Kirche; ſo der ungenannte Verf. der von Mabillon herausgegebenen Schrift: Dicta cujusdam sapientis, und der gleichfalls unbekannte Verf. eines andern Fragments über denſelben Gegenſtand; der Leib Chriſti in der Eucharistie, ſagen ſie, ſei Eins mit dem von der Jungfrau gebornen der Natur nach, aber verſchieden der Erſcheinungsform nach (specialiter); denſelben Gedanken drückte ſpäter Alger durch ſeine Behauptung einer Duplicität des Leibes Chriſti nicht der Subſtanz, ſondern der Form nach aus. Weniger klar iſt die andre Behauptung des erſterwähnten Theologen, daß der genießbare Leib Chriſti, der durch die Konſekrationsworte hervorgebracht werde, durch das Gebet des Prieſters ſelbſt wieder in den von der Jungfrau geborenen verwandelt werde, und Chriſtus dergeſtalt den Gliedern ſeines Leibes ſeinen Leib von ſeinem Leibe zum Genuſſe reiche. Auch der Abt Heriger von Lobes und der Erzb. Rabanus von Mainz ſchrieben gegen Radberts Lehre von der Identität des Leibes Chriſti, aber ihre Erklärungen ſind nicht mehr vorhanden, nur das iſt gewiß, daß Rabanus in Bezug auf die Transſubſtantiation mit Radbert völlig einverſtanden war.

In andrer Weiſe als dieſe behauptete Amalarius, Prieſter zu Metz, eine Triplicität des Leibes Chriſti. Wahrſcheinlich ging er von der auch bei den Vätern häufig vorkommenden und von Radbert wieder ausgeſprochenen Anſicht aus, daß der Leib des Herrn im Sakramente nicht nur die Seele, ſondern auch den Körper des Menſchen nähre und zur Unſterblichkeit und Unverweslichkeit vorbereite, ſchloß daraus, daß die Euchariſtie, mit dem Fleiſch und Blut des Chriſten verſchmolzen, unzertrennlich mit demſelben, auch nach dem Tode verbunden bleibe, und unterſchied demnach den natürlichen Leib des Herrn, den euchariſtiſchen, wie er ſich in den lebenden, und denſelben, wie er ſich in den verſtorbenen Gläubigen befinde; ohne übrigens damit eine weſentliche Differenz anzunehmen, denn er ſagt ausdrücklich, daß eben das Blut, welches aus der Seite Chriſti

gefloſſen, im Kelche getrunken werde. Florus klagte Amalarius deshalb als Irrlehrer an, und bewirkte, daß eine Synode zu Quiercy 837 die Äußerungen deſſelben mißbilligte. Aber mehr noch hatte Amalarius Anſtoß gegeben durch einen Ausdruck, in welchem er den Sterkoranismus, oder die Meinung, daß die Euchariſtie gleich anderen Speiſen den Folgen der Verdauung unterliege, und als Exkrement abgeführt werde, zu begünſtigen ſchien; auch Rabanus zog ſich die Beſchuldigung des Sterkoranismus durch die ſchwankende Antwort zu, die er auf eine desfallſige Anfrage des B. Heribald von Auxerre ertheilte. Andern ſcheint man dieſen Wahn blos als Konſequenz, weil ſie nämlich auch eine phyſiſche Nährung durch das Fleiſch Chriſti und eine Abſorption deſſelben durch den Leib des Genießenden lehrten, zur Laſt gelegt zu haben. So kam es, daß man von einer eignen ſterkoraniſtiſchen Anſicht ſprach, und Gerbert, nachmals P. Sylveſter II, zählte in ſeiner Schrift über die Euchariſtie drei Meinungen auf: 1) die verwerfliche der Sterkoraniſten, 2) die des Radbert, daß man am Altare denſelben Leib empfange, den die Jungfrau geboren; und 3) die der Gegner Radberts, daß der euchariſtiſche Leib nicht völlig mit dem natürlichen identiſch ſei. Er ſelber meint aber, daß zwiſchen beiden Anſichten keine weſentliche Differenz obwalte, und daß in einem Sinne ganz richtig geſagt werden könne, daß der ſakramentliche Leib derſelbe ſei, wie der von Maria geborene.

Es war aber um die Mitte des 9ten Jahrh. noch eine Schrift über die Euchariſtie erſchienen, deren Verfaſſer lange ungewiß war, und die bald einem unbekannten Bertram, bald dem Mönche Ratramnus zu Corvey, bald dem Johannes Erigena zugeſchrieben wurde. Daß dieſe Schrift von Ratramnus herrühre, läßt ſich nach den Zeugniſſen Gerberts, Siegberts, des Ungenannten von Mölk und der von Mabillon geſehenen Handſchriften nicht in Abrede ſtellen; man hat mehrmals vermuthet, daß Erigena ihr Verfaſſer ſei; in der That wurde eine angeblich von dieſem Irländer verfaßte Schrift von der Euchariſtie, auf welche ſich Berengar berief, auf einer Synode zu Paris verdammt, und zu Vercelli verbrannt, und was von

derſelben erwähnt wird, paßt ſo ganz auf die des Ratramnus, daß man vermuthen möchte, Erigena habe gar nicht über die Euchariſtie geſchrieben, ſondern das Buch des Mönches von Corvey ſei ihm einigemal irrthümlich beigelegt worden. Dunkel iſt dieſe Schrift ſowohl hinſichtlich der Gegner, welche ſie beſtreitet, als der Anſicht, welche ſie zu erweiſen ſucht. Den Gegnern wird die Behauptung beigemeſſen: zwiſchen dem Äußern und Innern des Sakraments ſei kein Unterſchied, der Leib Chriſti habe wirklich die äußere den Sinnen ſich hier darſtellende Form, es gehe demnach Alles ohne Figur und ohne Verhüllung vor ſich, und das von den Sinnen Wahrgenommene ſei nicht verſchieden von dem was der Glaube in dieſem Myſterium entdecke. Daraus ſchien dann zu folgen, daß der Leib des Herrn ſelbſt in Stücke gebrochen, und mit den Zähnen zermalmt werde. Eine ſolche Anſicht ließ ſich allenfalls einigen Griechen, beſonders dem Johannes von Damaſkus bei ſeiner Behauptung, daß in der Euchariſtie durchaus keine Figur, kein Zeichen ſei, auch etwa dem B. Haimo von Halberſtadt, der ſich, doch weniger deutlich, in ähnlicher Weiſe ausgedrückt hatte, unterlegen, aber nicht dem Radbert, mit welchem Ratramnus vielmehr in vielen Punkten ganz zuſammentraf. Mit leichter Mühe widerlegte nun Ratramnus dieſe Auffaſſung, indem er zeigte, daß nach derſelben der Glaube bei dem Sakramente keine Funktion haben würde, daß was man äußerlich ſehe, nicht die Sache ſelbſt, ſondern nur ihr Bild ſei, aber was innerlich und geiſtig erkannt werde, das die Wahrheit der Sache ſei. Aber da wo man eine beſtimmte Erklärung über den eigentlichen Inhalt des Myſteriums erwartet, da wird der Verfaſſer dunkel, zweideutig und verworren; einerſeits ſcheint er ganz im Sinne der Kirche eine ſubſtantielle Verwandlung des Brods in den Leib Chriſti durch die Konſekration anzunehmen, andrerſeits gibt er wieder zu der Vermuthung Anlaß, daß nach ſeiner Meinung nicht die Subſtanz des Leibes Chriſti, ſondern der göttliche Logos, der die Wirkung des Fleiſches erſetze, im Sakramente mitgetheilt werde; er verirrt ſich ſogar bis zu der Behauptung, daß die Iſraeliten bereits im Manna den Leib Chriſti genoſſen hätten, und daß der myſtiſche Leib

Chriſti, die Kirche, auf dieſelbe Weiſe, wie ſein wahrer Leib in der Euchariſtie ſei. Von auffallenden Widerſprüchen dürfte Ratramnus kaum freizuſprechen ſein, und es ſcheint, daß er wohl gefühlt, wie wenig ſeine Lehre mit der der Kirche übereinſtimme, oder wie willkührlich und gezwungen die Deutung ſei, die er der kirchlichen Lehre zu ſubſtituiren ſuchte, und daß er darum durch ſolche Winkelzüge die Kluft zwiſchen ſeiner Anſicht und dem katholiſchen Dogma zu verdecken getrachtet, und nur hie und da ſeine wahre Meinung habe hervorblicken laſſen.

§. 67.

Berengarius von Tours.

Die Schriften von Lanfrank, Guitmund, Hugo B. von Langres, Theoduin, Durandus, in der Biblioth. max. PP. T. XVIII. Adelmanni de veritate corp. et sang. Domini ad Berengarium epistola, ed. C. A. Schmid, Brunsvici 1770. Eusebii Brunonis epistola ad Berengarium, ed. Fr. de Roye in Vita, haeresis et poenitentia Berengarii, Andegavi 1656. 4. Berengar's Briefe, Bekenntniſſe und die Akten der gegen ihn gehaltenen Synoden in Mansi Coll. Concill. T. XIX. Berengarii de s. coena adv. Lanfrancum liber posterior, ed. A. et F. Th. Vischer, Berolin. 1834. Bernaldus Constantiensis de Berengarii multiplici condemnatione in der Raccolta Ferrarese di opuscoli, T. XXI, Venez. 1789.

Entſchiedener und unzweifelhaft häretiſch war Berengar's Lehre von der Euchariſtie. Dieſer Mann, wahrſcheinlich zu Tours geboren, einer der Schüler des berühmten B. Fulbert von Chartres, dann Scholaſtikus oder Vorſteher der Domſchule zu Tours, die unter ſeiner Leitung zu großem Anſehen ſtieg, und ſeit 1040 zugleich Archidiakonus zu Angers, beredt, gewandter Dialektiker und für ſeine Zeit gelehrt, dabei nüchtern und ſittlich geachtet, hatte unter den angeſehenſten Männern der Franzöſiſchen Kirche warme Freunde, als er, ſpäter erſt, nach langer Beſchäftigung mit Grammatik und Dialektik, ſich den theologiſchen Materien zuwendend, zuerſt die Ehe und die Kindertaufe angriff, dann aber dieſe Fragen fallen ließ, und die Lehre der Kirche von der Euchariſtie beſtritt. Für die Geneſis ſeiner Irrlehre ſehr bezeichnend iſt die Bemerkung des

Abtes Wolphelm und des B. Guitmund, er habe auch geläugnet, daß der auferſtandne Chriſtus durch verſchloſſene Thüren hindurch in das Gemach der Apoſtel gegangen ſei; man ſieht daraus, daß er überhaupt die Natur eines glorificirten und ſpiritualiſirten Leibes, die kontraktive und expanſive Fähigkeit eines ſolchen, kraft welcher er ſich bald latent, bald manifeſt machen kann, jene Superiorität der Natur, kraft welcher er jede niedere Materie zu durchdringen und zu bewältigen vermag, oder ſie bei näherer Berührung und Verwandtſchaft in ſeine Subſtanz verwandelt, nicht verſtand, und ihm darum auch das Myſterium der realen Gegenwart und Transſubſtantiation unbegreiflich blieb.

Als der Ruf von Berengar's Irrlehre ſich zuerſt verbreitete, ſchrieb ihm 1045 und 1047 Adelmann, Scholaſtikus zu Lüttich, ſeit 1048 B. zu Breſcia, darüber, und verſicherte ihn, daß bereits ganz Deutſchland Ärgerniß daran nehme. Bald darauf warnte ihn auch ſein ehemaliger Mitſchüler, Hugo B. von Langres, der Berengar's Anſicht aus einer Unterredung mit ihm erfahren hatte, durch eine Abhandlung gegen den Dünkel, das Myſterium des h. Abendmahls mit dem Verſtande richten und es, wie Berengar ſagte, mit andern Augen als der große Haufe betrachten zu wollen. Aber nun erklärte Berengar ſelbſt in Briefen an Lanfrank, damals Vorſteher der Kloſterſchule zu Bec in der Normandie, daß er die Meinung des Joh. Erigena von der Euchariſtie theile, verwarf die des Paſchaſius, und forderte dieſen zu einer Disputation darüber heraus. Dieſe Briefe, auf einer Synode zu Rom 1050 vorgeleſen, veranlaßten Berengar's Ausſchließung aus der Kirchengemeinſchaft. Hierauf beſtimmte Berengar's Anweſenheit in der Normandie den Herzog Wilhelm, eine Konferenz zu Brione zu veranſtalten, auf welcher zwei Mönche des Kloſters Bec den Irrlehrer und ſeinen Begleiter dahin brachten, daß ſie den Worten nach ſich zur katholiſchen Lehre bekannten. Wahrſcheinlich gab Berengar, wie er gewöhnlich that, hier zu, daß im Abendmahle eine wirkliche Verwandlung durch die Konſekration geſchehe, verſtand aber darunter etwas ganz anderes, als die Verſammlung, welche darin ein Bekenntniß der Transſubſtan-

tiation zu erblicken glaubte. Inzwiſchen erfuhr er ſeine Verurtheilung zu Rom, und ergoß ſich nun in einem Briefe an die Geiſtlichen zu Chartres in die heftigſten Ausfälle gegen den Papſt und die Römiſche Kirche, die er geradezu der Ketzerei beſchuldigte. Auf einer neuen Synode, welche P. Leo zu Vercelli noch 1050 hielt, wurde Berengar's Lehre nebſt dem angeblichen Buche des Joh. Erigena verdammt, Berengar ſelbſt aber erſchien, obgleich vorgeladen, nicht, weil, nach ſeiner Angabe, der König von Frankreich ihn gerade damals ins Gefängniß ſetzen ließ. Faſt zur ſelben Zeit berief dieſer König auf den Rath ſeiner Biſchöfe eine Synode nach Paris, obgleich ihm der B. Theoduin von Lüttich eben geſchrieben hatte, daß bei der offenbaren Falſchheit der neuen Lehre, die ein längſt ſchon entſchiedenes und allgemein geglaubtes Dogma der Kirche angreife, die Verſammlung einer Synode (wozu auch erſt die Einwilligung des Papſtes erfordert werde) nicht nöthig ſei. Berengar erſchien auch hier nicht, aber ein Brief von ihm an den Primicerius Paulinus zu Metz wurde vorgeleſen, und ſeine Häreſie, wie er ſie darin dargeſtellt hatte, verdammt. Der Beſchluß, daß im Nothfalle ſelbſt ein Franzöſiſches Heer zur Ausrottung der neuen Sekte ausziehen ſollte, zeigt, daß Berengar's Anhang bereits beträchtlich war. Auf einer Verſammlung, welche die päpſtlichen Legaten Hildebrand und Gerhard 1054 zu Tours ſelbſt hielten, legte er das Bekenntniß ab, daß Brod und Wein nach der Konſekration Leib und Blut Chriſti ſeien, und ſchwor, daß er dieß wirklich ſo glaube, wie er es ausſpreche. Er ſelber hat in ſeiner geſchraubten Darſtellung des damals Vorgefallenen das Betragen Hildebrands ſo geſchildert, als ob dieſer Legat ihn für rechtgläubig gehalten und nur gewünſcht habe, daß Berengar auch den Papſt und die Franzöſiſchen Biſchöfe von ſeiner Orthodoxie überzeugen möchte. Und wohl mag es ihm gelungen ſein, Hildebranden, deſſen ganze Aufmerkſamkeit und Thätigkeit ohnehin von dogmatiſchen Fragen abgekehrt und der großen praktiſchen Frage der Kirchenreform zugewandt war, zu täuſchen; denn Berengar wußte, wo es galt, alle Künſte einer hypokritiſchen Sophiſtik in Bewegung zu ſetzen; er verſicherte, eine wirkliche Verwandlung

des Brodes in den Leib des Herrn durch die Konſekration zu glauben und zu lehren, und beklagte ſich über die Ungerechtigkeit, daß man dieß nur bezweifle, während doch eigentlich nach ſeiner Lehre nichts verwandelt wurde, ſondern Brod und Wein blieben, was ſie waren; den Männern, deren Schutz er bedurfte, ſpiegelte er vor, er ſtreite nur gegen die roh-ſinnlichen kapharnaitiſchen Vorſtellungen einiger Menſchen, und mit offenbarer Unredlichkeit ſtellte er die Lehre ſeiner Gegner ſo dar, als ob nach derſelben ein Stück des Fleiſches Chriſti, durch die Konſekration hervorgebracht, ſtatt des Brodes auf dem Altare liege, wogegen er die wahre Lehre von einer Verwandlung des Brodes und Weines in den ganzen Leib und das ganze Blut Chriſti vertheidige.

Der neue Papſt Nikolaus II hielt 1059 zu Rom eine Synode von 113 Biſchöfen, auf der auch Berengar erſchien, ſeine Schriften verbrennen, und ein vom B. Humbert verfaßtes Bekenntniß unterzeichnen und beſchwören mußte, des Inhalts, daß Brod und Wein nach der Konſekration nicht blos ein Sakrament, ſondern auch der wahre Leib und das Blut des Herrn ſeien, und daß dieſer Leib nicht blos ſinnlich im Sakramente, ſondern in Wahrheit von den Händen der Prieſter berührt und gebrochen und von den Zähnen der Gläubigen zermalmt werde. Nur ſo meinte man den gewandten immer wieder durchſchlüpfenden Sophiſten feſthalten zu können; die hartklingenden Ausdrücke konnten indeß gerechtfertigt werden durch die innige Verbindung des äußeren Zeichens mit dem Leibe Chriſti, welche eine communicatio idiomatum auf ähnliche Weiſe wie in der Verbindung der beiden Naturen zur Folge hat, ſo daß das was dem Zeichen äußerlich widerfährt, gewiſſermaßen auch dem darunter verborgenen Leibe des Herrn zugeſchrieben werden kann. In dieſem Sinne hatten auch bereits die Väter, z. B. Chryſoſtomus, von einem Berühren des Leibes Chriſti geſprochen.

Berengar behauptete nach ſeiner Rückkehr nach Frankreich, nur Furcht vor dem Tode, mit dem er bedroht worden, habe ihn zur Beſchwörung dieſes Bekenntniſſes vermocht, und er rächte ſich durch Schmähung ſeiner Gegner und des Römiſchen Stuhls, den er einen Satans-Sitz nannte. Der neue P. Alexander II mahnte ihn 1061 freundlich, doch endlich einmal

von ſeiner die Kirche beunruhigenden Irrlehre abzuſtehen, erhielt aber eine trotzige Antwort. Bald darauf verwarfen auch die Biſchöfe der Normandie auf einer Synode zu Rouen jede Lehre, die dem Dogma von der ſubſtantiellen Verwandlung widerſpreche; der Abt Durand von Troarn und Lanfrank vertheidigten daſſelbe in eignen Werken, auch Euſebius Bruno B. von Angers, der früher im Verdachte, Berengars Meinung zu theilen, ſtand, und ihm bisher ſeinen Schutz gewährt hatte, bekannte nun in einem Briefe an Berengar, daß Brod und Wein durch die Allmacht Gottes in Folge der Konſekration der wahre Leib und das Blut Chriſti seien, berief ſich zur Erklärung der Möglichkeit auf die Thatſache, daß der auferſtandne Leib des Herrn durch verſchloßne Thüren gegangen ſei, und nannte die neue Lehre eine Peſt, die erſt kürzlich in einer Verſammlung in der Kapelle des Grafen von Anjou, welcher nebſt ihm auch der Erzb. von Beſançon beigewohnt, niedergetreten worden ſei. Um d. J. 1070 ſchrieb Berengar das nunmehr gedruckte Buch gegen Lanfrank; in den J. 1075 und 1076 wurde die neue Häreſie nochmals auf den Synoden zu St. Mairent und Poitiers verdammt, auf der letztern war die Erbitterung gegen ihn ſo groß, daß er Gefahr lief getödtet zu werden; zu St. Mairent widerrief er, und bekannte ſich, unaufrichtig wie immer, zur katholiſchen Lehre. Da rief ihn Hildebrand, nunmehr Gregorius VII, nach Rom, und ließ ihn auf der dort 1078 gehaltenen Synode blos beſchwören, daß das Brod nach der Konſekration der wahre von Maria geborne Leib Chriſti ſei; aber mehrere Biſchöfe ſtellten vor, daß Berengar dieß ſchon oft bekannt, und doch immer ſeinen Irrthum beibehalten und in ſeiner Weiſe damit verbunden habe. Er mußte daher auf der nächſten Römiſchen Synode 1079, allwo ſelbſt einige Biſchöfe ſich zu Gunſten ſeiner Leher äußerten, aber bald von der großen Mehrheit der übrigen zum Schweigen gebracht wurden, eine zweite Formel unterzeichnen, welche die Worte, daß Brod und Wein ihrer Subſtanz nach in Leib und Blut verwandelt würden, enthielt — Worte, die keine Ausflucht mehr zuzulaſſen ſchienen. Er aber verſtand auch das klarſte umzudeuten, und brachte nachher aus der Formel ge-

rade das Gegentheil heraus, daß nämlich die Subſtanz des Brodes unverändert bleibe. Härter als die Unterzeichnung dieſer Formel fiel ſeinem Stolze das Bekenntniß, welches der Papſt hierauf von ihm begehrte, daß er bisher hinſichtlich des Myſteriums der Euchariſtie geirrt habe; er bequemte ſich endlich dazu, beklagend, daß Gott ihm die Gabe der Standhaftigkeit verſagt habe, aus Furcht vor dem Banne und vor der Volkswuth, und kehrte darauf mit einem Schutzbriefe des Papſtes und einem Zeugniſſe ſeiner Orthodoxie verſehen in ſein Vaterland zurück. Hier verfaßte er eine Schrift über die beiden Römiſchen Synoden, die er wieder mit den bitterſten Ausfällen und Verleumdungen der Männer, die ihm entgegen gewirkt hatten, anfüllte; beſonders aber ſtellte er das Betragen des Papſtes in einer Weiſe dar, der ſchon der ganze geſchichtlich bekannte Charakter Gregors widerſpricht: in unſicherer Haltungsloſigkeit habe er über die zu ergreifende Partei geſchwankt, habe erſt einem Mönche aufgetragen, ſich von der h. Jungfrau Maria das, was in Berengar's Sache zu thun ſei, offenbaren zu laſſen, habe aber dann doch im Widerſpruche mit ſeiner eigenen Neigung und der ihm vom Himmel zugekommenen Botſchaft dem Andringen einiger Biſchöfe nachgegeben.

Noch einmal mußte Berengar auf einer Synode zu Bourdeaux 1080 von ſeiner Lehre Rechenſchaft geben; auch Guitmund, ein Schüler Lanfranks, nachher B. von Averſa, widerlegte ihn damals in einem gründlichen Werke. In den letzten Jahren ſeines Lebens zog ſich Berengar auf der Inſel Saint-Côme bei Tours in die Einſamkeit zurück, lebte daſelbſt ſtill und bußfertig, und ſtarb nach der alten Tradition der dortigen Gegend und nach dem Zeugniſſe in der Nähe lebender Zeitgenoſſen 1088 im aufrichtigen Bekenntniſſe des katholiſchen Glaubens; nur Berthold von Konſtanz, deſſen Zeugniß aber bei ſeiner weiten Entfernung weniger Gewicht hat, behauptet das Gegentheil.

Nach Berengar's Lehre ſind die Einſetzungsworte nicht in eigentlichem Sinne zu nehmen, und wenn es auch richtig iſt, daß das Brod in den wahren Leib Chriſti verwandelt wird, ſo iſt doch nur eine ſolche Verwandlung oder Veränderung zu

verſtehen, welche, ohne dem Brode ſeine Natur zu nehmen, daſſelbe veredelt und zum Träger einer höheren Kraft macht, ſo wie auch das Taufwaſſer nicht aufhört Waſſer zu ſeyn, aber die ſakramentaliſche Kraft zur Wiedergeburt der Gläubigen empfängt, und in ſo fern verwandelt wird. Mit dem Munde wird alſo nur das Sakrament, d. h. Brod und Wein empfangen, geiſtlich aber oder mit dem Herzen die Sache des Sakraments, d. h. die Kraft des Leibes und Blutes Chriſti genoſſen, daher auch nur die Gläubigen, nicht aber die Gottloſen dieſes Genuſſes theilhaft werden. Redete demnach Berengar von einer Verwandlung, die in der Euchariſtie vor ſich gehe, ſo war dieß nur ſehr uneigentlich gemeint; denn er verſtand nur eine ſolche Verwandlung, wie ſie auch in den andern Sakramenten durch die Heiligung des Stoffes, des Waſſers oder des Öls, ſtatt findet; wenn er das Daſein des wahren Leibes Chriſti behauptete, ſo wollte er damit nur geſagt haben, daß er, fern von dem Manichäiſchen Irrthume eines bloßen Scheinleibes des Erlöſers, nur den wirklichen, glorificirten Leib kenne, der aber freilich in der Euchariſtie nicht wahrhaft gegenwärtig ſei, weder durch Transſubſtantiation noch durch Vereinigung mit dem Brode, denn im Grunde, meinte er, bilde das Brod nach der Konſekration nur den Leib des Herrn ab, und genieße der Gläubige mittels des Brodes etwas dem Leibe Chriſti Analoges. Freilich ließe ſich aus vielen Stellen ſeiner Schriften auch die Lehre der realen Gegenwart ziehen, wie wenn er von einer wirklichen Darbringung des Leibes Chriſti im Meßopfer redet; allein Berengar hat ſehr oft, da er keine neue ſeiner Lehre angemeſſene Terminologie einführte, ſondern ſich der in der Kirche längſt recipirten Ausdrücke zu bedienen pflegte, zum Theil abſichtlich, zum Theil unwillkührlich mehr geſagt, als er in der That glaubte, und ſeine Gedanken häufig in ein kirchlich-katholiſches Gewand gehüllt, von welchem entkleidet ſie ein der Lehre Kalvins am nächſten kommendes Syſtem darſtellen. Dieſe Unklarheit und ſein ſichtliches Beſtreben, ſich der herrſchenden Ausdrucksweiſe zu akkommodiren, trugen viel zu der Verwirrung bei, welche unter ſeinen Anhängern herrſchte. Nur in der Verwerfung der ſubſtantiellen Verwandlung kamen die

Berengarianer überein, ſonſt aber gingen ſie weit auseinander; die Einen ließen im Sakramente nichts als ein bloßes Bild des Leibes Chriſti gelten; Andere nahmen eine reelle Gegenwart des h. Leibes mit dem Brode, eine Art Impanation, an; wieder Andere wollten eine theilweiſe Verwandlung des Brodes und Weines zugeben, und endlich gab es auch ſolche, welche meinten, Chriſti Leib und Blut ſei zwar im Abendmahle wirklich da, werde aber für die Gottloſen wieder zu Brod und Wein. Übrigens beriefen ſich Berengars Gegner mit der entſchiedenſten Feſtigkeit auf die allgemeine Übereinſtimmung der ganzen Kirche in der Lehre von der Transſubſtantiation; ſie behaupteten, Berengars Anſicht ſei etwas völlig Neues und der Kirche Unbekanntes, das, mit Ausnahme der Schrift des Erigena, noch nie und nirgends vorgetragen worden ſei. In der That berief ſich auch Berengar, einige Stellen von Kirchenvätern abgerechnet, immer nur auf das Buch des Scotus; die Berengarianer aber ſagten, die Kirche ſei durch die Unwiſſenheit ihrer Vorſteher in den Irrthum gefallen, daher zu Grunde gegangen, und jetzt ſei die wahre Kirche nur noch unter ihnen; allein ſie ſelber waren und blieben, wie ehemals die Pelagianer, während der kurzen Zeit ihrer Exiſtenz nur eine Schule; ihr Meiſter wandte ſich mit ſeiner Lehre nie an das Volk, ſondern ſchrieb nur für die Gelehrten, und es hat nie eine eigne von der Kirche getrennte Sekte von Berengarianern gegeben.

§. 68.

Beginn des Orientaliſchen Schisma. Ignatius und Photius.

I. Nicetae Davidis vita s. Jgnatii in Mansi Conc. Coll. T. XVI. Photii epistolae, ed. Montacutius, Lond. 4651, fol. Die Briefe der Päpſte, die Akten der Synode von 869 und der von 879, und die übrigen Aktenſtücke in Mansi T. XV, XVI, XVII. Aeneae ep. Paris. liber adversus objectiones Graecorum und Ratramni libri IV contra Graecorum opposita in D'Achery Spicileg. T. I.

II. Laur. Cozza historia polemica de Graecorum schismate. Romae 1719, 4 Voll. fol. — Steph. de Altimura (Mich. le

Quien) Panoplia contra Schisma Graecorum. Paris. 1718. 4. — Leo Allatius de ecclesiae occid. et orient. perpetua consensione. Colon. 1648. 4.

Schon einigemale war die kirchliche Gemeinſchaft zwiſchen dem Orient und dem Occident unterbrochen worden; es war dieß geſchehen nach der Synode von Sardica, durch das Schisma des Patriarchen Acacius, durch die temporäre Herrſchaft der Monotheletiſchen Irrlehre; aber dieſe Trennungen wurden immer, da ſie ihren Grund in den Glaubensſtreitigkeiten der Zeit hatten, durch den Sieg der Orthodoxie im Oriente wieder aufgehoben. Nun aber ſammelte ſich allmälig ſeit dem Ende des 7ten Jahrh. ein Stoff der Zwietracht, welcher früher oder ſpäter eine ernſtlichere Spaltung um ſo mehr herbeiführen konnte, als ohnehin ſchon der verſchiedene Entwicklungsgang beider Kirchen, oder vielmehr die immer mehr hervortretende Ausartung und Erſtarrung der Griechiſchen Kirche neben der friſchen kräftigen Lebensfülle, welche in der Abendländiſchen Kirche ſich zu regen begann, die Kluft zwiſchen dem Orient und dem Occident mehr und mehr erweitern mußte. Schon hatte der Ehrgeiz der Patriarchen von Konſtantinopel die Streitigkeiten über den 28ten Kanon von Chalcedon und über den Titel: ökumeniſcher Patriarch, veranlaßt; und während dieſe Prälaten in die drückendſte Abhängigkeit von der Willkühr und der Laune eines ſittenloſen Hofes geriethen, und häufig zu verächtlichen Werkzeugen einer auf Militär-Herrſchaft gegründeten Tyrannei oder eines Regiments von Weibern und Verſchnittenen erniedrigt wurden, konnten ſie, vom Hofe hierin begünſtigt und unterſtützt, ihre Gewalt über die Biſchöfe und Kirchen ihres Patriarchal-Sprengels bis zur monarchiſch-despotiſchen Herrſchaft ſteigern, und um ſo gewiſſer wurden dann dieſe mit hineingezogen in die Irrgänge, welche Ehrgeiz, Hochmuth und Rachſucht die Patriarchen einzuſchlagen veranlaßte.

Im J. 691 wurde zu Konſtantinopel die Trullaniſche Synode gehalten, welche, da die zwei letzten ökumeniſchen Concilien, das 5te und 6te, ſich blos mit Glaubensfragen beſchäftigt hatten, durch eine Reihe von Kanonen für die Bedürfniſſe der kirchlichen Disciplin ſorgen wollte, und daher von

den Griechen als eine Ergänzung jener beiden betrachtet und σύνοδος πενθέκτη genannt wurde. Es ſchien, als ob die Biſchöfe dieſer Synode in ihrem Verdruſſe über die unläugbare Superiorität der Römiſchen Kirche in Glaubensfragen, in welchen die Authorität dieſer Kirche zuletzt immer geſiegt und den Ausſchlag gegeben hatte, wenigſtens in Disciplinar-Gegenſtänden ihr Recht der Autonomie geltend machen, und ſich durch Mißbilligung Römiſcher Gebräuche gleichſam für jene der Griechiſchen Eitelkeit läſtige Überlegenheit rächen wollten. So beſtätigten ſie, ohne daß eine beſondere Veranlaſſung dazu gegeben war, gleich in ihrem 1ten Kanon die Afrikaniſchen zur Zeit Cyprians gehaltenen Synoden, welche die Taufe der Häretiker und Schismatiker für ungültig erklärten, während ſie doch im 95ten Kanon in offenbarem Widerſpruche die zur Kirche zurückkehrenden Arianer, Macedonianer, Apollinariſten und andre Häretiker wiederzutaufen verboten. Im 13ten Kanon tadelten ſie den Cölibat der Lateiniſchen Kirche, und im 55ten und 89ten wurde das Faſten der Römer am Sonnabend verworfen, weil dieß durch den 66ten apoſtoliſchen Kanon verboten ſei. Die Päpſte erklärten alsbald, daß ſie von den 202 Kanonen dieſer Synode nur jene genehmigten, welche mit den früheren päpſtlichen Dekreten und der Disciplin der Abendländiſchen Kirche im Einklang ſtünden, und vergeblich gab ſich Juſtinian II, wahrſcheinlich auf Andringen des Patriarchen, alle Mühe, den Papſt Sergius zur Unterzeichnung zu bewegen.

Bald darauf brach der Bilderſtreit aus; Leo der Iſaurier riß die Illyriſchen Provinzen von dem Römiſchen Patriarchat los, und ſtellte ſie unter die Gewalt des Patriarchen von Konſtantinopel; zur Zeit der Nicäniſchen Synode forderte P. Hadrian nebſt der Zurückgabe der Römiſchen Patrimonien auch die Wiederherſtellung der Römiſchen Patriarchalgewalt über dieſe Provinzen, fand aber kein Gehör, und eben ſo wenig Erfolg hatten ſpäter noch die Vorſtellungen des P. Nikolaus I. Die Griechen ſagten nachmals (in ihrem Schematismus des Patriarchats Konſtantinopel), dieſe Losreißung ſei geſchehen, weil der Papſt von Alt-Rom unter der Herrſchaft barbariſcher Völker (der Langobarden und Franken) geſtanden ſei.

Zu dem Bewußtſein einer verübten Unbild kam nun noch der Unmuth über eine vermeintlich empfangene, nämlich die durch den Papſt geſchehene Herſtellung des Abendländiſchen Kaiſerthums und der Untergang der Griechiſchen Herrſchaft in Italien. Indeſſen wurde noch während des Bilderſtreites der Primat der Päpſte von den katholiſchen Griechen auf das Unzweideutigſte anerkannt; ſie führten es als einen Hauptgrund für die Verwerfung der Synode von 754 an, daß ſie vom Römiſchen Papſte nicht genehmigt worden ſei, ohne welchen doch in kirchlichen Dingen nichts feſtgeſetzt werden könne, wie der Märtyrer Stephanus der Jüngere und die Biſchöfe zu Nicäa erklärten. Und wiederum ſtützte der Patriarch Nicephorus in ſeinem Antirrhetikus gegen die Ikonomachen die Legitimität der Nicäniſchen Synode vorzüglich auf die Theilnahme des Stuhles von Alt-Rom, welcher dort den Vorſitz geführt habe, und deſſen Beſtätigung einer kirchlichen Entſcheidung erſt die völlige Authorität verleihe. Am nachdrücklichſten und in mannigfaltigen Wendungen ſchärfte dieß Theodor Studita ein; er beklagte es, daß die Partei der Bilderfeinde ſich vom Stuhle Petri, dem Chriſtus die Schlüſſel des Glaubens übergeben, und dadurch vom Leibe Chriſti ſelbſt losgeriſſen habe; er drang darauf, daß eine neue Synode durch die Authorität des Papſtes, von welchem das Anſehen eines ökumeniſchen Conciliums abhänge, veranſtaltet werde, oder daß von beiden Theilen Abgeordnete nach Rom geſandt würden, um, wie es die alte Überlieferung gebiete, von dem dortigen Stuhle die Streitfrage wegen der Bilder entſcheiden zu laſſen.

Dem Patriarchen Methodius war 846 der Mönch Ignatius, Sohn des Kaiſers Michael Rhangabe, durch die einſtimmige Wahl des Klerus und des Volkes gefolgt. Ein Prälat von ſo ernſter Frömmigkeit und feſtem Sinne mußte bald mit einem in den Schmutz der gröbſten Laſter verſunkenen Hofe in Zwiſt gerathen, und, wie dieß immer im Orient der Fall war, unterliegen. Der junge Kaiſer Michael, den ſein Oheim Bardas zu einem nichtswürdigen Wollüſtling erzogen hatte, fügte zu ſeinen ſchamloſen Ausſchweifungen noch Verhöhnung der Religion, ernannte einen Poſſenreißer zum Patriarchen in

ſeinem Palaſte, profanirte mit unerhörter Gottloſigkeit die h. Myſterien, und trieb mit dem Patriarchen Ignatius und mit ſeiner eigenen Mutter bübiſchen Spott. Nun waren zwar die Prälaten der Kaiſerſtadt längſt gewöhnt, ſich, was auch immer die Kaiſer thun mochten, der Anwendung der geiſtlichen Waffen gegen ſie zu enthalten; aber gegen den Cäſar Bardas glaubte Ignatius ſolche Schonung nicht beobachten zu dürfen, und als dieſer Mann ſeine Gattin verſtieß, und mit ſeiner Schwiegertochter in offenem Inceſt lebte, ſchloß er ihn nach vergeblicher Warnung von der Kommunion aus. Damals ſollte die Kaiſerin Theodora mit ihren Töchtern gezwungen werden, den Schleier zu nehmen; die Weigerung des Patriarchen, zu dieſer Gewaltthat mitzuwirken, erbitterte auch den Kaiſer gegen ihn, und der ohnehin Alles vermögende Bardas konnte nun ſeine Rache an Ignatius deſto ſicherer befriedigen. Man erfand die Beſchuldigung, der Patriarch ſtehe mit dem verrückten Gebeon, der ſich für einen Sohn Theodorens ausgab und vielen Anhang gefunden hatte, in Verbindung; darauf wurde er nach der Inſel Terebinthus gebracht, Biſchöfe und Patricier wurden zu ihm geſandt, ihn zur Abdankung zu bereden, richteten aber nichts aus. Den Widerſtand mehrerer Biſchöfe, welche ihre Anhänglichkeit an Ignatius laut betheuerten, beſeitigte Bardas dadurch, daß er jedem insbeſondere die Patriarchen-Würde, unter der Bedingung, ſie zuerſt ſcheinbar abzulehnen, verſprach. Sie ließen ſich gewinnen; aber man nahm ſie beim Wort; und ein Laie Photius, Verwandter des kaiſerlichen Hauſes und erſter Geheimſchreiber, wurde (858) ernannt. Er war der gelehrteſte Mann ſeiner Zeit, dabei von glühendem Ehrgeiz, und nicht unberührt von der Verdorbenheit des Hofes und in das Getriebe deſſelben verflochten. In ſechs Tagen wurden ihm die Weihen bis zur biſchöflichen hinauf ertheilt; Gregorius Aſbeſtas, Erzb. von Syrakus, den ſchon Methodius gebannt, Ignatius abgeſetzt hatte, ließ ſich zur Weihung des neuen Patriarchen gebrauchen; die zu Konſtantinopel ſich aufhaltenden Biſchöfe wurden bewogen, ihn anzuerkennen, doch mußte er ihnen ſchriftlich verſprechen, den Ignatius zu ſchonen und wie ſeinen Vater zu ehren. Aber das

Gegentheil geſchah. Ignatius wurde, da er ſich ſtandhaft weigerte zu reſigniren, aufs grauſamſte, ſelbſt mit Schlägen mißhandelt, und noch ärger wurde in der Hauptſtadt gegen Alle gewüthet, die ſich für ihn erklärten, oder ſich der Kirchengemeinſchaft des Photius entzogen. Photius ſelbſt klagte in ſeinen Briefen an Bardas über die grauſame Behandlung der Prieſter und die Fruchtloſigkeit ſeiner Verwendung für ſie, ging aber doch auf der betretenen Bahn weiter. Eine Synode zu Konſtantinopel erklärte Photius für gebannt, aber die meiſten Biſchöfe ließen ſich doch durch Zwang oder Verheißungen zu ſeiner Partei hinüberziehen, nur fünf verweigerten beharrlich, ihn anzuerkennen, und wurden dafür abgeſetzt, eingekerkert, dann verbannt. Indeß veranſtalteten Photius und Bardas eine Verſammlung ihrer Anhänger, welche den Ignatius dreier Vergehen wegen, weil weder ſeine Wahl noch ſeine Weihung kanoniſch geweſen, und weil er wider den Kaiſer konſpirirt habe, abſetzte.

Nichts war nun für Photius wichtiger, als ſich die Anerkennung des Papſtes zu verſchaffen. Eine anſehnliche Geſandtſchaft von Biſchöfen, die ein Oheim des Kaiſers begleitete, ging mit prächtigen Geſchenken nach Rom ab; ſie berichtete, Ignatius habe wegen Altersſchwäche reſignirt; eine Angabe, der aber der zugleich überbrachte Brief an den Papſt widerſprach; denn in dieſem hieß es, daß Ignatius von einer Synode abgeſetzt worden ſei. Der Papſt ward übrigens erſucht, Abgeordnete nach Konſtantinopel zu einer Synode, die dort wegen der Kirchendisciplin und gegen die Reſte der Bilderſtürmer gehalten werden ſolle, zu ſenden. Auch ein Schreiben des Photius, der in demüthigem und kläglichem Tone die Härte ſchilderte, mit der man ihn zur Annahme der Patriarchenwürde gezwungen habe, ward übergeben. Nikolaus, von dem wahren Hergang der Dinge noch nicht genau unterrichtet, verfuhr mit Vorſicht; in ſeiner Antwort tadelte er nur die unkanoniſche plötzliche Erhebung aus dem Laienſtande zur höchſten kirchlichen Würde, und trug ſeinen Geſandten den B. B. Zacharias von Anagni und Rodoald von Porto auf, vorerſt blos Erkundigungen einzuziehen, und ſich der Kirchengemeinſchaft mit Pho-

tius zu enthalten. In der Antwort an den Kaiſer mißbilligte er, daß Ignatius ohne Befragung des Römiſchen Stuhles abgeſetzt, und ein Laie ſtatt ſeiner ordinirt worden, begehrte, daß Ignatius gehört, und die Sache auf einer Synode in Gegenwart ſeiner Legaten verhandelt werde, nach deren Bericht er dann entſcheiden wolle. Schon unterwegs empfingen die Legaten Geſchenke des Kaiſers und des Photius; in der Hauptſtadt angekommen, wurden ſie im Palaſte in einer Art anſtändiger Gefangenſchaft ſorgfältig bewacht, und von allem Verkehr nach außen abgehalten. Durch Täuſchungen und Drohungen unabläſſig bearbeitet, wichen ſie endlich nach drei Monaten, und erboten ſich, auf einer Synode die Wahl des Photius und die Abſetzung des Ignatius zu genehmigen. Dieſe Synode von 318 Biſchöfen wurde 861 unter dem Vorſitze der Legaten eröffnet. Das päpſtliche Schreiben wurde nur ſo weit vorgeleſen, als es der Partei zuſagte, und auch dabei noch verfälſcht. Gegen Ignatius, den man zu erſcheinen zwang, wurde der 30te apoſtoliſche Kanon, welcher die Abſetzung eines durch die weltliche Gewalt zu ſeiner Würde gelangten Biſchofs gebot, geltend gemacht; 72 beſtochene Zeugen ſchworen, daß er, den alle Kirchen und Biſchöfe, das Volk und der Hof zwölf Jahre lang als rechtmäßigen Patriarchen anerkannt hatten, ſich auf unkanoniſche Weiſe eingedrängt habe. Ignatius appellirte an den Papſt und zehn Metropoliten unterſchrieben ſeine Appellation; aber das Abſetzungsurtheil wurde gefällt und feige von den Legaten unterſchrieben, und ein abgeſetzter Subdiakon riß ihm zum Zeichen der Degradation die Pontifikal-Gewänder ab. Hierauf ſollte er auch die Gerechtigkeit ſeiner Abſetzung durch die eigne Unterſchrift bezeugen, und wurde deshalb neuen Mißhandlungen preisgegeben, bis man endlich dem entkräfteten Manne mit Gewalt die Hand dazu hielt. Der ferneren Zumuthung, ſein Urtheil auch öffentlich in der Kirche abzuleſen, entging er durch die Flucht, durfte indeß nach einiger Zeit, da man die Aufregung des Volkes ſcheute, in ſein Kloſter zurückkehren.

Als Nikolaus die Akten der Synode mit einem Schreiben des Kaiſers und einem künſtlich heuchleriſchen Brief des Photius erhielt, berief er eine Verſammlung des Römiſchen Klerus,

erklärte, daß er in die Abſetzung des Ignatius und die Erhebung des Photius nicht gewilligt habe und auch nicht willigen werde, wenn die dem erſtern beigemeſſenen Vergehen nicht gerichtlich erwieſen würden, erließ in dieſem Sinne eine Encyclica an die drei Patriarchen des Orients und an alle Biſchöfe, und ſchrieb zugleich an den Kaiſer und an Photius. Dem letztern erklärte er, er habe ſich wie ein Ehebrecher in die Kirche eines Andern eingedrängt, und bemerkte, ganz unglaublich ſei ſein Vorgeben, daß er wider ſeinen Willen ordinirt worden, da er ſolche Härte und Grauſamkeit gegen Ignatius und deſſen Anhänger üben laſſe. Auf einer Römiſchen Synode 863 wurde der Legat Zacharias, der ſich nach eignem Geſtändniſſe hatte beſtechen laſſen, abgeſetzt und gebannt, und dieſelbe Strafe traf ſpäter den andern damals abweſenden Legaten Rodoald. Auf derſelben Synode ſprach der Papſt, da ſeine Schreiben in Konſtantinopel nichts bewirkt hatten, über Photius das Urtheil der Abſetzung und Ausſchließung aus dem Klerus, ihn auch mit dem Banne bedrohend, wenn er den Patriarchenſtuhl zu behaupten ſuchen, oder den Ignatius in der Verwaltung ſeiner Kirche hindern werde; alle von ihm Ordinirten ſollten gleichfalls in den Laienſtand zurückverſetzt werden, und Alles, was gegen Ignatius geſchehen, als nichtig betrachtet werden. Auch Gregorius von Syrakus erklärte der Papſt für abgeſetzt. Ein neuer Geſandter überbrachte ein kaiſerliches Schreiben, in welchem Michael unter Schmähungen des Papſtes und der Römiſchen Kirche gebieteriſch verlangte, daß Nikolaus dem zu Konſtantinopel Geſchehenen beitrete; dieſer aber erwiederte in würdiger Haltung: wenn der Kaiſer dieſen Brief nicht ſelbſt verbrennen laſſe, ſo werde er die, welche ihm dazu gerathen und denſelben verfertigt hätten, excommuniciren, und den Brief auf einer Synode verbrennen.

Zu den furchtbaren Gräueln und Schändlichkeiten, die unterdeß am Byzantiniſchen Hofe vorfielen, ſchwieg Photius oder wirkte mit, wohnte ſelbſt den kaiſerlichen Trinkgelagen bei, und wetteiferte mit dem Hofgeſindel um den Vorzug im Trinken, natürlich nicht aus Hang zur Ausſchweifung, ſondern um ſich in der Gunſt des Kaiſers und ſeiner Umgebung zu be-

feſtigen. Denn ſein Gönner Bardas, der Urheber alles Unheils, wurde nun mit Michaels Einwilligung durch den neuer Günſtling Baſilius 866 ermordet, aber Photius behielt ſeinen Einfluß, und meinte jetzt, da er in dem über die Bulgaren entſtandenen Zwiſte auf die Sympathie des ganzen Orientaliſchen Klerus rechnen konnte, das Äußerſte gegen Rom wagen zu dürfen. Die Bulgaren hatten nämlich damals den von Rom geſandten Prieſtern den Vorzug vor den Griechiſchen gegeben, und dieſe zurückgewieſen; überdieß hatten die beiden von Rom gekommenen Biſchöfe die von den Griechiſchen Prieſtern ertheilte Firmung für ungültig erklärt, und die Bulgaren von neuem zu konfirmiren begonnen. Drei päpſtliche Geſandte, welche von der Bulgarei aus nach Konſtantinopel reiſen wollten, wurden an der Gränze nicht eingelaſſen, und Photius veranſtaltete nun eine Verſammlung einiger ihm ergebenen Biſchöfe, welche für eine ökumeniſche Synode gelten ſollte; hier erſchienen angebliche Stellvertreter der drei Patriarchen, es traten Ankläger gegen den Papſt auf, und das Anathema ward über ihn geſprochen. Nur 21 Biſchöfe ſcheinen die Beſchlüſſe wirklich unterſchrieben zu haben, und Photius ſoll dann über tauſend Abſtimmungen und Unterſchriften der ihm unterworfenen Biſchöfe, Prieſter, Diakonen und der Patricier, von denen die meiſten nicht einmal die Exiſtenz dieſer Synode kannten, hinzugefügt haben. Um ſich den Beiſtand des Kaiſers Ludwig und ſeiner Gemahlin Ingelberge gegen den Papſt zu verſchaffen, ſchaltete er Akklamationen ein, in welchen die Biſchöfe beiden den kaiſerlichen Titel, den ſonſt die Griechen den Abendländiſchen Kaiſern verweigerten, gaben, und ſandte dann dieſes Machwerk mit Geſchenken und kriechend ſchmeichelnden Briefen durch zwei Biſchöfe an den Kaiſer und deſſen Gemahlin. Hierauf erließ er ein Umlaufſchreiben an die drei Patriarchen und die Biſchöfe des Orients, worin er zunächſt den zu den Bulgaren gekommenen Geiſtlichen, mittelbar aber der ganzen Kirche des Occidents folgende Vorwürfe machte: Sie faſteten am Sonnabend, verkürzten die Quadrageſimalfaſten um eine Woche, und entkräfteten ſie durch den Genuß von Milchſpeiſen, verachteten die in anſtändiger Ehe lebenden Prieſter, verwürfen die von

Prieſtern ertheilte Salbung (Konfirmation); ſie verfälſchten das durch die ökumeniſchen Synoden geheiligte Glaubensbekenntniß durch Zuſätze, und lehrten, daß der h. Geiſt nicht vom Vater allein, ſondern auch vom Sohne ausgehe, wodurch ſie zwei Principien in die Dreieinigkeit einführten, ſo daß der Vater das Princip des Sohnes und des h. Geiſtes, und wiederum der Sohn Princip des h. Geiſtes wäre.

Die bedeutendſte und von Photius am meiſten hervorgehobene Anklage war die letzte, theils weil ſie allein das Dogma betraf, theils weil ſie mit der andern allgemein faßlichen und als Waffe zur Erzeugung einer feindlichen Volksſtimmung beſonders tauglichen Anklage auf Verfälſchung des Glaubensbekenntniſſes wegen des Zuſatzes filioque genau zuſammenhing. Zuſätze zum Symbolum waren bereits mehrere gemacht worden; das alte apoſtoliſche Bekenntniß hatte ſchon vor der erſten Nicäniſchen Synode in verſchiedenen Kirchen einige Einſchaltungen erhalten; zu Nicäa wurde es wegen der Arianiſchen und Sabellianiſchen Irrlehre zu der ausführlicheren Formel erweitert, und zu Sardika wurde verordnet, daß es bei dieſer ſein Bewenden haben ſolle; allein ſchon um d. J. 371 hielt man es für rathſam, wegen der neuen Häreſie vom h. Geiſte den Zuſatz vom h. Geiſte, dem Herrn und Beleber, der vom Vater ausgehe, mit dem Vater und dem Sohne angebetet und verherrlichet werde, und durch die Propheten geredet habe, in die Formel aufzunehmen, und die zweite ökumeniſche Synode von 381 beſtätigte ſie in dieſer Geſtalt. Doch wurde dieſes erweiterte Symbolum nicht ſofort allgemein eingeführt; denn während man zu Alexandrien noch an dem Nicäniſchen feſthielt, gebrauchte man in Rom noch das alte apoſtoliſche. Auf der Epheſiſchen Synode 431 wurde verordnet, daß künftig kein anderes als das Nicäniſche Symbol (mit dem Zuſatze von 381) gemacht und gebraucht werden ſolle; aber ſchon zu Chalcedon 451 fühlte man die Nothwendigkeit, den Irrthümern des Neſtorianismus und Eutychianismus eine Bekenntnißformel, ähnlich derjenigen, welche Cyrill von den Orientalen und dem P. Johannes von Antiochien angenommen hatte, entgegenzuſetzen. Die Monophyſiten führten jenen Epheſiſchen Kanon

gegen die Gültigkeit dieſer Formel an, aber die Katholiſchen erwiederten, die Synode zu Epheſus habe nur die Aufſtellung eines mit dem Nicäniſchen im Widerſpruche ſtehenden Symbols verbieten wollen. Das filioque wurde zuerſt von den Spaniern ſeit dem Anfange des 5ten Jahrh. in ihre Bekenntniſſe eingetragen; es findet ſich ſchon in dem Symbolum der erſten Synode von Toledo gegen die Priſcillianiſten um das J. 400; in die Nicäniſche zu Konſtantinopel erweiterte Formel kam es zur Zeit des Übertritts der Weſtgothen zur katholiſchen Kirche, auf der Synode zu Toledo 589 war es bereits eingeſchaltet, und wurde nach der Verordnung dieſer Synode mit der ganzen Formel vom Volke beim Gottesdienſte geſungen. Von Spanien ging der Zuſatz im 8ten Jahrh. nach Frankreich und Deutſchland über, auf den Synoden zu Friaul 791 und zu Frankfurt 794 ſtand das filioque im Glaubensbekenntniſſe. In der That war die Einſchaltung dieſes Worts zur genaueren Bezeichnung der Trinitätslehre ſehr zweckmäßig; denn ſo wie nach den Principien der Griechiſchen Väter der wahre Grund, aus welchem die Gleichweſentlichkeit des Sohnes und des Geiſtes mit dem Vater nothwendig folgt, der iſt, daß beide vom Vater entſpringen, der Sohn durch Zeugung, der Geiſt durch Hervorgehn, ſo muß der Geiſt, da er auch mit dem Sohne gleiches Weſens und doch von ihm perſönlich unterſchieden iſt, ſeine göttliche Subſtanz auch vom Sohne empfangen; beides, die vollkommne Gleichheit der Natur und zugleich die perſönliche Verſchiedenheit des Geiſtes vom Sohne wird durch das filioque ausgedrückt. Die Synode von 381 hatte gegen die Macedonianer, welche den h. Geiſt für ein Geſchöpf des Sohnes hielten, blos die Homouſia des Geiſtes mit dem Vater, alſo das Ausgehen vom Vater, ausgeſprochen; daß er vom Sohne ausgehe, wurde von jenen Häretikern nicht geläugnet. Die erſten, welche das Ausgehen des h. Geiſtes auch vom Sohne beſtritten, waren die Monotheleten zu Konſtantinopel, als ſie in einem Schreiben des Papſtes Martinus dieſe Lehre fanden; ihnen folgten hierin die Ikonoklaſten, weshalb auch die Synode zu Gentilly bei Paris 767 ſich mit dieſer Frage beſchäftigte. Die Anklage, welche der Mönch Johannes zu

Jeruſalem gegen die Abendländiſchen dort wohnenden Mönche deshalb erhob, gab Veranlaſſung zu der Synode, welche 809 zu Aachen in Gegenwart des Kaiſers gehalten wurde, und die den B. von Worms und den Abt Adelhard von Corbie mit dem Auftrage nach Rom ſandte, den Papſt zur Einrückung des filioque in das Symbolum der zwei erſten ökumeniſchen Synoden zu vermögen; dieß verweigerte indeß der Papſt, weil er ſich nicht über die h. Väter, die Urheber des Symbolums, erheben wolle, indem er daſſelbe korrigire, und weil auch anderes, was zur Trinitätslehre gehöre, und ebenſo nothwendig geglaubt werden müſſe, als das Ausgehen des h. Geiſtes vom Sohne, von ihnen nicht beigeſetzt worden ſei. Im Dogma ſelbſt war er völlig einverſtanden, und hatte auch in ſeiner an die Mönche zu Jeruſalem geſandten Formel das gleichmäßige Ausgehen des h. Geiſtes vom Vater und vom Sohne nachdrücklich hervorgehoben. Indeß wurde nicht lange nachher auch zu Rom das filioque ins Glaubensbekenntniß aufgenommen.

Der Papſt Nikolaus ſchrieb an die franzöſiſchen Biſchöfe, vorzüglich an Hinkmar von Rheims, und forderte ſie auf, ihm in der Widerlegung der gegen die Abendländiſche Kirche erhobenen Anklagen beizuſtehen; in ſeinem Briefe führte er außer den ſchon genannten auch noch die Vorwurfe an, daß die Lateiner zu Oſtern ein Lamm auf dem Altare mit dem Leibe des Herrn opferten; daß ihre Geiſtlichen ſich den Bart nicht wachſen ließen, daß ſie Diakonen zu Biſchöfen weihten, ohne ihnen vorher das Presbyterat ertheilt zu haben, und daß ſie das Chrisma aus Flußwaſſer verfertigten. Es fiel den Fränkiſchen Theologen, Äneas B. von Paris und Ratramnus Mönch zu Corbie, leicht, auf ſolche theils grundloſe, theils bis zum Lächerlichen kleinliche Vorwürfe zu antworten.

Der elende Michael wurde noch im J. 867 auf Veranſtaltung ſeines Günſtlings und Mitregenten Baſilius ermordet, der neue Alleinherrſcher ſtieß gleich in den erſten Tagen Photius vom Patriarchenſtuhle herab, und verwies ihn in ein Kloſter, der rechtmäßige Patriarch Ignatius kehrte nach zehnjähriger Vertreibung zu ſeiner Kirche zurück, und mit ihm durften auch

die ſeinetwegen verbannten Biſchöfe, Äbte und Mönche heimkehren. Aber Photius, der in den zehn Jahren ſeiner Verwaltung die meiſten Griechiſchen Bisthümer beſetzen konnte, hatte eine mächtige Partei von 300 Biſchöfen für ſich, und Ignatius ſtieß allenthalben auf Widerſtand und Weigerung, ihn anzuerkennen. Darum ſchien die Authorität einer allgemeinen Synode zur Wiederherſtellung einer rechtmäßigen Ordnung in der Griechiſchen Kirche durchaus nothwendig zu ſein. Der Kaiſer ließ demnach den Papſt durch eine Geſandtſchaft um die Abſendung von Legaten erſuchen, und über das gegen die Anhänger des Photius und die von ihm Ordinirten zu beobachtende Verfahren befragen. Auch Photius ſandte den Metropoliten von Sardes nach Rom, der aber unterwegs ſtarb. P. Hadrian II ſprach auf einer Synode zu Rom gegen Photius das Anathema, ließ die Akten ſeiner falſchen Synode verbrennen, und verhieß den Photianern Nachſicht, wenn ſie ſich ſchuldig bekennen und zur Gemeinſchaft des Ignatius zurückkehren würden. Drei Legaten überbrachten die Akten dieſer Synode nebſt Briefen des Papſtes nach Konſtantinopel, wo unterdeß auch ein Abgeordneter des Patriarchen von Jeruſalem und der Erzb. von Tyrus ſtatt des eben geſtorbenen P. von Antiochien eingetroffen waren. Die Synode (die achte ökumeniſche) wurde am 5ten Oktober 869 in der Sophienkirche eröffnet; die Legaten des Papſtes hatten den Vorſitz, nach ihnen ſaß Ignatius, dann folgten die Stellvertreter der Patriarchen. Die Legaten legten eine Vereinigungsformel vor, die jeder Biſchof, um an der Synode Theil nehmen zu dürfen, erſt unterzeichnen mußte; ſie enthielt das Anathema gegen alle Häreſien, gegen Photius und Alle, die in ſeiner Gemeinſchaft bleiben würden, dann eine Beitritts-Erklärung zu den von den Päpſten Nikolaus und Hadrian gegen Photius gehaltenen Synoden, ſo wie die Verdammung deſſen, was Photius gegen den Römiſchen Stuhl unternommen hätte. Die erſte Sitzung, in der dieſe Formel nebſt einem ähnlichen von den Abgeordneten des Orients ausgeſtellten Gutachten geleſen und genehmigt wurde, beſtand nur aus 18 Prälaten; ihre Zahl mehrte ſich in dem Maße, als die Ausſcheidung der Schuldigen von den Unſchuldigen und

die Unterzeichnung des Formulars fortſchritt. In der zweiten Sitzung übergaben zuerſt die älteren, von Methodius oder Ignatius geweihten Biſchöfe, die ſich dem Photius angeſchloſſen hatten, ein Bekenntniß ihrer Schuld, baten, da ſie nur der erlittenen Gewalt gewichen ſeien, um Nachſicht, und wurden nach Unterzeichnung des Formulars zugelaſſen; den übrigen Geiſtlichen derſelben Kategorie wurde eine Buße auferlegt, nach deren Vollbringung ſie ihre kirchlichen Funktionen wieder ausüben durften. In den nächſten Sitzungen weigerten ſich einige Biſchöfe, das päpſtliche Formular zu unterſchreiben, wie es ſcheint, auch darum, weil ſie darin ein allzugroßes den Römiſchen Legaten gemachtes Zugeſtändniß ſahen, weshalb auch einige beim Kaiſer Beſchwerde führten, daß die Byzantiniſche Kirche der Römiſchen wie eine Magd dienſtbar gemacht werde. In der fünften Sitzung wurde Photius widerwillig vorgeführt, hüllte ſich in Schweigen, und antwortete nur auf einige Fragen mit Worten Chriſti. Den drei folgenden Sitzungen wohnte der Kaiſer bei; die von Photius geweihten Biſchöfe, die nach dem Willen des Papſtes abgeſetzt werden ſollten, ſuchten ſeine und ihre Ordination zu vertheidigen; ihre Wortführer waren beſonders Euthymius von Cäſarea, Zacharias von Chalcedon und Eulampius von Apamea; die Päpſte, ſagten ſie, ſeien nicht über den Kanonen; wenn ſie im Widerſpruch mit dieſen verführen, könne man ihnen widerſtehen. Ihnen antwortete Metrophanes von Smyrna, ſich darauf berufend, daß die Partei des Photius ſelbſt den P. Nikolaus als Richter angerufen habe. Auch der Kaiſer ermahnte ſie in einer Rede, die er durch ſeinen Sekretär vorleſen ließ, zur Unterwerfung unter das Urtheil der gegenwärtigen Synode, welche unter Mitwirkung ſämmtlicher Patriarchal-Throne gehalten werde. Photius und Gregorius von Syrakus, die in der 7ten Sitzung eingeführt wurden, erklärten, nur dem Kaiſer, nicht den Legaten wollten ſie Rechenſchaft geben, und wurden nebſt ihren hartnäckigen Anhängern gebannt. In der 8ten Sitzung wurden alle die Unterſchriften, welche Photius von den verſchiedenen Klaſſen der Geiſtlichen und Laien durch Gewalt oder Liſt erlangt hatte, nebſt ſeinen Schriften gegen den Papſt und

gegen Ignatius den Flammen übergeben. Der Betrug und die Fälſchungen, die er ſich bei dem letzten angeblich von ihm gehaltenen Concilium erlaubt hatte, wurden vollſtändig aufgedeckt, und der Kanon der Römiſchen Synode unter P. Martin, der die Verfälſcher kirchlicher Urkunden lebenslänglich von der Kirchengemeinſchaft ausſchloß, wurde vorgeleſen.

Nach einer Unterbrechung von drei Monaten wurde die 9te Sitzung, der auch der Abgeordnete des P. von Alexandrien beiwohnte, den 12. Febr. 870 gehalten; ſie war der Prüfung der gegen Ignatius gebrauchten falſchen Zeugen gewidmet. In der zehnten und letzten Sitzung, der zahlreichſten, waren nebſt dem Kaiſer und ſeinen Söhnen die Geſandten des Kaiſers Ludwig und des Bulgaren-Königs 20 Patricier und 102 Biſchöfe anweſend. Die Dekrete der Päpſte gegen Photius und für Ignatius wurden beſtätigt, die Ordinationen des Photius, da er nie Biſchof geweſen, für nichtig erklärt; man beſtätigte die ſieben ökumeniſchen Concilien, und erneuerte das Anathema gegen die Monotheleten und Ikonoklaſten. Unter den 27 Kanonen zeigten vorzüglich zwei, daß die Synode trotz der Gegenwart des Kaiſers völlig frei geweſen: der eine gebot die Abſetzung ſolcher Biſchöfe, welche durch den Gewaltmißbrauch der weltlichen Herrſcher ſich in die Kirche eindrängen würden, der andere verwarf die Meinung, daß die Gegenwart des Kaiſers zur Gültigkeit eines Conciliums nothwendig ſei. Der 21te (13te) Kanon betraf die Ehrfurcht, die man den Patriarchen, vorzüglich dem von Altrom ſchuldig ſei: Wer ſchriftlich oder mündlich den Stuhl Petri antaſten würde, ſolle verdammt werden, wie Dioſkor und Photius; auf einer ökumeniſchen Synode könne man, wenn eine auch die Römiſche Kirche betreffende Streitfrage ſich erheben ſollte, mit der geziemenden Ehrfurcht die Sache unterſuchen und die Löſung annehmen, und ſich belehren laſſen oder belehren, nie aber ſolle man dreiſt und abſprechend gegen die Hierarchen von Altrom auftreten. Der Kaiſer wollte die Beſchlüſſe erſt nach den Legaten der Patriarchalkirchen unterſchreiben; die Römiſchen ſetzten ihrer Unterſchrift die Clauſel bei: mit Vorbehalt der Re-

viſion des Papſtes, was vergebliche Reklamationen von Seiten der Griechen veranlaßte.

Überhaupt ließ ſich bei aller Eintracht, mit welcher die Griechen und die päpſtlichen Legaten den Hauptgegenſtand bisher behandelt hatten, eine mißtrauiſche Eiferſucht der Byzantiner gegen Rom nicht verkennen. Einige Biſchöfe hatten ſogar den Kaiſer bewogen, den Legaten einen Theil der Unterſchriften zum päpſtlichen Formular entwenden zu laſſen; doch gab er ſie auf Vermittlung der Geſandten des Fränkiſchen Kaiſers zurück. Der Stein des Anſtoßes war aber hauptſächlich die Jurisdiktion über die Bulgaren. Dieſe Frage berührte nicht nur die Rechte der Patriarchen der Hauptſtadt, ſondern auch die Politik der Kaiſer, die ſich von der kirchlichen Abhängigkeit der Bulgaren von ihrem Patriarchen große Vortheile verſprachen. Die Geſandten des Bulgaren-Königs ſtellten in einer vom Kaiſer gleich nach Beendigung der Synode veranſtalteten Konferenz, welcher nebſt Ignatius und den Legaten nur die Abgeordneten der Patriarchen beiwohnten, die Frage: welcher Kirche die ihrige unterworfen ſein müſſe. Die Orientalen erklärten: da das Land vormals zum Griechiſchen Kaiſerreich gehört habe, die Bulgaren auch nicht Lateiniſche, ſondern Griechiſche Prieſter bei ihrer Beſitznahme darin angetroffen hätten, ſo müſſe es dem Patriarchal-Sprengel von Konſtantinopel einverleibt werden. Die Legaten erwiederten: die Verwaltung der Kirche dürfe nicht den politiſchen Theilungen und Begränzungen unterworfen und in die Veränderlichkeit dieſer Verhältniſſe mit hineingezogen werden; Rom habe die Biſchöfe in den beiden Epirus, in Theſſalien und Dardanien (dem jetzigen Bulgarien), bis auf die durch Leo den Iſaurier geſchehene gewaltſame Losreißung dieſer Provinzen, ordinirt oder durch ſeine Vikarien ordiniren laſſen; die Bulgaren hätten ſich auch freiwillig der Römiſchen Kirche übergeben, durch Römiſche Miſſionäre ſeien ſie erſt ganz bekehrt, durch von Rom geſandte Biſchöfe und Prieſter ſeien ihre Kirchen drei Jahre lang verwaltet worden; ſie beriefen ſich endlich auf die höhere Autorität des Römiſchen Stuhles, der ſich hierin nicht einem fremden Richterausſpruch unterwerfen könne. Aber die Orientalen beharrten bei ihrer

Erklärung um ſo mehr, als die Römer nicht mehr die Obergewalt der Griechiſchen Kaiſer anerkenneten, ſondern ſich den Franken angeſchloſſen hätten. Vergeblich beſchworen die Legaten den Ignatius, er möge doch die Kirche, unter deren Schutz er das Seinige wieder erlangt habe, nicht des Ihrigen berauben helfen; er antwortete nur unbeſtimmt und ausweichend. Bald darauf ſandte er den gelehrten Theophylaktus als erſten Metropoliten zu den Bulgaren. Hadrians Nachfolger, der heftige und mitunter allzu herriſch auffahrende Johann VIII ſchickte 878 auf Anſuchen des Kaiſers zur Beilegung der durch die Partei des Photius fortwährend erregten Unruhen die BB. von Ancona und Oſtia als Legaten nach Konſtantinopel; ſie überbrachten dem Ignatius ein Schreiben, worin der Papſt ihn, wenn er nicht alle Griechiſchen Biſchöfe und Prieſter aus Bulgarien zurückrufen würde, erſt mit der Suſpenſion, dann mit dem Banne bedrohte; allein Ignatius ſtarb um dieſe Zeit.

Unterdeß hatte der ſchlaue und gewandte Photius ſich wieder mächtige Freunde am Hofe zu erwerben gewußt, hatte den Kaiſer durch eine Genealogie, die ſeinen Stamm von den Arſaciden ableitete, beſtochen; war bereits Erzieher der Prinzen und Rathgeber des Kaiſers geworden, und erſchien drei Tage nach dem Tode des Ignatius 878 wieder als Patriarch. Nun wandte er wieder, wie das erſtemal, alle Mittel der Gewalt und der Beſtechung an, um die ihm widerſtrebenden Biſchöfe theils zu ſtürzen, theils zu gewinnen; er ſandte den Abt Theodor Santabaren, einen zu jeder Schandthat fähigen Betrüger, als ſeinen Apokriſiar an den Papſt; in ſeinem Schreiben beklagte er in demüthigem Tone den Zwang, mit welchem man ihn zur Wiederbeſteigung des Stuhles von Konſtantinopel genöthigt habe. Die beiden an Ignatius geſandten Legaten hatten ſich bereits auf ſeine Seite ziehen laſſen; ihrem Beiſpiele waren mehrere Biſchöfe gefolgt, und nun kam auch eine Geſandtſchaft des Kaiſers, der in ſeinem Schreiben vorgab, alle Biſchöfe von der Ordination des Methodius und Ignatius forderten den Photius, und den Papſt erſuchte, dieſen wieder in die Gemeinſchaft des Römiſchen Stuhls aufzunehmen und als Patriarchen zu beſtätigen. Johann VIII, der damals der Hülfe

des Baſilius gegen die in Italien immer weiter vordringenden Saracenen dringend bedurfte, auch ein Verſprechen, daß man ihm die Bulgariſche Kirche überlaſſen wolle, erhalten zu haben ſcheint, ließ ſich, vielleicht auch aus Furcht vor einem unheilbaren Schisma, zum Nachgeben bewegen, und hob die Cenſuren gegen Photius und ſeine Anhänger auf, doch nur unter den Bedingungen, daß Photius vor einer Synode ſeine frühere Schuld reuig bekenne, daß die Bulgaren unter die Patriarchalgewalt der Römiſchen Kirche zurückkehrten, kein Laie mehr unmittelbar zum Biſchof geweiht werde, und alle von Ignatius Ordinirten in ihren Stellen gelaſſen würden. Nach Ankunft des Kardinals Petrus als päpſtlichen Legaten wurde gegen Ende d. J. 879 ein großes Concilium von 380 Biſchöfen zu Konſtantinopel gehalten, in welchem Photius einen vollſtändigen Triumph feierte. Zacharias von Epheſus erklärte in der erſten Sitzung nach einer ſchwülſtigen Lobrede auf den „göttlichen" Photius, dieſes Concilium, deſſen ſie eigentlich nicht bedürften, werde nur wegen der Verleumdungen einer kleinen Partei von Schismatikern und mehr um der Römiſchen Kirche willen, auf deren Authorität ſich dieſe ſtützten, gehalten. In der 2ten und 3ten Sitzung ließ Photius die Briefe des Papſtes und die Inſtruktion an ſeine Legaten in einer von ihm veranſtalteten Überſetzung verſtümmelt und verfälſcht vorleſen; was ihm darin mißfiel, die Rüge ſeiner eigenmächtigen Uſurpation, die Forderung eines Schuld-Geſtändniſſes, hatte er geſtrichen oder verändert, und dafür Lobſprüche auf ſeine Perſon, völlige Verwerfung der Synode von 869 und Ähnliches eingeſchaltet. Interpolirt oder völlig erdichtet waren auch ohne Zweifel die Briefe der drei Patriarchen, welche, wie ſie hierauf vorgeleſen wurden, von Lobeserhebungen des Photius und des Kaiſers überfloßen, und die Abgeordneten dieſer Patriarchen auf der letzten Synode für Lügner und Betrüger erklärten; höchſt wahrſcheinlich trifft dieſer Vorwurf vielmehr die auf der jetzt verſammelten Synode anweſenden Abgeordneten, welche zu Allem ihre Zuſtimmung gaben; denn ein Zeitgenoſſe, der Verf. des Breviarium der 8ten Synode, behauptet, daß, ſeitdem der P. Nikolaus mit Zuſtimmung der drei Orientaliſchen Patriarchen

den Photius anathematiſirt habe, keiner von dieſen ihn mehr anerkannt habe. Als in der vierten Sitzung die Bedingungen und Forderungen des Papſtes zur Sprache kamen, gab man ſich nicht einmal den Schein, den Papſt, der durch ſeine Nachgiebigkeit nur ſein Anſehen geſchwächt hatte, befriedigen zu wollen; die Frage wegen der Bulgaren wurde an den Kaiſer verwieſen, die Forderung, daß Laien nicht mehr zu Biſchöfen gemacht würden, für unausführbar erklärt; aber mit Freuden ſtimmte man für die Verdammung der gegen Photius gehaltenen Synoden und die Exkommunikation der Schismatiker, d. h. derer, die den Photius nicht anerkennen wollten. In der 5ten Sitzung am 26ten Januar 880 wurde eine Art Kartel zwiſchen den Patriarchen von Alt- und Neu-Rom beſchloſſen, wonach jeder die Abſetzungen und Exkommunikationen des Andern ſofort genehmigen ſollte. Hierauf wurden noch zwei Sitzungen in der Anweſenheit des Kaiſers gehalten; das Symbolum von 381 wurde mit einem deutlich auf die Kirchen des Occidents ſich beziehenden Anathema gegen jede Veränderung durch fremde Worte, Zuſätze oder Weglaſſungen als Glaubensnorm aufgeſtellt; zuletzt hielt Prokopius von Cäſarea eine Lobrede auf Photius, den er mit Chriſtus verglich, und die Synode wurde mit Akklamationen geſchloſſen, deren letzte war: „Den Patriarchen Photius und Johannes lange Jahre!“ Den Akten iſt noch ein angebliches Schreiben des Papſtes Johann an Photius beigefügt, worin der Zuſatz filioque als ein der Römiſchen Kirche fremder verläugnet und für eine Blasphemie erklärt wurde, die man allmälig und mit Schonung wieder zu vertilgen ſuchen müſſe. Die ganze Synode erſcheint als die würdige Schweſter der Räuberſynode von 449, nur mit dem Unterſchiede, daß man dort durch offenbare Gewalt und Tyrannei ſeinen Zweck erreichte, hier aber Alles durch Liſt, Betrug und Fälſchung vollbracht wurde. Photius hatte ſchon früher ſolche Proben ſeiner Meiſterſchaft in der Kunſt der Verfälſchung abgelegt, daß aller Wahrſcheinlichkeit nach auch in den Akten dieſer Synode Vieles, und mehr, als ſich bei dem Mangel an ſonſtigen Nachrichten und Urkunden ſicher nachweiſen läßt, von ihm interpolirt oder erſonnen iſt. So viel ſcheint gewiß, daß die

päpſtlichen Legaten, der Kard. Petrus und die beiden von einer früheren Sendung noch anweſenden Biſchöfe, von einem Gewebe ſchlauer Täuſchungen umſponnen, und der Griechiſchen Liſt durchaus nicht gewachſen, eine klägliche Rolle ſpielten; ſo gründlich verdorben, ſo feil und niederträchtig war damals der Byzantiniſche Klerus zum größten Theile, daß es eines mehr als gewöhnlichen Vereins von Redlichkeit und Scharfblick bedurfte, um ſich in dieſer unreinen, giftigen Atmoſphäre vor Anſteckung zu bewahren. Der Papſt, von ſeinen Legaten auch mit der falſchen Nachricht, daß Bulgarien der Römiſchen Kirche zurückgegeben werden ſolle, getäuſcht, dankte dem Kaiſer für den Dienſt, den er der Kirche durch dieſe Synode geleiſtet habe, ſcheint aber doch einigen Argwohn gehegt zu haben, denn er ſetzte bei: Wenn ſeine Legaten vielleicht in Einigem gegen die päpſtliche Weiſung gehandelt hätten, ſo genehmige er dieß nicht. Allmälig wurden ihm die Augen geöffnet; er ſandte den B. Marinus nach Konſtantinopel, der Alles, was die Legaten gegen ihre Inſtruktion gethan, für nichtig erklärte, dafür aber vom Kaiſer einen Monat lang gefangen geſetzt wurde. Derſelbe Marinus verwarf als Nachfolger Johannes VIII die Photianiſche Synode, und verdammte Photius, was Hadrian III wiederholte. Als Baſilius 886 geſtorben, mußte Photius zum zweitenmale ſeiner kirchlichen Würde entſagen; ſein Geſchöpf, Theodor Santabaren, den er zum Erzbiſchof von Euchaites erhoben, hatte den fehlgeſchlagenen Verſuch gemacht, den Kaiſer mit ſeinem Sohne Leo zu entzweien; ſobald dieſer den Thron beſtieg, rächte er ſich an ihm und ſeinem Beſchützer. Zwei Staatsbeamte laſen in der Kirche ein Verzeichniß der von Photius begangenen Verbrechen vor, und erklärten ihn für abgeſetzt, worauf er noch fünf Jahre im Kloſter lebte; ſeine Würde erhielt der junge Stephanus, Bruder des Kaiſers. Da Photius dieſen zum Diakon geweiht hatte, und der Römiſche Stuhl mit der Synode von 869 alle Ordinationen des Photius als ungültig betrachtete, ſo forderte der Kaiſer die in der Hauptſtadt anweſenden Biſchöfe auf, gemeinſchaftlich mit ihm an den Papſt zu ſchreiben, daß er den von Photius Ordinirten Diſpenſation und Losſprechung gewähren wolle. Hierauf ſchrieb

der Kaiſer ſowohl als Stylianus Metropolit von Cäſarea nach Rom; da aber der Kaiſer in ſeinem Briefe angab, Photius habe reſignirt, während Stylianus von deſſen Vertreibung ſprach, ſo behielt ſich der Papſt Stephan V ſein Urtheil bis auf genauere Kenntniß der Verhältniſſe vor. Inzwiſchen ſtarb der junge Patriarch Stephan 893, und unter ſeinem Nachfolger Antonius ſchrieben Stylian und mehrere Biſchöfe nochmals nach Rom, wo unterdeß Formoſus Papſt geworden war, und baten um Nachſicht für die von Photius Ordinirten, ſprachen auch den Wunſch aus, er möge die Orientaliſchen Patriarchen durch eine Encyclica zu derſelben Nachſicht vermögen; aber Formoſus ſandte zwei Biſchöfe mit der Entſcheidung, daß die Photianer nur als Laien in die Kirchengemeinſchaft wieder aufgenommen werden ſollten.

§. 69.

Verhältniß der beiden Kirchen im 10ten und 11ten Jahrh. Erneuerung des Schisma durch Michael Cerularius.

Die Briefe des Patriarchen Nikolaus bei Baronius ad an. 912. Glaber Radulph. 4, 1. Luitprandi legatio ad Niceph. Phocam, in Corp. script. Byzant. P. XI, Bonn. 1828. Die Briefe des Cerularius und Leo v. Achrida, die Schriften des Humbert und Nicetas Pectoratus, die commemoratio eorum, quae gesserunt apocrisiarii S. R. E. in regia urbe, und die Exkommunikationsſchrift in Canis. Basnage thesaur. T. III, P. I, 281—328. Die Briefe des P. Leo IX in Mansi T. XIX. Zwei Briefe des Cerularius an den P. Petrus von Antiochien und deſſen Antwort in Cotelerii monum. Graec. T. II.

Der Kaiſer Leo veranlaßte im J. 905 eine vorübergehende Spaltung innerhalb der Byzantiniſchen Kirche, als er ſich zum viertenmale mit Zoe Karbonopſine vermählte. Eine vierte Ehe war ſeit langer Zeit in der Griechiſchen Kirche verboten; der Patriarch Nikolaus Myſticus hatte ihn fußfällig gebeten, dieſes Ärgerniß nicht zu geben, und als Leo dennoch ſich von einem Geiſtlichen des Palaſtes trauen ließ, excommunicirte Nikolaus dieſen, und unterſagte dem Kaiſer den Eintritt in die Kirche.

Auch die Vorſtellungen der päpſtlichen Legaten, die auf den Wunſch des Kaiſers gekommen waren, erſchütterten die Standhaftigkeit des Mannes nicht; endlich ließ ihn Leo 906 gewaltſam entfernen und den Syncellus Euthymius an ſeine Stelle ſetzen, der den Kaiſer zur Kommunion zuließ. Nikolaus wurde indeß nach Leo's Tode oder noch in ſeiner letzten Krankheit zurückgerufen, und erſuchte darauf den P. Johannes X, er möge Legaten ſenden, damit die Frage wegen der vierten Ehe nunmehr, da ſie keine perſönliche mehr ſei, unparteiiſch entſchieden werde. Denn ſeit der Abſetzung des Euthymius war eine Spaltung entſtanden zwiſchen Nikolaiten und Euthymianern, Bekämpfern und Vertheidigern der Gültigkeit der vierten Ehe. Die Legaten des Papſtes ſtellten die Eintracht wieder her, und ein Edikt des Kaiſers Konſtantin unterſagte die vierte Ehe. — Die von Photius früher erhobenen Beſchuldigungen waren jetzt vergeſſen, oder wurden unerwähnt gelaſſen; der B. Luitprand von Cremona, der als Geſandter des Kaiſers Otto 968 in Konſtantinopel weilte, und dort auch theologiſche Unterredungen hatte, weiß nichts von ſolchen Vorwürfen. Aber es fehlte nicht an andern Veranlaſſungen zum Zwiſte: während Luitprands Anweſenheit kamen Abgeordnete des Papſtes Johann XIII mit einem Briefe an Nicephorus Phokas, der darin Kaiſer der Griechen genannt war, wogegen Otto der Titel: Kaiſer der Römer und Auguſtus gegeben wurde; dieß erregte ſolche Erbitterung, daß die Abgeordneten in den Kerker geworfen wurden; der Patriarch Polyeukt mußte auf des Kaiſers Befehl den B. von Otranto zum Erzbiſchof erheben, damit er, und nicht der Papſt, die Biſchöfe der Umgegend ordinire, und in Kalabrien und Apulien ſollte der Gottesdienſt nicht mehr nach Lateiniſchem, ſondern nach Griechiſchem Ritus gefeiert werden. Den Titel: „ökumeniſcher Patriarch" legten ſich die Prälaten der Hauptſtadt zwar fortwährend bei, aber es kränkte ihren Ehrgeiz, daß die Römiſche und die Abendländiſche Kirche ihre Zuſtimmung dazu verweigerte, und der Patriarch Euſtathius wandte ſich deshalb im J. 1024, vom Kaiſer unterſtützt und mit bedeutenden Geldgeſchenken an den Papſt Johann XIII. Zu Rom, wo damals die Simonie nichts Ungewöhnliches war,

ſoll man ſchon geneigt geweſen ſein, ſein Geſuch zu bewilligen; als aber die Sache kund wurde, ſprach ſich in Italien und Frankreich lauter Unwille darüber aus; von mehreren Prälaten kamen dringende Vorſtellungen, dem Römiſchen Stuhl doch nicht einen ſolchen Schandfleck anzuhängen, und die Bewilligung unterblieb.

Michael Cerularius, der als Laie wegen einer Verſchwörung gegen Michael den Paphlagonier in's Kloſter geſtoßen worden war, auch als Patriarch (1043—59) von unerſättlichem Ehrgeize, dabei unwiſſend und abergläubiſch, vollendete die vielfach vorbereitete Trennung. Er erließ 1053 in Verbindung mit dem gelehrteren B. Leo von Achrida Metropoliten von Bulgarien ein Schreiben an den B. Johann von Trani in Apulien, und durch ihn an alle Biſchöfe, Prieſter, das Volk der Franken und an den Papſt ſelbſt, worin den Abendländern vorgeworfen wurde, daß ſie judaiſirend gegen den von Chriſto beobachteten Gebrauch ungeſäuertes Brod zur Euchariſtie nähmen, daß ſie an den Sonnabenden in der Quadrageſimalzeit faſteten, von Blut und Erſticktem äßen, und in der Faſtenzeit das Alleluja nicht ſängen. Dieſes Schreiben übergab der Kardinal Humbert in lateiniſcher Überſetzung dem P. Leo IX, der es ſogleich ausführlich widerlegte und unter anderm bemerkte, daß, während Cerularius die Kirchen der Lateiner habe ſchließen und den lateiniſchen Äbten und Mönchen ihre Klöſter habe nehmen laſſen, bis ſie den Griechiſchen Gebräuchen ſich fügen würden, zu Rom dagegen zahlreiche Kirchen und Klöſter der Griechen völlig ungeſtört ihren vaterländiſchen Ritus ausübten. Dieſem mehr apologetiſchen Schreiben des Papſtes folgte bald ein poſitiv polemiſches, welches drei Legaten, der Kardinal Humbert von S. Rufina, der Erzb. Petrus von Amalfi und der Kanzler Friedrich 1054 überbrachten; darin wurde dem Cerularius vorgeworfen, daß er die Patriarchen von Antiochien und Alexandrien ſeiner Herrſchaft unterwerfen wolle und den Titel ökumeniſcher Patriarch führe. Indeß verfaßte auch Humbert während ſeines Aufenthaltes in Konſtantinopel eine Vertheidigungsſchrift, worin er den Griechen ihre Mißbräuche vorwarf, daß

ſie die Lateiner wieder tauften, ihren Prieſtern ſelbſt an den Tagen des Altardienſtes den Gebrauch der Ehe geſtatteten, die Kinder erſt am 8ten Tage nach der Geburt tauften; der Streit über das euchariſtiſche Brod drehte ſich vorzüglich um die Frage, ob Chriſtus das h. Abendmahl mit geſäuertem oder ungeſäuertem Brode eingeſetzt habe. Humberts Schrift wurde auf Befehl des Kaiſers Konſtantin Monomachus, der damals aus politiſchen Gründen keine Trennung wünſchte, deshalb auch die Legaten wohlwollend empfangen und in ſeinem Pallaſte aufgenommen hatte, ins Griechiſche überſetzt. Der Mönch des Kloſters Studium Nicetas Pectoratus nahm in ſeiner bittern Gegenſchrift die Prieſterehe in Schutz, und behauptete, das ungeſäuerte Brod ſei ein unvollkommenes, leb- und kraftloſes Brod, durch deſſen Genuß die Lateiner ſich an den Tiſch der Juden ſetzten. In ſeiner Antwort überſchritt nun auch Humbert das Maß gerechter Nothwehr; er nannte ſeinen Gegner einen Sterkoraniſten, weil er geſagt hatte, die Euchariſtie breche das Faſten, und anathematiſirte ihn und alle ihm Gleichgeſinnten, wenn ſie ihre Lehre nicht ändern würden. Und wirklich widerrief Nicetas gleich darauf ſeine Anklagen, verdammte ſeine Schrift und Alle, welche den Primat des Römiſchen Stuhles über alle Kirchen läugnen oder deſſen reinen Glauben antaſten würden, und ward ein aufrichtiger Freund der Legaten.

Da Cerularius bisher jede Beſprechung mit den Legaten hartnäckig verweigert hatte, ſo legten ſie in Gegenwart des Klerus und des Volkes auf den Altar der Sophienkirche eine Exkommunikationsſchrift, worin die Anklagen, welche Michael gegen die Lateiner erhoben, gegen ihn und ſeine Partei gekehrt und andre beigefügt waren; überdieß ſprachen ſie in Gegenwart des Kaiſers das Anathema gegen jeden, welcher hartnäckig den Glauben und das Opfer des Römiſchen Stuhles tadeln würde. Gleich nach ihrer Abreiſe wurden ſie vom Kaiſer auf den Wunſch des Cerularius ſelbſt zurückgerufen, aber es ſcheint, daß der Patriarch ſich zu einer öffentlichen Konferenz mit ihnen nur in der Abſicht erbot, um ſie der Wuth des Volkes, die er durch eine verfälſchte Überſetzung der Exkommunikationsſchrift aufgeregt hatte, preiszugeben; der Kaiſer vereitelte dieß, und

die Legaten reisten ab. Cerularius aber entzündete durch die Beſchuldigung, daß der Kaiſer, im Einverſtändniſſe mit den Römern ſtehend, die Griechiſche Kirche verrathe, einen Aufruhr, ſprach auf einer in der Eile verſammelten kleinen Synode das Anathema über die Legaten, machte einen Bericht über das zwiſchen ihm und den Legaten Vorgegangene bekannt, worin er die Legaten für Betrüger erklärte, welche in Verbindung mit ſeinem Feinde, dem Feldherrn Argyrus, eine Sendung vom Papſte blos vorgegeben, und in deſſen Namen falſche Briefe geſchmiedet hätten, und bemühte ſich, auch die Orientaliſchen Patriarchen zum Bruche mit der Römiſchen Kirche zu bewegen. Sein Schreiben an den Patriarchen Petrus von Antiochien enthält ein Verzeichniß fernerer Anſtöße, welche er an den Occidentalen entdeckt hatte: man erlaube bei ihnen zwei Brüdern, zwei Schweſtern zu heirathen; ihre Biſchöfe trügen Ringe und zögen mit in den Krieg; in der Meſſe küſſe ein Geiſtlicher den andern; ſie tauften durch eine einzige Untertauchung, gäben dem Täufling Salz in den Mund, verehrten die Reliquien und Bilder nicht, rechneten Gregorius den Theologen, Baſilius und Chryſoſtomus nicht zu den Heiligen. Unter dieſen Vorwürfen war einer, von der Heerfahrt mancher Biſchöfe, gerecht; einer, von dem Zuſatz des filioque, von Bedeutung; die andern waren theils ganz unwahr, theils kleinlich und nichtig; und es gehörte der Byzantiniſche, mit Unwiſſenheit gepaarte Dünkel, das Kleben an Äußerlichkeiten bei zunehmender Geiſtloſigkeit dazu, um ſolche Dinge zum Vorwand einer Spaltung zu nehmen, deren heilloſe Folgen nicht ſchwer vorauszuſehen waren. Charakteriſtiſch iſt in dieſem Briefe das Erſtaunen und die Entrüſtung des Cerularius über die angebliche Äußerung der Legaten, ſie kämen, nicht um ſich belehren zu laſſen, ſondern um die Griechen zu belehren. Der Patriarch von Antiochien, der bei ſeinem Amtsantritte die kirchliche Gemeinſchaft mit dem Papſte durch ein an ihn gerichtetes Synodalſchreiben erneuert hatte, antwortete ſeinem Kollegen zu Konſtantinopel in friedlicherem Sinne, widerlegte ſeine Behauptung, daß die Namen der Römiſchen Biſchöfe ſchon ſeit Vigilius nicht mehr in die Diptychen der Orientaliſchen Kirchen

geſetzt worden ſeien, durch die Thatſache, daß er ſelbſt vor 45 Jahren in der Hauptſtadt den Namen des Papſtes Sergius in den dortigen Diptychen geſehen habe; unter den gegen die Lateiner erhobenen Anklagen, erklärte er, ſei nur der eine wegen des Zuſatzes zum Glaubensbekenntniſſe von Belang; zwar ſei es auch anſtößig, daß ſie den verheiratheten Prieſtern die Darbringung des h. Opfers nicht geſtatteten, und ungeſäuertes Brod zum Opfer nähmen, aber wenn nur jener Zuſatz geſtrichen werde, könne man das Übrige dulden. Die andern Beſchuldigungen hielt er theils für grundlos, theils für unbedeutend; Cerularius möge doch bedenken, daß die Leiden und Unglücksfälle des Griechiſchen Reiches von der Spaltung zwiſchen ihren Kirchen und dem erſten apoſtoliſchen Stuhle kämen, und daß ja auch im Orient manche kirchliche Mißbräuche unter dem Volke geduldet würden. Petrus hatte in ähnlichem verſöhnendem Sinne an den B. Dominikus von Aquileja geſchrieben, aber ſein Brief ſcheint wenig auf Cerularius gewirkt zu haben, denn ein zweites Schreiben dieſes Mannes an ihn wiederholt nur die Beſchuldigungen gegen die Römiſchen Legaten. Sein Einfluß zu Konſtantinopel war ſo mächtig, daß er 1057 die Abſetzung des Kaiſers Michael Strationikus und die Erhebung des Iſaak Komnenus bewirken konnte; aber nun wurde er auch ſo übermüthig, daß er das Zeichen der kaiſerlichen Würde zu tragen begann, und äußerte, zwiſchen dem Prieſterthume und dem Kaiſerthume ſei kaum ein Unterſchied; da ließ ihn der Kaiſer nach Prokonneſus in's Exil führen, wo er 1059 ſtarb; aber das Unheil, das er in der Kirche geſtiftet, ſtarb nicht mit ihm; nach ihm trat zwar noch keine förmliche, erklärte Spaltung zwiſchen beiden Kirchen aber doch eine Kälte und ein ſchwankender Zuſtand ein, wiewohl noch P. Alexander den B. Petrus von Anagni als ſeinen Apokriſiar 1071 an den Kaiſer Michael ſandte, wo er ein Jahr lang verweilte.

Drittes Kapitel.

Geſchichte der Päpſte.

§. 70.

I. Bis zum Tode Leo's III, 816.

I. Monumenta dominationis Pontificiae seu Codex Carolinus, ed. Cenni. Rom. 1760. 2 V. 4, (enthält Briefe der Päpſte von Gregor III bis Hadrian I an Karl Martell, Pipin, Karlmann und Karl den Gr.). Anastasius Bibliothecarius ſ. oben.

II. Orsi della origine del dominio e della sovranità de Rom. Pontefici sopra gli Stati loro temporalmente soggetti, II ediz. da Gaet. Cenni. Roma 1754.

Die Römiſche Kirche erſcheint im Anfange dieſer Periode in einer ſehr unſicheren, vielfach gedrückten Lage; aber die politiſchen Verhältniſſe Italiens, aus denen dieſe Lage hervorging, trugen keine Gewähr der Dauer, vielmehr alle Keime einer bedeutenden Umwälzung in ſich, und offenbar waren die Päpſte dazu beſtimmt und durch ihre Stellung genöthigt, in dieſer Zeit des Übergangs keine blos leidende, ſondern eine thätig eingreifende und die Ereigniſſe leitende Rolle zu ſpielen. Das Griechiſche Kaiſerthum, unter deſſen Herrſchaft Rom nebſt dem ſüdlichen und einem Theile des nordöſtlichen Italiens noch ſtand, war zu nachhaltigem Schutze zu ſchwach, aber ſtark genug zur Verübung mancher Unbild; die Lombarden verfolgten, wenn auch mit Unterbrechungen, den in ihrer Lage natürlichen Plan, ſich ganz Italien, vorzüglich aber Rom mit dem Papſte zu unterwerfen, und dergeſtalt ſchienen die Päpſte und die Römer nur die Wahl zwiſchen dem Griechiſchen oder dem noch verhaßteren Lombardiſchen Joche zu haben. Die erſten Päpſte dieſer Periode, Leo II, 682—84, und Benedikt II — 686, empfingen noch Beweiſe der Neigung und Verehrung, welche der Kaiſer Konſtantin gegen den Römiſchen Stuhl hegte; er geſtattete, daß der von Klerus und Volk gewählte Papſt ſogleich, ohne die Beſtätigung des Kaiſers oder des Exarchen zu Ravenna abzuwarten, geweiht werde; aber ſchon Juſtinian II ſcheint dieß zurückgenommen zu haben. Die Papſt-

wahlen ſelbſt waren auch nicht ſelten ſtreitig, denn bei der wichtigen politiſchen Stellung, welche die Päpſte bereits als faktiſche Oberhäupter des Römiſchen Gemeinweſens einnahmen (ſo daß der vom Byzantiniſchen Hofe ernannte Dux und der Exarch wenig neben ihnen vermochten) war es natürlich, daß die Römiſche Bürgerſchaft die Wahl mehr nach politiſchen Rückſichten entſchieden wiſſen wollte, während beim Klerus die kirchliche Befähigung den Ausſchlag gab. Auf die kurze Verwaltung Johannes V und Konons folgte 687 Sergius I; ihn wollte Juſtinian II wegen ſeines Widerſtandes gegen die Trullaniſchen Kanonen 694 gefangen nach Konſtantinopel führen laſſen, aber die Soldaten von Ravenna und der Pentapolis eilten zu ſeinem Schutze herbei; eben ſo ſcheiterte der Verſuch des Exarchen Johannes, mit Verdrängung des Sergius den Archidiakon Paſchalis auf den päpſtlichen Stuhl zu ſetzen, an der Entſchloſſenheit des Volkes, ſeinen Biſchof zu vertheidigen. Auch unter Johann VI, 701—705, ſcheint der bloße Verdacht, daß der Exarch etwas zum Nachtheile des Papſtes beabſichtige, einen Aufſtand entzündet zu haben, den nur die Vorſtellungen Johanns zu beſchwichtigen vermochten. Bemerkenswerth iſt, daß damals ſieben Päpſte nach einander, nämlich nach Konon, Sergius und Johann VI auch Johann VII, 705—707, Siſinnius 708, und Konſtantin, 708—15, Griechen oder Syrier waren, was wohl entweder dem Mangel an theologiſch gebildeten Römiſchen Geiſtlichen oder dem Einfluſſe des Byzantiniſchen Hofes zugeſchrieben werden muß; jedenfalls ſcheint damals ſchon eine bedeutende Anzahl gelehrter Orientalen in Rom gewohnt, und ein Theil des Römiſchen Klerus aus Griechen beſtanden zu haben, deren Zahl dann durch die Verfolgungen der Bilder-ſtürmenden Kaiſer noch ſehr vermehrt wurde. Konſtantin, von Kaiſer Juſtinian wahrſcheinlich wegen der Trullaniſchen Synode, deren Kanonen der Römiſche Stuhl theilweiſe verwarf, nach Konſtantinopel gerufen, wurde zu Nikomedien mit großen Ehrenbezeugungen empfangen; der Kaiſer warf ſich mit der Krone auf dem Haupte vor ihm nieder, ließ ſich die Kommunion von ihm reichen, und ſtellte

ihm eine urkundliche Beſtätigung aller Freiheiten der Römiſchen Kirche zu.

Der Römer Gregorius II, 715—31, ein ausgezeichneter Papſt, nicht unwürdig, ſeinem großen gleichnamigen Vorgänger verglichen zu werden, ſah den längſt drohenden Kampf nach der einen Seite hin beginnen. Der Verſuch des Kaiſers Leo, ſeine Edikte wider die Bilder auch in Italien vollſtrecken zu laſſen, verbunden mit der gleichzeitigen Auflegung einer neuen Kopfſteuer, erzeugte eine Empörung; der Griechiſche Dux zu Rom, der, vom Kaiſer dazu veranlaßt, eine Verſchwörung gegen das Leben Gregor's angeſtiftet hatte, wurde verjagt; der Exarch Paul, der gegen Rom zog, mußte vor den bewaffneten Römern und Tusciern zurückweichen; der Papſt war genöthigt, die weltliche Regierung Roms in ihrem ganzen Umfange zu übernehmen. Die Italiener wollten einen neuen Kaiſer wählen, was aber der Papſt verhinderte. Rom, die Pentapolis, (d. h. der Bund der fünf Städte Peſaro, Rimini, Fano, Umana und Ancona), Venedig und Ravenna erhoben ſich, von den Langobarden unterſtützt, unter dem Patronate des Papſtes, und wählten ſich Duces; aber die Langobarden waren unzuverläßige Verbündete und gefährliche Beſchützer; ihr König Luitprand erſchien bald nachher als Bundesgenoſſe des Griechiſchen Exarchen mit ſeinem Heere vor Rom; doch gelang es dem Papſte noch, ihn in einer Unterredung zur Bewilligung eines Friedens zu bewegen; und durch ſeine Vermittlung kam dann auch ein Friede mit dem Exarchen zu Stande.

Gregorius III, ein Syrer, 731—741, ſah ſich in denſelben kirchlichen Kampf gegen die Ikonoklaſten, und in den politiſchen gegen die Langobarden verwickelt; ſeine Geſandten, die er nach Konſtantinopel ſchickte, wurden mißhandelt; Luitprand entriß, die Weigerung des Papſtes, ihm den nach Rom geflüchteten Herzog Guido von Spoleto auszuliefern, zum Vorwande nehmend, dem Römiſchen Dukat vier Städte, und verwüſtete die Patrimonien der Römiſchen Kirche; es war klar, daß er dabei nicht ſtehen bleiben, eben ſo klar, daß Rom, auch vom Oriente her befeindet, den übermächtigen Langobarden unterliegen würde; da wandte ſich Gregor an

den ſiegreichen Karl Martell, den mächtigen Beherrſcher der Franken, ſandte ihm die Schlüſſel des Grabes Petri, und beſchwor ihn, der Kirche des h. Petrus, der die Langobarden ſelbſt h. Geräthe und Weihgeſchenke geraubt hätten, zu helfen. Karl ſandte Boten nach Rom, aber keine wirkliche Hülfe; Gregor's Nachfolger, der Syrer Zacharias, 741—752, mußte den Herzog von Spoleto preisgeben, und erlangte durch eine Unterredung mit Luitprand die Rückgabe der vier Städte und der weggenommenen Patrimonien und einen Frieden oder Waffenſtillſtand auf 20 Jahre. In dieſer Zeit war Luitprand der mächtigſte Herrſcher in Italien, nach ihm vermochte das Meiſte der Papſt, zu dem die Bedrückten aus allen Theilen der Halbinſel ihre Zuflucht zu nehmen pflegten; ſeine Macht gründete ſich aber nicht auf Waffengewalt, ſondern auf das Anſehen ſeiner Würde, auf den in ganz Italien zerſtreuten Grundbeſitz der Römiſchen Kirche und auf die erprobte Uneigennützigkeit ſeines Charakters. Nur geringe Gewalt beſaß der Exarch in Ravenna, und die Authorität des Kaiſers war zum bloßen Titel herabgeſunken. Viermal wußte Zacharias blos durch die Kraft ſeines beredten Wortes die Langobardiſchen Könige zur Niederlegung der Waffen und zur Schonung der von ihnen bedrohten Italiſchen Provinzen zu bewegen. Ein ſolcher Einfluß zeugt für den religiöſen Sinn jener Zeit — einer Zeit, in welcher Könige und Fürſten häufig aus den Händen des Papſtes das Mönchs-Gewand empfingen; ſo war 728 König Ina von Weſſex nach Rom gekommen, und als Ascet, von ſeiner Händearbeit ſich nährend, geſtorben; ihm war 745 der Herzog Unald von Aquitanien gefolgt; 747 ließ ſich der Auſtraſiſche Herzog Karlmann, Pipins Bruder, vom Papſte, zum Mönche weihen, 750 that der Langobardiſche König Rachis mit ſeiner Gattin und Tochter denſelben Schritt, und bald darauf wurde auch der Herzog Anſelm von Friul Mönch. Kurz vor ſeinem Tode vollbrachte Zacharias noch einen wichtigen kirchlich-politiſchen Akt im Fränkiſchen Reiche, indem er die von der Nation beſchloſſene Änderung der Dynaſtie genehmigte; der B. Burkard von Würzburg und der Kaplan Fulrad brachten die päpſtliche Entſcheidung zurück, daß der, welcher in Wirklich-

keit die königliche Macht beſitze, auch König ſein ſolle, und ſo wurde Pipin durch die Wahl der Franken, durch die Authorität des apoſtoliſchen Stuhles, durch die Weihung der Biſchöfe und die Unterwerfung der Fürſten am 1ten März 752 zu Soiſſons auf den Thron erhoben, und Chilperich II, der letzte ſchwache Merowingiſche Namenskönig, ſtarb im Kloſter.

Unter Stephan II, 752—757, machte der Langobardiſche König Aiſtulf durch die Eroberung des Exarchats mit Ravenna und der Pentapolis der Griechiſchen Herrſchaft im obern Italien ein Ende, zog gen Rom, hielt einen dem Papſte auf 40 Jahre beſchwornen Frieden nur vier Monate, und legte den Römern, als ob Rom bereits ihm gehöre, eine Kopfſteuer auf. Vergeblich ſuchte der Papſt Hülfe in Konſtantinopel, vergeblich unterhandelte er zu Pavia mit Aiſtulf; da folgte er der Einladung der Fränkiſchen Geſandten, in ihr Reich zu kommen, und Aiſtulf mußte ihn wider Willen ziehen laſſen. Im Kloſter S. Denys ertheilte Stephan 754 Pipin und ſeinen Söhnen Karl und Karlmann die königliche Salbung zum zweitenmale, und verlieh ihm und ſeinen Nachfolgern den Titel: Römiſcher Patricius. Mit dieſem Titel pflegten die Kaiſer den Exarchen die Ausübung der kaiſerlichen Gewalt in Italien zu übertragen; der Papſt ſcheint ihn als Römiſcher Biſchof und als Oberhaupt der Römiſchen Respublica verliehen, und damit vorzüglich den Begriff eines Schirmvogts der Römiſchen Kirche verbunden zu haben. Pipin zog vom Papſte begleitet 754 nach Italien, und Aiſtulf, in Pavia eingeſchloſſen, verſprach Rom in Ruhe zu laſſen, und die zuletzt genommenen Städte herauszugeben. Wortbrüchig erneuerte er 755 den Krieg, bedrängte Rom unter argen Verheerungen der Umgegend, ward aber von Pipin, den der Papſt wieder herbeigerufen, zur Abtretung der eroberten Landſchaften genöthigt, und nun ſchenkte der Franken-König das Exarchat, enthaltend die Städte Ravenna, Rimini, Peſaro, Fano, Ceſena, Sinigaglia, Forlinpopoli, Forli, Jeſi, Comacchio und Narin, für ewige Zeiten dem h. Petrus, der Römiſchen Kirche und ihren Biſchöfen, oder, wie es in einem Briefe des Papſtes heißt, dem h. Petrus, der Kirche und der Römiſchen Republik, d. h. eben den Päpſten, die ſchon ſeit

geraumer Zeit thatſächlich die Oberhäupter des Römiſchen Gemeinweſens waren. Rom, da es von den Langobarden nicht erobert worden, konnte natürlich nicht in der Schenkung begriffen ſein, aber der Papſt wurde bereits als Oberhaupt Roms anerkannt, und Pipin ermahnte die Römer zum Gehorſam gegen den Papſt, den dieſe auch zu leiſten verhießen. Pipin antwortete den Griechiſchen Geſandten, die die Rückgabe des Exarchats an ihren Kaiſer begehrten, um keines Menſchen willen, ſondern nur aus Liebe zum h. Petrus habe er dieſen Kampf unternommen; aber die Gründung des Kirchenſtaates in Italien war eben ſo ſehr ein Werk und Bedürfniß der Zeit und der Verhältniſſe Italiens. Das Römiſche Italien, vom Langobardiſchen Joche befreit, durfte nicht unter die Zwingherrſchaft der Griechen, von welchen es auf die Dauer doch nicht behauptet werden konnte, zurückkehren, zumal nicht unter dem Verfolger der Kirche, Konſtantin Kopronymus; ſeit Gregor dem Großen waren es die Päpſte allein, welche verhindert hatten, daß nicht ganz Italien die Beute der Langobarden wurde; ſie waren die natürlichen Beſchützer der Römiſchen Bevölkerung gegen die fremden Eindringlinge; ohne Zweifel war Pipins Schenkung den Wünſchen der in derſelben Begriffenen völlig gemäß, und die faktiſche Souverainetät der Päpſte war in dieſen Gegenden bereits ſo weit ausgedehnt, daß die Schenkung von mehreren gleichzeitigen Geſchichtſchreibern als eine Reſtitution bezeichnet wird. Die Lage Italiens forderte durchaus die Bildung einer neuen rein Italieniſchen Macht, und dazu waren damals die Elemente nirgends als in Rom und den Päpſten vorhanden. Die Päpſte aber traten nun als Italieniſche Fürſten gleich andern weltlichen Herrſchern in jene Rechte und Pflichten ein, welche ſich aus der Nothwendigkeit, eine Herrſchaft nach Innen und Außen feſtzuſtellen und zu bewahren, ergeben.

Unter Paulus I, dem Bruder des vorigen Papſtes, 757—767, entſtanden neue Zwiſtigkeiten mit den Langobarden, da dieſe von den verſprochenen ſieben Städten der Pentapolis und Ämilia nur einige herausgaben, Imola, Bologna, Oſima und Ancona aber zurückbehielten, und manche Feindſeligkeiten gegen das päpſtliche Gebiet verübten. Fränkiſche Sendboten kamen,

den Streit zu vermitteln, und zu entſcheiden; die Briefe, welche Paul und Pipin wechſelten, zeigen, daß der Papſt wirklicher Regent Roms war, ſich aber in allen wichtigeren Dingen mit dem Patricius Pipin berieth. Während Paul's letzter Krankheit wurde ein Laie Konſtantin durch ſeinen Bruder, den Dux Toto, mit Waffengewalt auf den päpſtlichen Stuhl erhoben, auf welchem er ſich ein Jahr lang behauptete. Der Primicerius Chriſtoph und ſein Sohn Sergius ſtürzten ihn 768; darauf verſuchte eine Partei, den Mönch Philipp zum Papſte zu machen, der aber ſchnell wieder in ſeinem Kloſter verſchwand; endlich wurde Stephan III (IV), ein Siciliſcher Prieſter und Mönch, vom Klerus und Volke gewählt; er hielt 769 im Lateran eine zahlreiche, auch von 12 Fränkiſchen Biſchöfen beſuchte Synode, welche verordnete, daß kein Laie mehr unmittelbar zur päpſtlichen Würde erhoben werde. Zwei Parteien ſtanden damals in Rom einander gegenüber, eine Fränkiſche und eine Langobardiſche; der letztern kam der König Deſiderius ſelbſt mit einem Heere zu Hülfe, und der Papſt ſcheint eine Zeit lang in ihrer Gewalt ſich befunden, und unter ihrem Einfluſſe den Bericht an Karl geſchrieben zu haben, worin er den Deſiderius ſeinen geliebten Sohn nennt, und verſichert, daß der König jede der Römiſchen Kirche gebührende Entſchädigung und Reſtitution (die justitias b. Petri) geleiſtet habe. Chriſtophorus und Sergius einerſeits und Paulus Afiartas, der Führer der Langobardiſchen Partei, andrerſeits ſind die erſten Glieder in jener langen Reihe mächtiger Römiſcher Bürger, welche von nun Jahrhunderte hindurch bald die Päpſte in der Ausübung ihrer weltlichen Gewalt hemmten, bald des päpſtlichen Stuhles ſelbſt Meiſter zu werden, und ihre Kreaturen oder Verwandte auf denſelben zu erheben trachteten.

Es iſt ungewiß, ob das Schreiben des Papſtes, worin er die beiden Fränkiſchen Könige Karl und Karlmann gegen die von ihrer Mutter eingeleitete Verbindung mit Langobardiſchen Prinzeſſinnen, die nur mit Verſtoßung ihrer rechtmäßigen Gattinnen geſchehen konnte, warnte, vor oder nach jenem Berichte verfaßt worden ſei; Karl nahm dennoch die Tochter des Deſiderius zur Gemahlin, verſtieß ſie aber bald wieder, um eine

andre heimzuführen, wie denn überhaupt die Entweihung der Ehe der dunkelſte Fleck in ſeinem Charakter iſt. Gleich in den erſten Zeiten **Hadrians** I (772—95) erneuerten ſich die Angriffe der Langobarden, Deſiderius nahm mehrere Städte des Exarchats, wollte den Papſt nöthigen, die Söhne Karlmanns zu krönen, wodurch dieſer ſich mit Karl verfeindet haben würde, und drohte, wegen Hadrians Weigerung mit ſeinem Heere gen Rom zu ziehen. Der Papſt ſuchte, wie ſeine Vorgänger gethan, Hülfe beim Könige und Patricius Karl, und dieſer drang, da Deſiderius das zuerſt gegebene Verſprechen, alles Geraubte zurückzugeben, nicht hielt, 773 in Italien ein, überwand die Langobarden, beſtätigte zu Rom, welche Stadt er nur nach vom Papſte erbetener Erlaubniß betrat, ſeines Vaters Schenkung, und fügte nach der Angabe des Anaſtaſius eine ſehr umfaſſende Schenkung von Provinzen des nördlichen und mittleren Italiens nebſt Korſika, dem Dukat von Spoleto und von Benevent hinzu. Da aber die Päpſte außer dem Exarchat, dem Dukat von Rom und dem von Spoleto keine anderen Städte nachher wirklich beſaßen, ſo ſcheint es, daß Karl damals mehr verſprochen hat, als er nachmals bei veränderten Umſtänden und Entwürfen hielt; denn 774 vereinigte Karl nach Gefangennehmung des Deſiderius die Langobardiſche Krone mit der Fränkiſchen, und nannte ſich fortan König der Franken und Langobarden und Patricius der Römer. Noch zweimal empfing Hadrian Karl den Großen in Rom, im J. 781, wo der Papſt ſeine Söhne, den jungen Pipin zum Könige der Langobarden und Ludwig zum Könige von Aquitanien krönte, und wiederum im J. 787, als Karl die Beneventiner unterwarf, und dann zu Rom die dem päpſtlichen Stuhle gemachte Schenkung durch einige vom Herzog von Benevent abgetretene Städte, ſo wie durch ſechs Ortſchaften in Tuscien vermehrte.

Auf Hadrian folgte durch einſtimmige Wahl der Römer **Leo** III, 795—816, welcher ſogleich den König Karl als Patricius oder Schirmvogt der Römiſchen Kirche durch Überſendung der Schlüſſel des h. Petrus (einer Art von Reliquie, welche die Päpſte aus Gold und Eiſenſtaub von den Ketten

des Apoſtels verfertigen ließen) und einer Fahne beſtätigte, und den König um die Abordnung eines Bevollmächtigten bat, der den Römern den Eid der Treue (ob gegen den Papſt, oder gegen den König als Patricius, iſt nicht klar) abnehme. Leo wurde 799 durch eine feindliche Partei, deren Häupter Paſchalis und Kampulus, Verwandte des vorigen Papſtes, waren, überfallen, ſchwer verwundet und eingekerkert; er entkam aber nach Spoleto, und begab ſich Hülfe ſuchend zu dem damals im Lager bei Paderborn weilenden Könige, der ihn aufs Ehrerbietigſte empfing, und ſich vielleicht jetzt ſchon mit ihm über ſeine Erhebung zur Kaiſerwürde verſtändigte. Leo kehrte unter Begleitung mehrerer Fränkiſchen Biſchöfe und Grafen nach Rom zurück, die Schuldigen wurden nach Frankreich geſchickt; darauf kam Karl im November 800 ſelbſt nach Rom, und da Leo's Feinde ſchwere Beſchuldigungen gegen ſeinen Lebenswandel erhoben hatten, die verſammelten Biſchöfe aber erklärten, ihnen ſtehe es nicht zu, zu richten über den apoſtoliſchen Stuhl, ſo ſchwor der Papſt aus freier Willkühr den kanoniſchen Reinigungseid. Am nächſten Weihnachtsfeſte krönte der Papſt Karl, während er am Altare des h. Petrus kniete, unter dem Zurufe des Volkes, zum Römiſchen Kaiſer, und ſalbte ihn nebſt ſeinem Sohne Pipin. Dergeſtalt wurde nach 325 Jahren das Weſt-Römiſche Kaiſerthum erneuert, nicht von den Griechen auf die Franken übertragen; denn die Byzantiniſchen Kaiſer wurden fortwährend von den Päpſten und von den Kaiſern des Occidents als ſolche anerkannt. Aber das Kaiſerthum in Konſtantinopel, welches nicht ſelten die Beute des erſten beſten glücklichen Abentheurers oder rohen Soldaten wurde, welches die Kirche bisher mehr bedrückt und mißhandelt, als beſchützt hatte, konnte in der That für den Occident keine Berechtigung mehr haben; auch hatten die Griechen die Italieniſchen Länder nicht als gleich berechtigte Beſtandtheile des Kaiſerthums, ſondern ganz als fremde eroberte Provinzen behandelt. Durch ihre völlige Ohnmacht, dieſelben zu behaupten und gegen die Langobardiſchen Angriffe zu beſchützen, hatten ſie ihre Anſprüche darauf verloren; in Bezug auf Rom und den Römiſchen Dukat hatte ſich im Laufe des 8ten Jahrh. die päpſtliche Souverainetät

ſchon ganz ausgebildet, und die Päpſte hatten die kaiſerliche Oberhoheit der Griechiſchen Herrſcher nur noch durch den Gebrauch ihrer Namen und Regierungsjahre in öffentlichen Urkunden und durch die Prägung von Münzen mit ihren Bildniſſen (was auch die Fränkiſchen Könige früher gethan) anerkannt. Jetzt alſo ſollte Karl über alle übrigen Fürſten und Könige des Abendlandes erhoben werden, und ſeine Würde ſollte zugleich nicht länger als der kaiſerlichen in Konſtantinopel untergeordnet, ſondern als ihr gleichſtehend erſcheinen; er, der als Patricius bisher der Schirmvogt der Römiſchen Kirche geweſen, ſollte nun als Kaiſer der Schutzherr und Advokatus der ganzen katholiſchen Kirche ſein, und da dieſe die Beſtimmung hatte, ſich über alle Völker des Erdkreiſes zu verbreiten, ſo lag in ſeiner Würde nicht nur die Idee eines Vorranges vor allen Fürſten, ſondern auch die eines imperium mundi, vermöge deſſen er für die Ausbreitung des Chriſtenthums auch unter den noch heidniſchen Völkern und für das Wohl und die Erhaltung der chriſtlichen Kirche überhaupt Sorge zu tragen hatte. Natürlich erſtreckte ſich ſeine kaiſerliche Oberhoheit nun auch über den Kirchenſtaat, aber unbeſchadet der päpſtlichen Souverainetät; der Papſt blieb, was er war, Herr von Rom und dem Römiſchen Dukat und Beherrſcher des Exarchats, aber die jüngſten Ereigniſſe hatten wieder deutlich bewieſen, daß unter den zerrütteten Verhältniſſen in jenen Gegenden und dem ſteten Kampfe mächtiger Parteien die weltliche Macht der Päpſte, ſich ſelbſt überlaſſen, ſich nicht behaupten könne, vielmehr ſchon die perſönliche Sicherheit des Papſtes eines ſtarken helfenden Armes bedürfe. Darum war das Patriciat gegründet worden, und wenn Karl ſchon als Patricius ſeine Schutzmacht und die damit verbundene Gerichtsbarkeit in Rom und dem Römiſchen Gebiete ausüben konnte, ſo kam nun die kaiſerliche Oberhoheit, kraft welcher auch Rom zu ſeinem imperium gehörte, hinzu; dadurch aber wurde der Papſt durchaus nicht ein Unterthan des Kaiſers, und die Römer mußten zwar dem Kaiſer einen Eid der Treue ſchwören, damit er ſeine Advokatie und dazu gehörige Jurisdiktion fortwährend handhaben konnte, aber ſie ſchworen ihn nur mit ausdrücklichem Vorbehalte der

dem Papſte als ihrem Oberherrn ſchuldigen Treue. Auch iſt ſchon von vornherein nicht anzunehmen, daß der bisher freie und unabhängige Papſt ſich und ſeinen Nachfolgern durch die ganz von ihm ausgegangene Erneuerung der Kaiſerwürde einen Herrn und Gebieter habe geben wollen. Allerdings aber traten beide, der Papſt und der Kaiſer, in ein Verhältniß wechſelſeitiger Abhängigkeit; beide ſchworen einander den Eid der Hulde, d. h. der Ergebenheit und Verehrung; der Kaiſer erlangte ſeine Würde nur durch die Krönung und Salbung des Papſtes, der Papſt aber bedurfte des Kaiſers als Schirmherrn, wie er früher des Patricius bedurft hatte, ſtand als weltlicher Regent unter der allgemeinen kaiſerlichen Oberhoheit, und gelangte zu ſeiner Würde nur mit Zuſtimmung und Beſtätigung des Kaiſers. Papſt Leo ſelbſt übte gleich im erſten Jahre der Regierung des neuen Kaiſers Ludwig das Majeſtätsrecht in Rom aus, indem er die Urheber einer Verſchwörung gegen ſein Leben hinrichten ließ. Ludwig, der darin einen ſeiner Jurisdiktion als Schirmvogt vorbehaltenen Fall ſehen mochte, ſandte deshalb ſeinen Neffen den König Bernhard von Italien nach Rom, aber die unterdeß gekommenen päpſtlichen Geſandten ſtellten ihn durch ihre Darlegung des näheren Hergangs zufrieden.

§. 71.

II. Bis zum Tode Sylveſter's II, 1003.

Anaſtaſius, Theganus, Nithardus, Paschasii Radberti vita S. Adalhardi bei Bolland. ad 2. Januar. Guilielmi vita Hadriani II et Stephani VI bei Anaſtaſius. Die Fuldaiſchen und Bertinianiſchen Annalen; Regino. Flodoardi liber de Romanis Pontificibus (von 715 bis 935) in Muratori scriptor. R. I. T. III, P. II. Luitprand. Hermannus Contractus. — Hincmarus de divortio Lotharii regis, opp. ed. Sirmond. I, 557. — Auxilii liber super negotio Formosi, ed. Mabillon Analecta. Ejusd. libri II de ordinationibus a Formoso factis, ed. Bibl. max. P.P. T. XVII.

Stephan IV, im Juni 816 geweiht, deſſen Regierung nur 7 Monate währte, ließ, von den Römiſchen Parteien bedroht, die Römer ſogleich dem Kaiſer den Eid der Treue

ſchwören; darauf reiste er nach Frankreich, wo Ludwig ihn mit den größten Ehrenbezeigungen empfing, ſich dreimal vor ihm niederwarf, und ſich dann zu Rheims von ihm zum Kaiſer krönen ließ, wiewohl er ſchon 813 von ſeinem Vater zur kaiſerlichen Würde deſignirt ſich auf einer Reichsverſammlung zu Aachen die Krone aufgeſetzt hatte. Paschalis I, 817—24, wurde ſogleich nach ſeiner Wahl geweiht, ohne daß man, der Synodalverordnung ſeines Vorgängers gemäß, die Ankunft und Theilnahme der kaiſerlichen Bevollmächtigten abgewartet hätte. Der Papſt ließ ſich deshalb beim Kaiſer durch die ihm angethane Gewalt entſchuldigen, und dieſer ſtellte bald darauf eine die Schenkungen ſeines Vaters und Großvaters beſtätigende Urkunde aus; ob aber das noch unter Ludwigs Namen vorhandene Diplom das ächte ſei, iſt beſonders darum zweifelhaft, weil darin nebſt Sardinien auch das den Griechen gehörige Unteritalien und Sicilien dem Römiſchen Stuhle geſchenkt wird. Ludwigs Sohn, Lothar I, von ſeinem Vater 817 zum Mitkaiſer ernannt, ließ ſich 823 zu Rom vom Papſte krönen. Als hierauf zwei vornehme Römer, angeblich wegen ihrer Anhänglichkeit an Lothar, hingerichtet wurden, ſandte der Kaiſer zwei Bevollmächtigte zur Unterſuchung; der Papſt ſchwor mit 34 Biſchöfen, daß die That ohne ſein Vorwiſſen geſchehen ſei, nahm aber doch die Thäter, weil die Hingerichteten des Hochverrathes gegen ihn ſchuldig geweſen, in Schutz, und der Kaiſer beruhigte ſich dabei. Eugenius II, 824—827, wurde, nachdem die Wahl zwiſchen der Volkspartei einerſeits und dem Adel und Klerus andrerſeits ſtreitig geweſen, durch das Übergewicht der letzteren erhoben. Die Unordnungen, welche bei dem ſteten Parteienkampfe in der letzten Zeit in Rom vorgefallen waren, bewogen Ludwig, ſeinen Sohn den Kaiſer Lothar nach Rom zu ſenden; im Einverſtändniſſe mit dem Papſte nöthigte dieſer die Beſitzer widerrechtlich confiscirter Güter, ſie den Eigenthümern zurückzuſtellen; dann ſchworen Volk und Klerus den beiden Kaiſern einen Eid der Treue mit Vorbehalt des dem Papſte ſchuldigen Gehorſams, und verpflichteten ſich, darauf zu halten, daß jeder gewählte Papſt vor ſeiner Weihung in Gegenwart eines kaiſerlichen Abgeordneten und des

Volkes einen ſolchen Eid ſchwöre, wie ihn Eugen freiwillig geleiſtet habe, daß er nämlich dem Kaiſer die ihm als Beſchützer der Kirche gebührende Ehre erweiſen wolle. Die Konſtitution, welche Lothar gleichzeitig erließ, zeigt am deutlichſten das Verhältniß der kaiſerlichen Gewalt zur päpſtlichen in Rom: Niemand ſoll bei Todesſtrafe die unter dem beſondern Schutze des Kaiſers oder des Papſtes ſtehenden Perſonen beſchädigen; alle ſollen dem Papſte und den von ihm ernannten Duces und Richtern gehorchen; jährlich ſollen gemeinſchaftlich vom Papſte und vom Kaiſer zu ernennende Kommiſſäre dem letztern über die Verwaltung der Juſtiz und die Beobachtung dieſer Konſtitution Bericht erſtatten; Beſchwerden gegen die Duces und Richter ſollen beim Papſte angebracht werden, damit dieſer entweder ſogleich durch ſeine Nuncien ſie abſtelle, oder ſie dem Kaiſer anzeige; alle dem h. Stuhl entzogenen Güter ſollen zurückgegeben werden, und alle Duces und Richter vor dem Kaiſer in Rom erſcheinen, damit er ihre Zahl und Namen kenne, und ſie zur Erfüllung ihrer Pflichten ermahne. Zuletzt wird noch einmal eingeſchärft, daß jeder dem Papſte in allen Dingen zu gehorchen habe. Der Papſt war alſo der wirkliche Souverain in Rom und dem Römiſchen Gebiete, der Kaiſer aber übte als Schirmvogt der Römiſchen Kirche eine Gerichtsbarkeit aus, welche bei dem damals in Rom herrſchenden Geiſte der Unruhe und Parteiung dem Papſte ſelbſt, der ſonſt leicht in die Gewalt einer Partei gefallen wäre, als Stütze und Rückhalt diente.

Nach dem ſehr kurzen Pontifikat Valentin's folgte Gregorius IV, 827—44; da nach der jetzt beſtehenden Ordnung die Ankunft des kaiſerlichen Abgeordneten zur Konſekration abgewartet werden mußte, ſo ging bei ihm wie bei Valentin die Inthroniſation der Weihung vorher. Dieſer Papſt wurde in den verderblichen Zwiſt zwiſchen Ludwig und ſeinen Söhnen verwickelt, und mußte wider ſeinen Willen zu dem ſchmählichen Ausgange deſſelben beitragen. Ludwig hatte ſchon 817 im Gefühle ſeines Unvermögens, das ungeheure Reich allein zu verwalten, ſeinen Söhnen erſter Ehe Theile deſſelben abgetreten; Lothar war Mitkaiſer, Pipin König von

Aquitanien, und Ludwig König von Bayern geworden; die Empörung ſeines über Lothars Erhebung unzufriednen Neffen, des Italieniſchen Königs Bernhard, koſtete dieſem 818 das Leben; aber 829 waren ſeine eigenen Söhne wider ihn aufgeſtanden, als er durch ſeine zweite Gemahlin Judith geleitet, ihren Sohn Karl (ſpäter den Kahlen genannt) zum Könige über Schwaben, Rhätien und einen Theil von Burgund hatte ſalben laſſen, und dem mit Judith enge verbundenen Grafen Bernhard von Barcelona allzugroße Gewalt einräumte; ein von Lothar und Pipin geleiteter Aufruhr hatte 829 den Kaiſer in die Gewalt ſeiner Söhne geliefert, aber auf dem Reichstage zu Nimwegen 831 hatte er durch die Reaktion der Volksſtimmung geſiegt; doch im J. 833 brach, da Ludwig fortwährend den Eingebungen ſeiner ränkevollen Gemahlin folgend, nur auf die Erhöhung Karls ſann, ein neuer Aufruhr aus; die drei älteren verbündeten Brüder zogen wider ihren Vater, und einflußreiche Prälaten, Agobard von Lyon, die Äbte Wala und Helisachar und ſelbſt der früher dem Kaiſer treue Ebbo von Rheims billigten und unterſtützten ihr Unternehmen. Gregor IV glaubte ſich durch ſein Recht und ſeine Pflicht aufgefordert, in dieſem für Staat und Kirche verderblichen Kampfe als Vermittler und Friedensſtifter aufzutreten; daß der alte Kaiſer Lothar, welchen der h. Stuhl nach Ludwigs Willen zum Kaiſer gekrönt, und der bisher die kaiſerlichen Rechte in Italien ausgeübt hatte, die kaiſerliche Würde wieder entziehen wollte, mußte den Papſt, der dieß nicht dulden durfte, von Anfang mehr auf die Seite Lothars ſtellen, und daß er im Gefolge Lothars in Deutſchland erſchien, mußte den Argwohn der Parteilichkeit gegen ihn erhöhen. Das Gerücht, daß er die auf Ludwigs Seite ſtehenden Biſchöfe durch den Bann zur Unterwerfung unter die drei Brüder zwingen wolle, ging vor ihm her, und reizte dieſe Biſchöfe zu der Drohung, ihm den Bann zurückzugeben. Als die beiden Heere auf dem Felde bei Kolmar ſchlagfertig ſtanden, begab ſich der Papſt aus dem Heere der Verbündeten hinüber zum Kaiſer, und unterhandelte mit ihm über den Frieden, aber unterdeß wurden die meiſten Anhänger Ludwigs durch die Künſte der Söhne gewonnen; Gregor, der nach

einigen Tagen in ihr Lager zurückkam, um das mit Ludwig Verabredete ihnen vorzulegen, wurde zurückgehalten, und die Nachricht, daß der Papſt nicht wieder in's Lager des Kaiſers kommen werde, war das Zeichen zu einem faſt allgemeinen Abfall, der den wehrloſen alten Kaiſer nöthigte, ſich ſeinen Söhnen zu ergeben. Gregor mußte unwillig und mit dem bitteren Gefühle, zur Vollbringung einer ſchweren Unthat beigetragen, und doch den verworrenen Knoten nicht gelöst zu haben, nach Rom zurückkehren; Ludwig aber wurde von ſeinem Sohne Lothar im Kloſter des h. Medard zu Soiſſons gefangen gehalten, auf dem Reichstage zu Compiegne abgeſetzt, und um ihn zur Führung der Waffen und dadurch zur Übernahme der Regierung für immer untüchtig zu machen, beredete ihn Ebbo von Rheims, ſich der öffentlichen Kirchenbuße zu unterziehen und ein Verzeichniß ſeiner Sünden öffentlich vorzuleſen. Doch der allgemeine Unwille über dieſen Mißbrauch der Religion und die unverdiente Mißhandlung des alten Kaiſers rief ſelbſt die beiden andern Brüder in die Waffen; Ludwig wurde feierlich in die kaiſerliche Macht wieder eingeſetzt; Ebbo von Rheims reſignirte ſein Erzbisthum, und Agobard von Lyon ward abgeſetzt.

Sergius II, 844—847, wurde ohne Wiſſen des Kaiſers Lothar und ohne die Gegenwart eines kaiſerlichen Geſandten gleich nach der Wahl geweiht, wahrſcheinlich weil ein Diakon Johannes ſich mit Gewalt des h. Stuhls zu bemächtigen verſucht hatte. Der Kaiſer Lothar empfand dieß ſo übel, daß er ſeinen Sohn Ludwig mit einem Heere, welches den Kirchenſtaat wie Feindes-Land verwüſtete, nach Rom ſandte. Der Papſt empfing den König an den Stufen der Peterskirche, ließ ihm die Pforten erſt öffnen, als er verſicherte, keine feindliche Abſicht zu hegen, krönte ihn dann zum Könige der Langobarden, wies aber die Forderung, daß die Vornehmſten der Stadt dem Könige den Eid der Treue leiſten ſollten, entſchieden zurück, da nur der Kaiſer darauf Anſpruch habe. Leo IV, 847—855, ward in gefahrvoller Zeit, als die Saracenen Rom ſelbſt bedrohten, gewählt, und daher, ohne die Ankunft eines kaiſerlichen Boten zu erwarten, doch mit der Proteſtation, daß

das Recht des Kaiſers unverletzt bleiben ſolle, geweiht. Zu ihm ſandte 850 der Kaiſer Lothar ſeinen Sohn Ludwig II, um aus ſeinen Händen die Kaiſerkrone zu empfangen. Im J. 853 kam auch Alfred, der Sohn des Engliſchen Königs Ethelwolf nach Rom, der Papſt ſalbte ihn zum Könige und adoptirte ihn zugleich als ſeinen Sohn. Zwiſchen Leo und ſeinen unmittelbaren Nachfolger Benedikt hat ſich die Fabel von der Päpſtin Johanna gedrängt, welche bei keinem Author vom 9ten bis zum 11ten Jahrh. erwähnt, erſt im 13ten oder 14ten Jahrh. in die Chroniken des Marianus Scotus und Martinus Polonus eingeſchaltet, jedes hiſtoriſchen Grundes entbehrt, und nur zuweilen als Paradoxie noch in Schutz genommen wird.

Nach Leo's Tode wurde Benedikt III, 855—858, einmüthig gewählt; eine Faktion, deren Seele der B. Arſenius von Gubbio war, erhob, durch die kaiſerlichen Abgeordneten unterſtützt, den von Leo auf einer Synode abgeſetzten Kardinal-Prieſter Anaſtaſius; aber die Standhaftigkeit der Biſchöfe, des Klerus und des Volkes, keinen andern als Benedikt anerkennen zu wollen, nöthigte endlich die Geſandten des Kaiſers, den Anaſtaſius preis zu geben, und Benedikt ward feierlich in ihrer Gegenwart geweiht. Nach ihm wurde Nikolaus I, 858—867, in Gegenwart des Kaiſers Ludwig II gewählt, geweiht und (zum erſtenmale) gekrönt; als er gleich darauf dem Kaiſer in ſeinem Lager bei Rom einen Beſuch machte, führte dieſer eine Strecke lang das Pferd des Papſtes am Zaume. Sein Pontifikat fiel in eine zerrüttete Zeit, er mußte einen harten Kampf gegen ſittenloſe Große und feile Prälaten ſtreiten — einen Kampf, aus welchem die päpſtliche Gewalt ſiegreich und erweitert hervorging. Erloſchen war der Glanz des großen Frankenreichs; Karls ausgeartete Enkel waren nach ihres Vaters Tode über die Theilung des Erbe zerfallen, die Schlacht bei Fontenay 841 hatte in dem beſiegten Lothar das Kaiſerthum erniedrigt, die durch daſſelbe zuſammengehaltene und repräſentirte Einheit des Reiches faktiſch aufgehoben, und die Blüthe des Fränkiſchen Adels vertilgt, durch den Vertrag von Verdun 843 wurden vier ſelbſtſtändige und von einander unabhängige Reiche (Aquitanien unter Pipin, Neuſtrien unter Karl dem Kahlen,

Deutſchland unter Ludwig, Italien mit Burgund und der Provence unter Lothar) an die Stelle der alten Monarchie geſetzt. Lothar hatte 855 kurz vor ſeinem Tode ſein Reich wieder unter ſeine drei Söhne getheilt, ſo daß Kaiſer Ludwig II Italien, Lothar II das nach ihm genannte Lotharingien, d. i. die Länder zwiſchen dem Rhein, der Schelde und der Maas, Karl die Provence beſaß. Der ſchwächliche und leidenſchaftliche Lothar wollte ſich von ſeiner Gattin Thietberge ſcheiden laſſen, um eine andre, Waldrade, heirathen zu können; er beſchuldigte ſie deshalb eines unnatürlichen Verbrechens, welches ſie vor der Ehe mit ihrem Bruder dem Abte Hugbert begangen haben ſollte; aber da einer ihrer Diener die Probe des ſiedenden Waſſers für ſie beſtand, wurde ſie für unſchuldig erklärt; doch nach kurzer Zeit erneuerte Lothar ſeine Bemühungen, ſie zu einem Geſtändniſſe jenes Verbrechens zu bringen; Thietberge unterlag endlich der Verfolgung und bekannte ſich 860 vor einer Verſammlung mehrerer dem Könige ergebenen Prälaten als ſchuldig; dieß Bekenntniß mußte ſie auf einem Reichstage zu Aachen erneüern, worauf die Biſchöfe ihr die öffentliche Buße auferlegten; aber Thietberge hatte ſich ſchon vorher an den Papſt gewandt, und ihn gewarnt, einem ihr abgepreßten Geſtändniſſe keinen Glauben beizumeſſen; der Erzb. Hinkmar von Rheims übernahm die Vertheidigung Thietbergens in einem eignen Werke, worin er zugleich auf die Pflicht, die Entſcheidung des Römiſchen Stuhls in dieſer Sache abzuwarten, hinwies, und der Papſt ſelbſt antwortete bereits auf die Anfrage des Erzb. Ado von Vienne, daß eine Gattin, eines vor der Ehe verübten Verbrechens angeklagt, deshalb nicht verſtoßen werden dürfe. Eine neue Synode zu Aachen 862, auf der die dem Könige willig zu Allem dienenden Erzbiſchöfe Günther von Köln und Thietgaud von Trier nebſt den eben ſo dienſtfertigen Biſchöfen von Metz, Verdun, Toul, Tongern, Utrecht und Straßburg erſchienen, geſtattete Lotharn auf ſein Geſuch, ſich mit Waldrade zu vermählen. Unterdeß hatte Thietberge, die ein Aſyl in den Staaten Karls des Kahlen gefunden, unter Betheurung ihrer Unſchuld den Schutz des Papſtes angerufen, und Karl ſelbſt forderte ſeinen Neffen auf, ſich hinſichtlich ſeiner Ehe-

ſcheidung dem Urtheile des Papſtes und der Biſchöfe zu unterwerfen. Nikolaus, den Lothar ſelbſt heuchelnd bat, ſeine Legaten zu einer neuen Synode zu ſenden, ſchrieb die Synode, auf der aber nebſt den Lotharingiſchen Prälaten auch Biſchöfe aus der Provence, aus Neuſtrien und Deutſchland ſich einfinden ſollten, nach Metz aus; und als er vernahm, daß Lothar der Entſcheidung vorgegriffen und ſich wirklich mit Waldrade vermählt habe, rief er die Galliſchen und Germaniſchen Biſchöfe in einem Circularſchreiben auf, mit ſeinen Legaten zu Metz ein kanoniſches Urtheil über Lothar, den er mit der Exkommunikation bedrohte, zu fällen. Aber ſeine Legaten ließen ſich von Lothar beſtechen, und die Synode zu Metz endigte 863 mit einer Rechtfertigung des Königs, deſſen Scheidung jetzt vorzüglich auf eine angebliche frühere Vermählung mit Waldrade gegründet wurde, und der Abordnung Günthers und Thietgauds, um dem Papſte die Gründe des Ausſpruchs vorzulegen. Nikolaus, auch durch ein Schreiben der Neuſtriſchen Biſchöfe gewarnt, verſammelte ſogleich ein Concilium zu Rom; die eben angekommenen beiden Erzbiſchöfe wurden abgeſetzt, die Beſchlüſſe der Metzer Synode kaſſirt, und den übrigen Biſchöfen wurde gleichfalls mit Abſetzung gedroht, wenn ſie nicht vom heil. Stuhle Verzeihung begehren und ſich unterwerfen würden. Günther und Thietgaud begaben ſich nach Benevent zum Kaiſer Ludwig, und wußten dieſen, indem ſie ihm das Verfahren des Papſtes gegen ſeinen Bruder als einen auch auf ihn zurückfallenden Schimpf darſtellten, ſo aufzubringen, daß er ſogleich mit einem Heere nach Rom zog; ſeine Truppen überfielen eine vom Papſte veranſtaltete Proceſſion, und der Papſt floh in die Peterskirche, aber der plötzliche Tod des Soldaten, der das h. Kreuz in den Koth getreten hatte, und eine Krankheit, die den Kaiſer ſelbſt befiel, änderten ſeinen Sinn in kurzer Friſt; er gab den Vorſtellungen des Papſtes Gehör, und verließ Rom. Vergeblich ließ Günther durch ſeinen Bruder Hilduin eine trotzige Proteſtationsſchrift auf dem Grabe des h. Petrus niederlegen, vergeblich ermahnten er und Thietgaud die übrigen Lothringiſchen Biſchöfe zum gemeinſamen Widerſtande gegen Nikolaus, der ſich den Apoſteln gleich

ſetze und zum Kaiſer der ganzen Welt mache; ja ſie ſuchten ſogar an dem vom Papſte damals abgeſetzten Photius ſich eine Stütze zu verſchaffen. Lothar ſelber ſchrieb dem Papſte einen unterwürfigen Brief, erbot ſich perſönlich in Rom zu erſcheinen, und legte für Günther und Thietgaud nur eine Fürbitte ein. Die Biſchöfe Adventius von Metz und Franco von Tongern waren die erſten, welche den Papſt um Vergebung und Losſprechung baten, Thietgaud ſelbſt enthielt ſich der biſchöflichen Funktionen; die Könige Ludwig und Karl der Kahle ſandten auf des Papſtes Ermahnung Abgeordnete an ihren Neffen mit der Aufforderung, das Ärgerniß, das er der Kirche durch ſeine Scheidung gebe, zu beſeitigen, und Lothar ſelbſt vertrieb nun auf den Rath ſeiner Biſchöfe Günther aus ſeiner Kirche. Dieſer aber rächte ſich, indem er nach Rom ging, und dem Papſte das ganze Gewebe von Trug und Gewalt enthüllte. Der päpſtliche Legat Arſenius kündigte nun Lothar den Bann an, wenn er nicht Waldrade entferne, und Thietberge wieder zu ſich nehme; dieſer, fürchtend, daß ſeine Oheime ſeine Exkommunikation zum Vorwande eines Angriffs auf ſeine Staaten benutzen möchten, verſprach Alles, rief aber bald Waldrade, die dem Legaten ſcheinbar bußfertig nach Italien gefolgt war, zurück, worauf der Papſt den Bann über ſie 866 ausſprach. Lothar ließ nun Thietberge des Ehebruchs anklagen, um ſich ihrer durch ein Todesurtheil zu entledigen, und das viel gequälte Weib bat nun ſelbſt den Papſt, ihr die Trennung von Lothar und die Zurückziehung in ein Kloſter zu geſtatten; aber der unerſchütterliche und unermüdliche Nikolaus ſchrieb an Thietberge, an die Lothringiſchen Biſchöfe, an Lothar und an Karl den Kahlen, jeden an ſeine Pflicht in dieſer Sache mahnend. Während Lothar den Papſt im unterwürfigſten Tone verſicherte, Waldrade ſeit der Abreiſe des Legaten nicht einmal geſehen zu haben, mußte ſich Thietberge vor den unabläßigen Mißhandlungen in das Gebiet Karls des Kahlen flüchten. Darüber ſtarb der Papſt.

Mit gleicher Kraft und Standhaftigkeit wirkte Nikolaus in andern Richtungen. Den Erzb. Johann von Ravenna, der die Kirchen und Einwohner von Ravenna, Ämilia und Penta-

polis mit unerträglicher Tyrannei mißhandelte und plünderte, lud er zur Verantwortung vor einer Synode nach Rom, und bannte ihn, als er nicht erſchien. Johannes rief den Beiſtand des Kaiſers an, der ihm Abgeordnete nach Rom mitgab, aber der Papſt kam auf die Bitte der vornehmſten Einwohner ſelbſt nach Ravenna, gebot die Reſtitution aller von Johannes oder ſeinem Bruder uſurpirten Güter, und Johannes mußte endlich, da auch der Kaiſer ihn an den Papſt wies, noch einmal nach Rom gehen, und ſich den Bedingungen, die Nikolaus ihm vorſchrieb, unterwerfen. Die Streitigkeiten dieſes Papſtes mit Hinkmar gehören in die Verfaſſungs-Geſchichte.

Als Hadrian II (867—872) gewählt wurde, nahmen es die gerade in Rom anweſenden kaiſerlichen Geſandten mißfällig auf, daß man ſie nicht zur Wahl eingeladen habe, beruhigten ſich aber, da man ihnen bedeutete, daß dieß blos unterlaſſen worden ſei, damit es nachher nicht als ein Recht des Kaiſers gefordert werde, daß ſeine Abgeordneten nicht blos zur Konſekration, ſondern auch zur Wahl erwartet würden. Hadrian nahm ſich ſeinen großen Vorgänger ſo zum Vorbild, daß die Gegner deſſelben ihn einen Nikolaiten nannten. Lothar, der den neuen Papſt biegſamer zu finden hoffte, ſchrieb ihm ſogleich einen ſchmeichelnden Brief, worin er ihn bat, ihn als ſeinen Sohn anzuerkennen; auch mußte Thietberge perſönlich zu Rom die Auflöſung ihrer Ehe nachſuchen; aber Hadrian forderte ſie zur Rückkehr an den Hof ihres Gemahls auf, und drohte dieſem mit dem Banne, wenn er ſie nicht als ſeine rechtmäßige Gattin behandle. Indeſſen befreite er Waldrade auf das Zeugniß des Kaiſers, daß ſie ſich gebeſſert habe, von der Exkommunikation, und ſchon glaubten eifrige Biſchöfe, wie Ado von Vienne, ihn vor allzugroßer Nachgiebigkeit in dieſer Sache warnen zu müſſen. Lothar kam nun 869 ſelbſt nach Italien, und traf, von ſeiner Schwägerin der Kaiſerin Ingelberge begleitet, im Kloſter Montecaſſino mit dem Papſte zuſammen. Er wünſchte beſonders, daß Hadrian ihm, damit man ihn nicht als einen Excommunicirten betrachte, mit eigner Hand die Kommunion reiche. Der Papſt that es, aber forderte ihn auf, den Leib des Herrn nur dann zu genießen, wenn er, ſeit-

dem Nikolaus Waldrade gebannt, keinen Umgang mehr mit ihr gepflogen habe, und aufrichtig entſchloſſen ſei, ſich von ihr entfernt zu halten; desgleichen reichte er auch den Edelleuten im Gefolge des Königs das Sakrament unter der Bedingung, daß ſie ſich von aller Theilnahme und Zuſtimmung zu Lothars ehebrecheriſchem Umgange mit Waldrade frei wüßten. Nur wenige traten zurück, Lothar und die meiſten ſeiner Begleiter empfingen die Kommunion ohngeachtet ihres böſen Gewiſſens. Unter den Begleitern des Königs befand ſich auch Günther, der ehemalige Erzb. von Köln, der jetzt öffentlich ſeine Unterwerfung unter das päpſtliche Urtheil betheuerte, und vom Papſte zur Laien-Kommunion zugelaſſen wurde. Hierauf ernannte Hadrian Legaten, welche an Ort und Stelle mit den Biſchöfen die Scheidungs-Sache unterſuchen und ihm dann Bericht erſtatten ſollten; aber Lothar und alle die Edelleute, welche mit ihm das Sakrament genoſſen hatten, ſtarben noch auf ihrer Rückreiſe in Italien binnen wenigen Tagen, und ſowohl Thietberge als Waldrade zogen ſich darauf ins Kloſter zurück.

Hadrian bemühte ſich ernſtlich, die Succeſſion im Reiche Lothars dem rechtmäßigen Erben, dem Kaiſer Ludwig, der damals den Kirchenſtaat und das mittlere Italien gegen die Saracenen zu vertheidigen hatte, offen zu erhalten; aber weder ſeine Briefe noch ſeine Legaten hinderten Karl den Kahlen, ſich noch 869 zu Metz durch Hinkmar von Rheims und die Lothringiſchen Biſchöfe (Köln und Trier waren noch unbeſetzt) als König von Lothringen krönen zu laſſen; dem deutſchen Könige Ludwig trat er dann das Land jenſeits der Maas und das linke Rheinufer von Utrecht bis Baſel ab. Von dieſer Theilung wußte der Papſt noch nichts, als er dem Könige Karl durch eine Geſandtſchaft von fünf Prälaten 870 ein neues Schreiben mit der beſtimmteſten Aufforderung, dem angemaßten Beſitze jener Länder zu entſagen, überreichen ließ, und in anderen Schreiben Hinkmar von Rheims nebſt den übrigen Fränkiſchen Biſchöfen aufforderte, ſich von Karl's kirchlicher Gemeinſchaft abzuſondern, wenn er in ſeiner Uſurpation beharre. Während der Papſt dergeſtalt eine gerechte Sache muthig

verfocht, gab er ſich die Blöße, den nichtswürdigen Sohn des Königs, Karlmann, der als entſprungener Mönch wegen ſeiner ſchändlichen Verbrechen mit dem Banne bedroht war, als einen unſchuldig Verfolgten in Schutz zu nehmen. So ſchadete er ſeiner Authorität; ſeine Legaten mußten unverrichteter Dinge nach Rom zurückkehren; Karl ſandte zwar ſeinerſeits Geſandte mit einem Briefe und Geſchenken dahin, aber nur um in ſeinem Beſitz nicht weiter beläſtigt zu werden, und Hinkmar ſtellte dem Papſte in einem ſcheinbar ehrerbietigen Schreiben vor: daß er ſich nicht ohne den größten Nachtheil für die Kirche von des Königs Gemeinſchaft abſondern könne, daß noch kein Papſt ſo etwas verlangt habe, daß die Fränkiſche Kirche und auch das Lotharingiſche Land gerade jetzt eines mächtigen Schutzes gegen die Einbrüche der Normänner bedürfe, den der entfernte Kaiſer nicht gewähren könne. Der Kaiſer ließ ſich zwar noch 872 durch den Papſt zum Könige von Lothringen krönen, erlangte aber nie mehr als den Titel, und Hadrian ließ dieſe Sache um ſo eher fallen, als er bereits wegen Hinkmars von Laon ſich in einen neuen Zwiſt mit dem Könige und dem Erzb. von Rheims verwickelt ſah.

Johannes VIII, 872—882, war der erſte Papſt, der ſeit der Erneuerung des Kaiſerthums zwiſchen zwei Bewerbern um dieſe Würde, den beiden Brüdern und Oheimen des 875 geſtorbenen Kaiſers Ludwig II, zu entſcheiden hatte. Er gab Karl dem Kahlen, der auch durch einen ſchnellen Zug über die Alpen dem Deutſchen Könige zuvorkam, den Vorzug, und krönte ihn am Weihnachtsfeſte 876. Karl beſtätigte dem h. Stuhl alle ſeine Beſitzungen und Rechte, und wurde dann auf einem Reichstage zu Pavia von den verſammelten Biſchöfen und Grafen, weil der Papſt ihn zur kaiſerlichen Würde berufen habe, auch als König von Italien proklamirt. Der Papſt bedrohte nach wiederholter Warnung den Deutſchen König mit dem Banne, wenn er wegen des Kaiſerthums und des Königreichs Italien die Staaten ſeines Bruders zu befehden fortfahren würde. Eine mächtige Partei in Rom, an deren Spitze Gregorius Nomenklator und der B. Formoſus von Porto ſtand, ſann unzufrieden mit Karls Erhebung zum Kaiſer auf

Umſturz, und ihre Häupter wurden daher vom Papſte excommunicirt. Bald darauf mußte Johann durch dringende Briefe und Boten die Hülfe des Kaiſers gegen die ſelbſt die Umgegend von Rom verwüſtenden Saracenen anrufen; Karl kam endlich 877 nach Italien, floh aber bald wieder vor ſeinem Neffen Karlmann, und ſtarb auf der Flucht. In Frankreich folgte ihm ſein Sohn Ludwig der Stammler. In Italien wurde Karlmann zum Könige gewählt, und bewarb ſich mit dem Verſprechen, die Römiſche Kirche mehr noch als ſeine Vorgänger zu erhöhen, um die Kaiſerkrone, und der Papſt legte ihm die Bedingungen, nämlich hauptſächlich Beſtätigung der früheren Schenkungen und Privilegien vor; aber Karlmann kam, wahrſcheinlich durch ſeine Kränklichkeit gehindert, nicht nach Rom; Johann mußte den Frieden von den Saracenen durch einen kaum zu erſchwingenden Tribut erkaufen; der benachbarte Herzog von Spoleto fiel im Einverſtändniſſe mit der dem Papſte widerſtrebenden Faktion in Rom ein, und bedrängte Johann ſo ſehr, daß dieſer, da ihm der Landweg verſperrt war, zur See nach Frankreich entfloh. Hier hielt er eine Synode zu Troyes, zu welcher er auch, wiewohl vergeblich, die drei Deutſchen Könige, Karlmann, Ludwig II und Karl III eingeladen hatte. Ohne in Frankreich, deſſen Kräfte nicht einmal zur Abwehr der Normänner ausreichten, die geſuchte Hülfe erhalten zu haben, kehrte der Papſt nach Italien zurück, und berief als Vikarius des Königreichs Italien, wozu ihn Karlmann ernannt hatte, 879 einen Reichstag nach Pavia, der aber nicht zu Stande kam. Daß er bei der Hülfloſigkeit des fortwährend kranken Karlmann dem Grafen Boſo, nachher erſtem Könige des Provencaliſchen oder Arelatenſiſchen Reiches die Italieniſche Königskrone und die Kaiſerwürde habe zuwenden wollen, iſt unerweislich und nicht wahrſcheinlich; vielmehr ſchloß er ſich an Karlmanns Bruder Karl den Dicken an, den er auch 881 zum Kaiſer krönte, ohne jedoch von demſelben die gehoffte Hülfe zu erlangen. Johannes ſtarb, nachdem ſeine letzten Tage noch durch die Anfälle der Saracenen und durch den zerrütteten Zuſtand Italiens überhaupt verbittert worden, im December 882; die große Sammlung ſeiner Briefe iſt ein

Denkmal ſeiner unermüdlichen Thätigkeit; daß er den Bann öfter, als irgend einer ſeiner Vorgänger gethan, gegen Biſchöfe wie gegen mächtige Laien gebrauchte, war eine Folge der herrſchenden Zerrüttung und des Zuſtandes der Nothwehr, in welchen der päpſtliche Stuhl damals verſetzt war.

Marinus I, 882—884, der erſte, der ſchon im Beſitze der biſchöflichen Würde zur päpſtlichen erhoben wurde, ſprach den B. Formoſus von den Cenſuren, die Johann VIII über ihn verhängt hatte, frei, unterſagte ihm aber doch den Zutritt in Rom ſowohl als in Porto; ſeine Zuſammenkunft mit dem Kaiſer Karl bei Modena 883 ſcheint bei der damaligen Ohnmacht des Kaiſerthums zu keinem bedeutenden Reſultate geführt zu haben. Hadrian III ſtarb 885 auf der Reiſe zum Reichstage in Worms, welche er auf den Wunſch des Kaiſers angetreten hatte. Stephans V Konſekration fand gleich nach ſeiner Wahl ſtatt, vielleicht in Folge des dem P. Hadrian III zugeſchriebenen Dekrets, daß künftig die Weihung des Papſtes unmittelbar nach ſeiner Wahl und nicht in Gegenwart kaiſerlicher Geſandten geſchehen ſolle. Der Kaiſer wollte ihn daher abſetzen laſſen, aber Stephan ſandte ihm den Wahlakt mit allen Unterſchriften, und wurde dann nicht weiter beunruhigt. Bald darauf wurde der ſchwache und unfähige Karl ſelber in Deutſchland entthront, und nach ſeinem Tode 888 zerfiel das unter ihm zum letztenmale vereinigte Franken-Reich; die Deutſchen erhoben Arnulf, einen natürlichen Sohn Karlmanns, die Weſtfranken den Grafen Odo von Paris. Neben dem von Boſo gegründeten Südburgundiſchen oder Arelatenſiſchen Reiche entſtand nun auch ein Nord-Burgundiſches unter Rudolf einem Enkel Ludwigs des Frommen. In Italien ſtritten die Herzoge Guido von Spoleto und Berengar von Friaul um die Krone; der erſtere wurde, als Berengar ihm unterlegen war, 891 vom Papſte auch zum Kaiſer gekrönt. Stephan ſtarb bald darauf, und ihm folgte der ehemals von Johann VIII abgeſetzte Formoſus, 891—896, dem aber ſchon die folgenden Päpſte wieder ihr Vertrauen geſchenkt hatten, und der, da er ſchon Biſchof war, nicht geweiht, ſondern nur feierlich inthroniſirt wurde. Er krönte zwar 892 Guido's

Sohn Lambert zum Mitkaiſer, rief aber bald, als er den elenden Zuſtand Italiens ſah, ſowie Guido's und Lamberts Unfähigkeit, eine dauerhafte Herrſchaft zu begründen, den deutſchen König Arnulf herbei; dieſer kam nach Guido's Tode nach Italien, nahm Rom, in welches ſich Lamberts Mutter geworfen hatte, mit Sturm, befreite den Papſt aus ſeiner Haft, und empfing 896 von ihm die Kaiſerkrone; hierauf ließ er ſich von den Römern, mit Vorbehalt des dem Papſte ſchuldigen Gehorſams, Treue ſchwören. Aber Arnulf konnte ſich nicht lange in Italien halten, und nun begann auch der Römiſche Stuhl die Wirkungen der allgemeinen Verwirrung und der überhand nehmenden Verwilderung zu empfinden. Als Bonifacius VI, durch eine tumultuariſche Volkspartei nach dem Tode des Formoſus erhoben, ſchon 15 Tage nach ſeiner Weihung geſtorben war, gelang es der Partei, welche ſtets gegen Formoſus feindlich geſinnt geweſen, einen der Ihrigen, Stephanus VI, zu erheben; dieſer opferte die Ehre des apoſtoliſchen Stuhles der Rachgier ſeiner Partei, ließ den Leichnam des Formoſus ausgraben, berief eine Verſammlung, welche ihn, weil er gegen die Kanonen ſeine Kirche zu Porto verlaſſen, und ſich in die Römiſche eingedrängt habe, verurtheilte; dieß Urtheil wurde durch Mißhandlung und Verſtümmelung des Leichnams vollzogen; und zuletzt wurden alle von Formoſus Ordinirten abgeſetzt. Die bloße Verſetzung von einem Biſthum auf ein andres konnte ein ſolches Verfahren um ſo weniger rechtfertigen, als bei dem Papſte Marinus, der vorher B. von Cervetri geweſen, daſſelbe ſtattgefunden hatte; deshalb fügten die Feinde des Formoſus die Beſchuldigung hinzu, er habe ſich noch einmal konſekriren laſſen, aber der Fränkiſche von Formoſus ordinirte Prieſter Aurilius, der in mehreren Schriften ſeine Ordinationen und ſein Andenken überhaupt vertheidigte, erklärt dieß für Verleumdung. Stephanus wollte auch den von Formoſus gekrönten Arnulf nicht als Kaiſer anerkennen, ſondern trat auf Lamberts Seite, ward aber bereits 897 von einer Römiſchen Faktion eingekerkert und erdroſſelt. Nun folgten Romanus und, nach deſſen frühem Tode, Theodor II, welcher nur Zeit hatte, den in die Tiber geworfenen Leichnam des Formoſus

beſtatten zu laſſen, und die von ihm Ordinirten wieder einzuſetzen. Hierauf wurde Johannes IX, dem ein Gegner des Formoſus, Sergius, das Pontifikat ſtreitig machte, durch die Formoſianiſche Partei 898 erhoben; er ließ auf einer Römiſchen Synode Alles, was gegen Formoſus geſchehen war, kaſſiren, und die Akten der von Stephanus VI gehaltenen Verſammlung den Flammen übergeben; zugleich wurde die Wahl und Krönung Lamberts zum Kaiſer mit Verwerfung Arnulfs beſtätigt, und das Dekret Stephans IV von 816, wegen der in Gegenwart kaiſerlicher Kommiſſarien vorzunehmenden Konſekration des neugewählten Papſtes, erneuert. Beide, der Papſt und Lambert, hielten noch 898 eine große geiſtliche und weltliche Verſammlung zu Ravenna, wo Johannes den elenden Zuſtand des unaufhörlichen Plünderungen ausgeſetzten Kirchenſtaats und die gänzliche Verarmung ſeiner Kirche ſchilderte.

Nun folgten in raſcher Succeſſion Benedikt IV, 900 — 903, Leo V noch 903 durch Chriſtoph verdrängt und eingekerkert, Sergius III, welchem Chriſtoph 904 weichen mußte, und der, da er zur Antiformoſianiſchen Partei gehörte, das Verfahren Stephans VI gegen Formoſus billigte. Damals ſtritten Berengar von Friaul und Ludwig König von Provence mit wechſelndem Glücke um die Krone Italiens, und um das Maaß des Elends in dieſem Lande voll zu machen, begannen die Magyaren ihre verwüſtenden Einfälle. Der Römiſche Stuhl erſcheint nach dem kurzen Pontifikat Anaſtaſius III, 911 — 913 und Lando's in ſchmachvoller Abhängigkeit von einigen Römiſchen Weibern, welche, eben ſo einflußreich als ausſchweifend, ihre Günſtlinge oder Söhne auf denſelben zu erheben wußten; eine Lage, in welcher der päpſtliche Stuhl einem Gefeſſelten glich, dem die Schmach, die er, ſeiner Freiheit beraubt, erdulden muß, nicht zugerechnet werden kann. Johannes X, vorher B. von Bologna, dann Erzb. von Ravenna, wurde 914 durch den Einfluß Theodorens, der ſeine ſchöne Geſtalt gefallen hatte, Papſt. Verdächtig wird dieſe Geſchichte und vieles Andre, was von der damaligen Weiberherrſchaft in Rom berichtet wird, dadurch, daß der leichtgläubige Luitprand der einzige Zeuge dafür iſt, und dieſer ſich auf eine Lebensbe-

ſchreibung der Theodora beruft, die wohl eher eine ſatyriſche Schmähſchrift oder ein Roman, als eine ernſte Biographie geweſen ſein dürfte. Luitprand beſchuldigt auch ſchon Sergius III eines unzüchtigen Umgangs mit der Marozia, einer Schweſter der Theodora, und läßt ihn den nachmaligen Papſt Johann XI mit ihr erzeugen, der doch nach dem Zeugniſſe gleichzeitiger Schriftſteller ein Sohn des Herzogs Alberich von Kamerino und der Marozia war. Johannes krönte Berengar zum Kaiſer und ſchlug zum Heile Mittelitaliens die Saracenen am Garigliano. Die mächtige Marozia, welche damals die Engelsburg zu Rom inne hatte, und durch ihren Gemahl den Herzog Guido von Toſkana mit Hugo dem Könige von Italien verſchwägert war, ließ 928 den Papſt in's Gefängniß werfen, wo er wahrſcheinlich eines gewaltſamen Todes ſtarb. Leo VI ſtarb ſchon nach einigen Monaten, Stephan VII nach zwei Jahren; darauf beſtieg Johann XI durch ſeiner Mutter Einfluß den Römiſchen Stuhl, mußte aber, von ſeinem Bruder Alberich in der Engelsburg eingeſchloſſen, dieſen in Rom nach Willkühr ſchalten laſſen. Ihm folgte 936 der fromme Leo VII, dann 939 Stephan VIII (IX), welcher die Franzöſiſchen Großen, die ſich bis Weihnachten 942 ihrem Könige, Ludwig dem Überſeeiſchen, dem Sohne Karls des Einfältigen, nicht unterwerfen würden, mit der Exkommunikation bedrohte. Marinus II, 943—946, und Agapet II, 946—955, waren Päpſte von unbeſcholtenem Charakter. Zur Zeit des letztern traten in Italien wichtige, auch für den Römiſchen Stuhl folgenreiche Ereigniſſe ein. Hugo von Provence, der als Gemahl der Marozia 932 ſelbſt die Herrſchaft von Rom erlangt hatte, aber durch ſeinen Stiefſohn Alberich aus dieſer Stadt vertrieben worden war, hatte ſich durch ſeine zugleich feige und tyranniſche Verwaltung des Königreichs Italien ſo verhaßt gemacht, daß er, als der Markgraf Berengar von Jvrea, Berengars I Enkel, aus Deutſchland nach Italien zog, dieß Land 946 verlaſſen mußte, worauf ſein noch junger Sohn Lothar zwar den königlichen Namen führte, alle Gewalt aber in Berengars Hände kam. Nach Lothars plötzlichem Tode 950 wurden Berengar und ſein Sohn Adalbert zugleich als Könige von Italien zu Pavia gekrönt.

Aber nun wurde der ſiegreiche König der Deutſchen Otto I von den Freunden der von Berengar mißhandelten Wittwe Lothars Adelheid und andern Unzufriednen eingeladen, mit der Hand der Königin das Lombardiſche Reich zu erwerben. Otto zog gegen Ende d. J. 951, durch den mächtigen Erzb. von Mailand Manaſſes unterſtützt, in Pavia ein, vermählte ſich mit Adelheid, und nannte ſich bereits in Urkunden König von Italien. Darauf erſuchte er den Papſt, ihm den Zug nach Rom zu geſtatten, was aber dieſer, wahrſcheinlich durch Alberich dazu genöthigt, verweigerte. Nach ſeiner Rückkehr nach Deutſchland erſchien Berengar mit mehreren Italieniſchen Großen auf dem Reichstage zu Augsburg, nahm Italien von Otto zu Lehn, und leiſtete ihm den Eid der Treue.

In Rom riß nach Agapets Tode 956 Oktavian, der erſt 18jährige Sohn des Römiſchen Zwingherrn Alberich, den päpſtlichen Stuhl an ſich, und nannte ſich — das erſte Beiſpiel ſolcher Namensänderung — Johannes XII. Durch Berengar's und ſeines Sohnes Tyrannei gedrängt rief er im Einverſtändniſſe mit den Biſchöfen und Großen Italiens Otto wieder herbei; dieſer verſprach noch in Deutſchland eidlich, daß er die Beſitzungen und Rechte der Römiſchen Kirche aufrecht erhalten, den Papſt beſchützen und in ſeine Herrſcherrechte in Rom nicht eingreifen wolle, zog 961 zum zweitenmale nach Italien, empfing zu Mailand die Lombardiſche Krone und zu Rom von Johannes 962 die ſeit 38 Jahren erledigte Kaiſerkrone. Dergeſtalt begann die Verbindung des Italieniſchen mit dem Deutſchen Reiche, und der Kaiſerwürde mit dem deutſchen Königthume. Damals ſoll Otto das berühmte, vielfach als unächt beſtrittene Diplom ausgeſtellt haben, worin die früheren Schenkungen an den Römiſchen Stuhl beſtätigt, und die Herzogthümer Spoleto und Benevent ſowie Thuſcien nebſt Sicilien, wenn Otto dieſe Inſel erobern würde, zum Kirchenſtaat hinzugefügt werden, doch mit Vorbehalt der kaiſerlichen Oberhoheit über jene Herzogthümer. Ferner wird darin die freie Wahl des Papſtes gewährleiſtet, der indeß vor ſeiner Konſekration ſich in Gegenwart der kaiſerlichen Kommiſſarien verpflichten ſoll, nach Geſetz und Recht zu walten. Die Beſtimmung hinſichtlich der Gerech-

tigkeitspflege iſt gleichlautend mit der in Lothars Konſtitution enthaltenen.

Otto vernahm bald nach ſeiner Entfernung von Rom vielfache Klagen über Johann's XII ſchamloſe und verbrecheriſche Aufführung; er wollte ihn ſchonen, denn er ſei noch ein Knabe, äußerte er, und könne ſich beſſern; aber nun verſuchte Johann die Ungarn zu einem Einfalle in Italien zu ermuntern, und knüpfte mit Adalbert Unterhandlungen über deſſen Erhebung und die Vertreibung des Kaiſers aus Italien an. Schon war Adalbert auf Johannes Ruf nach Rom gekommen, als Otto von den treugebliebenen Römern aufgefordert 963 herbeieilte, und nach Johanns und Adalberts Flucht die Römer eidlich verſprechen ließ, künftig keinen Papſt, der nicht von ihm und ſeinem Sohne Otto II beſtätigt wäre, vom Stuhle des h. Petrus Beſitz nehmen zu laſſen. Hierauf verſammelte er in Rom eine Synode von 40 Italiſchen und Deutſchen Biſchöfen und 16 Kardinälen. Hier wurde Johann von Kardinälen und Biſchöfen der Simonie, des Meineids, Todtſchlags und des Sacrilegiums angeklagt; er ward beſchuldigt, den Lateraniſchen Pallaſt zu einem Hauſe der Unzucht entweiht, ein zehnjähriges Kind auf den Stuhl von Todi geſetzt, und beim Trunk und Spiel läſternde Reden geführt zu haben. Auf eine an ihn ergangene Vorladung erwiederte er blos: wenn ſie einen neuen Papſt wählten, ſo excommunicire er ſie. Als nun auch der Kaiſer ihn des Treubruchs angeklagt hatte, wurde er für abgeſetzt erklärt, und mit Otto's Zuſtimmung der Kanzler der Römiſchen Kirche, Leo, ein Laie, (gegen die Kanonen) zum Papſte gewählt. Wenn es feſtſteht, daß ein Papſt — und dieß war Oktavian ohngeachtet ſeiner Uſurpation durch die lange Anerkennung von Seiten der ganzen Kirche und Otto's ſelbſt — nur wegen Abfall vom Glauben oder hartnäckiger Behauptung einer Irrlehre, und nur von einer ökumeniſchen Synode abgeſetzt werden könne, ſo war freilich dieſes Verfahren, ſo viel Schein des Rechtes auch der Kaiſer und ſeine Synode für ſich hatten, ſchlechthin widerrechtlich und verwerflich.

Ein Angriff, den die über die Deutſche Herrſchaft bald erbitterten Römer anfangs 964 auf Otto und ſeine wenigen

Truppen machten, mißlang zwar, aber nach Otto's Abzug drang Johann XII wieder in Rom ein, wüthete grauſam gegen die Häupter der Gegenpartei, und veranſtaltete, nachdem der Gegenpapſt entflohen war, eine Synode von 16 Biſchöfen und 12 Kardinalprieſtern, von welchen die allermeiſten auch an der vorigen Verſammlung Theil genommen hatten. Hier wurden die Akten dieſer letzten Synode kaſſirt, Leo VIII und die Biſchöfe, die ihn ordinirt hatten, wurden abgeſetzt, und die von Leo Ordinirten mußten ſchriftlich bekennen, daß ihre Ordination ungültig ſei. Kurz darauf ſtarb Johann XII nach der Angabe von Luitprands Fortſetzer an einer Wunde, die er bei einem nächtlichen ehebrecheriſchen Beſuche erhalten hatte; ſtatt nun durch die Wahl Leo's VIII das Schisma beizulegen, wählten die Römer Benedikt V, welcher dem vor der Stadt gelagerten Kaiſer vergeblich mit dem Banne drohte. Rom mußte ihm und dem Gegenpapſt die Thore öffnen, dieſer führte auf einer ſchnell verſammelten Synode den Vorſitz, und hier bat ihn der ſchwache Benedikt fußfällig unter dem Bekenntniſſe ſeiner Schuld um Verzeihung. Otto nahm ihn mit nach Deutſchland, und übergab ihn der Aufſicht des B. Adaldag von Hamburg. Nach dem Tode Leo's VIII 965 ließen die Römer den Kaiſer durch eine Geſandtſchaft um die Zurückgabe Benedikts V bitten, allein da auch dieſer mittlerweile in Hamburg ſtarb, ſo wurde in Gegenwart der kaiſerlichen Abgeordneten Otgars B. von Speyer und Luitprands B. von Cremona Johannes XIII gewählt, aber bald von mächtigen Römern gefangen geſetzt, bis er bei dem Fürſten Pandulf von Kapua eine Zuflucht fand. Da zog Otto 966 zum drittenmale nach Italien, beſtrafte erſt in der Lombardei die Anhänger Adalberts, und verhängte dann in Rom ein ſchweres Gericht über die Urheber des letzten Aufruhrs; dreizehn der Vornehmſten wurden gehenkt, andre enthauptet oder geblendet. Auf einer Synode zu Ravenna 967 ſetzte Otto den Papſt wieder in Beſitz des von den letzten Königen Italiens dem Römiſchen Stuhle entriſſenen Exarchats; ein Beſitz, der wohl nicht lange behauptet wurde, denn kurz nachher erſchienen die Venezianer als Herren von Ferrara, Comacchio, Ravenna und den andern

Städten des Exarchats. Darauf krönte Johann den erſt 14jährigen Otto II zum Kaiſer.

Nach Johannes Tode wurde 972 in Gegenwart der kaiſerlichen Boten Benedikt VI gewählt. Kaum ward Otto's des Großen Tod in Rom bekannt, als auch gleich der alte Geiſt des Aufruhrs und der Zügelloſigkeit wieder erwachte; Creſcentius, der Sohn der berüchtigten Theodora, bemächtigte ſich, im Einverſtändniſſe mit dem ehrgeizigen Kardinale Bonifacius Franko, des Papſtes, und ließ ihn im Gefängniſſe ermorden. Bonifacius wollte hierauf den päpſtlichen Stuhl beſteigen, aber die Römer erhoben ſich gegen ihn, er mußte flüchten, und Donus II wurde gewählt, ſtarb aber ſchon nach einigen Tagen. Nun wollte Otto II die Wahl auf den frommen Abt von Clugny Majolus lenken, aber dieſer ſchlug die päpſtliche Würde aus, da die Sitten der Römer von den ſeinigen viel zu verſchieden ſeien, als daß er ſie zu regieren vermöchte. Alſo wurde Benedikt VII, bereits B. von Sutri, aus der Familie der Grafen von Tuſkulum, 975 gewählt; er verhängte den Bann über Bonifacius, und ſcheint 983 geſtorben zu ſeyn, denn Otto II bewirkte noch kurz vor ſeinem, Ende d. J. 983 erfolgten Tode die Erhebung ſeines Kanzlers des B. Petrus von Pavia, der ſich Johannes XIV nannte. Aber gleich nachher kam Bonifacius von Konſtantinopel zurück, und ließ, da er einen ſtarken Anhang in Rom hatte, den Papſt in die Engelsburg werfen und darin verhungern. Niemand wollte oder konnte ſich dem Uſurpator widerſetzen; zum Glücke ſtarb er nach einigen Monaten, und das Volk rächte ſich an ſeinem Leichname. Demnächſt beſtieg Johannes XV den Römiſchen Stuhl, befand ſich aber in ſo drückender Abhängigkeit von dem Patricius und Konſul Creſcentius, dem despotiſchen Gebieter Roms, daß er endlich den jungen Otto III zum Empfange der Kaiſerkrone nach Rom einlud. Dieſer zog 996 nach Italien, vernahm in Ravenna Johannes XV Tod, und empfahl der Römiſchen Geſandtſchaft, die ihn, obgleich er noch nicht Kaiſer war, wegen der Wahl eines Papſtes befragte, ſeinen Vetter Bruno, einen Sohn des Rheiniſchen Herzogs Otto und Luitgardens, einer Tochter Otto's des Großen. Bruno, obgleich

erſt 24 Jahre alt, wurde gewählt, nannte ſich Gregorius V, und krönte Otto zum Kaiſer. Kaum war der junge Kaiſer nach Deutſchland zurückgekehrt, als Creſcentius, welchem Gregorius durch ſeine Fürbitte Verzeihung erwirkt hatte, den Papſt aus Rom zu entfliehen zwang, und dem B. Philagathus von Piacenza, einem Griechen aus Kalabrien, zur Uſurpation des päpſtlichen Stuhles ſeinen Beiſtand lieh. Gregor belegte auf einer Synode zu Pavia den Creſcentius mit dem Banne. Als Otto gen Rom zog, wollte der Gegenpapſt entfliehen, ward aber vom Volke ins Gefängniß geworfen, und nach dem Einzuge Otto's und Gregor's auf grauſame Weiſe verſtümmelt und nach Griechiſchem Gebrauche öffentlich beſchimpft. Creſcentius wurde mit zwölf ſeiner Anhänger enthauptet. Gregor ſtarb ſchon 999, und nun beſtieg zum erſtenmale ein Franzoſe, Gerbert, Otto's III Lehrer, den päpſtlichen Stuhl. In der Auvergne geboren, war er erſt Mönch im Kloſter Aurillac, dann Abt zu Bobbio, hierauf Vorſteher der Schule zu Rheims, und 992 nach Arnulfs Abſetzung Erzbiſchof dieſer Kirche geworden; durch den Papſt Johann XV 995 abgeſetzt, war er ſeinem Schüler Otto nach Italien gefolgt, und hatte das Erzbisthum Ravenna erlangt; von da wurde er nun als Sylveſter II nach Rom verſetzt.

§. 72.

III. Bis zum Tode Alexanders II, 1073.

Dithmar von Merſeburg. Glaber Radulphus. Landulphus der ältere u. d. jüngere. Leonis Ostiensis Chronicon Cassinense. Desiderii (Victoris III) Dialog. libri III, in Biblioth. max. PP. T. XVIII. Bonizonis Sutriensis episcopi liber ad amicum, in Oefele scriptores rerum Boicarum T. II. Brunonis Signiensis vita Leonis IX, in Biblioth. max. PP. T. XX. Wiberti vita Leonis IX, in Mabillon Acta SS. O. s. B. saec. VI. P. II. S. Petri Damiani epistolae et opuscula, ed. Caetari, Romae 1606. fol.

Nach Sylveſters Tode 1003 folgten ſchnell aufeinander Johannes XVI und Johannes XVII (häufig als der XVIII bezeichnet), dann 1009 Sergius IV, und 1012 Benedikt VIII

aus der Familie der Tuſkulaniſchen, in Rom ſo mächtigen, Grafen. Ein gewiſſer Gregorius, der ihm die Wahl ſtreitig gemacht hatte, und an der Spitze einer mächtigen Partei ſtand, vertrieb ihn bald darauf aus Rom. Benedikt begab ſich an den Hof des Deutſchen Königs Heinrich II, und rief ſeinen Beiſtand an; Heinrich zog 1013 nach Italien, kam 1014 nach Rom, und nachdem er gelobt hatte, ein wahrer Vertheidiger der Römiſchen Kirche, und dem Papſte und ſeinen Nachfolgern in Allem treu ſein zu wollen, ertheilte Benedikt ihm und ſeiner Gemahlin Kunigunde die kaiſerliche Würde. Dithmar von Merſeburg bemerkt, daß Benedikt das Pontifikat wieder mit mehr Freiheit und Selbſtſtändigkeit verwaltet habe, als es ſeine nächſten Vorgänger vermocht hätten. Er ſchlug die aus Sardinien nach Toſkana herübergekommenen Saracenen, ertheilte den Piſanern, welche durch ihn ermuntert, dieſe Feinde auch aus Sardinien vertrieben hatten, die Belehnung dieſer Inſel, und beſtätigte der Kirche von Ravenna, deren Biſchof damals Arnold, der Bruder des Kaiſers war, die ſchon von ſeinen Vorgängern gemachte Donation der Städte Ravenna, Bologna, Imola und Faenza (wohl auch Forli und Cervia). Im J. 1020 kam Benedikt, theils auf die Einladung des Kaiſers, theils durch die Fortſchritte der Griechiſchen Waffen in Unteritalien beunruhigt, nach Bamberg zum Kaiſer, und dieſer ſcheint damals das Diplom ausgeſtellt zu haben, welches, faſt gleichlautend mit dem Ottoniſchen, ſowohl die früheren Schenkungen in Italien, als auch den Beſitz des Kloſters Fulda, dann der übrigen Deutſchen dem Papſte unmittelbar unterworfenen Klöſter und des neugeſtifteten Biſthums Bamberg dem Römiſchen Stuhle beſtätigte, und die Beſtimmung, daß der vom Römiſchen Volk und Klerus erwählte Papſt in Gegenwart kaiſerlicher Abgeordneten geweiht werden ſolle, erneuerte. Auf Benedikt folgte 1024 deſſen Bruder Johannes XIX, den nach dem Ausdruck des Romuald von Salerno Ein Tag als Laien und als Papſt ſah; ſo groß war damals die Macht der Tuſkulaniſchen Familie. Von ihm empfing Konrad II, der erſte deutſche König aus dem Fränkiſch-Saliſchen Hauſe, nachdem er das Königreich Italien gewonnen, 1027 auch die Kaiſerkrone.

Die Grafen von Tuſkulum, welche aus ihrer Familie ſchon Sergius III, Johannes XI und XII, Benedikt VII und zuletzt die beiden Brüder auf dem päpſtlichen Throne geſehen hatten, wollten dieſen nun völlig zu einem Erbgut ihrer Familie machen, und der Graf Alberich, der Bruder des 1033 geſtorbenen Johanns XIX, bewirkte durch reichliche Geldſpenden die Erhebung ſeines Sohnes Theophylaktus, eines unreifen Knaben oder Jünglings, der Benedikt IX genannt ward, und über eilf Jahre den Stuhl Petri ſchänden durfte. Eine ſolche Schmach konnte der Römiſchen und damit der ganzen katholiſchen Kirche nur in einer Zeit des tiefſten Verderbens, in welcher nach der Behauptung des Abtes Guido von Pompoſa die Mehrzahl der Biſchöfe durch Simonie befleckt war, ungeſtraft angethan werden. Die bis zum Viehiſchen ſchändliche Lebensweiſe dieſes elenden Geſchöpfes erregte endlich den Volks-Unwillen; er wurde aus der Stadt geſtoßen, aber von Kaiſer Konrad II 1038 zurückgeführt. Nach einigen Jahren mußte er zum zweitenmale entweichen, und die Gegenpartei bewirkte nun durch Beſtechung des Volkes die Aufſtellung eines Gegenpapſtes in der Perſon des B. Johann von Sabina, der ſich Sylveſter III nannte. Mit Hülfe ſeiner mächtigen Verwandten konnte Benedikt dieſen ſchon nach einigen Monaten 1044 wieder verdrängen, und dachte nun ernſtlich daran, ſich mit einem ihm nahe verwandten Mädchen förmlich zu vermählen; der Vater des Mädchens, ein Anhänger Sylveſters, wollte ihm ſeine Tochter nur unter der Bedingung, daß er der päpſtlichen Würde entſage, geben; und Benedikt, der als Privatmann doch bequemer und freier zu leben hoffte, dabei den ſteigenden Haß des Volkes fürchtete, gab den Rathſchlägen des Erzprieſters Johannes, eines frommen, ſittlich reinen und wohlgeſinnten Mannes, Gehör, nahm von dieſem eine große Summe Geldes, reſignirte, und zog ſich auf ein Schloß ſeiner Familie zurück. Johannes, der längſt ſchon ſehnlichſt wünſchte, die Römiſche Kirche von der Tyrannei der Patricier befreit und die freie Wahl hergeſtellt zu ſehen, wußte bei dem an Beſtechung ſchon gewöhnten Volke kein andres Mittel, die abermalige Erhebung eines Adels-Klienten zu verhindern, als die

Einflußreichſten im Volke durch Geldgeſchenke zu bewegen, daß ſie ſeine eigne Wahl durchſetzten. Er nannte ſich Gregorius VI, und war nun ohne Zweifel rechtmäßiger Papſt, obgleich Benedikt, der Gerhards Tochter nicht zur Gemahlin erhalten hatte, ſeine Reſignation bald bereute, und unter dem Schutze ſeiner Verwandten wieder öffentlich als Papſt auftrat, ſo daß nun zwar drei Prätendenten der päpſtlichen Würde da waren, aber nur Gregorius, den auch die beſſeren Zeitgenoſſen achteten und prieſen, im wirklichen Beſitze der päſtlichen Authorität ſich befand. Die Römiſche Kirche war damals zum tiefſten Grade des Elends und der Entwürdigung herabgebracht; der größte Theil ihrer Länder, Beſitzungen und Einkünfte war in fremden Händen; es waren nicht einmal Mittel vorhanden, die Einſturz drohenden Kirchen der Apoſtel auszubeſſern, und Gregor mußte von dem Herzoge Wilhelm von Aquitanien und Anderen Almoſen zu dieſem Zwecke ſammeln. Die Umgebungen von Rom und Rom ſelbſt waren voll von Räubern, ſo daß die Oblationen, kaum dargebracht, vom Altare weggeſchleppt wurden. Gregor mußte, als die geiſtlichen Waffen wirkungslos blieben, ſich ſelber an die Spitze einer von ihm geſammelten Mannſchaft ſtellen, um nur einigermaßen die öffentliche Sicherheit wiederherzuſtellen.

Indeß zog der Deutſche König Heinrich III, mit dem Entſchluſſe, dem Schisma ein Ende zu machen, nach Italien, hielt 1046 eine Synode zu Pavia, und da hier die Biſchöfe einen Papſt nicht ungehört verurtheilen wollten, eine zweite zu Sutri, wohin Gregor den Kaiſer, den er auf ſeine Einladung in Piacenza getroffen hatte, begleitete. Hier wurde Sylveſter III abgeſetzt und zur Einſchließung in einem Kloſter verurtheilt, und auf Benedikt, da er reſignirt habe, nicht weiter Rückſicht genommen. Gregor ſelbſt berichtete die Art ſeiner Erhebung, und geſtand, ſich dabei in der beſten Abſicht der Simonie ſchuldig gemacht zu haben. Da die Biſchöfe kein Urtheil über ihn als den rechtmäßigen Papſt fällen wollten, ſo that dieß Gregorius ſelbſt, erklärend, daß er wegen der Simonie, die bei ſeiner Wahl ſtattgefunden, dem Pontifikat hiemit entſage. Zu Rom ſollte nun ein neuer Papſt gemacht werden, aber die Römer

hatten dem Gregor geſchworen, bei ſeinem Leben keinen andern Papſt zu wählen, und im Römiſchen Klerus fand ſich kein Würdiger; man überließ es daher dem Könige, dem unterdeß auch mit allen ſeinen Nachfolgern das Patriciat übertragen worden war, einen Papſt zu ernennen; dieſer bezeichnete den B. Suidger von Bamberg, der dann als Klemens II Heinrich zum Kaiſer krönte. Hierauf wurde auf einer Synode, die Klemens noch in Gegenwart des Kaiſers zu Rom 1047 hielt, jeder, der eine kirchliche Würde oder Weihe kaufen oder verkaufen würde, mit dem Banne belegt, und jeder, der ſich wiſſentlich von einem der Simonie ſchuldigen Biſchofe ordiniren laſſe, zu 40tägiger Kirchenbuße verurtheilt. Heinrich kehrte, nachdem er einige Anordnungen zur Sicherſtellung des päpſtlichen Stuhles gegen die Tyrannei der Römiſchen Großen getroffen, nach Deutſchland zurück, und nahm Gregorius mit ſich, welchen ſein Schüler Hildebrand (ſpäter Gregorius VII) begleitete. Klemens ſtarb ſchon nach einigen Monaten auf der Rückkehr von einer nach Deutſchland unternommenen Reiſe, und nun maßte ſich Benedikt IX unter dem Beiſtande ſeiner Verwandten zum drittenmale die päpſtliche Würde acht Monate lang an; unterdeß kamen die Römiſchen Geſandten an den Hof des Kaiſers, und baten um den Erzb. Alinard von Lyon; da aber dieſer die zugedachte Würde ablehnte, ſo erhielten ſie den B. Poppo von Brixen, Damaſus II, welcher ſchon 23 Tage nach ſeiner Erhebung in Paleſtrina ſtarb. Am Tage ſeiner Inthroniſation hatte Benedikt Rom verlaſſen, und ſich, von Reue und Bußeifer ergriffen, in das Kloſter Grotta Ferrata bei Frascati zurückgezogen, wo er nach 1065 ſtarb. Als nun eine neue Römiſche Geſandtſchaft, einen Papſt fordernd, in Deutſchland erſchien, wollte keiner der Deutſchen Biſchöfe, durch den ſchnellen Tod der beiden letzten Päpſte erſchreckt, die gefährliche Würde annehmen; endlich wurde der fromme, unermüdet thätige und allgemein beliebte B. Bruno von Toul dazu vermocht, doch nur unter der Bedingung, daß Klerus und Volk zu Rom einmüthig in ſeine Erhebung einwilligten. Im Pilgergewande erſchien er in Rom, und erklärte ſich in einer Verſammlung des Klerus bereit, nach Toul zurückzukehren, wenn

man ihn nicht wähle. Alle bezeugten ihre freudige Zuſtimmung zu ſeiner Erhebung als Leo IX, welche am 12. Febr. 1049 geſchah. Mit ihm kam auch Hildebrand nach Rom, deſſen großer und feſter Geiſt allmälig immer größeren Einfluß auf die Beſchlüſſe dieſes und der folgenden Päpſte und auf die Angelegenheiten der Kirche gewann.

Leo arbeitete ſogleich mit unermüdlicher Thätigkeit an der Ausrottung des großen Übels, welches ſo viel Verderben in der Kirche verbreitet hatte, der Simonie. Auf einer großen Synode zu Rom erklärte er anfänglich alle Ordinationen, die durch der Simonie ſchuldige Biſchöfe geſchehen ſeien, für ungültig; aber nicht nur die Römiſchen Geiſtlichen, ſondern auch viele Biſchöfe erklärten ſich auf's Stärkſte gegen eine ſolche Härte, welche ſie nöthigen würde, ihre Kirchen zu ſchließen und den Gottesdienſt einzuſtellen; der Papſt mußte ſich daher begnügen, das Dekret Klemens II zu erneuern, und er ſelbſt beförderte ſpäter Einige, die ohne ihre Schuld von der Simonie ſchuldigen Biſchöfen geweiht waren, zu Bisthümern. Während ſeines Pontifikats fortwährend auf Reiſen begriffen, um durch ſeine Gegenwart an Ort und Stelle die kirchliche Reformation mit größerem Nachdrucke durchzuſetzen, hielt er bald darauf neue Synoden zu Pavia und zu Rheims, obgleich die Franzöſiſchen Prälaten, welche ſich ſchuldig fühlten, durch Vorſchiebung des Königs dieſes Synodal-Gericht zu hintertreiben ſuchten. Der Papſt zählte zu Rheims die Gebrechen des Franzöſiſchen Kirchenweſens auf, und ermahnte die Biſchöfe und Äbte, die ſich ſchuldig wüßten, es offen zu bekennen; dieß thaten Einige und reſignirten zugleich; die Biſchöfe von Langres und Nantes wurden abgeſetzt; die, welche ſchuldbewußt nicht erſchienen, oder um nur der Synode nicht beiwohnen zu müſſen, dem Könige auf ſeinem Kriegszuge gefolgt waren, wurden excommunicirt. In Deutſchland, wo Leo hierauf eine Synode zu Mainz hielt, wurde er durch die ernſten Bemühungen des Kaiſers, der auch die höheren Kirchenämter nur mit würdigen Geiſtlichen beſetzte, kräftig unterſtützt. Eine Synode, die er 1053 zu Mantua hielt, wurde durch einen Aufruhr der ſeine Strenge fürchtenden Kleriker geſtört. Indeß hatten die Nor-

mannen in Unteritalien ſeit 1017 auf Koſten der Saracenen und der Griechen ſich ein raſch anwachſendes Gebiet erobert, behandelten die ihnen Unterworfenen mit Härte und Grauſamkeit, verheerten Städte, Kirchen und Klöſter, und griffen die Güter der Römiſchen Kirche in Kalabrien und Apulien an. Leo, dem der Kaiſer kürzlich ſtatt des Bisthums Bamberg das Gebiet von Benevent überlaſſen, und der ſchon wiederholt nach Apulien gereist war, um Schonung für die mißhandelten Unterthanen und Güter der Kirche zu erlangen, zog endlich, als alle Bitten und Mahnungen bei den wilden, an Raub und Mord gewöhnten Banden wirkungslos blieben, an der Spitze eines kleinen Heeres wider ſie; aber die Normannen ſchlugen ſeine Truppen durch plötzlichen Überfall und ſchloßen den Papſt in Civitate ein. Auf die Verſicherung ihrer Reue und Bereitwilligkeit, des Papſtes Begehr zu erfüllen, kam dieſer in ihr Lager, wurde ehrenvoll von ihnen empfangen, und vertrug ſich mit ihnen dahin, daß er ſie mit dem bereits Eroberten und mit Allem, was ſie in Kalabrien und Sicilien noch den Saracenen entreißen würden, belehnte.

Nach Leo's Tode 1054 ſandte die Römiſche Geiſtlichkeit, weil in ihrer Mitte kein zur höchſten Würde Geeigneter ſich finde, Hildebrand nebſt anderen Abgeordneten an den Kaiſer, um einen Deutſchen zu erhalten. Nur ungern entſchloß ſich Heinrich, den B. Gebhard von Eichſtädt, welchen die Römiſchen Geſandten begehrten, von ſeiner Seite zu laſſen; er wurde im April 1055 zu Rom gewählt und als Viktor II inthroniſirt. Er und der Kaiſer wohnten bald darauf einer Synode zu Florenz bei, welche die Dekrete ſeines Vorgängers beſtätigte. Hildebrand, den der Papſt als ſeinen Legaten nach Frankreich ſandte, um die von Leo begonnene Reform der Franzöſiſchen Kirche fortzuführen, ſetzte auf einer Synode zu Lyon ſechs Biſchöfe wegen Simonie ab. Denſelben Auftrag erhielten als päpſtliche Legaten für das ſüdliche Frankreich die Erzbiſchöfe von Aix und Arles. Auf Heinrichs Einladung ging Viktor 1056 nach Deutſchland, war am Todbette ſeines Freundes, des großen Kaiſers gegenwärtig, ſtand dann noch der Kaiſerin Agnes als Vormünderin des jungen fünfjährigen Königs Hein-

rich IV zur Seite, und ſtarb 1057 auf ſeiner Rückreiſe zu Florenz. Hierauf wurde der Kardinal Friedrich, Abt von Montecaſſino, Bruder des Herzogs Gottfried von Lothringen, des Gemahls der Markgräfin Beatrix von Toſkana, ohne Rückſicht auf ſeine Weigerung einſtimmig gewählt; fremde Beſtätigung brauchte, da die Kaiſerwürde erledigt war, nicht nachgeſucht zu werden. Er nannte ſich Stephan IX, trug ſich mit Plänen gegen die bereits wieder feindlichen Normannen, ſtarb aber ſchon im März 1058 zu Florenz. Die Römer hatten ihm kurz vor ſeinem Tode eidlich gelobt, nicht eher zur Wahl eines neuen Papſtes zu ſchreiten, bis Hildebrand, nunmehr Archidiakon der Römiſchen Kirche, aus Deutſchland heimgekehrt ſein würde; dieſe Friſt benützte die Tuſkulaniſche Partei, und ſetzte den Kardinal Johannes B. von Velletri unter dem Namen Benedikts X auf den päpſtlichen Thron; Petrus Damiani und die meiſten Kardinäle proteſtirten dagegen, mußten aber aus Rom fliehen. Entſchloſſen, lieber noch einmal vom Deutſchen Hofe ſich einen Papſt vorſchlagen zu laſſen, als ſich einem von den nichtswürdigen Adelsfaktionen Aufgedrungenen zu unterwerfen, ſandte dieſe Partei Geſandte nach Deutſchland, mit der Erklärung, ſie wollten dem Könige Heinrich die Treue, die ſie ſeinem Vater gelobt hätten, halten, und ſeien bereit, den Mann, den er ihnen bezeichnen würde, zum Papſte zu wählen. Hildebrand, der eben in Florenz weilte, lenkte die Wahl auf den Biſchof dieſer Stadt, Gerhard, einen Burgunder. Als dieſer vom Herzog Gottfried und andern Italieniſchen Großen geleitet ſich Rom näherte, legte Benedikt die päpſtlichen Inſignien ab, und zog ſich in ſeine Kirche nach Velletri zurück; und Nikolaus II — ſo nannte ſich der neue Papſt — wurde 1059 inthroniſirt. Den meineidigen Johannes von Velletri entſetzte der Papſt der prieſterlichen Würde. Da eine Feſtſtellung der Papſtwahl nach den letzten Erfahrungen das dringendſte war, ſo wurde auf einer noch 1059 zu Rom gehaltnen Synode von 113 Biſchöfen beſchloſſen, daß bei Erledigung des heil. Stuhls ſich zuerſt die 7 Kardinal-Biſchöfe zur Berathung über die Wahl verſammeln, ſofort die andern Kardinäle zuziehen, und endlich auch die Wünſche des übrigen Klerus und des

Volkes vernehmen ſollten; die Wahl ſolle immer auf ein Mitglied des Römiſchen Klerus fallen, und nur wenn hier kein Tauglicher ſich finde, ſolle ein Fremder genommen werden — Alles mit Vorbehalt der ſchuldigen Achtung und Ehrerbietung gegen Heinrich den zukünftigen Kaiſer, und gegen deſſen Nachfolger, welche dieß Recht perſönlich vom apoſtoliſchen Stuhle erlangt haben würden. Sehr zweckmäßig und wichtig für die Freiheit der Kirche war dieſer Beiſatz, wodurch erklärt wurde, daß ein König entweder nur als Kaiſer (und die Quelle der Kaiſerwürde war doch wiederum der Papſt), oder nur durch ein ſpecielles bloß der Perſon geltendes Zugeſtändniß des apoſtoliſchen Stuhles ſelbſt bei der Wahl eines Papſtes das Beſtätigungsrecht ausüben könne. Noch wurden auf dieſer Synode die Dekrete Leo's gegen Konkubinat der Geiſtlichen und Verkauf der geiſtlichen Ämter beſtätigt.

Was Leo IX in Bezug auf die Normannen begonnen hatte, vollendete Nikolaus; er belehnte ihren glücklichen Führer, den Grafen Robert Guiſkard, mit der herzoglichen Würde von Kalabrien und Apulien, und beſtätigte ihm zum Voraus den Beſitz von Sicilien gegen die Entrichtung eines jährlichen Lehenszinſes; Robert ſchwor ihm dagegen Vaſallentreue, und verpflichtete ſich, den Römiſchen Stuhl, deſſen Beſitzungen und die Freiheit der Papſtwahl zu beſchützen. In der That zog jetzt ein Gewalthaufe von Normannen mit dem Papſte gen Rom, brach die Feſten der Grafen von Tuſkulum, Präneſte und Galera, ſo daß die Römiſche Kirche endlich dieſer Zwingherren Meiſter zu werden hoffen durfte.

Nach dem Tode Nikolaus II 1061 warfen die Kardinäle ihren Blick auf den allgemein geehrten B. von Lucca Anſelm von Badagio. Aber eine mächtige Gegenpartei, beſtehend aus den Grafen von Tuſkulum und Galera, aus geiſtlichen und weltlichen jeder Verbeſſerung der Kirche abholden Großen, aus dem frechen Straßenräuber Cencius und dem ehrgeizigen Kardinal Hugo ſandte die Zeichen der Patricierwürde an den jungen Heinrich, mit dem Begehr, daß er einen Papſt ernenne. Ihrerſeits ſandten die Kardinäle, nebſt den für die Freiheit und die Beſſerung der Kirche Eifernden, einen der Ihrigen,

den Kardinal Stephan, an die Kaiſerin; dieſe berief die Großen der beiden Reiche zu einer gemiſchten Verſammlung nach Baſel. Hieher kamen vorzüglich die durch den Kanzler Wibert geleiteten Biſchöfe aus der Lombardei, damals der Heimath der Simonie und des Konkubinats; der Papſt, hieß es, müſſe aus dem Paradieſe Italiens (der Lombardei) genommen werden; es müſſe ein Mann ſein, der mit ihren Schwächen Geduld und Mitleiden habe. Die Kaiſerin folgte ihren Einflüſterungen, und da ſie den Kardinal Stephan fünf Tage lang nicht vorließ, kehrte dieſer nach Italien zurück. Während nun Hildebrand und die mit ihm Gleichgeſinnten, die ſich nicht von einem zehnjährigen Knaben und einem Weibe einen der ſittenloſen Lombardiſchen Biſchöfe als Papſt aufdringen laſſen wollten, Anſelm unter dem Namen Alexanders II wirklich wählten und einſetzten, ließ man zu Baſel den jungen König die Zeichen der Patricierwürde anlegen, ſodann die Beſchlüſſe der Römiſchen Synode unter Nikolaus über die Papſtwahl verwerfen, und die Wahl Alexanders II kaſſiren, worauf vorzüglich auf Betrieb der Biſchöfe von Vercelli und Piacenza, der B. Kadalous von Parma, ehemals Kanzler Heinrichs III, ein reicher aber laſterhafter Mann, der ſich Honorius II nannte, gewählt wurde. So ſtanden ſich nun einander gegenüber die beiden kirchlichen Parteien jener Zeit, von denen die eine Herſtellung der gänzlich verfallenen kirchlichen Disciplin, Freiheit und Unabhängigkeit der Kirche von weltlicher Willkühr begehrte, die andre aber Fortdauer der bisherigen Mißbräuche wollte, bei denen ſie ſich behaglich fühlte, und die beiden Päpſte waren die Repräſentanten dieſer Parteien. Der Kampf wurde auch mit weltlichen Waffen geführt; der B. Benzo von Alba zog dem Kadalous voran, und ſuchte ihm überall, vorzüglich aber in Rom, Anhänger durch Überredung, Verheißungen, Beſtechungen zu gewinnen; Kadalous ſelbſt ſchlug auf dem Zuge gen Rom Alexanders Heer, wagte aber doch nicht in Rom ſelbſt ſich feſtzuſetzen, und die Furcht vor dem mächtigen Herzoge Gottfried bewog ihn, 1062 in ſein Bisthum Parma zurückzukehren. In Deutſchland wechſelte die Begünſtigung des rechtmäßigen Papſtes mit der ſeines Gegners,

ſo oft die vormundſchaftliche Regierung in andre Hände über⸗ging. Der Erzb. Anno von Köln ließ auf einer Verſammlung zu Augsburg die Wahl des Kadalous verwerfen, und der Kanzler Wibert, der die Seele dieſer Partei, wie Hildebrand die der andern, war, wurde abgeſetzt. Der Erzb. Adalbert von Bremen aber, der eine Zeit lang die Gunſt des jungen Königs davontrug, erklärte ſich für Kadalous. Während der Kampf in Rom ſelbſt, doch mit Unterbrechungen fortgeführt, und Kadalous in der Engelsburg, die ihm Cencius übergeben hatte, belagert ward, konnte Alexander ſelbſt in Rom eine zahlreiche Synode zur Verbeſſerung der kirchlichen Gebrechen halten, wurde, die Lombardei und einen Theil von Deutſchland abgerechnet, in der ganzen chriſtlichen Welt als Papſt aner⸗kannt, und ſandte Petrus Damiani als ſeinen Legaten mit ausgedehnten Gewalten nach Frankreich. Selbſt die Kaiſerin Agnes bereute ihren Antheil an dem Schisma, und ließ ſich von Alexander eine Buße auflegen. Indeß kam in Deutſchland 1066 die Regierung wieder an Anno und die mit ihm verbün⸗deten Fürſten, und nun beſchloß man, daß eine Synode zu Mantua über die Anerkennung des einen oder des andern Papſtes entſcheiden ſolle. Anno ſelbſt ging mit großem Gefolge nach Italien, zuerſt nach Rom, dann mit Alexander nach Mantua; hier rechtfertigte Alexander das Verfahren bei ſeiner Wahl, und da ſich Herzog Gottfried, Beatrix und Anno für ihn erklärten, wurde er anerkannt. Seitdem nahm der Anhang des Kadalous, der während der Synode mit ſeinen Söldnern drohend durch die Straßen von Mantua gezogen war, immer mehr ab; und Alexander konnte bereits 1069 ſeine Authorität geltend machen, um den jungen König von ſeiner beabſichtigten Scheidung abzuhalten. Zwar benahmen ſich die Deutſchen Prälaten — mit Ausnahme des Erzb. Siegfried von Mainz — in dieſer Sache beſſer, als ehemals die Lothringiſchen Biſchöfe in gleichem Falle gethan hatten; doch war es der Kardinal Petrus Damiani, der als päpſtlicher Legat auf der Verſamm⸗lung zu Mainz durch ſeine feſte Erklärung, daß der Römiſche Stuhl dieſe Scheidung Heinrichs von ſeiner Gemahlin Bertha nie dulden, und ihn, wenn er darauf beharre, nie zum Kaiſer

krönen werde, den Ausſchlag gab, ſo daß Heinrich nicht nur ſeinen Vorſatz aufgab, ſondern ſich auch mit ſeiner Gattin ausſöhnte. Der letzte folgenreiche Schritt Alexanders, deſſen ganzes Gewicht auf ſeinen konſequent weiter ſchreitenden Nachfolger fiel, war, daß er auf einer Synode die Räthe Heinrichs, welche die kirchlichen Würden und Ämter verkauften, mit dem Banne belegten; da ſtarb er 1073.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Im Verlage von G. J. Manz zu Regensburg iſt erſchienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Chryſoſtomus, eine katholiſche Monatſchrift, zunächſt für Gottſeligkeit und thätiges Chriſtenthum. Im Vereine mit mehreren katholiſchen Geiſtlichen herausgegeben von **Franz Seraph Häglſperger**. 1r Jahrgang 1835. 12 Hefte. Mit 2 Stahlſtichen. gr. 8. 5 fl. 24 kr. od. 3⅓ Thlr. 2r Jahrgang 1836. 12 Hefte. Mit 2 Stahlſtichen. gr. 8. 5 fl. 24 kr. od. 3⅓ Thlr.

Dieſe Monatſchrift hatte ſich gleich bei ihrem Erſcheinen einer ſolchen Theilnahme zu erfreuen, daß ſchon vom zweiten halben Jahrgang an monatlich 1 — 2 Bogen mehr gegeben werden konnten, wozu noch außer den bisherigen literariſchen Anzeigen ein Extrablatt „Nachrichten aus der Diöceſe Regensburg" kam.

Neben den Beiträgen des verehrten Herrn Herausgebers hatte ſich dieſes Blatt noch der Unterſtützung von Vielen, als: **Allioli**, **Buchfelner**, **v. Haza-Radlitz**, **Paſſy**, **Silbert** u. A. zu erfreuen, ſo daß das fernere Erſcheinen vollkommen geſichert iſt, und man hofft noch mehr Theilnahme zu gewinnen.

Beſtellungen nehmen alle Poſtämter und Buchhandlungen des In- und Auslandes an; durch erſtere kann man die Monatſchrift alle Wochen bogenweis beziehen, letztere liefern ſolche in monatlichen Heften.

Gollowitz, D., Anleitung zur Paſtoraltheologie. Vierte von G. Fr. Wiedemann wiederholt durchgeſehene und verbeſſerte Auflage. 2 Bde. gr. 8. 3 fl. 30 kr. oder 2 Thlr. 8 gr.

Nach einer beinahe 3 Nummern umfaſſenden Rezenſion in der Jenaer Literaturzeitung 1834. Nro. 176 — 178 fällt der Rezenſent über die dritte Auflage vorſtehenden Werkes folgendes Urtheil: „Das Werk bereichert die Wiſſenſchaft, die Anordnung iſt praktiſch, klar und leicht überſichtlich, die ſpezielle Eintheilung genau und fruchtbar; eine verſtändige und fleißige Sammlung des hieher gehörigen Stoffes vermißt man nicht. Die Ausführung iſt reichhaltig und doch gedrängt, ſtets geſchickt und reich an praktiſchen Elementen, die Kürze frei von aller Trockenheit. Der praktiſche Blick, die Wärme der Darſtellung, der aufgeklärte, tolerante, religiöſe und für den Gegenſtand begeiſterte Sinn laſſen nichts zu wünſchen übrig ꝛc. ꝛc."

Görres, J., k. Profeſſor der Geſchichte an der Univerſität zu München, die chriſtliche Myſtik. 1r Band. gr. 8. 3 fl. od. 1 Thlr. 21 gr.

Wir enthalten uns allen Raiſſonements über vorſtehendes ausgezeichnete Werk und verweiſen bloß auf den hochwichtigen Gegenſtand, den es abhandelt. — Der zweite Band erſcheint beſtimmt in 3 Monaten.

Schenkl, P. Mauri de, institutiones juris ecclesiastici communis, et territoriis confoederationis germanicae, imprimis Bavariae ac Borussiae regnis particulariter accommodatae. Pars I. Prolegomena, et jus publicum cont. Pars II. Jus ecclesiasticum privatum. Editio, computatis alienis, decima, secundum recentissimum rerum ecclesiasticarum statum procurata, emendata et valde audacta à J. Scheill. 8 maj. Ratisbonae, sumtibus G. J. Manz. 1830. 6 fl. 30 kr. oder 4 Thlr. 8 gr.

Wiest, P. Stephani, institutiones theologiae dogmaticae,

in usum academicum. Editio III. 8 maj. Ratisbonae, sumtibus G. J. Manz. 1824. 4 fl. 45 kr. od. 3 Thlr. 4 gr.

Ueber den Werth vorſtehender zwei Werke von Schenkl und Wieſt etwas beizufügen, wäre höchſt überflüſſig, theils beweiſen ſolchen die mehrfachen Auflagen, theils auch die Einführung an vielen theologiſchen Lehranſtalten des In- und Auslandes.

Wörterbuch, allgemeines, der heiligen Schrift. Herausgegeben von einem Vereine katholiſcher Geiſtlichen. (Ein Supplementband zu allen Bibelausgaben nach der Vulgata, beſonders aber zur heil. Schrift von Dr. J. F. Allioli.) In zwei Bänden, oder 12 Heften. 1s Heft. Bogen 1—6. A — Beſtrafung.

Hierüber ſagt der Chryſoſtomus von Häglſperger 1836. 6s Heft. S. 616:

Unter vorſtehendem Titel erſcheint bei Manz in Regensburg ein Werk, welches nicht nur alle archäologiſchen, geſchichtlichen, erd- und naturkundigen Erläuterungen, welche zum Verſtändniſſe der heiligen Schrift (des A. und N. Teſtamentes) erforderlich ſind, ſondern auch alle Glaubens- und Sittenlehren umfaßt, in ſo fern dieſelben durch Stellen der Bibel belegt werden können.

Der Verfaſſer hat aus den beſten Quellen geſchöpft, und kann um ſo Gediegeneres leiſten, als ihm bereits mehrere ähnliche Werke zu Gebote ſtanden. Nebenbei iſt ſeine Abſicht, mit der möglichſten Reichhaltigkeit zugleich auch möglichſte Kürze zu verbinden.

Wir ſind der Meinung, daß ein ſolches Unternehmen einem vielfach gehegten Wunſche entſprechen werde, und glauben, beſonders junge Seelenſorger ſchon beim Erſcheinen des vorliegenden erſten Heftes darauf aufmerkſam machen zu müſſen, indem ihnen dieſes Werk bei Verkündigung des göttlichen Wortes gewiß die beſten Dienſte leiſten wird.

Das Ganze erſcheint in zwei Bänden, oder zwölf Heften; jedes Heft (von 6 Bogen) koſtet nur 24 kr. oder 6 gr. Gewiß ein ſehr billiger Preis für ein ſo brauchbares Werk, wodurch die Beiſchaffung deſſelben allen jungen Geiſtlichen gar ſehr erleichtert wird.

Späterhin werden wir über dieſes Werk noch weitläufiger referiren.

Bayerische Staatsbibliothek München

1, oek. Conc. Nic. 325 (Arian.) [illegible]
2, 1. Conc. zu Const. 381 (Macedon.) Apollin. [illegible] des Geistes.
3, Ephes. 431 (Nestor.) 2 Pers. in Ch. [illegible]
4, Chalced. 451 (Eutych.) 1 Natur. –
5, 2. Conc. in Const. 553. propter tria capitula.)
6, 3. Conc. zu Const. 680 monothelet.
7, 2 Conc. zu Nic. 787 [illegible]
8, 4. Conc. in Const. geg. Photius – 869. [illegible]
[illegible]

pag. 178.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Döllinger, Ignaz von, 1799-1890

Lehrbuch der Kirchengeschichte

Bd.: 1

Regensburg ; Landshut 1836

H.eccl. 295 a-1

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10024085-8